

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Dieter Wiefelspütz
HU Berlin

Münster, den 13.10.2017

ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

2

• Autor	Dr. Dieter Wiefelspütz	
• Titel	Das Untersuchungsausschussgese ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.2002	
• Hochschule	HU Berlin	
• Fachbereich	Juristische Fakultät	
• Studiengang		
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• 1. Gutachter		
• 2. Gutachter		
• Prüfdatum	13.10.2017	
• Dateigröße	808.923	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	294	• Abkürzungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Absätze	1.239	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	6.063	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	87.513	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	641.757	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	1.238	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	0	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	80.695	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	5
• Bauernopfer-Halbsatz	1
• Bauernopfer-Satz	22
• Bauernopfer-Wort	12
• Eigenplagiat	240
• Mischplagiat-eine Quelle	1
• Teilplagiat	9
• Zitat-Veränderung	87
• Zitierungsfehler	28
Anteil Fremdtexthe (netto): 7 % (5.524 von 80.695 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	41
• Phrase-fachspezifisch	636
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	882
• Zitat-Fremdtext-vollständig	20
• Zitat-im Text-ohne Quelle	774
• Zitat-im Text-vollständig	8
Anteil Fremdtexthe (brutto): 70 % (61.104 von 87.513 Wörtern)	

● 65% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	8	2	6	457	610	558	559	3777	461	26971	202	611146
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	19	0	1	1	2	2	8	8	5	5	4	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	1239	1466	763	987	938	112	125	235	351	304	552	674	283
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1238	744	631	266	491	32	44	49	59	52	107	117	28
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	0	1	0	1	9	1	5	1	1	1	5	2	3
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	6063	6370	3692	3009	3465	488	528	988	1448	1316	2415	3348	926
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	294	390	191	224	210	32	31	70	102	92	162	174	57
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	9	0	0	1	1	1	3	3	3	4	3	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	87513	104640	52141	48238	57789	7971	8056	15395	22551	21641	38839	51998	15421
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	641757	743415	373168	345337	397251	52590	53783	105241	151138	138762	259239	354645	100747
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	450	580	482	379	427	72	64	90	153	144	222	315	92



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService
 Prüfbericht
 8041
 13.10.2017
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	8	2	6	395	95	44	524	3636	416	24690	189	48915
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	1	25	1	1	3	1	5	1	1	1	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	9	268	5	4	23	4	8	6	7	10	13	14	15
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	0	59	0	1	7	1	2	2	2	3	3	3	4
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	28	582	14	6	37	1	7	3	3	3	6	8	4
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	5	106	3	3	8	1	0	2	3	3	5	3	4

● **65%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

Weber² und Hugo Preuß³ zurückzuführen. Max Weber hatte sich in einer einflußreichen Studie für das Instrument der parlamentarischen Untersuchung zur Kontrolle einer als verselbständigt betrachteten Exekutive eingesetzt⁴. § 52 des von Hugo Preuß maßgeblich geprägten Verfassungsentwurfs lautete⁵: "(1) Jedes Haus des Reichstags hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs angezweifelt wird. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. (2) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. (3) Alle behördlichen Akten sind diesen Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen."

Textstelle (Originalquellen)

Aufschluß. Aus den Materialien zur Weimarer Reichsverfassung geht hervor, daß schon der erste veröffentlichte Verfassungsentwurf eine den Untersuchungsgegenstand einschränkende Formulierung des Untersuchungsrechts enthielt. Er lautete: "Jedes Haus des Reichstags hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs angezweifelt werden."⁷³ Zulässig sollten

Bd.I, §12. Insbesondere: Entstehung und Ausbau der Weimarer Reichsverfassung, S.127ff. §52 des ersten (veröffentlichten)J4 Verfassungsentwurfs lautete: "Jedes Haus des Reichstages hat das Recht und auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs angezweifelt wird. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Alle behördlichen Akten sind diesem Ausschuß auf Verlangen

oder Verwaltungsmaßnahmen des Reiches angezweifelt werden"; dann folgen die drei bedeutsamen Verfahrensbestimmungen: "Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten. Alle behördlichen Akten sind diesem Ausschuß auf Verlangen vorzulegen. " Welch fundamentale Bedeutung dem Untersuchungsrecht beigemessen wurde, geht zugleich aus dem § 12 Ziffer 4 des Entwurfs hervor, wonach der Grundsatzkatalog für die

wurden, ist auf den ⁷³ ersten Vorentwurf zur Weimarer Reichsverfassung zurückzuführen. § 47 Abs. 3 des Vorentwurfs zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 3. Januar 1919 lautete: ⁷³ "Alle behördlichen Akten sind diesen

- 1 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische..., 1991, S. 85
- 2 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1993, S. 25
- 3 Steffani, Winfried: Die Untersuchun..., 1960, S. 78

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

Im weiteren Verlauf der Beratungen strich der Staatsenausschuß den Satzteil ... " wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird" und ersetzte die Wörter " Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen" durch den Begriff ' Untersuchungsausschüsse'¹⁶. Nach Hugo Preuß, der Vorsitzender des Staatsenausschusses war, wurde die Streichung "weniger aus prinzipiellen Gründen" vorgenommen, sondern "weil man sagte, sie sei allzu unbestimmt."¹⁷ Die Streichung ist später als Beleg dafür angeführt worden, daß das Enqueterrecht des Parlaments nicht auf die Kontrolle von Regierung und Verwaltung beschränkt ist⁸. Im Verfassungsausschuß wurde der Antrag, die ausdrückliche Beschränkung des Untersuchungsrechts auf die Kontrolle der Exekutive wieder aufzunehmen, abgelehnt⁹. Die neue Fassung des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 lautete danach¹⁰: "

Textstelle (Originalquellen)

Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen." ⁷³ Abgedruckt bei: H. Triepel (Bearb.), Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht, 5. ⁷³ Aufl., 1931, S. 8 iVm 14. ⁷⁵ 75 Art. 57 Abs. 3 der Fassung des Allgemeinen Redaktionsausschusses vom 10.11.1948, zitiert bei: R. W. Füsslein, aaO., 368. ⁷⁶ 76 Protokolle über die

in den Gemeinden und Gemeindeverbänden haben das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel ihrer Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur öffentlichen Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen angezweifelt wird." Vgl. dagegen Art. 17 Reichsverfassung. 8) W. Jellinek JdöR Bd. IX, S. 47: "Böses Blut erregte auch die starke Bevormundung der Gliedstaaten durch Aufstellung bis ins einzelne gehender Grundsätze für Landesverfassungen."

geheim blieb. Vgl. W. Jellinek, a. a. O., JöR 9(1920), S. 46f. H. Triepel (Hrsg.), Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht, S. 14. M. Weber, Parlament, S. 306ff., 352f., 359. W. Steffani, Über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: K. Kluxen (Hrsg.), Parlamentarismus, S. 249ff., 263. die bisherige Umschreibung "Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen" durch den Begriff "Untersuchungsausschüsse"³⁸. Der jetzige Art. 55 Abs. 1 Satz 1 lautete daher: "Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Verpflichtung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen."³⁹ In

Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes

parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: K. Kluxen (Hrsg.), Parlamentarismus, S. 249ff., 263. die bisherige Umschreibung "Ausschüsse zur

- 1 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische..., 1991, S. 9
- 3 Steffani, Winfried: Die Untersuchungen..., 1960, S. 78
- 2 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1993, S. 26
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 5 Masing, Johannes: Parlamentarische ..., 1998, S.



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 18

Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Verpflichtung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen." In dieser Fassung lag der Regierungsentwurf der Nationalversammlung vor. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung nahm Art. 55 Abs. 1 Satz 1 in dieser Fassung an¹¹. Art. 55 wurde außerdem ergänzt, wonach die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden konnte. Ferner wurde ein Abs. 3 hinzugefügt: "Auf die Erhebung der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung." Die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung wurde während der Beratungen des Verfassungsausschusses nur eingefügt, um zum Recht der Zeugeneinvernahme, das der Verfassungsausschuß als geregelt ansah, das Recht des Zeugniszwanges und der Zeugenvereidigung hinzuzufügen¹². Die sodann als Art. 34 WRV bezeichnete Regelung lautete in ihrer endgültigen Fassung: "(1) Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder. (2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. (3) Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt."

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchung von Tatsachen" durch den Begriff "Untersuchungsausschüsse" 38. Der jetzige Art.55 Abs.1 Satz 1 lautet daher: "Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Verpflichtung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen."³⁹ In dieser Fassung wurde der Regierungsentwurf der Nationalversammlung vorgelegt. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung nahm Art.55 Abs.1 Satz 1 in seiner 25.Sitzung vom 5.April 1919 in der zitierten Form an⁴⁰. Die grundsätzlichen Verfahrensregelungen des Art.55 wurden präzisiert und damit den schlechten Erfahrungen mit den zu unbestimmten

solche Akten einzufordern und die Zeugen vorzuladen, deren öffentliche Aussagen möglicherweise nicht im Staatsinteresse liegen könnten⁴¹. Außerdem wurde noch ein Abs. 2 hinzugefügt mit folgendem Inhalt: "Auf die Erhebung der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung." Mit diesen Ergänzungen nahm die Nationalversammlung Vgl. die Anlage der Niederschrift der 6.Sitzung des Staatenausschusses v.21.Februar 1919 zu §52. H.Triepel, Quellensammlung, S. 22. Verh. der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Anlage zu

Im Sinne dieser Gedanken beschloß die Weimarer Nationalversammlung den Art. 34 WRV. Er enthielt, wie schon § 52 des Preuß'schen Entwurfs, auch das Aktenvorlagerecht (Art. 34 Abs. 2 WRV). Die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung wurde während der Beratungen des Verfassungsausschusses nur eingefügt, um zum Recht der Zeugeneinvernahme, das der Verfassungsausschuß mit Art. 34 Abs. 1 WRV als geregelt ansah, das Recht des Zeugniszwanges und der Zeugenvereidigung hinzuzufügen (Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Aktenstück Nr. 391; Bd. 336, S. 264 ff.). Auch in der Wissenschaft wurde das Verhältnis des Art. 34 Abs. 1 zu Abs. 2 WRV

ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Artikel 34 Der

- 2 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1993, S. 26
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 301

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

7

Textstelle (Prüfdokument) S. 19

Das verfassungsgesetzlich verankerte parlamentarische Untersuchungsrecht auf Reichebene begründete "etwas Neues für das deutsche Verfassungsleben."¹³ Erstmals waren Untersuchungsausschüsse - ausgestattet mit Zwangsrechten - befugt, selbständig und unabhängig von Exekutive und Gerichten, Sachverhalte aufzuklären¹⁴. Die Staatsrechtlehre in der Weimarer Republik¹⁵ verstand das parlamentarische Untersuchungsrecht nach Art. 34 WRV nicht nur als Kontrollinstrument, sondern auch als Instrument zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen¹⁶. 2. Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee und der Parlamentarische Rat Die Vorarbeiten für das Grundgesetz gehen auf den **Herrenchiemseer Konvent** zurück¹⁷. Er war **von den Ministerpräsidenten der Länder der drei westlichen Besatzungszonen** einberufen worden, um Richtlinien für ein Grundgesetz zu erarbeiten¹⁸. Der Konvent war ein Sachverständigengremium, das aus je einem Bevollmächtigten der Ministerpräsidenten bestand. Der Konvent tagte vom 10.-23. August 1948 in Herrenchiemsee und gliederte sich in Plenum und

2 Stephen Schröder, ZParl 1999 S. 715 (716 f.).

3 Der Staatsrechtslehrer Hugo Preuß, seinerzeit Staatssekretär des Innern, war mit der Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs beauftragt worden. Vgl. auch Stephen Schröder, ZParl 1999 S. 715 (717 f.).

4 Max Weber, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: ders., Gesammelte politische Schriften, 4. Aufl. 1980, S. 351 ff. Vgl. dazu Meyer, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 4 Rdnr. 82.

5 Triepel (Hg.), Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht, 5. Aufl. 1931, S. 14.

6 Vgl. die Anlage der Niederschrift der 6. Sitzung des Staatenausschusses vom 21. Februar 1919 zu § 52.

7 Bericht des Verfassungsausschusses, St. B. DNV. 1918/19, Bd. 336, Anlagen, Nr. 391, S. 265.

8 Vgl. Meißner, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, 1921, S. 58; Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 34 Anm. 2; Steffani, PVS Bd. 1 (1960/61), S. 153(168); BVerfGE 77, S. 1 (45); zweifelnd: Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 29; a.A. Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 47: "Eine grundsätzliche Neukonzeption war danach jedenfalls nicht gewollt; die Funktion des Untersuchungsrechts aber wurde mehrdeutig."

9 Bericht des Verfassungsausschusses, St. B. DNV. 1918/19, Bd. 336, Anlagen, Nr. 391, S. 264; vgl. dazu Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 47; Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 28 f.

Textstelle (Originalquellen)

Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinnngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis unberührt. Artikel 35 Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der

Schutz der Grundrechte oder die Privilegien der Parteien nutzen kann, um die demokratische Grundordnung zu bekämpfen. **Herrenchiemseer Konvent**: Vom 11.-23.8.1948 tagte auf der Insel Herrenchiemsee ein **von den Ministerpräsidenten der Länder der drei westlichen Besatzungszonen** ernanntes Gremium, das einen Verfassungsentwurf als Diskussionsgrundlage für den Parlamentarischen Rat erarbeitet hat. a7üLirt588~167|9J: en9lischsr Staatstheoretiker. Nach Hobbes Auffassung "rJftmln89 n"? Machx.und Gevva" auf

- 7 Die Verfassung des Deutschen Reichs..., 1965, S. 7
- 8 Breuer, Winand: Das politische Syst..., 1989, S. 171

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

8



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

9

10 Vgl. Triepel (Hg.), Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht, S. 22.

11 Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Verfassungsausschuß, 25. Sitzung vom 8. April 1919, Anlage zu den Sten. Berichten, Aktenstück Nr. 391.

12 Bericht des Verfassungsausschusses, St. B. DNV. 1918/19, Bd. 336, Anlagen, Nr. 391, S. 264 ff.; vgl. auch BVerfGE 67, S. 100 (131); Stephen Schröder, ZParl 1999, S. 715 (719).

13 Abgeordneter Schultz am 8. April 1919 im Verfassungsausschuß, in: Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung, Bd. 336, Stenographische Berichte, 1920, S. 264.

14 Stephen Schröder, ZParl 1999, S. 715 (720).

15 Einen instruktiven Überblick über die Rechtsprechung zu Art. 34 WRV und den Meinungsstand der zeitgenössischen Staatsrechtslehre zum Enqueterecht gibt Stephen Schröder, ZParl 1999, S. 715 ff.

16 Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., 1933, Art. 34 Rdnr. 2; Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, 1922, S. 613; Lammers, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: Anschütz/Thoma (Hg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, 1932, S. 466 f.; Lewald, AöR NF, 1923, S. 269 (288 f.); Steffani, Die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik, 1960, S. 86 f.; Stephen Schröder, ZParl 1999 S. 715 (722).

17 Matz, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Bd. 1 (1951), S. 3 ff.

18 Dennewitz, in: Dolzer u.a. (Hg.), Bonner Kommentar, Einleitung S. 52 ff.; Denninger, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, hgg. von Erhard Denninger, Wolfgang Hoffmann-Riem, Hans-Peter Schneider und Ekkehart Stein, 3. Aufl. 2001 (AK-GG, 3. Aufl.), Einleitung I Rdnr. 19 ff.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

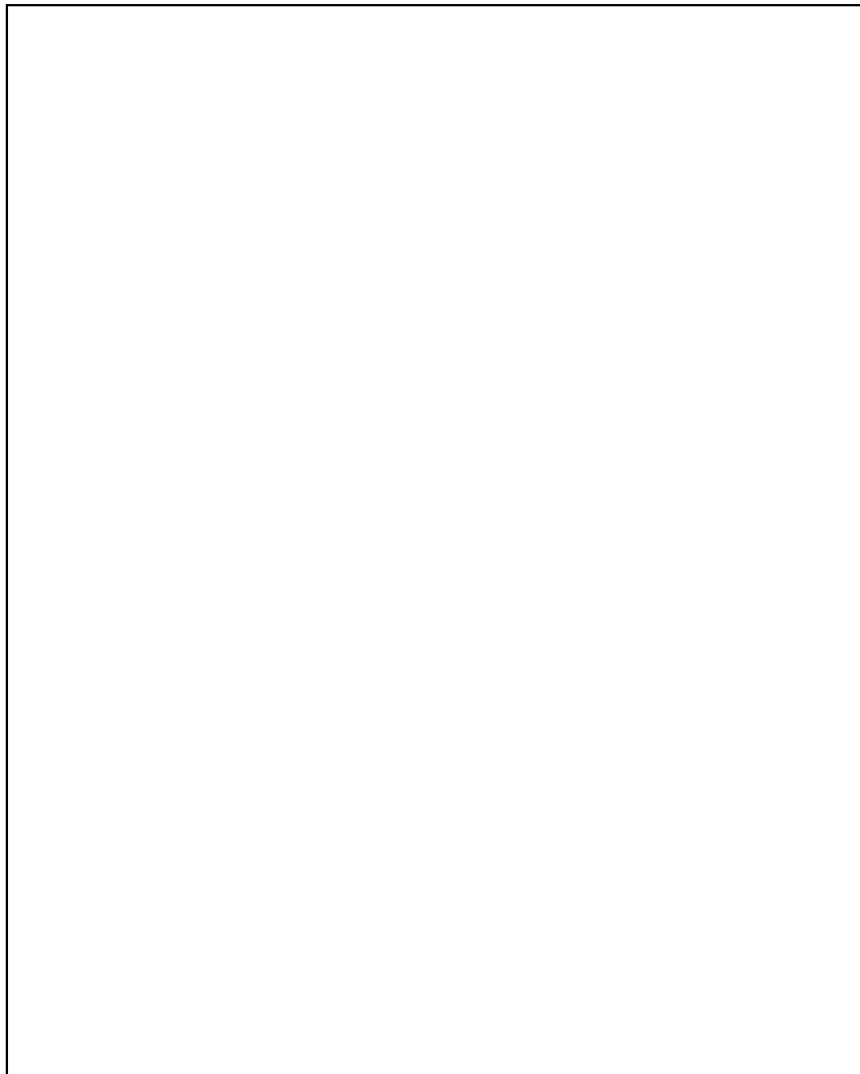
Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Untersuchung betroffenen Person erörtert. Es wurde aber auch erwogen, das Recht der qualifizierten Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu streichen²⁰ oder die parlamentarische Untersuchung durch eine von einem Staatsgerichtshof vorzunehmende Untersuchung zu ersetzen. Hervorzuheben ist ein hellsichtiger Diskussionsbeitrag von Carlo Schmid²² : "Ganz kurz zur Frage der Untersuchungsausschüsse. Es gibt hierzu nur zwei Möglichkeiten, nämlich entweder parlamentarische Untersuchungsausschüsse zuzulassen und dabei die Nachteile in Kauf zu nehmen, die einem solchen politischen Untersuchungsverfahren anhaften, oder, wenn man diese Nachteile für überwiegend ansieht, auf das System der Untersuchungsausschüsse zu verzichten. Einen dritten Weg kann man nicht gehen. Nach meiner Auffassung muß man dem Parlament unbedingt das Recht zuerkennen, sich durch Untersuchungsausschüsse über bestimmte Vorgänge zu informieren. Man muß sich darüber klar sein, daß das Votum eines solchen Untersuchungsausschusses ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten zu werten ist . . . Im Grunde besteht kein Unterschied, ob ein Untersuchungsausschuß eine Schlußfolgerung zieht oder ob das Gesamtparlament aus politischen Gründen, meinetwegen aus perversen politischen Gründen, einen Tadel ausspricht. Diese Zustände muß man eben mit in Kauf nehmen, wenn man ein parlamentarisches System mit seinen Konsequenzen haben will." Ausweislich des Berichtes des Verfassungsausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen fand bei der Erarbeitung des Herrenchiemsee Entwurfs die Auffassung, die parlamentarische Untersuchung auf Untersuchungsausschüsse zur Sammlung und Prüfung von Materialien für die Gesetzgebung und zur

20 Diskussionsbeitrag Spitta, in: Der Parlamentarische Rat, 1948 - 1949, Akten und Protokolle, Bd. 2, Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, bearbeitet von Peter Bucher, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, Plenarsitzung vom 22. August 1948, S. 398.

22 Diskussionsbeitrag Schmid, in: Der Parlamentarische Rat (o. Fußn. 20), S. 400.

Textstelle (Originalquellen)



- 5 Masing, Johannes: Parlamentarische ..., 1998, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
10

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

Minister oder Beamten oder einen sonstigen Betroffenen empfindliche Wirkungen haben. Die Sachlichkeit eines solchen Ausschusses erscheint andererseits nicht immer gewährleistet, zumal da auch Untersuchungsausschüsse anteilig besetzt sind, also einer destruktiven Mehrheit extremer Parteien anheimfallen können. Der Konvent hält daher eine Rechtskontrolle für unerlässlich. Sie muß allerdings, um das Ansehen des Parlaments und die Funktionsfähigkeit der Untersuchungsausschüsse zu wahren, auf ein Minimum beschränkt bleiben. In Betracht kommen etwa grobe Verletzungen des Rechts auf Gehör, Druck auf Zeugen, willkürliche Beweisabschneidungen, Verletzung der Denkgesetze bei den vom Ausschuß gezogenen Folgerungen. Zur Entscheidung kann nur das Bundesverfassungsgericht berufen sein. Hält es die Rechtsbeschwerde für begründet, so kann es selbstverständlich weder eine nochmalige Verhandlung im Ausschuß anordnen noch selbst in der Sache entscheiden. Es hätte vielmehr lediglich darauf zu erkennen, daß die Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind. Eine Minderheit glaubte, denselben Zweck auch durch eine Bestimmung erreichen zu können, wonach Untersuchungsausschüsse lediglich "zur Sammlung und Prüfung von Materialien für die Gesetzgebung und zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit von Verwaltungsmaßnahmen von Bundesbehörden" eingesetzt werden können." Den Wortlaut des Art. 34 WRV weitgehend aufgreifend heißt es in Art. 57 des Herrenchiemsee Entwurfs: "(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Mitgliederzahl die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. (2) Der Untersuchungsausschuß und die von ihm ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung die erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beedigen und das Zwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Postgeheimnis bleibt unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Beweiserhebung, Beweissicherung, Auskunft oder Aktenvorlage Folge zu leisten. (3) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. (4) Untersuchungsausschüsse können ihre Tätigkeit auch in der Zeit zwischen zwei Tagungen fortsetzen. Mit der Auflösung des Bundestages endet ihre Tätigkeit (5) Wer durch die Feststellungen des Ausschusses in seiner Ehre betroffen ist, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn er die Mindestgrundsätze eines

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Überprüfung der Gesetzlichkeit und Sauberkeit von Verwaltungsmaßnahmen begrenzt werden.⁹⁷ Die Konventsmehrheit trat diesem Unterfangen entgegen und verwies auf die Möglichkeit eines rechtsstaatlich ausgestalteten Verfahrens. "Der Konvent hält daher eine Rechtskontrolle für unerlässlich. Sie muß allerdings, um das Ansehen des Parlaments und die Funktionsfähigkeit der Untersuchungsausschüsse zu wahren, auf ein Minimum beschränkt bleiben. In Betracht kommen etwa grobe Verletzungen des Rechts auf Gehör, Druck auf Zeugen, willkürliche Beweisabschneidungen, Verletzungen der Denkgesetze bei den vom Ausschuß gezogenen Folgerungen."⁹⁸ Ergebnis der Beratungen war sodann Art. 57 HCHE, der in Abs. 5 die Möglichkeit einer Verfahrenskontrolle durch das

das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn ⁶³ er die Mindestgrundsätze eines geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör, verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die ⁶³ Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind." (Art. ⁶³ 57 Abs. 5 HChE) sowie Ernst Fraenkels Darstellung des "McCarthyism" in den USA ⁶³ der fünfziger Jahre: Diktatur des Parlaments?, in: ZfP n. F. 1. Jg. (1954), S. 99 ff. ⁶³ 112 ¹ BVerfGE49, S. 70 (88). ¹ 140 ² BVerfGE67, S. 100 ff. ² 141 ⁴ OVG Lüneburg,

Untersuchungsausschüsse können ihre Tätigkeit auch in der Zeit zwischen zwei Tagungen fortsetzen. Mit der Auflösung des Bundestages endet ihre Tätigkeit." VIII. Art. 57 des Herrenchiemsee-Entwurfs von 1948. "(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Mitgliederzahl die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. (2) Der Untersuchungsausschuß und die von ihm ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung - 199 - die erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beedigen und das Zwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Postgeheimnis bleibt unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Beweiserhebung, Beweissicherung, Auskunft oder Aktenvorlage Folge zu leisten. (3) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. (4)

- 9 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 31
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 359

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

11

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör, verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind." 3. Die Beratungen im Parlamentarischen Rat Der vom Konvent erarbeitete Herrenchiemsee Entwurf (HChE) prägte die weiteren Beratungen im Parlamentarischen Rat nachhaltig²⁴. Das gilt auch für das parlamentarische Untersuchungsrecht. Der Parlamentarische Rat hatte die Aufgabe, eine gemeinsame

24 Sachs, in: Sachs (Hg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 1999, Einführung Rdnr. 16 (S. 56); Denninger, in: AK-GG, 3. Aufl., Einleitung I Rdnr. 20.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschüsse können ihre Tätigkeit auch in der Zeit zwischen zwei Tagungen fortsetzen. Mit der Auflösung des Bundestages endet ihre Tätigkeit. (5) Wer durch die Feststellungen des Ausschusses in seiner Ehre betroffen ist, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn er die Mindestgrundsätze eines geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör, verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind."¹ 1 vgl. Lewald, EnquSterecht und Aufsichtsrecht, AöR 5 n.F. (1923), ¹ S. 269 (320); Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, 1953, ¹ S. 399 ² 2 vgl. Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, ² 1905, S. 469; Kipke, Die

- 9 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 198

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

12

Textstelle (Prüfdokument) S. 23

nach Art. 57 und einem ordentlichen Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden solle".³⁴ Der Organisationsausschuß einigte sich auf **folgende Fassung** von Art. 57: (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. (2) **Der Untersuchungsausschuß kann in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle Anordnungen treffen, die erzürn Zwecke der Beweiserhebung und Beweissicherung für erforderlich hält. Das Postgeheimnis bleibt unberührt. Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Aktenvorlage und Rechtshilfe Folge zu leisten. (3) Der Untersuchungsausschuß verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. (4) Untersuchungsausschüsse können ihre Tätigkeit bis zum Ende der Wahlperiode oder bis zur Auflösung des Bundestags fortsetzen. Der Allgemeine Redaktionsausschuß griff die Fassung des Art. 34 WRV wieder auf, erweitert um Abs. 5 des Art. 57 HChE³⁵ : "(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. (2) Der Untersuchungsausschuß erhebt in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. (3) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Aktenvorlage und Rechtshilfe Folge zu leisten. (4) Auf die Erhebung des Ausschusses und der von ihm ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Fernsprech- und Postgeheimnis bleibt unberührt. (5) Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode oder mit der Auflösung des Bundestages. (6) Wer durch die Feststellungen des Untersuchungsausschusses in seiner Ehre getroffen**

● **54%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

daß es sich in gewissen Fällen um Dinge handele, die einfach geheimgehalten werden müßten.⁴⁰ Der Ausschuß verständigte sich auf die **folgende Fassung** der Absätze 2 und 3: "(2) **Der Untersuchungsausschuß kann in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle Anordnungen treffen, die** er zum Zwecke der Beweiserhebung und Beweissicherung für erforderlich hält. Das Postgeheimnis bleibt unberührt. Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Aktenvorlage und Rechtshilfe Folge zu leisten. (3) Der Untersuchungsausschuß verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden."⁴¹ Der Allgemeine Redaktionsausschuß empfahl, die Absätze 2 und 3 in drei Absätze mit folgendem Wortlaut aufzugliedern (Stand vom 10. November 1948): "(2) Der Untersuchungsausschuß erhebt in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen

der Präsidentenanklage gemäß Artikel 61 GG (oder einer Abgeordnetenanklage, wie nach Landesverfassungsrecht zulässig). Zur Realisierung der vorstehenden Empfehlungen schlägt die Kommission folgende Grundgesetzänderung vor: "Artikel 44 (neu) (1) **Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels** seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Beweise, die von mindestens zwei

öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden."⁴¹ Der Allgemeine Redaktionsausschuß empfahl, die Absätze 2 und 3 in drei Absätze mit folgendem Wortlaut aufzugliedern (Stand vom 10. November 1948): "(2) **Der Untersuchungsausschuß erhebt in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit** beschlossen werden. (3) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Aktenvorlage und Rechtshilfe Folge zu leisten. (4) Auf die Erhebung des Ausschusses und der von ihm ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Fernsprech- und Postgeheimnis bleibt unberührt."⁴² 38 Ebenda, S. 27. Das

- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 76
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 312
- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 76

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

13



Textstelle (Prüfdokument) S. 24

ist, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn er die Mindestgrundsätze eines geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind." Von der Fassung des Allgemeinen Redaktionsausschusses ausgehend nahm der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates bei der ersten Lesung in seiner Sitzung vom 11. November 1948 keine Veränderungen an den Abs. 1 - 3 vor³⁶. Abs. 4 wurde lediglich redaktionell geändert. Der Abg.

34 PR, Organisationsausschuß 20. Sitzung, Drucksache Nr. 265.

35 PR, Allgemeiner Redaktionsausschuß vom 10. November 1948 Drucksache Nr. 267.

36 PR, 2. Sitzung des Hauptausschusses vom 11. November 1948, Kurzprotokoll S. 11 f.; zur Diskussion vgl. Sten. Protokoll des Hauptausschusses vom 11. November 1948, S. 14 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Argument, nach dem durch die Bezugnahme auf die Strafprozeßordnung im Interesse der Rechtssicherheit bestimmte Grenzen für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse gezogen würden, fand

Feststellungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse siehe den vom Parlamentarischen Rat verworfenen Vorschlag aus ⁶³ dem Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee: "Wer durch die Feststellungen des Ausschusses in seiner Ehre betroffen ist, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn ⁶³ er die Mindestgrundsätze eines geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör, verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die ⁶³ Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind." (Art. ⁶³ 57 Abs. 5 HChE) sowie Ernst Fraenkels Darstellung des "McCarthyism" in den USA ⁶³ der fünfziger Jahre: Diktatur des Parlaments?, in: ZfP n. F. 1. Jg. (1954), S. 99 ff. ⁶³ 112 ¹ 1 BVerfGE49, S. 70 (88). ¹ 140 ² 2 BVerfGE67, S. 100 ff. ² 141 ⁴ 4 OVG Lüneburg,

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 359

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

14

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

Beweiserhebungen" geändert. Der Abg. Katz stellte erneut ohne Erfolg den Antrag, folgenden Satz als Abs. 6 anzufügen: "Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses unterliegt keiner richterlichen Nachprüfung." Der 'Fünferausschuß' schlug einen neuen Abs. 6 vor, der folgende Fassung hatte: "(6) Die Entscheidungen der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Nachprüfung nicht unterworfen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei." In der 3. Lesung am 9. Februar 1949 übernahm der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats diesen Vorschlag⁴⁴. Der Allgemeine Redaktionsausschuß⁴⁵ legte dem Hauptausschuß für die 4. Lesung am 5. Mai 1949 eine weitere Fassung vor, die der endgültigen Fassung des Art. 44 GG entspricht.

44 PR, Sten. Protokoll der 48. Sitzung des Hauptausschusses vom 9. Februar 1949, S. 632; Kurzprotokoll Drucksache Nr. 613.

45 PR, Allgemeiner Redaktionsausschuß Drucksache Nr. 751.

Textstelle (Originalquellen)

so kann der Untersuchungsausschuß eine Entscheidung der Bundesregierung verlangen. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei. (5) Der Zutritt von Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zu den Sitzungen von Untersuchungsausschüssen des Bundestages kann für den Einzelfall auf Grund

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 312

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

15

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

Redaktionsausschuß hatte neben geringfügigen redaktionellen Änderungen die sechs Absätze auf vier Absätze gestrafft. Die Regelung über die Tätigkeitsdauer des Untersuchungsausschusses entfiel ersatzlos. Der Hauptausschuß nahm die Fassung des Allgemeinen Redaktionsausschusses mit 20 Stimmen gegen 1 Stimme an⁴⁶. Im schriftlichen Bericht des Hauptausschusses für das Plenum des Parlamentarischen Rates heißt es⁴⁷: "Das Recht der Untersuchungsausschüsse lehnt sich eng an das bisherige Recht an. Als sehr wesentlich wurde in den Beratungen die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozessordnung hervorgehoben, weil dadurch im Interesse der Rechtssicherheit für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmte Grenzen gezogen werden." Einen verhältnismäßig großen Raum nahm die Erörterung des Verhältnisses der Untersuchungsausschüsse zu den Gerichten ein. Ob bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens in gleicher Sache die Untersuchungsausschüsse ihre Verfahren aussetzen müssen oder umgekehrt, wurde allerdings nicht geregelt. Die Frage, über die keine ganz einheitliche Auffassung bestand, wurde der Praxis überlassen. Das Problem der gegenseitigen Bindung der Untersuchungsausschüsse und der Gerichte versucht Art. 44 Absatz 4 zu lösen. Die zunächst vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes "die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse unterliegt keiner richterlichen Nachprüfung" wurde als zu unklar abgelehnt und ersetzt durch die Formulierung: 'Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen'. In der Zeit zwischen August 1948 und Mai 1949 hatte Art. 44 GG seine endgültige Fassung erhalten: "(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass im Wesentlichen Art. 34 WRV nachgebildet wurde. Eine grundlegende, vertiefende Debatte über die Ausgestaltung des Untersuchungsrechts des Bundestags fand im Parlamentarischen Rat nicht statt. Im schriftlichen Bericht des Hauptausschusses für das Plenum des Parlamentarischen Rates heißt es:³³ "Das Recht der Untersuchungsausschüsse lehnt sich eng an das bisherige Recht an. Als sehr wesentlich wurde in den Beratungen die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozessordnung hervorgehoben, weil dadurch im Interesse der Rechtssicherheit für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmte Grenzen gezogen werden. Einen verhältnismäßig großen Raum nahm die Erörterung des Verhältnisses der Untersuchungsausschüsse zu den Gerichten ein. Ob bei Einleitung eines Gerichtsverfahrens in gleicher Sache die Untersuchungsausschüsse ihre Verfahren aussetzen müssen oder umgekehrt, wurde allerdings nicht geregelt. Die Frage, über die keine ganz einheitliche Auffassung bestand, wurde der Praxis überlassen. Das Problem der gegenseitigen Bindung der Untersuchungsausschüsse und der Gerichte versucht Art. 44 Absatz 4 zu lösen." 2. Die Behandlung der Beweisanträge der qualifizierten Minderheit in der Mehrheitsenquete Das Beweiserhebungsverfahren ist der Mittelpunkt jeder parlamentarischen Untersuchung. Nach der inzwischen im Schrifttum vorherrschenden Meinung hat

Bundesregierung, Akten oder Unterlagen vorzulegen oder Aussagegenehmigungen zu erteilen, so kann der Untersuchungsausschuß eine Entscheidung der Bundesregierung verlangen. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei. (5) Der Zutritt von Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten

der Präsidentenanklage gemäß Artikel 61 GG (oder einer Abgeordnetenanklage, wie nach Landesverfassungsrecht zulässig). Zur Realisierung der vorstehenden Empfehlungen schlägt die Kommission folgende Grundgesetzänderung vor: "Artikel 44 (neu) (1) Der Bundestag hat das

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 400
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Susanne..., 1987, S. 312

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

16

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. (2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. (3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei." 4. Bewertung Die Entstehungsgeschichte von Art. 44 GG belegt, daß im wesentlichen Art. 34 WRV nachgebildet wurde. Bereits auf dem Herrenchiemseer Konvent fand die gegenständliche Begrenzung des Rechts der parlamentarischen Untersuchung auf Gesetzgebungsnetzen und Enqueten zur

Textstelle (Originalquellen)

Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Beweise, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beantragt werden, müssen erhoben werden, es sei denn, daß sie offensichtlich außerhalb

hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. (2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. (3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei." Nach Artikel 45 a GG (eingefügt durch Gesetz vom 19. März 1956) hat außerdem auch der Ausschuß für Verteidigung die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Er hat

sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. (3) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei. 13- Ländergesetze über Untersuchungsausschüsse Baden- Württemberg Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Vom 3. März 1976 Der Landtag hat am 18. Februar 1976 das folgende Gesetz beschlossen: §1

auch Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1196; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; a. A. Hans- Peter Schneider, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 1989, Art. 44, Rdnr. 11; Marc Köhler, Die Grenzen des Rechts der parlamentarischen Untersuchung im Privatbereich, NVwZ, 1995, S. 664 (665); ders., Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 312
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 9
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 180
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

17

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

Kontrolle von Regierung und Verwaltung keine Mehrheit. Eine grundlegende, vertiefende Debatte über die Ausgestaltung des Untersuchungsrechtes des Bundestages fand im Parlamentarischen Rat nicht statt. Gegenüber Art. 34 WRV wurden folgende Änderungen vorgenommen: "a) Die Zahl der Abgeordneten, auf deren Antrag ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden muß, wurde von einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments auf ein Viertel erhöht. b) Der Anspruch der Antragsteller, die für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben, wurde gestrichen. c) Das Wort 'Erhebungen' wurde durch das Wort 'Beweiserhebungen' ersetzt. d) Auf die Beweiserhebungen finden nicht nur die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, sondern die Vorschriften über den gesamten Strafprozeß sinngemäß Anwendung. e) Für den Ausschluß der Öffentlichkeit ist nicht mehr eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. f) Abs. 4 wurde neu geschaffen." Art. 44 GG enthält keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt für ein Verfahrensgesetz; es wird lediglich auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß verwiesen. B) Grundlagen der parlamentarischen Untersuchung 1. Die Funktion der parlamentarischen Untersuchung a) Kontrolle der Exekutive und Selbstinformation des Parlaments **Der Untersuchungsausschuß ist ein spezifisches Instrument parlamentarischer Kontrolle⁴⁸ und der Selbstinformation des Parlaments⁴⁹. Parlamentarische Untersuchungen haben die Funktion, den Parlamenten die Möglichkeit zu geben, "unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten . . . Das**

Textstelle (Originalquellen)

nichtöffentlichen Bereich, S. 83 f. 47 Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 463 (466). 48 Vgl. Dieter

Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen **Kontrolle von Regierung und Verwaltung**, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes

FDP in kluger Selbstbeschränkung auf den jeweils nur geringfügig modifizierten Porz r-Entwurf² zurück. 2.2 Aufgabe und Funktion des Untersuchungsausschusses Aufgabe und Funktion sind durch Art. 44 GG vorgegeben. **Der Untersuchungsausschuß ist ein spezifisches Instrument parlamentarischer Kontrolle² und der Selbstinformation des Parlaments². Parlamentarische Untersuchungen haben die Funktion, den Parlamenten die Möglichkeit zu geben, "unabhängig von der Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu**

Parlament eingeräumtes verschärftes Frage- und Kontrollrecht¹²⁸⁸. Laut dem Bundesverfassungsgericht erfüllen Untersuchungsverfahren in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe²⁸⁹. Durch sie erhalten die Parlamente die Möglichkeit, "unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten¹²⁹⁰. Das Untersuchungsrecht wird ferner in der Literatur als eines der ältesten und wichtigsten Befugnisse des Parlaments zur eigenen Information und Kontrolle bezeichnet²⁹¹. Art. 44 I 1 GG wurde außerdem als

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 76

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

18

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 28

Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu ..."⁵⁰. Wenngleich - auch und gerade in der parlamentarischen Praxis - die Kontrolle von Regierung und Verwaltung regelmäßig im Mittelpunkt der parlamentarischen Untersuchung steht, darf das Untersuchungsrecht des Parlaments nicht auf seine Kontrollfunktion beschränkt werden. Das durch Art. 44 GG verbürgte Untersuchungsrecht ist vor allem ein Selbstinformationsrecht des Parlaments⁵¹. Partsch⁵² fand dazu die klassische Formulierung: "

Textstelle (Originalquellen)

und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das **Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Misstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu ...**"²⁸. In seiner aktuellsten Entscheidung zum Recht der parlamentarischen Untersuchung charakterisiert das Bundesverfassungsgericht das Untersuchungsverfahren zutreffend als "Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse"². Das Spannungsverhältnis "zwischen

Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das **Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Misstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes**

zu beachten⁴. Die Grenzen der Kompetenz des Parlaments liegen dort, wo Funktionen anderen Verfassungsorganen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugeordnet sind⁴⁸. Im gewaltenteilenden Staat begründet **das Untersuchungsrecht des Parlaments nicht** die Teilhabe und Mitbestimmung **des Parlaments** an staatsleitenden Entscheidungen der Regierung⁴⁹. Deshalb sind parlamentarische Untersuchungen von Regierungs- oder Verwaltungshandeln grundsätzlich auf eine Ex-post-Kontrolle

Jahr 1989 Seite 345ff. Zu den Grundtypen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse vgl. Steffani, PVS 1 (1960), 174; Rechenberg (o. Fußn. 60), Art. 44 Rdnr. 2. Fussnote 88 Schneider (o. Fußn. 3), S. M 54 (80); ders., AöR 99 (1974), 628ff.; Partsch (o. Fußn. 11), S. 12, fand die **klassische**

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

19

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Das Untersuchungsrecht ist ein dem Parlament eingeräumtes verschärftes Frage- und Kontrollrecht, um sich selbst unabhängig von anderen Staatsorganen die zur Wahrnehmung seiner Funktion notwendigen Informationen zu verschaffen" . Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus⁵³ . Der Bundestag ist selber Träger des Untersuchungsrechts. Er übt es in eigenem Namen durch den Untersuchungsausschuß aus⁵⁴ . Der Untersuchungsausschuß ist mit besonderen Befugnissen ausgestattet, die dem Plenum selbst nicht

46 PR, Sten. Protokoll der 57. Sitzung des Hauptausschusses, S. 752; Hauptausschuß, Kurzprotokoll, Drucksache Nr. 932.

47 Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Bonn 1948/49, Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Anlage zum stenographischen Bericht der 9. Sitzung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1949, S. 23 f.

48 Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 8; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 228 ff.; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), Das Bonner Grundgesetz, Bd. 2, 4. Aufl. 2000, Art. 44 Rdnr. 1; Schröder, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 46 Rdnr. 1 ("durch hoheitliche Befugnisse verschärftes Frage- und Kontrollrecht"); Meyer, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 4 Rdnr. 83; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 9 ("exzeptionelles Kontrollinstrument").

49 Schneider, Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages, Bd. II, 1984, S. M 54 (80); Pieroth, in: Jarass/Pierothis, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Aufl. 2002, Art. 44 Rdnr. 1.

50 BVerfGE 49, S. 70 (85); 77, S. 1 (43).

51 Schneider, 57. DJT, S. M 54 (80); ders., AöR 99 (1974), S. 628 ff; a. A. Masing, Der Staat 1988, S. 273 (281 ff); ders., Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 306 ff.

52 Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, 1964, S. 12.

53 BVerfGE 77, 1 (40).

54 Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 15; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 9 f.

Textstelle (Originalquellen)

Formulierung: "Das Untersuchungsrecht ist ein dem Parlament eingeräumtes verschärftes Frage- und Kontrollrecht, um sich selbst unabhängig von anderen Staatsorganen die zur Wahrnehmung seiner Funktion notwendigen Informationen zu verschaffen". A.A. Masing, Der Staat 1988, S. 273 (281ff.); ders. (o. Fußn. 13), S. 306ff. Fussnote 89 Vgl. BayVerfGH, NVwZ 1986, NVWZ Jahr 1986 Seite 823 = DVBl 1986, DVBl Jahr 1986 Seite 233 (DVBl Jahr 1986 Seite 234). Fussnote 90 Steinberger (o. Fußn. 11), S. 1196. Fussnote 91 Schneider (o. Fußn. 11),

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 1960



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

20

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Untersuchungsausschuß für den Bundestag ausgeübt⁵⁷ Nur der Untersuchungsausschuß selber ist berechtigt, in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise zu erheben und dabei nach den Regeln über den Strafprozeß zu verfahren (vgl. Art. 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 GG)⁵⁸ . b) **Zwischen Aufklärung und politischem Kampf** Die parlamentarische Untersuchung ist **eine genuin politische und damit auch parteiische Veranstaltung, in deren Mittelpunkt die politisch-parlamentarische Auseinandersetzung, der politische Kampf⁶⁰ steht, was von einer idealisierenden, parlamentsfernen Betrachtungsweise häufig verkannt wurde und wird⁶¹ . Allerdings hat der Untersuchungsausschuß stets auch die gemeinwohlorientierte Aufgabe, einen Sachverhalt aufzuklären und damit Tatsachen zu erforschen⁶² . In seiner aktuellsten Entscheidung zum Recht der parlamentarischen Untersuchung charakterisiert das Bundesverfassungsgericht das Untersuchungsverfahren zutreffend als 'Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse⁶³ . Das SpannungsVerhältnis 'zwischen Aufklärung und politischem Kampf⁶⁴ , zwischen 'einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung⁶⁵ ist der parlamentarischen Untersuchung immanent und nicht auflösbar⁶⁶ .**

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

JZ, 1988, S. 805 (813); Norbert²⁴ Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 703.²⁴ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002²⁴ Westdeutscher Verlag²⁸ 28 BVerfGE 49, S. 70 (85); 77, S. 1 (43).²⁸ 29 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (193).³⁰ 30 So der prägnante Buchtitel von Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneider (Hrsg.), **Zwischen Aufklärung und politischem Kampf, 1988.**³¹ 31 BT-Drs. 11/8085, S. 13.³² 32 Vgl. BT-Drs. 11/8085, S. 13: "Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, die bereits von der³² Enquete-Kommission 'Verfassungsreform' des Deutschen Bundestages benannt worden sind,³² dass sich stets als im öffentlichen Interesse stehendes zur Fussnote 44, gemeinwohlorientiertes Handeln zur Fussnote 45. Dem steht nicht entgegen, dass der Untersuchungsausschuss **eine genuin politische** zur Fussnote 46 **und damit auch parteiische Veranstaltung ist, in deren** Mittelpunkt die politisch-parlamentarische Auseinandersetzung, der politische Kampf zur Fussnote 47 Seitenumbruch Es folgt Seite 13 zurück zu Seite 12 vorwärts zu Seite 14 Sie befinden sich im Beitrag:

zentrale Funktion der parlamentarischen Untersuchung: die politisch-parlamentarische Auseinandersetzung zwischen Mehrheit und Minderheit, Opposition und Regierung. Die parlamentarische Untersuchung ist nämlich eine genuin politische und damit auch parteiische Veranstaltung, in deren Mittelpunkt **die politisch-parlamentarische Auseinandersetzung, der politische Kampf¹⁷ steht, was von einer idealisierenden, parlamentsfernen Betrachtungsweise häufig verkannt wurde und wird.**¹⁸ **Allerdings hat der Untersuchungsausschuss stets auch die gemeinwohlorientierte Aufgabe, einen Sachverhalt aufzuklären und damit Tatsachen zu erforschen,** wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.¹⁹ Denn nach überwiegender Auffassung ist eine parlamentarische Untersuchung nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nur zulässig, wenn an der

der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu ...²⁸ **In seiner aktuellsten Entscheidung zum Recht der parlamentarischen Untersuchung**

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 399

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

21

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

Die parlamentarische Praxis belegt, daß inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt⁶⁷. 2. Die gegenständliche Begrenzung der parlamentarischen Untersuchung a) Die Einsetzung und Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer parlamentarischen Untersuchung müssen sich an Art. 44 Abs. 1 GG messen lassen. Insbesondere ist die Reichweite der Kompetenz parlamentarischer Untersuchungsausschüsse von Bedeutung. Der Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 GG gibt keine Antwort auf die Frage nach den Grenzen der Kompetenz von Untersuchungsausschüssen. Geregelt ist die Zuweisung einer Aufgabe an den Bundestag. Art. 44 GG normiert lediglich, daß der Bundestag einen Untersuchungsausschuß einsetzen kann, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt, daß auf die

57 BVerfGE 77, 1 (40).

58 Schneider, Das Parlamentsrecht im Spannungsfeld von Mehrheitsentscheidungen und Minderheitenschutz, in: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, hgg. von Peter Badura und Horst Dreier, Zweiter Band, Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, 2001, S. 627 (655).

60 Besonders eindringlich und anschaulich Schneider, 57. DJT, S. M 54 (60 ff. m.w.N.); vgl. ders., NJW 2001, S. 2604 (2605); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (13 f.); Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1216; Badura, Das Recht der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgas u.a., München, 1994, S. 191 (194 f.); Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 9; Versteyl, in: von Münch/Kunig, (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl. 2001, Art. 44 Rdnr. 1; Quaas/Zuck, NJW 1988, S. 1873 (1880); Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 82 ff; Meyer, Diskussionsbeitrag, in: Thaysen/Schüttemeyer (Hg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Unt

61 Klein, FAZ vom 28. Mai 2001, formuliert polemisch zuspitzend, aber nicht ohne Berechtigung: "Im Untersuchungsausschuß geht es um 'parlamentarische Parteilichkeit' und nicht etwa um die Erforschung der 'Wahrheit'. Der Untersuchungsausschuß ist kein Gericht, in ihm sind die einen Angreifer, die anderen Verteidiger, in einem gelegentlich wechselnden Rollenspiel." Rixen, JZ, 2002, S. 435 (438): 'Er (der Untersuchungsausschuß) ist gewissermaßen die Fortsetzung der parteiengepägten Plenumskontroverse im kleineren Rahmen.' Gegen die Qualifizierung als 'schlichtes Instrument im politischen Machtkampf' wendet sich Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 7. Vgl. auch Wiefelspütz, ZParl 2002, S. 551 (554); ders., NJ 2002, S. 398.

62 Nach Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 7 legitimiert ausschließlich der Sachaufklärungsbedarf die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses.

Textstelle (Originalquellen)

charakterisiert das Bundesverfassungsgericht das Untersuchungsverfahren zutreffend als "Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse" 2. Das Spannungsverhältnis "zwischen Aufklärung und politischem Kampf"³⁰, zwischen "einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung"³¹ ist der parlamentarischen Untersuchung immanent und nicht auflösbar FT21(32)FT22(33)AALFT39(21)AFT40(22)FT41(23)FT42(24)

Die parlamentarische Praxis belegt, daß inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt.²⁵ III. Die qualifizierte Minderheit in der Mehrheitsenquete und Art. 44 GG I. Das Recht der qualifizierten Minderheit auf Beweiserhebung Weil die qualifizierte Minderheit in der Mehrheitsenquete sinnvollerweise nicht weniger Rechte

wird angeführt, dass angesichts des gegenständlich nur durch die (weit gefassten) Kompetenzen des Parlaments begrenzten Untersuchungsrechts des Bundestages das öffentliche Interesse als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung die Funktion habe, als "rechtstaatliches Komplement zur Erweiterung des Gegenstandsbereichs parlamentarischer Untersuchungen und zur inzwischen medial gewordenen Öffentlichkeit dieser Untersuchungen" zur Fussnote 15 zu dienen. Dies betreffe

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 399
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 400
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

22



Textstelle (Prüfdokument) S. 31

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

23

63 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (193).

64 So der prägnante Buchtitel von Bachmann/Schneider (Hg.), Zwischen Aufklärung und politischem Kampf, 1988.

65 BT-Drs. 11/8085, S. 13.

66 Vgl. BT-Drs. 11/8085, S. 13: "Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, die bereits von der Enquete-Kommission " Verfassungsreform" des Deutschen Bundestages benannt worden sind, daß nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen." Vgl. auch BT-Drs. 14/2363, Begründung (S. 8).

67 Badura, Festschrift Herbert Helmrich, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei, Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, S. 117 ff.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 31

und daß Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Rechtsund Amtshilfe verpflichtet sind. Auch § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (Untersuchungsausschußgesetz - PUAG -)⁶⁸ gibt keinen näheren Aufschluß. Dort heißt es lediglich: "Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages." Angesichts fehlender ausdrücklicher Regelungen müssen die verfassungsrechtlichen Grenzen der Kompetenz von Untersuchungsausschüssen in allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen gefunden werden⁶⁹. b) Der Kompetenzbereich parlamentarischer Untersuchungsausschüsse aa) Die Theorie vom unbegrenzten Kontrollrecht des Untersuchungsausschusses Nach inzwischen allgemeiner Auffassung kann die Kompetenz parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane des Parlaments nicht weiter reichen als die Kompetenz des Parlaments (Korollartheorie)⁷⁰. Fehlende ausdrückliche Kompetenzbegrenzungen von Untersuchungsausschüssen in Art. 44 GG wie bereits in Art. 34 WRV stützen die Theorie von der Generalkompetenz von Untersuchungsausschüssen. Nach dieser Theorie erweitert das Untersuchungsrecht die Befugnisse des Parlaments. Danach kann das Parlament eine Untersuchung durchführen, wenn es einen Sachverhalt, insbesondere einen als Mißstand empfundenen Sachverhalt für aufklärungsbedürftig hält. Zur Zeit der

68 BGBl. IS. 1142 ff.

69 Böckenförde, AöR Bd. 103 (1978), S. 1 (5).

70 Die Korollartheorie geht zurück auf Egon Zweig, ZfP 6 (1913), S. 265 ff; vgl. Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 18 ff; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 15; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 39 ff. m.w.N.; Schröder, in: Thaysen/Schüttemeyer (Hg.), Bedarf das Recht der Untersuchungsausschüsse einer Reform?, S. 37; Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 446 f.; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 2-8; Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59; Seidel, BayVBl. 2002, S. 97 (102); kritisch zur Korollartheorie Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 16.

Textstelle (Originalquellen)

Einsetzung (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. (2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Bundestages. (3) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. § 2 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung (1) Ist die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt, so hat der Bundestag sie unverzüglich zu des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift die ganz herrschende Korollartheorie³ auf. Danach kann die Kompetenz parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane³ des Parlaments nicht weiter reichen als die Kompetenz des Parlaments (Korollartheorie)³⁶. Aus der politischen Repräsentativfunktion des Bundestages sowie seiner Teilhabe und Mitwirkung an der Führung und Gestaltung des Staates folgt ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse³⁷. Eine

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P1#- Seite 1
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

24

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

empfundenen Sachverhalt für aufklärungsbedürftig hält. Zur Zeit der Geltung der WRV waren Walter Lewald und Rudolf Smend⁷³ Interpreten dieser Ansicht. Lewald war der Auffassung, Art. 34 WRV sei eine Zuständigkeitsnorm und nicht bloß eine Verfahrensnorm. Er führte dazu aus⁷⁵: "Die Zuständigkeit zur parlamentarischen Untersuchung ist gegenständlich nicht beschränkt, positiv ausgedrückt: Der Art. 34 erweitert die Zuständigkeit des Parlaments über die durch die anderen Normen des Parlamentsrechts gezogenen Grenzen hinaus, er hat also die Bedeutung einer selbständigen materiellen Zuständigkeitsnorm, die dem Parlament eine Generalkontrollkompetenz verleiht." Auch Smend ordnete das Untersuchungsrecht als eigenständige Aufgabe ein und nicht nur als Instrument zur Vorbereitung der Gesetzgebung oder zur Kontrolle der Regierung. Er sah in den Untersuchungsausschüssen Verfassungsorgane mit eigener Integrationsfunktion⁷⁶. Allerdings führte das

73 Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2. Aufl. 1968, S. 119 (245).

74 Vgl. Stephen Schröder, ZParl 1999, S. 715 (724 ff.).

75 Lewald, AöR Bd. 5 n. F. (1923), S. 269 (292 f.).

76 Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, S. 245.

Textstelle (Originalquellen)

Wenn wir also fragen, welche Auslegung des Art. 34 den Höchstgrad politischer Machtstellung verbürgt, so gelangen wir auf dem Boden dieser Fragestellung natürlicherweise zu dem Ergebnis: **die Zuständigkeit zur parlamentarischen Untersuchung ist gegenständlich nicht beschränkt, positiv ausgedrückt: der Art. 34 erweitert die Zuständigkeit des Parlaments über die durch die anderen Normen des Parlamentsrechts gezogenen Grenzen hinaus, er hat also die Bedeutung einer selbständigen materiellen Zuständigkeitsnorm, die dem Parlament eine Generalkontrollkompetenz verleiht.** 3. Kapitel. III. Enquêterecht und Reichsaufsichtsrecht¹⁹. Es wurde bereits oben erwähnt, daß im Verfassungsausschuß der deutschen Nationalversammlung anlässlich der Beratung des Enqueterechtssatzes der Antrag gestellt worden ist,

- 17 Lewald, Walter: Enquêterecht und Au..., 1923, S. 292

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

25

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

nur als Instrument zur Vorbereitung der Gesetzgebung oder zur Kontrolle der Regierung. Er sah in den Untersuchungsausschüssen Verfassungsorgane mit eigener Integrationsfunktion⁷⁶. Allerdings führte das bei Smend nicht zur Generalkontrollkompetenz, denn er war der Meinung, daß Untersuchungsausschüsse nur in den durch die Zuständigkeit anderer Reichsorgane oder der Länder gezogenen Grenzen zulässig seien⁷⁷. Unter der Geltung des Grundgesetzes traten lediglich Ernst Fraenkel⁷⁸ und Josef Kölbl⁷⁹ für ein unbegrenztes Enqueterecht des Bundestages ein. Fraenkel verstand das parlamentarische Enqueteverfahren in "exekutiven Ausnahmeständen" als ein Instrument des Parlaments, um

76 Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, S. 245.

77 Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, S. 245.

78 Fraenkel, ZfP 1954, S. 99 (129).

79 Kölbl, DVBl. 1964, S. 701 ff.

Textstelle (Originalquellen)

durch die bloße Klärung politischer Fragen erfüllen könnten¹⁵. Gleichwohl faßte er aber das Untersuchungsrecht nicht als Generalkontrollkompetenz im Sinne Lewalds auf, denn er sah die Untersuchungsausschüsse nur "in den durch die Zuständigkeit anderer Reichsorgane oder der Länder gezogenen Grenzen" 16 als verfassungsmäßig an. Schließlich setzte sich später auch Fraenkel für eine unbegrenzte Zulässigkeit parlamentarischer Untersuchungen ein¹⁷. Er wies rechtsvergleichend darauf hin, daß das Untersuchungsrecht des

- 1 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische..., 1991, S. 60

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

26

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

das parlamentarische Enqueteverfahren in "exekutiven Ausnahmeständen" als ein Instrument des Parlaments, um eine Balance zwischen Legislative und Exekutive herzustellen. Eher politikwissenschaftlich als verfassungsrechtlich argumentierend hatte er vor allem politische "Grenzsituationen"⁸⁰ im Blickfeld, als er hervorhob⁸¹: "Wenn eine gesetzgebende Körperschaft nicht das Prestige, den Willen, die Macht und die Zuständigkeit besitzt, in einer Grenzsituation eine parlamentarische Untersuchung vorzunehmen, so kapituliert sie vor der Diktatur der Exekutive. . . die Legislative (kann) nicht auf ein parlamentarisches Untersuchungsrecht verzichten, das zum mindesten potentiell sachlich unbeschränkt ist." Kölbl⁸² sah zwar die Ausübung des parlamentarischen Untersuchungsrechts beschränkt durch den verfassungsmäßigen Aufgabenkreis des Bundestages, wegen der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundestages kommt er jedoch zu einem gegenständlich nahezu unbegrenzten Untersuchungsrecht des Bundestages. Der Bundestag habe

80 Fraenkel, ZfP 1954, S. 99 (128).

81 Fraenkel, ZfP 1954, S. 99 (129).

82 Kölbl, DVB1.1964, S. 701.

Textstelle (Originalquellen)

iuris transferre potest quam ipse habet - sogenannte Korollartheorie.¹⁰) - 76 - (Gegen die Korollartheorie wenden sich neuerdings wieder¹) Ernst²) Fraenkel und Josef Kölbl. Bei Fraenkel heißt es dazu: "Wenn eine gesetzgebende Körperschaft nicht das Prestige, den Willen, die Macht und die Zuständigkeit besitzt, in einer Grenzsituation eine parlamentarische Untersuchung vorzunehmen, so kapituliert sie vor der Diktatur der Exekutive ... Die Legislative (kann) nicht auf ein parlamentarisches UR verzichten, das zumindest potentiell sachlich unbeschränkt ist ... Jede Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit der UA kann deren politische Funktion illusorisch machen." Vorausgesetzt, daß diese Ausführungen

- 18 Gascard, Johans Rainer: Das parla..., 1966, S. 76

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

27

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

durch den verfassungsmäßigen Aufgabenkreis des Bundestages, wegen der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundestages kommt er jedoch zu einem gegenständlich nahezu unbegrenzten Untersuchungsrecht des Bundestages. Der Bundestag habe die Eigenschaft eines "parlamentarischen Forums der Nation" und insoweit "die Aufgabe, zu seinem Teil an der Gestaltung der Innen- und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland mitzuwirken und alle politischen Fragen zu behandeln, die von gesamtstaatlichem, gesamtdeutschem oder allgemeinem nationalem Interesse sind"⁸³. bb) Der Kompetenzumfang der Untersuchungsausschüsse nach der älteren Staatsrechtslehre Für die ältere Staatsrechtslehre war dogmatischer Ausgangspunkt der Bestimmung des Kompetenzbereichs von Untersuchungsausschüssen die von Egon Zweig begründete sog. Korollartheorie⁸⁴. Danach reicht der Kompetenzbereich parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane⁸⁵ des Parlaments nicht weiter als der des Parlaments selbst. Untersuchungsausschüsse haben nach dieser Auffassung im Gefüge der Aufgaben und Befugnisse des Parlaments lediglich vorbereitenden und somit einen nach- und untergeordneten Charakter⁸⁶. Das Parlament wird als Verfassungsorgan verstanden, das an

83 Kölble, DVBl. 1964, S. 701 (702).

84 Zweig, ZfP Bd. 6 (1913), S. 265 (267); vgl. auch RStGH in RGZ 104, S. 423; HessStGH, ESVG 17, S. 1 ff. und ESVGH22, S. 136 (138 f.); Stephen Schröder, ZParl 1999, S. 715 (725); Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 14 ff.; Böckenförde, AöR Bd. 103 (1978), S. 1 (4); Magiera, in: Sachs (Hg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 1999, Art. 44 Rdnr. 16.

85 So BVerfGE 67, S. 100 (123); 77, S. 1 (41); BadWürttStGH, NVwZ 1992-RR, S. 593; Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 10; Keßler, AöR Bd. 88 (1963), S. 313 (313 f.); Hilf, NVwZ 1987, S. 537 (538); OVG Münster, DVBl. 1987, S. 100 (101); Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 42 f. m. w.N.; offen gelassen von Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 3, 10; Löwer, Jura 1985, S. 358 (361 f.); Unter-(oder Hilfs-)organ. Wegen eigenständiger Befugnisse als "Organteil" oder "Teil-Verfassungsorgan" eingeordnet von Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 13 m.w.N.; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 78 f.; Organ (Unterorgan) des Parlaments: BVerwGE 109, S. 258 (263).

86 Vgl. Zweig, ZfP Bd. 6 (1913), S. 265 (267): "Sie (die parlamentarische Untersuchung) erscheint als logisch oder juristisch notwendiges Korrelat der der Volksvertretung zugewiesenen Tätigkeit, als sachliche Vorbereitung und Ergänzung jener Formalakte, in welchen ein Parlament seine verfassungsmäßige Zuständigkeit verwirklicht."; Lammers, in: HDStR, Bd. 2, § 94 (S. 467); Schweiger, in: Nawiasky/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 25 Rdnr. 3; Halstenberg, Das Verfahren der

Textstelle (Originalquellen)

Kölble findet auch tatsächlich fast keinen Fall, der nicht einer BT-Enquete zugänglich wäre. Zweifellos hat der BT über seine im GS aufgezeigten Aufgaben hinaus "zu seinem Teil an der Gestaltung der Innen- und Außenpolitik der Bundesrepublik mitzuwirken und alle politischen Fragen zu behandeln, die von gesamtstaatlichem, gesamtdeutschem oder allgemeinem nationalen Interesse sind."¹¹) Und man kann diesen Aufgabenkreis auch mit "BT als

den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechen, sowie insbesondere den Grundrechten gebührend Rechnung tragen. 3.) Die Funktion des Bundestages, als "parlamentarisches Forum der Nation" mitzuwirken und alle politischen Fragen zu behandeln, die von "gesamtstaatlichem", "gesamtdeutschem" oder "allgemeinem nationalen" Interesse sind.¹³ Wenn teilweise in Rechtsprechung¹⁴ und Schrifttum¹⁵ die Ansicht vertreten wird, hier reiche die Kompetenz zur parlamentarischen Erörterung nicht aus, um die Grundlage

das Parlament während des laufenden Verfahrens eine Ergänzung des Untersuchungsauftrages beschließt. 2.4. Sachliche und räumliche Beschränkungen des Untersuchungsrechts Die von Zweig entwickelte sog. Korollartheorie, nach der der Kompetenzbereich parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane des Parlaments nicht weiter reichen kann als der des Parlaments selbst (53), ist heute unbestritten.⁵⁴ Aus diesen Grundsatz, daß der Untersuchungsausschuß nicht mehr Rechte haben kann als das ihn einsetzende

- 18 Gascard, Johans Rainer: Das parla..., 1966, S. 77
- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 92
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 28



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

Textstelle (Originalquellen)

parlamentarischen Untersuchung nach Artikel 44 des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse zur Gerichtsbarkeit, Diss. Köln, 1957, S. 34 ff., 47 ff.; HessStGH, ESVGH 17, S. 1 (14).

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

29



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

das Parlament befugt sein muß, einen verbindlichen Hoheitsakt zu dem Gegenstand zu erlassen, für den ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden soll⁸⁷. Ernst-Wolfgang Böckenförde wies überzeugend nach, daß dieser Vorstellung ein Verständnis von Parlamentszuständigkeiten zugrunde liege, " wie sie im Verfassungssystem der konstitutionellen Monarchie gegeben war oder in einer Verfassungsordnung strikter Gewaltentrennung gegeben sein kann"⁸⁸. In der repräsentativ-parlamentarischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes ist das Parlament Repräsentationsorgan des Staatsträgers, für das die Vermutung der Zuständigkeit streitet, und wirkt an der politischen Leitungsgewalt mit⁸⁹. cc) Untersuchungsrecht und Präponderanz des Parlaments Wer den gegenständlichen

87 Zweig, ZfP Bd. 6 (1913), S. 265 (267); Lammers, in: HDStR, Bd. 2, § 94 (S. 467); Schweiger, in: Nawiasky/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 25 Rdnr. 3; Halstenberg, Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung nach Artikel 44 des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse zur Gerichtsbarkeit, S. 34 ff, 47 ff; HessStGH, ESVGH 17, S. 1 (14); vgl. auch Böckenförde, AöR 103 (1978), S. 1 (6); Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 71 f.

88 Böckenförde, AöR, 103 (1978), S. 1 (6); Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 6; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 16 f.

89 Böckenförde, AöR, 103 (1978), S. 1 (7); Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck der 20. Aufl. 1999, § 15 Rdnr. 588 ff. (S. 252 f.)

Textstelle (Originalquellen)

die Zuweisung von Zuständigkeiten in der Verfassung festgelegt sind, erhalten einen herausgehobenen Stellenwert. Böckenförde hat überzeugend dargelegt⁹⁹, daß obiger Auffassung eine Vorstellung von Parlamentszuständigkeiten zugrundeliegt, wie sie im Verfassungssystem der konstitutionellen Monarchie gegeben war. In diesem System hatte das Parlament allein die Funktion, die Ausübung von Staatsgewalt durch den Monarchen zu begrenzen, soweit ihm die Verfassung dafür die Kompetenz

• 19 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 32

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

30

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

und wirkt an der politischen Leitungsgewalt mit⁸⁹. cc) Untersuchungsrecht und Präponderanz **des Parlaments** Wer den gegenständlichen Zuständigkeitsbereich **des Parlaments** in der repräsentativparlamentarisch verfaßten Ordnung des Grundgesetzes umfassender versteht, kommt notwendig zu einem erweiterten Kompetenzumfang der Untersuchungsausschüsse. **Aus der politischen Repräsentativfunktion des Bundestages sowie seiner Teilhabe und Mitwirkung an der Führung und Gestaltung des Staates folgt ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse⁹⁰**. Danach ist das Untersuchungsrecht des Parlaments ein Instrument zur Wahrnehmung seiner weitreichenden Aufgaben. Nach dieser Auffassung kann der Untersuchungsausschuß auch zur Vorbereitung politischer Beschlüsse des Parlaments dienen. Es genügt bereits die Relevanz des Untersuchungsergebnisses für die Thematik, die das Parlament beraten

89 Böckenförde, AöR, 103 (1978), S. 1 (7); Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck der 20. Aufl. 1999, § 15 Rdnr. 588 ff. (S. 252 f.)

90 Böckenförde, AöR, 103 (1978), S. 1 (8 ff.); Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 446 f.; Köhler, DVBl. 1964, S. 701 ff.; Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996, S. 78.

Textstelle (Originalquellen)

greift die ganz herrschende Korollartheorie³ auf. Danach kann die Kompetenz parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane³ **des Parlaments** nicht weiter reichen als die Kompetenz des Parlaments (Korollartheorie)³⁶. **Aus der politischen Repräsentativfunktion des Bundestages sowie seiner Teilhabe und Mitwirkung an der Führung und Gestaltung des Staates folgt ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse³⁷**. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn an der Untersuchung ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht³⁸. Während § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Fraktionen der SPD

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

31

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

die Untersuchung selber¹⁰⁰. Das "Drama" der Untersuchung selber, die parlamentarische Interaktion, die politische Theatralik¹⁰¹, die sich entfaltende politische Dynamik eines Untersuchungsverfahrens, die Berichterstattung der Medien bilden das Zentrum der Untersuchung¹⁰². Jedenfalls ist es dem Bundestag "nicht verwehrt, sich im Wege eines Untersuchungsverfahrens zunächst einen Informationsstand zu verschaffen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen, gegebenenfalls zu beraten und erst danach darüber zu befinden, ob er einen Handlungsbedarf bejaht oder verneint"¹⁰³. Das Untersuchungsrecht des Bundestages nach Art. 44 Abs. 1 GG ist danach gegenständlich lediglich durch die weit gefaßten Kompetenzen des Parlaments begrenzt. c) Die privatgerichtete Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages aa) Privatgerichtete Untersuchung und das Untersuchungsausschußgesetz In der Parlamentspraxis des Deutschen Bundestages (und der Landtage¹⁰⁴) gab es immer wieder Untersuchungsausschüsse, die sich direkt oder indirekt, mit

100 Plastisch dazu Meyer, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 4 Rdnr. 85 (S. 150).

101 Vgl. aber den kritischen Leserbrief des Abg. Bachmaier, FAZ vom 28. Juni 2001.

102 Vgl. dazu Heinig, MIP 1999, Sonderbeilage, S. 36 (37,43); vgl. auch den Tagungsbericht von Hefty, FAZ vom 15. Juni 2001.

103 Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1192.

104 Vgl. z.B. Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 28.

Textstelle (Originalquellen)

ohne daß er daran eine Beschlußfassung, sei es in Form sog. schlichter Parlamentsbeschlüsse, sei es in Form rechtsverbindlicher Akte knüpfen will. Dem Bundestag ist es nicht verwehrt, sich im Wege eines Untersuchungsverfahrens zunächst einen Informationsstand zu verschaffen, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen, gegebenenfalls zu beraten und erst danach darüber zu befinden, ob er einen Handlungsbedarf bejaht oder verneint. d. Weder von seinem Wortlaut noch von seinem Sinn her verwehrt Art. 44 GG auch, eine Mißstandsenquête mit einer Sachstands- und Perspektivenenquête zu verbinden; eine andere Frage ist,

- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1192

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

32



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

Auf der Ebene des Bundestages seien genannt: die Untersuchungsausschüsse "Zeche Dahlbusch", "Fibag", "Schützenpanzer HS-30", "Paninternational", "Flick", "Neue 99 Der Untersuchungsausschuß "Zeche Dahlbusch" in der 1. Wahlperiode wurde förmlich nicht beendet. Ein Abschlußbericht wurde nicht vorgelegt. Vgl. dazu Kipke, *Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages*, S. 125. *Heimat*", "HDW/IKL" "Transnuklear/Atomskandal" und "Parteispendenskandal"¹⁰⁵. Besondere Aufmerksamkeit erhielten privatgerichtete Enqueten jedoch erst durch die spektakulären Untersuchungsausschüsse "Flick" und "Neue Heimat" in der 10. Wahlperiode. Die zu diesen Untersuchungsausschüssen ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹⁰⁶ und zahlreiche rechtswissenschaftliche

¹⁰⁵ Instruktiv ist die bis in die 11. Wahlperiode reichende Übersicht von Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 40 ff.; bei Köhler (a.a.O.), S. 58 ff. auch ein Überblick über privatgerichtete Untersuchungsausschüsse der Landtage. Zur Parlaments- und Gerichtspraxis vgl. Schröder, 57. DJT, S. E 5 (16 ff.).

¹⁰⁶ BVerfGE 67, S. 100 ff.; 76, S. 363 ff.; 77, S. 1 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, *Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages*, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

33

Textstelle (Prüfdokument) S. 37

Rechtsfragen. Die Zulässigkeit privatgerichteter Untersuchungsausschüsse gehört seither zu den am intensivsten diskutierten Fragen des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Die vielfältigen Streitfragen, die im Zusammenhang mit privatgerichteten Untersuchungen aufgeworfen wurden, werden auch durch das PUAG nur teilweise gelöst. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen des Untersuchungsausschußgesetzes in der 14. Wahlperiode sind die Rechtsfragen privatgerichteter Enqueten nicht ausdrücklich thematisiert worden. Allerdings ist die grundsätzliche Zulässigkeit privatgerichteter Enqueten vorausgesetzt worden. In der Begründung zu § 1 PUAG heißt es¹⁰⁸: "Ein Untersuchungsausschuß kann ferner nicht mit dem Ziel eingesetzt werden, rein private und wegen der Grundrechte staatlichen Einblicken verschlossene Sachverhalte auszuforschen." Es ist außerdem zu beachten, daß das PUAG in der Kontinuität des sog. Porzner- Entwurfs¹⁰⁹ aus der 11. Wahlperiode des Bundestages steht¹¹⁰, der seinerzeit im Deutschen Bundestag knapp scheiterte¹¹¹. In der Begründung zu § 1 des Porzner-Entwurfs heißt es¹¹²: "Mit dem Merkmal des öffentlichen Interesses wird zwar auf einen unbestimmten Rechtsbegriff abgestellt, dessen Konturen nicht so scharf sind, daß künftig Streitigkeiten zur Zulässigkeit von Untersuchungsausschüssen im Grenzbereich zwischen öffentlichen und privaten Angelegenheiten völlig vermieden werden könnten. Der Begriff des öffentlichen Interesses soll zwar erklären, daß einerseits Angelegenheiten lediglich privaten Interesses zur Ausforschung von Handlungen und Verhalten juristischer und natürlicher Personen des Privatrechts nicht in einem öffentlichen Untersuchungsverfahren kontrolliert werden dürfen. Andererseits soll ebenfalls klargestellt werden, daß Untersuchungsausschüsse nicht nur das Handeln der Verfassungsorgane und der ihnen nachgeordneten staatlichen Organisationseinheiten, also die Staatstätigkeit im engeren Sinne, überprüfen dürfen. In den Bereichen, in denen sich staatliche und private Tätigkeiten vermischen oder in denen zwar noch nicht staatlich, aber im Vorfeld staatlicher Tätigkeit in einer Weise gehandelt wird, die über das rein private Tätigkeitsfeld hinausgreift und damit öffentliche oder staatliche Wirkungen entfaltet, ist zulässigerweise Raum für parlamentarische Untersuchungen." § 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss zu fördern, sind weitere Vorschläge unterbreitet worden¹. Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss¹ 7; 2. Geheimhaltung der Aussagen des Zeugen durch den Ausschuss¹ 8; 3. Kronzeugenregelung¹ \ 4. Beichtrichter¹⁰. Diese Vorschläge sind im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode geprüft und verworfen worden: 1. Eine Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss wäre ein Systembruch. Strafbefreiung ist denkbar durch Gesetz, gegebenenfalls auch durch ein Gericht.

Art. GG Artikel 44 GG zur Fussnote 2 verzichtet wurde und - im Wesentlichen - auf den wirkungsmächtigen so genannten Porzner-Entwurf zur Fussnote 3 aus der 11. Wahlperiode des Bundestages zurückgegriffen wurde, der seinerzeit im Deutschen Bundestag knapp scheiterte zur Fussnote 4. In der 14. Wahlperiode des Bundestages zeichnete sich zu keinem Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen eine Chance für eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat ab,

der politischen und wissenschaftlichen Diskussion auf, indem sie die Aufklärung von Sachverhalten durch Untersuchungsausschüsse an die Bedingung knüpft, dass diese Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt. Mit dem Merkmal des öffentlichen Interesses wird zwar auf einen unbestimmten Rechtsbegriff abgestellt, dessen Konturen nicht so scharf sind, daß künftig Streitigkeiten zur Zulässigkeit von Untersuchungsausschüssen im Grenzbereich zwischen öffentlichen und privaten Angelegenheiten völlig vermieden werden könnten. Der Begriff des öffentlichen Interesses soll zwar erklären, daß einerseits Angelegenheiten lediglich privaten Interesses zur Ausforschung von Handlungen und Verhalten juristischer und natürlicher Personen des Privatrechts nicht in einem öffentlichen Untersuchungsverfahren kontrolliert werden dürfen. Andererseits soll ebenfalls klargestellt werden, dass Untersuchungsausschüsse nicht nur das Handeln der Verfassungsorgane und der ihnen nachgeordneten staatlichen Organisationseinheiten, also die Staatstätigkeit im engeren Sinne, überprüfen dürfen. In den Bereichen, in denen

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
34

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

Abs. 1 des in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Entwurfs der FDP-Fraktion und die Begründung zu § 1 des FDP- Entwurfs¹¹³ sind textidentisch mit dem Porzner-Entwurf. Der kurze Zeit später eingebrachte Entwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen FT112(114)A Im Text des Untersuchungsausschußgesetzes findet sich das Zulässigkeitskriterium öffentliches Interesse nicht mehr. § 1 Abs. 3 PUAG

108 BT-Drs. 14/5790, Zu § 1 Einsetzung (S. 16).

109 Der Abg. Konrad Porzner war von 1987 - 1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des Bundestages nachhaltig die Beratungen der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Unter seinem Vorsitz entstand der sog. Porzner-Entwurf, BT-Drs. 11/8085, der in der 14. Wahlperiode die Beratungen eines Untersuchungsausschußgesetzes maßgeblich beeinflusste.

110 Siehe unten S. 134 ff.

111 Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 234. Sitzung, 31. Oktober 1990, Sten. Prot. S. 18686.

112 BT-Drs. 11/8085, Zu § 1 (S. 15); § 1 Abs. 1 des Porzner-Entwurfs lautet: "Der Bundestag kann zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhalts, dessen Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt, einen Untersuchungsausschuß einsetzen".

113 BT-Drs. 14/2363, S. 8.

Textstelle (Originalquellen)

sich staatliche und private Tätigkeiten vermischen oder in denen zwar noch nicht staatlich, aber im Vorfeld staatlicher Tätigkeit in einer Weise gehandelt wird, die über das rein private Tätigkeitsfeld hinausgreift und damit öffentliche oder staatliche Wirkungen entfaltet, ist zulässigerweise Raum für parlamentarische Untersuchungen. Zu § 2 (Einsetzung) Absatz 1 dieser Vorschrift behandelt sog. Mehrheits- Enqueten. Es handelt sich um diejenigen Fälle eines Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, bei denen die Antragsteller

- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung..., 1999, S.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 38

zu dieser Zulässigkeitsvoraussetzung ist gegenüber der Begründung des Porzner-Entwurfs ledig sprachlich überarbeitet, im übrigen inhaltlich identisch. Im Text des Untersuchungsausschußgesetzes findet sich das Zulässigkeitskriterium öffentliches Interesse nicht mehr. § 1 Abs. 3 PUAG verweist lediglich auf die "verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages". Mit dieser umfassend gemeinten, die Korrolartheorie aufgreifenden Zulässigkeitsvoraussetzung wird keineswegs auf das Kriterium des öffentlichen Interesses verzichtet. Das öffentliche Interesse ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs. 3 PUAG¹¹⁶. Dies wird belegt durch die Begründung zu § 1 PUAG. Dort heißt es¹¹⁷: "Schließlich muß die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegen und der Auftrag im Hinblick auf seine Tragweite für alle Beteiligten im Untersuchungsverfahren bestimmt und präzise gefaßt sein." Danach sind privatgerichtete Enqueten grundsätzlich zulässig, wenn ein öffentliches Interesse an der parlamentarischen Untersuchung gegeben ist. Ausschließlich privatgerichtete Untersuchungen sind nicht zulässig¹¹⁸. bb) Die privatgerichtete parlamentarische Untersuchung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Der Gesetzgeber befindet sich

116 Vgl. auch S. 54.

117 BT-Drs. 14/5790, Zu § 1 (S. 16).

118 Morlok, in: Dreier Hg.), GG, Art. 44 Rdnr.20; Scholz, AöR 105 (1980), S. 564 (594); Stern, AöR 109 (1984), S. 199 (229); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 44 Rdnr.4 Meyer, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 4 Rdnr. 86 (S. 150) spricht sich dafür aus, privatgerichtete Untersuchungen des Bundestages nur ausnahmsweise zuzulassen.

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 3 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen³⁹ das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium ausdrücklich erwähnt, verweist § 1 Abs. 3 PUAG nur noch auf die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages. Dadurch wird jedoch nicht auf das Zulässigkeitskriterium "öffentliches Interesse" verzichtet, wie die Begründung zu § 1 Abs. 3 PUAG belegt⁴⁰. Nach ganz überwiegender Meinung handelt es sich beim

verzichtet werden. Mit der "verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages" sind sämtliche Zulässigkeitskriterien und Begrenzungen einer parlamentarischen Untersuchung angesprochen zur Fussnote 40. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegen muss. In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen zur Fussnote 41, was von Schneider zur Fussnote 42

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

36



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 39

mit der Parlamentspraxis des Bundestages und der Landtage, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und, worauf noch einzugehen ist, der in der rechtswissenschaftlichen Literatur vorherrschenden Meinung. Das Bundesverfassungsgerichts führte in seinem grundlegenden BGAG- Beschluß (Neue Heimat) aus¹⁹ : "Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu (BVerfGE 49, 70 (85) m.w.N.). Die parlamentarische Untersuchungskompetenz des Deutschen Bundestages ist jedoch nicht auf diesen Kernbereich beschränkt. Sie erstreckt sich innerhalb des Aufgabenbereichs des Bundestages jedenfalls auch auf die Aufklärung von Mißständen im Bereich solcher privater Unternehmen, die aufgrund 'gemeinwirtschaftlicher' Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen; dies gilt jedenfalls insoweit, als hieran ein öffentliches Untersuchungsinteresse von hinreichendem Gewicht besteht (

Textstelle (Originalquellen)

Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu ..."²⁸ . In seiner aktuellsten Entscheidung zum Recht der parlamentarischen Untersuchung charakterisiert das Bundesverfassungsgericht das Untersuchungsverfahren zutreffend als " Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse"² . Das Spannungsverhältnis "zwischen

verneinen, wenn der vermeintlich aufklärungsbedürftige Sachverhalt aufgeklärt oder offenkundig ist. An einem überflüssigen oder gar willkürlichen Untersuchungsausschuss kann kein öffentliches Interesse bestehen. Die Organkompetenz des Bundestages ist jedoch nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt zur Fussnote 70 . Das Untersuchungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf den öffentlichen Bereich und schließt bis auf den Kernbereich des Privaten, der

Fn. 2. ²⁷ 27 Insbesondere kommt es nicht darauf an, in welchem Bundesland das Unternehmen ²⁷ seinen Sitz hat. ²⁸ 28 BVerfGE 67, S. 100, 139. ²⁹ 29 BVerfG, Lappas-Entscheidung, a.a.O. (Fn. 4), S. 23; BVerfG, BGAG-Beschluß, a.a.O. ²⁹ (Fn. 4), S. 50 ff., jedenfalls im Bereich solcher "privater Unternehmen, die aufgrund ²⁹ 'gemeinwirtschaftlicher' Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert und steuerlich begünstigt werden und besonderen rechtlichen ²⁹ Bindungen unterliegen"; dasselbe gilt nach

kann innerhalb seines Aufgabenbereiches Untersuchungsaufträge zur Aufklärung von Mißständen jedenfalls auch im Bereich solcher privater Unternehmen einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verbundenen erteilen, die aufgrund "gemeinwirtschaftlicher" Zielsetzung ihrer ² Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 14
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 359

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

37



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 39

vgl. auch BVerfGE 67, 100 (140)). ... Vielmehr können im Rahmen der parlamentarischen Aufgaben und Zuständigkeiten grundsätzlich auch Vorgänge im öffentlichen Leben und Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich in die Untersuchung einbezogen werden, wenn ein die parlamentarische Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse besteht; hierfür kann es auch ausreichen, daß lediglich Empfehlungen politischer Art angestrebt werden. Inwieweit dabei auch die Privatwirtschaft und die Lebensverhältnisse und -umstände von Privatpersonen zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen gemacht werden dürfen, braucht im vorliegenden

Textstelle (Originalquellen)

steuerlich begünstigt werden und ² besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen; dies gilt jedenfalls insoweit, als hieran ein öffentliches ² Untersuchungsinteresse von hinreichendem Gewicht besteht. ² 2. Untersuchungsausschüsse des Bundestages, deren Mitglieder von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke benannt werden, besitzen die erforderliche demokratische Legitimation für eine hoheitliche Tätigkeit ² nach außen. ² 3. a)

zur Vorbereitung rechtsverbindlichen parlamentarischen Handelns im Bereich der Gesetzgebung und der Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie der Wahrung des Ansehens des Bundestages selbst zulässig. Vielmehr können im Rahmen der parlamentarischen Aufgaben und Zuständigkeiten grundsätzlich auch Vorgänge im öffentlichen Leben und Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich in die Untersuchung einbezogen werden, wenn ein die parlamentarische Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse besteht; hierfür kann es ausreichen, daß lediglich Empfehlungen politischer Art angestrebt werden."³⁵¹ Mit dieser Entscheidung wurde dem Bundestag damit ein Untersuchungsrecht zugesprochen, das weit über den Bereich hinausgeht, der bisher nach der "Korollartheorie" als dem Bundestag von Verfassungs

die Betroffenen unzumutbar ist¹⁹⁵). Die Frage, ob sich die Untersuchungskompetenz über Mißstandsenqueten dieser Art hinaus in den privaten Bereich erstreckt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen: "Inwieweit dabei auch die Privatwirtschaft und die Lebensverhältnisse und -umstände von Privatpersonen zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchung gemacht werden dürfen, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Jedenfalls hinsichtlich solcher privater Unternehmen einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verflochtenen

Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen: "Inwieweit dabei auch die Privatwirtschaft und die Lebensverhältnisse und -umstände von

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 1
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 84
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1211
- 5 Masing, Johannes: Parlamentarische ..., 1998, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

38

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

Fall nicht entschieden zu werden. Jedenfalls hinsichtlich solcher privater Unternehmen - einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verflochtenen Gesellschaften - die aufgrund gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegen, besteht für die Aufklärung behaupteter, damit in Zusammenhang stehender Mißstände ein erhebliches öffentliches Interesse, das eine parlamentarische Beratung und Beschlußfassung rechtfertigt." Auch dem Einstellungsbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1990 - 2 BvE 3/89 -¹²⁰ ist zu entnehmen, daß das Gericht von der Zulässigkeit von parlamentarischen Untersuchungen im "nichtstaatlichen Bereich" ausgeht. cc) Die privatgerichteten Enquete und die Organkompetenz des Bundestages Die ganz herrschende

119 BVerfGE 77, S. 1 (43 f.).

120 BVerfGE83,S. 175 (179).

Textstelle (Originalquellen)

Privatpersonen zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchung gemacht werden dürfen, braucht im vorhegenden Fall nicht entschieden zu werden. Jedenfalls hinsichtlich solcher privater Unternehmen einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verflochtenen Gesellschaften , die aufgrund gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung aus staatlichen Mitteln gefördert werden und besonderen gesetzhchen Bindungen unterhegen, besteht für die Aufklärung behaupteter, damit in Zusammenhang stehender Mißstände ein erhebliches öffentliches Interesse, das

privater Unternehmen einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verflochtenen Gesellschaften , die aufgrund gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung aus staatlichen Mitteln gefördert werden und besonderen gesetzhchen Bindungen unterhegen, besteht für die Aufklärung behaupteter, damit in Zusammenhang stehender Mißstände ein erhebliches öffentliches Interesse, das eine parlamentarische Beratung und Beschlußfassung rechtfertigt" 196). Obwohl das gegenwärtige gesetzhche Abgabenrecht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise Pflichten zu steuerhchen Angaben auferlege, hat

in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegen. Bei Mißständen in Zusammenhang mit solchen Unternehmen besteht ein öffentliches Interesse, das eine parlamentarische Beratung und Beschlußfassung rechtfertigt.⁶⁰² Zusammenfassend ist festzustellen, daß das öffentliche Interesse jedenfalls abzulehnen ist, wenn sich die Enquete auf rein private Angelegenheiten bezieht. Es ist jedoch gegeben, wenn Mißstände aufzuklären sind, an deren Aufklärung die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse

- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1211
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1211
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 120

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

39

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

wegen des weiten Befassungsrechts des Parlaments keine Frage der Enquetekompetenz, sondern eine solche der Schranken der Enquetebefugnisse¹²³. In jüngerer Zeit ist die herrschende Meinung insbesondere von Steinberger¹²⁴ weiterentwickelt worden. In einem Gutachten¹²⁵ für den 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ('Transnuklear/ Atomskandal') vertrat er die Auffassung, die **Untersuchungskompetenz von Untersuchungsausschüssen erstrecke sich über die ganze Breite der Fragen und Sachverhalte, mit denen sich der Deutsche Bundestag befassen dürfe. Die Untersuchungskompetenz sei nicht auf Sachverhalte der Kontrolle der Exekutive beschränkt, sondern dürfe grundsätzlich auch Sachverhalte im privaten Bereich aufklären.** Sinn des Untersuchungsrecht sei es, dem Bundestag zu ermöglichen, sich **unabhängig von anderen Staatsorganen die zur Wahrnehmung** aller seiner Funktionen **notwendigen Informationen zu verschaffen**¹²⁶. Das Untersuchungsrecht des Bundestages korrespondiere der gesamten Funktionsbreite der Organkompetenzen des Bundestages¹²⁷. **Eine von dieser Kompetenzfrage zu unterscheidende Frage** sei,

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzger u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse **der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages** bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/

Grundgesetzes noch am Maßstab des Geschäftsordnungsrechts des Deutschen Bundestages zu beanstanden. 3. Der Untersuchungsauftrag hält sich innerhalb der Kompetenzgrenzen der Bundesgewalt. 4. Die **Untersuchungskompetenz von Untersuchungsausschüssen erstreckt sich über die ganze Breite der Fragen und Sachverhalte, mit denen der Deutsche Bundestag sich befassen darf.** Sie ist nicht auf Sachverhalte der Kontrolle der Exekutive beschränkt, sondern darf grundsätzlich auch Sachverhalte im privaten Bereich aufklären.

Bundesgewalt. 4. Die **Untersuchungskompetenz** von Untersuchungsausschüssen erstreckt sich über die ganze Breite der Fragen und Sachverhalte, mit denen der Deutsche Bundestag sich befassen darf. Sie ist **nicht auf Sachverhalte der Kontrolle der Exekutive beschränkt, sondern darf grundsätzlich auch Sachverhalte im privaten Bereich aufklären.** Der Untersuchungsauftrag hält sich innerhalb dieser Organkompetenzen des Bundestages. 5. Es ist kein verfassungsrechtliches Erfordernis für die Zulässigkeit

Fussnote 88 Schneider (o. Fußn. 3), S. M 54 (80); ders., AöR 99 (1974), 628ff.; Patsch (o. Fußn. 11), S. 12, fand die klassische Formulierung: "Das Untersuchungsrecht ist ein dem Parlament eingeräumtes verschärftes Frage- und Kontrollrecht, um sich selbst **unabhängig von anderen Staatsorganen die zur Wahrnehmung** seiner Funktion **notwendigen Informationen zu verschaffen**". A. A. Masing, Der Staat 1988, S. 273 (281ff.); ders. (o. Fußn. 13), S. 306ff. Fussnote 89 Vgl. BayVerfGH, NVwZ 1986, NVWZ Jahr 1986 Seite 823 = DVBl

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1222
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 465
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 1960

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
40

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

ob sich für die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses in diesem Bereich Beschränkungen in bezug auf Inhalt und Formen der Ermittlung, insbesondere auf die Möglichkeit, von den Zwangsmitteln des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts Gebrauch zu machen, ergeben¹²⁸. Bei Mißstands-enqueten mit dem Ziel der Aufklärung von konkreten Sachverhalten, die möglichen Rechtsverstößen zugrunde liegen, sei der Einsatz der Zwangsmittel des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts grundsätzlich als verhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte von Privaten zulässig¹²⁹. Bei Gesetzgebungs-, Sachstands- und Perspektiven-enqueten verstoße die Anwendung der Zwangsmittel des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts gegen die Grundrechte des Betroffenen. Diese Enqueten würden die Bürger in der gesamten Breite der Befassungskompetenz des Bundestages praktisch dem beliebigen

Textstelle (Originalquellen)

1986, DVBL Jahr 1986 Seite 233 (DVBL Jahr 1986 Seite 234).

Bundestag darf sich auch in Form⁷¹ von Sachstands- und Perspektiven-enqueten⁷¹ über diesen Bereich sachkundig zu machen versuchen.⁷¹ c. Eine von dieser Kompetenzfrage zu unterscheidende Frage ist, ob sich für die Tätigkeit eines⁷¹ Untersuchungsausschusses in diesem Bereich⁷¹ Beschränkungen in bezug auf Inhalt und Formen der Ermittlung, insbesondere auf die Möglichkeit, von den Zwangsmitteln des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts Gebrauch zu⁷¹ machen, ergeben. Darauf ist zurückzukommen.⁷¹ 4. Aus den bereits aufgezeigten Vollzugs- und Aufsichts-befugnissen des Bundes, den Gesetzgebungskompetenzen des Bundestages und seinen⁷¹ Befugnissen, sich der Beachtung von Bundesrecht⁷¹ und von völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zu vergewissern, ergibt sich, daß unter

Freiheitsrechte um der Gewährleistung ausschließlicher Rechtsordnung wülen zu. b. Bei Mißstands-enqueten mit dem Ziel der Aufklärung von konkreten Sachverhalten, die möglichen Rechtsverstößen zugrunde liegen, ist daher der Einsatz der Zwangsmittel des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts grundsätzlich als verhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte von Privaten zulässig. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt dabei außerdem, daß ein tatsächengestützter konkreter Anfangsverdacht in dem Sinne bestehen muß, daß tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, aus denen bei vernünftiger Betrachtung ex

allen anderen Enqueten, so auch bei der hier in Rede stehenden Sachstands- und Perspektiven-enquete (einschließlich der Nrn. 3 bis 5 des Einsetzungsbeschlusses aus BT-DrS 11/1683 (neu), verstieße die Anwendung der Zwangsmittel des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts gegen die Grundrechte der Betroffenen. Sie würde den Bürger in der gesamten Breite der Befassungskompetenz des Bundestages praktisch dem beliebigen Informationszugriff des Staates verfügbar machen. Dies verstieße gegen die Freiheitskonzeption des Grundgesetzes und ihre grundrechtlichen Verbürgungen, zumal gegen den verfassungsrechtlichen

- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung..., 1990, S. #P.
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung..., 1990, S. 1213
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung..., 1990, S. 1223

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

41

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

Informationszugriff des Staates verfügbar machen. Dies verstieße gegen die Freiheitskonzeption des Grundgesetzes und ihre grundrechtliche Verbürgungen, zumal gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Auffassung Steinbergers folgt Köhler¹³¹ weitgehend. Allerdings will Köhler die Frage, ob die Durchführung einer Enquete im öffentlichen Interesse liegt, ausschließlich nach politischen Kriterien beantwortet wissen. Die

123 Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 20; Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1186 ff.; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 3 f.; Böckenförde, AöR 103 (1978), S. 1 (10); Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, S. 27 ff.

124 Steinberger wirkte als Richter an den richtungweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Untersuchungsausschüssen "Flick" und "Neue Heimat" mit.

125 Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1181 ff.

126 Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1191; Vgl. auch Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 13.

127 Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1191 f.

128 Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1193; ähnlich Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 29.

129 Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1213.

131 Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996, S. 186 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. E. Ergebnis 1. Soweit der der Zwangsmittel des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts gegen die Grundrechte der Betroffenen. Sie würde den Bürger in der gesamten Breite der Befassungskompetenz des Bundestages praktisch dem behebigen Informationszugriff des Staates verfügbar machen. Dies verstieße gegen die Freiheitskonzeption des Grundgesetzes und ihre grundrechtlichen Verbürgungen, zumal gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. " Das Gutachten gelangte zu folgendem Ergebnis: "1. Soweit der Untersuchungsauftrag aus (BT- Drucksache 11/1683 [neu]) eine Sachstandsund Perspektivenenquete aufgibt

- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 466

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

42



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

grundrechtlichen oder bundesstaatlichen Prinzipien ergeben, schon darum nicht, weil dem Parlament kein Kontrollrecht über den Privatbereich oder die Gesellschaft zustehe¹³⁴. bbb) Die Auffassung von Meinhard Schröder Meinhard Schröder vertritt die Meinung, die Begrenzung der Untersuchungskompetenz solle die Funktion einer rechtsstaatlichen Freiheitssicherung ähnlich der des Grundrechtsschutzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes übernehmen¹³⁵. Im Sinne des Übermaßverbots müsse eine plausible Begründung dafür bestehen, daß der Sachverhalt nur durch Einsatz des öffentlichkeitswirksamen und mit Zwangsmitteln verbundenen Untersuchungsrechts ermittelt werden könne. Nur wenn ein Anfangsverdacht auf Mißstände im privaten Bereich vorliege, die über mögliche Rechtsverletzungen einen staatlichen Bezug aufwiesen, dürfe ein Untersuchungsauftrag auf diese Vorgänge erstreckt werden, wobei insoweit auch das ansonsten wenig leistungsfähige Regulativ des öffentlichen Interesses eine Rolle für die Bestimmung der Kompetenzgrenzen des Art. 44 GG spiele¹³⁶. cec) Die Auffassung von Johannes Masing Johannes Masing erläuterte bereits in seinem 1988 veröffentlichten Beitrag "Parlamentarische Untersuchungen gegenüber Privaten; die Grundzüge seiner Auffassung, die er in seiner im Jahre 1998 erschienenen

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dem Untersuchungsbegehren eine besondere Rechtfertigungslast auf⁹⁷. Ernstgenommen und bei sehr sorgfältiger Prüfung scheint es prädestiniert zu sein, beliebigen Untersuchungen im privaten Bereich vorzubeugen und damit die Funktion einer rechtsstaatlichen Freiheitssicherung, ähnlich der des Grundrechtsschutzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu übernehmen. Aber gerade diese Erwartung erfüllt sich nur in bescheidenem Maße. Das öffentliche Interesse ist normativ weder vor- noch ausdefiniert. Seine Konkretisierung mit Hilfe

wirtschaftlich) e Sachverhalte als Regulativ einmal das öffentliche Interesse an ihrer Aufklärung einsetzen, das insoweit gerade eine individualrechtsschützende Dimension beinhalte. Im Sinne des Übermaßverbots müsse daher eine plausible Begründung dafür bestehen, daß der Sachverhalt nur durch Einsatz des öffentlichkeitswirksamen und mit Zwangsmitteln verbundenen Untersuchungsrechts ermittelt werden könne⁹⁶. Er verlangt für die Kompetenzgemäßheit des Untersuchungszugriffs im privaten Bereich hat dieser Aspekt des öffentlichen Interesses auch und gerade eine individualrechtsschützende Dimension. Er verlangt im Sinne des Übermaßverbots nach einer plausiblen Begründung dafür, daß der Sachverhalt nur durch Einsatz des öffentlichkeitswirksamen und mit Zwangsmitteln verbundenen Untersuchungsrechts ermittelt werden kann¹². Die Begründungslast für den Einsatz des Untersuchungsrechts zielt vor allem auf die Informations- und Überwachungskapazität der Exekutive, die zur Aufklärung von Rechtsverstößen im privaten Bereich

Bereich befassen dürfe, sie etwa erörtern und beraten dürfe auch ohne die Absicht, rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen, gehe die Untersuchungskompetenz hier ausnahmsweise nicht so weit. Nur wenn ein Anfangsverdacht auf Mißstände im privaten Bereich bestehe, die über mögliche Rechtsverletzungen einen staatlichen Bezug aufwiesen, dürfe ein Untersuchungsauftrag auf diese Vorgänge erstreckt werden, wobei insoweit auch das ansonsten wenig leistungsfähige Regulativ des öffentlichen Interesses eine Rolle für die Bestimmung der Kompetenzgrenzen des Art. 44 GG spiele¹⁷³

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Susanne..., 1987, S. 38
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung..., 1990, S. 1197
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Susanne..., 1987, S. 40
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung..., 1990, S. 1208

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

43

Textstelle (Prüfdokument) S. 43

Habilitationsschrift "Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht" vertiefte¹³⁸. In seinem im Jahre 1988 erschienenen Beitrag vertrat Masing die Auffassung, das parlamentarische Untersuchungsrecht sei sowohl nach seiner geschichtlichen Herkunft als auch nach seiner Funktion im System der vom Grundgesetz normierten Gewaltenteilung und politischen Gewaltenbalance ein Instrument ausschließlich zur Kontrolle der anderen Staatsgewalten¹³⁹. Ihr Verhalten dürfe in den Grenzen bundesstaatlicher und organschaftlicher Kompetenzen vom Bundestag politisch kontrolliert werden. Das Untersuchungsrecht diene speziell der Einforderung staatlicher Verantwortung¹⁴⁰. Der Private schulde keine Rechenschaft dieser Art, seine Freiheit sei vom Grundgesetz als dem Staat vorgegeben gedacht. Es bestehe die Gefahr, daß die parlamentarische Enquete im privaten Bereich mangels wirksam begrenzender Kriterien zu einem "kaum zügelbare(n) Observationsmittel gegenüber dem Bürger" werde¹⁴¹. Der Charakter des parlamentarischen Untersuchungsrechts als politisches Kontroll- und Kampfmittel passe jedoch nicht zu Enqueten im Privatbereich. Natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts seien der Volksvertretung nicht politisch rechenschaftspflichtig wie die Exekutive. Im Gegenteil, ihre Handlungsfreiheit werde "um ihrer selbst willen"¹⁴² anerkannt und durch die Grundrechte geschützt. Nur wenn Private in einer "staatsähnlichen Verantwortlichkeit"¹⁴¹ stünden, dürfe das Untersuchungsrecht im Falle von Mißständen im Zusammenhang mit dieser staatsähnlichen Verantwortlichkeit auf Private erstreckt werden. Ohne das Vorliegen staatsähnlicher

Textstelle (Originalquellen)

). Masing hat in einer sehr beachtenswerten Abhandlung¹⁷⁴) zu begründen versucht, daß Art. 44 GG nicht

Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 86 (S. 150).¹³ 17 Johannes Masing, Parlamentarische Untersuchungen gegenüber Privaten?, in: Der Staat, Bd. 27¹³ (1988), S. 273 ff.; Johannes Masing vertiefte in seiner im Jahre 1998 veröffentlichten Habilitationsschrift "Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht" seine Kritik an der privatgerichteten Enquete.¹⁸ 18 Protokoll der Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion vom 23. Oktober 1990, Archiv der sozialen¹⁸ Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.¹⁸ Zeitschrift für

und gegebenenfalls in welchem Umfang der "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" einer parlamentarischen Untersuchung zugänglich ist. Auf der Grundlage des Flick-Urteils vertritt die bislang herrschende Meinung die Auffassung, das parlamentarische Untersuchungsrecht erstrecke sich grundsätzlich nicht auf den Bereich der Willensbildung der Regierung, also nicht auf den Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Ressorts und des Kabinetts, und

geschichtlichen Herkunft als auch seiner Funktion im System der vom Grundgesetz normierten Gewaltenteilung und politischen Gewaltenbalance ein Instrument ausschließlich zur Kontrolle der anderen Staatsgewalten sei¹⁷⁵). Ihr Verhalten dürfe in den Grenzen bundesstaatlicher und organschaftlicher Kompetenzen vom Bundestag politisch kontrolliert werden. Das Untersuchungsrecht diene speziell der Einforderung staatlicher Verantwortlichkeit¹⁷⁶). Der Private schulde keine Rechenschaft dieser Art, seine Freiheit sei vom Grundgesetz als dem Staat vorgegeben gedacht. Und nur wenn Private in einer "staatsähnlichen Verantwortlichkeit" stünden, etwa ein Unternehmen nicht um des privaten Gewinnes, sondern unmittelbar im Interesse der Allgemeinheit arbeite, dürfe

Interesse der Allgemeinheit arbeite, dürfe das Untersuchungsrecht im Falle von Mißständen im Zusammenhang dieser staatsähnlichen Verantwortlichkeit auf

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1209

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

44

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

Verantwortlichkeit sei es Sache der Exekutive und der Gerichte, Rechtsverletzungen seitens Privater in den dafür vorgesehenen Verfahren aufzuklären und gegebenenfalls zu sanktionieren. Auch die Ausgestaltung des Enqueterichts nach Art. 44 GG als Recht der parlamentarischen Minderheit spreche gegen die Zulässigkeit von Untersuchungen im parlamentarischen Bereich¹⁴⁴. Das Grundgesetz steigere damit die Effektivität der Kontrolle gegenüber der Exekutive, da in einem System, in dem die Parlamentsmehrheit die Regierung stelle, an der Aufklärung von Mißständen in ihrem Verantwortungsbereich naturgemäß die Minorität interessiert sei. In seiner Habilitationsschrift geht Johannes Masing von der Grundthese aus, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht entgegen der herrschenden Korrolartheorie nicht als allgemeines Informationsinstrument des Parlaments, sondern als spezifisches Kontrollinstrument insbesondere gegenüber der Exekutive zu verstehen sei¹⁴⁵. Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit von parlamentarischen Untersuchungen sei nicht irgendeine allgemeine Kompetenz und auch nicht eine abstrakt definierte Kontrollfunktion des Parlaments, sondern der unmittelbare Gegenstandsbereich der Untersuchung selbst. Ziele die Untersuchung auf eine Offenlegung staatliche Verhältnisse oder diene sie unmittelbar der Aufklärung staatlichen Verhaltens, sei sie zulässig. Solle hingegen ein nichtstaatlicher Sachverhalt näherer Aufklärung zugeführt werden, könne das Parlament grundsätzlich nicht auf Art. 44 GG und die dort bereitgestellten Befugnisse zurückgreifen. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn für den entsprechenden Bereich durch Gesetz eine staatsähnliche Rechenschaftspflicht und in diesem Sinne Verantwortlichkeit begründet sei¹⁴⁶. ee) Würdigung Die Organkompetenz des Bundestages erstreckt sich unverkennbar auch auf private Sachverhalte. Es sei hier nur beispielhaft die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundestages für das bürgerliche Recht, das Familienrecht und das Wirtschaftsrecht genannt¹⁴⁷. Das Untersuchungsrecht des Bundestages nach Art. 44 GG ist gegenständig gegenüber der Organkompetenz des Bundestages nicht beschränkt. Danach ist eine privatgerichtete Enquete grundsätzlich zulässig. Die Schranken der Enquetebefugnis sind allerdings zu beachten. Die Annahme, das Enquetericht des Bundestages sei auf die Kontrolle der Exekutive beschränkt, wird weder durch den Wortlaut noch durch die Entstehungsgeschichte des Art. 44 GG gestützt¹⁴⁸. Im Gegenteil: die Entstehungsgeschichte belegt den gescheiterten Versuch, das Enquetericht des Bundestages auf Gesetzgebungenqueten und

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Private erstreckt werden. Ohne das Vorhegen solcher staatsähnlicher Verantwortlichkeit sei es Sache der Exekutive und der Gerichte, Rechtsverletzungen seitens Privater in den dafür vorgesehenen Verfahren aufzuklären und

- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1209

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
45



Textstelle (Prüfdokument) S. 44

auf die Kontrolle der Exekutive zu beschränken. Ein entsprechender Antrag fand bei der Erarbeitung des Herrenchiemseer Entwurfs keine Mehrheit¹⁴⁹. Darauf wies auch das Bundesverfassungsgericht zutreffend hin, um zu begründen, daß die parlamentarische Untersuchungskompetenz nicht auf die Kontrolle von Regierung und Verwaltung beschränkt sei¹⁵⁰. Die überzeugendste Beschreibung der Funktion der parlamentarischen Untersuchung fand das Bundesverfassungsgericht¹⁵¹: "Durch die Untersuchungsverfahren erhalten die Parlamente lediglich die Möglichkeit, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrags als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten (BVerfGE 49, 70 (85))." Die Beschränkung der sinngemäße Anwendung der Zwangsmittel des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts auf Mißstands-enqueten im privaten Bereich, wie von Steinberger¹⁵² vertreten, überzeugt allerdings nicht. Es kann im Einzelfall auch unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten sein, im Rahmen von Gesetzgebungs-, Sachstandsoder Perspektiven-enqueten die Zwangsmittel des strafprozessualen Beweiserhebungsrechts heranzuziehen, weil auf andere Weise die erforderlichen Informationen nicht zu erhalten sind. Da weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Art. 44 GG eine Beschränkung des Enqueterechts auf die Kontrolle der Exekutive gebieten, ist den Ableitungen von Johannes Masing das Fundament entzogen. Angesichts einer mehr als fünfzigjährigen Praxis des Bundestages und der Landtage, einer unmißverständlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und einem erdrückenden Meinungsbild in der Literatur ist die Position Masings die eines grandios-isolierten Widerspruchs zur geltenden Interpretation des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Die kritischen und berechtigten Einwände von Hans Meyer dürften durch die Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes weitgehend entkräftet sein. Unter dem Gesichtspunkt des Parlamentsvorbehalts¹⁵³ und des Vorbehalts des Gesetzes¹⁵⁴ ist allerdings die Geduld des Bundesverfassungsgerichtes mit dem säumigen Bundestag, der sich mit der Verabschiedung eines Untersuchungsausschußgesetzes mehr als fünf Jahrzehnte Zeit ließ, in der Tat erstaunlich. Schröder übersieht, daß die parlamentarische Untersuchung in allen Phasen rechtlich determiniert ist und, soweit Außenwirkungen in Rede

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gegebenenfalls zu sanktionieren. 2. Der Verfasser dieses Gutachtens hat bereits oben (S. 43 ff.) darzulegen versucht, warum er den Ansatz, die Reichweite der Untersuchungskompetenz aus Art. 44 GG enger zu fassen

Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes

ein "dem Parlament eingeräumtes verschärftes Frage- und Kontrollrecht"¹²⁸⁸. Laut dem Bundesverfassungsgericht erfüllen Untersuchungsverfahren in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe²⁸⁹. Durch sie erhalten die Parlamente die Möglichkeit, "unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten"¹²⁹⁰. Das Untersuchungsrecht wird ferner in der Literatur als eines der

unabhängig von der Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 76
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 23 Umbach/Clemenz (Hrsg.): Grundgesetz..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

46



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

stehen und Dritte betroffen sind, umfassend gerichtlicher Rechtsschutz verbürgt ist. 3) Die Grundtypen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse Die Untersuchungsausschüsse werden herkömmlich nach Gegenstand und Zielrichtung unterschieden. Der Funktion nach kann man vier Grundtypen parlamentarischer Untersuchungen unterscheiden: Kontrollenqueten, Gesetzgebungenqueten, Kollegialenqueten und Mißstandsenqueten¹⁵⁵. Die Kategorisierung der verschiedenen Untersuchungstypen hat allerdings kaum normative, sondern vor allem deskriptiv-ordnende Bedeutung¹⁵⁶. Im Verlaufe der Beratungen des Untersuchungsausschußgesetzes sind die bekannten Untersuchungstypen vorausgesetzt worden. a) Die Kontrollenquete Entsprechend der historischen Entwicklung des parlamentarischen Untersuchungsrechts sind Untersuchungsausschüsse im Regelfall Kontrollenqueten. Die Kontrollenquete ist insbesondere gegenüber der Exekutive von Bedeutung und zielt darauf ab, das Handeln von Regierung und Verwaltung auf Gesetzesverstöße und Pflichtverletzungen zu überprüfen¹⁵⁸. Gerade solcher Kontrolle¹⁵⁹ kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu¹⁶⁰. Kontrollenqueten sind grundsätzlich auch im Bereich der Justiz zulässig, soweit nicht der Bereich der Rechtsprechung berührt wird¹⁶¹. Wegen der Bindung des parlamentarischen Untersuchungsrechts an die durch die Gewaltenteilung vorgegebene Funktionentrennung¹⁶² und wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit darf der Untersuchungsausschuß nicht in gerichtliche Verfahren eingreifen¹⁶³. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein laufendes oder abgeschlossenes Verfahren handelt¹⁶⁴. Es ist auch unzulässig, einzelne Gerichtsentscheidungen zum Gegenstande der Untersuchung zu machen, da dadurch das Spruchrichterprivileg des Art. 97 GG verletzt würde und dem Bundestag jurisdiktionelle Funktionen nicht zustehen¹⁶⁵. Richterliche Entscheidungen, die nicht zum Bereich der Rechtsprechung gehören und Entscheidungen anderer mit der Rechtspflege beauftragter Personen dürfen zum Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung gemacht werden¹⁶⁶. Eine parlamentarische Untersuchung, die die Justiz als Verwaltung zum Gegenstand hat, ist unbedenklich. b) Gesetzgebungenquete Die Gesetzgebungenquete dient der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben oder politischen Initiativen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Ihre Bedeutung war nie groß; sie ist praktisch bedeutungslos geworden, seit durch Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages im Jahre 1969 Enquete-

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu ...¹²⁸. In seiner aktuellsten Entscheidung zum Recht der parlamentarischen Untersuchung charakterisiert das Bundesverfassungsgericht das Untersuchungsverfahren zutreffend als "Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse"². Das Spannungsverhältnis "zwischen das Wohnungseigentum veräußert, wenn die Verfügung nach § 185 oder wegen gutgläubigen Erwerbs nach § 892 wirksam ist (vgl zum gutgläubigen Erwerb des⁷⁸ Wohnungseigentums Weitnauer-Wirths, WEG [5. Aufl 1974] § 3 Rz 6 d-6 f).⁷⁸ Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 24 Emmerich, Volker: Mietrecht. Kommen..., 1981, S. #P#Sonnenschein 2.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

47

Textstelle (Prüfdokument) S. 47

Kommissionen¹⁶⁷ eingerichtet werden können, die nach allgemeiner Ansicht für die Vorbereitung gesetzgeberischer Vorhaben geeignete Strukturen aufweisen. Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages auf der Rechtsgrundlage von § 56 GO-BT. Sie sind Beratungsgremien des Parlaments mit gemischter Mitgliedschaft von Abgeordneten und Personen ohne Parlamentsmandat¹⁶⁹. Die Gesetzgebungs-enquete wird von einem Teil des Schrifttums für unzulässig gehalten¹⁷⁰. Als Kontrollinstrument sei die parlamentarische Untersuchung nicht dazu da, dem Parlament die Grundlagen für die Gesetzgebung zu schaffen. Es wird eingewandt, nicht das Recht des Parlaments, sich mit Hilfe einer Gesetzgebungs-enquete sachkundig zu machen, stehe zur Debatte, sondern die Frage, ob damit die Eingriffsrechte des Art. 44 Abs. 1 und 2 GG verbunden seien. Wenn man dies ohne weiteres bejahe, erhalte der Staat die unbeschränkte Möglichkeit, privates Verhalten qua Untersuchungsausschuß öffentlich oder wenigstens parlamentsöffentlich zu machen¹⁷¹. Die Enquete-Kommissionen seien durch ihre Trennung vom Institut des Untersuchungsausschusses von den Zwangsmitteln abgetrennt worden, die Untersuchungsausschüsse aufgrund von Art. 44 GG in Anspruch nehmen können. Dies sei nicht ohne Wirkung für die Auslegung von Art. 44 GG. Der Bundestag habe durch eine parlamentsrechtlichen Selbstverpflichtung auf Gesetzgebungs-enqueten verzichtet¹⁷². Die Einwände gegen die Zulässigkeit von Gesetzgebungs-enqueten überzeugen nicht. Zwar ist fraglos richtig, daß Gesetzgebungs-enqueten in der parlamentarischen Praxis des Bundestages eine untergeordnete Rolle spielen¹⁷³ und seit Schaffung des Instituts der Enquete-Kommission in der Regel keine Veranlassung bestehen dürfte, einen Untersuchungsausschuß ausschließlich zur Vorbereitung von Gesetzesvorhaben oder sonstigen politischen Entscheidungen einzusetzen¹⁷⁴. Es sind aber sehr wohl Sonderfälle denkbar, in denen

168 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 11;

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Verfügung eines im Grundbuch⁷⁸ eingetragenen Nichteigentümers über ein bereits existierendes Wohnungseigentum⁷⁸ handelt oder ob der Eigentümer bzw ein Scheineigentümer über ein wegen eines⁷⁸ Mangels

Immunität und Geschäftsordnung, PD I A 1 vom 3. April⁵³ 2001. ⁵³ 55 Vgl. BT-Drs. 14/Dr. 14/5790, Zu § 1 (S. 16). ⁵³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002⁵³ Westdeutscher Verlag ⁶² 62 Gerald Kretschmer, Zum Recht und Verfahren von Enquete-Kommissionen des Deutschen⁶² Bundestages, in: DVBl. 1986, S. 923 ff. ⁶² 63 Hans-Reter Schneider, in: AK-GG, Art. 44, Rdnr. 13; Hermann Rechenberg, a.a.O., Art. 44, ⁶² Rdnr. 16; Siegfried Magiera, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 16; Meinhard Schröder, a.a.O., § 46, Rdnr. ²⁷ 27 (S. 1253). ²⁷ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002²⁷

aufgezeichnet im Hörfunk oder Fernsehen zu übertragen⁹². Immer dann, wenn die Rechtsordnung ein Verfahren für öffentlich erklärt, sei stets nur die unmittelbare Öffentlichkeit garantiert⁹³. Demgegenüber wird von einem Teil des Schrifttums ein Zutritts- und Übertragungsanspruch mit dem Wandel der Bedeutung der Parlamentsöffentlichkeit und der öffentlichen Aufgabe und Funktion der Massenmedien begründet. Die eigentliche Öffentlichkeit werde fast

ausschließt, daß sich die Mehrheit dieses Instrument zu nutze macht, noch, daß es im Einzelfall auf einem gemeinschaftlichen Willen des Parlaments beruht²¹. Als Kontrollinstrument ist die parlamentarische Untersuchung nicht dazu da, dem Parlament die Grundlagen für die Gesetzgebung zu schaffen¹²⁴. In einer Zulässigkeit der Demokratie müßte es das Parlament als unter seiner Würde empfinden, sich die "csct/-S ,unks" Grundlagen für die Gesetzgebung durch Zwangsmaßnahmen gegenüber

Klärung, welche Auswirkungen in diesem Zusammenhang das Untersuchungsausschussgesetz auf den bereits eingesetzten 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode des Bundestags hat zur Fussnote 6. II. Die parlamentarische Praxis des Bundestags In der parlamentarischen Praxis des Deutschen Bundestags sind die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags mehrheitlich stets von der Berechtigung zur

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 562
- 25 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 72
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

48

Textstelle (Prüfdokument) S. 48

vgl. auch Enquete-Kommission Verfassungsreform, Zur Sache 3/76, S. 135 (138); Schmittner, DÖV 1973, S.694 (695); Hampel, DÖV 1991, S. 670 ff. der Bundestag eine Gesetzgebungs-enquete für dringlich und notwendig hält. Wenn aus einer Katastrophe, einem Unglücksfall, einem Mißstand in einem für Daseinsvorsorge und Gemeinwohl bedeutsamen Bereich der Wirtschaft unverzüglich nach Aufklärung des Sachverhalts gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden sollen, kann das Parlament die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer akut erforderlichen Gesetzgebung für notwendig erachten. In solchen Fällen sind die dem Untersuchungsausschuß zustehenden Befugnisse der StPO zur Realisierung des Untersuchungszwecks unverzichtbar, sodaß die Enquete-Kommission nach § 56 GO-BT als Alternative nicht in Betracht kommt. Parlamentarische Untersuchungen sind überdies nicht auf einen typusbildenden Gegenstand beschränkt. Eine Kontroll-, Kollegial- oder Mißstands-enquete kann auch - wenn der Einsetzungsbeschluß einen entsprechenden Gegenstand aufweist - in einem Teilaspekt eine Gesetzgebungs-enquete sein¹⁷⁵. Der 3. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode ("Neue Heimat") ist das vieldiskutierte Beispiel eines Untersuchungsausschusses mit Elementen einer Kontroll-, Mißstands- und Gesetzgebungs-enquete. Die Zulässigkeit dieses Untersuchungsausschusses wurde vom Bundesverfassungsgericht¹⁷⁶ nicht in Zweifel gezogen. In einem obiter dictum stuft das Bundesverfassungsgericht Untersuchungsausschüsse zur Vorbereitung rechtsverbindlichen parlamentarischen Handelns im Bereich der Gesetzgebung ausdrücklich als zulässig ein¹⁷⁷. Schröder¹⁷⁸ weist zu Recht daraufhin, daß Selbstverpflichtungen des Parlaments¹⁷⁹, von der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses keinen Gebrauch zu machen, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen des Untersuchungsrechts nicht einengen können. Warum sollte ein Untersuchungsausschuß, der einen Parteispandenskandal aufklären soll, nicht auch beauftragt werden, Vorschläge für die Novellierung des Parteiengesetzes zu erarbeiten, um Wiederholungsfälle zu verhindern oder doch zu erschweren? Es ist jedenfalls nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall der Bundestag auf eine parallele oder nachfolgende Enquete-Kommission verwiesen sein soll¹⁸⁰. Schließlich hebt Steinberger mit Recht hervor, daß Enquete-Kommissionen lediglich geschäftsordnungsrechtlich geregelt sind. Ohne entsprechenden Vorbehalt in der Verfassung, der hier fehle, könnten Bestimmungen der Geschäftsordnung verfassungsrechtlich zugemessene Kompetenzen nicht

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vereidigung von Zeugen ausgegangen. Entsprechend wurden und werden bis heute die

Fussnote 38 BT-Dr 14/2363, Begr. zu § 19 (S. 17). Fussnote 39 BT-Dr 14/2363, Art. 2 und Begr. zu Art. 2 (S. 21). Fussnote 40 BT-Dr 14/2363. Fussnote 41 BT-Dr 11/8085. Fussnote 42 BT-Dr 6/3829, S. 17. Fussnote 43 BT-Dr 7/5964, S. 51; vgl. auch Enquete-Kommission Verfassungsreform, Kommissionsdrucksache Nr. 106 v. 23. 7. 1974 (Hans H. Klein), S. 11. Fussnote 44 Der Abg. Konrad Porzner war von 1987-1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des

Entwurf zur Fussnote 29 aus dem Jahre 1986 zur Fussnote 30 enthält ebenso wie der Porzner-Entwurf aus dem Jahre 1990 zur Fussnote 31 das öffentliche Interesse als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Fussnote 32. In der Begründung des wirkungsmächtigen Porzner- Entwurfs werden die Argumente für und gegen das Merkmal des öffentlichen Interesses abgewogen. Dort heißt es zur Fussnote 33:

Dieses letztgenannte Element der "Korollartheorie" wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung in der "Neue-Heimat-Entscheidung"¹³⁴⁹ schon aufgeweicht. Darin heißt es: "Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist mithin nicht nur zur Vorbereitung rechtsverbindlichen parlamentarischen Handelns im Bereich der Gesetzgebung

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 36
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 84

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

49

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

verdrängen. c) Sachstands- bzw. Perspektivenquete Die der Gesetzgebungsquete verwandte Sachstands- bzw. Perspektivenquete hat die Aufgabe Sachverhalte festzustellen bzw. dem Bundestag eine allgemeine Informations- und Bewertungsgrundlage zu verschaffen¹⁸². d) Kollegialenquete Kollegialenqueten haben Vorgänge innerhalb des Parlaments einschließlich des Verhaltens von Parlamentariern zum Gegenstand. Sie dienen regelmäßig der Wahrung des Ansehens des Parlaments, indem sie sich mit dem Verhalten einzelner Abgeordneter befassen¹⁸³. In der parlamentarischen Praxis sind Kollegialenqueten selten, können dann aber besonders spektakulär sein¹⁸⁴. Einen Sonderfall einer Kollegialenquete stellt die durch § 44 b Abgeordnetengesetz geschaffene Befugnis dar, Mitglieder des Bundestages vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen¹⁸⁶. Dieses Verfahren ist allerdings keine parlamentarische Untersuchung i. S. des Art. 44 GG¹⁸⁷. Das Überprüfungsverfahren verzichtet - in Abgrenzung zum parlamentarischen Untersuchungsausschuß - gezielt auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises. Es beschränkt sich auf eine Überprüfung des Verdachts anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen¹⁸⁸. Die Zwangsrechte der Strafprozeßordnung stehen dem Ausschuß nicht zur Verfügung. e) Mißstandsenquête Die Mißstandsenquête - häufig auch politisch-propagandistische Enquete genannt¹⁸⁹ - hat die Untersuchung von Mißständen zum Ziel, an deren Aufklärung ein öffentliches Interesse besteht. Werden Mißstände im Bereich der Regierung oder Verwaltung untersucht, so handelt es sich der Sache nach um eine Kontrollenquete. Die Mißstandsenquête ist nach herrschender Meinung nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt. Parlamentarische Untersuchungen sind nach überwiegender Meinung auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens zulässig. Dies entspricht der parlamentarischen Praxis. Von der Zulässigkeit solcher Untersuchungen geht auch der Gesetzgeber des Untersuchungsausschußgesetzes aus¹⁹¹. 4. Die Schranken des Untersuchungsrechts a) Das öffentliche Interesse aa) Art. 44 GG und das öffentliche Interesse Das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium für eine parlamentarische Untersuchung ist im Wortlaut von Art. 44 GG nicht enthalten. Auch in den Beratungen des Parlamentarischen Rates fand dieser Begriff keine Beachtung.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und der Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie der Wahrung des Ansehens des Bundestages selbst zulässig. Vielmehr können im Rahmen der parlamentarischen Aufgaben und Zuständigkeiten

sind sie geeignet, im Wege der Auslegung den Begriff der Sitzungsöffentlichkeit massiv auszudehnen. Im Wege des Kompromisses einigten sich die Fraktionen im federführenden Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf eine Öffnungsklausel. Danach sind Fernseh- und Rundfunkübertragungen von der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss zulässig, wenn der Zeuge und zwei Drittel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zustimmen. § 13

der Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments auf 10128 DM. a) 7. 11. 1991 b) 14. 1. 1992 BGBl. I S. 2 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes a) CDU/CSU, SPD und FDP b) 16. 10. 1991 c) 12/1324 Überprüfung der Bundestagsabgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR, Erlaß von Richtlinien des Deutschen Bundestages für das parlamentsinterne Überprüfungsverfahren; Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für die Durchführung des parlamentsinternen Überprüfungsverfahrens. a) 5. 12. 1991 b) 20. 1. 1992

vermeintlich aufklärungsbedürftige Sachverhalt aufgeklärt oder offenkundig ist. An einem überflüssigen oder gar willkürlichen Untersuchungsausschuss kann kein öffentliches Interesse bestehen. Die Organkompetenz des Bundestages ist jedoch nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt zur Fussnote 70. Das Untersuchungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf den öffentlichen Bereich und schließt bis auf den Kernbereich des Privaten, der einer parlamentarischen Untersuchung verschlossen

der es genüge, die eigene juristische Fantasie für geltendes Recht auszugeben. Zu den vielen überkommenen Streitfragen im Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gehört die Diskussion über das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium für eine parlamentarische Untersuchung. In einer der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 12
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 14
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

50



Textstelle (Prüfdokument) S. 51

Der Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses war allerdings bereits mit der Entstehungsgeschichte und Auslegung des Art. 34 WRV, dem Vorläufer von Art. 44 GG, eng verbunden¹⁹². Bei den Beratungen der WRV wurde im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung ein Antrag, die Ermittlungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auf Tatsachen zu beschränken, welche das öffentliche Interesse berühren, abgelehnt. Daraus darf indes nicht gefolgert werden, das parlamentarische Untersuchungsrecht nach Art. 34 WRV sei als ein unbeschränktes Recht verstanden worden. Der Zusatz "öffentliches Interesse" wurde als "selbstverständlich" und deshalb entbehrlich angesehen¹⁹⁴. Seinerzeit wurde die Aufnahme des öffentlichen Interesses in den Verfassungstext als überflüssig angesehen, da es sich um eine "Tautologie" handele¹⁹⁵. Nach überwiegender Auffassung ist eine parlamentarische Untersuchung nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nur zulässig, wenn an der parlamentarischen Behandlung des

Textstelle (Originalquellen)

ersten Würdigungen des Untersuchungsausschussgesetzes vertritt Hans-Peter Schneider zur Fussnote 10 die Auffassung, das Gesetz verzichte in § 1 PUAG auf das Erfordernis des öffentlichen

nicht vereinbar. Das Kriterium des öffentlichen Interesses sei allenfalls i.S. einer Vertretbarkeitskontrolle zu rechtfertigen zur Fussnote 24. III. Das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium und die Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschussgesetzes Der Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses war bereits mit der Entstehungsgeschichte und Auslegung des Art. REICHsverf Artikel 34 WRV, dem Vorläufer von Art. GG Artikel 44 GG zur Fussnote 25, eng verbunden zur Fussnote 26. Seinerzeit wurde die Aufnahme des öffentlichen Interesses in den Verfassungstext sogar als überflüssig angesehen, da es

Beschränkung schon aus der Entstehungsgeschichte des Art. 34 WRV, dem Vorbild des geltenden Art. 44 GG⁴⁶. Während der Beratungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung wurde ein Antrag, die Untersuchungen auf Tatsachen zu beschränken, welche "das öffentliche Interesse berühren" zwar abgelehnt. Grund dafür war jedoch nicht eine inhaltlich andere Auffassung. Der Zusatz wurde vielmehr als selbstverständlich und überflüssig bezeichnet⁴⁷. Die Beschränkung ergibt sich außerdem

öffentlichen Interesses war bereits mit der Entstehungsgeschichte und Auslegung des Art. REICHsverf Artikel 34 WRV, dem Vorläufer von Art. GG Artikel 44 GG zur Fussnote 25, eng verbunden zur Fussnote 26.

Seinerzeit wurde die Aufnahme des öffentlichen Interesses in den Verfassungstext sogar als überflüssig angesehen, da es sich um eine "Tautologie" handele zur Fussnote 27. Das Erfordernis eines öffentlichen Interesses findet sich in nahezu allen landesrechtlichen Regelungen über Untersuchungsausschüsse zur Fussnote 28. In den für die Gesetzgebungsgeschichte des

hat der Untersuchungsausschuss stets auch die gemeinwohlorientierte Aufgabe, einen Sachverhalt aufzuklären und damit Tatsachen zu erforschen, wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.¹⁹ Denn nach überwiegender

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23
- 19 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 25
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

51



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

Untersuchungsgegenstandes ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht¹⁹⁶. Das öffentliche Interesse wird als immanente Schranke des parlamentarischen Untersuchungsrechts verstanden¹⁹⁷. Handelt es sich bei dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses um eine "reine Privatangelegenheit", ist die parlamentarische Untersuchung nicht zulässig FT192(198). Die Überschneidung einer Privatangelegenheit mit einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse steht der Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung nicht entgegen¹⁹⁹. Ein Aufklärungsinteresse wird 193 Antrag Nr. 156 von Schultz-Bromberg, Sitzung des Verfassungsausschusses vom 8. April 1919, Protokolle, S. 266. regelmäßig fehlen, wenn die Untersuchung sich auf einen Sachverhalt erstrecken soll, der offenkundig ist²⁰⁰. Zur Begründung wird angeführt, daß angesichts des gegenständlich nur durch die (weit gefaßten) Kompetenzen des Parlaments begrenzten Untersuchungsrechts des Bundestages das öffentliche Interesse als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung die Funktion habe, als "rechtstaatliches Komplement zur Erweiterung des Gegenstandsbereiches parlamentarischer Untersuchungen und zur inzwischen medial gewordenen Öffentlichkeit dieser Untersuchungen"²⁰¹ zu dienen. Dies betreffe nicht nur den Schutz persönlicher und Privatinteressen FT196(202), sondern das Erfordernis des öffentlichen Interesses beziehe sich auf alle denkbaren parlamentarischen Untersuchungen, insbesondere auch auf staatsgerichtete Enqueten. Im Schrifttum ist indes auch die Auffassung stark vertreten, das öffentliche Interesse sei kein geeignetes Kriterium zur Begrenzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Es wird geltend gemacht, das öffentliche Interesse habe als Zulässigkeitsvoraussetzung auszuscheiden, weil es sich als Einfallstor erwiesen habe, um das Minderheitsrecht zu unterlaufen. Das Grundgesetz erwähne dieses Merkmal an keiner Stelle²⁰³. Soweit das öffentlichen

Textstelle (Originalquellen)

Auffassung ist eine parlamentarische Untersuchung nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nur zulässig, wenn an der parlamentarischen Behandlung des Untersuchungsgegenstands ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht.²⁰ Das öffentliche Interesse wird als immanente Schranke des parlamentarischen Untersuchungsrechts verstanden.²¹ Das Spannungsverhältnis "zwischen Aufklärung und politischem Kampf",²² zwischen "einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung"²³ ist der parlamentarischen Untersuchung immanent und nicht auflösbar.²⁴ Die

Behandlung des Untersuchungsgegenstandes ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht zur Fussnote 11. Das öffentliche Interesse wird als immanente Schranke des parlamentarischen Untersuchungsrechts verstanden zur Fussnote 12. Handelt es sich bei dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses um eine "reine Privatangelegenheit", ist die parlamentarische Untersuchung nicht zulässig zur Fussnote 13. Die Überschneidung einer Privatangelegenheit mit einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse steht der Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung nicht entgegen zur Fussnote 14. Zur Begründung wird angeführt, daß angesichts des gegenständlich nur durch die (weit gefaßten) Kompetenzen des Parlaments begrenzten Untersuchungsrechts des Bundestages das öffentliche Interesse als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung die Funktion habe, als "rechtstaatliches Komplement zur Erweiterung des Gegenstandsbereiches parlamentarischer Untersuchungen und zur inzwischen medial gewordenen Öffentlichkeit dieser Untersuchungen" zur Fussnote 15 zu dienen. Dies betreffe nicht nur den Schutz persönlicher und Privatinteressen zur Fussnote 16, sondern das Erfordernis des öffentlichen Interesses beziehe sich auf alle denkbaren parlamentarischen Untersuchungen, insbesondere auch auf staatsgerichtete Enqueten. Es wird allerdings auch die Auffassung vertreten, das öffentliche Interesse habe als Zulässigkeitsvoraussetzung auszuscheiden, weil es sich als Einfallstor erwiesen habe, um das Minderheitsrecht zu unterlaufen. Das Grundgesetz erwähne dieses Merkmal an keiner Stelle zur Fussnote 17. Soweit das

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 399
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
52

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

Interesse dazu dienen solle, die Untersuchung von Sachverhalten zu verbieten, die nach Auffassung der Mehrheit offenkundig seien, stehe dies in diametralem Gegensatz zu Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG²⁰⁴. Mengel²⁰⁵ meint sogar, dem Parlament müsse eine parlamentarische Untersuchung gestattet sein, ohne daß dies einer weiteren Rechtfertigung bedürfe, wenn es im Rahmen seiner Aufgaben einen Sachverhalt genauer untersuchen will. Der Schutz des einzelnen Bürgers vor unzulässigen Eingriffen werde in ausreichendem Maße durch den Individualrechtsschutz erfüllt. Man sollte den Parlamenten zutrauen, daß "unsinnige" Einsetzungsanträge ohnehin unterblieben. Meyer hebt hervor, es sei dem Parlament zu überlassen, was es zum öffentlichen Interesse rechne, wenn das öffentliche Interesse als Begrenzung des Enqueterechts dienen solle²⁰⁶. Von ähnlichen Überlegungen geht der Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 13/11227) aus der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Textstelle (Originalquellen)

öffentliche Interesse dazu dienen solle, die Untersuchung von Sachverhalten zu verbieten, die nach Auffassung der Mehrheit offenkundig seien, stehe dies in diametralem Gegensatz zu Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz 1 GG zur Fussnote 18. Mengel zur Fussnote 19 meint sogar, dem Parlament müsse eine parlamentarische Untersuchung gestattet sein, ohne dass dies einer weiteren Rechtfertigung bedürfe, wenn es im Rahmen seiner Aufgaben einen Sachverhalt genauer untersuchen will. Der Schutz des einzelnen Bürgers vor unzulässigen Eingriffen werde in ausreichendem Maße durch den Individualrechtsschutz erfüllt. Man sollte den Parlamenten zutrauen, dass "unsinnige" Einsetzungsanträge ohnehin unterblieben. Meyer hebt hervor, es sei dem Parlament zu überlassen, was es zum öffentlichen Interesse rechne, wenn das öffentliche Interesse als Begrenzung des Enqueterechts dienen solle zur Fussnote 20. Von ähnlichen Überlegungen geht der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der 13. Wahlperiode aus. Dort wird der Verzicht auf das Kriterium öffentliches Interesse damit begründet, der betreffen. 1.6. Gesetzentwurf der IP A v. 14. 5. 1969 über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen Antrag der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes, Hirsch und Genossen Der Bundestag wolle beschließen: Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuß des Bundestages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrigh zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgu u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 264
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
53

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

aus. Dort wird der Verzicht auf das Kriterium öffentliches Interesse damit begründet, der Bundestag müsse das Recht haben, für alle Gegenstände, die er beraten und diskutieren könne, das Instrument der parlamentarischen Untersuchung und Sachaufklärung in Anspruch zu nehmen FT201(207)A Es wird auch eingewandt, es sei bislang nicht gelungen, zum einen das öffentliche Interesse inhaltlich konkret faßbar zu definieren, zum andern aber dieses Kriterium als wirksame Einschränkung privatgerichteter Untersuchungen auszugestalten. Während dieses Merkmal eine Begrenzung des Untersuchungsrechts bewirken sollte, diene es tatsächlich mehr der Ausweitung und Rechtfertigung parlamentarischer Untersuchungen im privaten Bereich. Letztlich komme dem öffentlichen Interesse im Sinne eines eigenständigen Zulässigkeitsanfordernisses mehr oder weniger nur eine Alibifunktion zu, so daß vor allem in Anbetracht der Anwendungsschwierigkeiten und des zu ziehenden Nutzens besser ganz darauf verzichtet werden sollte²⁰⁸. Erhebliche Skepsis gegenüber dem Erfordernis des öffentlichen Interesses findet sich bei Masing²⁰⁹. Das Erfordernis des öffentlichen Interesses, verstanden als umfassend inhaltlich abwägende Überprüfung der Gemeinwohlbedeutung eines Sachverhalts, sei als Rechtskriterium mit einer demokratiegerechten Verfassungsinterpretation unvereinbar. Als Vollmaßstab gerichtlicher Überprüfung verlege es, bezogen auf parlamentarische Untersuchungen, die materielle Letztentscheidung über das Gelungensein parlamentarischer Themenwahl in die Hände von Richtern²¹⁰. Was im öffentlichen Interesse liege, bedürfe der demokratisch verantworteten Ausformung. Es sei kein Rechtskriterium, das als solches die Themenwahl und entsprechend das Untersuchungsinteresse des Parlaments begrenzen könnte. Die unheimlich-haltlose Weite der Korrolartheorie, die das Untersuchungsrecht als potentielles Observationsmittel gegenüber dem Bürger etabliere, werde durch das Kriterium öffentliches Interesse auch nicht im Ansatz gemindert²¹¹. Verstanden als umfassend inhaltlich abwägende Überprüfung der Gemeinwohlbedeutung eines Sachverhalts sei es als Rechtskriterium mit einer demokratiegerechten Verfassungsinterpretation nicht vereinbar. Das Kriterium des öffentlichen Interesses sei allenfalls

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das öffentliche Interesse als Begrenzung des Enqueterechts dienen solle zur Fussnote 20. Von ähnlichen Überlegungen geht der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der 13. Wahlperiode aus. Dort wird der Verzicht auf das Kriterium öffentliches Interesse damit begründet, der Bundestag müsse das Recht haben, für alle Gegenstände, die er beraten und diskutieren könne, das Instrument der parlamentarischen Untersuchung und Sachaufklärung in Anspruch zu nehmen zur Fussnote 21. Es wird auch eingewandt, es sei bislang nicht gelungen, zum einen das öffentliche Interesse inhaltlich konkret fassbar zu definieren, zum andern aber dieses Kriterium als wirksame Einschränkung privatgerichteter Untersuchungen auszugestalten. Während dieses Merkmal eine Begrenzung des Untersuchungsrechts bewirken sollte, diene es tatsächlich mehr der Seitenumbruch Es folgt Seite 12 zurück zu Seite 11 vorwärts zu Seite 13 Sie befinden sich im Beitrag: Wiefelspütz: Untersuchungsausschuss und öffentliches Interesse(NVwZ 2002, 10) Ausweitung und Rechtfertigung parlamentarischer Untersuchungen im privaten Bereich zur Fussnote 22. Erhebliche Skepsis gegenüber dem Erfordernis des öffentlichen Interesses findet sich bei Masing zurFussnote 23. Was im öffentlichen Interesse liege, bedürfe der demokratisch verantworteten Ausformung. Es sei kein Rechtskriterium, das als solches die Themenwahl und entsprechend das Untersuchungsinteresse des Parlaments begrenzen könnte. Verstanden als umfassend inhaltlich abwägende Überprüfung der Gemeinwohlbedeutung eines Sachverhalts sei es als Rechtskriterium mit einer demokratiegerechten Verfassungsinterpretation

NVwZ 2002, 10) Ausweitung und Rechtfertigung parlamentarischer Untersuchungen im privaten Bereich zur Fussnote 22. Erhebliche Skepsis gegenüber dem Erfordernis des öffentlichen Interesses findet sich bei Masing zurFussnote 23. Was im öffentlichen Interesse liege, bedürfe der demokratisch verantworteten Ausformung. Es sei kein Rechtskriterium, das als solches die Themenwahl und entsprechend das Untersuchungsinteresse des Parlaments begrenzen könnte. Verstanden als umfassend inhaltlich abwägende Überprüfung der Gemeinwohlbedeutung eines Sachverhalts sei es als Rechtskriterium mit einer demokratiegerechten Verfassungsinterpretation nicht

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
54

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

im Sinne einer Vertretbarkeitskontrolle zu rechtfertigen. In einer der ersten Würdigungen des Untersuchungsausschußgesetzes vertritt Hans-Peter Schneider²¹³ die Auffassung, das Gesetz verzichte in § 1 PUAG auf das Erfordernis des öffentlichen Interesses als Zulässigkeitskriterium. Dies sei eine beachtliche Innovation. Das Erfordernis des öffentlichen Interesses sei in der Vergangenheit immer wieder Anlaß zu Kontroversen über die Zulässigkeit eines bestimmten Untersuchungsausschusses vor allem im privaten Bereich gewesen. bb) Das öffentliche Interesse in der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschußgesetzes Über mehrere Jahrzehnte dominierten die Länderparlamente die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchung FT208(214). Besondere Bedeutung für die Vorbereitung landesgesetzlicher Regelungen hatte die Konferenz der Präsidenten der Länderparlamente. In der "

Textstelle (Originalquellen)

vereinbar. Das Kriterium des öffentlichen Interesses sei allenfalls i.S. einer Vertretbarkeitskontrolle zu rechtfertigen zur Fussnote 24. III. Das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium und die Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschussesgesetzes Der Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses war bereits mit der

Recht auszugeben. Zu den vielen überkommenen Streitfragen im Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gehört die Diskussion über das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium für eine parlamentarische Untersuchung. In einer der ersten Würdigungen des Untersuchungsausschussesgesetzes vertritt Hans-Peter Schneider zur Fussnote 10 die Auffassung, das Gesetz verzichte in § 1 PUAG auf das Erfordernis des öffentlichen Interesses als Zulässigkeitskriterium. Dies sei eine beachtliche Innovation. Das Erfordernis des öffentlichen Interesses sei in der Vergangenheit immer wieder Anlaß zu Kontroversen über die Zulässigkeit eines bestimmten Untersuchungsausschusses vor allem im privaten Bereich gewesen. Ziel dieses Beitrages ist die Beantwortung der Frage, ob nach Maßgabe des Untersuchungsausschussesgesetzes ein öffentliches Interesse für die Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung vorhanden

Im Falle des Zeugen Kiep verzichtete der Ausschuss im Rahmen seines Ermessens ohne Angabe von Gründen auf die Einleitung von Zwangsmaßnahmen. V. Die Vereidigung in Untersuchungsausschüssen in der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschussesgesetzes Zu Beginn der 14. Wahlperiode brachten die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 34 sowie die Fraktion der FDP zur Fussnote 35 nahezu gleichzeitig Gesetzentwürfe

auch Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1196; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; a. A. Hans-Peter Schneider, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 1989, Art. 44, Rdnr. 11; Marc Köhler, Die Grenzen des Rechts der parlamentarischen Untersuchung im Privatbereich, NVwZ, 1995, S. 664 (665); ders., Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussesgesetz de..., 2002, S. 556

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 55

Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vom 4. Mai 1961" heißt es unter 1. I²¹⁵ : "Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an das Plenum." In den dazu ergangenen Erläuterungen heißt es²¹⁶ : "Die Fassung des ersten Leitsatzes schließt sich an die Schleswig-Holsteinische Landessatzung an, die in Artikel 15 Abs. 1 die Zweckbestimmung von Untersuchungsausschüssen dahin umschreibt, daß sie "zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse" eingesetzt werden können. Nur eine so weite Fassung der möglichen Aufgabenstellung vermag den Bedürfnissen der parlamentarischen Praxis gerecht zu werden. Die notwendige Begrenzung ist dadurch gegeben, daß die Untersuchung "im öffentlichen Interesse" liegen muß." Geprägt durch die Empfehlungen verabschiedete die Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente am 19. Oktober 1972 einen Muster-Gesetzentwurf über die Einsetzung und das Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen²¹⁷ .

Textstelle (Originalquellen)

nichtöffentlichen Bereich, S. 83 f. 47 Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 463 (466). 48 Vgl. Dieter

befassen und diese "angesichts des starken öffentlichen Interesses an parlamentarischen Untersuchungen harten, persönlichen Belastungen" ⁹ aussetzen. Dieser Personenkreis als mögliche Betroffene soll im folgenden untersucht werden. 1. Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vom 4. Mai 1961¹⁰ Die Empfehlung der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente besagt in ihrer Nr. VII, 3a, daß eine von der Untersuchung betroffene Person nur dann nicht als Zeuge

eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln. (4) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dürfen nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Aufgabe (1) Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an die Vollversammlung. (2) Der Gegenstand der Untersuchung muß bei Erteilung des Untersuchungsauftrags hinreichend umschrieben sein. Der Untersuchungsausschuß ist an den von ihm von der Vollversammlung erteilten

Interesses verzichtet werden. Mit der "verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages" sind sämtliche Zulässigkeitskriterien und Begrenzungen einer parlamentarischen Untersuchung angesprochen zur Fussnote 40 . Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegen muss. In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen zur Fussnote 41, was von Schneider zur Fussnote 42 offenbar

dem Problem der Aussagegenehmigung und Aktenvorlage in § 15 nur: "Das Verfahren regelt sich nach Art. 44 Abs. 3 des Grundge-⁴) setzes. IV. Muster - Gesetzentwurf der Präsidenten der deutschen Länderparlamente v. 19.10.1972

- 27 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 78
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 192
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

56



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

Nach § 1 Abs. 1 des Mustergesetzentwurfes hat ein Untersuchungsausschuß des Landtags die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten. In Übernahme dieser Empfehlungen findet sich das Erfordernis des öffentlichen Interesses inzwischen in nahezu allen landesgesetzlichen Regelungen über Untersuchungsausschüsse²¹⁸. In den für die Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschußgesetzes im Bundestag relevanten Gesetzentwürfen, die fraktionsübergreifend im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erarbeitet wurden, war das öffentliche Interesse regelmäßig Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Untersuchungsausschusses²¹⁹. Der Schulte-Entwurf²²⁰ aus dem Jahre 1986²²¹ enthält ebenso wie der Porzner-Entwurf aus dem Jahre 1990²²² das öffentliche Interesse als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses²²³. Keine Aufnahme fand das öffentliche Interesse allerdings in die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD vom 18.

Textstelle (Originalquellen)

über die Einsetzung und das Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen Unter Weiterentwicklung der Empfehlungen aus dem Jahre 1961 erarbeitete die Konferenz der Landtagspräsidenten einen Muster- Gesetzentwurf über das Verfahren und die Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. In § 13

Berlin. § 25 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Bonn, den 14. Mai 1969 Mustergesetzentwurf der Präsidenten der deutschen Länderparlamente (1972) § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuß des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten. (2) Die Untersuchung muß geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln. § 2 Einsetzung (1) Ein Untersuchungsausschuß wird jeweils für einen

Untersuchungen und zur inzwischen medial gewordenen Öffentlichkeit dieser Untersuchungen" zur Fussnote 15 zu dienen. Dies betreffe nicht nur den Schutz persönlicher und Privatinteressen zur Fussnote 16, sondern das Erfordernis des öffentlichen Interesses beziehe sich auf alle denkbaren parlamentarischen Untersuchungen, insbesondere auch auf staatsgerichtete Enqueten. Es wird allerdings auch die Auffassung vertreten, das öffentliche Interesse habe als Zulässigkeitsvoraussetzung

da es sich um eine "Tautologie" handele zur Fussnote 27. Das Erfordernis eines öffentlichen Interesses findet sich in nahezu allen landesrechtlichen Regelungen über Untersuchungsausschüsse zur Fussnote 28. In den für die Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschussgesetzes im Bundestag relevanten Gesetzentwürfen, die fraktionsübergreifend im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erarbeitet wurden, war das öffentliche Interesse regelmäßig Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Untersuchungsausschusses. Der Schulte-Entwurf zur Fussnote 29 aus dem Jahre 1986 zur Fussnote 30 enthält ebenso wie der Porzner-Entwurf aus dem Jahre 1990 zur Fussnote 31 das öffentliche Interesse als

- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 188
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Susanne..., 1987, S. 300
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

57



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

März 1988²²⁴ und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25. Juni 1998²²⁵. Diesen einseitig auf die Minderheitsinteressen von Oppositionsfraktionen orientierten Gesetzentwürfen kam keine besondere Bedeutung zu. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung des PUAG wurde als Zulässigkeitskriterium für ein Untersuchungsverfahren nur noch die "verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages" in § 1 Abs. 3 PUAG genannt²²⁶. Damit sollte keineswegs auf das Erfordernis des öffentlichen Interesses verzichtet werden. Darauf wird

Textstelle (Originalquellen)

Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Fussnote 32. In der Begründung des wirkungsmächtigen Porzner- Entwurfs werden die Argumente für und gegen das Merkmal des öffentlichen Interesses abgewogen. Dort heißt es zur Fussnote 33: Mit dem Merkmal des öffentlichen Interesses wird zwar auf einen unbestimmten Rechtsbegriff

bereits auch teilweise konkretisierten unbestimmten Rechtsbegriff zu verwenden. Keine Aufnahme fand das öffentliche Interesse allerdings in die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD vom 18. 3. 1988 zur Fussnote 34 und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 35 vom 25. 6. 1998. Diesen einseitig auf die Minderheitsinteressen von Oppositionsfraktionen orientierten Gesetzentwürfen kam keine besondere Bedeutung zu. In der 14. Wahlperiode wurden zeitgleich Gesetzentwürfe von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 36 sowie der FDP zur Fussnote 37 eingebracht, die weit

Disposition einer Mehrheitsentscheidung in einem Parlamentsausschuss anheimfallen. 4. Ein "Beichtrichter" wäre nichts anderes als ein bizarrer Fremdkörper in der bundesdeutschen Rechtskultur. Die Einrichtung eines "Beichtrichters" ist im Verlaufe der parlamentarischen Beratung deshalb auch nicht ernsthaft erwogen worden. 2.15 Gerichtliche Zuständigkeiten Nach § 36 Abs. 1 PUAG ist zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Bundesgerichtshof, soweit Art. 93 des Grundgesetzes

Grünen (§ 1 III) zur Fussnote 39 als auch der FDP-Entwurf (§ 1 I) enthalten das öffentliche Interesse als Tatbestandsmerkmal für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Wengleich im Verlaufe der parlamentarischen Beratung als Zulässigkeitskriterium für ein Untersuchungsverfahren nur noch die "verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages" in § 1 III PUAG genannt wird, sollte damit keineswegs auf das Erfordernis des öffentlichen Interesses verzichtet werden. Mit der "verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages" sind sämtliche Zulässigkeitskriterien und Begrenzungen einer parlamentarischen Untersuchung angesprochen zur Fussnote 40 . Der

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
58

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

in der Beschlußempfehlung und im Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ausdrücklich hingewiesen²²⁷, was von Schneider²²⁸ offenbar übersehen worden ist. cc) Würdigung Aus § 1 Abs. 3 PUAG i. V. mit den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich eindeutig, daß der Gesetzgeber auf das Kriterium des öffentlichen Interesses nicht verzichten wollte. Danach ist das öffentliche Interesse ein ungeschriebenes Zulässigkeitskriterium für eine parlamentarische Untersuchung nach dem PUAG²²⁹. Das öffentliche Interesse begrenzt alle parlamentarischen Untersuchungen, nicht etwa nur privatgerichtete Enqueten. Die Einwände gegen dieses Kriterium überzeugen nicht. Die Auffassungen, die auf das öffentliche Interesse verzichten wollen, verkennen auch bei Würdigung der Schwierigkeiten, den Begriff öffentliches Interesse inhaltlich zu fassen, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages nicht schrankenlos ist und stets eines hinreichenden Anlasses bedarf²³⁰. Staatliches Handeln und damit auch das Handeln des Parlaments legitimiert sich stets als im öffentlichen Interesse stehendes²³¹, gemeinwohlorientiertes Handeln²³². Das öffentliche Interesse ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung bzw. Begrenzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts unter vielen. Andere Zulässigkeitsvoraussetzungen oder Begrenzungen des Untersuchungsrechts des Parlaments²³³, zumal wenn es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, können ebenso wie das öffentliche Interesse Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mehrheit und Minderheit im Parlament sein²³⁴. Aufgrund des Merkmals öffentliches Interesse wird ein hinreichender Anlaß für eine parlamentarische Untersuchung unabdingbar und es wird ausgeschlossen, daß Angelegenheiten lediglich privaten Interesses zur Ausforschung von Handlungen und Verhalten juristischer und natürlicher Personen des Privatrechts durch einen Untersuchungsausschuß kontrolliert werden. Damit sind aber nicht alle Vorgänge im nichthoheitlichen Bereich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes des Gesetzes herausgenommen. Vielmehr soll auch in Bereichen, in denen sich staatliche und private Tätigkeiten vermischen oder in denen zwar noch nicht staatlich, aber im Vorfeld staatlicher Tätigkeiten in einer Weise gehandelt wird, die über das rein private Tätigkeitsfeld hinausgreift und damit öffentliche oder staatliche Wirkung entfaltet, Raum für parlamentarische Untersuchungen sein²³⁵. dd) Öffentliches Interesse als faktisches Interesse Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, ob das öffentliche Interesse an einer Untersuchung bereits

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gesetzgeber geht davon aus, dass die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegen muss. In der Beschlußempfehlung und im Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen zur Fussnote 41, was von Schneider zur Fussnote 42 offenbar übersehen worden ist. IV. Bewertung Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber auf das Kriterium des öffentlichen Interesses nicht verzichten wollte. Danach ist das öffentliche Interesse ein ungeschriebenes Zulässigkeitskriterium für eine parlamentarische Untersuchung nach dem Untersuchungsausschussgesetz. Die Einwände gegen dieses Kriterium überzeugen nicht. Die Auffassungen, die auf das öffentliche Interesse verzichten wollen, verkennen auch bei Würdigung der Schwierigkeiten, den Begriff öffentliches Interesse inhaltlich zu fassen, dass das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages nicht schrankenlos ist und stets eines hinreichenden Anlasses bedarf zur Fussnote 43. Staatliches Handeln und damit auch das Handeln des Parlaments legitimiert sich stets als im öffentlichen Interesse stehendes zur Fussnote 44, gemeinwohlorientiertes Handeln zur Fussnote 45. Dem steht nicht entgegen, dass der Untersuchungsausschuss eine genuin politische zur Fussnote 46 und damit auch parteiische Veranstaltung

einen Sachverhalt aufzuklären und damit Tatsachen zu erforschen. Das Spannungsverhältnis "zwischen Aufklärung und politischem Kampf" ist der parlamentarischen Untersuchung immanent und nicht auflösbar zur Fussnote 48. Das öffentliche Interesse ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung bzw. Begrenzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts unter vielen. Andere Zulässigkeitsvoraussetzungen oder Begrenzungen des Untersuchungsrechts des Parlaments zur Fussnote 49 können ebenso wie das öffentliche Interesse Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mehrheit und Minderheit im Untersuchungsausschuss sein. Mit dem Merkmal öffentliches Interesse wird ausgeschlossen, dass Angelegenheiten lediglich privaten Interesses zur Ausforschung von Handlungen und Verhalten juristischer und natürlicher Personen des Privatrechts durch einen Untersuchungsausschuss kontrolliert werden. Damit sind aber nicht alle Vorgänge im nichthoheitlichen

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

59



Textstelle (Prüfdokument) S. 57

dann vorliegt, wenn ein faktisches Interesse gegeben ist oder ob dem Begriff öffentliches Interesse ein normatives Verständnis **zugrunde** liegt. Nach einer auf Böckenförde zurückgehenden Meinung liegt ein öffentliches Interesse bereits dann vor, wenn irgendwelche Vorgänge tatsächlich das Interesse und die Aufmerksamkeit der Mehrheit oder einer begrenzten Allgemeinheit erregen²³⁶. Ein faktisches Interesse an der Untersuchung reiche aus, um ihre Zulässigkeit bejahen zu können²³⁷. Fehle ein faktisches Interesse, weil sich die Untersuchung auf einen Sachverhalt bezieht, der offenkundig ist, sei die Untersuchung unzulässig²³⁸. Würde ein öffentliches Interesse nur dann bejaht, wenn ein Gegenstand dem öffentlichen Bereich zugewiesen ist, wäre die politische Willensbildung nicht mehr frei, neue öffentliche Materien zu bestimmen²³⁹. Der Stellenwert des Parlaments innerhalb des Meinungsbildungsprozesses reiche aus, um eine beliebige Materie allein durch die faktische Befassung mit ihr zum Gegenstand öffentlichen Interesses zu machen²⁴⁰. ee) Das öffentliche Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff Nach ganz überwiegender Meinung handelt es sich beim öffentlichen Interesse um einen unbestimmten Rechtsbegriff²⁴¹, der konkretisierungsbedürftig ist²⁴² und anhand von objektiven Kriterien

Textstelle (Originalquellen)

Bereich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Vielmehr soll auch in Bereichen, in denen sich staatliche und private Tätigkeiten vermischen oder in denen zwar noch nicht staatlich, aber im Vorfeld staatlicher Tätigkeiten in einer Weise gehandelt wird, die über das rein private Tätigkeitsfeld hinausgreift und damit öffentliche oder staatliche Wirkung entfaltet, Raum für parlamentarische Untersuchungen sein zur Fussnote 50. V. Öffentliches Interesse als faktisches Interesse Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, ob das öffentliche Interesse an einer Untersuchung bereits dann vorliegt, wenn ein faktisches Interesse gegeben ist oder ob dem Begriff öffentliches Interesse ein normatives Verständnis **zu Grunde** liegt. Nach einer auf Böckenförde zurückgehenden Meinung liegt ein öffentliches Interesse bereits dann vor, wenn irgendwelche Vorgänge tatsächlich das Interesse und die Aufmerksamkeit der Mehrheit oder einer begrenzten Allgemeinheit erregen zur Fussnote 51. Ein faktisches Interesse an der Untersuchung reiche aus, um ihre Zulässigkeit bejahen zu können zur Fussnote 52. Fehle ein faktisches Interesse, weil sich die Untersuchung auf einen Sachverhalt bezieht, der offenkundig ist, sei die Untersuchung unzulässig zur Fussnote 53. Würde ein öffentliches Interesse nur dann bejaht, wenn ein Gegenstand dem öffentlichen Bereich zugewiesen ist, wäre die politische Willensbildung nicht mehr frei, neue öffentliche Materien zu bestimmen zur Fussnote 54. Der Stellenwert des Parlaments innerhalb des Meinungsbildungsprozesses reiche aus, um eine beliebige Materie allein durch die faktische Befassung mit ihr zum Gegenstand öffentlichen Interesses zu machen zur Fussnote 55. VI. Das öffentliche Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff Nach ganz überwiegender Meinung handelt es sich beim öffentlichen Interesse um einen unbestimmten Rechtsbegriff zur

nur noch auf die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages. Dadurch wird jedoch nicht auf das Zulässigkeitskriterium "öffentliches Interesse" verzichtet, wie die Begründung zu § 1 Abs. 3 PUAG belegt⁴⁰. Nach ganz überwiegender Meinung handelt es sich beim öffentlichen Interesse um einen unbestimmten Rechtsbegriff⁴¹, der konkretisierungsbedürftig ist und anhand von objektiven Kriterien 34 Egon Zweig, Die parlamentarische Enquete nach

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

60

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 59

und einzelfallbezogen auszulegen ist²⁴³. Auch unter Berücksichtigung eines außerordentlich weit gefaßten Zuständigkeitsbereichs des Bundestages und eines gegenständlich entsprechend weiten Untersuchungsrechts des Parlaments kann auf einen Gemeinwohlbezug des parlamentarischen Untersuchungsrechts nicht verzichtet werden²⁴⁴. Ein öffentliches Interesse ist nicht schon dann gegeben, wenn eine Angelegenheit Aufsehen erregt und medienattraktiv ist²⁴⁵. Ein faktisches Interesse wird zwar häufig ein öffentliches Interesse indizieren, dies gilt aber nicht für alle denkbaren Fälle²⁴⁶. Nicht die spürbare öffentliche Anteilnahme an einem Gegenstand rechtfertigt eine parlamentarische Untersuchung, sondern ein objektivierbarer Bezug zum Gemeinwohl²⁴⁷. Diese Feststellung ist regelmäßig leicht zu treffen, wenn sich ein Untersuchungsausschuß mit der Kontrolle von Regierung und Verwaltung befaßt. Das Schwergewicht der parlamentarischen Untersuchungen liegt in diesen Fällen naturgemäß in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen²⁴⁸. Hier dürfte das öffentliche Interesse regelmäßig aufgrund des Einsetzungsantrages vorgegeben sein. Aber auch bei einer staatsgerichteten Enquete ist die Zulässigkeit jedenfalls dann zu verneinen, wenn der vermeintlich aufklärungsbedürftige Sachverhalt aufgeklärt oder offenkundig ist. An einem überflüssigen oder gar willkürlichen Untersuchungsausschuß kann kein öffentliches Interesse bestehen. Auch die Untersuchung alltäglicher Routinevorgänge kann im Einzelfall unzulässig sein, weil ein öffentliches Interesse fehlt²⁴⁹. Die Organkompetenz des Bundestages ist jedoch nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt²⁵⁰. Das Untersuchungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf den öffentlichen Bereich und schließt bis auf den Kernbereich des Privaten, der einer parlamentarischen Untersuchung verschlossen bleibt²⁵¹, auch den Privatbereich nicht grundsätzlich aus. Vor allem bei parlamentarischen Untersuchungen, die den privaten Bereich betreffen, kommt dem unbestimmten Rechtsbegriff öffentliches Interesse eine die Organkompetenz des Bundestages begrenzende Funktion zu. Die in diesem Zusammenhang hervorgehobene freiheitssichernde Funktion²⁵² des öffentlichen Interesses darf allerdings nicht überschätzt werden. Die Konturen des Begriffs sind nicht sehr präzise²⁵³ und unterliegen zudem der Einschätzungsprärogative des Bundestages. Es bleibt festzuhalten, daß bei der Beurteilung des Begriffs öffentliches Interesse ein weiter Maßstab anzulegen ist²⁵⁴. Dies spricht nicht gegen dieses Kriterium. Der unbestimmte Rechtsbegriff

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

deutschem und österreichischem Recht, in: ZfP, Bd. 6 (1913), S. 265 (267); vgl. auch RStGH in: RGZ 104, S. 423; HessStGH, ESVG 17, S. 1 ff. und ESVGH 22, S. 136 (138 f.); Theodor Maunz, in:

Rechtsbegriff Nach ganz überwiegender Meinung handelt es sich beim öffentlichen Interesse um einen unbestimmten Rechtsbegriff zur Fussnote 56, der konkretisierungsbedürftig ist und anhand von objektiven Kriterien und einzelfallbezogen auszulegen ist zur Fussnote 57. Bei der Feststellung des öffentlichen Interesses steht dem Antragsteller nach einer verbreiteten Auffassung eine Einschätzungsprärogative bzw. ein Beurteilungsspielraum zu zur Fussnote 58. Diese Auffassung überzeugt nicht, wengleich in der Regel das Vorliegen des öffentlichen Interesses durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert sein dürfte zur Fussnote 59. Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist kein

weit gefassten Zuständigkeitsbereichs des Bundestages und eines gegenständlich entsprechend weiten Untersuchungsrechts des Parlaments kann auf einen Gemeinwohlbezug des parlamentarischen Untersuchungsrechts nicht verzichtet werden zur Fussnote 66. Ein faktisches Interesse wird zwar häufig ein öffentliches Interesse indizieren, dies gilt aber nicht für alle denkbaren Fälle zur Fussnote 67. Nicht die spürbare öffentliche Anteilnahme an einem Gegenstand rechtfertigt eine parlamentarische Untersuchung, sondern ein objektivierbarer Bezug zum Gemeinwohl zur Fussnote 68. Diese Feststellung ist regelmäßig leicht zu treffen, wenn sich ein Untersuchungsausschuß mit der Kontrolle von Regierung und Verwaltung befasst. Das Schwergewicht der parlamentarischen Untersuchungen liegt in diesen Fällen naturgemäß in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen zur Fussnote 69. Hier dürfte das öffentliche Interesse regelmäßig auf Grund des Einsetzungsantrages vorgegeben sein. Aber auch bei einer staatsgerichteten Enquete ist die Zulässigkeit jedenfalls dann zu verneinen, wenn der vermeintlich aufklärungsbedürftige Sachverhalt aufgeklärt oder offenkundig ist. An einem überflüssigen oder gar willkürlichen Untersuchungsausschuß kann kein öffentliches Interesse bestehen. Die Organkompetenz des Bundestages ist

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

61

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

öffentliches Interesse ist ähnlich unbestimmt wie andere unbestimmte Rechtsbegriffe. Schließlich ist das öffentliche Interesse nur eine von zahlreichen rechtlichen Determinanten, die das parlamentarische Untersuchungsrecht strukturieren. Es ist deshalb verfehlt, mit diesem Kriterium das parlamentarische Untersuchungsrecht beschränkende Wirkungen zu verbinden, die von diesem Zulässigkeitskriterium allein vernünftigerweise nicht zu erwarten sind¹²⁵⁵. ff) Die Feststellung des öffentlichen Interesses Bei der Feststellung des öffentlichen Interesses steht dem Antragsteller nach einer verbreiteten Auffassung eine Einschätzungsprärogative bzw. ein Beurteilungsspielraum zu²⁵⁶. Bei einer Mehrheitsenquete beschließt das Parlament über das Vorliegen öffentlichen Interesses. Handelt es sich um eine von einer qualifizierten Minderheit beantragte Untersuchung, so liegt bei dieser Einsetzungsminderheit auch die Entscheidung über das Vorliegen öffentlichen Interesses²⁵⁷. Es wird auch die Meinung vertreten, der Beurteilung der Einsetzungsminderheit oder -mehrheit sei eine indizielle Bedeutung zuzubilligen. Diese Auffassungen überzeugen nicht, soweit geltend gemacht wird, die Einsetzungsminderheit entscheide verbindlich über

Textstelle (Originalquellen)

jedoch nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt zur Fussnote 70. Das Untersuchungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf den öffentlichen Bereich und schließt bis auf den Kernbereich des Privaten, der einer parlamentarischen Untersuchung verschlossen bleibt zur Fussnote 71, auch den Privatbereich nicht grundsätzlich aus. Vor allem bei parlamentarischen Untersuchungen, die den privaten Bereich betreffen, kommt dem unbestimmten Rechtsbegriff öffentliches Interesse eine die Organkompetenz des Bundestages begrenzende Funktion zu. Die in diesem Zusammenhang hervorgehobene freiheitssichernde Funktion zur Fussnote 72 des öffentlichen Interesses darf allerdings nicht überschätzt werden. Die Konturen des Begriffs sind nicht sehr präzise zur Fussnote 73 und unterliegen zudem der Einschätzungsprärogative des Bundestages. Es bleibt festzuhalten, dass bei der Beurteilung des Begriffs öffentliches Interesse ein weiter Maßstab anzulegen ist zur Fussnote 74. Dies spricht nicht gegen dieses Kriterium. Der unbestimmte Rechtsbegriff öffentliches Interesse ist ähnlich unbestimmt wie andere unbestimmte Rechtsbegriffe. Schließlich ist das öffentliche Interesse nur eine von zahlreichen rechtlichen Determinanten, die das parlamentarische Untersuchungsrecht strukturieren. Es ist deshalb verfehlt, mit diesem Kriterium das parlamentarische Untersuchungsrecht beschränkende Wirkungen zu verbinden, die von diesem Zulässigkeitskriterium allein vernünftigerweise nicht zu erwarten sind zur Fussnote 75. VII. Anfangsverdacht und öffentliches Interesse In letzter Zeit ist das öffentliche Interesse mehrfach mit der Aufklärungsbedürftigkeit eines Sachverhalts oder eines besonderen Anlasses für eine parlamentarische Untersuchung in Verbindung gebracht worden. Teilweise wird ein Anfangsverdacht zur Legitimation einer parlamentarischen kann nur unter politischen, nicht jedoch unter rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden zur Fussnote 5. Bei einer Mehrheitsenquete beschließt das Parlament über das Vorliegen öffentlichen Interesses. Handelt es sich um eine von einer qualifizierten Minderheit beantragte Untersuchung, so liegt bei dieser Einsetzungsminderheit auch die Entscheidung über das Vorliegen öffentlichen Interesses zur Fussnote 6. Kann die Entscheidung über das Vorliegen öffentlichen Interesses nur unter politischen Gesichtspunkten

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 14
- 29 Köhler: Die Grenzen des Rechts der ..., 1995, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
62

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

das Vorliegen des öffentlichen Interesses, wenngleich in der Regel das Vorliegen des öffentlichen Interesses durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert sein dürfte²⁵⁹. Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist kein Recht der qualifizierten Minderheit²⁶⁰. Da der Bundestag mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Untersuchung auch im Falle des Antrages einer Minderheit zu seiner Sache macht, trägt der Bundestag die Verantwortung für die Zulässigkeit der parlamentarischen Untersuchung. Dies bedeutet insbesondere, daß der Bundestag **alle Zulässigkeitskriterien und damit die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages prüfen darf, ja prüfen muß, wenn Anhaltspunkte für Zweifel an der Zulässigkeit einer Untersuchung gegeben sind**²⁶¹. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann (**muß**) sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muß allerdings begründet werden. Gleiches muß auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches Interesse gelten²⁶². Bei seiner Beschlußfassung ist der Bundestag nach Art. 20 Abs. 3 GG uneingeschränkt an Recht und Gesetz gebunden. Eine reduzierte Bindung und eine geminderte verfassungsrechtliche Kontrolldichte - sieht man vom Beurteilungsspielraum ab - sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar²⁶³. Die Parlamentsmehrheit kann nicht aus der Verantwortung entlassen werden, das Vorliegen des öffentlichen Interesses zum Schutz der anderen Staatsgewalten und der Rechte von Privatpersonen zu prüfen.²⁶⁴ gg)



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

getroffen werden, so stellt sich die Frage ihrer Überprüfbarkeit durch die in: NVwZ, 1987, S. 537 (538); OVG Münster, DVB1. 1987, S. 100 (101); Klaus-Dieter Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuss - Entwicklung, Stellung und Kompetenzen, Diss. Mannheim 1990, S. 42 f. m.w. N. und einzelfallbezogen auszulegen ist. In der Regel ist **das Vorliegen des öffentlichen Interesses** durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert⁴. Teilweise wird ein Anfangsverdacht zur Legitimation einer parlamentarischen Untersuchung für erforderlich gehalten⁴³. Dieser Auffassung ist bereits der Bundestag entgegengetreten⁴⁴.

Bei der Feststellung des öffentlichen Interesses steht dem Antragsteller nach einer verbreiteten Auffassung eine Einschätzungsprärogative bzw. ein Beurteilungsspielraum zu zur Fussnote 58. Diese Auffassung überzeugt nicht, wenngleich in der Regel das Vorliegen des öffentlichen Interesses durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert sein dürfte zur Fussnote 59. Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist kein Recht der qualifizierten Minderheit. Da der Bundestag mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Untersuchung auch im Falle des Antrages einer Minderheit zu seiner Sache macht, trägt der Bundestag die Verantwortung für die Zulässigkeit der parlamentarischen Untersuchung. Dies bedeutet insbesondere, dass **der Bundestag die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages prüfen darf, ja prüfen muss** zur Fussnote 60. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches Interesse gelten zur Fussnote 63. Bei seiner Beschlussfassung ist der Bundestag nach Art. GG Artikel 20 GG Artikel 20 Absatz III GG **uneingeschränkt an Recht und Gesetz gebunden. Eine reduzierte Bindung und eine geminderte verfassungsrechtliche Kontrolldichte - sieht man vom Beurteilungsspielraum**

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 61

Anfangsverdacht bzw. tatsächengestützte Anhaltspunkte und öffentliches Interesse In letzter Zeit ist das öffentliche Interesse mehrfach mit der Aufklärungsbedürftigkeit eines Sachverhalts oder eines besonderen Anlasses für eine parlamentarische Untersuchung in Verbindung gebracht worden. Teilweise wird ein Anfangsverdacht zur Legitimation einer parlamentarischen Untersuchung für erforderlich gehalten²⁶⁵. Depenheuer und Winands vertreten die Auffassung, ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß sei notwendig verdachtsakzessorisch. Ohne konkreten Anfangsverdacht eines Mißstandes sei das Begehren nach Aufklärung mit dem Instrument des Untersuchungsausschusses nicht statthaft. Es müsse ein konkreter Skandal- und Mißstandsverdacht bestehen, dessen Aufklärung im öffentlichen Interesse liege²⁶⁶. Dieser Auffassung ist bereits der Bundestag entgegengetreten²⁶⁷.

Textstelle (Originalquellen)

ab - sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar zur Fussnote 64. Die Parlamentsmehrheit kann nicht aus der Verantwortung entlassen werden, das Vorliegen des öffentlichen Interesses zum Schutz der anderen Staatsgewalten und der Rechte von Privatpersonen zu prüfen zur Fussnote 65. SeitenumbruchEs folgt Seite 14 zurück zu Seite 13 vorwärts zu Seite 15 Sie befinden sich im Beitrag: Wiefelspütz: Untersuchungsausschuss und öffentliches Interesse(NVwZ 2002, 10)

deshalb verfehlt, mit diesem Kriterium das parlamentarische Untersuchungsrecht beschränkende Wirkungen zu verbinden, die von diesem Zulässigkeitskriterium allein vernünftigerweise nicht zu erwarten sind zur Fussnote 75. VII. Anfangsverdacht und öffentliches Interesse In letzter Zeit ist das öffentliche Interesse mehrfach mit der Aufklärungsbedürftigkeit eines Sachverhalts oder eines besonderen Anlasses für eine parlamentarische Untersuchung in Verbindung gebracht worden. Teilweise wird ein Anfangsverdacht zur Legitimation einer parlamentarischen Untersuchung für erforderlich gehalten zur Fussnote 76. Depenheuer und Winands vertreten die Auffassung, ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss sei notwendig verdachtsakzessorisch. Ohne konkreten Anfangsverdacht eines Missstandes sei das Begehren nach Aufklärung mit dem Instrument des Untersuchungsausschusses nicht statthaft. Es müsse ein konkreter Skandal- und Missstandsverdacht bestehen, dessen Aufklärung im öffentlichen Interesse liege zur Fussnote 77. Dieser Auffassung ist bereits der Bundestag entgegengetreten zur Fussnote 78. Sie verkennt die Funktion des Enquete-Rechts und ist gegenständlich zu eng. Eine parlamentarische Regel ist das Vorliegen des öffentlichen Interesses durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert⁴. Teilweise wird ein Anfangsverdacht zur Legitimation einer parlamentarischen Untersuchung für erforderlich gehalten⁴³. Dieser Auffassung ist bereits der Bundestag entgegengetreten⁴⁴. Eine parlamentarische Untersuchung ist kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, für dessen Einleitung ein Anfangsverdacht erforderlich ist⁴. Das Untersuchungsrecht des Parlaments ist ein weitgefasstes, eigenständiges Informationsrecht, das sich

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 14
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
64

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

Sie verkennt die Funktion des Enquete-Rechts und ist gegenständlich zu eng. Eine parlamentarische Untersuchung ist kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, für dessen Einleitung ein Anfangsverdacht erforderlich ist²⁶⁸. Das Untersuchungsrecht des Parlaments ist ein weitgefaßtes, eigenständiges Informationsrecht, das sich mit strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Kategorien nicht erschließt²⁶⁹. Meyer-Bohl hebt hervor, eine privatgerichtete Untersuchung setze den Mißstandsverdacht von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen voraus, die vom Schutzzweck her zur Wahrung und Einhaltung des Gemeinwohls bestimmt seien. Ein solchermaßen weit ausgelegtes Untersuchungsrecht finde thematisch seine Grenzen dort, wo allein privat-individuelle Interessen - im Ggensatz zu staatlichen, die dem Rechts- und Pflichtenkreis des Parlaments zugeordnet sind - berührt werden.²⁷⁰ Schröder²⁷¹ betont, Untersuchungen im privatwirtschaftlichen Bereich bedürften eines hinreichenden Anlasses. Wären sie auch zulässig, wenn aus ihren Erkenntnissen von vornherein keine Konsequenzen für Gesetzgebung und Verwaltung gezogen werden sollten, könnte das schwere Geschütz einer öffentlichkeitswirksamen Untersuchung mit Zwangsmitteln für mehr oder weniger beliebige politische Willensbekundungen des Parlaments eingesetzt werden²⁷². Auf dieser Argumentationslinie liegt auch die Entscheidung des

Textstelle (Originalquellen)

Es müsse ein konkreter Skandal- und Misstandsverdacht bestehen, dessen Aufklärung im öffentlichen Interesse liege zur Fussnote 77. Dieser Auffassung ist bereits der Bundestag entgegengetreten zur Fussnote 78. Sie verkennt die Funktion des Enquete-Rechts und ist gegenständlich zu eng. Eine parlamentarische Untersuchung ist kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, für dessen Einleitung ein Anfangsverdacht erforderlich ist zur Fussnote 79. Das Untersuchungsrecht des Parlaments ist ein weit gefasstes, eigenständiges

durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert⁴. Teilweise wird ein Anfangsverdacht zur Legitimation einer parlamentarischen Untersuchung für erforderlich gehalten⁴³. Dieser Auffassung ist bereits der Bundestag entgegengetreten⁴⁴. Eine parlamentarische Untersuchung ist kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, für dessen Einleitung ein Anfangsverdacht erforderlich ist⁴. Das Untersuchungsrecht des Parlaments ist ein weitgefasstes, eigenständiges Informationsrecht, das sich mit strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Kategorien nicht erschließt. Da es sich beim öffentlichen Interesse um ein normatives Kriterium handelt, ist das Vorliegen dieses Kriteriums gerichtlich in dem Umfang überprüfbar, wie dies bei anderen

ein Anfangsverdacht erforderlich ist zur Fussnote 79. Das Untersuchungsrecht des Parlaments ist ein weit gefasstes, eigenständiges Informationsrecht, das sich mit strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Kategorien nicht erschließt. Meyer-Bohl hebt hervor, eine privatgerichtete Untersuchung setze den Misstandsverdacht von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen voraus, die vom Schutzzweck her zur Wahrung und Einhaltung des Gemeinwohls bestimmt seien zur Fussnote 80. Schröder zur Fussnote 81 betont, Untersuchungen im privatwirtschaftlichen Bereich bedürften eines hinreichenden Anlasses. Wären sie auch zulässig, wenn aus ihren Erkenntnissen von vornherein keine Konsequenzen für Gesetzgebung und Verwaltung gezogen werden sollten, könnte das schwere Geschütz einer öffentlichkeitswirksamen Untersuchung mit Zwangsmitteln für mehr oder weniger beliebige politische Willensbekundungen des Parlaments eingesetzt

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
65

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, wonach private Angelegenheiten nur dann Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung werden dürften, wenn "tatsachengestützte Anhaltspunkte" für das Vorliegen von Mißständen vorhanden seien²⁷³. Das Gericht hebt hervor, "tatsachengestützte Anhaltspunkte" seien von einem "Anfangsverdacht" im Sinn des § 152 Abs. 2 StPO zu unterscheiden. Der Begriff "Anfangsverdacht" sei spezifisch dem Strafverfahrensrecht zugehörig und nach den Kriterien dieses Rechtsgebiets zu bestimmen. "Tatsachengestützte Anhaltspunkte" seien Umstände, die bei vernünftiger Betrachtung auf Mißstände oder Rechtsverletzungen hindeuten. "Tatsachengestützte Anhaltspunkte" müßten für den Einsetzungsantrag deshalb vorliegen, weil nur auf diese Weise der Gefahr vorgebeugt werden könne, daß ein Untersuchungsausschuß als reines politisches Kampfinstrument benutzt werde, ohne den eigentlichen Zweck, nämlich die parlamentarische Kontrolle öffentlicher Amtstätigkeit in den Vordergrund zu stellen. Es sei der Gefahr vorzubeugen, Ausforschungen um der Ausforschung willen zu betreiben²⁷⁴. Diesen Auffassungen ist entgegenzuhalten, daß sie die parlamentarische Untersuchung zu sehr in die Nähe eines strafrechtlichen Verfahrens rücken und strafverfahrensrechtliche Beurteilungsmaßstäbe für die Beurteilung der Organkompetenz des Bundestages heranziehen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat aber weder Aufgabe noch Funktion einer Strafverfolgungsbehörde FT269(275). Ein Strafverfahren macht auch eine parlamentarische Untersuchung nicht notwendigerweise entbehrlich oder überflüssig. Bei Skandalenqueten ist vielmehr die parallele Durchführung von Strafverfahren und parlamentarischer Untersuchung geradezu typisch²⁷⁶. Die Fokussierung auf Mißstände und Rechtsverletzungen erfaßt zwar in der Regel Fälle der Skandalenquete, nicht aber Empfehlungs- und Gesetzgebungenqueten, die auch ohne Mißstände oder Rechtsverletzungen denkbar sind²⁷⁷. Versteht man das Enquete-Recht mit der herrschenden Meinung vor allem als Selbstinformationsrecht des Parlaments²⁷⁸, sind Anknüpfungspunkte wie ein "Anfangsverdacht" oder "tatsachengestützte Anhaltspunkte" für



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden zur Fussnote 82. Auf dieser Argumentationslinie liegt auch die Entscheidung des BayVerfGH, wonach private Angelegenheiten nur dann Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung werden dürften, wenn "tatsachengestützte Anhaltspunkte" für das Vorliegen von Missständen vorhanden seien zur Fussnote 83. Das Gericht hebt hervor, "tatsachengestützte Anhaltspunkte" seien von einem "Anfangsverdacht" i.S. des § STPO § 152 STPO § 152 Absatz II StPO zu unterscheiden. Der Begriff "Anfangsverdacht" sei spezifisch dem Strafverfahrensrecht zugehörig und nach den Kriterien dieses Rechtsgebiets zu bestimmen. "Tatsachengestützte Anhaltspunkte" seien Umstände, die bei vernünftiger Betrachtung auf Missstände oder Rechtsverletzungen hindeuten. "Tatsachengestützte Anhaltspunkte" müssten für den Einsetzungsantrag deshalb vorliegen, weil nur auf diese Weise der Gefahr vorgebeugt werden könne, dass ein Untersuchungsausschuss als reines politisches Kampfinstrument benutzt werde, ohne den eigentlichen Zweck, nämlich die parlamentarische Kontrolle öffentlicher Amtstätigkeit in den Vordergrund zu stellen. Es sei der Gefahr vorzubeugen, Ausforschungen um der Ausforschung willen zu betreiben zur Fussnote 84. Diesen Auffassungen ist entgegenzuhalten, dass sie die parlamentarische Untersuchung zu sehr in die Nähe eines Seitenumbruch Es folgt Seite 15 zurück zu Seite 14 vorwärts zu Seite Sie befinden sich im Beitrag:Wiefelspütz: Untersuchungsausschuss und öffentliches Interesse(NVwZ 2002, 10) strafrechtlichen Verfahrens rücken und strafverfahrensrechtliche Beurteilungsmaßstäbe für die Beurteilung der Organkompetenz des Bundestages heranziehen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss hat aber weder Aufgabe noch Funktion einer Strafverfolgungsbehörde zur Fussnote 85. Ein Strafverfahren macht auch eine parlamentarische Untersuchung nicht notwendigerweise entbehrlich oder überflüssig. Bei Skandalenqueten ist vielmehr die parallele Durchführung von Strafverfahren und parlamentarischer Untersuchung typisch zur Fussnote 86. Die Fokussierung auf Missstände und Rechtsverletzungen erfasst zwar in der Regel Fälle derSkandalenquete, nicht aber Empfehlungs- und Gesetzgebungenqueten, die auch ohne Missstände oder Rechtsverletzungen denkbar sind zur Fussnote 87. Versteht man das Enquete-Recht mit der

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

66

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 64

Mißstände oder Rechtsverletzungen zwar hinreichende Umstände, um ein öffentliches Interesse an einer parlamentarischen Untersuchung zu begründen. Sie können insoweit hilfreich sein, um eine Konkretisierungen des öffentlichen Interesses in Absichtung von einem lediglich privaten Interesse zu ermöglichen. Das Untersuchungsrecht des Parlaments wird damit aber nicht erschöpfend erfaßt. Es genügt, daß sich das Parlament im Rahmen seiner Organkompetenz mit einem bedeutsamen Vorgang, seinen Grundlagen und Auswirkungen befassen will¹⁷⁹. hh) Die gerichtliche Kontrolle des öffentlichen Interesses Es bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob und in welchem Umfang das öffentliche Interesse einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Während Steinberger²⁸⁰ die Kontrolldichte auf offenkundige Verletzungen des Beurteilungsspielraums beschränkt wissen will, Di Fabio²⁸¹ und Schröder lediglich eine Willkürkontrolle befürworten, halten Schneider²⁸³ und Köhler²⁸⁴ das Vorhandensein des öffentlichen Interesses für gerichtlich nicht nachprüfbar. Die Annahme eines "öffentlichen Interesses" an der Aufklärung bestimmter Sachverhalte stehe im gerichtlich nicht kontrollierbaren, politischen Einschätzungsermessen der Antragsteller²⁸⁵. Eine gerichtliche Überprüfung der im Parlament unter politischen Gesichtspunkten zu entscheidenden Frage nach dem Vorliegen öffentlichen Interesses habe immer zur Folge, daß letztlich die Judikative über eine ureigene parlamentarische Angelegenheit bestimme²⁸⁶. Richter will die gerichtliche Kontrolle hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Untersuchung als bloße Willkürkontrolle verstanden wissen²⁸⁷. Diese Meinungen überzeugen nicht.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

herrschenden Meinung vor allem als Selbstinformationsrecht des Parlaments zur Fussnote 88, sind Anknüpfungspunkte wie ein "Anfangsverdacht" oder "tatsachengestützte Anhaltspunkte" für Missstände oder Rechtsverletzungen zwar hinreichende Umstände, um ein öffentliches Interesse an einer parlamentarischen Untersuchung zu begründen. Das Untersuchungsrecht des Parlaments wird damit aber nicht erschöpfend erfaßt. Es genügt, dass sich das Parlament im Rahmen seiner Organkompetenz mit einem bedeutsamen Vorgang, seinen Grundlagen und Auswirkungen befassen will zur Fussnote 89. VIII. Die gerichtliche Kontrolle des öffentlichen Interesses Es bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob und in welchem Umfang das öffentliche Interesse einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Während Steinberger zur Fussnote 90 die Kontrolldichte auf offenkundige Verletzungen des Beurteilungsspielraums beschränkt wissen will, halten Schneider zur Fussnote 91 und Köhler zur Fussnote 92 das Vorhandensein des öffentlichen Interesses für gerichtlich nicht nachprüfbar. Richter will die gerichtliche Kontrolle hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Untersuchung als bloße Willkürkontrolle verstanden wissen zur Fussnote 93. Diese Meinungen überzeugen nicht. Da es

Literatur ist die Auffassung verbreitet, nach der das Vorliegen öffentlichen Interesses an einer parlamentarischen Untersuchung von den Gerichten nur begrenzt überprüft werden kann zur Fussnote 7. Eine gerichtliche Überprüfung der im Parlament unter politischen Gesichtspunkten zu entscheidenden Frage nach dem Vorliegen öffentlichen Interesses hat jedoch immer zur Folge, daß letztlich die Judikative über eine ureigene parlamentarische Angelegenheit bestimmt zur Fussnote 8. Zuzustimmen ist daher der konsequenten Auffassung Schneiders, der in dem Begriff des öffentlichen Interesses lediglich "eine nicht justiziable, nähere Umschreibung der Untersuchungsaufgabe"

auf offenkundige Verletzungen des Beurteilungsspielraums beschränkt wissen will, halten Schneider zur Fussnote 91 und Köhler zur Fussnote 92 das Vorhandensein des öffentlichen Interesses für gerichtlich nicht nachprüfbar. Richter will die gerichtliche Kontrolle hinsichtlich des öffentlichen Interesses

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 29 Köhler: Die Grenzen des Rechts der ..., 1995, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

67

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 64

Da es sich beim öffentlichen Interesse um ein normatives Kriterium handelt, ist das Vorliegen dieses Kriteriums gerichtlich in dem Umfang überprüfbar wie dies bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen der Fall ist²⁸⁸. Insoweit ist allerdings der Beurteilungsspielraum bzw. die Einschätzungsprärogative des Bundestages zu beachten²⁸⁹. b) Das Rechtsstaatsprinzip aa) Die hinreichende Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes Nach inzwischen allgemeiner Meinung²⁹⁰ muß der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung hinreichend bestimmt sein. Dies gebietet das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)²⁹¹. Alle an der parlamentarischen Untersuchung Beteiligten bzw. von der Untersuchung Betroffenen (Ausschußmitglieder, Auskunftspersonen, Bundesregierung etc.) müssen Inhalt und Tragweite der Untersuchung von Anfang an überblicken können. Das Plenum, nicht der Untersuchungsausschuß ist Träger des Untersuchungsrechts und damit Herr des Untersuchungsgegenstandes. Beschlüsse des Parlament die Einsetzung eines Untersuchungsgegenstandes ohne den Gegenstand hinreichend präzise festzulegen, so überließe es weitgehend dem Ausschuß, den Gegenstand der Untersuchung und den Umfang der Ermittlungen und Feststellungen zu bestimmen²⁹³. Der Untersuchungsausschuß hat im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand indes kein Selbstbefassungsrecht²⁹⁴. Darüber hinaus ist es Sinn des Bestimmtheitsgebotes, die grundrechtlich geschützte Freiheit des vor den Untersuchungsausschuß als Zeugen geladenen Bürgers im Verhältnis zu der vom Ausschuß bei der Beweiserhebung ausgeübten hoheitlichen Gewalt zu gewährleisten²⁹⁵. Umstritten ist allerdings, ob bei der Minderheitsenquete bereits der Einsetzungsantrag oder erst der Einsetzungsbeschluß dem Bestimmtheitsgebot entsprechen muß²⁹⁶. Nach richtiger Ansicht muß zwar bei der Minderheitsenquete bereits der Einsetzungsantrag dem Bestimmtheitsgebot genügen²⁹⁷, maßgeblicher Zeitpunkt ist indes nicht die Einbringung des Antrages, sondern der Zeitpunkt der Abstimmung über den Einsetzungsantrag im Plenum²⁹⁸. Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat dazu überzeugend ausgeführt²⁹⁹: "Da der im Rahmen der Tagesordnung diskutierte Antrag von den Unterzeichnern zur Anpassung an die von der Mehrheit geäußerte Einschätzung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit noch verändert werden kann, ist die Bestimmtheit erst für den beschlußreifen, d.h. zur konkreten Abstimmung gestellten Antrag erforderlich." Ähnlich argumentiert der Bayerische Verfassungsgerichtshof³⁰⁰: "Da es genügt, wenn der Gegenstand der Untersuchung bei der Erteilung des

Textstelle (Originalquellen)

an der Untersuchung als bloße Willkürkontrolle verstanden wissen zur Fussnote 93. Diese Meinungen überzeugen nicht. Da es sich beim öffentlichen Interesse um ein normatives Kriterium handelt, ist das Vorliegen dieses Kriteriums gerichtlich in dem Umfang überprüfbar wie dies

für dessen Einleitung ein Anfangsverdacht erforderlich ist⁴. Das Untersuchungsrecht des Parlaments ist ein weitgefasstes, eigenständiges Informationsrecht, das sich mit strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Kategorien nicht erschließt. Da es sich beim öffentlichen Interesse um ein normatives Kriterium handelt, ist das Vorliegen dieses Kriteriums gerichtlich in dem Umfang überprüfbar, wie dies bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen der Fall ist⁴⁶. Insoweit ist allerdings der Beurteilungsspielraum beziehungsweise die Einschätzungsprärogative des Bundestages zu beachten⁴. Die Grenzen der Kompetenz des Parlaments liegen dort, wo Funktionen anderen Verfassungsorganen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugeordnet

das Vorliegen dieses Kriteriums gerichtlich in dem Umfang überprüfbar wie dies bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen der Fall ist zur Fussnote 94. Insoweit sind allerdings der Beurteilungsspielraum bzw. die Einschätzungsprärogative des Bundestages zu beachten

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
68

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

Untersuchungsauftrages hinreichend umschrieben ist . . . , kann die Minderheit ihren Antrag während der Beratungen bis zur Beschlußfassung des Landtags noch abändern oder ergänzen, um etwaige rechtliche Bedenken auszuräumen." Auch die Entstehungsgeschichte des § 1 PUAG spricht dafür, daß es auf den zur Abstimmung gestellten Antrag ankommt. Nach § 1 Abs. 2 des in der 14. Wahlperiode eingebrachten Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 14/2518) erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluß des Bundestages. Nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs ist sie zulässig, wenn der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt ist. Der Wortlaut des ursprüngliche Gesetzesentwurf stellt also auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung im Plenum ab. Die im Verlaufe der parlamentarischen Beratung erarbeitete Fassung des § 1 Abs. 3 PUAG³⁰¹ , wonach ein Untersuchungsverfahren im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages zulässig ist,

Textstelle (Originalquellen)

zur Fussnote 95. Dokumentenavigation: Vor-/Zurückblättern Fussnoten
Fussnote * Der Autor ist Mitglied des Deutschen Bundestags und Innenpolitischer Sprecher der SPD- Bundestagsfraktion. Fussnote 1 BGBI I, 1142. Vgl. Enquete-Kommission

ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse³⁷
. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn an der Untersuchung ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht³⁸
. Während § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen³⁹ das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium ausdrücklich erwähnt, verweist § 1 Abs. 3 PUAG nur noch auf die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages. Dadurch wird jedoch nicht auf das Zulässigkeitskriterium "

Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt

Disposition einer Mehrheitsentscheidung in einem Parlamentsausschuss anheimfallen. 4. Ein "Beichtrichter" wäre nichts anderes als ein bizarrer Fremdkörper in der bundesdeutschen Rechtskultur. Die Einrichtung eines "Beichtrichters" ist im Verlaufe der parlamentarischen Beratung deshalb auch nicht ernsthaft erwogen worden. 2.15 Gerichtliche Zuständigkeiten Nach § 36 Abs. 1 PUAG ist zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Bundesgerichtshof, soweit Art. 93 des Grundgesetzes

und dem Gewaltenteilungsgrundsatz (keine Untersuchung von noch nicht abgeschlossenen Vorgängen) ergeben, näher festgelegt werden. Der Gesetzgeber hat aber in § 1 III PUAG letztlich nur bestimmt, daß das Untersuchungsverfahren im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
69

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

sollte am Regelungsinhalt der ursprünglichen Fassung nichts ändern. Die neue Fassung erhielt den Vorzug, weil sie nicht kasuistisch, sondern umfassend die verfassungsrechtlichen Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts beschreibt³⁰². Es trifft zwar zu, daß die Parlamentsmehrheit bei einer Minderheitenenquete nicht verpflichtet ist, auf die Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes hinzuwirken³⁰³. Es wird dabei aber übersehen, daß in ständiger Praxis des Bundestages der Einsetzung einer Minderheitenenquete intensive Beratungen zwischen der Minderheit und der Parlamentsmehrheit vorausgehen. Regelmäßig berät der Ältestenrat des Bundestages den Einsetzungsantrag. Die hinreichende Bestimmtheit eines Untersuchungsgegenstandes setzt nicht voraus, daß ein sog. Anfangsverdacht gegeben ist³⁰⁴. Der Gegenstand der Untersuchung ist im übrigen nicht auf die Untersuchung konkreter Sachverhalte, sondern kann auch in der Prüfung abstrakter Fragestellungen bestehen³⁰⁵. Es ist zu beachten, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand regelmäßig nur über eine lückenhafte Tatsachengrundlage verfügen dürfte. An den Grad der Bestimmtheit dürfen deshalb nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Es muß dem Parlament unbenommen bleiben, ein Thema umfassender anzugeben, als es auf den ersten Blick nötig erscheint³⁰⁶. Zum Kriterium der Bestimmtheit gehört außerdem, daß der Untersuchungsausschuß einen eingegrenzten Untersuchungsgegenstand in einem überschaubaren Zeitraum und darstellbaren Aufwand bewältigen kann. Ob sich die parlamentarische Untersuchung bis zum Ende der Wahlperiode gänzlich durchführen läßt, ist nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enquete. Das Recht zur Durchführung einer parlamentarischen Untersuchung steht dem gewählten Parlament für die Dauer der Wahlperiode zu. Dem von ihm eingesetzten Untersuchungsausschuß muß es überlassen bleiben, das ihm auftragene Untersuchungsverfahren selbst so weit wie möglich zu Ende zu führen³⁰⁷. Es genügt, daß der Ausschuß rechtzeitig ein Teilergebnis vorlegen kann³⁰⁸. Andernfalls würde das Untersuchungsrecht mit fortschreitender Wahlperiode zu stark eingeschränkt³⁰⁹. bb) Die Zulässigkeit der Aufklärung von Sachverhalten Ein Untersuchungsausschuß dient dazu, Entscheidungen des Parlaments vorzubereiten. Der Untersuchungsausschuß trifft diese (zukünftige) Entscheidung nicht selbst. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn ihr Gegenstand die Aufklärung eines Sachverhalts und die Feststellung

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundestages zulässig ist. Damit stellt er darauf ab, daß sich die verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts nach der "Korollartheorie" aus den Begrenzungen der Kompetenzen des Bundestages ergeben. Auch diese

Fussnote 14. Zur Begründung wird angeführt, dass angesichts des gegenständlich nur durch die (weit gefassten) Kompetenzen des Parlaments begrenzten Untersuchungsrechts des Bundestages das öffentliche Interesse als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer parlamentarischen Untersuchung die Funktion habe, als "rechtstaatliches Komplement zur Erweiterung des Gegenstandsbereichs parlamentarischer Untersuchungen und zur inzwischen medial gewordenen Öffentlichkeit dieser Untersuchungen" zur Fussnote 15 zu wirkungsmächtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den bis dahin beachtetsten Untersuchungsausschüssen "Flick"⁹ und "Neue Heimat"¹⁰ in der 10. Wahlperiode¹¹. Die parlamentarische Praxis wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln¹² geprägt, obwohl diese Regeln nie Gesetz wurden. Sie betrafen das Verhältnis des Bundestages zu dem von ihm eingesetzten Untersuchungsausschuss und die Rechtsbeziehungen innerhalb des Ausschusses¹³. Im Grunde waren die IPA-Regeln nicht mehr als bloße Handlungsrichtlinien, von denen der Ausschuss von Fall zu Fall

Korollartheorie)³⁶. Aus der politischen Repräsentativfunktion des Bundestages sowie seiner Teilhabe und Mitwirkung an der Führung und Gestaltung des Staates folgt ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse³⁷. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 476
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
70

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

von Tatsachen sind. Der Untersuchungsauftrag darf nicht die vom Bundestag zukünftig vorzunehmende politische Bewertung bzw. eine zukünftige Entscheidung zum Gegenstand haben³¹⁰. cc) Die Zulässigkeit der Untersuchung von Sachverhalten, die sich zeitlich nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses ereignen In der parlamentarischen Praxis ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die zeitliche Grenze für die Untersuchung bilde oder auch Sachverhalte untersucht werden dürfen, die sich nach der Einsetzung ereignet haben³¹¹. Gegen die Ausweitung der Untersuchung auf den Zeitraum nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses wird von Meyer-Bohl eingewandt, daß damit eine für das Verfahren abträgliche Rechtsunsicherheit entstünde. Das Verbot der laufenden Kontrolle könne verletzt werden. Vorzuziehen sei die Erweiterung des Untersuchungszeitraums durch Ergänzung des Untersuchungsauftrages. Diese Auffassung überzeugt nicht. Bereits der Untersuchungsgegenstand kann zukunfts offen formuliert sein. Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn ein sachlogischer Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand besteht und der Untersuchungsgegenstand hinreichend bestimmt ist³¹³. Ein Untersuchungsgegenstand kann sich auch nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses weiter entwickeln. Für die Untersuchung besonders relevante Fakten können u.U. erst nach der Einsetzung entstehen. Diese weitere Entwicklung kann für das Untersuchungsziel von erheblicher Bedeutung sein. Zu beachten ist jedoch, daß Untersuchungen im staatlichen Bereich auf eine ex post Kontrolle beschränkt sind³¹⁴. Es ist allerdings auch denkbar, daß nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses Vorgänge abgeschlossen werden. Da diese Beschränkung aus dem Gewaltenteilungsprinzip abgeleitet wird, ist diese Begrenzung bei Enqueten im nichtstaatlichen Bereich nicht zu beachten. c) Das Prinzip der Gewaltenteilung aa) Das Prinzip der Gewaltenteilung als Begrenzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts In § 1 Abs. 3 des Entwurfs des



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

an der Untersuchung ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht³⁸. Während § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen³⁹ das öffentliche Interesse unterwerfen und sie auf strafrechtlichen Schutz zu verweisen, soweit sie sich durch eine Aussage selbst belasten¹⁴⁹. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen der Entwürfe eines Untersuchungsausschussgesetzes ist die Frage aufgeworfen worden, ob und gegebenenfalls inwieweit ein Untersuchungsausschuss Aussagen von Auskunftspersonen erzwingen darf¹⁰. Diese Diskussion hatte ihre Ursache in der weit beachteten Tatsache, dass prominente Zeugen im 1. Untersuchungsausschuss durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert sein dürfte zur Fussnote 59. Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist kein Recht der qualifizierten Minderheit. Da der Bundestag mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Untersuchung auch im Falle des Antrages einer Minderheit zu seiner Sache macht, trägt der Bundestag die Verantwortung für die Zulässigkeit der parlamentarischen Untersuchung. Dies bedeutet das Untersuchungsrecht des Parlaments nicht die Teilhabe und Mitbestimmung des Parlaments an staatsleitenden Entscheidungen der Regierung⁴⁹. Deshalb sind parlamentarische Untersuchungen von Regierungs- oder Verwaltungshandeln grundsätzlich auf eine Ex-post-Kontrolle und damit auf abgeschlossene Vorgänge beschränkt⁰. Laufende Vorgänge sind einer parlamentarischen Untersuchung entzogen¹. a.a.O., Art. 44, Rdnr. 29; Werner Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 1991, S. 34 ff. 42 BayVerfGHE 30, S. 64; Scholz, a.a.O., S. 564 (595). 43 Otto DepenheuerlGünter und³ andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen. Vgl. auch BT-Dr 14/2363, Begr. (S. 8)³ Fussnote 49³ Zu den Schranken des parlamentarischen Untersuchungsrechts gehören neben dem³ öffentlichen Interesse das Rechtsstaatsprinzip, das Prinzip der Gewaltenteilung, das³ Bundesstaatsprinzip, die Bindungswirkung der Grundrechte und das Diskontinuitätsprinzip.³ Fussnote 50³ BT-Dr 14/2518, B. Einzelbegründung,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 569
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. #P24#Fußn. 52

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

71

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

Untersuchungsausschußgesetzes der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen heißt es:³¹⁵ "Sie (die Einsetzung) ist zulässig, wenn . . . die Aufklärung des Sachverhalts im öffentlichen Interesse liegt und sich nicht auflaufende, noch nicht abgeschlossene Vorgänge bezieht, soweit sie dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzurechnen sind." In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt³¹⁶ : "Schließlich greift die Regelung in Absatz 3 die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, wonach auch der Grundsatz der Gewaltenteilung dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzt. Danach kann sich die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung nicht auf solche Vorgänge beziehen, die noch nicht abgeschlossen und dem sog. "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" zuzurechnen sind, der insbesondere regierungsinterne Beratungen, also vor allem die Erörterungen im Kabinett umfaßt." Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen erhielt - wie bereits erwähnt der Wortlaut des § 1 Abs. 2 des FDP-Entwurfs³¹⁷ (Porzner-Entwurf) den Vorzug und wurde als § 1 Abs. 3 PUAG übernommen, weil mit dieser Fassung nicht der Versuch unternommen wird, enumerativ die Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts zu beschreiben, sondern eine überzeugende abstrakt-generelle Formulierung gefunden wurde. § 1 Abs. 3 PUAG lautet nunmehr: "

Textstelle (Originalquellen)

zu § 1 (S. 11).³ Fussnote 51³ Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (15).³ Fussnote 52³ Vetter, DÖV 1987, DÖV Jahr 1987 Seite 426 (DÖV Jahr 1987 Seite 430);

der parlamentarischen Beratungen eine Chance für eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat ab, um Art. GG Artikel 44 GG zu ändern. Bei der ersten Beratung der Entwürfe eines **Untersuchungsausschussgesetzes der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen** zur Fussnote 5 sowie der Fraktion der FDP zur Fussnote 6 wurde von der größten Oppositionsfraktion sogar die Notwendigkeit eines Untersuchungsausschussgesetzes in Frage gestellt zur Fussnote 7. Noch

Regierungskoalition²³¹⁰ eine Regelung vorgesehen, nach der die Einsetzung zulässig ist, wenn der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt, der Bundestag für die beantragte Untersuchung zuständig ist, **die Aufklärung des Sachverhalts im öffentlichen Interesse liegt und sich nicht** auf laufende, noch nicht abgeschlossene Vorgänge bezieht. Damit sollten die Grenzen, die sich für die Untersuchungskompetenz aus der "Korollartheorie" (Zulässigkeit der Untersuchung im Rahmen der

Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen **Kontrolle von Regierung und Verwaltung**, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes

Untersuchungsausschuss zu fördern, sind weitere Vorschläge unterbreitet worden 1. Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss 1 7; 2. Geheimhaltung der Aussagen des Zeugen durch den Ausschuss 1 8; 3. Kronzeugenregelung 1 \ 4. Beichtrichter 1"0. Diese Vorschläge sind **im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen** in der 14. Wahlperiode geprüft und verworfen worden: 1. Eine Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss wäre ein Systembruch. Strafbefreiung ist denkbar durch Gesetz, gegebenenfalls auch durch ein Gericht.

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 476
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

72



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 70

Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages." Mit der Neufassung des § 1 Abs. 3 PUAG ist keine inhaltliche Änderung intendiert. Der Gesetzgeber wollte erkennbar die in Rechtsprechung und Literatur vorherrschende Meinung zu den Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts der gesetzlichen Regelung umfassend zugrunde legen. Das Prinzip der Gewaltenteilung begrenzt das parlamentarische Untersuchungsrecht, obgleich sich die parlamentarische Untersuchung regelmäßig auf parlamentsfremde Bereiche bezieht und man deshalb der Meinung sein könnte, das parlamentarische Untersuchungsrecht durchbreche das Prinzip der Gewaltenteilung von vornherein. Die Zuständigkeit eines Untersuchungsausschusses reicht nicht weiter als die Zuständigkeit des Parlaments. Die Grenzen der Kompetenz des Parlaments liegen dort, wo Funktionen anderen Verfassungsorganen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugeordnet sind³¹⁸. bb) **Parlamentarisches Untersuchungsrecht und ex post Kontrolle** Im gewaltenteilenden Staat begründet das Untersuchungsrecht des Parlaments nicht die Teilhabe und Mitbestimmung des Parlaments an staatsleitenden Entscheidungen der Regierung³¹⁹. Deshalb sind parlamentarische Untersuchungen von Regierungs- oder Verwaltungshandeln grundsätzlich auf eine ex post Kontrolle und damit auf abgeschlossene Vorgänge beschränkt³²⁰. Laufende Vorgänge sind grundsätzlich einer parlamentarischen Untersuchung entzogen³²¹: cc) **Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung** Umstritten ist allerdings, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der 'Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung' einer parlamentarischen Untersuchung zugänglich ist. In diesem Zusammenhang ist das Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von besonderer Bedeutung, das unter Berufung auf Scholz³²² ausführte³²³: "



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Einsetzung (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. (2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Bundestages. (3) **Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages.** § 2 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung (1) Ist die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt, so hat der Bundestag sie unverzüglich zu in dem Umfang überprüfbar, wie dies bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen der Fall ist⁴⁶. Insoweit ist allerdings der Beurteilungsspielraum beziehungsweise die Einschätzungsprärogative des Bundestages zu beachten⁴. Die Grenzen der Kompetenz des Parlaments liegen dort, wo Funktionen anderen Verfassungsorganen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugeordnet sind⁴⁸. Im gewaltenteilenden Staat begründet das Untersuchungsrecht des Parlaments nicht die Teilhabe und Mitbestimmung des Parlaments an staatsleitenden Entscheidungen der Regierung⁴⁹. Deshalb sind parlamentarische Untersuchungen von Regierungs- oder Verwaltungshandeln grundsätzlich auf eine Ex-post-Kontrolle und damit auf abgeschlossene Vorgänge beschränkt. Laufende Vorgänge sind einer parlamentarischen Untersuchung entzogen 1. a. a.O., Art. 44, Rdnr. 29; Werner Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 1991, S. 34 ff. 42 BayVerfGHE 30, S. 64; Scholz, a. a.O., S. 564 (595). 43 Otto Depenheuer/Günter Winands, Der parlamentarische Untersuchungsauftrag: inhaltliche Bestimmtheit und thematische Reichweite, Art. 44 GG; § 30 AO), in: JZ, 1985, S. 112 (114); Meinhard Hilf, a.a.O., S. 537 (539); Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 40; Gerald Kretschmer, a.a.O., S. 811 (813); Wolfgang Löwer, Der Aktenvorlageanspruch des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vor dem Bundesverfassungsgericht, Jura 1985, S. 358 (366); Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 17. 557 **Umstritten ist allerdings, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" einer parlamentarischen Untersuchung zugänglich ist.** Auf der Grundlage des Flick-Urteils vertritt die bislang herrschende Meinung die Auffassung, das parlamentarische

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P1#- Seite 1
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

73

Textstelle (Prüfdokument) S. 71

Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk ... setzt notwendigerweise einen 'Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung' voraus . . . , der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z.B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist." Diese Entscheidung hat Kritik³²⁴, aber auch unterschiedliche Interpretationen gefunden.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsrecht erstreckt sich grundsätzlich nicht auf den Bereich der Willensbildung

finden lassen, dem Untersuchungsausschuß Akten unter Berufung auf das Wohl des Bundes oder eines Landes vorzuenthalten. Solche Gründe können sich insbesondere aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben. Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. 4. a) Zu den von § 96 StPO erfaßten öffentlichen Belangen kann auch das Steuergeheimnis

gegenüber Parlament und Volk (vgl. BVerfGE 9, 268 [281]) setzt notwendigerweise einen "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" voraus (Scholz, AöR 105 [1980], S. 598), der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist. Indessen brauchen hier die Grenzen, innerhalb deren die Regierung unter Berufung auf § 96 StPO das Dienstgeheimnis wahren darf, nicht abschließend beschrieben zu werden. c) Zu den von § 96

dem Bundesverfassungsgericht, Jura 1985, S. 358 (366); Theodor Maunz, a.a.

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 1983
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 30 Badura, Peter: Urteilsanmerkung zu ..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

74

Textstelle (Prüfdokument) S. 71

Auf der Grundlage des Flick-Urteils vertritt die bislang herrschende Meinung die Auffassung, das parlamentarische Untersuchungsrecht erstrecke sich grundsätzlich nicht auf den Bereich der Willensbildung der Regierung, also nicht auf den Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Ressorts und des Kabinetts, und zwar unabhängig davon, ob der Vorgang abgeschlossen ist oder nicht³²⁵. Begründet wird diese Auffassung vor allem damit, eine parlamentarische Aufklärung kabinettinterner Vorgänge beeinträchtige die Möglichkeit einer offenen, freimütigen und kontroversen Diskussion und deshalb die Beratungen der Regierung³²⁶. Ohne einen entsprechenden Schutz sei mit der Vorverlegung der politischen Meinungsbildung in informelle Gesprächskreise zu rechnen³²⁷. Dieser Argumentation folgt auch der Niedersächsische Staatsgerichtshof³²⁸, der den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung auch dann schützt, wenn es sich um einen abgeschlossenen Vorgang handelt. Er sieht den Zweck des Aktenvorlageverweigerungsrechts vereitelt, wenn man dieses Recht auf nicht abgeschlossenen Prozesse der Willensbildung beschränken würde³²⁹. Demgegenüber wird die Meinung vertreten, der parlamentarischen Untersuchung seien lediglich laufende, noch nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei³³⁰. In einer grundlegenden Entscheidung hat der Bremische Staatsgerichtshof dazu ausgeführt³³¹: "Darf somit die gewaltenteilende Kompetenzordnung nicht durch einen allumfassenden Entscheidungsvorbehalt des Parlaments unterlaufen werden . . ., so unterliegt die Kompetenzwahrnehmung durch die Regierung doch umfassender parlamentarischer Kontrolle . . . Soll das Parlament seiner ihm von der Verfassung übertragenen Kontrollaufgabe gerecht werden, dann müssen seine Kontrollbefugnisse gerade auch jenen der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung erfassen, der unmittelbarer parlamentarischer Entscheidung verschlossen ist (vgl. BVerfGE 67, 100, 130) ... Durch die Möglichkeit einer nachträglichen Einsichtnahme eines Untersuchungsausschusses in Senatsprotokolle wird nicht die offene und freimütige Diskussion im Senatskollegium behindert, sondern höchstens deren Protokollierung zugunsten einer größeren - auch der gegenwärtigen Praxis nicht völlig fremden - Selektivität beeinflusst. Mögen die Senatsprotokolle bei Kenntnis einer potentiellen Offenlegung möglicherweise ein weniger farbiges

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

O., Art. 44, Rdnr. 17. 557 Umstritten ist allerdings, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" einer parlamentarischen Untersuchung zugänglich ist. Auf der Grundlage des Flick-Urteils vertritt die bislang herrschende Meinung die Auffassung, das parlamentarische Untersuchungsrecht erstrecke sich grundsätzlich nicht auf den Bereich der Willensbildung der Regierung, also nicht auf den Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Ressorts und des Kabinetts, und zwar unabhängig davon, ob der Vorgang abgeschlossen ist oder nicht 2. Demgegenüber wird die Meinung vertreten, der parlamentarischen Untersuchung seien lediglich laufende, noch nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei³³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen"

eine optimale Aufgabenerfüllung, gegenseitige Begrenzung und Kontrolle und so eine Mäßigung der Staatsmacht und den Schutz der Freiheit des Einzelnen zu erreichen (BVerfGE 3, 225, 247; 9, 268, 279 Bremisches Personalvertretungsgesetz). Darf somit die gewaltenteilende Kompetenzordnung nicht durch einen allumfassenden Entscheidungsvorbehalt des Parlaments unterlaufen werden (BVerfGE 49, 89, 125 Kalkar; 68, 1, 87), so unterliegt die Kompetenzwahrnehmung durch die Regierung doch umfassender parlamentarischer Kontrolle. Ihr kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu (BVerfGE 49, 70, 85, mit weiteren Nachweisen), und zwar gerade im Hinblick auf die starke verfassungsrechtliche Stellung der Regierung (Art. 110 Abs. 2 und 3 BremLV; für die 11 Situation auf Bundesebene vgl. BVerfGE 67, 100, 130) sowie im Hinblick auf die der Regierung faktisch zukommende Machtposition, die im Gesamtzusammenhang zunehmender Staatstätigkeit nicht zuletzt auf der Verfügung über die bürokratischen Apparate und der mit ihrer Hilfe gewonnenen Informationsmacht beruht. Soll das Parlament seiner ihm von der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

75

Textstelle (Prüfdokument) S. 72

Bild der **Senatsberatungen** bieten, so werden sie doch unter dem Aspekt ihrer potentiellen Beweisfunktion - auch der Beweisfunktion ihres Schweigens - die wesentlichen Aufschlüsse für die politische und rechtliche Beurteilung der Arbeit des Senats und der einzelnen Senatsmitglieder vermitteln." Diese Auffassung hat sich der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 2 PUAG zu eigen gemacht³³². Zur Klarstellung und Verdeutlichung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Formulierung aufgenommen³³³: "Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip. Danach erstreckt sich das Untersuchungsrecht im Verhältnis zur Exekutive grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge, soweit sie nicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen." Der Regierung einen dauerhaft unerforschbaren Arkanbereich zuzubilligen, entspricht vorkonstitutionellem Denken und ist nicht durch das Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung geboten. Die Regierung ist im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes abhängig vom Parlament. Von daher rechtfertigt sich die Kontrollunterworfenheit der Regierung³³⁴. Das Prinzip der Gewaltenteilung gebietet, daß die jeweiligen Staatsfunktionen eigenständige Bereiche staatlicher Tätigkeit bleiben³³⁵. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß darf nicht die Stellung von Regierung oder Verwaltung usurpieren oder auch nur substantiell beeinträchtigen³³⁶. Daraus ist abzuleiten, daß eine parlamentarische Untersuchung ein noch nicht abgeschlossenes Regierungshandeln oder Verwaltungsverfahren nicht beeinflussen darf. Nur abgeschlossene Vorgänge dürfen Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein³³⁷. Es ist keine vor dem Grundgesetz haltbare Begründung ersichtlich, aus der sich das Verbot der nachträglichen Überprüfung des Bereichs der "exekutiven Eigenverantwortung" ableiten ließe³³⁸. Die nachträgliche Überprüfung kann sich im Regelfall auch auf Kabinettsprotokolle erstrecken³³⁹. Zu Recht ist auch auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die mit dem absoluten Schutz des Bereichs der exekutiven Eigenverantwortung verbunden wären³⁴⁰. dd) Ständige Untersuchungsausschüsse Rechtsprechung und Literatur vertreten unterschiedliche Ansichten zur Zulässigkeit ständiger Untersuchungsausschüsse. Gemeint sind damit Untersuchungsausschüsse, die

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung übertragenen Kontrollaufgabe gerecht werden, dann müssen seine Kontrollbefugnisse gerade auch jenen der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung erfassen, der unmittelbarer parlamentarischer Entscheidung verschlossen ist (vgl. BVerfGE 67, 100, 130). cc) Wird somit das parlamentarische Regierungssystem größeren auch der gegenwärtigen Praxis nicht völlig fremden Selektivität beeinflußt. Mögen die Senatsprotokolle bei Kenntnis einer potentiellen Offenlegung möglicherweise ein weniger farbiges Bild der Senatsberatung bieten, so werden sie doch unter dem Aspekt ihrer potentiellen Beweisfunktion auch der Beweisfunktion ihres Schweigens die wesentlichen Aufschlüsse für die politische und rechtliche Beurteilung der Arbeit des Senats und der einzelnen Senatsmitglieder vermitteln. Eine Ausforschung der Regierung durch die Opposition und eine dadurch bewirkte Verletzung des demokratischen Mehrheitsprinzips (vgl. Ehmke, 45. DJT, Bd. II/E, 1965, S. 45 f., 147; Scholz, a. a. O., S. 602) ist angesichts der verfahrensmäßigen Ausgestaltung lediglich laufende, noch nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei³³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Formulierung aufgenommen: "Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip. Danach erstreckt sich das Untersuchungsrecht im Verhältnis zur Exekutive grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge, soweit sie nicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen." Der Regierung einen dauerhaft unerforschbaren Arkanbereich zuzubilligen, entspricht vorkonstitutionellem Denken und ist nicht durch das Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung geboten.

- 31 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 198..., 1989, S. #P10#A6R 1974, 636
- 31 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 198..., 1989, S. #P18#Gesellschaft, 18 5.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
76

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

für die Dauer der gesamten Wahlperiode einen bestimmten Sachverhalt untersuchen. Die Argumentationen für und wider die Zulässigkeit ständiger Untersuchungsausschüsse verlaufen ähnlich wie bei der Fragestellung, ob lediglich abgeschlossene oder auch laufende Vorgänge untersucht werden dürfen. Teilweise wird die Zulässigkeit ständiger Untersuchungsausschüsse jedenfalls im Bereich der Legislative bejaht, weil im eigenen Funktionsbereich das Gewaltenteilungsprinzip nicht verletzt werden könne³⁴¹. Nach anderer Auffassung dürfen ständige Untersuchungsausschüsse auch den Bereich von Regierung und Verwaltung überprüfen, soweit sie lediglich eine beobachtende Stellung einnehmen³⁴². Schröder³⁴³ interpretiert das Flick-Urteil dahingehend, daß das Gericht die Zulässigkeit eines die exekutivische Tätigkeit begleitenden bzw. ständigen Untersuchungsausschusses offen halten wolle. Mit dieser Interpretation steht Schröder allerdings allein. Die weitestgehende Auffassung räumt dem Bundestag sogar eine vorgängige (ex ante) Kontrollbefugnis ein³⁴⁴. Nach herrschender Meinung sind Untersuchungsausschüsse zum Zwecke verfahrensbegleitender oder vorbeugender Kontrolle unzulässig³⁴⁵. Ständige Untersuchungsausschüsse seien nicht mit dem Gewaltenteilungsprinzip vereinbar.³⁴⁶ Es sei dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß verboten, "sich eigene genuin-exekutivische Zuständigkeiten anzumaßen"³⁴⁷. Ständige Untersuchungsausschüsse könnten im Verhältnis zur Regierung und Verwaltung "den Charakter einer quasi-exekutivischen Staatsaufsicht annehmen"³⁴⁸. Solche Staatsaufsichten seien jedoch der Verwaltung und Regierung unmittelbar vorbehalten³⁴⁹. Ständige Untersuchungsausschüsse sind parlamentsrechtlich nicht vorgesehen. Untersuchungsausschüsse sind vielmehr als Sonderausschüsse konzipiert (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2 GO-BT). Dies hat auch eine eingriffsbegrenzende Funktion³⁵⁰. Entscheidend gegen die Zulässigkeit ständiger Untersuchungsausschüsse spricht aber die Gefahr der Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit in dem Bereich, der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung ist. In der parlamentarischen Beratung ist die Zulässigkeit ständiger Untersuchungsausschüsse bereits bei der Beratung des Porzner-Entwurfs problematisiert und verneint worden³⁵¹. Bei der Beratung der Entwürfe eines Untersuchungsausschussesgesetzes in der 14. Wahlperiode war das Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts³⁵² von besonderer Bedeutung, das die Kontrollkompetenz des Bundestages "grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge"³⁵³ beschränkt. Dieses Urteil fand auch in den

Textstelle (Originalquellen)

Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1964, S. 503 (507); Bernhard Cordes, Das Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestages (Art. 44 BGG), Diss. Münster, 1958, S. 50 ff; Hans-Joachim Mengel, Die Auskunftsverweigerung der Exekutive

dem Gewaltenteilungsprinzip ergebenden Verbot der Untersuchungsausschüsse, sich "eigene genuin exekutivische Zuständigkeiten anzumaßen", schließt er auf die prinzipielle Unzulässigkeit ständiger Untersuchungs-²) ausschüsse. Denn der Daueruntersuchungsausschuß könnte im Verhältnis zur Regierung und Verwaltung "den Charakter einer quasi exekutivischen Staatsaufsicht annehmen", die nur der Regierung und Verwaltung selbst vorbehalten sei.³ ' Zwar sei der Gewaltenteilungsgrundsatz im Lichte des Demokratieprinzips zu sehen, das von einer unbedingten Kontrolle der

sich zu keinem Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen eine Chance für eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat ab, um Art. GG Artikel 44 GG zu ändern. Bei der ersten Beratung der Entwürfe eines Untersuchungsausschussesgesetzes der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 5 sowie der Fraktion der FDP zur Fussnote 6 wurde von der größten Oppositionsfraktion sogar die Notwendigkeit

für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Formulierung aufgenommen: "Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip. Danach erstreckt sich das Untersuchungsrecht im Verhältnis zur Exekutive grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge,

- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 13
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
77

Textstelle (Prüfdokument) S. 75

parlamentarischen Beratungen Beachtung³⁵⁴. ee) Untersuchungsausschuß und paralleles Strafverfahren Nicht selten werden parallel zu einer parlamentarischen Untersuchung Strafverfahren durchgeführt. Ein besonders signifikantes Beispiel ist der 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode. Gegen mehrere prominente Zeugen dieses Untersuchungsausschusses wurden strafrechtliche Verfahren eingeleitet. Solche Parallelverfahren können zu einem komplexen Beziehungsgeflecht zwischen beiden Verfahren führen. Dieselben Zeugen und sächlichen Beweismittel können in beiden Verfahren benötigt werden. Die doppelte Befragung eines Zeugen kann die Qualität der Aussage beeinträchtigen³⁵⁵. Die im Strafverfahren entstehenden Akten können für die parlamentarische Untersuchung von erheblicher Bedeutung sein. Art und Umfang eines Auskunft oder Zeugnisverweigerungsrechts im Untersuchungsausschuß können durch ein anhängiges Strafverfahren geprägt werden. Parallele Verfahren im Parlament und in der Justiz verursachen zwangsläufig Verzögerungen in den Abläufen beider Verfahren. Das ältere Schrifttum trat für den Vorrang des Strafverfahrens gegenüber der parlamentarischen Untersuchung ein³⁵⁶. Während der Weimarer Republik wurde diese Auffassung mehrheitlich insbesondere auf dem 34. DJT³⁵⁷ und auf dem Deutschen Richtertag vertreten. Ein Untersuchungsausschuß dürfe erst dann eingesetzt werden, wenn das Strafverfahren beendet sei³⁵⁸. Zumindest müsse der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht bei der Beweiserhebung Vorrang gegenüber dem Untersuchungsausschuß eingeräumt werden³⁵⁹. Diese Ansicht gilt heute als überholt³⁶⁰. Nach ganz herrschender Auffassung sind parallele Verfahren von Untersuchungsausschuß und Strafverfahren verfassungsrechtlich unbedenklich, weil "Untersuchungsausschuß und Gericht jeweils aus eigenem verfassungsrechtlich verbürgten Auftrag handeln"³⁶¹. Parlamentarische Untersuchung und Strafverfahren sind vor der Verfassung gleichberechtigt³⁶² und gleichrangig³⁶³. Parlamentarische Untersuchung und Strafverfahren dienen völlig verschiedenen Zwecken. Ziel der Enquete ist regelmäßig die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie die Aufklärung von Mißständen im öffentlichen Leben. Das Strafverfahren ist hingegen ein "rechtlich geordnetes Verfahren, mit Hilfe dessen das Vorliegen einer strafbaren Handlung ermittelt und ggf. die im Gesetz vorgesehene Sanktion festgelegt und durchgesetzt werden kann"³⁶⁴. Die Rechtsordnung stellt beide Staatsaufgaben nebeneinander, ohne ein Rangverhältnis aufzustellen. Soweit in jüngerer Vergangenheit ein Vorrang des

Textstelle (Originalquellen)

soweit sie nicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen." Der Regierung einen dauerhaft unerforschbaren Arkanbereich zuzubilligen, entspricht vorkonstitutionellem Denken und ist nicht

Fussnote 84 BayVerfGH, NVwZ 1995, NVwZ Jahr 1995 Seite 682 = BayVBl 1994, BAYVBL Jahr 1994 Seite 463 (BAYVBL Jahr 1994 Seite 466).

Fussnote 85 Gottschalck, DVBl 1992, DVBl Jahr 1992 Seite 790 (DVBl Jahr 1992 Seite 791). Fussnote 86 Ein prägnantes Beispiel ist der 1.

Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode ("Parteispendenskandal"), der von mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begleitet wird. Vgl. auch Vetter, ZParl 1989, ZPARL Jahr 1989 Seite 345ff. Zu den Grundtypen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse vgl. Steffani, PVS 1 (1960), 174; Rechenberg (o. Fußn. 60),

Überzeugung des Gerichts für den Untersuchungsauftrag erforderlich ist. Auch ein prinzipieller zeitlicher Vorrang des gerichtlichen Verfahrens vor dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren kann nicht akzeptiert werden, da Untersuchungsausschuß und Gericht jeweils aus eigenem verfassungsrechtlich verbürgten Auftrag handeln. Soweit im Einzelfall Anlaß besteht, muß der Untersuchungsausschuß Vorkehrungen für den Geheimnisschutz treffen. b) Zeugenbeweis Für den Zeugenbeweis gelten die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß 35 (Art. 44

Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung,

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 4
- 32 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 19
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

78

Textstelle (Prüfdokument) S. 77

Strafverfahrens geltend gemacht wurde, handelte es sich um politisch motivierte, interessengeleitete Stellungnahmen von Abgeordneten³⁶⁵. Wenn die parlamentarische Untersuchung und das Strafverfahren parallel stattfinden, ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Einerseits muß der Untersuchungsauftrag erfüllt werden können und andererseits die Beeinträchtigungen und Störungen des Strafverfahrens auf das nicht vermeidbare Maß reduziert werden³⁶⁶. Es unterliegt der autonomen Entscheidung des Bundestages, ob er parallel zu einem Strafverfahren eine parlamentarische Untersuchung durchführen will. Frühere Gesetzentwürfe wie der Schulte-Entwurf sahen ausdrücklich vor, daß ein Untersuchungsverfahren bei Zustimmung der Einsetzungsminderheit oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses ausgesetzt werden kann, wenn die Gefahr besteht, daß gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden³⁶⁷. Wengleich eine vergleichbare Vorschrift im Untersuchungsausschußgesetz fehlt, ist gegen ein solches Verfahren wegen der Autonomie des Bundestages nichts einzuwenden. Da allerdings nicht der Untersuchungsausschuß, sondern der Bundestag Inhaber des Untersuchungsrechts ist, liegt die Befugnis, über die Aussetzung zu entscheiden, beim Plenum des Bundestages³⁶⁸. d) Das Bundesstaatsprinzip Das Bundesstaatsprinzip ist als Begrenzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts in § 1 Abs. 3 PUAG verortet. Die bundesstaatliche Kompetenzabgrenzung und -Zuweisung, wie sie das Grundgesetz vorsieht, begrenzt das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundes und der Länder³⁶⁹. Untersuchungsausschüsse des Bundestages dürfen nur Sachverhalte untersuchen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Vorgänge, die ausschließlich Sache der Länder sind, dürfen nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Bundestages sein³⁷⁰. aa) Untersuchungen im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages erstreckt sich auf alle Sachgebiete, in denen der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat³⁷¹. Danach sind Enqueten des Bundestages im Bereich der ausschließlich dem Bund zustehenden Gesetzgebung (Art. 71, 73 GG) und im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72, 74, 74 a GG) zulässig. Gleiches gilt für die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 72, 75 GG³⁷². Umstritten ist, ob der Bundestag eine Gesetzgebungs-enquete zur Vorbereitung einer Verfassungsänderung einsetzen darf. Hierbei handelt es sich um eine

Textstelle (Originalquellen)

insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes auf ihrem Boden hat das OLG Köln die These vom Vorrang des Strafverfahrens zurückgewiesen, zugleich allerdings gefordert, der Untersuchungsausschuß müsse sein Verfahren so führen, daß "Beeinträchtigungen und Störungen des Strafverfahrens auf das nicht vermeidbare Maß reduziert werden".¹²⁰ 3.2. Zu den zentralen, aber nicht geklärten Problemen des Verfahrens der Untersuchungsausschüsse zählen die Rechte der oppositionellen Minderheit. Bei strikter Geltung des Mehrheitsprinzips wäre die Effizienz sind öffentliche Beweiswürdigungen unzulässig. §24 Aussetzung und Einstellung des Untersuchungsverfahrens (1) Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, daß gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Der Untersuchungsausschuß beschließt die Aussetzung, es sei denn, daß die Antragsteller des Einsetzungsverlangens, ihre Vertreter im Ausschuß oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. (2) Ein Jura, 1985, S. 358 (361 Fn. 31); Siegfried Magiera, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 21;¹²¹ Bodo Pieroth, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 7; weitergehend Hans-Peter Schneider, in: AK-GG,¹²¹ Art. 44, Rdnr. 5; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 167; Albrecht¹²¹ Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 85;

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 227
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 335
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
79

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Fragestellung, die in der parlamentarischen Praxis bislang keine Bedeutung hatte. Soweit der Bundestag selber grundlegende Verfassungsänderungen vorbereitete, vermied er die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG. Er wählte stattdessen bei der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat die Form eines besonderen Ausschusses, der von Bundestag und Bundesrat paritätisch besetzt wurde, und einer Enquete-Kommission bei der Enquete-Kommission Verfassungsreform. Prinzipiell begegnet eine Gesetzgebungs-enquete zur Vorbereitung einer Verfassungsänderung bei Beachtung des Art. 79 Abs. 3 GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken³⁷³. bb) Untersuchungen im Bereich der gesetzesausführenden Verwaltung von Bund und Ländern Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages erstreckt sich auf den Bundesvollzug von Bundesgesetzen. Der Bundesvollzug von Bundesgesetzen erfolgt entweder durch bundeseigene Behörden oder durch bundesmittelbare Verwaltung, die durch vom Bund getragene Organisationsträger wahrgenommen wird³⁷⁴. Sie hat den Charakter einer "Verwaltung unter Ausschluß der Länder". Demzufolge sind parlamentarische Untersuchungen in diesem Bereich ausschließlich Sache des Bundestages. Geht es um den Vollzug von Landesgesetzen, ist dem Bundestag eine parlamentarische Untersuchung versperrt. Dies ist ausschließlich ein Recht der Landespärlande³⁷⁵. Umstritten ist, ob Art. 28 Abs. 3 GG die Untersuchung einer Ländermaterie durch den Bundestag ermöglicht. Nach dieser Vorschrift gewährleistet der Bund, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Art. 28 GG entspricht. Daraus ist eine selbständige Bundesaufsicht hergeleitet worden³⁷⁶. Der Bundestag sei befugt, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß einzusetzen, um zu prüfen, ob die Bundesregierung ihrer Gewährleistungspflicht nachgekommen ist, ein Bundesland auf die Homogenität seiner verfassungsmäßigen Ordnung zu überprüfen³⁷⁷. Überwiegend wird jedoch die Meinung vertreten, Art. 28 Abs. 3 GG begründe lediglich eine Aufgabenzuweisung an den Bund, nicht aber eine selbständige Bundesaufsicht³⁷⁸. Demnach begründet Art. 28 Abs. 3 GG kein Untersuchungsrecht des Bundestages. cc)

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rupert¹²¹ Scholz, AöR, 105 (1980), S. 564 (603 f.); Meinhard Schröder, 57. DJT S. E 5 (113 f.).¹²² 122 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (192).¹²³ 123 Zum Flick-Urteil vgl. Peter Badura, DÖV 1984, S. 760 ff; Wolfgang Löwer, Jura 1985,¹²³ S. 358; Dieter Engels, a.a.O., S. 110 ff; Jürgen Jekewitz, Die Einsicht in

Jura, 1985, S. 358 (361 Fn. 31); Siegfried Magiera, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 21;¹²¹ Bodo Pieroth, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 7; weitergehend Hans-Peter Schneider, in: AK-GG,¹²¹ Art. 44, Rdnr. 5; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 167; Albrecht¹²¹ Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 85; Rupert¹²¹ Scholz, AöR, 105 (1980), S. 564 (603 f.); Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (113 f.).¹²² 122 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (192).¹²³ 123 Zum Flick-Urteil vgl. Peter Badura, DÖV 1984, S. 760 ff; Wolfgang Löwer, Jura 1985,¹²³ S. 358; Dieter Engels, a.a.O., S. 110 ff; Jürgen Jekewitz, Die Einsicht in

Das Homogenitätsprinzip (Art. 28 III GG i. V. m. Art. 28 I, II GG) Eine solche unmittelbare Untersuchungskompetenz des Bundes gegenüber den Ländern könnte sich zunächst aus dem Homogenitätsprinzip nach Art. 28 III GG i. V. m. Art. 28 I, II GG ergeben. Nach Art. 28 III GG gewährleistet der Bund, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen des Art. 28 I, II GG entspricht. Die Vorschrift ordnet diese Aufgabe keinem bestimmten Bundesorgan zu; somit ist auch der Bundestag als oberstes Bundesorgan Adressat dieser Verpflichtung.⁴⁸³ Die ältere⁴⁸⁴

DVB1. 1964, s.701ff.,(704). W.Roters, in: I.V.Münch, Komm. z. GG, Art.28 Rz.64. Rechtsordnung. Daher könnte auch ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Bundestages mit dem Ziel eingesetzt werden, ob der Bund seiner Gewährleistungspflicht nachgekommen ist, ein Bundesland auf die Homogenität seiner verfassungsmäßigen Ordnung zu überprüfen. 5.

Untersuchungsrechte des Bundes durch die Bundesintervention nach Art.3 5 Abs.2 Satz 1 und 2 und Abs.3 GG a.Art.3S Abs.2 Satz 1 und 2 GG Auch die Ausübung des dem Bundesstaatsprinzip entspringenden Interventionsrecht

diese Behörden den Weisungen der obersten Bundesbehörde unterworfen waren²⁴ im übrigen ist nach dieser Auffassung die Tätigkeit der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 103
- 2 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1993, S. 82

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

80

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

Die Ausführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung nach Art. 83 GG Regelmäßig vollziehen die Länder Bundesgesetze als landeseigene Angelegenheiten (Art. 83 GG)³⁷⁹. Dieser Bereich ist der Zuständigkeit der Länder vorbehalten. Dies folgt aus der Zuständigkeit der Landesparlamente für die Kontrolle ihrer Verwaltung. Den Ländern kommt die Verwaltungs- und Organisationshoheit zur Ausführung der Bundesgesetze zu³⁸⁰. Aber auch in diesem Bereich stehen dem Bund Einfluß- und Ingerenzrechte zu³⁸¹. Insbesondere stehen dem Bund Aufsichtsrechte zu, die mit Rücksicht auf die Eigenstaatlichkeit der Länder auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt sind. Im Bereich der Ausführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung steht dem Bundestag kein unmittelbares Untersuchungsrecht zu³⁸². Da die Bundesregierung in diesem Bereich lediglich die Aufsicht darüber ausübt, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG), kann auch nur die Ausübung der Bundesaufsicht durch die Bundesregierung Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Bundestages sein³⁸³. Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit landesbehördlichen Verhaltens ist danach nicht zulässig³⁸⁴. Eine Untersuchung der korrekten Ausübung der Bundesaufsicht durch die Bundesregierung hat allerdings eine indirekte Überprüfung landesbehördlicher Maßnahmen durch einen Untersuchungsausschuß des Bundestages zur Folge³⁸⁵. dd) Die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrage des Bundes (Bundesauftragsverwaltung - Art. 85 GG) Im Falle der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrage des Bundes unterliegen die Landesbehörden nach Art. 85 Abs. 3 GG den Weisungen der obersten Bundesbehörde³⁸⁶. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der Ausführung durch die Bundesländer (Art. 85 Abs. 4 GG).



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Landesbehörden - also auch soweit es sich um die Ausführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung nach Art.84 GG handelt - der Untersuchungskompetenz des Bundestages in vollem Umfang entzogen. Diese Auffassung verkennt, daß der Bund nur die Aufsichtsrechte besitzt, die den Bundesbehörden gegenüber den Landesregierungen

Übereinkommen erlassen⁴²). b. Führen die Länder gemäß dem Grundsatz des Art. 83 GG Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so übt die Bundesregierung die Aufsicht darüber aus, daß sie die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG. Diese Aufsicht erfolgt in den Formen und Verfahren des Art. 84 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GG. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann der Bundesregierung in

hilfswise Begründung für die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes.⁸ 8 BVerfGE 4,115,127ff. (Besoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen).⁹ 9 BVerfGE22,180,210.⁹ i BVerfGE 7,29,38ff. " BVerfGE 8,143,150.⁹¹ 91 b) wurde am Schluß des vorigen Abschnitts erwähnt. Ein zweiter Sonderfall ist die⁹¹ Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrage des Bundes; hier⁹¹ trägt der Bund die Ausgaben. Eine letzte Sonderregelung gilt für Bundesgesetze, die⁹¹ Geldleistungen gewähren, aber von den Ländern ausgeführt werden. Sie bedürfen⁹¹ der Zustimmung

Begründung für die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes.⁸ 8 BVerfGE 4,115,127ff. (Besoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen).⁹ 9 BVerfGE22,180,210.⁹ i BVerfGE 7,29,38ff. " BVerfGE 8,143,150.⁹¹ 91 b) wurde am Schluß des vorigen Abschnitts erwähnt. Ein zweiter Sonderfall ist die⁹¹ Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrage des Bundes; hier⁹¹ trägt der Bund die Ausgaben. Eine letzte Sonderregelung gilt für Bundesgesetze, die⁹¹ Geldleistungen gewähren, aber von den Ländern ausgeführt werden. Sie bedürfen⁹¹ der Zustimmung

Verfassung selbst weist dem Bund im Bereich des Art. 85 GG recht weitgehende Aufsichtsbefugnisse zu. Die Landesbehörden unterliegen - 131 - gem. Art. 85 Abs. 3 GG den Weisungen der obersten Bundesbehörde und die

- 2 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1993, S. 70
- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1188
- 33 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

81

Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Dementsprechend erstreckt sich das Untersuchungsrecht des Bundestages auf die ordnungsgemäße Ausübung der Bundesaufsicht durch die Bundesregierung³⁸⁷. Mittelbar wird dabei auch die Kontrolle der Landesexekutive unvermeidbar sein³⁸⁸. e) Die Bindungswirkung der Grundrechte Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben nach allgemeiner Meinung öffentliche Gewalt aus. Deshalb haben sie über die in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG benannten Schranken hinaus gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten³⁸⁹. Diese können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere das Beweiserhebungsrecht und das Recht auf Aktenvorlage einschränken³⁹⁰. Die Grundrechtsbindung gilt für alle Beschlüsse³⁹¹, Entscheidungen und Verfahrensabschnitte der parlamentarischen Untersuchung. Dem steht Art. 44 Abs. 4 Satz 1 GG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift sind die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen. Dies ist lediglich eine Ausnahme von der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG³⁹², nicht aber eine Freistellung von der Bindung an Art. 1 Abs. 3 GG. Die Bindung an die Grundrechte hat in der Regel keine kompetenzbeschränkende Wirkung für das parlamentarische Untersuchungsrecht, sondern begrenzt lediglich die Ausübung der Kompetenz³⁹³. Die Bindung an die Grundrechte kann nach zutreffender Ansicht von Hans Meyer zu Kompetenzbegrenzungen führen, wenn sie - wie im Falle des absoluten Schutzes der Privatsphäre - bestimmte grundrechtlich geschützte Bereiche dem Zugriff eines Untersuchungsausschusses absolut verschließen³⁹⁴. Die Grundrechtsbindung bezieht sich bereits auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, weil dem Einsetzungsbeschluss eine besondere Publizität zukommen kann³⁹⁵. Dieser Auffassung wird entgegengehalten, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses könne in aller Regel die Rechte der Bürger nicht verletzen. Der Einsetzungsantrag einer parlamentarischen Enquete stelle grundsätzlich ein Parlamentsinternum dar, wodurch Grundrechte nicht verletzt werden können³⁹⁷. Dabei wird übersehen, daß mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eine besondere Öffentlichkeitswirkung verbunden ist, die nach Lage des Einzelfalls eine Beschwer für einen Bürger darstellen kann, die den Charakter einer Rechtsverletzung annehmen kann³⁹⁸. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist inzwischen der Auffassung, daß ein Fall, der eine Grundrechtskontrolle durch das Parlament schon auf der Einsetzungsebene fordere, jedenfalls dann gegeben sei, wenn eine Mißstands-enquete

Textstelle (Originalquellen)

Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der Ausführung durch die Bundesländer (Art. 85 Abs. 4 GG). Die erheblichen Kontrollmöglichkeiten des Bundes haben ihren Grund darin, daß der Bund bei den Materien der Bundesauftragsverwaltung ein gesteigertes Interesse an eine korrekten Verwaltungsausübung durch

der Offenüchigkeit verbreiteten Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit der Exekutive nachgeht, die auch die Steuermoral der Bürger nachhaltig erschüttern könnten.³⁰ 3. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt³⁰ aus. Über die in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG benannten Schranken hinaus haben sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten. Diese können³⁰ insbesondere das Beweiserhebungsrecht und das Recht auf Aktenvorlage einschränken.³⁰ a) Das Recht auf Wahrung des in § 30 AO gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses ist als solches kein Grundrecht. Die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse, deren Weitergabe einen

somit nicht um eine rechtskräftige Entscheidung handelt und es auch keinen Verurteilten gibt, kann selbstverständlich keine Berufung oder Revision gegen diesen Bericht stattfinden. Gem. Art. 44 IV 1 GG sind die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen.

- 9 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 131
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 336
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 160

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

82



Textstelle (Prüfdokument) S. 81

ausdrücklich gegen bestimmte Personen gerichtet sei³⁹⁹. Eine Rechtsverletzung sei allerdings dann ausgeschlossen, wenn die Einsetzung in Verbindung mit dem Untersuchungsauftrag nicht erkennen lasse, gegen wen sich die Untersuchung richte⁴⁰⁰. Im parlamentarischen Untersuchungsverfahren hat insbesondere der Bereich privater Geheimnisse Grundrechtsrelevanz⁴⁰¹. Gemeint ist vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁴⁰² und die dem Eigentumsrecht unterfallenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse⁴⁰³. Der absolute Schutz des Kernbereichs der privaten Rechtssphäre ergibt sich unmittelbar aus Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG⁴⁰⁴. Dieser Schutz begrenzt das parlamentarische Untersuchungsrecht bereits kompetenzrechtlich. Soweit schutzwürdige private Geheimnisse betroffen sind, steht das verfassungsrechtlich verbürgte Untersuchungsrecht des Parlaments prinzipiell gleichrangig den Grundrechten gegenüber. In einem solchen Spannungsverhältnis ist zur Wahrung des parlamentarischen Untersuchungsrechts vorrangig Grundrechtsschutz durch eine den Geheimhaltungsschutz gewährleistende Verfahrensgestaltung zu sichern⁴⁰⁵. Erst wenn dies zum Schutz der Grundrechte nicht ausreicht, ist die Ausübung des Untersuchungsrechts (b) Das Diskontinuitätsprinzip Das Diskontinuitätsprinzip begrenzt die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses zeitlich⁴⁰⁷. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages die Wahlperiode. Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages findet der durch seine konkret-personelle Zusammensetzung bestimmte Bundestag sein Ende⁴⁰⁸. Das gilt auch für seine Unterorgane, Organeile oder Hilfsorgane. Eingesetzte Untersuchungsausschüsse hören auf zu bestehen⁴⁰⁹. Das hat zur Folge, daß der Untersuchungsausschuß keine weiteren Aktivitäten entfalten darf. Ein noch nicht fertig gestellter Abschlußbericht darf nicht vollendet werden. Das Prinzip der Diskontinuität verbietet jedes Hinüberwirken des alten Parlaments in das neue. Unerledigte Beschlußgegenstände gehen nicht in die neue Wahlperiode über⁴¹⁰. Das schließt nicht aus, daß der darauffolgende Bundestag einen Untersuchungsausschuß zum selben Gegenstand einsetzt, wenn der beendete Untersuchungsausschuß seine Arbeit nicht abschließen konnte⁴¹¹. 5. Die Rechte der qualifizierten Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren a) Die Parlamentsenquete als Minderheitsrecht Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat der Bundestag das Recht, und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Nach herrschender Meinung bezieht sich dies - wegen der weitreichenden Einschränkung des Art. 19 IV GG - nur auf verfahrensabschließende Beschlüsse des Untersuchungsausschusses, demzufolge also nur auf den Abschlußbericht.⁸³⁹ Jedenfalls

und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der

sog. qualifizierten Minderheit umrissen. Der Autor behandelt die - lange ungeklärt gewesenen - Rechtsprobleme in Bezug auf diese qualifizierte Minderheit in der Minderheits- und der Mehrheitsenquete. I. Einführung Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
83

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Das Enqueterecht des Parlaments ist immer wieder als Minderheitsrecht erörtert worden. Die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion war stark von der Ausdifferenzierung des Untersuchungsrechts als Recht der qualifizierten Minderheit geprägt⁴¹². Das Spannungsverhältnis zwischen Mehrheit und (qualifizierter) Minderheit führt in das Zentrum des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist vor allem als Recht der (qualifizierten) Minderheit wahrgenommen worden. Bereits in der ersten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 44 GG heißt es⁴¹³: "Sie (die Kontrolle von Regierung und Verwaltung) ist nur gewährleistet, wenn zwischen Parlament und Regierung ein politisches Spannungsverhältnis besteht. Ein Untersuchungsverfahren, das nicht von dieser Spannung ausgelöst und in Gang gehalten wird, kann seinem Zweck nicht gerecht werden. In der Sicherstellung dieser Kontrolle liegt die verfassungsrechtliche Bedeutung des Minderheitsrechts. Das ursprüngliche Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung, wie es in der konstitutionellen Monarchie bestand, hat sich in der parlamentarischen Demokratie, deren Parlamentsmehrheit regelmäßig die Regierung trägt, gewandelt. Es wird nun vornehmlich geprägt durch das politische Spannungsverhältnis zwischen der Regierung und den sie tragenden Parlamentsfraktionen einerseits und der Opposition andererseits. Im parlamentarischen Regierungssystem überwacht daher in erster Linie nicht die Mehrheit die Regierung, sondern diese Aufgabe wird vorwiegend von der Opposition - und damit in der Regel von einer Minderheit - wahrgenommen. Das durch die Verfassung garantierte Recht der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses darf, soll vor diesem Hintergrund die parlamentarische Kontrolle ihren Sinn noch erfüllen können, nicht angetastet werden. Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Untersuchungsausschuss ist ein spezifisches Instrument der parlamentarischen Kontrolle¹ und der Selbstinformation des Parlaments.² Das BVerfG hat jetzt zur Charakterisierung der parlamentarischen Untersuchung die feinsinnige

Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen **Kontrolle von Regierung und Verwaltung**, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes

der parlamentarischen Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse wird von der Verfassung erstens - durch die Ausgestaltung des Untersuchungsrechts als Minderheitsrecht (Art. 105 Abs. 6 Satz 1 BremLV) gesichert. Wirksame parlamentarische Kontrolle "ist nur gewährleistet, wenn zwischen Parlament und Regierung ein politisches Spannungsverhältnis besteht. Ein Untersuchungsverfahren, das nicht von dieser Spannung ausgelöst und in Gang gehalten wird, kann seinem Zweck nicht gerecht werden. In der Sicherstellung dieser Kontrolle liegt die **12 verfassungsrechtliche Bedeutung des Minderheitsrechts**. Das ursprüngliche Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung, wie es in der konstitutionellen Monarchie bestand, hat sich in der parlamentarischen Demokratie, deren Parlamentsmehrheit regelmäßig die Regierung

ausgelöst und in Gang gehalten wird, kann seinem Zweck nicht gerecht werden.

In der Sicherstellung dieser Kontrolle liegt die verfassungsrechtliche Bedeutung des Minderheitsrechts (BVerfGE a. a. O.). Das ursprüngliche Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung, wie es in der konstitutionellen Monarchie bestand, hat sich in der parlamentarischen Demokratie, deren Parlamentsmehrheit regelmäßig die Regierung trägt, gewandelt. Es wird nun vornehmlich geprägt durch das politische Spannungsverhältnis zwischen der Regierung und den sie tragenden

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 398
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 31 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 198..., 1989, S. #P11#die 11



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Seine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus. So muß es vor allem der Minderheit überlassen bleiben, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen." b) Die Grenzen des Minderheitsrechts Bei der berechtigten Hervorhebung der Minderheitsrechte wird leicht übersehen, daß der von der Mehrheit beantragte und eingesetzte Untersuchungsausschuß (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG) verfassungsrechtlich den gleichen Rang wie die Minderheitenquete (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG) einnimmt. Das Untersuchungsrecht als Minderheitsrecht hat in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG eine spezifische Ausformung erhalten, "die durch allgemeine, aus dem Demokratieprinzip oder parlamentarischen System abgeleitete Erwägungen zum Schutz parlamentarischer Minderheiten nicht erweitert oder korrigiert werden kann."⁴¹⁵ Dieser Hinweis auf Zurückhaltung bei der Ausmessung des Minderheitsrechts nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG ist im Schrifttum wohl auch wegen eines jahrzehntelang fehlenden Untersuchungsausschußgesetzes - nicht immer beachtet worden. Bis zur Verabschiedung des PUAG beschränkte sich der Minderheitenschutz grundsätzlich auf das Recht der qualifizierten Minderheit auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen⁴¹⁶, zur Festlegung des Untersuchungsgegenstandes und - allerdings umstritten - auf das Recht auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise⁴¹⁸. Die von filigranen Erörterungen nicht behelligte robuste, auf die politische Auseinandersetzung zentrierte Praxis der Untersuchungsausschüsse des Bundestages war und ist indes nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und der Festlegung des Untersuchungsgegenstandes von der dominierende Herrschaft der Mehrheit im Ausschuß geprägt, auch dann und insbesondere dann, wenn eine qualifizierte Minderheit den Untersuchungsausschuß durchgesetzt hatte. Im Konfliktfall blieb der Minderheit bis zum Abschluß des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode⁴¹⁹ die nicht sehr attraktive Option, in einem Organstreitverfahren den Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht zu beschreiten. Dieser allgemein als unbefriedigend empfundene Zustand wird durch das PUAG nachhaltig verändert, indem der Minderheit im Untersuchungsausschuß kraft Gesetzes eine deutlich verbesserte Rechtsstellung eingeräumt wird. Dies gilt insbesondere für den zentralen Bereich der Beweiserhebung (vgl. § 17 PUAG)⁴²⁰. Indes kommt dem durch Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgten Mehrheitsprinzip weiterhin im Bereich der parlamentarischen Untersuchung die bestimmende Bedeutung zu. Das

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Parlamentsfraktionen einerseits und der Opposition andererseits. Im parlamentarischen Regierungssystem überwacht daher in erster Linie nicht die Mehrheit die Regierung, sondern diese Aufgabe wird vorwiegend von der Opposition und damit in der Regel von einer Minderheit wahrgenommen. Das durch die Verfassung garantierte Recht der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses darf, soll vor diesem Hintergrund die parlamentarische Kontrolle ihren Sinn noch erfüllen können, nicht angetastet werden. Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet. Eine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus" (BVerfGE 49, 70, 86). Der Entwurf trägt dieser besonderen Kontrollfunktion der Untersuchungsausschüsse Rechnung. In Anlehnung an BVerfGE 49, 70, 66ff., wird in § 3 des Entwurfs

ersten Entscheidung des BVerfG zu Art. 44 GG heißt es:5 "Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet. Seine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus. So muss es vor allem der Minderheit überlassen bleiben, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen."

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 344
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 398

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
85

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Minderheitsrecht ist auch nach Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes nicht die Zauberformel, mit deren Hilfe die Rechte der qualifizierten Minderheit beliebig ausgeweitet werden können. c) Die Rechte der qualifizierten Minderheit nach dem Untersuchungsausschußgesetz Ein Untersuchungsausschußgesetz ist immer wieder vor allem mit der Begründung gefordert worden, das Recht der (qualifizierten) Minderheit müsse gesetzlich verankert oder sogar ausgeweitet werden⁴²¹. Qualifizierte Minderheit ist in diesem Zusammenhang zumindest ein Viertel der Mitglieder des Bundestages⁴²² bzw. ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses FT416(423)A Bei der

Textstelle (Originalquellen)

Sodann konzentrierte sich das Interesse auf die Zulässigkeit privatgerichteter Enqueten⁶ und auf die Rechte der qualifizierten Minderheit im Beweisverfahren einer Minderheitsenquete.⁷ Lediglich peripheres Interesse fanden

und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der

und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der

Mehrheitsenquete - entwickelt, die der Bundestag nahezu exakt ein Jahr zuvor durch Verabschiedung des PUAG vor allem im § 17 PUAG detailliert festgelegt hatte. Ein Untersuchungsausschussgesetz ist bekanntlich immer wieder vor allem mit der Begründung gefordert worden, das Recht der (qualifizierten) Minderheit müsse gesetzlich verankert oder sogar ausgeweitet werden.³⁹ Bei der Beratung der Entwürfe eines solchen Gesetzes in der 14. Wahlperiode war ein angemessener Ausgleich zwischen Minderheits- und Mehrheitsinteressen zu finden. Da im Bundestag frühzeitig

aufgrund von Erfahrungen verändert oder verbessert werden, zum Beispiel in Bezug auf das Betroffenenstatut. Dies gilt sowohl für die Rechte der Minderheit ? in der Regel ein Viertel der Mitglieder des Bundestages bzw. ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses ? als auch für den Schutz der Zeugen und der zu Befragenden. Wichtig ist, dass der im Einsetzungsbeschluss

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401
- 34 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

86



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

Beratung der Entwürfe eines Untersuchungsausschußgesetzes in der 14. Wahlperiode war ein angemessener Ausgleich zwischen Minderheits- und Mehrheitsinteressen zu finden. Da im Bundestag frühzeitig ein breites Einvernehmen erzielt wurde, auf eine Änderung des Art. 44 GG zu verzichten, war die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers begrenzt. Die Optionen des Gesetzgebers sind zusätzlich beschränkt durch das Verbot, keine system- und verfassungswidrigen Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse zu bewirken⁴²⁵. Im Untersuchungsausschußgesetz sind die Rechte der qualifizierten Minderheit wie folgt geregelt: "- § 1 PUAG regelt das Recht der qualifizierten Minderheit im Bundestag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses. - § 2 PUAG bestimmt die Rechte der qualifizierten Minderheit im Bundestag bei der Einsetzung. - Nach § 8 PUAG hat die qualifizierte Minderheit im Untersuchungsausschuß das Recht, vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Einberufung einer Sitzung des Untersuchungsausschusses zu verlangen. - Der Untersuchungsausschuß hat nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. - Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind." "- Widersprechen ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der von der Mehrheit vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, gelten nach § 17 Abs. 2 Satz 2 PUAG die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend (' Reißverschlußverfahren'). - Lehnt der Untersuchungsausschuß die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6,

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

festgelegte Untersuchungsgegenstand nicht willkürlich von der Mehrheit sich zu keinem Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen eine Chance für eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat ab, um Art. GG Artikel 44 GG zu ändern. Bei der ersten **Beratung der Entwürfe eines Untersuchungsausschussgesetzes** der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 5 sowie der Fraktion der FDP zur Fussnote 6 wurde von der größten Oppositionsfraktion sogar die Notwendigkeit mit der Begründung gefordert worden, das Recht der (qualifizierten) Minderheit müsse gesetzlich verankert oder sogar ausgeweitet werden.³⁹ Bei der Beratung der Entwürfe eines solchen Gesetzes in der 14. Wahlperiode war ein angemessener Ausgleich zwischen Minderheits- und Mehrheitsinteressen zu finden. Da im Bundestag frühzeitig ein breites Einvernehmen erzielt wurde, auf eine Änderung des Art. 44 GG zu verzichten, war die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers begrenzt. Die Optionen des Gesetzgebers sind zusätzlich beschränkt durch das Verbot, keine system- und verfassungswidrigen Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse zu bewirken.⁴⁰ Im UntersuchungsausschussG sind die Rechte der qualifizierten Minderheit wie folgt geregelt: § 1 PUAG regelt das Recht der qualifizierten Minderheit im Bundestag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses. § 2 PUAG bestimmt die Rechte der qualifizierten Minderheit im Bundestag bei der Einsetzung. Nach § 8 PUAG hat die qualifizierte Minderheit im Untersuchungsausschuss das Recht, vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Einberufung einer Sitzung des Untersuchungsausschusses zu verlangen. Der Untersuchungsausschuss hat nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind. Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der von der Mehrheit vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, gelten nach § 17 Abs. 2 Satz 2 PUAG die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestags zur Reihenfolge der Reden entsprechend

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
87

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, entscheidet nach § 17 Abs. 4 PUAG auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter des **Bundesgerichtshofs** über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung der Zwangsmittel. - Nach § 18 Abs. 3 PUAG entscheidet bei einem Streit über die Vorlage von Beweismitteln auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens. - Betrifft die Auseinandersetzung die Einstufung als **Verschlusssache**, ist nach § 18 Abs. 3 PUAG auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter des **Bundesgerichtshofs** zur Entscheidung berufen. - Bei Streitigkeiten über Rechts- und Amtshilfe entscheidet nach § 18 Abs. 4 PUAG auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter des **Bundesgerichtshofs**. - Gemäß § 19 PUAG gelten

Textstelle (Originalquellen)

("Reißverschlussverfahren"). Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 u. 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, entscheidet nach § 17 Abs. 4 PUAG auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter des BGH über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung der Zwangsmittel. Nach § 18 Abs. 3 PUAG entscheidet bei einem Streit über die Vorlage von Beweismitteln auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das BVerfG über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens. Betrifft die Auseinandersetzung die Einstufung als Verschlusssache, ist nach § 18 Abs. 3 PUAG auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines

aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Verfahren zu begrüßen. Gem. § 18 III entscheidet schließlich - wie oben vorgeschlagen¹⁷⁸⁶ - auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das **Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens** und der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung als Verschlusssache. Warum nicht auch bezüglich letzterem eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts angeordnet wurde, ist nicht

einem Streit über die Vorlage von Beweismitteln auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das BVerfG über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens. **Betrifft die Auseinandersetzung die Einstufung als Verschlusssache**, ist nach § 18 Abs. 3 PUAG auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter des BGH zur Entscheidung berufen. Bei Streitigkeiten über Rechts- und Amtshilfe entscheidet nach § 18 Abs. 4 PUAG auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter des BGH. Gemäß § 19 PUAG (Augenscheinseinnahme) gelten die Rechte der qualifizierten Minderheit nach § 18 Abs. 3 u. 4 PUAG entsprechend. Bei Versagung der Aussagegenehmigung gelten nach § 23 Abs. 2 PUAG die Regelungen über

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 355
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

88



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

die Rechte der qualifizierten Minderheit nach § 18 Abs. 3 und 4 PUAG entsprechend. - Bei Versagung der Aussagegenehmigung gelten nach § 23 Abs. 2 PUAG die Regelungen über die Vorlage von Beweismitteln (§ 18 PUAG) entsprechend. Bei Streit über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertel seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Versagung. - Nach § 28 i. V. mit § 17 Abs. 2 PUAG kann ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Heranziehung eines bestimmten Sachverständigen erzwingen. - Soweit bei einem Sachverständigen eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gelten nach § 28 Abs. 1 i. V. mit § 23 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 erster Halbsatz PUAG die Rechte der qualifizierten Minderheit. Bei Streit über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet auch hier auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der

Textstelle (Originalquellen)

und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der

PUAG auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter des BGH. Gemäß § 19 PUAG (Augenseinseinnahme) gelten die Rechte der qualifizierten Minderheit nach § 18 Abs. 3 u. 4 PUAG entsprechend. Bei Versagung der Aussagegenehmigung gelten nach § 23 Abs. 2 PUAG die Regelungen über die Vorlage von Beweismitteln (§ 18 PUAG) entsprechend. Bei Streit über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das BVerfG über die Rechtmäßigkeit der Versagung. Nach § 28 iVm § 17 Abs. 2 PUAG kann ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Heranziehung eines bestimmten Sachverständigen erzwingen. Soweit bei einem Sachverständigen eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gelten nach § 28 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 erster Halbsatz PUAG die Rechte der qualifizierten Minderheit. Bei Streit über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet auch hier auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das BVerfG über die Rechtmäßigkeit der Versagung. Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 PUAG kann der Ermittlungsrichter des BGH auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur die Regelungen zur Aktenvorlage (§ 18 I-III 1. HS.). Von dieser Verweisung ist damit auch die Verfahrensregel erfaßt, daß auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Aussagegenehmigung entscheidet (vgl. § 18 III 1. HS. PUAG). Da § 54 StPO im Rahmen der sinngemäßen Anwendung erheblich modifiziert werden muß, ist die Regelung in § 23 I PUAG, die einfach

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 362

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

89



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

Versagung. - Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 PUAG kann der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe von Beweismitteln die Haft gegen die Person verhängen, die den Gewahrsam hat. Entsprechendes gilt für Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§ 29 Abs. 3 PUAG). - Bei Widerspruch gegen eine beabsichtigte Aufhebung des Geheimhaltungsgrades durch den verfügungsberechtigten Inhaber der Beweismittel entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses." C) Die Reformbestrebungen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse von der 1. bis zur 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages 1. Erste Reformbestrebungen a) Die 1. Wahlperiode Bereits in der 1. Wahlperiode des Bundestages wurde ein Untersuchungsausschußgesetz angemahnt⁴²⁶. Im Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses 'Hauptstadtfrage' heißt es⁴²⁷: "

Textstelle (Originalquellen)

Bei Streit über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet auch hier auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das BVerfG über die Rechtmäßigkeit der Versagung. Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 PUAG kann der Ermittlungsrichter des BGH auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe von Beweismitteln die Haft gegen die Person verhängen, die den Gewahrsam hat. Entsprechendes gilt für Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§ 29 Abs. 3 PUAG). Bei Widerspruch gegen eine beabsichtigte Aufhebung des Geheimhaltungsgrads durch den verfügungsberechtigten Inhaber der Beweismittel entscheidet der Ermittlungsrichter des BGH auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. 2. Die Beweiserhebung nach § 17 PUAG § 17 Abs. 2-4 PUAG ist die zentrale Vorschrift zum Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. Diese Vorschrift ersetzt vor allem § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln,⁴¹

Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wurden durch das Gesetz entschieden und gehören der Rechtsgeschichte an. Aber selbstverständlich nicht alle. Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit

Grenzen des parlamentarischen UntersuchungsR gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996, S. 218f. Fussnote 3 Der Abg. Porzner war von 1987-1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des Bundestages nachhaltig die Beratungen der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Unter seinem Vorsitz entstand der so genannte Porzner-Entwurf (BT-Dr 11/8085), der in

zum Stand vom 31. August 1997 nachzuzeichnen. 1949 53 Schon während der 1. Wahlperiode wird die Notwendigkeit eines Verfahrensgesetzes für Unterausschüsse angesprochen, so im Bericht des Untersuchungsausschusses

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 52

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

90



Textstelle (Prüfdokument) S. 90

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß es sich empfiehlt, eine Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse zu schaffen und darin in besonderer Weise die Rechte der Minderheit im Sinne des Art. 44 GG sicherzustellen." Der damalige Bundeskanzler Konrad Adenauer⁴²⁸ äußerte im Bundestag: "Es dürfte sich vielleicht empfehlen, daß im Rechtsausschuß doch einmal über die Frage gesprochen wird, welche Verfahrensregeln in Zukunft bei Untersuchungen durch einen solchen Ausschuß anzuwenden sind." b) Die "Empfehlungen zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen" vom 4. Mai 1961 Für die weitere Entwicklung der rechtspolitischen Diskussion über das Recht der Untersuchungsausschüsse war der sogenannte Spielbankenprozeß⁴²⁹ die entscheidende Zäsur. In diesem Strafverfahren wurden mehrere bayerische Politiker wegen Meineids zu Freiheitsstrafen verurteilt. Sie hatten den Meineid nicht vor Gericht, sondern vor einem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages geschworen. Der Spielbankenprozeß folgte dem Untersuchungsausschuß, der als "Spielbankenausschuß" bekannt wurde. Dieser bis zum damaligen Zeitpunkt spektakulärste Untersuchungsausschuß war vom bayerischen Landtag eingesetzt worden. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses, die sich von Oktober 1955 bis Mai 1957 erstreckte, löste eine nachhaltige öffentliche Diskussion aus⁴³¹. Erörtert wurden vor allem die Fragen, ob das Verhalten des Untersuchungsausschusses die Verurteilten nicht geradezu zum Meineid verleitet hatte und ob Untersuchungsausschüsse überhaupt in der Lage seien, eine unparteiische Untersuchung anzustellen⁴³². Angeregt und aufgefordert durch einen Aufsatz von Theodor Eschenburg⁴³³ in der Wochenzeitung "Die Zeit" vom 14. August 1959 legte die Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente am 4. Mai 1961 "Empfehlungen zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen"⁴³⁴ vor. Diese 'Empfehlungen', ergänzt durch "Erläuterungen", waren noch kein ausformulierter Gesetzesentwurf, enthielten aber erstmals alle wesentlichen Elemente eines Verfahrensgesetzes für Untersuchungsausschüsse. Die "Empfehlungen" waren eine wichtige Zusammenfassung der damaligen Staatspraxis⁴³⁵ - insbesondere in den Landtagen - und der herrschenden Literaturmeinung. Nach 1.2 Satz 2 der "Empfehlungen" ist der Untersuchungsausschuß zulässig,

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur Hauptstadtfrage (Drucksache 2274, S. 21): "Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß es sich empfiehlt, eine Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse zu schaffen und darin in besonderer Weise die Rechte der Minderheit im Sinne des Art. 44 GG sicherzustellen." 4./5. Mai 1961 Aufgrund einer Anregung von Theodor Eschenburg legt die Konferenz der Präsidenten der deutschen Landesparlamente Richtlinien zum Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vor. Für einzelne Parlamente Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse zu schaffen und darin in besonderer Weise die Rechte der Minderheit im Sinne des Art. 44 GG sicherzustellen"; Bundeskanzler Adenauer, 1. WP, ¹² 234. Sitzung v. 22.10.1952, Pl.Pr. S. 10723: "Es dürfte sich vielleicht empfehlen, ¹² daß im Rechtsausschuß doch einmal über die Frage gesprochen wird, welche Ver- ¹² 174 ¹⁴ 14 T. Eschenburg. Meineid in der politischen Arena. ¹⁵ 15 Recht und Organisation der Parlamente, Bd. 2, S. 230105 ff. ¹⁶ 16 Vgl. K.J. Partsch, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse

die Verarbeitung gemachter Erfahrungen unter Einschluß einschlägiger Rechtsprechung. Als einen entscheidenden Punkt wird man den Vorschlag zur Einführung einer Sonderstellung für den "Betroffenen" im Untersuchungsregeln in Zukunft bei Untersuchungen durch einen solchen Ausschuß anzuwenden sind." 1 3 Nachdem der bayerische Innenminister im Juni 1955 Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken erteilt hatte, wurde bald darauf der Vorwurf in der Öffentlichkeit erhoben, bei der

an parlamentarischen Untersuchungen harten, persönlichen Belastungen" ⁹ aussetzen. Dieser Personenkreis als mögliche Betroffene soll im folgenden untersucht werden. 1. Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vom 4. Mai 1961 ¹⁰ Die Empfehlung der Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente besagt in ihrer Nr. VII, 3a, daß eine von der Untersuchung betroffene Person nur dann nicht als Zeuge

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.
- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse..., 1985, S. #P#Bd 6,1913, S. 265 ff.#A# 15563/2 v/
- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse..., 1985, S. 175
- 27 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 78

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

91



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

wenn die beantragte Untersuchung geeignet ist, dem Parlament Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln. Dieser Vorschlag spiegelte die auf Egon Zweig⁴³⁶ zurückgehende, in Literatur und Rechtsprechung herrschende Korollartheorie wieder, wonach die Zuständigkeit eines Untersuchungsausschusses durch die Zuständigkeit des Parlamentes, das ihn geschaffen hat, begrenzt ist⁴³⁷. Die 'Empfehlungen' sind geprägt von der durchgängigen Geltung des Mehrheitsprinzips. Entsprechend Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG wird die Minderheitsenquete gesondert hervorgehoben. In II 4 und 5 der "Empfehlungen" heißt es: 430 Vgl. Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 227. "Für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf es eines Plenarbeschlusses. Dies gilt auch, wenn der Antrag von einer qualifizierten Minderheit gestellt wird, die nach der Verfassung die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen kann (Minderheitenantrag) . . . Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt. Ist die Minderheit mit der Änderung des Untersuchungsgegenstandes nicht einverstanden, so ist der Zusatzantrag als Antrag auf Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses zu behandeln." Nach III 1 der 'Empfehlungen' sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nach Möglichkeit, soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordert, die Befähigung zum Richteramt haben. Eine Regelung, wonach der Vorsitzende der Gruppe der Antragsteller angehören muß, wird abgelehnt (1112 Satz 2). Nach IV 1 Satz 1 der "Empfehlungen" können Ausschußmitglieder nur Mitglieder des Parlaments sein. Es wird nicht empfohlen, außerhalb des Parlaments stehende Personen, auch nicht mit beratender Stimme, zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ständig hinzuzuziehen (IV 1 Satz 2). Nach IV 3 der "Empfehlungen" ist die Vernehmung von Ausschußmitgliedern als Zeugen zulässig. Allerdings scheidet Ausschußmitglieder aus dem Untersuchungsausschuß aus, wenn



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

von der Verfassung zuerkannten Kompetenzen auszuüben suchen.') Im folgenden ist daher von der Korollartheorie auszugehen. Sas bedeutet, daß die Einsetzung eines UA nur zulässig ist, "wenn die beantragte Untersuchung geeignet ist, dem Parlament Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zu vermitteln."*) Sie Frage muß also lauten: Kann der BT in einer bestimmten Sache einen Beschluß fassen; wenn ja, ist die Einsetzung eines UA

Mengel, EuGRZ 1984, EUGRZ Jahr 1984 Seite 97 (EUGRZ Jahr 1984 Seite 99). Fussnote 20 Meyer, Rechtsgutachten zur Frage, ob eine beabsichtigte Empfehlung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung zulässiger Anlass für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses i.S. des Art. GG Artikel 44 GG und für die Ausübung strafprozessualen Zwangs gegenüber Privaten sein kann, 1986, S. 24 (nicht veröff.); ähnlich Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und

Untersuchungsauftrags hinreichend umschrieben sein. Der Untersuchungsausschuß ist an den von ihm von der Vollversammlung erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

(3) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt.

Art. 3 Vorsitzender (1) Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wird durch die Vollversammlung ein Mitglied des Landtags bestellt. Gleichzeitig wird ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Der Vorsitzende soll der

zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt. § 4 Vorsitzender Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie dessen Stellvertreter. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören und sollen, soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordert, die Befähigung zum Richteramt haben. § 5 Ausschußmitglieder (1) Ein Untersuchungsausschuß besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern des Landtags. Die Sitze verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Die

- 18 Gascard, Johanens Rainer: Das parla..., 1966, S. 77
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 18
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 192
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttmeyer, Suzsanne..., 1987, S. 301

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

92

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist (IV 4 Satz 1). Im Mittelpunkt der "Empfehlungen" stehen die Abschnitte über die Beweisaufnahme (VII) und über die Aussagegenehmigung und Aktenvorlage (VIII). Unter VII 3 der "Empfehlungen" wird die Rechtsstellung des Betroffenen beschrieben. Danach ist auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. Geht aber aus dem Untersuchungsauftrag eindeutig hervor, daß sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. Nach VII 4 (b) der 'Empfehlungen' soll die Vereidigung von Zeugen nur erfolgen, wenn der Ausschuß eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält. Zur Frage der Vernehmung von Beamten und der hierzu notwendigen Aussagegenehmigung kommen die "Empfehlungen" zu keinem eindeutigen Vorschlag. Am Ehesten für praktikabel wird die Herbeiführung der Entscheidung des Ministerrates angesehen, wenn der Dienstvorgesetzte Bedenken hat, die Aussagegenehmigung zu erteilen (VIII 2). Nach VIII 4 der "Empfehlungen" sind Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden

Textstelle (Originalquellen)

Mitglieder

Faktionen so viele Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach Absatz 1 und 2 zustehen. 192 Ausscheiden von Ausschußmitgliedern (1) Ausschußmitglieder scheiden aus dem Untersuchungsausschuß aus, wenn sich ergeben hat, daß sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschußmitglied nicht mitwirken. (2) Die weitergehenden Vorschriften der

Rechtsstellung des von einem Untersuchungsverfahren Betroffenen wie folgt (Abschnitt VIII, Nr.3): "(a) Auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person ist grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. Geht aus dem Untersuchungsauftrag eindeutig hervor, daß sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Untersuchungsausschuß in jedem Einzelfall zu prüfen; sie ist insbesondere gegeben, wenn die Untersuchung mit dem Ziel eingeleitet ist, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Art 16 Vereidigung (1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen. (2) Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält. (3) Von der Vereidigung eines Zeugen ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO abzusehen, wenn der Verdacht besteht, er könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein,

entgegenstehen, sind sie unter Berücksichtigung des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend zu ändern. 4. Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuß auf Beschluß der Mehrheit der Ausschußmitglieder vorzulegen. Zur Frage der Vernehmung von Beamten und der hierzu notwendigen Aussagegenehmigung konnte sich die Kommission nur zu Alternativvorschlägen entschließen. Neben der

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 193
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 42
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 196
- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 184

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

93



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 92

dem Untersuchungsausschuß auf Beschluß der Mehrheit der Ausschußmitglieder vorzulegen. Die 'Empfehlungen' hatten insbesondere auf der Ebene der Landtage erheblichen Einfluß auf Gesetzgebung und Parlamentspraxis⁴³⁸. Während der Plenardebatte über den Bericht des Untersuchungsausschusses "Fibag" kündigte der Bundestagsabgeordnete Gerhard Jahn (SPD) an, eigene Vorschläge für ein Untersuchungsausschußgesetz vorzulegen⁴³⁹. Die SPD-Fraktion brachte jedoch keinen Gesetzentwurf ein. c) Der 45. Deutsche Juristentag 1964 Eine Intensivierung der rechtswissenschaftlichen Debatte mit vielfältigen Auswirkungen auf gesetzgeberische Initiativen bewirkte der 45. Deutsche Juristentag im Jahre 1964 in Karlsruhe. Die Erörterung der Neuordnung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wurde insbesondere durch das die Parlamentspraxis erschöpfend darstellende Gutachten von Karl Josef Partsch⁴⁴⁰ sowie die Referate der späteren Bundesjustizminister Gustav Heinemann und Horst Ehmke und des damaligen schleswig-holsteinischen Kultusministers Claus-Joachim v. Heydebreck⁴⁴¹ geprägt. Der Juristentag faßte seine Beratungen in zwölf Thesen zusammen⁴⁴². Er sprach sich dafür aus, die in Verfassungen, Gesetzen und Geschäftsordnungen getroffenen Regelungen teils klarzustellen, teils zu reformieren (These 3). Das Recht qualifizierter Minderheiten, die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu verlangen, müsse erhalten bleiben. Das Minderheitsrecht sollte dadurch ausgebaut werden, daß Beweisanträgen qualifizierter Minderheiten des Ausschusses entsprochen werden müsse, soweit sie sich im Rahmen des Untersuchungsauftrages hielten (These 4). Richte sich die Untersuchung offensichtlich gegen eine bestimmte Person und werden im Untersuchungsauftrag Vorwürfe erhoben, die ihr zur Unehre gereichen, so sollte diese Person insoweit nicht als Zeuge vernommen werden, sondern eine ähnliche Stellung wie ein Beschuldigter haben. Die Pflicht der Mitglieder der Regierung und ihrer Beauftragten, im Untersuchungsausschuß Rede und Antwort zu stehen, bleibe unberührt (These 8). Von besonderer Bedeutung ist These 9. Dort heißt es⁴⁴³: "



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vorgesehenen Einschaltung des Ministerrates, die von der Kommission als verfassungsrechtlich unbedenklich und als am ehesten

daß sie sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordneten- oder Ministerklage rechtfertigen könnte. Art 17 Aktenvorlage Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuß auf Beschluß der Mehrheit der Ausschußmitglieder vorzulegen. Soweit es sich um Verschlusssachen handelt, d.h. um Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden müssen, gilt die Geheimschutzordnung des

Phase nachhaltigster Auseinandersetzung des Bundestages mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Der Flick-Untersuchungsausschuss und der Untersuchungsausschuss "Neue Heimat", die dazu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der 57. Deutsche Juristentag im Jahre 1988 und nicht zuletzt die in diesem Umfeld veröffentlichten wissenschaftlichen Beiträge zum parlamentarischen Untersuchungsrecht gingen ihm voraus. In jener Zeit entstand gleichsam das gemeindeutsche Untersuchungsausschussrecht. Mit

Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wurden durch das Gesetz entschieden und gehören der Rechtsgeschichte an. Aber selbstverständlich nicht alle. Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit

Beantwortung ihm oder einem seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder schwerwiegende Nachteile bringen würde. Die Pflicht der Mitglieder der Landesregierung sowie ihrer Beauftragten, im Untersuchungsausschuß Rede und Antwort zu stehen, bleibt unberührt. Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach Satz 1 insoweit nicht berufen, als von ihnen Auskunft über amtliche und dienstliche Vorgänge

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 196
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 306

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

94

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 93

Der allgemeine Verweis auf die Vorschriften über den Strafprozeß muß durch eigene, auf die Notwendigkeiten der Untersuchungsverfahren zugeschnittene Regelungen ersetzt werden. Das Vereidigungsgebot ist zu lockern; die Vereidigung sollte die Ausnahme sein. Die Vorlage von Akten und die Aussagegenehmigung für Amtsträger sollte nur verweigert werden dürfen, wenn Gründe der Staatssicherheit es gebieten. Im Konfliktsfalle wäre eine verfassungsgerichtliche Entscheidung vorzusehen." In These 11 hebt der Juristentag hervor⁴⁴⁴ : "Die Verfassungsgerichte sollten zum Schutz der Minderheitsrechte, mindestens in bezug auf die Einsetzung eines Ausschusses und auf die Erstattung eines Minderheitsberichts, angerufen werden können. Auch sollte ihnen die Nachprüfung von Zwangsmaßnahmen im Beschwerdeweg ausdrücklich zugewiesen werden". Schließlich wird in der schlußfolgernden These 12 betont, die erforderlichen Maßnahmen könnten nicht allein durch die Geschäftsordnungen der Parlamente getroffen werden. Ohne Verfassungsänderungen und anschließende gesetzliche Regelungen müsse eine Reform Stückwerk bleiben. 2. Die IPA-Regeln und die Reformbestrebungen in der 5. Wahlperiode a) Die IPA-Regeln Für die weitere rechtspolitische Diskussion, aber auch für die parlamentarische Praxis der Untersuchungsausschüsse war die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft (IPA) von Bedeutung. Die IPA ist ein im Jahre 1952 gegründeter Zusammenschluß von Abgeordneten der Landesparlamente, des Bundestages und - inzwischen - des Europäischen Parlaments. Zu den Schwerpunkten der Arbeit der IPA gehört seit ihrer Gründung das Parlamentsrecht. Bereits im Jahre 1962 hatte die IPA eine Kommission⁴⁴⁵ gebildet, die sich mit dem Recht der Untersuchungsausschüsse befaßte. Die Vorarbeiten dieser Kommission aufgreifend⁴⁴⁶ brachten Abgeordnete aller Fraktionen am 27. Dezember 1967 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BT- Drs. V/24 25)⁴⁴⁷ ein. In dem Gesetzentwurf werden die Art. 43 und 44 GG so geändert, daß das jederzeitige Anhörungsrecht von Mitgliedern des Bundesrats und der Bundesregierung in Untersuchungsausschüssen des Bundestages ausgeschlossen wird und die Verpflichtung von Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Aktenvorlage und Erteilung von Aussagegenehmigungen an ihre Bediensteten auf Verlangen der Untersuchungsausschüsse begründet wird. Art. 44 Abs. 2 GG sollten folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Abteilung mit der Reform des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Er faßte hinsichtlich des Problems der Aktenvorlage und der Aussagegenehmigung folgende Beschlüsse: "Punkt 9: Strafprozeßvorschriften, Aktenvorlage, Aussagegenehmigung Der allgemeine Verweis auf die Vorschriften über den Strafprozeß muß durch eigene, auf die Notwendigkeiten der Untersuchungsverfahren zugeschnittene Regelungen ersetzt werden. ... Die Vorlage von Akten und die Aussagegenehmigung für Amtsträger sollte nur verweigert werden dürfen, wenn Gründe der Staatssicherheit es gebieten. Im Konfliktsfalle wäre eine verfassungsgerichtliche Entscheidung vorzusehen."¹¹ Lediglich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Aktenvorlage und Aussagegenehmigung verweigert werden dürfe, war umstritten. Während das Büro der öffentlich-rechtlichen Abteilung in seinem Entwurf Heimat).⁹ 9 Schlussbericht BT-Drs. 10/5079. ¹⁰ 10 Schlussbericht BT-Drs. 10/6779. ¹¹ 11 Besondere Beachtung verdient die jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parteispendenuntersuchungsausschuss des Bundestages, NJW, 2002, S. 1936 ff. = EuGRZ 2002, ¹¹ S. 185 ff. ¹² 12 Die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft (IPA) ist ein im Jahre 1952 gegründeter Zusammenschluss von Parlamentariern. Die IPA beschloss 1968 Verfahrensregeln für das parla- ¹² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ¹² Westdeutscher Verlag ¹³ 13 OVG Münster, NVwZ, 1987, S. 606 (607) . ¹³ 14 OVG Münster, NVwZ, 1987, S. 606 (607). ¹³ 15 BT-Drs. 11/8085. ¹³ 16 Hans Meyer, des Grundgesetzes (Drs. V/2425) ein. Im Gesetzentwurf sind geregelt: Ausschaltung des jederzeitigen Anhörungsrechtes von Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages sowie Verpflichtung von Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Aktenvorlage und Erteilung von Aussagegenehmigungen an ihre Bediensteten auf Verlangen der Untersuchungsausschüsse (durch Änderung der Art. 43 und 44 GG). 8. Mai 1968 Der Gesetzentwurf wird in erster Beratung nach einer ausführlichen Begründung durch den Abgeordneten Martin

- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 186
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
95

Textstelle (Prüfdokument) S. 95

werden: "Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Wird die Vorlage der Akten oder der Erteilung der Aussagegenehmigung verweigert, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages das Bundesverfassungsgericht." Am 8. Mai 1968 wurde der Gesetzentwurf in erster Beratung nach einem Debattenbeitrag des Abgeordneten Martin Hirsch (SPD) an den Rechtsausschuß und den Geschäftsordnungsausschuß überwiesen⁴⁴⁸. In der Rede des Abgeordneten Hirsch heißt es⁴⁴⁹: "All die Gesetze oder geschäftsordnungsmäßigen Maßnahmen, die von der Kommission vorgesehen sind, sind zum Teil nicht gangbar, wenn man nicht zunächst einmal dafür sorgt, daß gewisse Sperren, die das Grundgesetz gegenüber einer sinnvollen Arbeit der Untersuchungsausschüsse zur Zeit noch enthält - für Ländergesetze gilt ähnliches - beseitigt werden." Hirsch kritisierte die Praxis, daß Regierungen Mitarbeiter in die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse auch in den Fällen entsenden, in denen Regierungsverhalten Gegenstand der Untersuchung ist⁴⁵¹: "Aber, in der Öffentlichkeit muß es als eine Mogelei aufgefaßt werden - ganz egal, wie man die Dinge sonst betrachtet - daß das Gremium, das beauftragt ist, zu untersuchen, ob in der Regierung irgend etwas falsch oder gar inkorrekt oder sogar korrupt geschehen ist, auch in seinen internen Beratungssitzungen unter der Kontrolle eines Beauftragten der Regierung steht, der pflichtgemäß jedes Wort, das dort gesprochen wird, selbstverständlich an seinen Minister weitergeben muß... .. Dieser Antrag hat daher den Sinn - ich glaube, den guten Sinn - daß der Untersuchungsausschuß die Möglichkeit hat, in bestimmten Fällen - es sei denn, daß Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen - zu erzwingen, daß ein Beamter aussagt und daß Akten herausgegeben werden. ... In den deutschen Länderverfassungen und auch im Grundgesetz haben wir die Regelung, daß eine qualifizierte Minderheit die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen kann. Wir haben es aber mehrfach erlebt, daß diese Minderheit innerhalb des Ausschusses, wenn sie Beweisanträge gestellt hatte, von der Mehrheit überstimmt worden ist... Aus diesem Grunde sieht der Antrag vor, daß die qualifizierte Minderheit, nämlich ein Viertel, notfalls, wenn es zwischen der Regierung und dem Ausschuß Streit gibt, den Antrag an das Verfassungsgericht erzwingen kann." Am 12. November 1968 verabschiedete die Vollversammlung der IPA Verfahrensgrundsätze für Untersuchungsausschüsse, die später unter dem Begriff 'IPA-Regeln' bekannt

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft beruhender Entwurf aller Fraktionen zur Änderung des Art. 44 GG eingebracht. Danach sollte der Art. 44 II GG durch zwei neu eingesetzte Sätze 2 und 3 wie folgt geändert werden:
- 187 - "Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Wird die Vorlage der Akten oder die Erteilung der Aussagegenehmigung verweigert, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages das Bundesverfassungsgericht."¹
"² .

- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 187

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

96

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 95

wurden. Diese Verfahrensgrundsätze wurden zu einem Gesetzentwurf ausformuliert, den die Abgeordneten Otto Schmidt (CDU/CSU), Harri Bading (SPD), Werner Mertes (FDP), Martin Hirsch (SPD) und weitere Abgeordnete aus der Mitte des Bundestages⁴⁵² am 14. Mai 1969 als Gesetzesentwurf über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages (BT-Drs. V/4209) einbrachten. Am 11. Juni 1969 wurde der Gesetzentwurf in erster Beratung ohne Aussprache dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen⁴⁵³. Der Gesetzentwurf über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages vom 14. Mai 1969 (BT-

Textstelle (Originalquellen)

Beschlüsse des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) v. 26.⁶.1969 BT Drucksache V/4514 Mit diesem Initiativantrag befaßte sich eingehend der Rechtsausschuß. Auf der Grundlage dieses Entwurfs beantragte der Ausschuß, den Art. 44 II GG wie

Regeln") unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Präsidenten der Landesparlamente, des 45. Deutschen Juristentages und einer von der Bundestagsverwaltung erarbeiteten Verfahrensordnung. 14. Mai 1969 Die Abgeordneten Otto Schmidt (Wuppertal) (CDU/CSU), Harri Bading (SPD), Werner Mertes (FDP), Martin Hirsch (SPD) und weitere Abgeordnete bringen einen auf den Vorarbeiten der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft (IPA) basierenden interfraktionellen Gesetzentwurf über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages (Drs. V/4209) ein. Die IPA hatte

BGBl. LS. 1921); Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages v. 26.6.1956 (BGBl. I, S. 652); vgl. zum Ganzen, K. Stern, Das Staatsrecht der¹² Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, München 1980, S.92ff.¹⁴ 14 BVerfGE 67, 100 (128).¹⁵ 15 Entwurf des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages, BT-Drs. V/4209.¹⁶ 16 Die überarbeitete Fassung ist als Anlage zur Drs. 43 der Kommission für Fragen der¹⁶ Untersuchungsausschüsse der IPA veröffentlicht worden.¹⁷ 17 R. Kipke, S. 34; in der Begründung zu BT-Drs.

Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: "Die⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament verhandelt, es deliberiert und⁹⁸ der Bürger geht hin. Dass Sie (die Abgeordneten) sich daran

Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, BayVBi. 1982, 417. ' Unter dem Begriff "IPA-Regeln" werden in der parlamentarischen Praxis die Bestimmungen verstanden, die im Entwurf eines Gesetzes über

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.
- 36 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. #P#Haag 1970.#A#
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

97



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

Drs. V/4209) berücksichtigt weitgehend - bis hin zu wörtlichen Übereinstimmungen - die 'Empfehlungen' der Konferenz der Präsidenten der Länderparlamente vom 4. Juni 1961 und die Thesen des 45. Deutschen Juristentages aus dem Jahre 1964. Besondere Erwähnung in diesem Gesetzentwurf verdienen: § 5 Ausscheiden von Mitgliedern, § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen, § 9 Teilnahme von Mitgliedern des Bundesrates, der Bundesregierung und des Bundestages, § 12 Beweisaufnahme, § 13 Beweis- und Zwangsmittel, § 16 Zeugen und Sachverständige, § 18 Rechtsstellung des Betroffenen und § 20 Gerichtliche Zuständigkeit. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs hat ein Mitglied des Bundestages aus dem Untersuchungsausschuß auszuschließen, wenn es vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen wird und seine Aussage für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist. Hält das Mitglied die Voraussetzung des Absatzes 1 für nicht gegeben, entscheidet der Ausschuß darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Abweichend von Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG entscheidet der Untersuchungsausschuß nach § 8 Abs. 3 mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 können die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte und Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, aus den nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Interessen des Zeugen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages vom 14. Mai 1969 (BT-Drucks. V/4209) zusammengefaßt sind. Dieser Entwurf ist in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 179 Untersuchung ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder überwiegend gegen sie richtet".

Sitzung. (4) Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nichtöffentlich. (5) Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen sowie Vorgänge und Dokumente können durch Beschluß des Untersuchungsausschusses für geheim oder vertraulich erklärt werden. § 9 Teilnahme von Mitgliedern des Bundesrates, der Bundesregierung und des Bundestages (1) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte und Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können aus den nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen

ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören. Wird dies erst nach Einsetzen des Ausschusses bekannt, hat es auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Ausschußmitglied vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen wird und seine Aussage für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist. (2) Hält das Mitglied die Voraussetzung des Absatzes 1 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei dieser Entscheidung wird das betreffende Ausschußmitglied gemäß § 4 Abs. 3 vertreten. (3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine

sowie Vorgänge und Dokumente können durch Beschluß des Untersuchungsausschusses für geheim oder vertraulich erklärt werden. § 9 Teilnahme von Mitgliedern des Bundesrates, der Bundesregierung und des Bundestages (1) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte und Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können aus den nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Interessen des Zeugen

- 37 Gedächtnisschrift für Wolfgang Mart..., 1987, S. 178
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 295
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 294

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

98

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

Nach Abs. 3 beschließt der Ausschuß über den Ausschluß mit Zweidrittelmehrheit. Nach § 12 Abs. 2 sind Beweise zu erheben, wenn sie von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschußmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. Nach § 13 Abs. 2 wird gegen einen ohne genügende Entschuldigung nicht erschienenen Zeugen auf Antrag des Untersuchungsausschusses Ordnungsstrafe gemäß §§51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung verhängt. Auf Antrag des Ausschusses ordnet das zuständige Gericht Vorführung an (§ 13 Abs. 3). Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 kann der Untersuchungsausschuß Verhaftung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Leichenschau, Leichenöffnung, körperliche und geistige Untersuchung sowie die Untersuchung anderer Personen beim zuständigen Gericht beantragen. Nach § 16 Abs. 3 finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und das Recht des Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens Anwendung. § 18 regelt die Rechtsstellung des Betroffenen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Ausschuß kann auch einzelne ausschließen. (2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen. Der Ausschuß kann Ausnahmen beschließen. (3) Der Ausschuß

als politisches Obstruktionsmittel mißbraucht werden könnte, zum Opfer gefallen.⁴⁴ Die Forderung, das Beweisantragsrecht einer qualifizierten Minderheit einzuräumen, wurde seither mehrfach erhoben.⁴⁵ Gemäß § 12 Abs. 2 IPA-Regeln sind Beweise zu erheben, wenn sie von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschußmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. Die entscheidende Regelungslücke - es blieb unklar, wer über das " offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegende" zu entscheiden hatte - wurde durch § 5 Abs. 2 c in Verbindung mit § 5

oder gegen einen zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund die Erstattung des Gutachtens verweigert, wird auf Antrag des Untersuchungsausschusses Ordnungsstrafe gemäß §§51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung verhängt; die entstandenen Kosten werden ihm auferlegt (3) Auf Antrag des Ausschusses ordnet das zuständige Gericht Vorführung an. (4) Verhaftung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Leichenschau, Leichenöffnung, körperliche und geistige Untersuchung sowie die Untersuchung anderer Personen kann der Untersuchungsausschuß beim zuständigen Gericht beantragen. Bei Gefahr im Verzuge ist ein Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Untersuchungsausschuß zu ihrer Verteidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage und die Bedeutung des Eides zu belehren. (3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und das Recht des Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens finden Anwendung. (4) Zeugen und Sachverständige sollen nur vereidigt werden, wenn

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 295
- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 53
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 333
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 297

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

99

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 97

sind Betroffene Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet. Nach Abs. 2 stellt der Untersuchungsausschuß fest, wer Betroffener ist. Nach Abs. 3 soll dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Seine Aussagepflicht und sein Aussageverweigerungsrecht entsprechen denen des Zeugen im Strafverfahren. Er hat ein Beweisantrags- und Fragerecht und das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Er wird nicht vereidigt. Er hat kein Beistandsrecht; auf seinen Antrag kann ihm der Ausschuß für das gesamte Verfahren oder für einzelne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes gestatten, wenn die Beiziehung zum Schutze berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich erscheint. Nach § 20 entscheidet über Anträge des Untersuchungsausschusses das Amtsgericht Bonn. Der Gesetzentwurf auf BT-Drs. V/4209 wurde nicht abschließend beraten und unterfiel am Ende der 5. Wahlperiode der Diskontinuität. b) Die weiteren Beratungen zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in der 5. Wahlperiode Am 25. Juni 1969 legte der Rechtsausschuß des Bundestages einen schriftlichen Bericht (Drs. V/4514) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Drs. V/2425) vor. Der Rechtsausschuß empfahl dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes mit zwei wichtigen Änderungen⁴⁵⁴: "(a) Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG wird um den Halbsatz 'das Nähere regelt ein Bundesgesetz' ergänzt und (b) nach Art. 44 Abs. 2 wird nach einem neuen Satz 3 folgender Satz 4 angefügt "



1% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für

Status des Betroffenen entsteht erst mit seiner Feststellung durch den Untersuchungsausschuß (§ 18 Abs. 2 IPA-Regeln). Nach dem für den Zeugen Seidel einschlägigen § 18 Abs. 1 Ziff. 4 IPA-Regeln sind "Betroffene" Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet. Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses und die Zielsetzung der auf dieser Grundlage erfolgenden Ermittlungen sind darauf ausgerichtet, eine Vielzahl noch offen gebliebener Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses

Bayern; § 54 Gesetz über den Landtag des Saarlandes.¹³⁸ 60¹⁴⁰ 140 Maunz, Art. 44 Rdnr 54; Wagner, ebenda (Der Betroffene ist weder zeugnisnoch eidespflichtig), m.w.N.¹⁴¹ 141 § 18 Abs. 3 IPA-Regeln bestimmt u.a.:¹⁴¹ "Dem Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Seine Aussagepflicht und sein¹⁴¹ Aussageverweigerungsrecht entsprechen denen des Zeugen im Strafverfahren. Er¹⁴¹ hat ein Beweisantrags- und Fragerecht und das Recht der Anwesenheit bei der¹⁴¹ Beweisaufnahme. Er wird nicht vereidigt. Er hat kein Beistandsrecht; auf seinen¹⁴¹ Antrag kann ihm der Ausschuß für das gesamte Verfahren oder für einzelne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes gestatten, wenn die Beiziehung zum¹⁴¹ Schutze berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich erscheint". Nach §¹⁴¹ 11 Abs. 2 IPA-Regeln hat der Betroffene auch ein zwingendes Beweisantragsrecht (wer Betroffener ist, stellt der Ausschuß selbst fest; § 18 Abs. 2).¹⁴² 142 B. Cordes, Das Recht der Untersuchungsausschüsse des

der Massenmedien zur Berichterstattung, in: DVBl. 1985, S. 1112¹ (1115 ff); Michael Quaas/Rüdiger Zuck, a.a.O., S. 1873 (1876 f.); Hans-Ulrich Jerschke, Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrechte der Presse, 1971, S. 56 ff; S. 316; ¹ differenzierend Meinhard Schröder, Altes und Neues zum Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse aus Anlass der CDU-

- 38 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1998, S. 71
- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse..., 1985, S. #P#Bd 6,1913, S. 265 ff.#A# 15563/2 v/
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

100



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

Werden gegen die Vorlage von Akten oder die Erteilung von Aussagegenehmigungen Gründe der Sicherheit des Staates geltend gemacht, so entscheidet der Ausschuß für Angelegenheiten der Nachrichtendienste'.⁹⁵ In seinem schriftlichen Bericht vom 27. Juni 1969 erläuterte der Berichterstatter Martin Hirsch (SPD)⁴⁵⁵ : "Der Rechtsausschuß begrüßt die Vorlage der Verfassungsänderung. Er hält es für unbedingt erforderlich, zunächst die Verfassungsänderung zu verabschieden, um sodann in der nächsten Wahlperiode das Ausführungsgesetz folgen zu lassen, dessen möglichst schnelle Verabschiedung allerdings dringend geboten erscheint Schließlich sieht der Antrag eine Verstärkung des Minderheitsrechtes vor. Wenn schon ein Viertel der Mitglieder des Bundestages die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen kann, so sollte diese Minderheit auch das Recht haben, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Vorlage der Akten oder die Erteilung der Aussagegenehmigung mit Recht verweigert worden ist. Diesen Teil des Antrags hat der Ausschuß geändert. Zur Frage, welches Gremium zur Entscheidung über den Konfliktfall zuständig sein soll, hat der Rechtsausschuß die Meinung vertreten, daß das Bundesverfassungsgericht als neutrale Instanz für die Lösung des Konfliktfalles überfordert und das zur Anrufung und Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendige Verfahren zu schwerfällig und zeitraubend wäre, wenn es nicht - mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse einer parlamentarischen Untersuchung - so ausgestaltet würde, daß es dadurch zwangsläufig zu einem völlig system widrigen Fremdkörper im Gesamtzusammenhang des verfassungsgerichtlichen Verfahrensrechts werden müßte. Der Rechtsausschuß sieht eine Lösung in dem Vorschlag des Zweiten Untersuchungsausschusses, der darauf hinausläuft, eine parlamentarische Instanz für Angelegenheiten der Nachrichtendienste zu schaffen . . . Die Entscheidung dieser Kommission ist bindend." Am 2. Juli 1969 kam es

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Spendenaffäre, in: NJW, 2000, S. 1455 (1458) .⁹⁵ 95 Michael Quaasl Rüdiger Zuck, a.a.O., S. 1873 (1877).⁹⁶ 96 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5. ⁹⁶ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ⁹⁶ Westdeutscher Verlag ⁹⁷ 97 Norbert

und 4 eingefügt werden: "Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Angehörigen Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Sicherheit des Staates entgegenstehen. Werden gegen die Vorlage von Akten oder die Erteilung von Aussagegenehmigungen Gründe der Sicherheit des Staates geltend gemacht, so entscheidet der Ausschuß für Angelegenheiten der 2) Nachrichtendienste." Der Rechtsausschuß lehnte die "sinngemäße" Anwendbarkeit strafprozessualer Vorschriften auf das parlamentarische untersuchungs- 3) verfahren ab. Derzeit hätte die Exekutive die Möglichkeit, das Untersuchungsverfahren unter Berufung auf

neues Verfahrensgesetz für den Untersuchungsausschuß eingehen, das die Anknüpfung an die Strafprozeßordnung abzulösen hat. 2.4 Minderheitenrechte im Untersuchungsausschuß Nach Artikel 44 Abs. 1 GG kann eine Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen. Der eingesetzte Ausschuß spiegelt jedoch die Mehrheitsverhältnisse des Plenums wider. Es wäre ein Widerspruch zur Einsetzungspflicht des Parlaments, wenn im Verfahren des Ausschusses die Minderheit

wie folgt geändert werden: - 187 - "Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Wird die Vorlage der Akten oder die Erteilung der Aussagegenehmigung verweigert, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages das Bundesverfassungsgericht."¹ ² . Beschlüsse des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) v. 26.⁶ .1969 BT Druckska V/4514 Mit diesem Initiativantrag befaßte sich eingehend der

zur Änderung des Grundgesetzes, die sich auf den Verteidigungsausschuß als

- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 187
- 39 Zwischenbericht der Enquete-Kommiss..., 1972, S.
- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 187

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

101



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

in der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. V/2425) und weiterer Anträge zur Änderung des Grundgesetzes zu einer kontroversen Aussprache wegen eines Änderungsantrages von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion, der sich auf eine Verfassungsänderung wegen des Petitionsverfahrens bezog. Für die Fraktion der CDU/CSU erklärte der Abgeordnete Rasner (CDU/CSU), daß seine Fraktion die Anträge auf Änderung der Art. 43 und 44 GG "ablehnen wird, ohne daß damit eine endgültige Stellungnahme in der Sache verbunden ist"⁴⁵⁶. In der anschließenden dritten Beratung und Schlußabstimmung, bei der auf Ziffernweise Abstimmung über die einzelnen Grundgesetzartikel verzichtet wurde, erhielt der Gesetzentwurf mit 225 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen und 61 Enthaltungen nicht die für eine Grundgesetzänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit, die bei 331 Stimmen gelegen hätte⁴⁵⁷. Obwohl in der 5. Wahlperiode zwei Gesetzentwürfe⁴⁵⁸ zur Neuordnung des Rechts der Untersuchungsausschüsse trotz der günstig erscheinenden politischen Rahmenbedingungen gescheitert waren, hatte der Gesetzentwurf auf der BT-Drs. V/4209 weitreichende Wirkungen. Dieser Gesetzentwurf prägte in Gestalt der "IPA-Regeln" mehr als drei Jahrzehnte lang die parlamentarische Praxis der Untersuchungsausschüsse des Bundestages. Der am 1. Oktober 1971 eingesetzte Untersuchungsausschuß "Paninternational" beschloß, dem Verfahren den Entwurf auf BT-Drs. V/4209 zugrunde zu legen, "soweit er geltendem Recht nicht widerspricht und keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen"⁴⁵⁹. Zuvor

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuß und auf den Petitionsausschuß beziehen, die Drucksache V/2425 in einer geringfügig geänderten Fassung anzunehmen. 2. Juli 1969 In der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes kommt es zu einer kontroversen Aussprache wegen eines Änderungsantrages von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion zum Bereich Petitionsausschuß. In der anschließenden dritten Beratung und Schlußabstimmung, bei der auf eine nummernweise Abstimmung über die einzelnen Grundgesetzartikel verzichtet wird, erhält der Gesetzentwurf mit 225 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen und 61 Enthaltungen nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, die bei 331 Stimmen gelegen hätte. 29./30. Okt. 1972 In der 40. Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente wird ein Mustergesetzentwurf über die Einsetzung und das Verfahren

zahlreicher Gesetzentwürfe¹ und einer Fülle vor allem rechtswissenschaftlicher Abhandlungen⁷. Hinzu kommen drei wirkungsmächtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den bis dahin beachtetsten Untersuchungsausschüssen "Flick"⁹ und "Neue Heimat"¹⁰ in der 10. Wahlperiode¹¹. Die parlamentarische Praxis wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln¹² geprägt, obwohl diese Regeln nie Gesetz wurden. Sie betrafen das Verhältnis des Bundestages zu dem von ihm eingesetzten Untersuchungsausschuss und die Rechtsbeziehungen innerhalb des Ausschusses¹³. Im Grunde waren die IPA-Regeln

Regeln zur Grundlage seines Verfahrens gemacht⁵. Neben diesem hat der Untersuchungsausschuß "Paninternational" (⁶. WP) den IPA-Entwurf ohne entsprechendes Votum des Plenums aus eigener Initiative angewandt "soweit er geltendem Recht nicht widerspricht und keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen"⁶. Damit haben beide Ausschüsse ihre Kompetenzen überschritten, denn die Ausschüsse des Bundestages können sich selbst keine Verfahrensregeln geben⁷. Bei allen Untersuchungsausschüssen seither hat das Plenum

eines Gesetzentwurfs, der auch als solcher in den Bundestag eingebracht, aber

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 551
- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse..., 1985, S. 34

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

102



Textstelle (Prüfdokument) S. 99

hatte schon der 1. Untersuchungsausschuß der 5. Wahlperiode ("Schützenpanzer HS 30") die IPA-Regeln zugrundegelegt⁴⁶⁰. Beide Untersuchungsausschüsse hatten übersehen, daß den Untersuchungsausschüssen keine Verfahrensautonomie zukommt, es vielmehr Sache des Plenums ist, Verfahrensregeln für Untersuchungsausschüsse zu beschließen⁴⁶¹. Für alle weiteren Untersuchungsausschüsse des Bundestages wurden die IPA-Regeln in leicht abgewandelter Form⁴⁶² herangezogen. Beginnend mit dem 1. Untersuchungsausschuß der 7. Wahlperiode wurde die Anwendung der IPA-Regeln mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom Plenum des Bundestages beschlossen. Die IPA-Regeln sind häufig als unzureichend kritisiert worden⁴⁶³. Sie sind nie Gesetz geworden. Sie betrafen lediglich das Verhältnis des Bundestages zu dem von ihm eingesetzten Untersuchungsausschuß und die Rechtsbeziehungen innerhalb des Ausschusses⁴⁶⁴. Sie hatten keine Außenwirkung und lediglich den Charakter einer Sondergeschäftsordnung⁴⁶⁵. Insbesondere wurden durch die Einführung der IPA-Regeln die Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten nicht über das in Art. 44 GG umschriebene Maß hinaus erweitert.⁴⁶⁶ Die IPA-Regeln begründeten auch keine subjektiv-öffentliche Rechte. Ihre Anwendung stand unter dem Vorbehalt, dem geltenden Recht nicht zu widersprechen. Außerdem mußte ihre Anwendung im Einzelfall nach übereinstimmender Auffassung im Untersuchungsausschuß unbedenklich sein. Daraus ist zu Recht der Schluß gezogen worden, dieser Anwendungsvorbehalt schwäche die Verbindlichkeit der IPA-Regeln selbst im Verhältnis des Bundestages zum Untersuchungsausschuß weitgehend und verleihe ihnen den Charakter bloßer Handlungsdirektiven, von denen der Ausschuß von Fall zu Fall aus nicht näher umschriebenen Gründen abzuweichen berechtigt sei⁴⁶⁸. 3. Der Mustergesetzentwurf der Präsidenten der deutschen Länderparlamente vom 19. Oktober 1972 Die Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente legte auf ihrer Konferenz am 19. Oktober 1972 in Köln

Textstelle (Originalquellen)

nicht verabschiedet wurde³. Die Ausschüsse arbeiten mit einer leicht veränderten Fassung dieses Entwurfs⁴. Davor hatte schon der 1. Untersuchungsausschuß der 5. Wahlperiode ("Schützenpanzer HS 30") die IPA-Regeln zur Grundlage seines Verfahrens gemacht⁵. Neben diesem hat der Untersuchungsausschuß "Paninternational" (6. WP) den IPA-Entwurf ohne entsprechendes Votum des Plenums aus eigener Initiative angewandt soweit " Seite 607). Fussnote 11 OVG Münster, NVwZ 1987, NVWZ Jahr 1987 Seite 606 (NVWZ Jahr 1987 Seite 607); die IPA-Regeln wurden erstmals im 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode ("Schützenpanzer HS 30") des Bundestags angewendet. Beginnend mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 7. Wahlperiode wurde die Anwendung der IPA-Regeln mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom Plenum des Bundestags beschlossen. Fussnote 12 Vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG II, 4. Aufl. (2000), Art. 44 Rdnrn. 116f.; Schröder, 57. Deutscher Juristentag I, 1988, S. E 5 (37ff., 41ff.). Fussnote 13 Schröder (o. Fußn. 12), S. E 5 (38). Fussnote 14 Vgl. Diskussionsbeiträge Becker und Kewenig,

wirkungsmächtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den bis dahin beachtetsten Untersuchungsausschüssen "Flick"⁹ und "Neue Heimat"¹⁰ in der 10. Wahlperiode¹¹. Die parlamentarische Praxis wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln¹² geprägt, obwohl diese Regeln nie Gesetz wurden. Sie betrafen das Verhältnis des Bundestages zu dem von ihm eingesetzten Untersuchungsausschuss und die Rechtsbeziehungen innerhalb des Ausschusses¹³. Im Grunde waren die IPA-Regeln nicht mehr als bloße Handlungsdirektiven, von denen der Ausschuss von Fall zu Fall aus nicht näher umschriebenen Gründen abzuweichen berechtigt war¹. 1. Der Porzner-Entwurf Der entscheidende Vorläufer des Untersuchungsausschussgesetzes ist der Porzner-Entwurf. Unter der Leitung und maßgeblicher Prägung des damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für aufgelöst werden sollte²⁴. Unter diesen Umständen mußten weitere Reformüberlegungen angestellt werden. Die Präsidenten der deutschen Länderparlamente waren inzwischen wieder initiativ geworden und hatten im

- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 34
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z., 2002, S. 1987
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

103

Textstelle (Prüfdokument) S. 100

einen "Mustergesetzentwurf über die Einsetzung und das Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen" vor⁴⁶⁹. Dem Mustergesetzentwurf lag der Auftrag zugrunde, die "Empfehlungen" aus dem Jahre 1961 unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklung der parlamentarischen Praxis sowie der Erkenntnisse in Literatur und Rechtsprechung weiterzuentwickeln⁴⁷⁰. Der Mustergesetzentwurf setzte neue Akzente vor allem in: § 4 (Vorsitzender), § 10 (Teilnahme von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten), § 13 (Zutritt, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage), § 14 (Beweiserhebung), § 16 (Zeugnisverweigerung), § 18 (Vernehmung der Zeugen), § 19 (Vereidigung) und § 20 (Rechtsstellung des Betroffenen). Nach § 4 des Mustergesetzentwurfs wählt der Landtag den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie dessen Stellvertreter. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören und sollen, soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordert, die Befähigung zum Richteramt haben. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 können die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte und Mitglieder des Landtags, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Beweiserhebungen teilnehmen. Sie können von den nichtöffentlichen Beweiserhebungen ausgeschlossen werden, soweit berechnigte Interessen des Zeugen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich ist. Nach Abs. 3 beschließt über den Ausschluß der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Nach § 13 Abs. 1 sind

Textstelle (Originalquellen)

Oktober 1972 einen Mustergesetzentwurf über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vorgelegt²⁵, der in seinen wesentlichen Aussagen über die bereits geübte Praxis bzw. die bisher diskutierten Reformvorstellungen nicht 23 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes,

Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist. (3) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechnigt. § 4 Vorsitzender Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie dessen Stellvertreter. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören und sollen, soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordert, die Befähigung zum Richteramt haben. § 5 Ausschußmitglieder (1) Ein Untersuchungsausschuß besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern des Landtags. Die Sitze verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Die Mitglieder

sind nichtöffentlich. (5) Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen sowie Vorgänge und Dokumente können durch Beschluß des Untersuchungsausschusses für geheim oder vertraulich erklärt werden. § 10 Teilnahme von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten (1) Die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte und Mitglieder des Landtags, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Beweiserhebungen feilnehmen. Sie können von den nichtöffentlichen Beweiserhebungen ausgeschlossen werden, soweit berechnigte Interessen des Zeugen dies gebieten oder wenn

vertraulich erklärt werden. § 10 Teilnahme von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten (1) Die Mitglieder der Landesregierung sowie deren Beauftragte und Mitglieder des Landtags, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Beweiserhebungen teilnehmen. Sie können von den nichtöffentlichen Beweiserhebungen ausgeschlossen werden, soweit berechnigte Interessen des Zeugen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich ist. Das Recht des Untersuchungsausschusses gemäß § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 177
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 301
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 302
- 6 Dankowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 274

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

104

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen. Nach Abs. 3 dürfen Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage nur verweigert werden, wenn Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines Landes entgegenstehen; über die Verweigerung beschließt die Landesregierung. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gremiums nach G 10, einem von der Regierung zu benennenden Beauftragten und dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Verweigerung gegeben sind. Die Entscheidung ist endgültig. Nach § 14 Abs. 2 hat jedes Ausschussmitglied das Recht, Beweisanträge zu stellen. Ein Beweisantrag darf nur aus den Gründen des § 244 StPO abgelehnt werden. Bezüglich der Zeugnisverweigerung verweist § 16 u.a. auf die §§ 52, 53, 53a, 56 und 76 der StPO. Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen entscheidet



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

(2) Der Untersuchungsausschuß kann die in Absatz 1 genannten Personen in besonderen Fällen zu den Beratungen zulassen. (3) Über den ob öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt worden ist. (3) Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren; über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Ausschuß. § 13 Zutritt, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage (1) Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen. (2) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten. (3) Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage dürfen nur verweigert werden, wenn Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines Landes entgegenstehen; über die Verweigerung beschließt die Landesregierung. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gremiums nach G 10, einem von der Regierung zu benennenden Beauftragten und dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Verweigerung gegeben sind. Die Entscheidung ist endgültig- § 14 Beweiserhebung (1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen. (2) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, Beweisanträge zu steUen. Ein Bev etsantrag die Verweigerung gegeben sind. Die Entscheidung ist endgültig. g 14 Beweiserhebung (1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen. (2) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, Beweisanträge zu stellen. Ein Beweisantrag darf nur aus den Gründen des § 244 StPO abgelehnt werden. (3) Der Untersuchungsausschuß kann einen Unterausschuß mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragen (Unterausschuß zur Beweisaufnahme). Für die Zusammensetzung des Unterausschusses gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. § 15

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 303
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 276

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

105

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschußmitglieder auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Untersuchungsausschuß (§ 18 Abs. 3). Nach § 19 Abs. 3 ist die Vereidigung auf ein genau zu bezeichnender Beweisthema zu beschränken. Dem Zeugen oder Sachverständigen ist vor der Vereidigung Gelegenheit zu geben, sich noch einmal zu diesem Beweisthema zu äußern. Die Rechtstellung des Betroffenen ist ausführlich in § 20 geregelt. Hält der Untersuchungsausschuß zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung des Betroffenen als Zeugen für unerlässlich, so stehen dem Betroffenen die Zeugnisverweigerungsrechte des § 16 zu. Nach § 20 Abs. 4 kann der Betroffene das Zeugnis ferner verweigern über Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder schwerwiegende Nachteile bringen würde. Die Pflicht der Mitglieder der Landesregierung sowie ihrer Beauftragten, im Untersuchungsausschuß Rede und Antwort zu stehen, bleibt unberührt. Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach Satz 1 insoweit nicht berufen, als von ihnen Auskunft über amtliche und dienstliche Vorgänge einschließlich ihrer eigenen Amtsführung verlangt wird.

Textstelle (Originalquellen)

Zeugen und Sachverständige (1)

Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Anschließend können die übrigen Ausschußmitglieder Fragen stellen. Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen. (3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschußmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Untersuchungsausschuß. § 19 Vereidigung (1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen. (2) Zeugen und Sachverständige sollen nur vereidigt werden,

der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. (3) Die Vereidigung ist auf ein genau zu bezeichnendes Beweisthema zu beschränken. Dem Zeugen oder Sachverständigen ist vor der Vereidigung Gelegenheit zu geben, sich noch einmal zu diesem Beweisthema zu äußern. Die §§ 66 c bis 67 und 79 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung finden Anwendung. (4) Von der Vereidigung ist abzusehen, 1. wenn der Verdacht besteht, der Zeuge könne an einer strafbaren Handlung beteiligt

Der Untersuchungsausschuß entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen vorliegen. (2) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zeitlich vor den Zeugen eine zu- sammenhängende Sachdarstellung zu geben. (3) Hält der Untersuchungsausschuß zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung des Betroffenen als Zeugen für unerlässlich, so stehen dem Betroffenen die Zeugnisverweigerungsrechte nach § 16 zu. (4) Der Betroffene kann das Zeugnis ferner verweigern über Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder schwerwiegende Nachteile bringen würde. Die Pflicht der Mitglieder der Landesregierung sowie ihrer Beauftragten, im Untersuchungsausschuß Rede und Antwort zu stehen, bleibt unberührt. Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen sich auf das

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 305
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 306

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
106

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

Nach Abs. 5 hat der Betroffene ein Beweisantrags- und Fragerecht sowie das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Nach Abs. 6 können der Betroffene und der Beistand von der nichtöffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, wenn Gründe der Staatssicherheit ihrer Anwesenheit entgegenstehen oder wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. 4. Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses ("Steiner/Wienand") in der 7. Wahlperiode Der Bundestag setzte mit Beschluß vom 15. Juni 1973 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einen Untersuchungsausschuß ("Steiner/Wienand") ein, der im wesentlichen zu untersuchen hatte, ob Entscheidungen von Abgeordneten des 6. Bundestages im Zusammenhang mit den Abstimmungen über das konstruktive Mißtrauensvotum gegen den damaligen Bundeskanzler Brandt oder über die Ostverträge durch finanzielle Leistungen oder berufliche Vorteile beeinflusst worden sind⁴⁷¹. Der Ausschuß beendete vorzeitig seine Arbeit⁴⁷² und begründete dies mit einem mangelhaften Verfahrensrecht für Untersuchungsausschüsse. Im Bericht des Ausschusses kritisierten die Berichterstatter Detlef Kleinen (FDP) und Wolfgang Schäuble (CDU/CSU)⁴⁷³: "Der Grund⁴⁷⁴ hierfür liegt darin,

Textstelle (Originalquellen)

Zeugnisverweigerungsrecht nach Satz 1 insoweit nicht berufen, als von ihnen Auskunft über amtliche und dienstliche Vorgänge einschließlich ihrer eigenen Amtsführung verlangt wird. (5) Der Betroffene hat ein Beweisantrags- und Fragerecht sowie das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Auf Antrag des Betroffenen kann ihm der Ausschuß für das gesamte Verfahren oder für einzelne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes gestatten, wenn die Beiziehung zum

erscheint. Der Vorsitzende kann dem Beistand gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten und Beweisanträge zu stellen. (6) Der Betroffene und der Beistand können von der nichtöffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, wenn Gründe der Staatssicherheit ihrer Anwesenheit entgegenstehen oder wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Vorsitzende hat den Betroffenen jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt

sich nachhaltig für ein Untersuchungsausschussgesetz ein. Fussnote 30 BT-Dr 10/6587, § 1 I. Fussnote 31 BT-Dr 11/8085, § 1 I. Vgl. bereits BT-Dr V/4209, § 1 I (seit der 6. Wahlperiode identisch mit den IPA-Regeln); Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Dr 8/1181). Fussnote 33 BT-Dr 11/8085, zu § 1 (S. 15). Fussnote 34 BT-Dr 11/2025 und BT-Dr 12/1436. Fussnote 35 BT-Dr 13/11227, Begr. zu § 1 (S. 9). Fussnote 36 BT-Dr 14/2518. Fussnote 37 BT-Dr 14/2363. Fussnote 38 Der

SPD) a) 13. 10. 1971 b) 28. 9. 1972 c) 27 a) VI/3830 Siehe auch Kleine Anfrage Abg. Rawe u. a. betr. Konsequenzen aus dem Schriftlichen Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des 6. Deutschen Bundestages: Drs. 7/2062, Antwort: Drs. 7/2158 9.10U ntersuchungsausschüsse 2193 7. Wahlperiode (1972 76) 18 1. Untersuchungsausschuß (Prüfung, ob Entscheidungen von Abgeordneten des 6. Bundestages im Zusammenhang mit den Abstimmungen über das konstruktive Mißtrauensvotum und über die Ostverträge beeinflusst worden sind; "Steiner/ Wienand-Ausschuß") a) 7/780 b) CDU/CSU c) 43. Sitz. v. 15. 6. 1973 a) Friedrich Schäfer (SPD) b) Friedrich Vogel (CDU/CSU) a) 15.

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 306
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 32
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

107

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Mitglieder des Ausschusses die Verfahrensregeln für Untersuchungsausschüsse Mängel aufweisen, die ein sachgerechtes Verfahren erheblich komplizieren und erschweren. Es erscheint deshalb vordringlich, das parlamentarische Untersuchungsrecht zu verbessern. Dabei wird es zunächst darum gehen, eine eigenständige Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse zu schaffen, die den Besonderheiten dieses Verfahrens gerecht wird. Denn es hat sich gezeigt, daß die in Artikel 44 des Grundgesetzes vorgeschriebene sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß auf Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse wegen der grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahren, besonders hinsichtlich der Zielsetzung und der Verfahrensbeteiligten allenfalls teilweise möglich ist." Der Ausschuß sprach sich insbesondere für die Einführung eines Vorverfahrens aus und fuhr fort⁴⁷⁵: "Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der 1. Untersuchungsausschuß wegen der vordringlichen Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts zunächst aufgelöst werden sollte. Der Deutsche Bundestag wird nach der Verabschiedung eines Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen über die weitere Erledigung des Untersuchungsauftrags zu befinden haben." Trotz dieses fraktionsübergreifenden "starken Abgangs"⁴⁷⁶ kam es in der 7. Wahlperiode zu keiner konkreten gesetzgeberischen Initiative der Fraktionen. Die vom Abg. Friedrich Schäfer (SPD)⁴⁷⁷ angeregte interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen kam nicht zustande⁴⁷⁸. 5. Die Enquete-Kommission Verfassungsreform Eine besonders nachhaltige Auseinandersetzung mit der Reform des Rechts der Untersuchungsausschüsse fand in der Enquete-Kommission Verfassungsreform statt. Die Kommission wurde mit Beschluß des Bundestages vom 8. Oktober 1970⁴⁷⁹ eingesetzt. Infolge der Auflösung des 6. Deutschen Bundestages am 22. September 1972 mußte auch die Enquete-Kommission ihre Arbeit einstellen. Über den Stand der Beratungen und Empfehlungen unterrichtet der von ihr am 21. September 1972 vorgelegte Zwischenbericht⁴⁸⁰. Zur Fortsetzung der Arbeit setzte der Bundestag mit Beschluß vom 22. Februar 1973 erneut eine Enquete-Kommission Verfassungsreform ein, die am 2. Dezember 1976 ihren Schlußbericht vorlegte⁴⁸¹. Die Kommission betonte bereits in ihrem Zwischenbericht⁴⁸²: "

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

6. 1973 b) 27. 3. 1974 c) 51 a) 7/1803 b) 90. Sitz. angenommen Der Antrag auf Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen beraten und als Arbeitsgrundlage den Länderparlamenten empfohlen. 13. März 1974 Der 1. Untersuchungsausschuß der 7. Wahlperiode (Steiner/Wienand) beklagt in seinem Bericht (Drs. 7/1803), "daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Mitglieder des Ausschusses die Verfahrensregeln für Untersuchungsausschüsse Mängel aufweisen, die ein sachgerechtes Verfahren erheblich komplizieren und erschweren". Es habe sich gezeigt, "daß die in Artikel 44 des Grundgesetzes vorgeschriebene sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß auf Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse wegen der grundsätzlichen Unterschiede bei beiden Verfahren, besonders hinsichtlich der Zielsetzung und der Verfahrensbeteiligten allenfalls teilweise möglich ist". Der Ausschuß ist der Auffassung, daß er "wegen der vordringlichen Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts zunächst aufgelöst werden sollte". 2244 9 Ausschüsse 2. Dezember 1976 Die Enquete-Kommission "Verfassungsreform" schließt ihre Arbeit ab und legt einen Bericht (Drs. 7/5924) vor, in dem u. a. auch nach entsprechender Änderung des Grundgesetzes ein treten bei dieser Ausgangslage vielfach Rechtsunsicherheiten auf. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat deshalb im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts einen Vorschlag für einen Entwurf eines Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages erarbeitet. Dabei hat er die in der Vergangenheit geführte Diskussion um das Recht der Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene also die "IPA-Regeln" auf ein Reformvorhaben fort, das er bereits in der 6. Wahlperiode mit der Einsetzung einer Enquete-Kommission Verfassungsreform durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 8. Oktober 1970 begonnen hatte. Infolge der Auflösung des 6. Deutschen Bundestages am 22. September 1972 mußte auch die Enquete-Kommission ihre Tätigkeit einstellen. Über den Stand der Beratungen und Empfehlungen unterrichtet der von ihr vorgelegte

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 337
- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
108

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

Die Kommission neigt in ihrer Mehrheit dazu, das Schwergewicht in der Funktion des Untersuchungsausschusses auf den Aspekt der politischen Auseinandersetzung zu legen." Die Kommission wandte sich damit ausdrücklich gegen das Verständnis des Untersuchungsausschusses als "eine Art parlamentarischer Jurisdiktion", als ein "Ehrengericht des Regierungssystems"⁴⁸³. Ausgehend von dieser funktionalen Schwerpunktsetzung kam die Kommission in ihrem Bericht zu weitreichenden Empfehlungen für Stellung und Verfahren der Untersuchungsausschüsse⁴⁸⁴: "Für den Untersuchungsausschuß ist eine neue, eigene Verfahrensordnung zu schaffen; die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung (Artikel 44 Abs. 2 GG) soll entfallen. Über die Vorlage von Akten und die Genehmigung zur Aussage für Bedienstete gegenüber dem Untersuchungsausschuß entscheidet der zuständige Minister; bei einem Konflikt zwischen Minister und Ausschuß über die Berechtigung zur Verweigerung von Akteneinsicht und Aussagegenehmigung entscheidet das Kabinett. Eine weitere Schlichtungsinstanz für diesen Konflikt zwischen Parlament und Regierung ist nach der Meinung der meisten Kommissionsmitglieder weder zweckmäßig noch erforderlich. . . . Die Kriterien für eine Verweigerung von Akteneinsicht und Aussagegenehmigung seitens der Regierung sind über die Grundsätze der Rechts- und Amtshilfe hinaus genauer und konkreter zu formulieren. Das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat soll eingeschränkt werden können. . . . Das Minderheitsrecht

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zwischenbericht (Drucksache VI/ 3829 und "Zur Sache" 1/73). Aufgabe der Kommission war eine Bestandsaufnahme und Überprüfung der Verfassungsordnung, nicht eine Totalrevision des Grundgesetzes. Vielmehr sollte die Anpassung

Sperling ZfParl 5 (1974), 509¹ (511): "Daher liegt es nahe, daß der Untersuchungsgegenstand¹ - ... - eher zum Kampf als zur gemeinsamen Objektivität anregt"; ferner Zwischenbericht Enq.-Kom.Verf.ref.BT Drucks. ¹ VI/3829 S. 16: "Die Kommission neigt in ihrer Mehrheit dazu, ¹ das Schwergewicht in der Funktion des Untersuchungsausschusses auf den Aspekt der politischen Auseinandersetzung zu legen. Darunter soll nicht die notwendige Sachaufklärung von ¹ Mißständen leiden." ebenso: Schlußbericht Enq.-Kom.Verf.ref. BT ¹ Drucks. VII/5924 S. 50 ² 2) Düwel S. 139; Halbach S. 84; Jacobi 34, DJT S. 89 ³ 3) Düwel S. 139 ⁴ 4) Halbach S. 84 f ⁵ 5) Jacobi 34.DJT S. 89 ⁶ 6)

Empfehlungen der Kommission Die Kommission spricht sich für die folgende Gestaltung der Untersuchungsgremien des Bundestages aus, wobei einige Veränderungen gegenüber dem bestehenden Zustand empfohlen werden: 1.2.1 Stellung und Verfahren der Untersuchungsausschüsse Für den Untersuchungsausschuß ist eine neue, eigene Verfahrensordnung zu schaffen; die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung (Artikel 44 Abs. 2 GG) soll entfallen. Über die Vorlage von Akten und die Genehmigung zur Aussage für Bedienstete gegenüber dem Untersuchungsausschuß entscheidet der zuständige Minister; bei einem Konflikt zwischen Minister und Ausschuß über die Berechtigung zur Verweigerung von Akteneinsicht und Aussagegenehmigung entscheidet das Kabinett. Eine weitere Schlichtungsinstanz für diesen Konflikt zwischen Parlament und Regierung ist nach der Meinung der meisten Kommissionsmitglieder weder zweckmäßig noch erforderlich. Hierfür wurde das Bundesverfassungsgericht, ein besonderer Ausschuß für Angelegenheiten der Nachrichtendienste und ein gemischtes Gremium aus Vertretern von Parlament und Regierung in Betracht gezogen. Zwei Mitglieder sprachen sich für den Ausschuß für Angelegenheiten der Nachrichtendienste als Schiedsinstanz aus. Die Kriterien für eine

- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. #Peters
- 39 Zwischenbericht der Enquete-Kommiss..., 1972, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
109

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

im Untersuchungsausschuß ist zu verstärken: Im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegende Beweisanträge eines Viertels der Ausschußmitglieder sollen immer zur Beweiserhebung führen, ohne daß die Ausschlußmehrheit den Beweisantrag ablehnen könnte. Die Grenze dieser Pflicht wird durch den Untersuchungsauftrag bestimmt. . . Im Verfahren des Untersuchungsausschusses findet eine Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen nicht statt. Ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht für alle Auskunftspersonen mit einzelnen konkreten Verweigerungsgründen soll begründet werden. Eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage ist einschließlich entsprechender Sanktionsmöglichkeiten zu statuieren. Von einer Vereidigung im Untersuchungsausschuß ist abzusehen . . . In Artikel 44 GG Abs. 1 GG ist die Pflicht der Untersuchungsausschüsse zur Erhebung der erforderlichen Beweise ausdrücklich zu verankern. Für diese Gestaltung des Untersuchungsausschusses sind Grundgesetzänderungen in folgender Hinsicht erforderlich: Für die Aufnahme genauer Kriterien für die Zulässigkeit der Verweigerung von Aktenvorlage und Aussagegenehmigung ist Artikel 44 Abs. 3 GG, für die Einrichtung einer besonderen Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse ist Artikel 44 Abs. 2 GG und für die Beschränkungsmöglichkeit des Zutrittsrechts von Bundesregierung und Bundesrat zum Untersuchungsausschuß ist Artikel 43 Abs. 2 GG zu ändern." In ihrem Schlußbericht vom 2. Dezember 1976⁴⁸⁵ hob die Kommission hervor, sie neige "in Übereinstimmung mit den Beschlüssen einer Kommission der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente vom 12./13. März und 27. Juni 1972 dazu, das Schwergewicht der Funktion des Untersuchungsausschusses auf den Aspekt der politischen Auseinandersetzung zu legen, wengleich dadurch die notwendige Sachaufklärung bei der Untersuchung von Mißständen nicht leiden



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verweigerung von Akteneinsicht und Aussagegenehmigung seitens der Regierung sind über ,die Grundsätze der Rechts- und Amtshilfe hinaus genauer und

Das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat soll eingeschränkt werden können. Dies soll jedoch nicht im Grundgesetz selbst, sondern in einem einfachen Gesetz geschehen. Das Minderheitenrecht im Untersuchungsausschuß ist zu verstärken: Im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegende Beweisanträge eines Viertels der Ausschußmitglieder sollen immer zur Beweiserhebung führen, ohne daß die Ausschlußmehrheit den Beweisantrag ablehnen könnte. Die Grenze dieser Pflicht wird durch den Untersuchungsauftrag bestimmt. Der Untersuchungsausschuß ist ausschließlich mit Abgeordneten, nicht auch teilweise mit Bundesrichtern, zu besetzen. Den Vorsitz im Untersuchungsausschuß soll jeder Abgeordnete übernehmen können; die Befähigung zum Richteramt soll dafür nicht Voraussetzung sein. Im Verfahren des Untersuchungsausschusses findet eine Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen nicht statt. Ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht für alle Auskunftspersonen mit einzelnen konkreten Verweigerungsgründen soll begründet werden. Eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage ist einschließlich entsprechender Sanktionsmöglichkeiten zu statuieren. Von einer Vereidigung im Untersuchungsausschuß ist abzusehen. Wird die Vereidigung dennoch beibehalten, so soll sie nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nur außerhalb der Ausschußverhandlung durch einen Richter auf die schriftliche Aussage des zu Vereidigenden vorgenommen werden. In Artikel 44 Abs. 1 GG ist die Pflicht der Untersuchungsausschüsse zur Erhebung der erforderlichen Beweise ausdrücklich 'zu verankern. Für diese Gestaltung des Untersuchungsausschusses sind Grundgesetzänderungen in folgender Hinsicht erforderlich: Für die Aufnahme genauer Kriterien für die Zulässigkeit der Verweigerung von

sich allerdings herausgestellt nicht zuletzt auf Grund der Erfahrungen im 7. Deutschen Bundestag , daß das Untersuchungsverfahren noch in wesentlichen Punkten befriedigenderer Regelungen bedarf. Die Kommission neigt in

- 39 Zwischenbericht der Enquete-Kommiss..., 1972, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

110

Textstelle (Prüfdokument) S. 105

Die Kommission empfahl, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses kein Stimmrecht zuzubilligen. Dadurch sollte verhindert werden, daß er Wortführer der Antragsteller oder Antragsgegner wird. Vielmehr wollte die Kommission seine Tätigkeit auf die formelle Verhandlungsleitung beschränkt wissen. Der Sitz des Vorsitzenden sollte aber nicht der Fraktion, der er angehört, auf die ihr zukommenden Sitze angerechnet werden⁴⁸⁷. Nach 7. a der Empfehlungen der Kommission hat jedes Mitglied das Recht, zusammen mit einem weiteren Mitglied Beseitsanträge zu stellen. Die Kommission betonte, daß bei Anerkennung des Mehrheitsprinzips im Bereich der Sachaufklärung ausreichende Befugnisse der Minderheit vorhanden sein müssen. Sie schlug deshalb bei einer Neugestaltung des Art. 44 GG den Abs. 1 Satz 3 in folgender Fassung vor⁴⁸⁸: "

Textstelle (Originalquellen)

Übereinstimmung mit den Beschlüssen einer Kommission der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente vom 12./13. März und 27. Juni 1972 dazu, das Schwergewicht der Funktion des Untersuchungsausschusses auf den Aspekt der politischen Auseinandersetzung zu legen, wenngleich dadurch die notwendige Sachaufklärung bei der Untersuchung von Mißständen nicht leiden soll. Mitbestimmend für diese Entscheidung war das gegenüber den Anfängen des Parlamentarismus gewandelte Parlamentsverständnis. Ohne die Eigenständigkeit des Bundestages als unabhängiges und von der Regierung will daher seine Tätigkeit allein auf die formelle Verhandlungsleitung beschränkt wissen. Deshalb billigt sie ihm kein Stimmrecht im Untersuchungsausschuß zu. Sein Sitz soll aber auch nicht der Fraktion, der er angehört, auf die ihr zukommenden Sitze angerechnet werden. Die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sollen vielmehr vom Bundestag in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen gewählt werden. Ihre Abberufung durch den Bundestag soll auf Antrag

ohne Anrechnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Die Ausschußmitglieder werden von den Fraktionen benannt. (2) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht a) zusammen mit einem weiteren Mitglied Beseitsanträge zu stellen, b) sonstige Anträge zu stellen, c) Fragen an Auskunftspersonen zu richten und d) seine Auffassung über Ablauf und Ergebnis des Untersuchungsverfahrens im Schlußbericht an den Bundestag niederzulegen. (3) Jedes

Wenn es auch zum Sinn des parlamentarischen Regierungssystems gehört, daß die gewählte Mehrheit sich auch in den Gliederungen des Parlaments durchsetzen kann, so müssen doch im Bereich der Sachaufklärung ausreichende Befugnisse der Minderheit vorhanden sein. Das Recht der Ausschußminderheit, die Beweiserhebung des Ausschusses maßgeblich mitbestimmen zu können, findet seine Grenze allerdings im Untersuchungsauftrag; wird dieser Rahmen offensichtlich verlassen, so braucht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die

- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S.
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 315
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 324
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 316

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

111



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 105

Beweise, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beantragt werden, müssen erhoben werden, es sei denn, daß sie offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen." In den Empfehlungen der Kommission heißt es hinsichtlich der Vorlage von Akten⁴⁸⁹: "11. Die Bundesregierung darf die Vorlage der Akten nur dann verweigern, wenn davon zu erwartende erhebliche Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder für die (äußere und innere, einschließlich wirtschaftliche) Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft gemacht werden. 12. Bei Weigerung eines Bundesministers, Akten vorzulegen oder Aussagegenehmigungen zu erteilen, kann der Untersuchungsausschuß die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen. Die Durchführung dieses Verfahrens muß verfassungsrechtlich gesichert sein. 13. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze ist - nach entsprechender Änderung des Grundgesetzes - ein eigenes Verfahrensgesetz für Untersuchungsausschüsse (Verfahrensregelung) zu erlassen. Die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung soll entfallen." Für ein Untersuchungsausschußgesetz empfiehlt die Kommission⁴⁹⁰: "14. Das Verfahrensgesetz soll insbesondere enthalten: a) das Recht eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder, einer Änderung eines Beweisbeschlusses zu widersprechen, b) eine Regelung der Beschlußfähigkeit des Untersuchungsausschusses, wobei diese fortgelten soll, bis sie angezweifelt wird, c) ein Verwertungsverbot für Akten und andere Urkunden, die nicht verlesen wurden und von den Mitgliedern nicht gelesen werden konnten, d) die Verantwortung des Vorsitzenden für die Vorlage des Berichts an das Plenum ohne die Verpflichtung, diesen Bericht zu entwerfen und zu unterschreiben, e) eine Vorschrift über die Aussetzung und Einstellung des Untersuchungsverfahrens, wobei ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses der Aussetzung, ein Viertel der Mitglieder des Bundestages der Einstellung widersprechen können soll."



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Beweise, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beantragt werden, müssen erhoben werden, es sei denn, daß sie offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen. (2) Den Vorsitz im Untersuchungsausschuß führt ein vom Bundestag gewähltes, im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigtes Mitglied des Bundestages. (3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

oder Beauftragter der Bundes- regierung bei der Beweisaufnahme und bei den Beratungen des Untersuchungsausschusses. Für die Mitglieder des Bundesrates und ihre Beauftragten soll gleiches gelten. 11. Die Bundesregierung darf die Vorlage der Akten nur dann verweigern, wenn davon zu erwartende erhebliche Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder für die (äußere und innere, einschließlich wirtschaftliche) Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft gemacht werden. 12. Bei Weigerung eines Bundesministers, Akten vorzulegen oder Aussagegenehmigungen zu erteilen, kann der Untersuchungsausschuß die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen. Die Durchführung dieses Verfahrens muß verfassungsrechtlich gesichert sein. 13. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze ist - nach entsprechender Änderung des Grundgesetzes - ein eigenes Verfahrensgesetz für Untersuchungsausschüsse (Verfahrensregelung) zu erlassen. Die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung soll entfallen.

14. Das Verfahrensgesetz soll insbesondere enthalten: a) das Recht eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder, einer Änderung eines Beweisbeschlusses zu widersprechen, b) eine Regelung der Beschlußfähigkeit des Untersuchungsausschusses, wobei diese fortgelten soll, bis sie angezweifelt wird, c) ein Verwertungsverbot für Akten und andere Urkunden, die nicht verlesen wurden und von den Mitgliedern nicht gelesen werden konnten, d) die Verantwortung des Vorsitzenden für die Vorlage des Berichts an das Plenum ohne die Verpflichtung, diesen Bericht zu entwerfen und zu unterschreiben, e) eine Vorschrift über die Aussetzung und Einstellung des Untersuchungsverfahrens, wobei ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 312
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 311

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

112

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 106

Die Kommission betont, von einer Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen Abstand zu nehmen. Zur Begründung gab sie an⁴⁹¹, "daß diese aus dem Strafprozeß stammende Differenzierung nicht in das System des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens passe. Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines bestimmten festumrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die persönliche Schuld eines Menschen erforscht wird, geht es im Untersuchungsausschuß um die Aufklärung eines objektiven Sachverhalts unter politischen Gesichtspunkten". Der Kommissionsbericht enthält Sondervoten der Abgeordneten Friedrich Schäfer (SPD)⁴⁹² und Burkhard Hirsch (FDP)⁴⁹³. Die Sondervoten verdienen schon wegen ihres aus heutiger Sicht exotischen Inhalts erwähnt zu werden. Schäfer schlug vor, am Anfang der Wahlperiode vom Bundestag dreißig ehemalige Richter als Untersuchungsführer zu berufen. Beschließe der Bundestag, eine Untersuchung durchzuführen, werde die Untersuchungskommission gebildet. Sie besteht aus fünf Richtern, die durch das Los aus der "Richterliste" bestimmt werden. Das zuerst bestimmte Mitglied übernimmt den Vorsitz. Die maßgebende Verfahrensregelung solle sich weitestmöglich an der Verwaltungsgerichtsordnung orientieren. Die Fraktionen sollen am Verfahren notwendigerweise, Bundesregierung und Bundesrat auf ihren Antrag beteiligt sein. Hierdurch erhielten vor allem die Fraktionen eine Anwälten vergleichbare Stellung und stünden sich in Anwesenheits-, Frage- und Antragsrechten gleich⁴⁹⁵. Hirsch empfahl, durch das Los zu entscheiden, welche Fraktion den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses stellen sollte. Nur auf diese Weise könne verhindert werden, "daß die Stellung des Vorsitzenden von vornherein in die Strategie der Fraktion oder Gruppe einbezogen wird, die vor der Frage steht, ob sie einen Untersuchungsausschuß beantragen soll oder nicht"⁴⁹⁶. 6. Die Reformbestrebungen in der 8. Wahlperiode Am 14. November 1977 brachte die Fraktion der CDU/CSU, die sich damals in der Opposition befand, zwei Gesetzentwürfe in den Bundestag ein, mit denen die Empfehlungen der Enquete-Kommission Verfassungsreform zur Neugestaltung des Untersuchungsverfahrens verwirklicht werden sollten. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 8/1180) sah folgende mit dem Vorschlag der Enquete-Kommission Verfassungsreform identische Neufassung des Art. 44 GG vor: "(1) Der Bundestag hat das Recht und auf A ntrag

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Aussetzung, ein Viertel der Mitglieder des Bundestages der Einstellung widersprechen können soll. 15. Das Verfahrensgesetz soll Abstand nehmen von: a) einer Voruntersuchung durch einen Vertreter des öffentlichen Interesses beim Bundestag oder einen dafür eingesetzten Unterausschuß, b) einer Unterscheidung zwischen Zeugen

die Auffassung vertrat, bei Untersuchungsausschüssen einiger Landtage habe sich eine solche Unterscheidung im Rahmen der Beweiserhebung als durchaus zweckmäßig bewährt, bildete sich die Meinung heraus, daß diese aus dem Strafprozeß stammende Differenzierung nicht in das System des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens passe. Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines bestimmten festumrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die persönliche Schuld eines Menschen erforscht wird, geht es im Untersuchungsausschuß um die Aufklärung eines objektiven Sachverhalts unter politischen Gesichtspunkten. Sofern der Begriff der Schuld überhaupt in den Bereich der Politik übertragbar ist, wird es immer eine Frage des jeweiligen Standpunktes bleiben, was vorwerfbar in

dar. Ähnlich einem gerichtlichen Beweisbeschluß jedoch ohne Bezeichnung der Beweismittel ist festzulegen, welche tatsächlichen, behaupteten oder vermuteten Vorgänge Gegenstand der Untersuchung sein sollen. 5.3 Sodann wird die Untersuchungskommission gebildet. Sie besteht aus fünf Richtern, die durch das Los aus der "Richterliste" bestimmt werden. Das zuerst bestimmte Mitglied übernimmt den Vorsitz. 5.4 Die Untersuchungskommission führt die Untersuchung entsprechend dem Auftrag des Bundestages durch und erhebt die erforderlichen Beweise. Dafür ist eine besondere Verfahrensordnung zu erlassen, die sich, soweit

Vorsitz solle stets von den Antragstellern gestellt werden. Vielmehr sollte durch Los entschieden werden, welche Fraktion den Vorsitzenden stellen soll. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, daß die Stellung des Vorsitzenden von vornherein in die Strategie der Fraktion oder Gruppe einbezogen wird, die vor der Frage steht, ob sie einen Untersuchungsausschuß beantragen soll oder nicht. Der Losentscheid entspricht im übrigen in

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 311
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 317
- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S.
- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S. 3

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

113



Textstelle (Prüfdokument) S. 108

eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Beweise, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beantragt werden, müssen erhoben werden, es sei denn, daß sie offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen. (2) Den Vorsitz im Untersuchungsausschuß führt ein vom Bundestag gewähltes, im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigtes Mitglied des Bundestages. (3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Die Bundesregierung und ihre Mitglieder sind zur Vorlage aller vom Untersuchungsausschuß angeforderter Akten und Unterlagen verpflichtet, es sei denn, sie machen glaubhaft, daß durch die Vorlage erhebliche Nachteile für die äußere, innere oder wirtschaftliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten eintreten. Weigert sich ein Mitglied der Bundesregierung, Akten oder Unterlagen vorzulegen oder Aussagegenehmigungen zu erteilen, so kann der Untersuchungsausschuß eine Entscheidung der Bundesregierung verlangen. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei. (5) Der Zutritt von Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zu den Sitzungen von Untersuchungsausschüssen des Bundestages kann für den Einzelfall auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. (6) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das insbesondere die Rechte der Ausschlußminderheit sicherzustellen hat." Ebenfalls am 14. November 1977 brachte die Fraktion der CDU/CSU den Entwurf eines Gesetzes über das Untersuchungsverfahren des Bundestages ein (BT-Drs. 8/1181). Der Gesetzentwurf entsprach inhaltlich den Empfehlungen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

besonderer Weise der neutralen Stellung des Vorsitzenden. Seine Aufgabe soll es sein, das Verfahren so objektiv wie möglich zu nach Landesverfassungsrecht zulässig). Zur Realisierung der vorstehenden Empfehlungen schlägt die Kommission folgende Grundgesetzänderung vor: " Artikel 44 (neu) (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Beweise, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beantragt werden, müssen erhoben werden, es sei denn, daß sie offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liegen. (2) Den Vorsitz im Untersuchungsausschuß führt ein vom Bundestag gewähltes, im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigtes Mitglied des Bundestages. (3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Die Bundesregierung und ihre Mitglieder sind zur Vorlage aller vom Untersuchungsausschuß angeforderten Akten und Unterlagen verpflichtet, es sei denn, sie machen glaubhaft, daß durch die Vorlage erhebliche Nachteile für die äußere, innere oder wirtschaftliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten eintreten. Weigert sich ein Mitglied der Bundesregierung, Akten oder Unterlagen vorzulegen oder Aussagegenehmigungen zu erteilen, so kann der Untersuchungsausschuß eine Entscheidung der Bundesregierung verlangen. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. (4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei. (5) Der Zutritt von Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zu den Sitzungen von Untersuchungsausschüssen des Bundestages kann für den Einzelfall auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. (6) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das insbesondere die Rechte der Ausschlußminderheit sicherzustellen hat." 1.3 Grundfragen und Einzelprobleme des parlamentarischen Untersuchungsrechts 1.3.1 Grundverständnis des

- 10 Thaysen, Uwe/Schütttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 312

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

114

Textstelle (Prüfdokument) S. 108

der Enquete-Kommission Verfassungsreform (BT-Drs. 7/5924). Die erste Beratung der beiden Gesetzentwürfe fand am 15. Dezember 1977 statt⁴⁹⁷. An der Debatte beteiligten sich als Redner die Abgeordneten Carl Otto Lenz (CDU/CSU), Friedrich Schäfer (SPD) und Hans A. Engelhard (FDP). Schäfer kündigte in seinem Redebeitrag eigene Vorschläge seiner Fraktion an, die jedoch unterblieben. Die Gesetzentwürfe wurden nicht abschließend beraten und unterfielen am Ende der 8. Wahlperiode der Diskontinuität. 7. Die Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente vom 19. Oktober 1979 Die Präsidenten der deutschen Länderparlamente beschlossen am 19. Oktober 1979 auf ihrer 51. Konferenz in Mayschoß/Ahr Empfehlungen zum Recht der Untersuchungsausschüsse. Die Konferenz rückte ausdrücklich von der Analyse der Enquete-Kommission Verfassungsreform ab, die den Schwerpunkt der Funktion parlamentarische Untersuchungsausschüsse auf den Kampf zwischen parlamentarischer Mehrheit und parlamentarischer Minderheit gelegt habe. Die Parlamentspräsidentenkonferenz betonte⁴⁹⁸, "daß auch der anderen Aufgabe des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, nämlich ein Instrument des Parlaments zu sein, das diesem die Möglichkeit geben sollte, selbst und unabhängig von der Regierung Sachverhalte zu untersuchen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, ein gleiches Gewicht eingeräumt werden muß". In Abgrenzung von der Enquete-Kommission Verfassungsreform vertrat die Parlamentspräsidentenkonferenz weiterhin die Meinung, "daß jedem Mitglied des Untersuchungsausschusses - und nicht nur einer zahlenmäßig bestimmten Minderheit - ein Beweisantragsrecht zugestanden werden sollte und diese Beweisanträge in Anlehnung an § 244 der Strafprozeßordnung nur unter engen Voraussetzungen (z.B. bei Unzulässigkeit der Beweiserhebung; bei Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit, Bedeutungslosigkeit, Ungeeignetheit oder Unerreichbarkeit des Beweismittels) abgelehnt werden dürfen". Die Konferenz gab ihre bisherige Auffassung, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses solle die Befähigung zum Richteramt haben, auf. Sie sprach sich allerdings dafür aus, dem Vorsitzenden das Stimmrecht zu erhalten. Die Entziehung des Stimmrechts vermöge "ihn ohnehin nicht aus seinen parteipolitischen Bindungen zu lösen, so daß die erstrebte neutrale Stellung nur scheinbar gestärkt würde". Zum zentralen Thema der Beweiserhebung meinte die Konferenz, die Beweisund Zwangsmittel des Untersuchungsausschusses seien mit erheblichen Eingriffen in die Rechte des

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

parlamentarischen Untersuchungsrechts Das Parlament bedarf eines geeigneten Untersuchungsverfahrens zur Aufklärung von Sachverhalten. Ein solches parlamentarisches Untersuchungsverfahren ist

Jürgen Jekewitz, Parlamentarische Untersuchungsverfahren - sinnlos oder nur missverstanden, in: RuP, 2000, S. 215 (216 f.).⁶⁹ 69 Ludger-Anselm Versteyl, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 56.⁷⁰ 70 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75 f.); ablehnend bereits mit überzeugenden Gründen: Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 53.⁷¹ 71 Vgl. Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 183 ff.; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (807 f.).⁷² 72 Diskussionsbeitrag Hans Meyer, 57. DJT, S. M 137.⁷² 73 Vgl. BT-Drs. 14/2518, S. 12.⁷² 74 Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50; Gesetzentwurf der CDU/ ⁷² CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4

von Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneider (Hrsg.), Zwischen Aufklärung und politischem Kampf, 1988.³¹ 31 BT-Drs. 11/8085, S. 13.³² 32 Vgl. BT-Drs. 11/8085, S. 13: "Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, die bereits von der ³² Enquete-Kommission Verfassungsreform'

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 41 Pfennig, Gero/u.a.: Verfassung von ..., 2000, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

115



Textstelle (Prüfdokument) S. 109

Einzelnen verbunden. Der Schutz des einzelnen dürfe hinter dem Schutz von Zeugen in Gerichtsverfahren nicht zurückbleiben. Allerdings sollte ein Zeuge nicht förmlich zum Betroffenen erklärt werhaben den, da allein diese Erklärung diskriminierend sein und nachteilige Folgen könne. In Modifizierung des Mustergesetzentwurfs schlug die Konferenz vor, Tonund Filmaufnahmen nur zuzulassen, wenn der Zeuge zustimme. 8. Der Geschäftsordnungsausschuß des Deutschen Bundestages und die Reformbestrebungen des Rechts der Untersuchungsausschüsse in der 9. und 10. Wahlperiode (Schulte-Entwurf) Mit Beginn der 9. Wahlperiode wurde der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Mittelpunkt der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Die Vorsitzenden des Ausschusses Manfred Schulte (SPD)⁴⁹⁹ und Konrad Porzner (SPD)⁵⁰⁰, die Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses aus allen Fraktionen und der langjährige Ausschußsekretär Ministerialrat Dr. Gerald Kretschmer prägten fortan die Beratungen der kommenden Jahre. Die Bemühungen des Ausschusses wurden jedoch erst in der 14. Wahlperiode von Erfolg gekrönt. Unbeschadet des persönlichen Engagements der Ausschußvorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses scheiterten die Initiativen des Ausschusses nahezu zwei Jahrzehnte lang letztlich am Widerstand bzw. fehlendem Interesse der Führung der jeweiligen Parlamentsmehrheit. a) Die 9. Wahlperiode In seiner 2. Sitzung in der 9. Wahlperiode am 12. Februar 1981 erörterten die Mitglieder

Textstelle (Originalquellen)

des Deutschen Bundestages benannt worden sind,³² dass nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen." Vgl. auch BT-Drs. 14/2363, Begründung, ³² S. 8. ³³ 33 Peter

der deutschen ²⁶³ Länderparlamente (1979), die aus "Gründen der Rechtsstaatlichkeit" die Sondersteilung des "Betroffenen" einführen wollen. Dabei sollte allerdings "ein Zeuge ²⁶³ nicht förmlich zum Betroffenen erklärt werden, da allein diese Erklärung diskriminierend sein und nachteilige Folgen haben kann" (S. 27 f.). ²⁶⁴ 264 EK Verfassungsreform, Schlußbericht, S. 54. ²⁶⁵ 265 Diejenigen Vorschläge, die auf eine Vereidigung im Untersuchungsverfahren verzichten und damit Eidesdelikte ausschließen, sehen eine besondere Strafbestimmung wegen Falschaussage vor

alte Fehler meidet, ohne in andere, gegebenenfalls gravierende zu verfallen. Das Untersuchungsausschussgesetz führt die Parlamentspraxis des Bundestages, die langjährigen parlamentarischen Vorarbeiten des Geschäftsordnungsausschusses zur Fussnote 8 des Deutschen Bundestages und die Rechtsprechung des BVerfG zum Seitenumbruch Es folgt Seite 11 zurück zu Seite 10 vorwärts zu Seite 12 Sie befinden sich im Beitrag: Wiefelspütz: Untersuchungsausschuss und öffentliches Interesse(NVwZ 2002, 10)

Parteiführung und als Abgeordnete im Bundestag oder den Länderparlamenten verbieten. Das Gegenteil wird von der PDS praktiziert, wie der Fall Gysi zeigt. Seit Januar 1992 überprüfte der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in beiden Legislaturperioden den Verdacht, Gysi habe als Rechtsanwalt inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet. In seiner 87. Sitzung am 8. Mai 1998 hat der Ausschuß nach den Richtlinien

Bereich, 1996, S. 218f. Fussnote 3 Der Abg. Porzner war von 1987-1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des Bundestages nachhaltig die Beratungen der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Unter seinem Vorsitz entstand der so genannte

- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse, 1985, S. #P#Bd 6,1913, S. 265 ff.#A# 15563/2 t/
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44
- 42 POLITISCHE STUDIEN 360, 1998, S. 64
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 52

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

116



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Schwerpunkte der weiteren Arbeit des Ausschusses⁵⁰¹. Der Ausschußvorsitzende Manfred Schulte hob hervor, es erscheine ihm wichtig, vordringlich einen Gesetzentwurf über Untersuchungsausschüsse zu erarbeiten. Der Ausschuß habe mit dem Entwurf der 1 PA-Regeln eine Basis für die Aufnahme der Beratung⁵⁰². Die Initiative fand die Zustimmung der Opposition⁵⁰³. Am 24. März 1982 führte der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Bergneustadt eine Klausurtagung zum Recht der Untersuchungsausschüsse durch⁵⁰⁴. Im Mittelpunkt dieser Tagung standen der Regelungsbedarf und der Regelungsumfang, die personale Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses, Voruntersuchungen, die Verteidigung von Zeugen, die Rechtsstellung des Betroffenen und Minderheitenrechte. Eine weitere Klausurtagung des Ausschusses fand am 26. Mai 1982 in St. Augustin statt. Gegenstand der Beratungen waren Minderheitenrechte (Einsetzungsantrag, Beweisbeschluß), die Stellung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, das Fragerecht, die Verteidigung und der Bericht des Untersuchungsausschusses⁵⁰⁵. Das Ergebnis der Beratungen in der 9. Wahlperiode wurde in der Ausschußdrucksache G 34 vom 4. November 1982 festgehalten⁵⁰⁶. Danach wird ein Verfahrensgesetz für notwendig gehalten. Der Untersuchungsausschuß diene der objektiven Ermittlung eines Sachverhalts. Gleichzeitig sei er ein politisches Gremium. Die Untersuchungszuständigkeit dürfe nicht zu eng begrenzt werden. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sollen Parlamentarier sein. Die Mitglieder werden durch die Fraktionen benannt. Der Vorsitzende müsse vom Präsidium des Bundestages aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder bestimmt werden. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Der stellvertretende Vorsitzende hat kein Stimmrecht, wenn er die Funktion des Vorsitzenden ausübt. Der Vorsitzende besitzt das erste Fragerecht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er erläßt die verhandlungsleitenden Verfügungen. Der Ausschuß besitzt insoweit das letzte Entscheidungsrecht. Minderheitenrechte sollen über das geltende Recht hinaus nicht eingeführt werden. Beweisthemen werden vom Untersuchungsausschuß festgelegt. Die Bestimmung von Beweisthemen und Beweismitteln sei Teil des Minderheitenrechts. Zur Entlastung des Hauptverfahrens könne eine vorbereitende Sachverhaltsaufklärung sowohl vor Beginn der Beweiserhebung als auch während des laufenden Verfahrens durchgeführt werden. Der Ausschuß legt einen Abschlußbericht vor, der einen

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Porzner-Entwurf (BT-Dr 11/8085), der in der 14. Wahlperiode die Beratungen eines Untersuchungsausschussgesetzes maßgeblich beeinflusste. Fussnote 4 Vgl. Dt. Bundestag, 11.

Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Formulierung aufgenommen: "Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip. Danach erstreckt sich das Untersuchungsrecht im Verhältnis zur Exekutive grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge,

nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

als § 18 Abs. 3 PUAG - anders als § 15 Abs. 3 des FDP-Entwurfs¹²⁹ - bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsausschuss und Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

117

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

unstreitigen Teil, das Votum der Mehrheit und Voten von Minderheiten enthalten kann. Weiterhin für erörterungsbedürftig wurden folgende Themen gehalten⁵⁰⁷: Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Vorsitzender des Untersuchungsausschusses, Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses, Abschluß des Untersuchungsverfahrens und Abgrenzungsfragen. Ungeklärt waren danach insbesondere die Mitgliederzahl eines Untersuchungsausschusses, die Abberufung eines Ausschußmitgliedes als Betroffener und die Ablehnung wegen Befangenheit. Die Rechtsstellung des Vorsitzenden wurde im Hinblick auf den Umfang der Ordnungsgewalt, des Umfangs seiner Pflichten und seiner Abberufung für erörterungsbedürftig gehalten. Bei der Ausgestaltung des Rechts der Beweiserhebung waren alle zentralen Fragen ungeklärt: die Stellung des Beschuldigten/Betroffenen, die Reihenfolge der Vernehmung der Auskunftspersonen durch die Fraktionen, die Anwendung der Strafprozeßordnung, die Vereidigung, Sanktionen gegen Falschaussagen, die Zulässigkeit von Ton- und Fernsehaufnahmen, Geheimschutz, Rechts- und Amtshilfe, Aktenvorlage, Aussagegenehmigung und Aussagepflicht. Schließlich bestand Diskussionsbedarf bei der Abgrenzung der parlamentarischen Untersuchung von anderen Verfahren wie Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß, Enquete-Kommissionen, Parlamentarische Kontrollkommission, Gerichtsverfahren, Präsidentenanklage und Richteranklage. Wegen des vorzeitigen Endes der 9. Wahlperiode konnte der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung seine Beratungen der Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts nicht mehr abschließen. b) Die 10. Wahlperiode aa) Der "Rohentwurf" eines Untersuchungsausschußgesetzes Auf der Grundlage der Beratungen des Ausschusses in der 9. Wahlperiode legte der Ausschußsekretär Ministerialrat Dr. Gerald Kretschmer am 20. September 1984 einen "Rohentwurf" zu einem Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vor⁵⁰⁸. Dieser Entwurf berücksichtigte bereits das Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984⁵⁰⁹. Nach dem "Rohentwurf" (§ 5) wird der Vorsitzende vom Präsidium des Bundestages aus seiner Mitte bestimmt. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden von den Fraktionen benannt und abberufen (§7).

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesverfassungsgericht anzurufen und das Vorsitzendenverfahren damit nicht gleichsam das Ende der Auseinandersetzung zwischen Ausschuss und Bundesregierung bedeutet¹³. Von der ursprünglich vorgesehenen Festschreibung des Vorsitzendenverfahrens nahm

nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht⁴. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

Geschäftsordnung die regelungsbedürftigen Punkte beim Verfahren von Untersuchungsausschüssen. 20. September 1984 Aufgrund der Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 9. Wahlperiode legt der Ausschußsekretär einen Rohentwurf zu einem Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vor. 29. November 1985 Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung unter Vorsitz von Manfred Schulte (SPD) legt einen Regelungsvorschlag über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen

Der Aktenvorlagenanspruch als parlamentarisches Minderheitenrecht, in: AöR, 99 (1974), S. 628 (645); Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (17); Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (11 f.); Albrecht Schleich, a.a.O., S. 57; Dieter Engels, Jura, 1990, S. 71 (74). 50 Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (17); Peter Badura, Anmerkung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11 und 15/83, DÖV 1984, S. 760 (762); Harald Bogs, Steuerakten-Vorlage für parlamentarische Untersuchung (Art. 44 GG; § 30 AO), in: JZ, 1985, S. 112 (114); Meinhard Hilf, a.a.O., S. 537 (539); Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 40; Gerald Kretschmer, a.a.O., S. 811 (813); Wolfgang Löwer, Der Aktenvorlageanspruch des parlamentarischen

einen ständigen Stellvertreter. Der Stellvertreter kann an allen Sitzungen

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 8
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

118

Textstelle (Prüfdokument) S. 112

Ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß weder als ordentliches noch als stellvertretendes Mitglied angehören. Ist diese Frage streitig, entscheidet darüber der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vorschriften über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder keine Anwendung (§ 9). Bei der Beweiserhebung stellt der "Rohentwurf" zwei Alternativen zur Diskussion. Nach der ersten Alternative sind Beweise zu erheben, wenn sie von den Antragstellern, einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (

Textstelle (Originalquellen)

teilnehmen. Die Rechte nach Absatz 2 stehen ihm nur bei Abwesenheit des von ihm vertretenen Ausschußmitgliedes zu. (4) Ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören; liegen diese Voraussetzungen bei einem Mitglied des Untersuchungsausschusses vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Ausschusses bekannt, so scheidet das Mitglied

der Einsetzung des Ausschusses bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuß aus. (5) Hält das betreffende Ausschußmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 4 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; bei Drucksache 8/1181 Deutscher Bundestag 8. Wahlperiode dieser Entscheidung wird das Mitglied gemäß Absatz 6 vertreten. (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt sein Stellvertreter an seine Stelle; für

gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei dieser Entscheidung wird das betreffende Ausschußmitglied gemäß § 4 Abs. 3 vertreten. (3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine Anwendung. § 6 Beschlüßfassung (1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. (2) Bei Beschlußunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuß keine Untersuchungshandlungen

als politisches Obstruktionsmittel mißbraucht werden könnte, zum Opfer gefallen.⁴⁴ Die Forderung, das Beweisantragsrecht einer qualifizierten Minderheit einzuräumen, wurde seither mehrfach erhoben.⁴⁵ Gemäß § 12 Abs. 2 IPA-Regeln sind Beweise zu erheben, wenn sie von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschußmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. Die entscheidende Regelungslücke - es blieb unklar, wer

Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen. (2) Beweise sind zu erheben, wenn

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 324
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 207
- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 53

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

119

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

oder den Betroffenen) beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen (§ 12 Abs. 2 1. Alternative). Nach der 2. Alternative können die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Mitgliedern des Bundestages gehören, auf deren Verlangen der Untersuchungsausschuß eingesetzt wurde, verlangen, daß die Beweisthemen in bestimmter Reihenfolge abgehandelt werden. Die von diesen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses benannten Zeugen sind zu hören, es sei denn, daß der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit beschließt, die Zahl der Zeugen zu beschränken. Beschließt der Untersuchungsausschuß eine Beschränkung der Zahl der anzuhörenden Zeugen, können diese Mitglieder nur eine ihrem Stärkeverhältnis im Untersuchungsausschuß entsprechende Anzahl an der Gesamtzahl der Zeugen benennen (§ 12 Abs. 2 2. Alternative). § 13 eröffnet die Möglichkeit einer vorbereitenden Untersuchung. Über die Zulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen entscheidet der Vorsitzende. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§ 14). Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden (§ 18 Abs. 1). Der "Rohentwurf" sieht den Rechtsstatus des Betroffenen (§21) vor. Betroffene sind Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder dem Verlauf der Untersuchung ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 1. Alternative). Nach einer 1. Alternative entspricht die Aussagepflicht des Betroffenen und sein Aussageverweigerungsrecht denen des Zeugen im Strafverfahren. Er hat ein Beweisantrags- und Fragerecht und das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Er wird nicht vereidigt. Er hat kein Beistandsrecht. Auf Antrag kann ihm allerdings die Beiziehung eines Beistandes gestattet werden. Der Beistand hat kein Rederecht (§ 21 Abs. 2 1. Alternative). Nach § 21 (2. Alternative) dürfen Betroffene

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschußmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. § 13 Beweis- und Zwangsmittel (1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Ausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens

Beweisaufnahme vornehmen. (7) Wird die vorbereitende Untersuchung einem Unterausschuß übertragen, gilt § 55 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend. Sitzungen zur Beweisaufnahme (1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Über die Zulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen entscheidet der Vorsitzende. (2) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Er kann nichtöffentliche Beweiserhebungen sowie Vorgänge und Dokumente mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. (3) Zur Stellung eines Antrags auf Ausschluß

in § 18 eine sehr ausführliche Regelung über die Rechtsstellung des Betroffenen vorgesehen wurde, zu denen u.a. Personen gehören sollten, "bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) und dass Abs. 3 Satz 4 bestimmte: "Er wird nicht vereidigt." Wären die IPA-Regeln unverändert (mit oder ohne Änderung des Art. 44 GG) jemals als Untersuchungsausschussgesetz in Kraft

fest, wer Betroffener ist. (3) Dem Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Seine Aussagepflicht und sein Aussageverweigerungsrecht entsprechen denen des Zeugen im Strafverfahren. Er hat ein Beweisantrags- und Fragerecht und das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Er wird nicht vereidigt. Er hat kein Beistandsrecht; auf seinen Antrag kann ihm der Ausschuß für das

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 296
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 332
- 43 Hamm/u.a.: Gutachtliche Stellungnah..., 2001, S. 5
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 298

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

120

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

nicht als Zeugen vernommen werden, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Dies gilt nicht für Mitglieder der Bundesregierung andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung gegen ihre Amtsführung richtet. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen und Zeugen und Sachverständige zu ihrer Entlastung benennen. Nach § 23 (1. Alternative) finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und das Recht des Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens Anwendung. Nach § 23 (2. Alternative) kann ein Zeuge

Textstelle (Originalquellen)

gesamte Verfahren oder für einzelne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes gestatten, wenn die Beiziehung zum Schutze berechtigter

Richteranklage. Darüber hinaus wird allen Personen, gegen die sich das Verfahren aufgrund des Untersuchungsauftrages ganz oder teilweise richtet, diese Betroffenenstellung zuerkannt³⁸. Derart betroffene Auskunftspersonen dürfen nicht als Zeugen vernommen werden, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet; sie können die Aussage zur Sache verweigern³⁹. Davon sieht der Entwurf jedoch eine bedeutsame Ausnahme vor. Eine Aussagepflicht besteht für betroffene Mitglieder der Bundesregierung, soweit sich die Untersuchung

sein können, zeigen dies dem Vorsitzenden an. (3) Betroffene dürfen, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet, nicht als Zeuge vernommen werden; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Dies gilt nicht für Mitglieder der Bundesregierung oder andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht. Soweit die Betroffenen von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sind sie

In diesem Falle sind ihnen nach ihrer Wiederzulassung der wesentliche Inhalt der in ihrer Abwesenheit erfolgten Beweisaufnahme und eventuell sie betreffende Beschlüsse des Untersuchungsausschusses bekanntzugeben. (5) Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen und Zeugen und Sachverständige zu ihrer Entlastung benennen; sie haben das Recht, bestimmte Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. (6) Auf ihr Verlangen ist den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, vor Beendigung der

Untersuchungsausschuß zu ihrer Verteidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage und die Bedeutung des Eides zu belehren. (3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und das Recht des Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens finden Anwendung. (4) Zeugen und Sachverständige sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur

- 19 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 66
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 333
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 297

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

121



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

die Aussage zu solchen Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 383 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden. Die §§ 383, 384 und 408 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung. Nach § 26 (1. Alternative) sollen Zeugen und Sachverständige nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Nach § 29 sind die Bundesregierung und die Behörden des Bundes sowie die sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Bundes verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß oder seinen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen. Nach einer 1. Alternative zu § 29 entscheidet in einem Konflikt zwischen dem Untersuchungsausschuß und der Bundesregierung über die Herausgabe von Akten oder die Erteilung einer Aussagegenehmigung die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Bundesregierung ist verpflichtet, der Parlamentarischen Kontrollkommission oder ihren Beauftragten

Textstelle (Originalquellen)

Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für

Die §§ 380, 381, 390 und 409 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. (3) Auf Antrag des Ausschusses ordnet das zuständige Gericht die Vorführung an (§ 380 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung). § 15

Aussageverweigerung (1) Ein Zeuge kann die Aussage zu solchen Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 383 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden. Die §§ 383, 384 und 408 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung. Die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse finden auf die Aussage von dem Untersuchungsausschuß entsprechende Anwendung, (2) Ein Zeuge kann ferner die Aussage zu solchen Fragen

Strafprozeßordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und das Recht des Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens finden Anwendung. (4) Zeugen und Sachverständige sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält; § 60 der Strafprozeßordnung findet Anwendung. § 17 Fragerecht (1) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Anschließend können der Berichterstatter, dann die übrigen Ausschußmitglieder und der Betroffene

und der Beweisbeschluß beizufügen. Die an den Zeugen oder Sachverständigen zu stellenden Fragen sind, soweit erforderlich, näher zu bezeichnen und zu erläutern. § 21 Zutritt, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage (1) Die Bundesregierung und die Behörden des Bundes sowie die sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Bundes sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen. (2) Alle Gerichte sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß die Akten vorzulegen. (3) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage sind an die

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 326
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 297
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 334

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
122

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

den ersuchten Zutritt zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte durch Genehmigung der verlangten Aussagen zu erteilen und die angeforderten Akten vorzulegen. Nach einer 2. Alternative zu § 29 sind alle Gerichte verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß die Akten vorzulegen. Nach einer 3. Alternative haben Gerichte und Verwaltungsbehörden auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet die Parlamentarische Kontrollkommission darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder der Erteilung einer Aussagegenehmigung berechtigt ist. Der "Rohentwurf" sieht als zuständiges Gericht das Amtsgericht Bonn an (§ 32). Aus dem "Rohentwurf" entwickelte der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im Rahmen seines

Textstelle (Originalquellen)

zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde oder zu machen. Hält der Untersuchungsausschuß an seinem Ersuchen fest und bleibt die Bundesregierung bei ihrer Weigerung, ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter den ersuchten Zutritt zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte durch Genehmigung der verlangten Aussagen zu erteilen und die angeforderten Akten in ihren Räumen vorzulegen. §22 Amtsverschwiegenheit (1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen

zu, die zu den der Aufsicht des Landes Berlin unterstellten Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts gehören. § 14 Aussagegenehmigung und Aktenvorlage Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der für die Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des Iis (1) Zeugen toflea canda "ad m Abmeaatät der qntaiahäresrienZen- (2) Zeugen und Sacfevi i irlaJiy zu ermahnen aad darauf ääaaucvi rcr

vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der für Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des Abgeordnetenhauses darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder der Erteilung einer Aussagegenehmigung berechtigt ist." Auch nach diesen Bestimmungen bedarf es für die Aktenvorlage und Beamtenaussage einer Genehmigung. Die Voraussetzungen für ihre Verweigerung ist jedoch wesentlich enger als nach Art. 44 GG i.V. m. §§ 54, 96

Dr. Hamm-Brücher verbunden mit dem Wunsch, die Beratungen der Ad-hoc-Kommission fortzusetzen. Ein wichtiges weiteres Reformprojekt ist der im Laufe der Wahlperiode vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 334
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 203
- 28 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 204

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

123



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

Selbstbefassungsrechtes auf einer Klausurtagung vom 27. - 30. Oktober 1985⁵¹⁰ einen Regelungsvorschlag, den der Ausschußvorsitzende Manfred Schulte (SPD) vorlegte. Gegenüber dem "Rohentwurf" wurden folgende Änderungen vorgenommen: § 5 Abs. 1 des Entwurfs sah nunmehr vor, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nach den Vereinbarungen im Ältestenrat gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt wird. Die stellvertretenden Mitglieder sollen an allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen können. Sie sollen die Rechte der ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses nur dann ausüben können, wenn sie ein abwesendes ordentliches Mitglied vertreten (§ 8). Bei der Diskussion über den Inhalt des § 9 des "Rohentwurfs" kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß ein Verbot der Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß für bestimmte Parlamentarier dem Grundgesetz widerspreche. Abgeordnete könnten nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen werden⁵¹². Der Ausschuß ging davon aus, daß die Fraktionen nur diejenigen Abgeordneten in den Untersuchungsausschuß entsenden, die für dieses Untersuchungsverfahren nicht als Betroffene oder Zeugen in Betracht kommen⁵¹³. Dementsprechend wurde auf § 9 des "Rohentwurfs" verzichtet. Der Ausschuß sprach sich für den Rechtsstatus des Betroffenen aus und entschied sich damit für die Unterscheidung zwischen Betroffenen und Zeugen. Der Ausschuß wandte sich gegen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen aus. Dementsprechend heißt es in § 18: "Zeugen und Sachverständige sind über ihre Rechte zur Verweigerung der Aussage zu belehren (Abs. I). Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen. Sie sind auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage hinzuweisen. Eine Vereidigung findet nicht statt (Abs. 2)." Die Vorschrift über Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage (§21 bzw. § 29 des "Rohentwurfs") wurde dem Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepaßt⁵¹⁴. Eine Konfliktlösung wurde nicht mehr über die Parlamentarische Kontrollkommission gewählt, sondern es wurde das "Vorsitzenden- Verfahren" eingeführt (§21). Der Gesetzentwurf wurde den Fraktionen des Bundestages zur weiteren Beratung zugeleitet. bb) Der Schulte-Entwurf Nach weiteren Beratungen in den Fraktionen brachten Abgeordnete aus den Fraktionen der SPD, der CDU/CSU und der FDP den Regelungsvorschlag des Geschäftsordnungsausschusses als "

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Geschäftsordnung im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts erarbeitete Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages. Dieser Entwurf, der zahlreiche Vorläufer hat, soll nach dem Wunsch des Ausschusses der Fraktionen nach dem vom Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen in den Ausschüssen des Bundestages angewandten Berechnungsverfahren n. §5 Vorsitzender (1) Der Vorsitzende wird nach den Vereinbarungen im Ältestenrat gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt. (2) Der Vorsitzende ist im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt. Er leitet das Untersuchungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere, die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen, Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Aktenstück Nr. 391; Bd. 336, S. 264ff.)." Der herrschenden Meinung ist vor allem durch Ulrich Güther und Rudolf Seiler widersprochen worden zur Fussnote 20. Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundestags sei unzulässig, da sie keine zur Abnahme von Eiden zuständigen Stellen im Sinne der §§ STGB § 153ff. StGB seien. Der Wortlaut des § 16 besteht, findet § 56 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. §18 Belehrung der Zeugen und Sachverständigen, Wahrheitspflicht (1) Zeugen und Sachverständige sind über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. (2) Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen. Sie sind auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage hinzuweisen. Eine Vereidigung findet nicht statt. (3) Wer vor dem Untersuchungsausschuß vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren, in schweren Fällen nicht unter einem Jahr, bestraft. §19 Vernehmung Rahmen seines Selbstbefassungsrechts erarbeitet hat. Berücksichtigt wurden dabei alle bisherigen Entwürfe und Empfehlungen seit 1969. 27. November 1986 Abgeordnete der CDU/CSU, SPD und FDP bringen einen

- 44 Bückler, Josef: Das Parlamentsrecht ..., 1986, S. 1
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 330
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 334

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
124

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

Gesetzentwurf über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages⁵¹⁵ ein. Die Fraktionen konnten sich nicht entschließen, den Gesetzentwurf zu unterstützen. Weil der Ausschußvorsitzende Manfred Schulte (SPD) besonderen Anteil am Zustandekommen des Entwurfs hatte, wurde bald die Bezeichnung Schulte-Entwurf üblich. Der Gesetzentwurf war eine originäre Weiterentwicklung der Diskussion um das Recht der Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene. Dabei fanden insbesondere die IPA-Regeln, der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion auf BT-Drs. 8/1181, der Mustergesetzentwurf der Präsidenten der deutschen Länderparlamente aus dem Jahre 1972 und die Landesgesetze⁵¹⁶ über Untersuchungsausschüsse Beachtung. Das bedeutsame Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde insbesondere bei der Regelung der Beweiserhebung berücksichtigt. Auffällig ist, daß lediglich der Entwurf eines Verfahrensgesetzes vorgelegt wurde. Eine Änderung des Grundgesetzes wurde nicht vorgeschlagen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden die Intentionen des Entwurfs hervorgehoben⁵¹⁸: "Dem Gesetzentwurf liegt der Gedanke zugrunde, daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse sowohl der Sachaufklärung als auch einer politischen Bewertung der aufklärungsbedürftigen Sachverhalte dienen. Daraus werden Folgerungen in zweifacher Hinsicht abgeleitet. Einerseits werden Regelungen vorgeschlagen, die auf die Absicherung einer umfassenden und ungehinderten Sachverhaltsaufklärung abzielen. Andererseits ist berücksichtigt, daß im parlamentarischen Untersuchungsverfahren die Abgeordneten und Fraktionen die aufgedeckten Sachverhalte unterschiedlich bewerten und ihre Problemsicht sowohl bei der Sachverhaltsermittlung als auch bei der Darstellung des Untersuchungsergebnisses zur Geltung bringen wollen. Nicht zuletzt deshalb werden die erforderlichen Minderheitenrechte im einzelnen im Gesetzesvorschlag verankert. Außerdem wird an der gleichfalls unverzichtbaren Verantwortlichkeit der parlamentarischen Mehrheit für das Untersuchungsverfahren festgehalten."

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

interfraktionellen Gesetzentwurf über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (Drs. 10/6587) ein. Es handelt sich um den Regelungsvorschlag, den der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im November 1985 vorgelegt hat. Da sich die Fraktionen den

Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 53. ⁷¹ 71 Vgl. Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 183 ff.; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (807 f.). ⁷² 72 Diskussionsbeitrag Hans Meyer, 57. DJT, S. M 137. ⁷³ 73 Vgl. BT-Drs. 14/2518, S. 12. ⁷⁴ 74 Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50; Gesetzentwurf der CDU/ ⁷² CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht

die Erfahrungen und Erkenntnisse, die im letzten Jahr der 10. Wahlperiode von Untersuchungsausschüssen gewonnen wurden oder sich aus neuesten Gerichtsentscheidungen ergeben. 2. Aufgabe von Untersuchungsausschüssen Dem Gesetzentwurf liegt der Gedanke zugrunde, daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse sowohl der Sachaufklärung' als auch einer politischen Bewertung der aufklärungsbedürftigen Sachverhalte dienen'. Daraus werden Folgerungen in zweifacher Hinsicht abgeleitet. Einerseits werden Regelungen vorgeschlagen, die auf

Jahr der 10. Wahlperiode von Untersuchungsausschüssen gewonnen wurden oder sich aus neuesten Gerichtsentscheidungen ergeben. 2. Aufgabe von Untersuchungsausschüssen Dem Gesetzentwurf liegt der Gedanke zugrunde, daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse sowohl der Sachaufklärung als auch einer politischen Bewertung der aufklärungsbedürftigen Sachverhalte dienen. Daraus werden Folgerungen in zweifacher Hinsicht abgeleitet. Einerseits werden Regelungen vorgeschlagen, die auf die Absicherung einer umfassenden und unbehinderten Sachverhaltsaufklärung abzielen. Andererseits ist berücksichtigt, daß im parlamentarischen

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 8
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 133
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 337

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

125



Textstelle (Prüfdokument) S. 116

Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs kann ein Untersuchungsausschuß auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages durch Beschluß des Bundestages eingesetzt werden; der Bundestag ist auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder (Verlangen) zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet. Nach Abs. 4 überweist der Bundestag bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Untersuchung den Einsetzungsantrag an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuß. Eine Beschränkung der Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses sieht der Entwurf nicht vor⁵¹⁹. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wird vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt⁵²⁰. Diese Regelung war für die Initiatoren des Gesetzentwurfs von besonderer Bedeutung. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es dazu⁵²¹: "

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsverfahren die Abgeordneten und Fraktionen die aufgedeckten Sachverhalte unterschiedlich bewerten und ihre Problemsicht sowohl bei der Sachverhaltsermittlung als auch bei der Darstellung des Untersuchungsergebnisses zur Geltung bringen wollen. Nicht zuletzt deshalb werden die erforderlichen Minderheitenrechte im einzelnen im Gesetzesvorschlag verankert. Außerdem wird an der gleichfalls unverzichtbaren Verantwortlichkeit der parlamentarischen Mehrheit für das Untersuchungsverfahren festgehalten. 3. Vorsitz im Untersuchungsausschuß j Der Vorsitz im Untersuchungsausschuß soll einem I Mitglied des Bundestages übertragen werden, das aus i der Mitte des Bundestages für diese Aufgabe gewählt wird

Bundestag Grundlagen für eine Beratung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln. (3) Ein Untersuchungsausschuß wird jeweils für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt. §2 Einsetzung (1) Ein Untersuchungsausschuß kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages durch Beschluß des Bundestages eingesetzt werden; der Bundestag ist auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder (Verlangen) zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet. (2) Für die Form und Behandlung des Antrages gelten die Vorschriften der §§ 76, 77 Abs. 1 und § 78 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. (3) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sind

der Fraktionen in den Ausschüssen des Bundestages angewandten Berechnungsverfahren n. §5 Vorsitzender (1) Der Vorsitzende wird nach den Vereinbarungen im Ältestenrat gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt. (2) Der Vorsitzende ist im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt. Er leitet das Untersuchungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere, die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen, Vorschläge für die

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 337
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 330

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

126

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

Der Vorsitz im Untersuchungsausschuß soll einem Mitglied des Bundestages übertragen werden, das aus der Mitte des Bundestages für diese Aufgabe gewählt wird und bei der Abwicklung des Untersuchungsverfahrens im Ausschuß nicht abstimmen darf um eine umfassende und unvoreingenommene Sachverhaltsaufklärung zu fördern. Mit dieser Regelung wird an einer zentralen Weiche für die Abwicklung eines Untersuchungsverfahrens die Grundlage des Gesetzentwurfs konkretisiert, daß ein Untersuchungsausschuß sowohl parlamentarische als auch judikative Elemente enthält. Der Vorsitzende soll durch seine Verantwortung für eine faire Verhandlungsführung in einem gerichtsähnlich geordneten Verfahren sicherstellen, daß die im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen in einer parlamentarischen Auseinandersetzung und im Wettbewerb zwischen Mehrheit und Minderheit ihre Aufgabe erfüllen können, die Wahrheit zu dem Untersuchungsthema vor den Augen der Öffentlichkeit zu erforschen." Der Entwurf nahm dem Vorsitzenden zwar das Stimmrecht, stattete ihn andererseits mit weitreichenden Befugnissen im Untersuchungsverfahren aus⁵²². Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren. Er erläßt die verhandlungsleitenden Verfügungen, legt Ort und Termin der Beweiserhebungen fest, legt Vorschläge für die Feststellung der Eigenschaft einer Person als Betroffenen vor, bestimmt die Reihenfolge der Vernehmung der Betroffenen, Zeugen und Sachverständigen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die erforderlichen Minderheitenrechte im einzelnen im Gesetzesvorschlag verankert. Außerdem wird an der gleichfalls unverzichtbaren Verantwortlichkeit der parlamentarischen Mehrheit für das Untersuchungsverfahren festgehalten. 3. Vorsitz im Untersuchungsausschuß
Der Vorsitz im Untersuchungsausschuß soll einem Mitglied des Bundestages übertragen werden, das aus der Mitte des Bundestages für diese Aufgabe gewählt wird und bei der Abwicklung des Untersuchungsverfahrens im Ausschuß nicht abstimmen darf, um eine umfassende und unvoreingenommene Sachverhaltsaufklärung zu fördern. Mit dieser Regelung wird an einer zentralen Weiche für die Abwicklung eines Untersuchungsverfahrens die Grundlage des Gesetzentwurfs konkretisiert, daß ein Untersuchungsausschuß sowohl parlamentarische als auch judikative Elemente enthält. Der Vorsitzende soll durch seine Verantwortung für eine faire Verhandlungsführung in einem gerichtsähnlich geordneten Verfahren sicherstellen, daß die im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen in einer parlamentarischen Auseinandersetzung und im Wettbewerb zwischen Mehrheit und Minderheiten ihre Aufgabe erfüllen können, die Wahrheit zu dem Untersuchungsthema vor den Augen der Öffentlichkeit zu erforschen. Dieser Vorschlag auf Einsetzen eines Vorsitzenden ohne Stimmrecht

einem gerichtsähnlich geordneten Verfahren sicherstellen, daß die im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen in einer parlamentarischen Auseinandersetzung und im Wettbewerb zwischen Mehrheit und Minderheiten ihre Aufgabe erfüllen können, die Wahrheit zu dem Untersuchungsthema vor den Augen der Öffentlichkeit zu erforschen. Dieser Vorschlag auf Einsetzen eines Vorsitzenden ohne Stimmrecht ist nach Ansicht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung verfassungsrechtlich zulässig. Es wird dem Abgeordneten, der

Der Vorsitzende ist im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt. Er leitet das Untersuchungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere, die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen, Vorschläge für die Feststellung der Eigenschaft einer Person als Betroffener vorzulegen, die Reihenfolge der

- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 133
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 337
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 330

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

127

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

und eröffnet deren Vernehmung. Schließlich obliegt ihm die Sorge für die Vorlage des Berichts an den Bundestag. Allerdings ist der Vorsitzende gebunden an einstimmige Beschlüsse der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und an Beschlüsse, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt sind⁵²³. Nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs kann der Vorsitzende die Entscheidung über die Zulassung eines Beweisantrages bis zur nächsten Sitzung aussetzen, wenn die Zulässigkeit des Beweisantrages bestritten wird. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, wenn nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. In Abgrenzung von den Empfehlungen der Enquete-Kommission Verfassungsreform unterscheidet der Entwurf zwischen Betroffenen und Zeugen. Die Rechtsstellung des Betroffenen wurde ausführlich in § 15 geregelt. Betroffene sind nach § 15 Abs. 1 insbesondere Abgeordnete und Mitglieder der Bundesregierung im Untersuchungsverfahren, das ihre Belastung oder Entlastung zum Ziele hat, ferner Personen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrags

Textstelle (Originalquellen)

Vernehmung der Betroffenen, Zeugen und Sachverständigen zu bestimmen, die Vernehmung der Betroffenen, Zeugen und Sachverständigen zu eröffnen, die Sorge für die Vorlage des Berichts an den Bundestag. Der Vorsitzende ist dabei gebunden an a) den Einsetzungsbeschluß des Bundestages gemäß § 3 Abs. 1, b) einstimmige Beschlüsse der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, c) Beschlüsse, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt worden sind. (3) Der Vorsitzende kann die Entscheidung über die Zulassung eines Beweisantrages bis zur nächsten Sitzung aussetzen, wenn die Zulässigkeit des Beweisantrages bestritten wird. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, wenn nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. (4) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Betroffene, Zeugen, Sachverständige und andere Sitzungsteilnehmer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht

wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind. §15 Rechtsstellung der Betroffenen (1) Betroffene sind: a) Der Bundespräsident im Falle eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Präsidentenklage, b) Abgeordnete und Mitglieder der Bundesregierung im Untersuchungsverfahren, das ihre Belastung oder Entlastung zum Ziele hat, c) Richter im Falle eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Richteranklage, d) ferner Personen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrages die Untersuchung ganz oder teilweise richtet. (2) Ergibt sich

und der 11. Wahlperiode¹⁰⁸⁷ enthalten in § 15 eine umfangreiche Regelung der Rechtsstellung des Betroffenen. Danach soll der Personenkreis, dem eine Betroffenenstellung eingeräumt wird, gem. § 15 I d) auch Personen erfassen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrags die Untersuchung ganz oder teilweise richtet. Die Gesetzentwürfe sehen in § 15 III-VI umfangreiche Rechte für einen Betroffenen vor. Bemerkenswert ist insbesondere, daß Betroffene - soweit sich die Untersuchung

das ihre Belastung oder Entlastung zum Ziele hat, c) Richter im Falle eines

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 330
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 331
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 333
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 215

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

128

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

die Untersuchung ganz oder teilweise richtet. Ergibt sich nicht bereits aus dem Untersuchungsauftrag, wer Betroffener ist, kann der Untersuchungsausschuß jederzeit auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder feststellen, wer Betroffener ist (§ 15 Abs. 2). Nach § 15 Abs. 3 dürfen Betroffene, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet, nicht als Zeuge vernommen werden; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Dies gilt nicht für Mitglieder der Bundesregierung oder andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen (§15 Abs. 5). Wegen der Möglichkeit zur Aussageverweigerung verweist § 17 auf die §§ 52, 53, 53a, 55, und 76 Abs. 1 der Strafprozeßordnung. Außerdem hat ein Zeuge das Recht, die Aussage zu verweigern, wenn die Beantwortung der Frage einem seiner Angehörigen schwerwiegende Nachteile bringen würde. Die Fassung des § 21 (Zutritt, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage) wurde maßgeblich durch das Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts geprägt⁵²⁴. Das vom Gericht vorgegebene Vorsitzendenverfahren regelt § 21 Abs. 4 des Entwurfs: "Wendet die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde oder das zuständige Gericht ein, Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Gründe der Wahrheitsfindung in einem anhängigen Strafverfahren stünden einer Zutritts-gewährung, einer Aussagegenehmigung oder einer Aktenvorlage entgegen, ist eine Entscheidung der Bundesregierung herbeizuführen. Bestätigt die Bundesregierung die Weigerung, hat sie ihre Entscheidung dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuß glaubhaft zu machen. Hält der Untersuchungsausschuß an seinem Ersuchen fest und bleibt die Bundesregierung bei ihrer Weigerung, ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter den ersuchten Zutritt zu

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Richteranklage, d) ferner Personen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrages die Untersuchung ganz oder teilweise richtet. (2) Ergibt sich nicht bereits aus dem Untersuchungsauftrag, wer Betroffener ist, kann der Untersuchungsausschuß jederzeit auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder feststellen, wer Betroffener ist. Personen, die Betroffene sein können, zeigen dies dem Vorsitzenden an. (3) Betroffene dürfen, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet, nicht als Zeuge vernommen werden; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Dies gilt nicht für Mitglieder der Bundesregierung oder andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht. Soweit die Betroffenen von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sind sie vor ihrer Anhörung durch den Vorsitzenden auf ihre Rechte hinzuweisen. (4) Betroffene haben das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen, es sei denn, daß der Untersuchungsausschuß Strafprozeßordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und das Recht des Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens finden Anwendung. Ein Zeuge hat ferner das Recht, die Aussage zu verweigern, wenn die Beantwortung der Frage einem seiner Angehörigen schwerwiegende Nachteile bringen würde. Die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse finden auf die Aussage vor dem Untersuchungsausschuß entsprechende Anwendung. In den Fällen, in denen nach diesem Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht die Akten vorzulegen. (3) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde oder an das zuständige Gericht zu richten. (4) Wendet die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde oder das zuständige Gericht ein, Nachteile für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Gründe der Wahrheitsfindung in einem anhängigen Strafverfahren stünden einer Zutritts-gewährung, einer Aussagegenehmigung oder einer Aktenvorlage entgegen, ist eine Entscheidung der Bundesregierung

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 333

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

129

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

verschaffen, die erforderlichen Auskünfte durch Genehmigung der verlangten Aussagen zu erteilen und die angeforderten Akten in ihren Räumen vorzulegen. " Da der Gesetzentwurf erst kurz vor Ende der 10. Wahlperiode in den Bundestag eingebracht wurde, fand eine erste Beratung im Plenum nicht mehr statt. Der Gesetzentwurf unterfiel der Diskontinuität. cc) Der Abschlußbericht des 3. Untersuchungsausschusses ("Neue Heimat") in der 10. Wahlperiode Der Abschlußbericht des 3. Untersuchungsausschusses ("Neue Heimat")⁵²⁵ in der 10. Wahlperiode, der am 7. Januar 1987 vorgelegt wurde, hebt hervor, daß das Zusammenwirken von Art. 44 GG, der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß und der IPA-Regeln zu Problemen geführt habe. Der Untersuchungsausschuß empfahl dem Deutschen Bundestag, ein Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen zu beschließen⁵²⁶ . In ihrem Sondervotum hoben die Abgeordneten der SPD im Untersuchungsausschuß hervor⁵²⁷ , "daß die Arbeit des Ausschusses von ständigem Streit über Verfahrensfragen begleitet war. Das war auch dadurch möglich,

Textstelle (Originalquellen)

herbeizuführen. Bestätigt die Bundesregierung die Weigerung, hat sie ihre Entscheidung dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuß glaubhaft zu machen. Hält der Untersuchungsausschuß an seinem Ersuchen fest und bleibt die Bundesregierung bei ihrer Weigerung, ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter den ersuchten Zutritt zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte durch Genehmigung der verlangten Aussagen zu erteilen und die angeforderten Akten in ihren Räumen vorzulegen. § 22 Amtsverschwiegenheit (1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder

an seinem Ersuchen fest und bleibt die Bundesregierung bei ihrer Weigerung, ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter den ersuchten Zutritt zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte durch Genehmigung der verlangten Aussagen zu erteilen und die angeforderten Akten in ihren Räumen vorzulegen. §22 Amtsverschwiegenheit (1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne

ausgeschlossen werden kann. Inwieweit neben Art. 44 I 2 GG noch weitere Möglichkeiten bestehen, die Öffentlichkeit zum Schutz von Grundrechten oder des "Wohls des Bundes" auszuschließen, war im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß und damit auch des Gerichtsverfassungsgesetzes umstritten.¹⁸²³ Nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts¹⁸²⁴ und einiger Vertreter der Literatur¹⁸²⁵ sind die Ausnahmenvorschriften der §§ 171 b, 172 GVG über Art. 44 II 1 GG¹⁸²⁶ auch im Untersuchungsverfahren

Fraktionen einen Gesetzgebungsvorschlag so rechtzeitig zuleiten zu können, daß er noch in der 10. Wahlperiode als interfraktioneller Gesetzentwurf eingebracht und vom Bundestag verabschiedet werden kann. Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages kann dann mit Beginn der 11. Wahlperiode in Kraft

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 290
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Susanne..., 1987, S. 334
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 364
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 294

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

130



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

daß verbindliche Rechtsvorschriften auf Bundesebene für das parlamentarische Untersuchungsverfahren bisher fehlen und durch die seit dem Pan-Inter-Ausschuß regelmäßig zugrundegelegten IPA-Regeln nicht ersetzt werden können. Zum einen entsprechen die in diesem ehemaligen Gesetzentwurf niedergelegten Verfahrensvorschriften nicht mehr dem neuesten Stand, wie sich gerade bei dem NEUE-HEIMAT-Ausschuß gezeigt hat; zum andern wirft die daneben fortgeltende verfassungsrechtliche Verweisung auf die Regeln über den Strafprozeß für die Beweiserhebung immer wieder neue Probleme auf, die auch durch die inzwischen vorliegende Rechtsprechung vor allem des Bundesverfassungsgerichts nicht gelöst sind. Parlamentarische Untersuchungsverfahren und Strafprozeß haben so unterschiedliche Ansätze, daß sie auch jeweils eigene Verfahrensregeln benötigen." Unabhängig von der Verabschiedung eines Verfahrensgesetzes empfahlen die SPD-Abgeordneten in ihrem Sondervotum⁵²⁸ sicherzustellen, daß bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern beachtet werde, die Minderheitenrechte gewahrt blieben, die Orientierung am Strafprozeß entfalle, dem Ausschuß die notwendigen eigenen Verfahrens- und Zwangsmittel gegeben werden und vom Untersuchungsausschuß zu hörende Auskunftspersonen in ihren Persönlichkeitsrechten wirksam geschützt werden. Schließlich wurde in dem Sondervotum vorgeschlagen, Rechtstreitigkeiten, die in einem Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen stehen, dem Bundesverfassungsgericht zuzuweisen. 9. Der Entwurf eines Mustergesetzes der SPD-Fraktionen des Bundes, der Landtage und Bürgerschaften über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (1987) a) Der Mustergesetzentwurf Auf ihrer Sitzung am 24./25. Mai 1987 beschlossen die Vorsitzenden der SPD-Fraktionen des Bundes, der Landtage und Bürgerschaften einen Mustergesetzentwurf über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

treten. 2. Aufgabe von Untersuchungsausschüssen Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seinen Beratungen Arbeit von ständigem Streit über Verfahrensfragen und vielfältigen Rechtsstreitigkeiten begleitet war, was nicht nur an der Besonderheit seines Auftrages lag, sondern auch dadurch möglich wurde, "daß verbindliche Rechtsvorschriften auf Bundesebene für das parlamentarische Untersuchungsverfahren bisher fehlen und durch die seit dem Pan-Inter-Ausschuß regelmäßig zugrunde gelegten IPA-Regeln nicht ersetzt werden können". Der Untersuchungsausschuß führt im einzelnen auf, welche Punkte durch Gesetz oder in anderer Form

Material für die weitere Beratung zur Verfügung gestellt; sie mag der Diskussion der ansonsten in Bund und Ländern vorliegenden Entwürfe dienlich sein. überarbeitete Vorlage Kommentar Entwurf eines MUSTERGESETZES der SPD-Fraktionen des Bundes, der Landtage und Bürgerschaften ÜBER DIE EINSETZUNG UND DAS VERFAHREN VON Untersuchungsausschüssen (beschlossen am 24./25. September 1987 in Hannover) § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuß des Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im

Zuständigkeit des Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestags). Überarbeitete und ergänzte Version des MUSTERGESETZES über die EINSETZUNG und das VERFAHREN von UNTERSUCHUNGS AUSSCHÜSSEN Konferenz der Vorsitzenden der SPD-Fraktionen des Bundes, der Landtage und Bürgerschaften Stand: September 1988 § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuß des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte zu untersuchen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten. (2) Ein Untersuchungsverfahren ist

aufgelöst werden sollte"²⁴. Unter diesen Umständen mußten weitere Reformüberlegungen angestellt werden. Die Präsidenten der deutschen Länderparlamente waren inzwischen wieder initiativ geworden und hatten im Oktober 1972 einen Mustergesetzentwurf über die Einsetzung und das

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 8
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

131

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

FT519(529). Der Mustergesetzentwurf weist weitgehende Ähnlichkeit mit dem Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 auf 53 . In Abweichung von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG sieht § 2 Abs. 2 des Mustergesetzentwurfs vor, daß der Landtag (die Bürgerschaft, das Abgeordnetenhaus, der Bundestag) auf Antrag von bereits einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Pflicht hat, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Nach § 3 Abs. 2 kann der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nicht geändert oder ergänzt werden. Nach § 3 Abs. 4 können neue Sachverhalte aufgrund eines Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses des Landtages (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) einbezogen werden. Nach § 6 Abs. 1 wählt der Untersuchungsausschuß

Textstelle (Originalquellen)

Verfahren von Untersuchungsausschüssen vorgelegt²⁵, der in seinen wesentlichen Aussagen über die bereits geübte Praxis bzw. die bisher diskutierten Reformvorstellungen nicht 23 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, Drs. V/2425.

Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (3) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, einen abweichenden Bericht vorzulegen. Dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Nordrhein-Westfalen Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: § 1 Aufgabe Ein Untersuchungsausschuß des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse

Bericht zu erstatten. § 2 Einsetzung (1) Ein Untersuchungsausschuß wird für einen bestimmten Untersuchungsauftrag durch Beschluß des Landtags eingesetzt. (2) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. (3) Im übrigen gelten für Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung. § 3 Gegenstand (1) Im Antrag und im Einsetzungsbeschluß muß der Gegenstand

Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus" (BVerfGE 49, 70, 86). Der Entwurf trägt dieser besonderen Kontrollfunktion der Untersuchungsausschüsse Rechnung. In Anlehnung an BVerfGE 49, 70, 66ff., wird in § 3 des Entwurfs geregelt, daß der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nicht geändert oder ergänzt werden kann. Das Beweiserhebungsrecht wird unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte besonders geregelt. An der in Artikel 44 Abs. 2 GG vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß wird festgehalten.

dem vom Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen angewandten Berechnungsverfahren. (4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt. § 5 Vorsitz (1) Der

- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsau..., 1985, S. 177
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 212
- 10 Thaysen, Uwe/Schütttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 344

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

132

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 121

den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Nach § 6 Abs. 2 müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden muß. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses ist der Vorsitz unter den Fraktionen zu wechseln. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 darf ein Mitglied des Landtages (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages), das an den zu untersuchenden Vorgängen persönlich unmittelbar beteiligt ist oder war, dem Untersuchungsausschuß nicht angehören. Nach § 9 Abs. 1 kann der Untersuchungsausschuß durch einstimmigen Beschluß eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß beschließen (vorbereitender Unterausschuß). Nach § 10 Abs. 1 erfolgt die Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. (2) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. §6 Einberufung Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein.

des Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) , das an den zu untersuchenden Vorgängen persönlich unmittelbar beteiligt ist oder (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden muß. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses ist der Vorsitz unter den Fraktionen zu wechseln. Die Fraktionen sind nach ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, soweit Satz 1 und 2 dies zulassen. se insgesamt gilt, das gilt auf herausgehobene Weise für den solchermaßen aufgewerteten

unter den Fraktionen zu wechseln. Die Fraktionen sind nach ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, soweit Satz 1 und 2 dies zulassen. § 7 Ausscheiden von Ausschußmitgliedern (1) Ein Mitglied des Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) , das an den zu untersuchenden Vorgängen persönlich unmittelbar beteiligt ist oder (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden muß. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses

diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. §8 Unterausschuß (1) Der Untersuchungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß beschließen (vorbereitender Unterausschuß). §9 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuß kann auf

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 1
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 1
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 341

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

133

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 121

Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuß kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Ausnahmen von Satz 2 zulassen. Nach § 10 Abs. 2 kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Aus denselben Gründen können auch einzelne Personen ausgeschlossen werden. Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen, sowie Vorgänge und Dokumente können für geheim erklärt werden. In den in diesem Absatz genannten Fällen entscheidet der Untersuchungsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Nach § 10 Abs. 4 können

Textstelle (Originalquellen)

Antrag der

Die Sitzungen des Unterausschusses sind nichtöffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren. §10 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuß kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ausschluß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für das Verfahren gilt im übrigen die Geschäftsordnung des Landtags. § 9 vorbereitender Unterausschuß (1) Der Untersuchungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß

sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuß kann auf Antrag der Antragsteller oder mit den Stimmen eines Viertels seiner Mitglieder Ausnahmen von Satz 2 zulassen. (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Aus denselben Gründen können auch einzelne Personen ausgeschlossen werden. Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen, sowie Vorgänge und Dokumente, können für geheim oder für vertraulich erklärt werden. In den in diesem Absatz genannten Fällen entscheidet der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, jedoch

Aussage erforderlich erscheint. Aus denselben Gründen können auch einzelne Personen ausgeschlossen werden. Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen, sowie Vorgänge und Dokumente können für geheim oder für vertraulich erklärt werden. In den in diesem Absatz genannten Fällen entscheidet der Untersuchungsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. (2) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 171b Abs. 1 und § 172 GVG ausgeschlossen werden, sofern überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur

sich jedoch die Beibehaltung des zweiten Halbsatzes. § 10 Abs. 2 Satz 3

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 2
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 341
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 3

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

134



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 121

Mitglieder der Landesregierung (des Senats, der Bundesregierung) und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Untersuchungsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Nach § 10 Abs. 5 hat der Untersuchungsausschuß für Aussagen, Vorgänge und ihm zugängliche Dokumente den notwendigen Geheimschutz zu gewährleisten. Dabei hat der Ausschuß zwischen dem Interesse an öffentlicher Aufklärung einerseits und den öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsbelangen andererseits abzuwägen. Die Entscheidung über die Geheimhaltungsstufe richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages). Dies gilt auch für private Unterlagen, die im Wege der freiwilligen Herausgabe oder Beschlagnahme an den Ausschuß gelangen. Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 können bei Minderheitsanträgen die Antragsteller gegen die Entscheidung des Untersuchungsausschusses nach Abs. 5 das Verwaltungsgericht anrufen. Nach § 14 Abs. 2 sind Beweise



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

entfällt an dieser Stelle; ist als § 11 eigenständig und ausführlich konkretisiert aufzuführen. (3) Beratungen und Beschlußfassung sind nichtöffentlich. (4) Mitglieder der Landesregierung (des Senats, der Bundesregierung) und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. (5) Für

mit Zweidrittelmehrheit. (3) Beratungen und Beschlußfassung sind nicht öffentlich. (4) Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. (5) Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen, sowie Vorgänge und Dokumente können für geheim oder für vertraulich erklärt werden. Darüber entscheidet der Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Für Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung und Bediensteten des Landes sowie

Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. (5) Für Aussagen, Vorgänge und ihm zugängliche Dokumente hat der Untersuchungsausschuß den notwendigen Geheimschutz zu gewährleisten. Dabei hat der Ausschuß zwischen dem Interesse an öffentlicher Aufklärung einerseits und den öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsbelangen andererseits abzuwägen. Die Entscheidung über die Geheimhaltungsstufe richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Landtages (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages). Dies gilt auch für private Unterlagen, die im Wege der freiwilligen Herausgabe oder Beschlagnahme an den Ausschuß gelangen. (6) Bei Minderheitsanträgen können die Antragsteller gegen die Entscheidung des Untersuchungsausschusses nach Abs. 5 das Verwaltungsgericht anrufen. § 99 VerwGO ist entsprechend anwendbar. (3) Beratungen und Beschlußfassung sind nichtöffentlich. (4) Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 3
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 214
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 3

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

135

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird. Nach § 14 Abs. 3 sind auf Verlangen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, die von ihnen beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 sind die Landesregierung (der Senat, die Bundesregierung) und alle Behörden des Landes ... verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu ihren Dienststellen zu gestatten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und verlangte Akten vorzulegen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 sind im Falle der Versagung die Gründe dem Untersuchungsausschuß im einzelnen darzulegen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der für Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des

Textstelle (Originalquellen)

Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören,

Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewie- §15 Beweiserhebung (1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen. (2) Beweise sind zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird, es sei denn, die Erhebung des Beweises wäre unzulässig, das Beweisthema läge außerhalb des Untersuchungsauftrages oder das Beweismittel ist unerreichbar. (3) Auf Verlangen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, sind die von ihnen beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben. erforderlich hält; die Bewertung von möglichen Widersprüchen bleibt dabei Sache der Abschließenden Beweiswürdigung. Falls diese Praxis gesetzlich fixiert werden sollte, wäre dies im neuen § 14

zur Beweiserhebung) . Für die Einsetzung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Auf die Beweiserhebung durch den Unterausschuß finden die für den Untersuchungsausschuß geltenden Vorschriften Anwendung. §15 Zutrittsrecht, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage (1) Die Landesregierung (der Senat, die Bundesregierung) und alle Behörden des Landes (des Bundes) sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes (des Bundes) unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jederzeit Zutritt zu ihren Dienststellen zu § 16 Zutrittsrecht, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage (1) Die Landesregierung und alle Behörden

laufende Regierungsvorgänge betroffen sind. die Aktenvorlage unverhältnismäßig ist oder notwendige Geheimschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Umfang vom Untersuchungsausschuß getroffen worden sind. Im Falle der Versagung sind die Gründe dem Untersuchungsausschuß im einzelnen darzulegen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 5
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 6

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

136



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder die Erteilung einer Aussagegenehmigung aus Gründen der Staatssicherheit berechtigt ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3). Bei einer Versagung kann der Untersuchungsausschuß beschließen, ein gerichtliches Verfahren gemäß Artikel ... der Landesverfassung (des Grundgesetzes) zu beantragen. In § 16 ist die Rechtsstellung des Betroffenen geregelt. Betroffene sind Abgeordnete und Mitglieder der Landesregierung (des Senats, der Bundesregierung) im Untersuchungsverfahren, das ihre Belastung oder Entlastung zum Ziel hat (§ 16 Abs. 1 a), ferner Personen und Personenvereinigungen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrags die Untersuchung ganz oder überwiegend richtet und deren Aussage dem Nachweis eigenen Fehlverhaltens dienen soll (§ 16

Textstelle (Originalquellen)

der für Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des Landtages darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder der Erligte und in diesem Sinne interessengebundene Mehrheit die Rolle des Streitschieders. Deshalb sollten von den Ablehnungsgründen,

richten. Im Falle der Versagung sind die Gründe dem Untersuchungsausschuß im einzelnen darzulegen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der für Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des Landtages (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder der Erteilung einer Aussagegenehmigung aus Gründen der Staatssicherheit berechtigt ist. Bei einer Versagung kann der Untersuchungsausschuß beschließen, ein gerichtliches Verfahren gemäß Artikel ... der Landesverfassung (des Grundgesetzes) zu beantragen. Aussagegenehmigungen zu erteilen und verlangte Akten vorzulegen. Das gleiche gilt für die Gerichte im Rahmen ihrer Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe. (2) Ersuchen um Zutritt, Aussagegenehmigung

gemäß überarbeiteter Vorlage ergänzt werden. § 16 Abs. 2 Die Ergänzung des Satzes 2 gegenüber der Vorlage (§15 Abs. 2) ist nach dem "Flick-Urteil" (BVerfGE 67, S. 100) erforderlich. 3. s Kommentar §16 Rechtsstellung von Betroffenen (1) Betroffene sind: a) Abgeordnete und Mitglieder der Landesregierung (des Senats, der Bundesregierung) im Untersuchungsverfahren, das ihre Belastung oder Entlastung zum Ziel hat. b) Richter im Falle eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Richteranklage) Ferner Personen und Personenvereinigungen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrags die Untersuchung ganz oder überwiegend richtet

Untersuchungsausschuß beschließen, ein gerichtliches Verfahren gemäß Artikel ... der Landesverfassung zu beantragen. §17 Rechtsstellung von Betroffenen (1) Betroffene sind: a) Richter im Falle eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Richteranklage. b) ferner Personen und Personenvereinigungen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrags die Untersuchung ganz oder überwiegend richtet und

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 6
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 7

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

137

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Abs. 1 c). Ergibt sich nicht bereits aus dem Untersuchungsauftrag, wer Betroffener ist, kann der Untersuchungsausschuß jederzeit auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, wer Betroffener ist (§ 16 Abs. 2 Satz 1). Nach § 16 Abs. 3 dürfen Betroffene, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet, nicht als Zeugen vernommen werden; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt dies nicht für Mitglieder der Landesregierung (des Senats, der Bundesregierung) oder andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung auf ihre Amtsführung bezieht. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 haben Betroffene das Recht, an der Beweiserhebung teilzunehmen, es sei denn, daß der Untersuchungsausschuß gemäß § 10 etwas anderes beschließt. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistands bedienen und Zeugen und Sachverständige zu ihrer Entlastung benennen; sie haben das Recht, bestimmte Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Nach § 19 Abs. 1 kann ein Zeuge

Textstelle (Originalquellen)

deren Aussage dem Nachweis eigenen Fehlverhaltens dienen soll. (2) Ergibt sich nicht bereits aus dem Untersuchungsauftrag, wer Betroffener ist, kann der Untersuchungsausschuß jederzeit auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, wer Betroffener ist. Personen, die Betroffene sein können, zeigen dies dem Vorsitzenden an. (3) Betroffene dürfen, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet, nicht als Zeugen vernommen werden; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Soweit die Betroffenen von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sind sie vor ihrer Anhörung §17 Abs. 1 Alle in § 16 Abs. 1 der Vorlage als "Betroffene" aufgeführte erhalten im

dürfen, soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet, nicht als Zeuge vernommen werden; sie können die Aussage zur Sache verweigern. Dies gilt nicht für Mitglieder der Bundesregierung oder andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht. Soweit die Betroffenen von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sind sie vor ihrer Anhörung durch den Vorsitzenden auf ihre Rechte

Amtsführung bezieht. Soweit die Betroffenen von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sind sie vor ihrer Anhörung durch den Vorsitzenden auf ihre Rechte hinzuweisen. (4) Betroffene haben das Recht, an der Beweiserhebung teilzunehmen, es sei denn, daß der Untersuchungsausschuß gemäß § 10 etwas anderes beschließt. In diesem Falle sind ihnen nach ihrer Wiederzulassung der wesentliche Inhalt der in ihrer Abwesenheit erfolgten Beweisaufnahme und eventuell sie betreffende Beschlüsse des Untersuchungsausschusses bekanntzugeben.

wesentliche Inhalt der in ihrer Abwesenheit erfolgten Beweisaufnahme und eventuell sie betreffende Beschlüsse des Untersuchungsausschusses bekanntzugeben. (5) Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen und Zeugen und Sachverständige zu ihrer Entlastung benennen; sie haben das Recht, bestimmte Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. (6) Auf ihr Verlangen ist den Betroffenen die

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 7
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 333
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 7
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 333

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

138

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in 2 Abs. 1 der Strafprozeß- Ordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 52, 53, 53 a) finden Anwendung. Nach § 22 Abs. 2 sollen Zeugen und Sachverständige nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Nach § 27 Abs. 1 ist zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes das Verwaltungsgericht am Sitz des Landtages (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses,

Textstelle (Originalquellen)

Möglichkeit einzuräumen, vor Beendigung der Beweisaufnahme zusammenhängend zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme

Bei der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 hat der Untersuchungsausschuß die gesetzlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft. § 20 Zeugnis- und Gutachtenverweigerungsrecht (1) Ein Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat. Zudem ist § 18 der Vorlage gegenüber Sachverständigen strenger als das geltende Recht, das für diesen Personenkreis

die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. (2) Auskunftspersonen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 52, 53, 53 a) finden Anwendung. Für die Glaubhaftmachung von Verweigerungsgründen gilt § 56 der Strafprozeßordnung entsprechend. (4) Auskunftspersonen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsausschuß nach

der übrigen Ausschußmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Untersuchungsausschuß. § 19 Vereidigung (1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen. (2) Zeugen und Sachverständige sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. (3) Die Vereidigung ist auf ein genau zu bezeichnendes Beweisthema zu beschränken. Dem Zeugen oder Sachverständigen ist vor der Vereidigung Gelegenheit zu geben, sich noch einmal

von Zeugen und Sachverständigen gilt entsprechend. § 27 Gerichtliches

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 8
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 342
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suszanne..., 1987, S. 305

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
139

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

des Bundestages). Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können der Untersuchungsausschuß ... und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde erheben. Nach § 27 Abs. 3 steht gegen die Entscheidungen im Beschwerdeverfahren nach Abs. 2 nach Erschöpfung des Rechtswegs den dort genannten Beteiligten die Beschwerde zum Verfassungsgericht/ Staatsgerichtshof offen. b) Bewertung Beim Mustergesetzentwurf der Vorsitzenden der SPD-Fraktionen fällt auf, daß er im Schrifttum kaum Beachtung fand⁵³¹. Der Mustergesetzentwurf ist weitgehend identisch mit dem Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984⁵³². Bezeichnenderweise fehlen allerdings in dem Landesgesetz die im Mustergesetzentwurf vorgesehenen weitreichenden Rechte der qualifizierten Minderheit⁵³³. Der Mustergesetzentwurf war aber auch politisch folgenlos. Der am 18. März 1988, wenige Monate nach Vorlage des Mustergesetzentwurfs, von der SPD-Bundestagsfraktion in den Bundestag eingebrachte "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (BT-Drs. 11/2025)" unterscheidet sich inhaltlich und konzeptionell grundlegend vom Mustergesetzentwurf. Auf die Erarbeitung des wirkungsmächtigen Porzner-Entwurfs (BT-Drs. 11/8085) hatte der Mustergesetzentwurf keinen Einfluß. Inhaltlich verdient Beachtung, daß der Mustergesetzentwurf ohne Änderung des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG die Zahl der Abgeordneten, auf deren Antrag ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden muß, von einem Viertel der Mitglieder des Parlaments auf ein Fünftel herabsetzt und damit auf das Quorum von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 WRV zurückgreift. Aus Sitzungen des Untersuchungsausschusses sind Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen nur zulässig, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschlossen wird. Das Zutrittsrecht von Vertretern der Regierung wird in auffälligem Widerspruch zu Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG von der Zustimmung des Untersuchungsausschusses abhängig gemacht.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfahren (1) Zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes ist das Verwaltungsgericht am Sitz des Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordneten, des Bundestages). (2) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können der Untersuchungsausschuß, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) und die Personen, die betroffen sind, Beschwerde erheben. Die Vorschriften der

Beschwerdeverfahren nach Abs. 2 steht nach Erschöpfung des Rechtswegs den dort genannten Beteiligten die Beschwerde zum Verfassungsgericht/ Staatsgerichtshof offen. (3) Gegen Entscheidungen im Beschwerdeverfahren nach Abs. 2 steht nach Erschöpfung des Rechtswegs den dort genannten Beteiligten die Beschwerde zum Verfassungsgericht/Staatsgerichtshof offen. § 28 Klagebefugnis bei Streitigkeiten zwischen Untersuchungsausschüssen § 29 Klagebefugnis bei Streitigkeiten zwischen Untersuchungsausschüssen Streitigkeiten zwischen Untersuchungsausschüssen des Bundestages und der Länderparlamente über ihre Rechte und

Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (3) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, einen abweichenden Bericht vorzulegen. Dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Nordrhein-Westfalen Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: § 1 Aufgabe Ein Untersuchungsausschuß des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse

auf den Personen- und Sachbeweis nicht verzichten kann, orientieren sich die Einzelbefugnisse an strafprozessualen Verfahrensvorschriften. Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. Bei

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 11
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 12
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 212
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

140



Textstelle (Prüfdokument) S. 124

Auf Verlangen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, sind die von ihnen beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben. Mit dieser Regelung (§ 14 Abs. 3 des Mustergesetzentwurfs) beherrscht die antragstellende Minderheit praktisch die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß. Es verwundert deshalb nicht, daß diese die Einsetzungsminderheit einseitig bevorzugende Regelung in keinem Untersuchungsausschußgesetz eines deutschen Parlaments Berücksichtigung fand. Bei Streit darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder der Erteilung einer Aussagegenehmigung aus Gründen der Staatssicherheit berechtigt ist, entscheidet der für Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des Parlaments. Diese ungewöhnliche Regelung hat zu Recht keine Spuren in Entwürfen für ein Untersuchungsausschußgesetz des Bundestages hinterlassen. Es macht nämlich keinen Sinn, den Konflikt zwischen Untersuchungsausschuß und Bundesregierung in ein weiteres Gremium des Parlaments zu verlagern, das den Konflikt mit der Regierung ebenso wenig verbindlich regeln kann⁵³⁴. Der Mustergesetzentwurf räumt dem Betroffenen weitreichende Verfahrensrechte ein. Betroffene dürfen an der Beweiserhebung teilnehmen; sie haben das Recht, bestimmte Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten. Wenn sich nicht bereits aus dem Untersuchungsauftrag ergibt, wer Betroffener ist, wird die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit im Untersuchungsausschuß getroffen. Unklar ist, ob der Gesetzentwurf auch Beugehaft zur Erzwingung einer Zeugenaussage vorsieht⁵³⁵. Im Zusammenhang mit dem Abschlußbericht ist ein Gegendarstellungsrecht nicht vorgesehen. 10. Der 57. Deutsche Juristentag in Mainz 1988 a) Die Thesen des 57. DJT Bereits im September 1988 befaßte sich die staatsrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages erneut mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Der Zeitpunkt war gut gewählt. Seit dem 45. DJT im Jahre 1964 war die dogmatische Durchdringung des parlamentarischen Untersuchungsrechts insbesondere durch die Beiträge von Böckenförde⁵³⁶, Scholz⁵³⁷ und Stern⁵³⁸ gefördert worden. Nach seiner Einsetzung am 19. Mai 1983 hatten der 'Flick- Untersuchungsausschuß'⁵³⁹ und anschließend der Untersuchungsausschuß 'Neue Heimat', der am 5. Juni 1986 eingesetzt wurde⁵⁴⁰, für besonderes Aufsehen gesorgt. Im Zusammenhang mit diesen Untersuchungsausschüssen sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen der Instanzgerichte ergangen. Das Bundesverfassungsgericht traf drei bedeutsame Entscheidungen: das Flick- Urteil⁵⁴¹ im Jahre 1984 sowie den Lappas-Beschluß⁵⁴²

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird, es sei denn, die Erhebung des Beweises wäre unzulässig, das Beweisthema läge außerhalb des Untersuchungsauftrages oder das Beweismittel ist unerreichbar. (3) Auf Verlangen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, sind die von ihnen beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben. erforderlich hält; die Bewertung von möglichen Widersprüchen bleibt dabei Sache der Abschließenden Beweiswürdigung. Falls diese Praxis gesetzlich fixiert werden sollte, wäre dies im neuen § 14 Abs. 3 (

die Gründe dem Untersuchungsausschuß im einzelnen darzulegen. Auf Antrag des Untersuchungsausschusses entscheidet der für Sicherheitsfragen zuständige Ausschuß des Landtages (der Bürgerschaft, des Abgeordnetenhauses, des Bundestages) darüber, ob eine Verweigerung der Aktenvorlage oder der Erteilung einer Aussagegenehmigung aus Gründen der Staatssicherheit berechtigt ist. Bei einer Versagung kann der Untersuchungsausschuß beschließen, ein gerichtliches Verfahren gemäß Artikel ... der Landesverfassung (des Grundgesetzes) zu beantragen. Aussagegenehmigungen zu erteilen und verlangte Akten vorzulegen.

Geschäftsordnung, Konrad Porzner (MdB), entstand von 1988 bis Herbst 1990 ein interfraktionell erarbeiteter Gesetzentwurf'. Der Porzner-Entwurf war Abschluss und Höhepunkt der Phase nachhaltigster Auseinandersetzung des Bundestages mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Der

- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 5
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 6
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

141

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

und den BGAG- Beschluß (Neue Heimat)⁵⁴³ im Jahre 1987. Hinzu kamen eine Reihe von wissenschaftlichen Abhandlungen, die nicht zuletzt im Vorfeld des 57. DJT veröffentlicht wurden⁵⁴⁴. Den inhaltlichen Schwerpunkt der Gerichtsentscheidungen und der rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen bildeten die Rechte natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts gegenüber Untersuchungsausschüssen. In den Referaten auf dem 57. DJT, die von den Professoren Meinhard Schröder, Heribert Bickel⁵⁴⁶ und Hans-Peter Schneider⁵⁴⁷ gehalten wurden, spiegelte sich diese Entwicklung ebenso wieder wie in den zahlreichen Diskussionsbeiträgen. Anschließend verabschiedete die staatsrechtliche Abteilung des 57. DJT am 29. September 1988 Thesen zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse⁵⁴⁹. Die Thesen bezogen sich ausschließlich auf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur Aufklärung von Mißständen⁵⁵⁰. In den mehrheitlich beschlossenen Thesen heißt es im Wortlaut⁵⁵¹: "1. Eine gesetzliche Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ist unerläßlich. Dabei hat das Gesetz dem Zielkonflikt des Untersuchungsausschusses als Organ der Sachaufklärung und als politischem Kampfinstrument angemessen Rechnung zu tragen. 2. Eine Neuregelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse setzt aus Gründen der rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung eine Änderung des Art. 44 GG voraus. 3. Das Gesetz sollte das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse unterhalb eines neuen Art. 44 GG selbständig und abschließend regeln. Es sollte sich

Textstelle (Originalquellen)

Flick-Untersuchungsausschuss und der Untersuchungsausschuss "Neue Heimat", die dazu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der 57. Deutsche Juristentag im Jahre 1988 und nicht zuletzt die in diesem Umfeld

der Massenmedien zur Berichterstattung, in: DVBl. 1985, S. 1112¹ (1115 ff); Michael Quaas/Rüdiger Zuck, a.a.O., S. 1873 (1876 f.); Hans-Ulrich Jerschke, Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrechte der Presse, 1971, S. 56 ff; S. 316; ¹ differenzierend Meinhard Schröder, Altes und Neues zum Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse aus Anlass der CDU-Spendenaffäre, in: NJW, 2000, S. 1455 (1458). ⁹⁵ 95 Michael Quaas/Rüdiger Zuck, a.a.O., S. 1873 (1877). ⁹⁶ 96 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5. ⁹⁶ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ⁹⁶ Westdeutscher Verlag ⁹⁷ 97 Norbert

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei- ⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002 ⁷² Westdeutscher Verlag ⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse: ⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen. ⁷⁸ 78 Vgl. BT-

Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wurden durch das Gesetz entschieden und gehören der Rechtsgeschichte an. Aber selbstverständlich nicht alle. Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei- ⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002 ⁷² Westdeutscher Verlag ⁷⁷ 77 Das "

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

142



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

von einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß lösen und stattdessen für die Untersuchungsausschüsse spezifische Verfahrensbestimmungen enthalten. 4. Am bisherigen Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages für den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist festzuhalten. 5. Ein Untersuchungsausschuß ist nur zulässig, wenn am Gegenstand der Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht. Der Untersuchungsgegenstand ist in dem Antrag genau festzulegen. 6. Der Untersuchungsausschuß wird dem Antrag entsprechend durch Beschluß des Parlaments eingesetzt. Das Parlament hat den Einsetzungsantrag auf seine Vereinbarkeit mit der verfassungsmäßigen Ordnung zu prüfen. Vor einer solchen Entscheidung kann ein Gutachten des Rechtsausschusses zur Frage der Vereinbarkeit eingeholt werden. 7. Das Parlament kann den Antrag präzisieren, wenn der Verfahrensgegenstand nicht genau und eindeutig festgelegt ist, den Untersuchungsgegenstand ergänzen, wenn sein Kern hierdurch nicht verändert wird und die Untersuchungen nicht wesentlich verzögert werden. Die Einsetzungsminderheit kann den Untersuchungsauftrag - auch während der Ausschußtätigkeit - im Rahmen ihres Rechts aus Artikel 44 Abs. 1 GG präzisieren. 8. Das Parlament bestimmt die Zahl der Ausschußmitglieder. 9. Untersuchungsausschüsse sind ausschließlich mit Parlamentsmitgliedern zu besetzen. 10. Der Untersuchungsausschuß ist nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zu besetzen. Im Untersuchungsausschuß hat jede Fraktion mit mindestens einem Abgeordneten vertreten zu sein. 11. Abgeordnete, die an dem zu untersuchenden Gegenstand unmittelbar mitgewirkt haben, sind von der Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß ausgeschlossen. 12. Der Ausschußvorsitzende wird mit Zweidrittel-Mehrheit aus der Mitte des Parlaments gewählt. Der Ausschußvorsitzende soll die Befähigung für das Richteramt besitzen. Der Stellvertreter soll die Befähigung für das Richteramt besitzen. 13. ...⁵⁵² 14. Der Ausschußvorsitzende leitet die Tätigkeit des Ausschusses. Seine Befugnisse sind im Gesetz festzulegen. Dabei sind sie gegenüber dem bisherigen Zustand in Anlehnung an § 5 des Entwurfs BT-Drucks. 11/1896 zu stärken. 15. Der Untersuchungsausschuß ist zur Einsetzung vorbereitender Unterausschüsse berechtigt. 16. Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, Beweisanträge zu stellen. Die der Einsetzungsminderheit entsprechende Minderheit des Ausschusses hat das Recht, die Durchführung der Beweise zu fordern in Verbindung mit §§ 358 ff. ZPO⁵⁵³. Ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses hat das Recht, die

Textstelle (Originalquellen)

Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse: ⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen. ⁷⁸ 78 Vgl. BT-

der Gesetzgeber ständig gezwungen, sich im Rahmen der sinngemäßen Anwendung zu bewegen. Dies ist ihm teilweise auch gar nicht gelungen. So kann sicherlich nicht mehr von einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß die Rede sein, wenn im Untersuchungsverfahren ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 10.000 festgesetzt werden kann, während die Höchstgrenze im Strafprozeß gem. § 6 I EGStGB 1.000 DM (ca. 500)

des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. Nach § 2 Abs. 2 PUAG darf der Einsetzungsbeschluss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu. Danach

seiner Teilhabe und Mitwirkung an der Führung und Gestaltung des Staates folgt ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse³⁷. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn an der Untersuchung ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht³⁸. Während § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen³⁹ das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium ausdrücklich erwähnt, verweist § 1 Abs. 3

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 493
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555
- 47 Beschlussempfehlung, 2000, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

143

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

Durchführung der Beweise zu fordern i. V. §§ 358 ff. ZPO. Die Beweiserhebung kann vom Ausschuß nur abgelehnt werden, wenn der Antrag außerhalb des Untersuchungsgegenstandes liegt oder Antragsablehnungsgründe vorliegen, wie sie § 98 VwGO entsprechen. 17. Über die zeitliche Reihenfolge der Beweiserhebung entscheidet der Vorsitzende, im Streitfalle der Ausschuß mit Zweidrittel-Mehrheit. 18. Das Gesetz soll für die Durchführung der Beweisaufnahme zwischen Betroffenen und Zeugen unterscheiden. Über die Betroffeneigenschaft entscheidet auf Antrag der Ausschuß mit einfacher Mehrheit. 19. Betroffener kann nicht sein, wer als Mitglied einer Regierung oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes mit dem Untersuchungsgegenstand amtlich befaßt war. Betroffen ist, wer aufgrund paralleler oder zu erwartender Ermittlungen, Ermittlungs- und Strafverfahren ein besonderes Schutzbedürfnis besitzt. 20. Die Rechtsstellung des Betroffenen ist im Gesetz zu regeln. Dazu gehören - das Zeugnisverweigerungsrecht, - ein Recht auf Anwesenheit und Anhörung zu den für den Betroffenen wesentlichen Beweisaufnahmen und Beweiserhebungen, - ein Recht auf anwaltlichen Beistand. 21. Jedermann - der Betroffene unter Berücksichtigung seiner Rechtsstellung ist verpflichtet, vor dem Ausschuß zu erscheinen und auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten - § 98 VwGO mit §§ 383, 384 ZPO, - selbständige, im Gesetz zu treffende Bestimmungen analog zu anderen öffentlichrechtlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten. 22. Beamten ist die Genehmigung zur Aussage vor dem Ausschuß unter Ausschluß von Staatsgeheimnissen zu erteilen. Beamten ist die Genehmigung zur Aussage vor dem Ausschuß zu erteilen, soweit sich die Aussage nicht auf interne Beratungen und Entscheidungen bezieht, die zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehören (z.B. Kabinettsprotokolle). 23. Als Zwangsmittel zur Durchsetzung der Zeugnispflicht stehen zur Verfügung: - Vorführung, - Zwangsgeld, - Beugehaft. 24. Der Ausschuß kann Erlaß und Vollzug eines Zwangsmittels bei der Justiz beantragen. Die Einsetzungsminderheit kann Erlaß und Vollzug eines Zwangsmittels bei der Justiz beantragen. Ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses können Erlaß und Vollzug eines Zwangsmittels bei der Justiz beantragen. 25. Die Bundesregierung ist zur Vorlage vom Untersuchungsausschuß angeforderter Akten verpflichtet, - soweit grundrechtlich geschützte Positionen Dritter nicht entgegenstehen, - soweit sich die Vorlage nicht auf interne Beratungen und Entscheidungen bezieht, die zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehören (z.B.

Textstelle (Originalquellen)

ausgesprochen, die Zubilligung eines Schweigerechts jedoch abgelehnt. Auch der Betroffene soll danach auf die Zeugnisverweigerungsrechte beschränkt bleiben, die allerdings denen der §§ 383, 384 ZPO entsprechen, bzw. als selbständige im Gesetz zu treffende Bestimmungen analog zu anderen öffentlichrechtlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten

- 19 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 71

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

144

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

Kabinettsprotokolle) . 26. Private sind im Rahmen ihrer Zeugnispflicht zur Vorlage vom Ausschuß angeforderter Unterlagen verpflichtet. 27. Die Beweiserhebung erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Der Ausschuß kann mit Zweidrittel-Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Ausschußmitglieder müssen über alle innerhalb einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt gewordenen Umstände einer strikten Geheimhaltungspflicht unterworfen sein. Die strafrechtliche Sanktion für die Verletzung dieser Pflicht muß ausgebaut werden. Dasselbe gilt für alle anderen Sitzungsteilnehmer. 28. Streitigkeiten innerhalb des Parlaments oder eines Untersuchungsausschusses sind im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht auszutragen. 29. Streitigkeiten über außenwirksame Maßnahmen eines Untersuchungsausschusses im übrigen sind vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw. vor dem Oberverwaltungsgericht/ Verwaltungsgerichtshof auszutragen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht angeordnet werden. 30. Der Kritikschatz des Art. 44 Abs. 4 GG ist unverändert beizubehalten. Derjenige, über den im Bericht des Untersuchungsausschusses ehrverletzende Behauptungen enthalten sind, - ohne daß er von dem Untersuchungsausschuß hierzu angehört worden wäre, kann hiergegen das Bundesverwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht/ Verwaltungsgerichtshof anrufen. - hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß das Recht auf Gegendarstellung. Die Gegendarstellung ist vom Parlament zu veröffentlichen. 31. Durch Änderung des Grundgesetzes ist eine bundesweite Zeugnispflicht vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen der Länder sicherzustellen." b) Bewertung Die Thesen des 57. DJT waren besonders repräsentativ, weil sie eine anschauliche Wiedergabe der zum Zeitpunkt der Beschlußfassung herrschenden Meinung waren, während die Minderheitsvoten die wichtigsten, von der herrschenden Meinung abweichenden Auffassungen spiegelten. In den Mehrheitsentscheidungen der staatsrechtlichen Abteilung des 57. DJT wird deutlich, daß eine Änderung des Art. 44 GG verlangt wurde. Die Neufassung sollte sich von der **sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß lösen und stattdessen für die Untersuchungsausschüsse spezifische Verfahrensbestimmungen schaffen.** Eine radikale Ausweitung der Minderheitsrechte fand regelmäßig keine Mehrheit. Insbesondere fand die These keine Zustimmung, daß das Parlament Minderheitsanträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nur ablehnen könne, nachdem das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Parlaments die

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ausgestaltet werden sollen . Auch der Blick auf die vorhandene Literatur zeigt, daß die Diskussion um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen,

Ausgleich zwischen den Mehrheitsrechten und dem erforderlichen Schutz parlamentarischer Minderheiten. Vor allem aber verzichtete der Porzner-Entwurf auf die Rechtsstellung des Betroffenen. Es blieb bei **der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess.**

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

145

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

Verfassungswidrigkeit des Einsetzungsantrages festgestellt habe⁵⁵⁴. Auf dem 57. DJT setzte sich endgültig die Auffassung durch, daß Untersuchungsausschüsse ausschließlich mit Mitgliedern des Parlaments zu besetzen sind. Ebenso wurde von der über mehrere Jahre diskutierten Forderung, dem Ausschußvorsitzende kein Stimmrecht zu verleihen, Abstand genommen. Hinsichtlich der Reihenfolge der Beweiserhebung wurde das sog. Reißverschlußverfahren abgelehnt. Stattdessen fand die in der Praxis kaum umsetzbare These eine Mehrheit, daß über die zeitliche Reihenfolge der Beweiserhebung der Vorsitzende entscheidet, im Streitfall der Ausschuß mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt⁵⁵⁵. An einer Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen wurde festgehalten. Betroffener kann allerdings nicht sein, wer im staatlichen Bereich mit dem Untersuchungsgegenstand amtlich befaßt war. Dem Betroffenen wurde kein Schweigerecht und kein Beweisantragsrecht eingeräumt. Beim Zeugnisverweigerungsrecht wurden nicht auf die §§52 StPO ff., sondern auf § 98 VwGO i.V.m. §§ 383, 384 ZPO bzw. selbständig zu treffende Bestimmungen verwiesen. Beamten sei die Genehmigung zur Aussage vor dem Ausschuß zu erteilen, unter Ausschluß von Staatsgeheimnissen und des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Die Einsetzungsminderheit oder zumindest ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses können Zwangsmittel bei der Justiz beantragen. Überwiegend auf Ablehnung stießen Überlegungen, Ton-, Film- und Fernsehübertragungen von der Beweiserhebung zuzulassen. Streitigkeiten über außenwirksame Maßnahmen eines Untersuchungsausschusses seien vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw. vor dem Oberverwaltungsgericht/ Verwaltungsgerichtshof auszutragen. Enthalte der Bericht des Untersuchungsausschusses ehrverletzende Behauptungen, stehe dem Betroffenen ein Recht auf Gegendarstellung zu. 11. Die Reformbestrebungen in der 11. Wahlperiode a) Der Schulte-Entwurf (BT-Drs. 11/1896) und der Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 11/2025) Am 26. Februar 1988 brachten Abgeordnete aus den Fraktionen der CDU/ CSU, SPD und FDP den "Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 11/1896)"⁵⁵⁶, der in der 10. Wahlperiode im Plenum nicht beraten worden war⁵⁵⁷, erneut und unverändert in den Bundestag ein. Die SPD-Fraktion hatte inzwischen in einer Arbeitsgruppe⁵⁵⁸ unter der Leitung der Abgeordneten Herta Däubler-Gmelin einen eigenen "Entwurf zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz)" erarbeitet, der am

Textstelle (Originalquellen)

Ein Paradigmenwechsel, der im Übrigen nur bei einer Änderung des Art. 44 GG möglich gewesen wäre, war nicht angestrebt worden. Dem Porzner-Entwurf war aber zunächst der

Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit einer parlamentanschen Untersuchung diskutiert. I. Die Ausgangslage Der Deutsche Bundestag beschloss am 6. 4. 2001 einstimmig (!) das Gesetz zur Regelung des Rechts der

- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
146

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

18. März 1988 in den Bundestag auf BT-Drs. 11/2025⁵⁵⁹ eingebracht wurde. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion war erkennbar geprägt von der Sichtweise und dem Rollenverständnis einer Fraktion, die die Rolle einer Oppositionsfraktion bereits verinnerlicht hatte⁵⁶⁰. Der Entwurf ist vor allem gekennzeichnet durch eine gesetzliche Stärkung der Rechte der Minderheit im Untersuchungsausschuß. In der knappen Begründung des Gesetzentwurfs heißt es⁵⁶¹: "Das Untersuchungsrecht gemäß Art. 44 GG ist ein Recht des Bundestages als Verfassungsorgan und - aufgrund des Einsetzungsanspruchs der Minderheit von einem Viertel seiner Mitglieder - ein Mittel der Opposition zur parlamentarischen Kontrolle . . . Der Entwurf trägt dieser besonderen Kontrollfunktion der Untersuchungsausschüsse Rechnung." Nach § 3 des SPD-Entwurfs kann der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nicht geändert oder ergänzt werden. Nach § 4 Abs. 1 besteht der Untersuchungsausschuß in der Regel aus sieben und höchstens aus elf Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Die Zahl der Mitglieder wird von den Antragstellern festgelegt (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Der SPD-Entwurf räumt

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) zur Fussnote 1. Seit dem 26. 6. 2001 ist das Untersuchungsausschussgesetz in Kraft. Das Untersuchungsausschussgesetz ist einer glücklichen politischen Konstellation im Deutschen Bundestag, dem

Begründung Nach Artikel 44 Abs. 1 GG hat der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Das Untersuchungsrecht gemäß Artikel 44 GG ist ein Recht des Bundestages als Verfassungsorgan und aufgrund des Einsetzungsanspruchs der Minderheit von einem Viertel seiner Mitglieder ein Mittel der Opposition zur parlamentarischen Kontrolle. Der Schwerpunkt der Untersuchungen hegt in der parlamentarischen Kontrolle. Sie ist nur gewährleistet, wenn zwischen Parlament und Regierung in den Worten des Bundesverfassungsgerichts ein politisches Spannungsverhältnis"

voraus" (BVerfGE 49, 70, 86). Der Entwurf trägt dieser besonderen Kontrollfunktion der Untersuchungsausschüsse Rechnung. In Anlehnung an BVerfGE 49, 70, 66ff., wird in § 3 des Entwurfs geregelt, daß der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nicht geändert oder ergänzt werden kann. Das Beweiserhebungsrecht wird unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte besonders geregelt. An der in Artikel 44 Abs. 2 GG vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß wird festgehalten.

des Deutschen Bundestages. §3 Gegenstand Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann gegen den Willen der Antragsteller nicht geändert und ergänzt werden. §4 Zusammensetzung (1) Der Untersuchungsausschuß besteht in der Regel aus sieben und höchstens aus elf Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl von Stellvertretern. (2) Die Zahl der Mitglieder wird von den Antragstellern festgelegt. Dabei ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Parlament zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß jede Fraktion durch ein Mitglied vertreten ist. Die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses muß

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 344
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 340

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

147

Textstelle (Prüfdokument) S. 131

dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses das Stimmrecht ein. Nach § 6 Abs. 1 wählt der Untersuchungsausschuß den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Nach § 6 Abs. 2 ist der Vorsitz bei der Einsetzung eines jeden neuen Untersuchungsausschusses zu wechseln. Die Fraktionen sind im Verhältnis ihrer Stärke in entsprechender Anwendung des § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen. Nach § 12 Abs. 3 müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden. Nach § 9 Abs. 4 hat der Untersuchungsausschuß für Aussagen, Vorgänge und ihm zugängliche Dokumente den notwendigen Geheimschutz zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Geheimhaltungseinstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages bzw. nach den entsprechenden Regelungen für die Exekutive. Dies gilt auch für private Unterlagen, die im Wege der freiwilligen Herausgabe oder Beschlagnahme an den Ausschuß gelangen.

Textstelle (Originalquellen)

zum parlamentarischen Untersuchungsrecht gingen ihm voraus. In jener Zeit entstand gleichsam das gemeindeutsche Untersuchungsausschussrecht. Mit dem Porzner Entwurf wurde endgültig von der Absicht Abschied genommen, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses das Stimmrecht zu entziehen. Mit dem Selbstverständnis von Parlamentariern war dieser Plan nicht zu vereinbaren. Der Porzner-Entwurf: entschied sich für die Zulässigkeit der privatgerichteten Enquete. Die

Untersuchungsausschuß wählt den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte. (2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses ist der Vorsitz unter den Fraktionen zu wechseln. Die Fraktionen sind im Verhältnis ihrer Stärke in entsprechender Anwendung des § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen. (3) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter (in) müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befindet. §7 Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung (1)

der Fraktion gewählt, der das ausscheidende Mitglied angehört. §6 Vorsitz (1) Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie dessen Stellvertreter. (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden muß. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses ist unter den Fraktionen zu wechseln. Die Fraktionen sind nach ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, soweit Satz 1 und 2 dies

anwesenden Mitglieder, jedoch nicht gegen den Willen der Antragsteller. (3) Beratungen und Beschlußfassung sind nicht öffentlich. (4) Für Aussagen, Vorgänge und ihm zugängliche Dokumente hat der Untersuchungsausschuß den notwendigen Geheimschutz zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Geheimhaltungseinstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages bzw. nach den entsprechenden Regelungen für die Exekutive. Dies gilt auch für private Unterlagen, die im Wege der freiwilligen Herausgabe

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552
- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 136
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 183

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

148



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 131

Auch die Regelungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind von dem Leitgedanken des Minderheitenschutzes geprägt. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig, es sei denn auf Antrag des Antragstellers oder mit den Stimmen eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses wird eine Ausnahme zugelassen (§ 9 Abs. 1). Die Öffentlichkeit kann nur mit Zweidrittelmehrheit, jedoch nicht gegen den Willen der Antragsteller ausgeschlossen werden. Der Entwurf sah eine deutliche Stärkung der Rechte der Minderheit in der zentralen Vorschrift über die Beweiserhebung vor. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 hat jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht, Beweisanträge zu stellen. Nach § 13 Abs. 2 sind Beweise zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder von einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird. Nach § 13 Abs. 3 sind auf Verlangen der antragstellenden Minderheit die von ihr beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben. Das Zutrittsrecht des Untersuchungsausschusses sowie die Verpflichtung der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden Aussagegenehmigungen zu erteilen und verlangte Akten vorzulegen besteht ohne Einschränkungen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb auch kein Vorsitzendenverfahren vor⁵⁶². Der Entwurf differenziert nicht zwischen Zeugen und Betroffenen, sondern kennt nur Auskunftspersonen. Nach § 15 Abs. 2 können Auskunftspersonen die Antworten

Textstelle (Originalquellen)

oder Beschlagnahme an den Ausschluß gelangen. § 10 Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuß. Der/die Vorsitzende und sein/

des Bundestages bzw. nach den entsprechenden Regelungen für die Exekutive richten, sind diese durch besondere Vorschriften für Auskunftsbegehren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundestages zu ergänzen. Auch die Regelungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind von dem Leitgedanken des Minderheitenschutzes geprägt. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig, es sei denn auf Antrag des Antragstellers oder mit den Stimmen eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses wird eine Ausnahme zugelassen. Die Öffentlichkeit kann nur mit Zweidrittelmehrheit, jedoch nicht gegen den Willen der Antragsteller ausgeschlossen werden. (Dr. Hüsch [CDU/CSU]: Lächerlich!) Herr Kollege Hüsch, Sie sollten nicht "lächerlich" sagen. Mit solchen Sprüchen erreichen wir doch kein Beratungsklima, so wie es beispielsweise

Grundgesetzes vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß wird selbstverständlich in unserem Entwurf festgehalten. Hervorheben möchte ich die Absätze 2 und 3 des § 13 unseres Entwurfs. Danach sind Beweise zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder von einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird. Auf Verlangen der antragstellenden Minderheit sind die von ihr beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben. Hierdurch wird sichergestellt, daß eine Mehrheit im Untersuchungsausschuß im Rahmen

dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder von einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird. (3) Auf Verlangen der antragstellenden Minderheit (§ 3) sind die von ihr beantragten Beweise mit Vorrang zu erheben. § 14 Zutrittsrecht, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage (1) Die Bundesregierung und alle Behörden des Bundes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 341
- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 6510
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 341

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

149

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 52, 53, 53a) finden Anwendung. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 kann das zuständige Gericht gegen eine geladene Auskunftsperson, die ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis verweigert, auf Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Ordnungsgeld oder Ordnungshaft festsetzen. Bemerkenswert ist der Regelungsvorschlag des Gesetzentwurfs für das gerichtliche Verfahren. Nach § 24 Satz 1 ist zuständiges Gericht im Sinne des Gesetzes das Bundesverfassungsgericht. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion stieß auf dem 57. DJT auf Kritik. Bikkel wandte ein, der Gesetzentwurf verlasse den Boden des Minderheitsschutzes. Insbesondere eine absolute Priorität für Beweisanträge der antragstellenden Minderheit sei wohl kaum mit dem Grundsatz eines geordneten Verfahrensgangs zu vereinbaren. Die Verwirklichung der Änderungsvorschläge des SPD-Entwurfs würde dazu führen, daß die Sach- und Verfahrensherrschaft sukzessive von einem Minderheitsrecht zu einem Oppositionsrecht umgestaltet würde⁵⁶⁴. Am 23. September 1988 fand in verbundener Debatte die erste Beratung des "Entwurfs eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 11/1896)" und des "Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (BT-Drs. 11/2025)" statt⁵⁶⁵. An der temperamentvoll und streitig geführten Aussprache beteiligten sich



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

öffentlichen Rechts, die deT Aufsicht des Bundes unterstehen, Auskunftspersonen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. (2) Auskunftspersonen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§52, 53, 53 a) finden Anwendung. Für die Glaubhaftmachung von Verweigerungsgründen gut § 56 der Strafprozeßordnung entsprechend. (4) Auskunftspersonen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsausschuß nach sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren. § 16 Maßnahmen zur Sicherung der Beweiserhebung (1) Gegen eine gemäß § 15 geladene Auskunftsperson, die ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, das Gutachten oder die Eidesleistung verweigert, setzt auf Antrag des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses das zuständige Gericht Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (Ordnungsmittel) fest; die entstandenen Kosten Bundestages ("Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages") sowie der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ("Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages"). Mehrheit im Ausschuß. C. Alternativen 1. Verabschiedung entweder des Entwurfs eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages der Abgeordneten Dr. Lammert, Porzner u. a. Drucksache 11/1896 oder des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) der Fraktion der SPD Drucksache 11/2025 2. Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage. D. Kosten Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 342
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

150

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

die Abgeordneten Manfred Langner (CDU/CSU), Dieter Wiefelspütz (SPD), Detlef Kleinert (FDP), Otto Schily (Grüne), Norbert Lammert (CDU/CSU) und der damalige Vorsitzende des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Konrad Porzner (SPD). Der Abgeordnete Manfred Langner (CDU/CSU)⁵⁶⁶ hob in seinem Redebeitrag hervor, ein Untersuchungsausschußgesetz müsse Anregung und Schranke zugleich sein, Anregung zum richtigen Gebrauch dieses Kontrollinstruments und Schranke für den offenkundig gewordenen Mißbrauch. Der SPD-Geszentwurf forme das Kontrollinstrument Untersuchungsausschuß fast ausschließlich als Waffe der Minderheit aus. Ein wirklich gutes Gesetz werde nur dann zustande kommen, wenn bei den Beratungen allseits berücksichtigt werde, daß Mehrheiten in der Demokratie wechseln können. Untersuchungsausschüsse seien politische Kampfinstrumente. Jede Betrachtung, die an diesem Phänomen vorbeigehe, führe

Textstelle (Originalquellen)

rechtlichen Beiständen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Beschlußempfehlung Der

einer Auskunftsperson, Anrufung des Verwaltungsgerichts bei Ersuchen um Rechtshilfe zur Erhebung von Beweisen. 23. September 1988 Nach einer lebhaften und kontroversen einstündigen Debatte mit zahlreichen Zwischenfragen (Redner: die Abgeordneten Manfred Langner [CDU/CSU], Dieter Wiefelspütz [SPD], Detlef Kleinert [FDP], Otto Schily [DIE GRÜNEN], Norbert Lammert [CDU/CSU] und Konrad Porzner [SPD]) Überweisung des Entwurfs an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (federführend). 15. Juni 1989 Die 63. Konferenz

Gründen abzuweichen berechtigt war 1. 1. Der Porzner-Entwurf Der entscheidende Vorläufer des Untersuchungsausschussgesetzes ist der Porzner-Entwurf. Unter der Leitung und maßgeblicher Prägung des damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Konrad Porzner (MdB), entstand von 1988 bis Herbst 1990 ein interfraktionell erarbeiteter Geszentwurf. Der Porzner-Entwurf war Abschluss und Höhepunkt der Phase nachhaltigster Auseinandersetzung des Bundestages mit dem Recht

neue Gesetze zu lösen sind; aber auch das Grundgesetz ist ja eine Eingrenzung für solche Art politischer Dynamik. Wie die Verfassung soll auch ein Untersuchungsausschußgesetz Anregung und Schranke zugleich sein, Anregung zum richtigen Gebrauch dieses Kontrollinstruments auf Neuhochdeutsch: investigativer Parlamentarismus und Schranke für den offenkundig gewordenen Mißbrauch. (Wiefelspütz [SPD]: Eindrucksvoll, Herr Kol lege Langner! Schily [GRÜNE]: Genau, der Mann hat Politologie

Politologie studiert!) Dazu reicht es nicht, die Materie aus der momentanen Sicht der jeweiligen Oppositions- oder Regierungspartei zu regeln. Ein wirklich gutes Gesetz wird nur dann zustande kommen, wenn bei den Beratungen allseits berücksichtigt wird, daß Mehrheiten in einer Demokratie auch wechseln können. (Schily [GRÜNE]: Da haben Sie recht! Denken Sie an die Oppositionszeit! Heiterkeit bei den GRÜNEN)

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 26
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552
- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 6506

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

151

Textstelle (Prüfdokument) S. 133

zwangsläufig zu unakzeptablen Vorschlägen hinsichtlich der Verfahrensgestaltung solcher Ausschüsse. Der Grundrechtsschutz der Zeugen in einem Untersuchungsausschuß müsse gewährleistet werden. Notwendig sei eine deutliche Grenzziehung, wann eine parlamentarische Untersuchung sich gegen Private richten könne. Den Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren solle man beim Bundesverfassungsgericht konzentrieren. Der Abgeordnete Dieter Wiefelspütz (SPD)⁵⁶⁷ betonte in seiner Rede, der Entwurf seiner Fraktion trage der besonderen Kontrollfunktion der Untersuchungsausschüsse Rechnung. Im Zentrum des Entwurfs stünden deshalb Regelungen zugunsten der Ausschlußminderheit. Ein sachgerechtes Untersuchungsausschußgesetz werde ein gutes Stück Rechtsfrieden und Rechtssicherheit bringen. Der SPD-Entwurf versage dem Ausschußvorsitzenden nicht das Stimmrecht. Es sei mit dem Selbstverständnis eines Mitglieds des Bundestages nicht zu vereinbaren, wenn ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Untersuchungsausschusses das Stimmrecht versagt werde. Der Abgeordnete Detlef Kleinen (FDP)⁵⁶⁸ vertrat die Auffassung, daß die IPA-Regeln unzureichend seien und trat für die Verabschiedung eines Untersuchungsausschußgesetzes ein. Wenn ein Untersuchungsausschuß strafprozessuale Befugnisse habe, müßten klare Regeln vorhanden sein, in denen sich ein solches Verfahren bewege. Er bekundete seine Sympathie für das Losverfahren bei der Auswahl des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses. Der Abgeordnete Otto Schily (Grüne) machte geltend, ein Gesetz, daß das Verfahren von Untersuchungsausschüssen regele, müsse vor allem die ungehinderte Ausübung des Kontrollrechts nach Art. 44 GG sichern. Es müsse



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

entgegentritt und das drittens den grundrechtlichen Schutz Privater hinreichend sicherstellt ein aktuelles Problem. Untersuchungsausschüsse sind politische Kampfinstrumente. Jede Betrachtung, die an diesem Phänomen vorbeigeht, führt zwangsläufig zu unakzeptablen Vorschlägen hinsichtlich der Verfahrensgestaltung solcher Ausschüsse. In diesem Sinne realitätsfern ist etwa die Forderung nach einem Verbot wertender Betrachtungen von Ausschußmitgliedern während der laufenden Beweisaufnahme, wie es das NRW-Untersuchungsausschußgesetz enthält;

Zeugen gehört hierzu. Vor allem der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses hat hier eine besondere Fürsorgepflicht. Seine Stellung gilt es insoweit zu stärken. Notwendig ist aber auch eine deutliche Grenzziehung, wann eine parlamentarische Untersuchung sich gegen Private richten kann. Das Bundesverfassungsgericht hat dies bisher nicht abschließend entschieden. Auch den Arbeiten zum Juristentag in der nächsten Woche kann ich hierzu noch nichts wirklich Überzeugendes

nen vernünftigen Vorschlag machen!) Anders als der Schulte-Entwurf versagt unser Entwurf dem Ausschußvorsitzenden nicht das Stimmrecht. Unserem Entwurf liegt die Überlegung zugrunde, daß es mit dem Selbstverständnis eines Mitglieds des Bundestages nicht zu vereinbaren ist, wenn ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Untersuchungsausschusses das Stimmrecht versagt wird. Für Streitigkeiten anläßlich des Untersuchungsausschußverfahrens ist grundsätzlich das Bundesverfassungsgericht zuständig, während der Schulte-Entwurf die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts der örtlichen Gerichtsbarkeit am

CDU/CSU] : Sicher!) Besonders beredete Beispiele sind der Flick-Ausschuß und der U-Boot-Untersuchungsausschuß. Ein neues Gesetz, das das Verfahren von Untersuchungsausschüssen regelt, muß deshalb vor allem die ungehinderte Ausübung des Kontrollrechts nach Art. 44 des Grundgesetzes sichern. (Dr. Hüsch [CDU/CSU]: Das ist richtig!) Zur Sicherung des Kontrollrechts aus Art. 44 Grundgesetz ist der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion offenkundig besser

wenn die Rechte der Minderheit, die die Einsetzung eines

- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 11
- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 6510
- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 11

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

152



Textstelle (Prüfdokument) S. 134

gewährleistet sein, daß die Durchsetzung von Beweiserhebungen, die Ausübung des Fragerechts und die Prüfung von Akten nicht von der Gnade der Mehrheitsfraktionen abhängen. Der Abgeordnete Dr. Norbert Lammert (CDU/CSU)⁵⁷⁰ betonte, ein eigenes Untersuchungsausschußgesetz sei dringend erforderlich. Untersuchungsausschüsse seien weder parlamentarische Gremien wie alle anderen, noch seien sie ordentliche Gerichte. Untersuchungsausschüsse seien schon durch das Grundgesetz als Minderheitenrecht konstruiert, dem die einzelnen Verfahrensregelungen Rechnung tragen müßten. Minderheitenrechte seien jedoch nicht als Oppositionsrechte mißzuverstehen. Die Verantwortlichkeit der parlamentarischen Mehrheit für Verfahren und Beschlüsse müsse gewahrt bleiben. Ein Untersuchungsausschußgesetz müsse die Rechte der Auskunftspersonen und anderer Verfahrensbeteiligter sichern. Der Abgeordnete Konrad Porzner (SPD)⁵⁷¹ erklärte, es müsse das schwierige Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Minderheit, die im Grundgesetz garantiert seien, und der zwingenden Notwendigkeit, daß im Parlament immer nur Mehrheiten beschließen können, gelöst werden. b) Der Porzner-Entwurf (BT-Drs. 11/8085) Beide Gesetzentwürfe wurden federführend



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschusses nach Art. 44 Grundgesetz beantragen kann, verfahrensrechtlich gestärkt werden, kann künftiger Obstruktion vorgebeugt werden. Beispielsweise muß gewährleistet sein, daß die Durchsetzung von Beweiserhebungen, die Ausübung des Fragerechts und die Prüfung von Akten nicht von der Gnade der Mehrheitsfraktionen abhängt. Das ist ein sehr entscheidender Gesichtspunkt. (Beifall bei den GRÜNEN und der SPD Dr. Penner [SPD]: Und die Reihenfolge der Vernehmungen, Herr Schily!) Zum zugleich Mittel der politischen Auseinandersetzung bleiben muß. Untersuchungsausschüsse sind folglich weder parlamentarische Gremien wie alle anderen auch, noch sind sie ordentliche Gerichte. Drittens. Untersuchungsausschüsse sind schon durch das Grundgesetz als Minderheitenrecht konstruiert, dem die einzelnen Verfahrensregelungen angemessen Rechnung tragen müssen. Insofern stelle ich ausdrücklich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den beiden Gesetzentwürfen jedenfalls in ihrer Intention fest. Für die Unterzeichner dieses Gesetzentwurfs auch, aber noch etwas anderes und vielleicht sogar mehr als Oppositionsschutz. Viertens dies erklärt auch den vorhin mehrfach nachgefragten Unterschied in den beiden Gesetzentwürfen muß die Verantwortlichkeit der parlamentarischen Mehrheit für Verfahren und Beschlüsse in der Sache gewahrt bleiben. Die notwendige Berücksichtigung von Minderheitsrechten darf die Verantwortung des Parlaments als Ganzes und damit das grundlegende Prinzip der Mehrheitsentscheidung nicht nicht überziehen, Herr Schily. Der 1. Ausschuß dieses Hauses, der diesen Antrag bearbeiten muß, wird alle Erfahrungen, die es auf diesem Gebiet gibt, einbeziehen. Wir werden das schwierige Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Minderheit, die im Grundgesetz garantiert sind, und der zwingenden Notwendigkeit, daß im Parlament immer nur Mehrheiten beschließen können, in einem Gesetz so hoffe ich lösen, damit jene Mängel, die genannt wurden, bei den künftigen Untersuchungsausschüssen so weit wie möglich vermieden und beseitigt werden

Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer,

- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 11
- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 6514
- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 6516

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

153

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 134

dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur weiteren Beratung überwiesen. Nach intensiven Beratungen im Geschäftsausschuß⁵⁷², die eine Klausur in Bad Münstereifel einschlossen, legte der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 20. September 1990 - unmittelbar vor Ende der 11. Wahlperiode - Beschlußempfehlung und Bericht vor (BT-Drs. 11/ 8085)⁵⁷³. 569 Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, Sten. Prot. S. 6512-6513. Beschlußempfehlung und Bericht bilanzierten die bis dahin intensivste Auseinandersetzung des Bundestages mit der Reform des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Die Beschlußempfehlung enthält in Weiterentwicklung des Schulte-Entwurfs einen Gesetzentwurf für das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, der auch Änderungen des Strafgesetzbuches vorsieht, und Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einschließlich der Ergänzungen der Verhaltensregeln in Anlage 1 und der Geheimschutzordnung in Anlage 3 dieser Geschäftsordnung (Porzner-Entwurf)⁵⁷⁴. Zu den "Grundlinien des Untersuchungsausschußgesetzes" heißt es in dem Bericht⁵⁷⁵ der Berichterstatter, es gehe darum, daß

Textstelle (Originalquellen)

Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: "Die⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament verhandelt, es deliberiert und⁹⁸ der Bürger geht hin. Dass Sie (die Abgeordneten) sich daran nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507; Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

Beschlußempfehlungen Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung legt zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages zwei Beschlußempfehlungen vor. Die erste Beschlußempfehlung enthält einen Gesetzentwurf für das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz), der auch Änderungen des Strafgesetzbuches vorsieht. Die zweite Beschlußempfehlung befaßt sich mit Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, und zwar mit Ergänzungen sowohl der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

154



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen. Es sei ein Ausgleich zwischen den Mehrheitsrechten und dem erforderlichen Schutz parlamentarischer Minderheiten herzustellen. Es sei nicht nur abzusichern, daß der Untersuchungsausschuß die notwendigen Informationen für die Erfüllung seines Auftrages erhalte, sondern auch für einen ausreichenden Schutz der Auskunftspersonen und auskunftspflichtigen Institutionen zu sorgen. Diesen Personen müßten auch Möglichkeiten zur Verteidigung gegenüber dem Untersuchungsausschuß eingeräumt werden. Bei Konflikten im Zusammenhang mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses schlug der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs vor, den

Textstelle (Originalquellen)

Drs. 11/8085, S. 13.³² 32 Vgl. BT-Drs. 11/8085, S. 13: "Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, die bereits von der³² Enquete-Kommission 'Verfassungsreform' des Deutschen Bundestages benannt worden sind,³² dass nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen." Vgl. auch BT-Drs. 14/2363, Begründung,³² S. 8.³³ 33 Peter Badura, Das Recht der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich

Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen. Was die parlamentsund ausschußinterne Willensbildung bei der Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung, Ergebnisermittlung und Schlußbewertung der parlamentarischen Untersuchungen anbelangt, war ein Ausgleich zwischen den Mehrheitsrechten und dem erforderlichen Schutz parlamentarischer Minderheiten herzustellen. Was das Verhältnis des Untersuchungsausschusses einerseits und seiner Auskunftspersonen andererseits anbelangt, war nicht nur abzusichern, daß der Untersuchungsausschuß die notwendigen Informationen für die Erfüllung seines Auftrages erhält, sondern auch für einen ausreichenden Schutz der Auskunftspersonen und auskunftspflichtigen Institutionen zu sorgen, denen auch Möglichkeiten zur Verteidigung gegenüber dem Untersuchungsausschuß eingeräumt werden müssen. Das Untersuchungsausschußgesetz in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung berücksichtigt die bisherigen Erfahrungen aus den Untersuchungsverfahren der Parlamente des

nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

155

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, daß er seine Untersuchungen auf die von der Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken hat, wenn der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig hält. Bei der Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses (§ 4 des Entwurfs) verwarf der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Vorschläge, das Untersuchungsrecht auf Dritte, beispielsweise Richter, zu delegieren, oder Nichtparlamentarier in den Untersuchungsausschuß zu berufen. In dem Bericht der Berichterstatter heißt es dazu⁵⁷⁶ : "

Textstelle (Originalquellen)

Bundestages eingesetzt. (2) Der Bundestag hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, daß er seine Untersuchungen auf die von der Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken hat. Das Recht der Antragsteller, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt. (3) Über einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 muß der Bundestag von der qualifizierten Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand gebunden. Sprachliche beziehungsweise redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrages sind indes zulässig. 7. Darauf weist auch die Begründung zu § 2 PUAG hin. 8. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Bundestag nicht für verfassungswidrig

nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht. 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

Ausschussmitgliedern schließen lassen⁶⁸. Die Vorschläge, der Opposition im Plenum des Bundestages die Mehrheit der Mitglieder im Untersuchungsausschuß einzuräumen⁶⁹, den Untersuchungsausschuß paritätisch⁷⁰ zu besetzen, parlamentsfremde Personen in den Untersuchungsausschuß zu berufen oder gar die parlamentarische Untersuchung auf parlamentsfremde Personen zu delegieren⁷¹, sind im Bundestag in der 14. Wahlperiode nicht mehr erörtert worden. Treffend bleibt

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 1
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
156

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

Die dem Parlament von Verfassungs wegen zugewiesene Untersuchungsbefugnis soll auch vom Bundestag in eigener Verantwortung ausgefüllt und wahrgenommen werden." In der Ausschlußberatung setzte sich die Auffassung durch, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses nicht das Stimmrecht zu nehmen. Auch ein "neutraler" Vorsitzender aus den Reihen der Parlamentsmitglieder könne sich aus der politischen Auseinandersetzung während des Untersuchungsverfahrens nicht völlig ausschalten⁵⁷⁷. Nach § 5 Abs. 2 sind die Fraktionen für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Damit wurde eine bewährte Praxis des Bundestages bei der Besetzung der Ausschüsse des Bundestages übernommen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1-4 mit einfacher Mehrheit. In den Ausschlußberatungen fand der Antrag, für den Ausschluß der Öffentlichkeit eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu fordern, keine Mehrheit, weil dieses den notwendigen Zeugenschutz erschweren könnte⁵⁷⁸. Die Regelungen über die Beweiserhebung (§ 14) konkretisierten das strafprozessuale Beweiserhebungsverfahren nach Maßgabe der Bedürfnisse des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens. Nach § 14 Abs. 2 hat jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses

Textstelle (Originalquellen)

das Diktum von
die nicht dem Bundestag angehören, beispielsweise auf Richter, zu delegieren oder Untersuchungsausschüsse gemischt aus Abgeordneten und aus Fachleuten und Vertrauenspersonen außerhalb des Parlaments zu besetzen. Die dem Parlament von Verfassungs wegen zugewiesene Untersuchungsbefugnis soll auch vom Bundestag in eigener Verantwortung wahrgenommen und ausgefüllt werden. Gleichzeitig entscheidet sich die Vorschrift auch dafür, für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß nicht noch besondere Qualifikationen über die Abgeordneteneigenschaft hinaus, beispielsweise folglich nur Parlamentsmitgliedern anvertraut, also nicht Personen ohne Mandat im Bundestag, wie beispielsweise Richtern. Nach eingehenden Erörterungen wurde auch darauf verzichtet, dem Vorsitzenden im Untersuchungsausschuß das Stimmrecht zu nehmen. Auch ein "neutraler" Vorsitzender aus den Reihen der Parlamentsmitglieder könnte sich aus der politischen Auseinandersetzung während des Untersuchungsverfahrens nicht völlig ausschalten. Durch Absatz 2 des § 5 wird bestimmt, daß wie bei den ständigen Ausschüssen des Bundestages der Vorsitz in Untersuchungsausschüssen auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke aufgeteilt

Treffend bleibt das Diktum von Hans Meyer. "Da die parlamentarische Untersuchung ein genuin parlamentarisches Verfahren ist, haben Fremde dort nichts verloren"⁷². Nach § 6 Abs. 1 PUAG sind für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Der Untersuchungsausschuss bestimmt das Mitglied, das den Vorsitz führt, aus seiner Mitte nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Dadurch ist gewährleistet, dass nicht immer

entsprechend § 174 Abs. 1 Satz 1 GVG in nichtöffentlicher Sitzung. Diese wird vom Vorsitzenden verkündet, der sie auf Beschluß des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung begründen kann. Abgelehnt wurde der Antrag, für den Ausschluß der Öffentlichkeit eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu fordern, weil dieses den notwendigen Zeugenschutz erschweren könnte. Absatz 4 ermöglicht es einem Untersuchungsausschuß, die

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 11
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
157

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

das Recht, Beweiserhebungen und die Anwendung der in diesem Gesetz bezeichneten Zwangsmittel zu beantragen. Nach § 14 Abs. 3 sind Beweise zu erheben, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel wäre auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. § 14 Abs. 5 enthält eine Regelung für die in Untersuchungsausschüssen häufig auftretenden Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Zeugen. Danach gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend, wenn ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen widerspricht. Diese Vorschrift hat den Sinn, bei

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit nicht völlig auszuschließen. Er darf nach dieser Vorschrift einzelnen Personen den

die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist. § 14 Beweiserhebung (1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen. (2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, Beweiserhebungen und die Anwendung der in diesem Gesetz bezeichneten Zwangsmittel zu beantragen. (3) Beweise sind zu erheben, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel wäre auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. (4) Ober einen Beweis antrag entscheidet der Untersuchungsausschuß frühestens in der auf die Einbringung des Beweis antrages folgenden Beratungssitzung. (5) Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend. (6) Lehnt der Untersuchungsausschuß die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof über die Anordnung

nämlich zunächst auf, eine Einigung unter den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen und Mitgliedern über die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen herbeizuführen. Falls aber ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen widerspricht, also beispielsweise einem Vorschlag des Vorsitzenden, bestimmt Absatz 5 dieser Vorschrift, daß entsprechend der Verteilung der Wortmeldungen im Plenum des Deutschen Bundestages verfahren wird. Dort gilt § 28

den §§ 211, 27 I, 28 VI und 29 II 2 PUAG ablehnt. Die Rechte der Minderheit werden zudem durch § 17 III 2 PUAG gestärkt. Danach gelten für den Fall, daß

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

158



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in angemessener Weise die Interessen der Mehrheit und der Minderheit im Untersuchungsausschuß auszugleichen sowie die Stärke der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen⁵⁷⁹. Lehnt der Untersuchungsausschuß die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof über die Anordnung der Zwangsmittel. Zum Komplex Augenscheinnahme, Aussagegenehmigung und Aktenvorlage wurde in § 15 Abs. 1 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Flick-Urteil die grundsätzliche Pflicht der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden begründet, einem Untersuchungsausschuß auf dessen Ersuchen die Einnahme des Augenscheins in die von den genannten Dienststellen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, Aussagegenehmigungen zu erhalten und Akten vorzulegen. Für den möglichen Konfliktfall zwischen Untersuchungsausschuß und Bundesregierung sieht § 15 Abs. 3 eine gestufte Lösung des Konflikts vor. Nach dieser Vorschrift ist der Ausschuß zu unterrichten, wenn sein Ersuchen abgelehnt wird. Besteht der Untersuchungsausschuß auf dem Ersuchen, so hat der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung die Entscheidung unter Berücksichtigung der vom Untersuchungsausschuß vorgetragenen Gründe zu überprüfen. Wird das Ersuchen weiterhin abgelehnt, ist diese Entscheidung dem Untersuchungsausschuß in geeigneter Weise zu erläutern. Zu diesem Zweck kann dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter auch Akteneinsicht gewährt werden.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß widerspricht, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend. Gerade die Frage, in welcher Reihenfolge Zeugen und Sachverständige vernommen werden des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend. (6) Lehnt der Untersuchungsausschuß die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof über die Anordnung des Zwangsmittels. § 15 Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage (1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf Ersuchen verpflichtet, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundsätzliche Pflicht der Bundesregierung, der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts niedergelegt, einem Untersuchungsausschuß auf dessen Ersuchen die Einnahme des Augenscheins in die von den genannten Dienststellen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, Aussagegenehmigungen zu erteilen und Akten vorzulegen. Von dieser grundsätzlichen Pflicht der Bundesregierung wird für zwei Fallgruppen eine Ausnahmeregelung getroffen. Die Bundesregierung kann das Ersuchen des Untersuchungsausschusses ablehnen, das Ersuchen nach Absatz 1, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. (3) Wird das Ersuchen abgelehnt, ist der Ausschuß in geeigneter Weise zu unterrichten. Besteht der Untersuchungsausschuß auf dem Ersuchen, so hat der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung die Entscheidung unter

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 490
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

159

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 137

Der Antrag der Fraktion "Die Grünen", in § 15 Abs. 3 Satz 4 die Bundesregierung zu verpflichten, dem Vorsitzenden und den Vertretern der Fraktionen Akteneinsicht zu gewähren, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung schlug vor, auf eine Unterscheidung nach Zeugen, betroffenen Zeugen und Betroffenen zu verzichten⁵⁸¹: "Demnach wurden die Regelungen darauf ausgerichtet, daß vor dem Untersuchungsausschuß nur Personen mit gleichen Rechten und Pflichten über die ihnen bekannten beweisheblichen Vorgänge aussagen sollen.

Textstelle (Originalquellen)

Berücksichtigung der vom Untersuchungsausschuß vorgetragene Gründe zu überprüfen. Wird das Ersuchen weiterhin abgelehnt, ist diese Entscheidung dem Untersuchungsausschuß in geeigneter Weise zu erläutern. Zu diesem Zweck kann dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter auch Akteneinsicht gewährt werden. § 16 Ladung des Zeugen (1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung. (2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag

hat auch bei § 14 Abs. 3 verlangt, daß Beweise erhoben werden müssen, wenn diese von einer Fraktion des Untersuchungsausschusses beantragt werden. Darüber hinaus ist sie dafür eingetreten, in § 15 Abs. 3 Satz 4 die Bundesregierung zu verpflichten, dem Vorsitzenden des Ausschusses und den Vertretern der Fraktionen Akteneinsicht zu gewähren. Schließlich hat sie zu § 20 Abs. 2 beantragt, daß über die Zulässigkeit von Fragen im Streitfall der nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

schlägt nämlich vor, auf eine Unterscheidung der Auskunftspersonen, auf deren eigenes Wissen es für die Ermittlungen zu den beweisheblichen Vorgängen ankommt, nach "Zeugen", "betroffenen Zeugen" und "Betroffenen" zu verzichten. Demnach wurden die Regelungen darauf ausgerichtet, daß vor dem Untersuchungsausschuß nur Personen mit gleichen Rechten und Pflichten über die ihnen bekannten beweisheblichen Vorgänge aussagen sollen. Der Vorteil dieser Regelung liegt insbesondere darin, daß schwierige Abgrenzungstreitigkeiten über die Zuerkennung der Eigenschaft als Betroffener oder als betroffener Zeuge oder nur als

endgültig, es sei denn, der Untersuchungsausschuss oder ein

- 46 Beschlussempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 46 Beschlussempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

160



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 137

Der Vorteil dieser Regelung liegt insbesondere darin, daß schwierige Abgrenzungsstreitigkeiten über die Zuerkennung der Eigenschaft als Betroffener oder als betroffener Zeuge oder nur als Zeuge vermieden werden. Ebenso werden Auseinandersetzungen über Mehrheitsentscheidungen im Untersuchungsausschuß bei einer Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder Zeugen ausgeschaltet." § 18 Abs. 1 des Entwurfs gewährt den Zeugen im Untersuchungsverfahren die Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 53 und 53 a der Strafprozeßordnung. Nach § 18 Abs. 2 kann jeder Zeuge die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgesetzt zu werden. Bei einer grundlosen Zeugnisverweigerung kann zur Erzwingung des Zeugnisses Haft angeordnet werden. Nach § 22 Abs. 2 ist für die Verhängung der Haft der Ermittlungsrichter beim Bundesverfassungsgericht zuständig. Die Regelung über die Herausgabepflicht (§ 24) ist den Vorschriften des Achten Abschnittes der Strafprozeßordnung nachgebildet. Nach § 24 Abs. 1 ist derjenige, der

Textstelle (Originalquellen)

antragsberechtigter Teil des Untersuchungsausschusses kann mit Erfolg im Organstreitverfahren das ursprüngliche Ersuchen durchsetzen. Zu § 16 (Ladung der Zeugen) Der Vorteil dieser Regelung liegt insbesondere darin, dass schwierige Abgrenzungsstreitigkeiten über die Zuerkennung der Eigenschaft als Betroffener oder als betroffener Zeuge oder nur als Zeuge vermieden werden. Ebenso werden Auseinandersetzungen über Mehrheitsentscheidungen im Untersuchungsausschuss bei einer Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder Zeugen ausgeschaltet. Für diese Weichenstellung hat auch die Erfahrung der Praxis der Untersuchungsausschüsse eine Rolle gespielt, dass es bisher Betroffene im Rechtssinne in Untersuchungsverfahren des Bundestages nicht

der Verspätung kein Verschulden trifft. § 18 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht (1) Die Vorschriften der §§. 53 und 53 a der Strafprozeßordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gelten entsprechend. (2) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgesetzt zu werden. (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte ist der Zeuge zu belehren. (4) Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist

trifft, wie sich aus dem Verweis auf § 17 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes in Absatz 6 Satz 3 der hier behandelten Vorschrift über die Sachverständigen ergibt. Zu § 24 (Herausgabepflicht) Diese Regelung ist den Vorschriften des Achten Abschnittes der Strafprozeßordnung nachgebildet. Die Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen nach dieser Vorschrift bezieht sich auf Gewahrsamsinhaber von beweisheblichen Gegenständen. Wird die Pflicht zur Herausgabe und Vorlage nicht freiwillig zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich den Sachverständigen die durch ³ ihre Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. ³ § 29 Herausgabepflicht ³ (1)

- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung..., 1999, S.
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 5

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

161

Textstelle (Prüfdokument) S. 138

einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. Anordnung von Haft, Beschlagnahmen und Durchsuchungen kann der Untersuchungsausschuß nicht selber vornehmen. Er muß diese Maßnahmen beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (vgl. § 31) beantragen. § 27 (Rechtliches Gehör) dient dem Schutz von Personen, die in das Untersuchungsverfahren einbezogen wurden, ohne daß ihnen vom Untersuchungsausschuß die Gelegenheit gegeben wurde, sich vor dem Untersuchungsausschuß zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können. Diesen Personen muß nach § 27 Abs. 1 unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Abgabe des Berichts des Untersuchungsausschusses an den Bundestag zu äußern. Nach § 27 Abs. 2 ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahme in dem Bericht wiederzugeben. Von besonderer Bedeutung in dem Entwurf ist § 31, der die gerichtlichen Zuständigkeiten regelt. Mit dieser Vorschrift sollte die Zersplitterung des Rechtsweges in Rechtsstreitigkeiten aus Untersuchungsverfahren beseitigt werden⁵⁸². Vorbehaltlich

Textstelle (Originalquellen)

Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem³ Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern.³ Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng³ persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.³ (2) Im Falle der

die ebenso wie die Durchsuchung auch gegen solche Gewahrsamsinhaber angeordnet werden darf, die nach § 18 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind. Anordnung von Haft, Beschlagnahmen und Durchsuchungen kann der Untersuchungsausschuß nicht selbst vornehmen. Er muß diese Maßnahmen beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (siehe § 31) beantragen. Der Ermittlungsrichter trifft die entsprechenden Anordnungen, falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu § 25 (Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln) Diese Vorschrift zieht die

führen würde, dürfen diese Dokumente auch nur in nichtöffentlicher Sitzung verlesen werden (Absatz 3). Zu § 27 (Rechtliches Gehör) Die Vorschrift dient dem Schutz von Personen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen wurden, ohne daß ihnen vom Untersuchungsausschuß die Gelegenheit gegeben wurde, sich vor dem Untersuchungsausschuß zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können. Diesem Personenkreis muß nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Abgabe des Berichts des Untersuchungsausschusses an den Bundestag zu äußern. Die erste Voraussetzung für eine solche schriftliche Anhörung von Personen, die im Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses erwähnt werden sollen, ist nicht eine bloße Erwähnung, sondern, daß

können, vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlußberichts unter bestimmten Voraussetzungen Stellung zu nehmen. Gem. § 32 II PUAG ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahme in dem Bericht wiederzugeben. Dieses

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#vorzulegen.#A# -
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 5
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 213

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
162

Textstelle (Prüfdokument) S. 138

des Vorrangs von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird als zuständiges Gericht der Bundesgerichtshof bestimmt. Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluß für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (§ 31 Abs. 2 Satz 1). Der Gesetzentwurf räumt dem Untersuchungsausschuß das Recht auf Eidesabnahme nicht ein. Gleichzeitig sah es der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Textstelle (Originalquellen)

Recht auf rechtliches Gehör ist an sich auf die Betroffenen des Untersuchungsverfahrens zugeschnitten, gegen die sich die Untersuchung richtet. Durch § 32 PUAG wird ihnen allerdings von Gebühren eines rechtlichen Beistandes zutrifft. Zu § 31 (Gerichtliche Zuständigkeiten) Die bisherige Zersplitterung des Rechtsweges in Rechtsstreitigkeiten aus Untersuchungsverfahren wird in dieser Vorschrift beseitigt. Vorbehaltlich des Vorrangs von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird einerseits nur noch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und andererseits die alleinige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes festgelegt, gegen dessen Entscheidungen der Bürger freilich Verfassungsbeschwerden erheben Deutschen Bundestages fest. §31 Gerichtliche Zuständigkeiten (1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Bundesgerichtshof, soweit Artikel 93 des Grundgesetzes und § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nichts Abweichendes bestimmen. (2) Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluß für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen; § 80 bis 82 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gelten entsprechend. (3) Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. § 32 Änderung des Strafgesetzbuches Das Strafgesetzbuch nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Untersuchungsausschuß das Recht zur Eidesabnahme oder auch nur das Antragsrecht auf Vereidigung von Zeugen des Untersuchungsausschusses

- 46 Beschlussempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.
- 46 Beschlussempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
163

Textstelle (Prüfdokument) S. 138

aber als unabweisbar an, daß uneidliche Falschaussagen vor Untersuchungsausschüssen bestraft werden. Durch eine Ergänzung des § 153 Strafgesetzbuch wurde klargestellt, daß uneidliche Falschaussagen vor einem Untersuchungsausschuß strafbedroht sind. Außerdem wurde § 203 Abs. 3 Strafgesetzbuch erweitert, so daß Mitglieder eines Untersuchungsausschusses wegen Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflichten mit Strafe bedroht sind⁵⁸³. Am 23. Oktober 1990⁵⁸⁴ lehnte die SPD-Bundestagsfraktion den vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vorgelegten Gesetzentwurf wegen einer vermeintlich unzureichenden Regelung der Minderheitsrechte mit knapper Mehrheit ab. In der Diskussion setzten sich die Abgeordneten Hans de With und Konrad Porzner für die Annahme der Beschlußempfehlung des 1. Ausschusses ein, während die Abgeordneten Wilfried Penner und Norbert Gansei für Ablehnung eintraten. Der Abgeordnete Hans de With plädierte für "freie Abstimmung" im Plenum. Es wurde schließlich darüber abgestimmt, ob der Gesetzentwurf in der Fassung des 1. Ausschusses auf die nächste Plenartagesordnung gesetzt werden sollte. Bei der Abstimmung stimmten 24 Abgeordnete mit Ja, 29 mit Nein und 11 enthielten sich⁵⁸⁵. Damit war der vom 1. Ausschuß vorgelegte Gesetzentwurf von der SPD-Fraktion praktisch abgelehnt worden. Allerdings hatten inzwischen auch

Textstelle (Originalquellen)

durch den zuständigen Richter einzuräumen. Gleichzeitig sah er es aber als unabweisbar an, daß uneidliche Falschaussagen vor Untersuchungsausschüssen bestraft werden. Um das Strafrecht übersichtlich zu halten und um nicht sonderstrafrechtliche Vorschriften für das Untersuchungsverfahren außerhalb des Strafgesetzbuches zu plazieren, werden zwei Ergänzungen des Strafgesetzbuches vorgenommen.

der Entwurf nicht. Der FDP-Entwurf verzichtet auf die Möglichkeit zur Vereidigung zur Fussnote 38. Allerdings stellt der Entwurf durch eine Ergänzung des § STGB § 153 StGB klar, daß uneidliche Falschaussagen vor einem Untersuchungsausschuss ebenfalls strafbedroht sind zur Fussnote 39. Beide Entwürfe grenzen sich von der Regelung des § 16 IV der IPA-Regeln ab. Danach sind Zeugen und Sachverständige nur zu vereidigen,

im Übrigen nur bei einer Änderung des Art. 44 GG möglich gewesen wäre, war nicht angestrebt worden. Dem Porzner-Entwurf war aber zunächst der parlamentarische Erfolg versagt. Am 23. Oktober 1990 lehnte die SPD-Bundestagsfraktion den Gesetzentwurf wegen einer vermeintlich unzureichenden Regelung der Minderheitsrechte mit knapper Mehrheit ab¹⁸. Daraufhin verloren auch mentarische Untersuchungsverfahren, die als IPA-Regeln bekannt wurden. Vgl. auch

Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: "Die ⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament verhandelt, es deliberiert und ⁹⁸ der Bürger geht hin. Dass Sie (die Abgeordneten) sich daran

Art. 44 GG möglich gewesen wäre, war nicht angestrebt worden. Dem Porzner-Entwurf war aber zunächst der parlamentarische Erfolg versagt. Am 23. Oktober 1990 lehnte die SPD-Bundestagsfraktion den Gesetzentwurf wegen einer vermeintlich unzureichenden Regelung der Minderheitsrechte mit knapper Mehrheit ab¹⁸. Daraufhin verloren auch mentarische

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 153
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

164

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

die damaligen Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP, unbeschadet des intensiven Engagements einzelner Abgeordneter dieser Fraktionen, das Interesse an der Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes verloren. Das wurde in der Plenarsitzung des Bundestages am 31. Oktober 1990 deutlich. Die Abgeordneten Detlef Kleinert (FDP) und Horst Eylmann (CDU/CSU), beide engagierte Befürworter eines Untersuchungsausschußgesetzes, und weitere Abgeordnete hatten beantragt, die Tagesordnung um die zweite und dritte Beratung der Gesetzentwürfe zum Recht der Untersuchungsausschüsse zu erweitern⁵⁸⁶. In der Geschäftsordnungsdebatte erklärte der Abgeordnete Detlef Kleinert (FDP)⁵⁸⁷: "Die Minderheitenrechte sind nach Durchsetzung dieses Entwurfs, dessen Aufsetzung zur Beratung wir hier beantragen, besser geschützt, als das derzeit der Fall ist. Es gibt Abgeordnete des Hauses, die sagen, die Mehrheit werde in ihren Handlungsmöglichkeiten zu sehr beeinträchtigt. Es gibt Abgeordnete im Hause, die sagen, die Minderheit werde zu sehr beeinträchtigt. Ich ziehe daraus den Schluß, daß es dem 1. Ausschuß⁵⁸³ des Hauses gelungen ist, einen Kompromiß zu erarbeiten, der - aus diesem Hause heraus - wirklich ein brauchbares Recht für die Untersuchungsausschüsse schafft. Deshalb sollten wir in dieser wichtigen Frage heute zu einer Sachentscheidung kommen." Die Fraktionsgeschäftsführer Gerhard Jahn (SPD) und Jutta Roitzsch (CDU/CSU) sowie der Abgeordnete Gerald Häiher (Grüne/Bündnis 90) sprachen sich in ihren Redebeiträgen dafür aus, den Aufsetzungsantrag abzulehnen. Die Abgeordnete Jutta Roitzsch erklärte in der Aussprache⁵⁸⁹: "Meine Fraktion hat der Vorlage am 23. Oktober zwar inhaltlich zugestimmt; für uns ist aber inzwischen die Geschäftsgrundlage entfallen. Im Deutschen Bundestag gibt es ja den guten alten Parlamentsbrauch... , daß Verfahrensregelungen im breiten Konsens zu verabschieden sind. Nachdem sich die SPD gegen den Entwurf ausgesprochen hat, gibt es diesen Konsens nun nicht mehr." Der Aufsetzungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Die Fraktionsführungen hatten sich durchgesetzt. c) Bewertung Mit dem aus dem Schulte-Entwurf entwickelten Porzner-Entwurf war das maßgebliche parlamentarische Beratungsergebnis im Bereich des parlamentarischen Untersuchungsrechts erarbeitet worden. Der Porzner-Entwurf war das Ergebnis, der Abschluß und der Höhepunkt der nachhaltigsten Phase der Auseinandersetzung mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Der Bericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, der "Rohentwurf" und der Schulte-

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsverfahren, die als IPA-Regeln bekannt wurden. Vgl. auch BT-Drs. V/4209. 553 die damaligen Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP, unbeschadet des intensiven Engagements einzelner Abgeordneter, das Interesse an der Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes in Gestalt des Porzner-Entwurfes⁹. 2. Das Untersuchungsausschussgesetz vom¹⁹ Juni 2001 2.1 Die Ausgangslage zu Beginn der 14. Wahlperiode Ein Untersuchungsausschussgesetz scheiterte bis zur 14. Wahlperiode immer daran, dass die

Geschäftsordnung, Konrad Porzner (MdB), entstand von 1988 bis Herbst 1990 ein interfraktionell erarbeiteter Gesetzentwurf. Der Porzner-Entwurf war Abschluss und Höhepunkt der Phase nachhaltigster Auseinandersetzung des Bundestages mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 553
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

165

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

Entwurf waren wichtige parlamentarische Etappen auf dem Wege zum Porzner-Entwurf. Der Porzner-Entwurf hatte aber nicht nur parlamentarische Vorläufer. Der "Flick-Untersuchungsausschuß" und der Untersuchungsausschuß "Neue Heimat" wenige Jahre zuvor, die dazu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der 57. Deutsche Juristentag im Jahre 1988 und nicht zuletzt die in diesem Umfeld veröffentlichten wissenschaftlichen Beiträge zum parlamentarischen Untersuchungsrecht führten innerhalb weniger Jahre zur intensivsten Befassung mit dem parlamentarischen Untersuchungsrecht. In jener Zeit entstand gleichsam das gemeindeutsche Untersuchungsausschußrecht. Vor diesem Hintergrund kommt dem Porzner-Entwurf das besondere Verdienst zu, eine nahezu vierzigjährige Parlamentspraxis mit Untersuchungsausschüssen und unterschiedlichen politische Interessenlagen realistisch zu bündeln. Mit dem Porzner-Entwurf wurde endgültig von der Absicht Abschied genommen, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses das Stimmrecht zu entziehen. Mit dem Selbstverständnis von Parlamentariern war dieser Plan nicht zu vereinbaren. Der Porzner-Entwurf entschied sich für die Zulässigkeit der privatgerichteten Enquete. Die privatgerichtete Enqueten ablehnenden Auffassungen von Hans Meyer⁵⁹⁰ und Johannes Masing⁵⁹¹ konnten sich nicht durchsetzen. Der Porzner-Entwurf schuf einen gesetzlichen Anspruch der qualifizierten Minderheit auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Durch das sog. Reißverschlußverfahren - zuvor noch vom 57. DJT abgelehnt - gelang dem Porzner-Entwurf ein überzeugender Ausgleich zwischen den Mehrheitsrechten und dem erforderlichen Schutz parlamentarischer Minderheiten. Dabei wurde der Hauptmangel des Entwurfs der SPD-Fraktion auf BT-Drs. 11/2025 vermieden, bei dem das Untersuchungsrecht vom Recht der qualifizierten Minderheit zum Oppositionsrecht mutiert war. Vor allem aber verzichtete der Porzner-Entwurf auf die Rechtsstellung des Betroffenen, die im übrigen in ihren Konturen nie überzeugend dargestellt werden konnte. Es blieb bei der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß. Ein Paradigmenwechsel, der im übrigen nur bei einer Änderung des Art. 44 GG möglich gewesen wäre, wurde nicht angestrebt. Sensibilisiert durch die Diskussion des Grundrechtsschutzes im parlamentarischen Untersuchungsverfahren trug der Porzner-Entwurf nicht nur dafür Sorge, daß der Untersuchungsausschuß das notwendige Instrumentarium für die Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes erhielt, sondern sicherte auch

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Flick-Untersuchungsausschuss und der Untersuchungsausschuss "Neue Heimat", die dazu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der 57. Deutsche Juristentag im Jahre 1988 und nicht zuletzt die in diesem Umfeld bis Herbst 1990 ein interfraktionell erarbeiteter Gesetzentwurf. Der Porzner-Entwurf war Abschluss und Höhepunkt der Phase nachhaltigster Auseinandersetzung des Bundestages mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Der Flick-Untersuchungsausschuss und der Untersuchungsausschuss "Neue Heimat", die dazu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der 57. Deutsche Juristentag im Jahre 1988 und nicht zuletzt die in diesem Umfeld veröffentlichten wissenschaftlichen Beiträge zum parlamentarischen Untersuchungsrecht gingen ihm voraus. In jener Zeit entstand gleichsam das gemeindeutsche Untersuchungsausschussrecht. Mit dem Porzner-Entwurf wurde endgültig von der Absicht Abschied genommen, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses das Stimmrecht zu entziehen. Mit dem Selbstverständnis von Parlamentariern war dieser Plan nicht zu vereinbaren. Der Porzner-Entwurf: entschied sich für die Zulässigkeit der privatgerichteten Enquete. Die Auffassungen von Hans Meyer[* und Johannes Masing 7, die privatgerichtete Enqueten ablehnten, konnten sich nicht durchsetzen. Der Porzner-Entwurf schuf einen gesetzlichen Anspruch der qualifizierten Minderheit auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Durch das so genannte Reißverschlußverfahren bei der Reihung der Zeugen - zuvor noch vom 57. DJT abgelehnt gelang dem Porzner-Entwurf ein überzeugender Ausgleich zwischen den Mehrheitsrechten und dem erforderlichen Schutz parlamentarischer Minderheiten. Vor allem aber verzichtete der Porzner-Entwurf auf die Rechtsstellung des Betroffenen. Es blieb bei der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess. Ein Paradigmenwechsel, der im Übrigen nur bei einer Änderung des Art. 44 GG möglich gewesen wäre,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
166

Textstelle (Prüfdokument) S. 141

einen ausreichenden Schutz für Auskunftspersonen. Es entbehrt nicht der Ironie, daß der Porzner-Entwurf, der im Jahre 1990 in der SPD-Bundestagsfraktion scheiterte, wodurch der damaligen Parlamentsmehrheit der Anlaß geboten wurde, den Gesetzentwurf scheitern zu lassen, von der SPD-Bundestagsfraktion im Jahre 2000 gemeinsam mit dem Koalitionspartner Bündnis 90/Die Grünen in leicht abgewandelter Fassung erneut und diesmal mit Erfolg in die parlamentarischen Beratungen eingebracht wurde. 12. Der Abschlußbericht der Kommission der Landtagsdirektoren zum Recht der Untersuchungsausschüsse (1991) Auf der 63. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente wurde am 15. Juni 1989 beschlossen, eine Kommission "Erfahrung und Meinungs austausch über neue Entwicklungen im Recht der Untersuchungsausschüsse" einzusetzen. Auf der 68. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 5.-8. Mai 1991 wurde der Abschlußbericht⁵⁹² behandelt. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder sprach sich dafür aus, die Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse in Form eines eigenständigen Gesetzes und nicht als Teil der Geschäftsordnung des Parlaments zu erlassen. Es wurde Übereinstimmung erzielt, Verweisungen auf die Strafprozeßordnung so wenig wie möglich vorzunehmen. Die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses setze grundsätzlich ein "öffentliches Interesse" voraus. Bei Untersuchungsausschüssen, die zumindest auch gegen Private/Dritte gerichtet seien, sei ein "besonderes öffentliches Interesse" an der privatgerichteten Untersuchung und die gesonderte Darlegung dieses Interesses zu verlangen. Die Kommission vertrat die Meinung, daß die Mehrheit des Parlaments ein Prüfungs- und Verwerfungsrecht habe. Die Funktion des Ausschußvorsitzenden solle von einem Parlamentarier und nicht von einem "Außenstehenden" wahrgenommen werden. Mehrheitlich bestand Einvernehmen, es bei den bisherigen Regelungen zu belassen, wonach der Vorsitzende zugleich voll stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses sei, da nur dies der deutschen Parlamentstradition und dem Selbstverständnis der Stellung eines Ausschußvorsitzenden entspreche. Einer gesetzlichen Regelung, nach der ein Vorsitzender bei Vorliegen bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen ("Befangenheit") abberufen werden könne oder müsse, bedürfe es für Untersuchungsausschüsse nicht. Das Beweis antragsrecht müsse jedem Mitglied des Ausschusses zustehen. Ob Beweis erhoben werde, bedürfe auf jeden Fall eines Mehrheitsbeschlusses des Ausschusses. Es sei eine

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

war nicht angestrebt worden. Dem Porzner-Entwurf war aber zunächst der parlamentarische Erfolg versagt. Am 23. Oktober 1990 lehnte die SPD-Bundestagsfraktion den Gesetzentwurf wegen einer vermeintlich für ein Untersuchungsausschussgesetz ein. Beide Gesetzentwürfe sind einander sehr ähnlich. Sie beruhen nämlich zu einem erheblichen Teil auf dem fast zehn Jahre alten Porzner- Entwurf²⁻². Es entbehrt nicht der Ironie, dass ein Jahre zuvor gescheiterter Gesetzentwurf Grundlage und Kern eines später einstimmig verabschiedeten Gesetzes werden sollte. "Geschäftsgrundlage" für die parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode war der und einige andere Punkte betreffen. Deshalb ist künftig besonders wichtig, wie die Vertreterinnen und Vertreter der Regionen und Länder bestimmt werden. Im Frühjahr 1995 kam es auf der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente zur Regierungskonferenz 1996 unter anderem zu folgender EntschlieÙung: (Allgemeine Unruhe) - Offenbar gibt es wenig Interesse. Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Ich möchte Sie herzlich bitten, die Privatgespräche und einige andere Punkte betreffen. Deshalb ist künftig besonders wichtig, wie die Vertreterinnen und Vertreter der Regionen und Länder bestimmt werden. Im Frühjahr 1995 kam es auf der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 553
- 49 43. Sitzung - Bayerischer Landtag, 2000, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
167

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

Regelung anzustreben, wonach die Beweise zu erheben sind, wenn dies von den Untersuchungsausschußmitgliedern, die den Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses unterstützt haben, oder von einem Quorum der Untersuchungsausschußmitglieder beantragt werde, es sei denn, rechtliche Gründe würden einem derartigen Beschluß entgegenstehen. In der Kommission bestand zu der Frage, in welcher zeitlichen Reihenfolge Beweise zu erheben seien und wer darüber zu beschließen habe, überwiegend die Meinung, ein sogenanntes Reißverschlußverfahren sei nicht zu empfehlen. Vielmehr sei ein Verfahren zu wählen, wonach grundsätzlich der Vorsitzende entscheide, der Ausschuß aber mehrheitlich etwas anderes beschließen könne. Ein effektiver Schutz von Auskunftspersonen müsse gewährleistet werden. Es solle nicht zwischen "Zeugen" und "Betroffenen" unterschieden werden. Nach mehrheitlicher Auffassung in der Kommission begründe ein drohendes Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren kein Auskunftsverweigerungsrecht. Der Regelungsinhalt des § 68 a StPO (Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen) solle für Amtsträger übernommen werden. Zeugen sei ein Beweisanregungsrecht, jedoch kein Beweisantragsrecht einzuräumen. Hinsichtlich des Ausschlusses der Öffentlichkeit empfehle sich eine Orientierung an den Vorschriften der §§ 171 b ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ton- und Bildaufnahmen von Beweisaufnahmen seien nicht zu gestatten. Zeugen können in Begleitung eines Rechtsbeistandes erscheinen. Hinsichtlich der Zeugenvereidigung werde eine Regelung analog der §§ 391, 393 der Zivilprozeßordnung für empfehlenswert gehalten. Regelungen zur Aktenvorlagepflicht der Regierung, über die Aussagegenehmigung für Beamte und über die Zutrittsrechte seien im Gesetz zu treffen, um Konfliktfällen vorzubeugen. Bei der Frage, wie wegen geheimhaltungsbedürftiger Aktenvorgänge zu verfahren sei, zum Beispiel "Vorsitzendenverfahren" oder "Schlichtungsverfahren", sollte die jeweilige Übung der einzelnen Parlamente beibehalten werden. Mehrheitlich war die Kommission der Auffassung, daß die Regierung im Untersuchungsausschuß keinen Anspruch auf ein Fragerecht und auch kein Antragsrecht habe. In Staatsschutzsachen greife die Verschlusssachenordnung. Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auf andere geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte erschien der Kommission problematisch. Als weitere Möglichkeit, die Geheimhaltung zu gewährleisten, komme die Beschlußfassung über die Geheimhaltung und/oder der Ausschluß der Öffentlichkeit in Betracht. Mit

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur Regierungskonferenz 1996 unter anderem zu folgender Entschliebung: (Allgemeine Unruhe) - Offenbar gibt es wenig Interesse. Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Ich möchte Sie herzlich bitten, die Privatgespräche

Der Einigungsvertrag teilt in Art . 5 unter der Überschrift ⁵ "Künftige Verfassungsänderungen" die Empfehlung der Regierungen der beiden Vertragsparteien an die gesetzgebenden ⁵ Körperschaften des vereinten Deutschland mit, sich mit den ⁵ im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen ⁵ Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

168

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 143

sich mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes befassen⁵⁹³. Am 28. Oktober 1993 legte die Gemeinsame Verfassungskommission ihren Bericht vor⁵⁹⁴. Zu den unterschiedlichsten Beratungsgegenständen der Kommission gehörte auch das Parlamentsrecht. Die Gemeinsame Verfassungskommission sprach allerdings weder eine Empfehlung zur Änderung des Parlamentsverfassungsrechts noch zur Ergänzung des Parlamentsrechts durch den einfachen Gesetzgeber aus⁵⁹⁵. Bei den Beratungen wurde das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nur beiläufig berücksichtigt. Offenkundig fand das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nicht das Interesse der zuständigen Berichterstatter in der Gemeinsamen Verfassungskommission. Bemerkenswert ist, daß die Gemeinsame Verfassungskommission keine Änderung des Art. 44 GG und beim Verfahrensrecht lediglich eine Detailfrage der Zuordnung des Rechtswegs erwoog. Die SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission beantragten, in einem noch zu verabschiedenden Untersuchungsausschußgesetz folgende Regelung aufzunehmen⁵⁹⁷: "

Textstelle (Originalquellen)

zu⁵ befassen. Zu den insbesondere zu behandelnden Fragen werden u.a. " Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz" gezählt. Es soll geprüft werden,⁵ ob und inwieweit

ihren parlamentarischen Entfaltungsmöglichkeiten auch die Wege zur Anrufung wie die Organisation von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid eröffnet würden. 6. Kapitel Parlamentsrecht I. Empfehlung Die Gemeinsame Verfassungskommission spricht weder eine Empfehlung zur Änderung des Parlamentsverfassungsrechts noch zur Ergänzung des Parlamentsrechts durch den einfachen Gesetzgeber aus. II. Allgemeiner Verfahrensablauf Das Parlamentsrecht wurde in der 9. Sitzung am 9. Juli 1992, der 13. Sitzung am 26. November 1992 und in der diesen Beratungsgegenstand abschließenden 24. Sitzung am 17. Juni 1993 behandelt. Darüber

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das " Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das " Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-

der SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission für Eckwerte für ein Untersuchungsausschußgesetz (Kommissionsdrucksache Nr. 57) abgestimmt: In einem noch zu verabschiedenden

- 50 Die Staatsaufgaben nach dem Grundge..., 1992, S. #P39#BayVBl. 1979, 174; 53, 30; 56, 54; 66,
- 51 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

169



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 144

Hält ein Gericht den Untersuchungsauftrag (des Untersuchungsausschusses) für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen." Der Antrag fand bei 22 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen nicht die für Entscheidungen der Kommission erforderliche Zweidrittelmehrheit. In dem Bericht der Kommission heißt es im 6. Kapitel (Parlamentsrecht)⁵⁹⁹: "In der abschließenden Beratung in der 24. Sitzung am 17. Juni 1993 traten Meinungsverschiedenheiten bei der Frage auf, ob die Gemeinsame Verfassungskommission der Entscheidungsfindung des einfachen Gesetzgebers vorgreifen sollte. Trotz der allgemeinen Überzeugung der Kommissionsmitglieder von der Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes zu Art. 44 GG, in dessen Rahmen auch die ausschließliche Überprüfungsbefugnis des Untersuchungsauftrages auf das Bundesverfassungsgericht übertragen werden sollte, überwogen bei vielen Mitgliedern letztlich die Bedenken gegen eine solche Einengung des Gesetzgebers." Der Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission hatte keine Auswirkungen auf die parlamentarische Beratung eines Untersuchungsausschußgesetzes. 14. Die Reformbestrebungen in der 12. Wahlperiode Zu Beginn der 12. Wahlperiode wurde der Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 11. Wahlperiode erarbeitet hatte (BT-Drs. 11/8085, Porzner-Entwurf, von Abgeordneten der CDU/CSU, SPD, FDP und der PDS/Linke Liste erneut in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 12/418). Am 30. Oktober 1991 brachte die SPD-Fraktion ihren "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (BT-Drs. 12/1436)" ein. Der Entwurf war identisch mit dem Entwurf aus der 11. Wahlperiode auf BT-Drs. 11/2025. Beide Gesetzentwürfe wurden am 12. Dezember 1991

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschußgesetz sollte folgende Regelung enthalten sein: "Hält ein Gericht den Untersuchungsauftrag (des Untersuchungsausschusses) für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen." Der Antrag fand bei 22 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. III. Begründung Der Antrag griff in der Form einer Eckwertempfehlung für ein noch zu verabschiedendes Ausführungsgesetz die bereits in § 24

klargestellt werden. Meinungsverschiedenheiten wurden allerdings bei der Frage erkennbar, ob darüber hinaus noch ein Änderungsbedarf für Artikel 44 GG besteht oder ob insoweit ein einfaches Ausführungsgesetz ausreicht. In der abschließenden Beratung in der 24. Sitzung am 17. Juni 1993 traten Meinungsverschiedenheiten bei der Frage auf, ob die Gemeinsame Verfassungskommission der Entscheidungsfindung des einfachen Gesetzgebers vorgreifen sollte. Trotz der allgemeinen Überzeugung der Kommissionsmitglieder von der Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 44 GG, in dessen Rahmen auch die ausschließliche Überprüfungsbefugnis des Untersuchungsauftrages auf das Bundesverfassungsgericht übertragen werden sollte, überwogen bei vielen Mitgliedern letztlich die Bedenken gegen eine solche Einengung des einfachen Gesetzgebers. 6.7. Erweiterung des Petitionsrechts (Massenpetitionen) I. Problemstellung Dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gehen fortlaufend Eingaben in größerer Zahl mit dem selben Anliegen zu, deren Text nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

- 51 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

170

Textstelle (Prüfdokument) S. 145

in erster Beratung ohne Aussprache an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (federführend) sowie an Innen- und Rechtsausschuß zur weiteren Beratung überwiesen. Eine weitere Erörterung der Gesetzentwürfe fand jedoch in den Ausschüssen des Bundestages nicht statt, weil sich erkennbar keine Mehrheit für die Verabschiedung eines Untersuchungsausschußgesetzes abzeichnete. Beide Gesetzentwürfe unterfielen deshalb am Ende der 12. Wahlperiode der Diskontinuität. 15. Die Reformbestrebungen in der 13. Wahlperiode a) Der "Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages" der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Am 25. Juni 1998, kurz vor Ende der 13. Wahlperiode des Bundestages, brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den "Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages" ein⁶⁰⁰. Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs wählt der Untersuchungsausschuß den Vorsitzenden und den Stellvertreter mit Zweidrittelmehrheit. Beide Personen sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

Textstelle (Originalquellen)

den Willen der Antragsteller, Regelung des Beweiserhebungsrechts unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte, Gewährleistung des Geheimschutzes, gerichtliche Zuständigkeiten, Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß. 12. Dezember 1991 Beide Gesetzentwürfe werden in erster Beratung ohne Aussprache an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (federführend) und an den Innenausschuß und Rechtsausschuß überwiesen. Zu einer Beschlußempfehlung des Ausschusses kommt es nicht. Damit erledigen sich die Entwürfe mit dem Ende der 12. Wahlperiode. 1994 1997

betreffen. 1.6. Gesetzentwurf der IP A v. 14. 5. 1969 über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen Antrag der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes, Hirsch und Genossen Der Bundestag wolle beschließen: Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuß des Bundestages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen

Darüber hinaus enthalten die sog. IPA-Regeln in § IPA-REGELN § 16 IPA-REGELN § 16 Absatz IV eine eingeschränkte Vereidigungsregelung. Bei den sog. IPA-Regeln handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages, zurückgehend auf eine Empfehlung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, der auch als Gesetzentwurf (BT-Dr V/4209) in den Bundestag eingebracht wurde. Dieser Entwurf wurde nie Gesetz; er wird

seinen Sitz am Sitz des Patentamts. Es führt die Bezeichnung " Bundespatentgericht". (2) Das Patentgericht besteht aus einem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen (rechtskundige Mitglieder) oder in einem Zweig der Technik sachverständig sein (technische Mitglieder). Für die technischen Mitglieder gilt § 26 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie eine

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 31
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 264
- 52 Güther: Vereidigung von Zeugen durc..., 1993, S.
- 53 Patengesetz, 1936, S. #P23#werden.#A# -

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

171

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 145

Sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht (§ 3 Abs. 3). Kommt die Wahl eines Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses nicht zustande, so wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 jede Sitzung des Untersuchungsausschusses von jeweils einem oder einer anderen Abgeordneten aus den verschiedenen Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke geleitet. Nach § 5 Abs. 1 darf ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, dem Untersuchungsausschuß nicht angehören. Wird dies erst nach Einsetzen des Ausschusses bekannt, hat es auszuscheiden. Das gleiche gilt, wenn ein Ausschußmitglied vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen wird und seine Aussage für die Untersuchung von einiger Bedeutung ist. Gemäß § 5 Abs. 3 finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern ausschließlich auf den Vorsitzenden und die Stellvertretung Anwendung. Das Ablehnungsrecht steht nur den ordentlichen Ausschußmitgliedern zu. Das Ablehnungsgesuch ist beim Präsidenten des Bundestages anzubringen. Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, entscheidet dieser über das Ablehnungsgesuch. § 8 Abs. 1 legt fest, daß die Beweisaufnahme in der Regel in öffentlicher Verhandlung erfolgt. Über die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach § 12 Abs. 1 hat jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht, Beweisanträge zu stellen. Der Vorsitzende entscheidet unverzüglich durch Beschluß, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung. Er hat die Beweisanträge nach pflichtgemäßem Ermessen abzulehnen, wenn diese zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht erforderlich oder unzulässig sind (§ 12 Abs. 2). Nach § 12 Abs. 3 ist ein Beweisantrag unzulässig, wenn - eine Beweiserhebung offenkundig überflüssig ist, - eine Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon bewiesen ist, - das Beweismittel völlig ungeeignet oder es unerreichbar ist. In der Begründung zu § 12 heißt es⁶⁰¹ : "Die Festlegung eines bestimmten Quorums, etwa ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses bzw. der Betreiber des Untersuchungsverfahrens, für eine Durchsetzung von Beweisbeschlüssen, vermag nicht zu überzeugen. Das Recht der Minderheit, gemäß Art. 44 Abs. 1 einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, ist nicht gleichzusetzen mit deren Anspruch, bestimmte Schritte

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von neun Jahren gewählt; sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Den Vorsitz führt einer der Berufsrichter. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Auslegung der sächsischen Verfassung, bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über

einen ständigen Stellvertreter. Der Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen. Die Rechte nach Absatz 2 stehen ihm nur bei Abwesenheit des von ihm vertretenen Ausschußmitgliedes zu. (4) Ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören; liegen diese Voraussetzungen bei einem Mitglied des Untersuchungsausschusses vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Ausschusses bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuß aus. (5) Hält das betreffende Ausschußmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 4 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; bei Drucksache 8/1181 Deutscher Bundestag 8. Wahlperiode dieser

Ausschuß von Untersuchungsausschußmitgliedern wegen Befangenheit nach Art. 44 II I GG i. V. m. §§ 22 ff StPO Nach alter Rechtslage galten zumindest für das Innenverhältnis die IPA-Regeln als Sondergeschäftsordnungsrecht. Nach § 5 III der IPA-Regeln finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern auf Ausschußmitglieder keine Anwendung. Die Frage der sinngemäßen Geltung der §§22 ff. StPO betrifft jedoch mittelbar auch das Außenverhältnis des Untersuchungsausschusses zu privaten Dritten, da es bei

abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon

- 54 Patzelt, Werner J., 1997: Sachsen, ..., 1997, S. 30
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 324
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 381
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 263

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

172



Textstelle (Prüfdokument) S. 146

im Beweiserhebungsverfahren durchzusetzen. Bei einem solchen Vorgehen wird verkannt, daß so die Rechte einzelner Abgeordneter unzulässig eingeschränkt werden, weil diese nicht die Möglichkeit haben, Beweiserhebungen verbindlich zu verlangen. Auf diese Weise wird ohne hinreichende sachliche oder rechtliche Begründung aufgrund einer eher willkürlichen Festlegung das Recht kleiner Fraktionen oder Gruppen gegenüber den Möglichkeiten großer Fraktionen unzulässig verkürzt." Nach § 13 Abs. 1 ist dem Untersuchungsausschuß Zugang zu allen Vorgängen und Dokumenten einzuräumen, die er zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags benötigt. Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "sieht den besonderen Status des Betroffenen nicht vor. Nach § 15 Abs. 1 haben Auskunftspersonen einer ordnungsgemäßen Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten. § 15 Abs. 2 läßt die Vermeidung des Zeugen im Untersuchungsausschußverfahren zu. § 16 Abs. 2 legt fest, daß der Vorsitzende gegen eine ordnungsgemäß geladene Auskunftsperson, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund die Aussage, die Begutachtung oder die Eidesleistung verweigert, ein Ordnungsgeld festsetzen kann. Der Vorsitzende kann außerdem Vorführung, Beschlagnahme und Durchsuchung anordnen (§ 16 Abs. 2 Satz 2). Bei der Vernehmung der Zeugen ist jedes Mitglied des Ausschusses gleichermaßen berechtigt, eine oder mehrere sachlich zusammenhängende Fragen zu stellen. Die Reihenfolge bei der Abfolge der Fragen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen und wechselt bei jeder Beweisperson (§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 3). In der Begründung zu § 17 heißt es⁶⁰²: "Dieses Verfahren soll sicherstellen, daß alle Abgeordneten die Gelegenheit haben, Fragen mit der Chance auf Beantwortung zu stellen." Das Recht, als Zeuge die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung die Gefahr einer Strafverfolgung im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auf sich ziehen könnte, findet im Untersuchungsverfahren Anwendung, ebenso die Vorschriften der §§53 und 53 a der Strafprozeßordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§ 17 Abs. 5). Der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, daß durch § 17 Abs. 5 offenbar auch auf das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO verwiesen werden soll⁶⁰³. Der Wortlaut des § 17 Abs. 5 ist insoweit unklar gefaßt. Offenbart der Zeuge gegenüber dem Untersuchungsausschuß ein persönliches Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis geeignet ist, die Durchführung des

Textstelle (Originalquellen)

erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche

Parlament zu überlassen, was es zum öffentlichen Interesse rechne, wenn das öffentliche Interesse als Begrenzung des Enqueterrechts dienen sollte zur Fussnote 20. Von ähnlichen Überlegungen geht der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der 13. Wahlperiode aus. Dort wird der Verzicht auf das Kriterium öffentliches Interesse damit begründet, der Bundestag müsse das Recht haben, für alle Gegenstände, die

vernommen. Anschließend können die übrigen Mitglieder des Untersuchungsausschusses Fragen stellen. Sie können auch jeweils mehrere Fragen stellen, wenn diese im Sachzusammenhang stehen. Die Erstfrage richtet sich nach der Stärke der Fraktionen und wechselt in dieser Reihenfolge bei jeder Auskunftsperson. § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gilt entsprechend. (2) Der/die Vorsitzende kann nicht zum Beweisthema gehörende Fragen zurückweisen. (3) Bei Zweifeln

entschuldigt, so sind die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft. § 18 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht (1) Die Vorschriften der §§. 53 und 53 a der Strafprozeßordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Susanne..., 1987, S. 342
- 55 Zwischenbericht - khd-research, 2001, S.
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

173

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

Untersuchungsauftrags zu befördern, kann auf Initiative des Untersuchungsausschusses die zuständige Staatsanwaltschaft von der Verhängung eines Bußgeldes absehen, wenn die Bedeutung dessen, was der Zeuge offenbart, dies im Verhältnis zu seinem ordnungswidrigen Verhalten rechtfertigt (§ 17 Abs. 6). Entsprechendes gilt für disziplinarrechtliche Maßnahmen (§ 17 Abs. 7). In der Begründung zu diesen Vorschriften heißt es⁶⁰⁴: "Die Regelung des Absatzes 6 soll Zeugen motivieren, ihre Aussagen machen zu können, ohne disziplinarische oder ordnungsrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen. Offenbart der Zeuge gegenüber dem Untersuchungsausschuß sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis geeignet ist, die Durchführung des Untersuchungsauftrags zu befördern, kann auf Initiative des Untersuchungsausschusses die zuständige Staatsanwaltschaft von der Verhängung eines Bußgeldes absehen, wenn die Bedeutung dessen, was der Zeuge offenbart, dies im Verhältnis zu seinem ordnungswidrigen Verhalten rechtfertigt." Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern (§ 18 Abs. 1 Satz 1). Kommt der Verpflichtete seiner Herausgabepflicht nicht nach, so können Zwangsmittel gegen ihn verhängt werden. Hinsichtlich des Abschlußberichtes regelt § 20 Abs. 1 Satz 5, daß jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht hat, dem Bundestag einen eigenen schriftlichen Bericht vorzulegen. Nach § 22 ist das zuständige Gericht im Sinne des Gesetzes das Bundesverfassungsgericht. In der Begründung heißt es dazu⁶⁰⁵: "Diese Vorschrift beseitigt die Zersplitterung des Rechtsweges in Untersuchungsausschußverfahren. Es handelt sich bei allen Streitigkeiten im Verfahren stets um Verfassungsfragen oder um verfassungsrechtliche Problemstellungen. Hier kann nur eine Alleinzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes in Betracht kommen. Vorschläge, allein den Bundesgerichtshof für zuständig zu erklären oder den Streit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen, vermögen nicht zu überzeugen. Die Zersplitterung des Rechtsweges bliebe dann bestehen." Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde nicht mehr auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt und unterfiel mit dem Ablauf der 13. Wahlperiode der Diskontinuität. b) Bewertung Bei dem ersten Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Untersuchungsausschußrecht fällt auf, daß er insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung konsequent die

Textstelle (Originalquellen)

gelten entsprechend. (2) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein

oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich den Sachverständigen die durch³ ihre Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.³ § 29 Herausgabepflicht³ (1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem³ Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern.³ Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng³ persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.³ (2) Im Falle der Weigerung

Parlament zu überlassen, was es zum öffentlichen Interesse rechne, wenn das öffentliche Interesse als Begrenzung des Enqueterechts dienen sollte zur Fussnote 20. Von ähnlichen Überlegungen geht der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der 13. Wahlperiode aus. Dort wird der Verzicht auf das Kriterium öffentliches Interesse damit begründet, der Bundestag müsse das Recht haben, für alle Gegenstände, die

zu überlassen, was es zum öffentlichen Interesse rechne, wenn das öffentliche Interesse als Begrenzung des Enqueterechts dienen sollte zur Fussnote 20. Von ähnlichen Überlegungen geht der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#vorzulegen.#A# -
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

174

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

Interessenlage einer "kleinen" Fraktion berücksichtigt. In einem zentralen Bereich des Untersuchungsausschußrechts steht der Entwurf "quer" zur Entwicklung der rechtspolitischen Diskussion. Die Überlegung, durch einen neutralen, dem Parlament nicht angehörenden Vorsitzenden werde "vermieden, daß die Mehrheit der die Regierung tragenden Fraktionen den Gang der Untersuchung nach politischen Opportunitätsgesichtspunkten organisieren kann", fand im Jahre 1998 kaum noch Anhänger⁶⁰⁷. Bereits im Jahre 1988 hatte Kretschmer⁶⁰⁸ die Auffassung vertreten, es habe sich die Meinung durchgesetzt, daß die parlamentarische Untersuchung nur von Parlamentariern vorgenommen werden solle. Überdies ist die Vorstellung, man könne in einem in der Regel politisch polarisierten Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit einen neutralen, parlamentsfremden Vorsitzenden wählen, praxisfremd. Innovativ war die Regelung, auf Initiative des Untersuchungsausschusses die Staatsanwaltschaft zu ermächtigen, von der Verhängung eines Bußgeldes abzusehen, wenn dies die Aussagebereitschaft eines Zeugen fördern könnte, der sich im Falle einer wahrheitsgemäßen Aussage einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen würde. Der Entwurf wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht beachtet. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen griff ihren Entwurf später nicht wieder auf. D) Die Entwürfe eines Untersuchungsausschußgesetzes in der 14. Wahlperiode 1. Der Entwurf der FDP-Fraktion und der Entwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen Am 15. Dezember 1999 brachte die FDP-Fraktion den "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 14/2363)" ein. Der Entwurf war - bis auf Änderungen in der Begründung des Gesetzentwurfs - identisch mit dem Gesetzentwurf, der in der 11. Wahlperiode vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf BT-Drs. 11/8085 (Porzner-Entwurf) vorgelegt und in der 12. Wahlperiode erneut auf BT-Drs. 12/418 eingebracht worden war. Gleichzeitig brachte die Fraktion der FDP auf der BT-Drs. 14/2365 einen Antrag auf Änderung der Anlagen 1 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein. Ziel dieses Antrages war es, in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ermächtigung für eine Untersuchung einzuführen,

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

aus der 13. Wahlperiode aus. Dort wird der Verzicht auf das Kriterium öffentliches Interesse damit begründet, der Bundestag müsse das Recht haben, für alle Gegenstände, die

Westdeutscher Verlag¹⁹ 19 Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 234. Sitzung, 31. Oktober 1990, Sten. Prot.¹⁹ S. 18687.²⁰ 20 BT-Drs. 14/2518.²¹ 21 BT-Drs. 14/2363.²¹ 22 Der Entwurf der FDP-Fraktion ist praktisch identisch mit dem /-W.z" <?;-Entwurf. Der Entwurf²¹ der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen unterscheidet sich in nur wenigen Regelungen mit eher nachrangiger Bedeutung vom Porzner-Entwurf.²³ 23 Vgl. bereits 45. DJT, Verhandlungen, Bd. 2 (Sitzungsberichte), Teil E, S. E 174, These 12;²³ Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-

Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der F.D.P. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) A. Problem Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden.

durch Abg. Frau Dr. Hamm-Brücher verbunden mit dem Wunsch, die Beratungen der Ad-hoc-Kommission fortzusetzen. Ein wichtiges weiteres Reformprojekt ist der im Laufe der Wahlperiode vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts erarbeitete Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages. Dieser Entwurf, der zahlreiche Vorläufer hat, soll nach dem

des Deutschen Bundestages Drucksache 11/1896 zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) Drucksache 11/2025 2. Zur Änderung der Anlagen 1 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages A. Problem Die

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung..., 1999, S. 14
- 44 Bücker, Josef: Das Parlamentsrecht ..., 1986, S. 1
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 11

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

175

Textstelle (Prüfdokument) S. 150

ob Mitglieder von Untersuchungsausschüssen ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit nach § 13 des Gesetzentwurfs der FDP (BT-Drs. 14/2363) verletzt haben. Außerdem sieht der Antrag eine Ergänzung der Geheimschutzordnung vor, "um auch formalrechtlich private Geheimnisse wie Staatsgeheimnisse behandeln zu können"⁶⁰⁹. Auf Initiative des Abgeordneten Hermann Bachmaier (SPD) brachte die SPD- Fraktion gemeinsam mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 18. Januar 2000 den "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 14/2518)" ein⁶¹⁰. Dieser Entwurf beruht ganz weitgehend auf dem

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Dem in Kraft. Berlin, den 15. Dezember 1999 Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion Begründung Die Änderungen der Verhaltensregeln fügen in das System der Geschäftsordnungsvorschriften auch Untersuchungen darüber ein, ob Mitglieder von Untersuchungsausschüssen ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit nach § 13 des Gesetzentwurfs der Untersuchungen darüber ein, ob Mitglieder von Untersuchungsausschüssen ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit nach § 13 des Untersuchungsausschußgesetzes verletzt haben. Die Ergänzung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ist nötig, um auch formalrechtlich private Geheimnisse wie Staatsgeheimnisse behandeln zu können. IV. Stellungnahmen des 1. Ausschusses zum Recht der Untersuchungsausschüsse Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hatte in der Vergangenheit mehrfach Anfragen zum Recht der Untersuchungsausschüsse zu überlassen, was es zum öffentlichen Interesse rechne, wenn das öffentliche Interesse als Begrenzung des Enqueterrechts dienen sollte zur Fussnote 20. Von ähnlichen Überlegungen geht der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der 13. Wahlperiode aus. Dort wird der Verzicht auf das Kriterium öffentliches Interesse damit begründet, der Bundestag müsse das Recht haben, für alle Gegenstände, die Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der F.D.P. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) A. Problem Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden.

- 56 Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgan..., 1999, S. #P2#zulässig.#A#
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 8085
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung..., 1999, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

176



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 150

vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 11. Wahlperiode erarbeiteten Entwurf (BT-Drs. 11/8085 und 12/418). Abweichend vom Porzner-Entwurf darf nach dem Entwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen der Einsetzungsbeschuß den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu (§ 2 Abs. 2). Der Koalitionsentwurf eröffnet die Möglichkeit, eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß zu beschließen (§ 10). In § 19 wird detaillierter als im Porzner-Entwurf das Verfahren bei Ablehnung eines Ersuchens auf Aktenvorlage geregelt. Das Ordnungsgeld wurde drastisch auf bis zu 100 000 DM erhöht. Die Vereidigung von Zeugen ist zulässig (§ 25). Die erste Beratung beider Gesetzentwürfe fand bereits am 21. Januar 2000 im Plenum des Bundestages statt. In der Aussprache beklagte der Abgeordnete Max Stadler (FDP), daß das Parlament "ausgerechnet für die Tätigkeit eines eigenen Gremiums, eben der Untersuchungsausschüsse, bisher keine eigenständige gesetzliche Regelung zustande gebracht hat"⁶¹. Die IPA-Regeln hätten zu Rechtsunsicherheit geführt. Ein Verfahrensgesetz müsse das parlamentarische Mehrheitsprinzip mit dem Minderheitsschutz harmonisieren. Die Verfahrensordnung dürfe kein Hebel für die Mehrheit sein, einer Minderheit die Chance zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes zu nehmen oder auch nur zu erschweren⁶². Der Abgeordnete Hermann Bachmaier (SPD) hob hervor, der Untersuchungsausschuß sei das schärfste Kontrollinstrument des Bundestages. Er fuhr fort⁶³: "Bis heute ist es dem Bundestag aber nicht gelungen, diesem seinem schärfsten Kontrollinstrument auch eine angemessene Rechtsgrundlage zu geben und sich auf ein Untersuchungsausschußgesetz zu verständigen. Die Notwendigkeit hierfür ist weitgehend unbestritten. Viele Versuche und Initiativen einzelner Fraktionen und auch interfraktionelle Bemühungen in den zurückliegenden Legislaturperioden sind an den jeweils herrschenden Mehrheiten gescheitert. Die Folge ist, daß sich Abfolge und Durchführung wichtiger Beweiserhebungen und vor allem auch Zeugenvernehmungen in Untersuchungsausschüssen in einer schwer durchschaubaren rechtlichen Grauzone bewegen und deshalb zügige Sachaufklärung häufig auf der Strecke bleibt... Dabei haben wir als Mehrheitsfraktion mit einer soliden Regierungsmehrheit nicht vergessen, was wir bei einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie der Opposition schädig sind. Wir wissen natürlich auch, daß die Regierungsmehrheiten in der

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Eigenart des gewählten Verfahrens sowie der zugelassenen Beweismittel Rechnung tragen." 2.5 Überprüfung auf eine Stasi-Tätigkeit in der DDR 397 Statistik*)Die nebenstehende Statistik dokumentiert die vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 12. und 13. Wahlperiode bis zum Stand vom 31. August 1997 vorgenommenen Überprüfungen. 1) Inwieweit einige der Mandatsverzichter vor allem während der 12. Wahlperiode unmittelbar mit der Überprüfung auf eine frühere

Verlag¹⁹ 19 Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 234. Sitzung, 31. Oktober 1990, Sten. Prot.¹⁹ S. 18687. ²⁰ 20 BT-Drs. 14/2518. ²¹ 21 BT-Drs. 14/2363. ²¹ 22 Der Entwurf der FDP-Fraktion ist praktisch identisch mit dem /-W. z" <?;-Entwurf. Der Entwurf²¹ der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen unterscheidet sich in nur wenigen Regelungen mit eher nachrangiger Bedeutung vom Porzner-Entwurf. ²³ 23 Vgl. bereits 45. DJT, Verhandlungen, Bd. 2 (Sitzungsberichte), Teil E, S. E 174, These 12; ²³ Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-

ohne schuldhaftes Zögern zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. Nach § 2 Abs. 2 PUAG darf der Einsetzungsbeschluss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu.

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
177

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

Vergangenheit mit dem bestehenden diffusen Rechtszustand und einer weit gehend der Mehrheit überlassene Gestaltung des Untersuchungsausschußverfahrens recht gut gelebt haben. Gelitten hat aber die verfassungsrechtlich festgelegte Kontrollkompetenz des Bundestages. Die Koalitionsfraktionen sind deshalb souverän genug, ein Untersuchungsausschußgesetz auf den Weg zu bringen, 611 Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 82. Sitzung, 21. Januar 2000, Sten. Prot., S. 7617 f. das sich nicht einseitig und ausschließlich an den Belangen der Mehrheit, sondern auch an den Notwendigkeiten einer funktionierenden parlamentarischen Kontrolle orientiert." Der Abgeordnete Andreas Schmidt (CDU/CSU) äußerte sich skeptisch, ob es sinnvoll sei, ein Untersuchungsausschußgesetz zu verabschieden. Er betonte, daß die Untersuchungsausschüsse ihre Aufgabe mit dem vorhandenen Instrumentarium immer erfüllen konnten⁶¹⁴. Beide Gesetzentwürfe wurden an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (federführend) sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuß zur weiteren Beratung überwiesen. 2. Die Anhörung am 10. Mai 2000 Am 10. Mai 2000 fand vor dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der FDP statt⁶¹⁵. An der Anhörung nahmen die Sachverständigen Brun-Otto Bryde, Dieter Engels, Joachim Gres, Christine Landfried, Wolfgang Löwer, Martin Morlock, Armin Nack, Klaus Rogall, Gerd Sälzer und Meinhard Schröder teil. Die Sachverständigen begrüßten nahezu einmütig die Absicht, ein Untersuchungsausschußgesetz zu verabschieden. Es wurde allerdings auch davor gewarnt, zu hohe Erwartungen mit einem Untersuchungsausschußgesetz zu verbinden⁶¹⁶. Grundsätzlich waren sich die Sachverständigen einig, daß beide Gesetzentwürfe verfassungsgemäß sind. Klaus Rogall machte gegenüber beiden Gesetzentwürfen verfassungsrechtliche Bedenken geltend, weil nicht beabsichtigt sei, Art. 44 GG zu ändern. Es bleibe bei der summarischen Verweisung auf die Strafprozeßordnung, was immer in den Gesetzentwürfen normiert werde. Das aber führe zu erheblichen Spannungen zwischen beiden Rechtsmaterien⁶¹⁷. Der Gesetzgeber habe im Rahmen des Art. 44 Abs. 2 GG einen weiten Gestaltungsspielraum zur gesetzlichen Ausgestaltung des Untersuchungsverfahrens. Im Einzelfall könne von den Bestimmungen der Strafprozeßordnung abgewichen werden, um auf das Untersuchungsverfahren nicht passende Regelungen dem Verfahren im Untersuchungsausschuß

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Danach ist das Plenum an den von der qualifizierten Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand gebunden. Sprachliche beziehungsweise redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrages sind indes zulässig 7. Darauf weist auch Bundestag" (BT-Drs. 10/5844): Nach kurzer Aussprache (Redner: die Abgeordneten Josef Bugl [CDU/CSU], Jürgen Vahlberg [SPD], Joachim Müller [GRÜNE] und Karl-Hans Laermann [FDP]) Überweisung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (federführend) sowie an den Ausschuß für Forschung und Technologie und den Haushaltsausschuß. Die Vertreter aller Fraktionen bekunden übereinstimmend ihren Willen, auf der Grundlage des von der Enquete-Kommission vorgelegten Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: "Die⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament verhandelt, es deliberiert und⁹⁸ der Bürger geht hin. Dass Sie (die Abgeordneten) sich daran Bundestag, 11. Wahlperiode, 234. Sitzung, 31. Oktober 1990, Sten. Prot.¹⁹ S. 18687.²⁰ 20 BT-Drs. 14/2518.²¹ 21 BT-Drs. 14/2363.²¹ 22 Der Entwurf der FDP-Fraktion ist praktisch identisch mit dem /-W.z" <?;-Entwurf. Der Entwurf²¹ der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 10
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
178

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

anzugleichen⁶¹⁹. Hervorgehoben wurde indes auch, daß bei der entsprechenden Anwendung der Strafprozeßordnung keine beliebige Sinnvariierung stattfinden dürfe⁶²⁰. Lediglich Christine Landfried empfahl, auch Nichtparlamentarier zu Mitgliedern von Untersuchungsausschüssen zu machen⁶²¹. Gerd Sälzer schlug vor, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses von der parlamentarischen Gruppierung gestellt werden solle, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt bzw. durchgesetzt habe⁶²². Umstritten unter den Sachverständigen war die Frage des Zugangs von Rundfunk und Fernsehen zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses, um Ton- und Filmaufnahmen zu machen⁶²³. Es sei sinnvoll, daß die Rechte der parlamentarischen Minderheit gesetzlich geregelt werden⁶²⁴. Nach Ansicht von Gres sind in beiden Gesetzentwürfen die Minderheitsrechte bei Einsetzung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens hinreichend gesichert⁶²⁵. Sälzer sah es in beiden Entwürfen als nicht rollengerecht an, daß nicht die Parlamentsmehrheit, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu verhindern suche, die Frage der Verfassungsmäßigkeit klären lassen müsse. Vorgeschlagen werde deshalb, daß der Ausschuß auch bei geltend gemachter Verfassungswidrigkeit eingesetzt werde⁶²⁶. Morlok regte an, in Art. 44 GG das Quorum auf 20 % der Mitglieder zu senken sowie sicherzustellen, daß eine Opposition ungeachtet ihrer Größe auf jeden Fall einen Untersuchungsausschuß einsetzen kann⁶²⁷. Betont wurde, daß die Einsetzungsminderheit in der Lage sein müsse, effektiv am Verfahren teilzuhaben⁶²⁸. Differenziert wurde gesehen, ob Minderheitsrechte nur der Einsetzungsminderheit oder jeder ad-hoc-Minderheit zukommen sollen. Kritisch äußerte sich Wolfgang Löwer. Art. 44 GG regle nur die Einsetzungsbefugnis als Minderheitsrecht. Im übrigen changierten die Gesetzesentwürfe bei den Rechten der Minderheit zwischen Einsetzungsminderheit und ad-hoc-Minderheit. Gegen eine Beschränkung der Minderheitsrechte auf die Einsetzungsminderheit sprachen sich Engels⁶³⁰, Bryde⁶³¹ und Landfried⁶³² aus. Bei der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß sei durch parlamentarische Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft ein Fundus an Detailregelungen entstanden, der zusammengeführt werden müsse⁶³³. Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Unterausschusses für vorbereitende Untersuchungen wurde von mehreren Sachverständigen abgelehnt⁶³⁴. Die Geheimschutzregelungen stießen zum Teil auf Kritik. Das ohnehin schwerfällige Verfahren nach § 19 des

Textstelle (Originalquellen)

unterscheidet sich in nur wenigen Regelungen mit eher nachrangiger Bedeutung vom Porzner-Entwml.²³ 23 Vgl. bereits 45. DJT, Verhandlungen, Bd. 2 (Sitzungsberichte), Teil E, S. E 174, These 12;²³ Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-

überzeugender Ausgleich zwischen den Mehrheitsrechten und dem erforderlichen Schutz parlamentarischer Minderheiten. Vor allem aber verzichtete der Porzner-Entwurf auf die Rechtsstellung des Betroffenen. Es blieb bei der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
179

Textstelle (Prüfdokument) S. 154

Koalitionsentwurfs bedeute einen zu hohen Druck gegenüber der Regierung oder Dritten⁶³⁵. Die Maßstäbe für die Einstufung als geheim seien in beiden Gesetzentwürfen relativ offen⁶³⁶. Im Zusammenhang mit dem Geheimschutz im Untersuchungsausschuß hielt Meinhard Schröder das sog. Vorsitzendenverfahren für bedenklich. Es schaffe "zwei Typen von Abgeordneten" 1. Die Aufgabe des Rechtsstatus des Betroffenen wurde von den Sachverständigen Morlok und Engels begrüßt⁶³⁸. Im Rahmen der Verweisung in Art. 44 GG auf die Strafprozeßordnung gebe es keinen Spielraum, sich von der Institution des Zeugen zu entfernen und Auskunftspersonen mit ganz eigenen Rechten zu schaffen⁶³⁹. Hiervon abweichend hält Rogall zwar beide Entwürfe grundsätzlich für verfassungsgemäß, plädiert aber zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken dafür, bestimmten (gefährdeten) Zeugen eine Rechtsstellung in Annäherung an diejenige des Beschuldigten zu geben⁶⁴⁰. Ein uneingeschränkter Aussagezwang wurde im Hinblick auf den Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare" abgelehnt⁶⁴¹. Martin Morlok kritisierte, die Zeugnisverweigerungsrechte gingen in beiden Entwürfen zu weit. Der Zeuge habe praktisch die Definitionshoheit über das Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts. Das öffentliche Aufklärungsinteresse habe Überlegung einer entsprechenden Öffnung von Art. 44 GG. teresse habe Verfassungsrang. Deswegen seien unter Respektierung des verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsgrundsatzes "nemo tenetur se ipsum accusare" Aussageverwertungsverbote, Kronzeugenregelung, Straffreiheitsregelungen oder die Einführung eines sog. Beichttrichters zu erwägen⁶⁴². Armin Nack hingegen verwarf Aussageverwertungsverbote für Zeugen in einem Untersuchungsausschuß wegen Verstoßes gegen den Rechtsgrundsatz "nemo tenetur"⁶⁴³. Eine Verwertungsverbotslösung wurde wegen der sog. Fernwirkung als unpraktikabel abgelehnt⁶⁴⁴. Auch eine Anlehnung an Vorschriften im Nebenstrafrecht (§ 393 Abgabenordnung, § 91 Insolvenzordnung) könne nicht zu einer Aussagepflicht bei Schaffung eines Verwertungsverbots im Strafprozeß führen⁶⁴⁵. Eine Kronzeugenregelung wurde abgelehnt⁶⁴⁶, teilweise als grundsätzlich möglich angesehen⁶⁴⁷, aber auch wegen unüberbrückbarer Abgrenzungsschwierigkeiten als untauglich bezeichnet⁶⁴⁸. Die Höhe des Ordnungsgeldes von bis zu 100 000,- DM wurde mehrfach kritisiert. Der Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren wurde von den Sachverständigen kontrovers diskutiert. Mehrere

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ein Paradigmenwechsel, der im Übrigen nur bei einer Änderung des Art. 44 GG möglich gewesen wäre, war nicht angestrebt worden. Dem Porzner-Entwurf war aber zunächst der

Diese Vorschrift lehnt sich an § 55 StPO an. Der hiernach maßgebliche § 55 StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, 569 gegen sich selbst auszusagen (**nemo tenetur se ipsum accusare**). Dieser Grundsatz ist verfassungsrechtlich verbürgt¹³⁹. Das Auskunftsverweigerungsrecht ist beschränkt auf die Beantwortung verfänglicher Fragen. Zur Verweigerung der ganzen Aussage ist der Zeuge grundsätzlich nicht berechtigt¹⁴⁰.

Diese Vorschrift lehnt sich an § 55 StPO an. Der hiernach maßgebliche § 55 StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, 569 gegen sich selbst auszusagen (**nemo tenetur se ipsum accusare**).

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 569

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

180

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

Sachverständige sprachen sich für eine generelle Zuständigkeit des BGH aus⁶⁵⁰. Auch das Bundesverwaltungsgericht wurde genannt⁶⁵¹. Wolfgang Löwer wandte ein, die Rechtswegkonzentration gelinge mit beiden Gesetzentwürfen nicht. Angemessen sei eine Kammerlösung beim Bundesverfassungsgericht⁶⁵². 3. Die weitere parlamentarische Beratung im Bundestag In der weiteren parlamentarischen Beratung wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen als Beratungsgrundlage gewählt. In mehreren Berichterstattengesprächen und Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wurde der Gesetzentwurf überarbeitet und eine Beschlußempfehlung für das Plenum erarbeitet⁶⁵³. § 1 Abs. 3 in der Fassung der Beschlußempfehlung (§ 1 Abs. 3 PUAG⁶⁵⁴) lautet nunmehr: "Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages." Diese Fassung, die aus dem Porzner-Entwurf übernommen wurde, erhielt den Vorzug, weil sie umfassend auf die verfassungsrechtlichen Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts hinweist, die wiederum aus den Grenzen der Kompetenzen des Bundestages folgen. In § 4 PUAG wird klargestellt, daß mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt wird. Als maßgebendes Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung wird das Verfahren St. Lague/Schepers festgelegt. Dieses Verfahren erhielt gegenüber dem Verfahren nach d' Hondt und dem Verfahren nach Hare/ Niemeyer den Vorzug, weil es die kleineren Fraktionen nicht benachteiligt. Danach heißt es in § 4 PUAG: "

Textstelle (Originalquellen)

Dieser Grundsatz ist verfassungsrechtlich verbürgt¹³⁹. Das Auskunftsverweigerungsrecht ist beschränkt auf die Beantwortung verfänglicher Fragen. Zur Verweigerung der ganzen Aussage ist der Zeuge grundsätzlich nicht berechtigt¹⁴⁰.

der 14. Wahlperiode unverkennbar nicht gegeben. Außerdem war auch keine Neufassung des Art. 44 GG ersichtlich, die auf eine breitere Akzeptanz gestoßen wäre. Stattdessen griffen die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen sowie die Fraktion der FDP in kluger Selbstbeschränkung auf den jeweils nur geringfügig modifizierten Porz r-Entwurf²-* zurück. 2.2 Aufgabe und Funktion des Untersuchungsausschusses Aufgabe und Funktion

die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches

Einsetzung (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. (2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Bundestages. (3) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. § 2 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung (1) Ist die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt, so hat der Bundestag sie unverzüglich zu

Interesses durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert sein dürfte zur Fussnote 59. Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist kein Recht der qualifizierten Minderheit. Da der Bundestag mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Untersuchung auch im Falle des Antrages einer Minderheit zu seiner Sache macht, trägt der Bundestag die Verantwortung für die Zulässigkeit der parlamentarischen Untersuchung. Dies

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P1#- Seite 1
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

181

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 156

Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muß vertreten sein. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/Schepers) berechnet." Die Regelungen über die Einberufung (§ 8 PUAG) und die Beschlußfähigkeit (§ 9 PUAG) des Untersuchungsausschusses wurden den entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages angeglichen. Einen besonderen Stellenwert fand in den Berichterstattergesprächen und in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der Komplex Unterausschuß, vorbereitende Untersuchung, Ermittlungsbeauftragter. Ausgangspunkt war der empirische Befund, daß Untersuchungsausschüsse in einer beschränkten Zeit häufig einen umfangreichen und komplexen Sachverhalt zu untersuchen haben. Die ursprüngliche Regelung im Gesetzentwurf der Koalition, den Untersuchungsausschuß zu ermächtigen,

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Bundestages; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. § 4 Zusammensetzung - Seite 2 von 9 - Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/Schepers) berechnet. § 5 Mitglieder Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen benannt und abberufen. § 6 Vorsitz (1) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer

soll die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend¹¹. Für den Fall, dass keine Einigung im Untersuchungsausschuss gelingt, stellt dieses "Reißverschlussverfahren" eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Minderheiten sicher¹¹. § 17

Fussnote 60. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P2#Zusammensetzung -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

182



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 156

durch einstimmigen Beschluß eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß in Gang zu setzen, wurde zugunsten der Einrichtung eines Ermittlungsbeauftragten aufgegeben (§ 10 PUAG). Dabei war zu berücksichtigen, daß der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuß in einer ausschließlich dienenden Funktion zugeordnet ist, um die Arbeit des Untersuchungsausschusses zügiger und effektiver zu gestalten. Der Ermittlungsbeauftragte soll den Untersuchungsausschuß in die Lage versetzen, sich auf die Kernelemente der Untersuchung zu konzentrieren. Hauptaufgabe des Ermittlungsbeauftragten ist die Beschaffung und vorläufige Sichtung der Beweistatsachen. Es war ebenfalls zu beachten, daß der Untersuchungsausschuß keine substantiellen Befugnisse an den Untersuchungsbeauftragten abgibt und die Ausschlußmehrheit gehindert ist, die Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten in Verzögerungsabsicht zu betreiben. § 10 PU AG erhielt danach folgende Fassung: "(1) Der Untersuchungsausschuß hat jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Der Ermittlungsauftrag soll zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt werden. (2) Der oder die Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach Beschlußfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuß innerhalb weiterer drei Wochen die Person des oder der Ermittlungsbeauftragten. (3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuß vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie haben entsprechend § 18 das Recht auf Vorlage von Beweismitteln sowie entsprechend § 19 das Recht der Augenscheineinnahme. Sie können Herausgabeansprüche entsprechend § 30 geltend machen. Werden ihnen die Rechte gemäß Satz 3 oder 4 nicht freiwillig gewährt, bedarf es eines Beweisbeschlusses gemäß § 17 Abs. 1. Ermittlungsbeauftragte können Personen informatorisch anhören. Sie sind dem gesamten Untersuchungsausschuß verantwortlich. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung. Nach Abschluß ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuß über das Ergebnis einen

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 8 Unterausschuß (1) Der Untersuchungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß beschließen (vorbereitender Unterausschuß). § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuß kann durchführen. (4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 10 Ermittlungsbeauftragte (1) Der Untersuchungsausschuß hat jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Der Ermittlungsauftrag soll zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt werden. (2) Der oder die Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung gemäß

das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer - Seite 3 von 9 - Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Der Ermittlungsauftrag soll zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt werden. (2) Der oder die Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuß innerhalb weiterer drei Wochen die Person des oder der Ermittlungsbeauftragten. (3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuß vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie haben entsprechend § 18 das Recht auf Vorlage von Beweismitteln sowie entsprechend § 19 das

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 341
- 57 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P2#des -

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
183

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuß einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab. (4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres **Auftrags** unabhängig. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie haben das Recht, für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen." **Nach eingehender Erörterung von Chancen und Risiken der Öffnung der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß für Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen (§13 PUAG Sitzungen zur Beweisaufnahme) fanden die Berichterstatter einen Kompromiß. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 PUAG bedürfen Ausnahmen von Satz 2⁶⁵⁵ einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen. Auch § 14 PUAG (Ausschluß der Öffentlichkeit) wurde überarbeitet. In § 14 Abs. 1 PUAG wird klargestellt, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen zwingend ist und nicht im Ermessen des Untersuchungsausschusses steht. Vorbild für die entsprechenden Neufassungen sind § 172 Nr. 1 a GVG und § 96 StPO. Danach schließt der Untersuchungsausschuß die Öffentlichkeit**

Textstelle (Originalquellen)

Recht der Augenscheineinnahme. Sie können Herausgabeansprüche entsprechend § 30 geltend machen. Werden ihnen die Rechte gemäß Satz 3 oder 4 nicht freiwillig gewährt, bedarf es eines Beweisbeschlusses gemäß § 17 Abs. 1. Ermittlungsbeauftragte können Personen informatorisch anhören. Sie sind dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung. Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab. (4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres **Auftrages** unabhängig. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie haben das Recht, für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen. § 11 Protokollierung (1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt. (2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden. (3) Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen **einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen.** " Diese Hürde für die Übertragung durch elektronische Medien ist allerdings so hoch, dass nur in seltenen Ausnahmefällen, voraussichtlich praktisch nie mit Fernseh- oder Rundfunkübertragungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰¹ regelt das Untersuchungsausschussgesetz den Geheimnisschutz staatlicher Geheimnisse in § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG sowie in den §§ 15, 16 und 18 Abs. 2 PUAG. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG **schließt der Untersuchungsausschuss die**

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P3#einer -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
184

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

insbesondere dann aus, wenn "eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist"¹⁶⁵⁶ und "wenn besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind".⁶⁵⁷ Die für die parlamentarische Untersuchung zentrale Vorschrift über die Beweiserhebung (§ 17 PUAG) wurde neu gefaßt. Um hervorzuheben, daß die Festlegung der Reihenfolge der Zeugenvernehmung nach Möglichkeit konsensual erfolgen sollte, heißt es in § 17 Abs. 3 Satz 1 PUAG jetzt: "Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuß möglichst einvernehmlich festgelegt werden." Die für das Untersuchungsverfahren bedeutsame Vorschrift über die Aktenvorlage (§18 PUAG) und Augenschein (§19 PUAG) wurde während der parlamentarischen Beratung wesentlich verändert. Die in § 18 PUAG ursprünglich vorgesehene Festschreibung des sog. Vorsitzendenverfahrens wurde als zu starr angesehen und deshalb aufgegeben.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit aus, wenn besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu

Öffentlichkeit aus, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten (§141 Nr. 1 PUAG) sowie Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisse (§ 14 I Nr. 3 PUAG) zur Sprache kommen, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist (§141 Nr. 2 PUAG) oder das Wohl des Bundes oder eines Landes entgegensteht, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik zu besorgen sind (§141 Nr. 4 PUAG). Diese

Untersuchungsausschussgesetz den Geheimnisschutz staatlicher Geheimnisse in § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG sowie in den §§ 15, 16 und 18 Abs. 2 PUAG. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG schließt der Untersuchungsausschuss die

Öffentlichkeit aus, wenn besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PUAG kann der

Untersuchungsausschuss Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung

des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. (3) Die Reihenfolge der

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend. (4) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung

nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 367
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

185

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wollte eine flexible Konfliktregelung, die einerseits denkbaren Verzögerungen eines Untersuchungsverfahrens entgegenwirkt, andererseits flexible Lösungen im Konfliktfalle ermöglicht. Das Vorsitzendenverfahren ist damit nicht ausgeschlossen, sondern eine unter mehreren denkbaren Optionen, die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehen. Ferner wurde durch eine Ergänzung des § 18 PUAG eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs bei Streitigkeiten über Rechts- oder Amtshilfe begründet. § 18 PUAG erhielt zunächst folgende Fassung: "(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. (2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuß über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden. (3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens oder die Rechtmäßigkeit einer Einstufung⁶⁵⁸. (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes. " Die Kritik der Sachverständigen, die in der Anhörung am 10. Mai 2000 an der Höhe des Ordnungsgeldes als Sanktion bei Nichtbefolgung von Entscheidungen des Untersuchungsausschusses geäußert wurde, wurde in den Beratungen aufgegriffen. Das Ordnungsgeld wurde von höchstens 100.000 Deutsche Mark auf höchstens 10 000 Euro reduziert. Als Folge des Ausbleibens eines Zeugen kann ein Ordnungsgeld von bis zu 10 000 Euro festgesetzt werden (§21 Abs. 1 PUAG). Gleiches gilt bei einer grundlosen Zeugnisverweigerung (§ 28 Abs. 1 PUAG), bei der nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens durch den zur

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. § 18 Vorlage von Beweismitteln (1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. (2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden. (3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung. (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes. § 19

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

186

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen (§ 29 Abs. 6 PUAG) und bei der Weigerung privater Personen, ein Beweismittel vorzulegen und auszuliefern (§ 30 Abs. 2 PUAG). Um bei der Vernehmung von Zeugen im Falle eines Konfliktes wegen der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Zeit eine angemessene Lösung anzubieten, ist § 24 Abs. 5 PUAG neu gefaßt worden. So bietet die sog. Bonner Stunde eine Orientierung für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Zeit. In § 24 Abs. 5 Satz 3 PUAG heißt es jetzt: "Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts der einzelnen Fraktionen sind die Vorschriften der Geschäftsordnung und die Praxis des Bundestages zur Reihenfolge der Reden und zur Gestaltung von Aussprachen entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuß nicht einstimmig Abweichendes beschließt." In den Beratungen wurde die ursprünglich in § 25 PUAG vorgesehene Befugnis zur Vereidigung im Einvernehmen mit allen Fraktionen ersatzlos gestrichen. Insoweit wurde auf den Gesetzentwurf der FDP⁶⁵⁹ zurückgegriffen, der die Vereidigung von Zeugen nicht mehr vorsieht. In den Beratungen war ausschlaggebend, daß Untersuchungsausschüsse des Bundestages seit mehr als 30 Jahren keine Vereidigungen vorgenommen hatten und auch die Strafverfahrenspraxis zunehmend auf die Vereidigung verzichtet. Die einmütig für erforderlich gehaltene Strafbarkeit einer uneidlichen Falschaussage wird durch die Änderung des § 153 StGB klargestellt. § 153 StGB n. F. lautet danach: "(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuß eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich." Insbesondere wegen der durch das Untersuchungsausschußgesetz vorgesehenen Regelung der gerichtlichen Zuständigkeiten trat

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Augenschein Für die Einnahme eines Augenscheins gilt § 18 Abs. 1 bis 3 erster Halbsatz und Abs. 4 entsprechend. § 20 Ladung der Zeugen (1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu stellen. Im Untersuchungsausschußgesetz ist allerdings noch geregelt, daß nach dem Vorsitzenden die anderen Untersuchungsausschußmitglieder das Wort zu Fragen erhalten (vgl. § 24 V 2 PUAG). Weiterhin finden gem. § 24 V 3 PUAG für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts durch einzelne Ausschußmitglieder die Vorschriften der GOBT und die Praxis des Bundestages (vgl. §§ 28, 35 GOBT) entsprechende Anwendung, sofern der Untersuchungsausschuß nicht einstimmig Abweichendes oder die Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erhalten die übrigen Mitglieder das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts der einzelnen Fraktionen sind die Vorschriften der Geschäftsordnung und die Praxis des Bundestages zur Reihenfolge der Reden und zur Gestaltung von Aussprachen entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuß nicht einstimmig Abweichendes beschließt. (6) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. § 25 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen (1) Der oder die Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Zeugen können

Deutschen Bundestags), Art. 2 (Änderung des Strafgesetzbuchs) und Art. 3 (In-Kraft-Treten). Nach Art. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes wird in § STGB § 153 StGB ein Abs. 2 mit dem Wortlaut geschaffen: "Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich." In der Begründung zu Art. 2 heißt es zur Fussnote 53: "Da auf eine Bestimmung über die mögliche Vereidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuß verzichtet worden ist, nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden,

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 206
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P6#Auskunftsverweigerungsrecht -
- 58 Strafgesetzbuch (StGB), 1998, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
187

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Ende Februar 2001 an das Bundesverfassungsgericht heran mit der Bitte um Stellungnahme zum damaligen Beratungsstand des Untersuchungsausschußgesetzes. Der insoweit zuständige 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts sah von einer Stellungnahme ab, vermittelte aber eine Stellungnahme des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Hans H. Klein⁶⁶⁰. Unter dem 14. März 2001 teilte Hans H. Klein⁶⁶¹ der Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Erika Simm (SPD) mit: "... Keine grundsätzlichen Bedenken bestehen gegen die in §§ 2 Abs. 3 und 36 Abs. 2 des Entwurfs (im Folgenden: E) enthaltenen Regelungen. Nicht ganz unproblematisch erscheint mir allerdings die pauschale Verweisung des § 36 Abs. 2 Satz 2 E auf die §§ 80 bis 82 BVerfGG. Die Vorschrift des § 82 Abs. 1 BVerfGG verweist ihrerseits auf die §§ 77 bis 79 BVerfGG. Während § 79 BVerfGG im Vorlageverfahren nach § 36 Abs. 2 E ohne Relevanz sein dürfte, irritiert die Verweisung auf § 78 BVerfGG. Welches Gesetz sollte für nichtig erklärt werden? ... Über § 82 BVerfGG ergeben sich ferner weitreichende (und u.U. zeitraubende) Außerungs- und Beitrittsberechtigungen; nicht für alle scheint mir in dem Verfahren nach § 36 Abs. 2 E wirklich Anlaß zu bestehen. Schließlich ist nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 Satz 1 E nicht klar, ob auch der Ermittlungsrichter des BGH vorlageberechtigt sein soll. Wäre bejahendenfalls nach § 81 a Satz 1 BVerfGG die Zuständigkeit der Kammer gegeben? In all diesen Fällen⁶⁶² handelt es sich dem Typus nach um Organstreitigkeiten im Sinne der §§ 63 ff. BVerfGG. Eine Verweisung auf diese Vorschriften enthält der Entwurf allerdings nicht. Der Unterschied zu § 36 Abs. 2 Satz 2 E ist augenfällig. Eine Verweisung kann auch § 36 Abs. 1 E, der nur eine Zuständigkeitsnorm darstellt, nicht entnommen werden. Daraus könnten Zweifel erwachsen. Allgemein ist anzumerken, daß es aus rechtssystematischen Gründen wünschenswert wäre, wenn alle Zuständigkeiten des BVerfG im BVerfGG geregelt wären... Gegen die Regelung (des § 17 Abs. 4 E) sind gewichtige Einwände zu erheben. Es besteht die Gefahr häufiger Anrufung des BVerfG: im Verlauf eines Untersuchungsverfahrens können unbestimmt viele Verfahren vor dem BVerfG anhängiggemacht werden. In allen Fällen handelt es sich um "geborene" Senatssachen, die zudem stets eilbedürftig sein werden. . . Die Gefahr einer politischen Instrumentalisierung des BVerfG wird erhöht: Es erscheint als

Textstelle (Originalquellen)

wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

umschriebenen Gründen abzuweichen berechtigt war 1. 1. Der Porzner-Entwurf Der entscheidende Vorläufer des Untersuchungsausschussgesetzes ist der Porzner-Entwurf. Unter der Leitung und maßgeblicher Prägung des damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

188

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

permanent gegenwärtiger Schiedsrichter zwischen den Fronten des Untersuchungsausschusses . . . Im Übrigen ist auch nicht einzusehen, warum in den Fällen des § 17 Abs. 4 E das B VerfG, in denen des § 17 Abs. 5 Eder Ermittlungsrichter des BGH zuständig sein soll: hier wie da geht es um die Verfügbarkeit von Beweismitteln. ... Zu § 18 Abs. 3 E: ... Die Bestimmung könnte allerdings auch - in Ermangelung einer Verweisung auf die §§ 63 ff. B VerfGG - so gelesen werden, als solle dem Ausschuss oder einer qualifizierten Minderheit das Recht eingeräumt werden, im Streit um die Vorlage eines Beweismittels jederzeitformlos das B VerfG um einen "Schiedsspruch" zu ersuchen. Diesem möglichen Mißverständnis ist vorzubeugen. ... Demgegenüber geht es bei der Einstufung von Beweismitteln, über die nach § 18 Abs. 2 E ebenfalls von der Bundesregierung zu entscheiden ist, nicht oder doch zumindest nicht vorrangig um verfassungsrechtliche Fragen . . . Es wäre also ebenso systemfremd wie unzweckmäßig, für die Entscheidung eines Streits über die Einstufung eines Beweismittels als Verschlusssache eine Zuständigkeit des BVerfG vorzusehen. Vielmehr sollte auch dafür der Ermittlungsrichter des BGH zuständig sein. Zu §§ 19, 23 Abs. 2 i. V.m. § 18 Abs. 3 E: Insoweit gilt das zu Nr. 5 (§ 18 Abs. 3 E) Ausgeführte entsprechend. Ob die Bundesregierung aus (den nach § 18 Abs. 2 E anscheinend allein zulässigen) verfassungsrechtlichen Gründen die Einnahme eines Augenscheins verweigert oder die Aussagegenehmigung erteilt, ist eine verfassungsrechtliche Frage. Um eine solche handelt es sich aber nicht, wenn es nur um die Frage der Einstufung geht." In Umsetzung der übrigen Vorschläge Kleins erhielt § 17 Abs. 4 PUAG die Fassung: "Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels." § 17 Abs. 5 PUAG war danach obsolet und entfiel. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung machte sich die Begründung Kleins zu eigen und hob im Bericht hervor, daß nicht das Bundesverfassungsgericht, sondern der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs angerufen werden kann, wenn Beweisanträge oder Zwangsmittel abgelehnt werden, da derartige Streitigkeiten regelmäßig nicht von Verfassungsrecht, sondern Verfahrensrecht geprägt sein werden. § 18 Abs. 3 PUAG erhielt abschließend die Fassung: "Auf

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Konrad Porzner (MdB), entstand von 1988 bis Herbst 1990 ein interfraktionell erarbeiteter Gesetzentwurf . Der Porzner-Entwurf war Abschluss und Höhepunkt der Phase nachhaltigster Auseinandersetzung des Bundestages mit Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend. (4) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 6 und § 29 Abs. 2 Satz 1 ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. § 18 Vorlage von Beweismitteln (1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen

nicht abgeschlossenen Vorgänge verschlossen. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung könne jedenfalls dann vom Parlament untersucht werden, wenn der Vorgang abgeschlossen sei⁵³. Die letztere Auffassung hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei der Beratung des § 1 Abs. 3 PUAG zu Eigen gemacht 4. Zur Klarstellung dieser "parlamentsfreundlichen" Rechtsauffassung wurde in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,

ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden. (3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung. (4)

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

189



Textstelle (Prüfdokument) S. 162

Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung⁶⁶³. " Da für die Einnahme eines Augenscheins (§ 19 PUAG) die entsprechende Anwendung des § 18 PUAG vorgesehen war, mußte § 19 PUAG redaktionell geändert werden. Die endgültige Fassung des § 19 PUAG lautet: "Für die Einnahme eines Augenscheins gilt § 18 Abs. 1 bis 3 erster Halbsatz und Abs. 4 entsprechend." In der Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. März 2001 einigten sich die Fraktionen darauf, die auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zielenden Erwägungen bei einer baldigen Novellierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesregierung wurde in Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung übernommen⁶⁶⁴. Dort heißt es⁶⁶⁵: "Die im Untersuchungsausschußgesetz dem Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben (vgl. § 18 Abs. 3, §§ 19, 23 Abs. 2, § 36 Abs. 2) machen nach einmütiger Auffassung im 1. Ausschuß eine Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erforderlich, um Verfahrensregelungen bereit zu stellen, die den Besonderheiten eines Verfassungsrechtsstreits aus Anlaß eines Untersuchungsverfahrens gerecht werden. Der I. Ausschuß hat daher die Bundesregierung gebeten, kurzfristig eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten." Da entsprechend der Anregung von Hans H. Klein Einvernehmen bestand, daß auch der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs verpflichtet sein sollte, im Falle durchgreifender verfassungsrechtlicher Bedenken das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, erhielt § 36 Abs. 2 PUAG einen Satz 2, so daß die endgültige Fassung des § 36 Abs. 2 lautet: "Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluß für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Satz 1 gilt für den Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des

Textstelle (Originalquellen)

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes. § 19 Augenschein Für die Einnahme eines Augenscheins gilt § 18 Abs. 1 bis 3 erster Halbsatz und Abs. 4 entsprechend. § 20 Ladung der Zeugen (1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung. (2) In der Ladung sind Zeugen über das Beweisthema

Rdnr. 5. ⁹⁶ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ⁹⁶ Westdeutscher Verlag ⁹⁷ 97 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5. ⁹⁸ 98 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: " Die ⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament

VR ¹⁸ 1980). ¹⁸ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Drs. ¹⁸ BT 10/3544 v. 21. 6.1985; Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, ¹⁸ Drs. BT 10/3557 v. 25. 6. 1985. ¹⁸ Bericht der Abgeordneten Buschbohm und Dr. Schwenk, in: ¹⁸ Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß), ¹⁸ Drs. BT 10/6687 v. 5. 12. 1986, S. 7; Prot. 10. WP (Anm. *), 1985 ¹⁸ D. ¹⁸ Die Öffentliche Verwaltung - Mai 1987 - Heft 10 ⁶ 6 "Offenlegung" wird als Oberbegriff zu "Anzeige" und " Veröffentlichung" verstanden. Vgl. jedoch auch § 6 VR. ⁷ 7 § 1. Ausnahme: § 2

Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Bundesgerichtshof, soweit Artikel 93 des Grundgesetzes sowie § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen. (2) Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluß für verfassungswidrig und kommt es für die

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 59 Freund, Hanskarl: Änderung des Verh..., 1987, S. #P#Rechts

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

190

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 163

Bundesgerichtshofs entsprechend." Gegen Ende der Beratungen wurden dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durch das Bundesministerium für Justiz Vorschläge für eine geschlechtergerechte Fassung des Untersuchungsausschußgesetzes vorgelegt⁶⁶⁶. Die Vorschläge wurden weitgehend übernommen⁶⁶⁷. Außerdem wurde eine Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 6. März 2001 berücksichtigt. Die Fraktion der PDS brachte am 28. Februar 2001 einen Änderungsantrag⁶⁶⁸ zu den Beratungen des Gesetzentwurfes der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen ein. Die Intentionen des Antrages werden in der Begründung deutlich. Dort heißt es⁶⁶⁹: "Die vorgeschlagene Änderungen zu Artikel 44 GG und zum Entwurf eines Untersuchungsausschußgesetzes dienen dazu, die Rechte parlamentarischer Minderheiten und hier insbesondere kleinerer Fraktionen zu stärken. Während bislang neben der Mehrheitsenquete die sogenannte qualifizierte Minderheit, d.h. ein Viertel der Mitglieder des Bundestages für die Einsetzung sowie die Arbeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen maßgeblich war, soll nach dem vorliegenden Änderungsantrag das Quorum zur Einsetzung von Minderheitsenqueten deutlich, und zwar auf 5 % der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, herabgesetzt werden. Daraus ergeben sich in der logischen Konsequenz eine Reihe von Folgeänderungen hinsichtlich des Inhalts und Umfangs von Sonderrechten für diese Enqueten, um das Minderheitsrecht auch tatsächlich zum Tragen zu bringen ... Der konzeptionelle Ansatz besteht darin, die Stellung kleinerer Fraktionen auszubauen, sie vor einer zum Teil ungewollten Abhängigkeit von größeren im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen zu schützen und damit ihre politische Unabhängigkeit als Teil des Bundestages zu stärken." Der Antrag der Fraktion der PDS wurde in der die



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Satz 1 gilt für den Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes entsprechend. (3) Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. ³ 3 ist entsprechend anzuwenden. ³ (3) Soweit dieses

Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: "Die ⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament verhandelt, es deliberiert und ⁹⁸ der Bürger geht hin. Dass Sie (die Abgeordneten) sich daran HessStAnz 1971, S. 205 [208]. ⁴⁶ 46 HessStGH, ESVGH, Bd. 31, S. 161 [166] m. w. N. ⁴⁷ 47 HessStGH, ESVGH, Bd. 31, S. 161 [166]; ders., HessStAnz 1976, S. 815 [818]; ders., HessStAnz 1971, S. 205 [208]. ⁴⁸ 48 Diese Möglichkeit deutete sich in der Plenardebatte des Hessischen Landtages am 26.05.1998 zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktionen SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze, LT-⁴⁸ Drucks. 14/3550 an. Vgl. die Redebeiträge der Abg. Bouffier (CDU) und Hahn (F.D.P.) in ⁴⁸ der Plenarsitzung, LT-Protokolle/14. WP, S. 5971, 5973. ⁴⁹ 49

durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. Nach § 2 Abs. 2 PUAG darf der Einsetzungsbeschluss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu. Danach

die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#vorzulegen.#A# -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 60 Schäfer, Thomas: Auswirkungen erweiterter Bürgerbete..., 1999, S. 275
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

191

Textstelle (Prüfdokument) S. 164

Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung abschließenden Sitzung vom 28. März 2001 mit den Stimmen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU/CSU und der FDP abgelehnt. Im Ergebnis der Beratungen wurden die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 14/2518) sowie der Fraktion FDP (BT-Drs. 14/2363) zur Ausschlußfassung BT-Drs. 14/5790 zusammengefaßt. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 14/5790) wurden sodann in derselben Sitzung⁶⁷⁰ einstimmig (!) verabschiedet. Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drs. 14/2365 wurde nach Beratung in der Fassung der Beschlußempfehlung auf BT-Drs. 14/5791 in der Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 28. März 2001 einstimmig angenommen. Danach wird in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) nach § 2 folgender § 2 a eingefügt⁶⁷¹: "§ 2a Private Geheimnisse (1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde. (2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte

Textstelle (Originalquellen)

auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches

Hausmann, Karl Heinz, Hüttenfeldstr. 29, 37520 Osterode am Harz Politze, Stefan, Odeonstraße 15/16, ³⁰¹⁵⁹ Hannover N. N. Santjer, Uwe Lesemann, Dr. Silke, Hannah-Arendt-Platz 1, 10 Zu diesem Ausschuss hat die Zählgemeinschaft der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch nicht mitgeteilt, welches Mitglied dem Ausschuss nicht mehr angehören soll. 5. Ausschuss für Wissenschaft und Kultur Vorsitzender: Möhle, Matthias SPD Stellvertreterin: Kohlenberg, Gabriela CDU Zahl

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) 1. zu dem von den Abgeordneten Dr. Lammert, Porzner, Beckmann, Bernrath, Biehle, Buschbom, Cronenberg (Arnsberg), Esters, Eylmann, Dr. Göhner, Grunenberg, Günther, Dr. Haussmann, Dr. Hoffacker,

Rdnr. 5. ⁹⁶ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ⁹⁶ Westdeutscher Verlag ⁹⁷ 97 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5. ⁹⁸ 98 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: " Die ⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt. (4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend." 1.2 Die Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert: Nach § 2 wird folgender § 2a

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 61 Innenminister - DIP des Bundestages..., 2001, S.
- 62 Ausschussliste, 1955, S. 17
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 11
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

192

Textstelle (Prüfdokument) S. 164

dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte." In § 4 Abs. 3 GO-BT wird folgender Satz 2 angefügt: "Satz 1 gilt für einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 des Untersuchungsausschußgesetzes und seine Hilfskräfte entsprechend." 4. Die 2. und 3. Lesung des Untersuchungsausschußgesetzes Am 6. April 2001 fand die 2. und 3. Beratung des Untersuchungsausschußgesetzes im Plenum des Deutschen Bundestages statt. Die Aussprache war sachlich, aber gleichzeitig gewürzt durch Ironie, Sarkasmus und Spott. Die gelegentlich aufflackernde parteipolitisch gefärbte Polemik wurde durch ein "Augenzwinkern" abgefedert. Der harmonische Grundton der Debatte fiel allen Rednerinnen und Rednern leicht, weil sich bereits Wochen vor der 2. und 3. Beratung abzeichnete, daß alle (!) Fraktionen dem Untersuchungsausschußgesetz in Gestalt der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung letztlich zustimmen würden. Der Abgeordnete Hermann Bachmaier (SPD) betonte, für das Zustandekommen des Untersuchungsausschußgesetzes sei entscheidend gewesen, daß einerseits die Koalitionsfraktionen die Erfahrungen in ihrer Oppositionszeit noch nicht vergessen hätten und andererseits die heutige Opposition mittlerweile gelernt habe, daß auch Untersuchungsausschüsse Regeln benötigten, die ein gerechtes und zügiges Verfahren und somit eine vernünftige Sacharbeit ermöglichen⁶⁷³.

Textstelle (Originalquellen)

eingefügt: "§ 2a Private Geheimnisse (1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde. (2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte." 2. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Berlin, den 15. Dezember 1999 Dr.

durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde. (2) Als VER TRAU LICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte." 2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "Satz 1 gilt für einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes und seine Hilfskräfte entsprechend." Berlin, den 4. April 2001 Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Erika Simm Vorsitzende Hermann Bachmaier Berichterstatter Andreas Schmidt (Mülheim) Berichterstatter Hans-Christian Ströbele Berichterstatter Jörg

und somit am 20. Juni 2001 in Kraft trat. Nach Art. 3, 2 PUAG findet das Gesetz allerdings auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse keine Anwendung. Nach der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sollen durch die gesetzliche Regelung - auch aus rechtsstaatlichen Gründen - für alle Verfahrensbeteiligten eindeutige Bestimmungen geschaffen, die Minderheitenrechte gestärkt und die gerichtlichen Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen aus

haben und an- Deutscher Bundestag ? 14. Wahlperiode ? 165. Sitzung. Berlin, Freitag, den 6. April 2001 Ulrike Höfken 16144 (C) (D) (A) dererseits die heutige Opposition mittlerweile gelernt hat,dass auch Untersuchungsausschüsse Regeln benötigten, die ein gerechtes und zügiges

- 56 Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgan..., 1999, S. #P2#zulässig.#A#
- 63 Beschlussempfehlung und Bericht des..., 2001, S.
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 74

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

193

Textstelle (Prüfdokument) S. 165

Das Ziel sei gewesen, das Verfahren zügiger, effizienter und ergebnisorientierter auszurichten. Die interessanteste Neuerung sei der Ermittlungsbeauftragte. Die Frage, wann welche Zeugen zu vernehmen seien und in welcher Reihenfolge die jeweilige Vernehmung zu erfolgen habe, sei durch die Verweisung auf die Geschäftsordnung des Bundestages gelöst worden. In Zukunft werde für alle Rechtsstreite, für die nicht von vornherein das Bundesverfassungsgericht zuständig ist, der Bundesgerichtshof zuständig sein. Das Gesetz sehe eine behutsame Öffnung für Fernsehübertragungen von Zeugenvernehmungen vor. Das Untersuchungsrecht des Parlaments sollte dort seine Grenze finden, wo die Ermittlungsmöglichkeiten in einem Strafverfahren enden. Einen weitgehenden, dem Kronzeugenprinzip angenäherten Verzicht auf Strafverfolgung, ausschließlich bezogen auf ein parlamentarisches Untersuchungsausschußverfahren, sei letztlich nicht gewollt gewesen. 672 BT-Drs. 14/5791, S. 2. Der Abgeordnete Andreas Schmidt (CDU/CSU) kritisierte das Verhalten der Rot-Grünen Koalition im I. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode. Wegen dieser Erfahrungen sei das Untersuchungsausschußgesetz dringend notwendig und geboten. Das Gesetz stärke die Minderheitsrechte in zentralen Punkten. Die einseitige parteipolitische Instrumentalisierung durch die Mehrheit werde

Textstelle (Originalquellen)

Verfahren und somit eine vernünftige Sacharbeit ermöglichen. Machen wir uns aber keine Illusionen! Trotz dieses recht gelungenen ersten Untersuchungsausschussgesetzes des Deutschen Bundestages wird es auch in Zukunft heftigen Streit um den richtigen

entwickelt. Dieses Gesetz führt nicht nur die bisherigen Streitfragen einer vernünftigen Lösung zu, sondern wird zukünftigen Untersuchungsausschüssen auch neue Impulse geben. Unser Ziel war es, das Verfahren zügiger, effizienter und ergebnisorientierter auszurichten. Die interessanteste Neuerung dabei ist sicherlich die gesetzlich geschaffene Möglichkeit, in Zukunft einen Ermittlungsbeauftragten bzw. eine Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss zuzuordnen und ihn bzw. sie mit Vorermittlungen zu beauftragen.

hervorheben, weil sich gerade an ihm in der Vergangenheit immer wieder heftiger und unnötiger Streit entzündet hat. Die Frage, wann welche Zeugen zu vernehmen sind und in welcher Reihenfolge die jeweilige Vernehmung zu erfolgen hat, haben wir durch einen ganz einfachen Verweis gelöst. In Zukunft werden die Regeln der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Untersuchungsausschuss dann sinngemäß angewendet, wenn

selten schwer belastet und manchmal fast erstickt hat, wird, so meinen wir, bald der Vergangenheit angehören. Ein weiterer Punkt: In Zukunft wird für alle Verfahrensstreitigkeiten, für die nicht von vornherein das Bundesverfassungsgericht zuständig ist, der Bundesgerichtshof bzw. der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zuständig sein. Die Folge ist, dass es nur noch eine Instanz gibt. Die Konsequenz ist, dass schnell und zügig Rechtssicherheit

auseinandergesetzt, auch in langen Gesprächen, die wir in den Vereinigten Staaten geführt haben; denn dort ? das wissen Sie ? gibt es eine andere Regelung. Einen so weitgehenden, dem Kronzeugenprinzip angenäherten Verzicht auf Strafverfolgung, ausschließlich bezogen auf ein parlamentarisches Untersuchungsausschussverfahren, haben wir letztlich nicht gewollt. Auch das Untersuchungsrecht des Parlamentes sollte dort seine Grenzen finden, wo die

- 34 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

194

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 166

durch das Gesetz zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber zumindest erschwert. Minderheit und Mehrheit erhielten durch das Gesetz gemeinsam die Chance, sich gegenseitig zu zwingen, sich in künftigen Untersuchungsausschüssen konzentrierter und zielgerichteter am eigentlichen Untersuchungsauftrag zu orientieren. Der entscheidende Vorteil des Untersuchungsausschußgesetzes liege darin, daß eine einseitige Festlegung der Zeugenreihenfolge aus rein parteitaktischen Gründen zukünftig nicht mehr möglich sein werde. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde der Grundsatz festgeschrieben, daß Fernsehübertragungen aus einem Untersuchungsausschuß grundsätzlich nicht zulässig seien. Der Betroffenenstatus sei im Gesetz ausdrücklich nicht geregelt worden. In diesem Punkt habe es keine Einigung gegeben. Aufgrund der gemachten Erfahrungen im laufenden Untersuchungsausschuß sei der vorliegende Gesetzentwurf notwendig und zielführend⁶⁷⁶. Der Abgeordnete Hans-Christian Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen) sagte, die jeweiligen Mehrheiten hätten es in der Vergangenheit nicht über sich gebracht, den Minderheiten mehr Rechte zu geben. Er sei der Auffassung, daß der Untersuchungsausschuß in wenigen, wichtigen Einzelfällen die Möglichkeit haben sollte, einen Zeugen zu einer Aussage zu veranlassen, wenn er Fragen nicht beantworten möchte, die für die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses von entscheidender Bedeutung seien. In solchen Fällen müsse für den Zeugen eine Immunitätsregelung geschaffen werden. Diese Position sei in seiner eigenen Fraktion bisher jedoch nicht mehrheitsfähig⁶⁷⁷. Der Abgeordnete Jörg van Essen (FDP) erklärte, er halte den Ermittlungsbeauftragten für besonders wichtig. Es sei ferner ein wichtiges Signal, daß in das Auskunftsverweigerungsrecht nicht eingegriffen worden sei⁶⁷⁸. Die Abgeordnete Dr. Evelyn Kenzier (PDS) sagte, das Untersuchungsausschußgesetz sei ein parteiübergreifender Kompromiß, der keine Verlierer kenne. Ihre Fraktion schlage vor, daß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß im Falle von Minderheitsenqueten nicht erst dann eingesetzt werden



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ermittlungsmöglichkeiten in einem gerichtlichen Strafverfahren enden. Mit dem werden in zentralen Punkten gestärkt. (Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So sind wir!) Zweitens. Die einseitige parteipolitische Instrumentalisierung eines Untersuchungsausschusses durch die Mehrheit wird durch das Gesetz zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber zumindest erschwert. Drittens. Minderheit und Mehrheit erhalten durch das Gesetz gemeinsam die Chance, sich gegenseitig zu zwingen, sich in künftigen Untersuchungsausschüssen konzentrierter und zielgerichteter am eigentlichen Untersuchungsauftrag zu orientieren. Wir haben im Untersuchungsausschuß die wichtige Erfahrung gemacht, dass sich hier etwas ändern muss. Zu einer parlamentarischen Demokratie gehört nicht nur die Debatte. Zur Demokratie zu Beginn dieses Untersuchungsausschusses als Zeugen zu vernehmen, hat sich die Mehrheit aus rein parteitaktischen Gründen über Monate widersetzt. Der entscheidende Vorteil des Untersuchungsausschussgesetzes liegt darin, dass eine einseitige Festlegung der Zeugenreihenfolge aus rein parteitaktischen Gründen zukünftig nicht mehr möglich sein wird. (Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So ist es! Das hätten Sie schon in der letzten Legislaturperiode machen können!) Durch das Gesetz wird sichergestellt, Freiherr von Stetten [CDU/CSU]: Über Folter! ? Gegenruf des Abg. Dieter Wiefelspütz [SPD]: Herr von Stetten, das war sehr sachbezogen!) Das heißt, dass der Ausschuss in wenigen, wichtigen Einzelfällen die Möglichkeit haben sollte, einen Zeugen zu einer Aussage zu veranlassen, wenn er Fragen nicht beantworten möchte, die für die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses von entscheidender Bedeutung sind. Das sollte allerdings mit der Maßgabe geschehen, dass der Zeuge wegen dieser Aussage strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann und dass eine Immunitätsregelung der Stärkung parlamentarischer Minderheiten durchaus Bewegung gegeben hat ? das erkenne ich an ?, hat der vorliegende Entwurf beispielsweise bei diesem Punkt durchaus noch Reserven. Wir schlagen vor, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß im Falle von Minderheitsenqueten nicht erst dann

- 34 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

195

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 166

könne, wenn ein Viertel der Bundestagsabgeordneten einen entsprechenden 675 Abg. Andreas Schmidt (CDU/CSU) war Obmann der CDU/CSU-Fraktion im 1. Untersuchungsausschuß (Parteispendenskandal) der 14. Wahlperiode. Antrag stellen. Vielmehr solle jede Fraktion unabhängig von ihrer Stärke die Möglichkeit erhalten. Die antragstellende Minderheit sollte größere Rechte bei der Einberufung von Sitzungen, der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten, der Beweiserhebung, der Festlegung der Reihenfolge der Zeugenvernehmung usw. erhalten. Die Antragsteller sollten den Vorsitz im Untersuchungsausschuß stellen können und als erste das Fragerecht erhalten⁶⁷⁹. Die Vorsitzende des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, die Abgeordnete Erika Simm (SPD), rekapitulierte in ihrem Redebeitrag die Geschichte der vergeblichen Bemühungen um ein Untersuchungsausschußgesetz. Sie würdigte die Vorarbeiten des 1. Ausschusses⁶⁸⁰ in der 10. und 11. Wahlperiode und hob den Porzner-Entwurf aus der 11. Wahlperiode als "Pate" für die Gesetzentwürfe der 14. Wahlperiode hervor. Der Abgeordnete Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten erklärte, das Untersuchungsausschußgesetz sei ein gutes Beispiel für parteiübergreifende Zusammenarbeit. Der Abgeordnete Dieter Wiefelspütz (SPD) erwiderte auf die Kritik des Abgeordneten Andreas Schmidt (CDU/CSU)⁶⁸³, der Entwurf des Untersuchungsausschußgesetzes habe mit dem 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode nichts zu tun. Der Ertrag des Gesetzes sei nicht unerheblich. Die Rechte der qualifizierten Minderheit würden präzisiert. Der Ermittlungsbeauftragte stelle eine Neuerung dar, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bliebe den elektronischen Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß versperrt. Die qualifizierte Minderheit habe einen Anspruch auf die Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen könne von der qualifizierten Minderheit wirksam beeinflusst werden.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eingesetzt werden kann, wenn ein Viertel der Bundestagsabgeordneten einen entsprechenden Antrag stellt. Vielmehr soll jede Fraktion unabhängig von ihrer Stärke bzw. sollen mindestens 5 Prozent der Abgeordneten die die antragstellende Minderheit in die Lage versetzt wird, ihr Untersuchungsinteresse durchzusetzen, ohne dabei von größeren Fraktionen blockiert zu werden. Die antragstellende Minderheit sollte unter anderem größere Rechte bei der Einberufung von Sitzungen, der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten, der Beweis- Deutscher Bundestag ? 14. Wahlperiode ? 165. Sitzung. Berlin, Freitag, den 6. April 2001 Jörg van Essen 16152 (C) (D) (A) erhebung, der Festlegung der Reihenfolge der Zeugen-vernehmungen usw. erhalten. (Beifall bei der

Fussnote 11 OVG Münster, NVwZ 1987, NVWZ Jahr 1987 Seite 606 (NVWZ Jahr 1987 Seite607); die IPA-Regeln wurden erstmals im 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode ("Schützenpanzer HS 30") des Bundestags angewendet. Beginnend mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 7. Wahlperiode wurde die Anwendung der IPA- Regeln mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom Plenum des Bundestags beschlossen. Fussnote 12 Vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG II, 4. Aufl. (2000)

und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss versperrt. Die qualifizierte Minderheit hat einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann von der qualifizierten Minderheit wirksam beeinflusst

- 34 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.
- 64 Ra 03/2002 - Jura Intensiv, 2002, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 1987
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

196

Textstelle (Prüfdokument) S. 167

Es bleibe bei den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozeßordnung. Zwangsrechte erhielten eine deutliche gesetzliche Grundlage. Ein Gegendarstellungsrecht werde eingeräumt. Das Rechtswegechaos werde beseitigt. In der Abstimmung nach der zweiten Beratung wurde der Änderungsantrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5819⁶⁸⁴ bei Zustimmung der PDS und Stimmenthaltung der FDP von den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU abgelehnt. Dann wurde der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung einstimmig angenommen. In der dritten Beratung und Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen⁶⁸⁵. Am 17. Mai wurde die Änderung der Anlagen 1 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 14/2365, 14/5791) einstimmig vom Plenum des Bundestages angenommen⁶⁸⁶. 5. Bundesrat, Ausfertigung und Verkündung Am 11. Mai 2001 passierte das Untersuchungsausschußgesetz den Bundesrat⁶⁸⁷. Am 19. Juni 2001 wurde das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und 25. Juni 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet. Seit dem 26. Juni 2001 ist das Untersuchungsausschußgesetz in Kraft. E) Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1. Die Entwicklung In den Landesverfassungen aller deutschen Länder ist das parlamentarische Untersuchungsrecht verfassungsrechtlich verankert. In den meisten Ländern existieren Untersuchungsausschußgesetze. Bereits im Jahre 1970 verabschiedeten der Landtag des Freistaates Bayern und das Abgeordnetenhaus des Landes Berlin Untersuchungsausschußgesetze. Außerdem enthalten die Geschäftsordnungen der Landtage regelmäßig Vorschriften über das Verfahren von Untersuchungsausschüssen. 2. Baden-Württemberg Art. 35 der Landesverfassung regelt das parlamentarische Untersuchungsrecht in weitgehender Übereinstimmung mit Art. 44 GG. § 33 GO-LT bestimmt die Voraussetzungen



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden. Das Gesetz verzichtet auf den Rechtsstatus des Betroffenen, greift aber auch nicht die Forderung nach einer uneingeschränkten Aussagepflicht der Auskunftspersonen auf. Es bleibt vielmehr bei den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozessordnung. Die Zwangsrechte erhalten eine eindeutige gesetzliche Grundlage. Ein Gegendarstellungsrecht wird eingeräumt. Das Rechtswegechaos wird durch die alleinige Zuständigkeit von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof beseitigt. Das alles zu prüfen, ob und wie sich das GFA-Instrumentarium zur Unterstützung des Entwurfsprozesses einsetzen ließe. Der dieser Prüfung zugrunde liegende Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag von den Fraktionen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und der CDU / CSU eingebracht (BT-Drucksache 14/6538). Leitfaden und Handbuch erwiesen sich als passgerecht, anwendungsfreundlich und transparenzfördernd. Die in Leitfaden und Handbuch empfohlene Vorgehensweise konnte durch

des Deutschen Bundestages Drucksache 11/1896 zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) Drucksache 11/2025 2. Zur Änderung der Anlagen 1 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages A. Problem Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Dem diskutiert. I. Die Ausgangslage Der Deutsche Bundestag beschloss am 6. 4. 2001 einstimmig (!) das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) zur Fussnote 1. Seit dem 26. 6. 2001 ist das Untersuchungsausschussgesetz in Kraft. Das Untersuchungsausschussgesetz ist einer glücklichen politischen Konstellation im Deutschen Bundestag, dem besonderen Engagement einiger Mitglieder des Parlaments und dem (rechts)politischen Augenmaß der Initiatoren geschuldet, die

Mengel, EuGRZ 1984, EUGRZ Jahr 1984 Seite 97 (EUGRZ Jahr 1984 Seite

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 65 Moderner Staat - Moderne Verwaltung..., 2002, S. 41
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 11
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

197



Textstelle (Prüfdokument) S. 169

für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976⁶⁸⁸ gilt i. d. F. der Änderungsgesetze vom 12. Dezember 1983⁶⁸⁹ und vom 11. Oktober 1993⁶⁹⁰. 3. Bayern Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern regelt das parlamentarische Untersuchungsrecht des Landtages. § 44 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag verweist auf das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970⁶⁹¹, geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1985⁶⁹² und vom 10. Juli 1993⁶⁹³. 688 GBl. S. 194. 689 GBl. S. 834. 4. Berlin In Art. 48 der Verfassung von Berlin wird das Untersuchungsausschussrecht geregelt. 1 § 23 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin verweist auf das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970⁶⁹⁴, geändert durch Gesetze vom 26. November 1974⁶⁹⁵, vom 24. Juni 1993⁶⁹⁶, vom 2. November 1993⁶⁹⁷ und vom 7. Dezember 2000⁶⁹⁸. 5. Brandenburg In Art. 72 der Verfassung des Landes Brandenburg findet sich die Vorschrift über Untersuchungsausschüsse. § 86 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg verweist auf

Textstelle (Originalquellen)

99). Fussnote 20 Meyer, Rechtsgutachten zur Frage, ob eine beabsichtigte Empfehlung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung zulässiger Anlass für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses i.S. des Art. GG Artikel 44 GG und für die Ausübung strafprozessualen Zwangs gegenüber Privaten sein kann, 1986, S. 24 (nicht veröff.); ähnlich Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und

sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

13- Ländergesetze über Untersuchungsausschüsse Baden- Württemberg Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Vom 3. März 1976 Der Landtag hat am 18. Februar 1976 das folgende Gesetz beschlossen: §1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuss des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse

pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen wird von der Verwaltung des Landtags festgesetzt; die Entschädigung nach Absatz 1 ist anzurechnen. Absatz 1 Satz 4 gut entsprechend. Bayern Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1985 Art. 1 Einsetzung (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Anträge auf Errichtung

gedrängter Form auf dem Bericht des Untersuchungsausschusses zu vermerken. Einzelheiten dieser abweichenden Meinung sowie ihre Begründung müssen jedoch aus dem Minderheitenbericht klar erkennbar sein. Berlin Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (1. Änderungsgesetz vom 26. November 1974) § 1 Aufgabe von Untersuchungsausschüssen Ein Untersuchungsausschuss (Artikel 33 der Verfassung von Berlin) hat die Aufgabe, zur Vorbereitung von Entscheidungen des Abgeordnetenhauses von Berlin einzelne

mehrheitlich einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 BayVerf. Vier Richter haben ihre abweichende Auffassung schriftlich niedergelegt. Fortsetzung Fußnote 1

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 18
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 180
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 191
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 198

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

198

Textstelle (Prüfdokument) S. 170

das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg vom 17. Mai 1991699, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 199 3700, durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1994701 und durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 1996702. 6. Bremen Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen regelt in Art. 105 u.a. das parlamentarische Untersuchungsrecht. Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft greift die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in § 64 auf. Außerdem gilt das Untersuchungsrecht im Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 19827M, geändert durch Gesetz vom 23. Februar 19 88704. 694 GVBLS. 925. 695 GVB1. S. 247. 7. Hamburg Art. 25 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg regelt das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft erwähnt Untersuchungsausschüsse in § 62. Außerdem gilt das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997705. 8. Hessen In Hessen ist das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen geregelt. Außerdem weist § 97 der Geschäftsordnung des hessischen Landtags auf Untersuchungsausschüsse hin. Ein Untersuchungsausschußgesetz existiert nicht. 9. Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern regelt Art. 34 der Verfassung des Landes

Textstelle (Originalquellen)

reform, in: ZParl 8. Jg. (1977), H. 2, S. 242 ff.; Volker Krieg/Werner Giesen, Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages von Nordrhein- Westfalen, in: ZParl 16. Jg. (1985), H. 4, S. 509 ff. Zuletzt wird die Reformbedürftigkeit im Bericht des 1. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode (Flick-Ausschuß) betont: BT-Drucks. 10/5079, Tz. 454 (Mehrheitsbericht) und 496 (Minderheitenbericht).

für das Verfahren bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, das Untersuchungsverfahren und den Bericht an das Abgeordnetenhaus die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bremen Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 1982 Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz: § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuß der Bürgerschaft hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei- ⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002 ⁷² Westdeutscher Verlag ⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse: ⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen. ⁷⁸ 78 Vgl. BT-

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei- ⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002 ⁷² Westdeutscher Verlag ⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse: ⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212),

- 66 Schröder, Meinhard: Minderheitensch..., 1986, S. 368
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 206
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 67 16. Tätigkeitsbericht des Hamburgis..., 2001, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

199



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Außerdem galt zunächst ein "Vorläufiges Untersuchungsausschußgesetz vom 10. Juli 1991"⁷⁰⁶, geändert durch Gesetz vom 10. März 1995⁷⁰⁷. Das Gesetz bestand allerdings nur aus drei Paragraphen. In der 3. Wahlperiode wurde ein umfassender Gesetzentwurf über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in den Landtag eingebracht. Das am 29. Mai 2002 verabschiedete Untersuchungsausschußgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁷⁰⁹ orientiert sich weitgehend am Untersuchungsausschußgesetz des Bundes. 10. Niedersachsen Die Niedersächsische Verfassung regelt in Art. 27 das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Nach § 18 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag beschließt der Landtag bei der Einsetzung eines 705 GVBl.S. 427. parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Stärke und die Geschäftsordnung des Ausschusses. Außerdem ist es Parlamentspraxis im Niedersächsischen Landtag, für jeden Untersuchungsausschuß eine gesonderte Geschäftsordnung zu verabschieden. 11.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf **das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse** ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-

Sitzungen einschließlich der Beratungssitzungen des Untejrsu u ses teilnehmen dürfe. In Ergänzung dieses Antrages wurde ebenfalls von Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft ein Antrag eingebracht, der einen **Gesetzentwurf über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen** des Bundestages enthält. Dieser Antrag ist die logische Folge der vorgesehenen Grundgesetzänderung, geht aber in einigen Punkten noch darüber hinaus. Vor allen Dingen deshalb, weil

das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gleichsam antizipiert zu haben. Das PUAG wird nicht zuletzt auch Maßstäbe für die Untersuchungsausschussgesetze der Länder setzen. Das am 29. Mai 2002 verabschiedete **Untersuchungsausschussgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern**¹⁶⁹ orientiert sich bereits weitgehend an ihm. Majestätsbeleidigung im Reichstag: "Eine solche Verletzung der monarchischen Gefühle der Majorität des Reichstags ..." Jörg-Uwe Fischer " Häufig ist die Gesetzgebung über

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf **das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse** ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212),

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 68 Der Bundestag von innen gesehen. 24..., 1969, S. 1
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 572
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

200

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

Nordrhein- Westfalen Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen regelt in Art. 41 das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen verweist in § 34 auf das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984⁷¹⁰, geändert durch Gesetz vom 24. April 1990⁷¹¹. 12. Rheinland-Pfalz Die Verfassung für Rheinland-Pfalz regelt in Art. 91 das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. In § 87 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz werden Untersuchungsausschüsse angesprochen. Außerdem gilt das Landesgesetz

Textstelle (Originalquellen)

liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-Möglichkeiten des Landtags, gegen die Regierung und ihre Mitglieder vorzugehen, sind entsprechend der Regelung im Grundgesetz auf ein konstruktives Mißtrauensvotum nur gegen den Ministerpräsidenten beschränkt. 8. Nordrhein-Westfalen Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6. 1950 übernimmt wie die Verfassung des Landes Baden-Württemberg die Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes pauschal als Bestandteil der Landesverfassung (Art. 4 I). Darüber hinaus wird CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-März 1976 (GBl S. 194; GBl 1983, S. 834) ist erlassen worden, nachdem in der Verfassung¹⁴ (Art. 35 Abs. 4) die Verweisung auf die Geschäftsordnung in einen Gesetzesvorbehalt geändert¹⁴ wurde. Gleiches gilt für das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dez. 1984 (GV 1985, S. 26), für das¹⁴ Art. 41 Abs. 1 VerfNRW geändert wurde. Weitere Nachweise für gesetzliche Organisationsregeln¹⁴ u.a. bei: Erich Röper, Ausschüsse zwischen Parlaments- und Gesetzesrecht, in: ZParl H. 4/84,¹⁴ S. 529 533; Walter W. CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212),

- 33 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. 33
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 69 Kretschmer, Gerald: Zur Organisatio..., 1986, S. 1
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
201

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 18. September 1990⁷¹². 13. Saarland Die Verfassung des Saarlandes regelt in Art. 79 das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Das Gesetz Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes normiert die Einzelheiten des parlamentarischen Untersuchungsrechts in den §§ 38-59. 14. Sachsen Die Verfassung des Freistaates Sachsen regelt in Art. 54 das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages verweist in § 22 auf das Gesetz über Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Sächsischen Landtages vom 12. Februar 1991⁷¹³, geändert durch Gesetz vom 11. November 1997⁷¹⁴. 15. Sachsen-Anhalt Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt regelt in Art. 54

Textstelle (Originalquellen)

liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-

festgesetzt. Ähnliche Regelungen bestehen in Berlin (§§ 12 Abs.4,17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22.6.1970), in Bremen (§§ 11 Abs.2 und 3,17 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15.11.1984) und in Nordrhein-Westfalen (§§ 16,27 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Unters- chungsausschüssen des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 18.13.1984). - Im Bund und in den übrigen

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das "Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-

Brandenburg; § BRUAUSSCHG § 11 BRUAUSSCHG § 11 Absatz II UAG/ Bremen; § HBGUAUSSCHG § 24 UAG/Hamburg; § 29 I UAG (Entwurf)/ Mecklenburg-Vorpommern; § NWUAUSSCHG § 17 NWUAUSSCHG § 17 Absatz I UAG/Nordrhein-Westfalen; § RPUAUSSCHG § 20 UAG/Rheinland-Pfalz; § 51 II des Gesetzes Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes; § SAECHSUAUSSCHG § 16 SAECHSUAUSSCHG § 16 Absatz II UAG/Sachsen; § STUAUSSCHG § 17 STUAUSSCHG § 17 Absatz II UAG/Sachsen-Anhalt; § SHUAUSSCHG § 15 UAG/Schleswig-Holstein; § TUAUSSCHG § 20 UAG/ Thüringen. Fussnote 26 BVerfGE 67, BVERFGE Jahr 67 Seite 100 (BVERFGE Jahr 67

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das "

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 44
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 17
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

202



Textstelle (Prüfdokument) S. 173

das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt greift die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in § 16 auf. Außerdem gilt das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 29. Oktober 1992⁷¹⁵. 16. Schleswig-Holstein Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein regelt in Art. 18 das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages erwähnt in § 13 Abs. 7 Untersuchungsausschüsse. Außerdem gilt das Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vom 17. April 1993⁷¹⁶. 17. Thüringen Die Verfassung des Landes Thüringen regelt in Art. 64

Textstelle (Originalquellen)

Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse: ⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen. ⁷⁸ 78 Vgl. BT-

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf **das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse** ei- ⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002 ⁷² Westdeutscher Verlag ⁷⁷ 77 Das " Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse: ⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen. ⁷⁸ 78 Vgl. BT-

den Fraktionen einen Gesetzgebungsvorschlag so rechtzeitig zuleiten zu können, daß er noch in der 10. Wahlperiode als interfraktioneller Gesetzentwurf eingebracht und vom Bundestag verabschiedet werden kann. **Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen** des Deutschen Bundestages kann dann mit Beginn der 11. Wahlperiode in Kraft treten. 2. Aufgabe von Untersuchungsausschüssen Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seinen Beratungen

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf **das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse** ei- ⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002 ⁷² Westdeutscher Verlag ⁷⁷ 77 Das " Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse: ⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen. ⁷⁸ 78 Vgl. BT-

nicht alle. Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit einer parlamentaren Untersuchung diskutiert. I. Die Ausgangslage Der Deutsche Bundestag beschloss am 6. 4. 2001 einstimmig (!) **das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG)** zur Fussnote 1.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 294
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
203

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Fragen der Einsetzung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse werden in § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags behandelt. Außerdem gilt das Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 27. November 1997⁷¹⁷. 713 GVBl. S. 29. F) Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 1. Die Zulässigkeit eines Untersuchungsausschußgesetzes a) Die Gesetzgebungskompetenz für ein Untersuchungsausschußgesetz In der rechtswissenschaftlichen Literatur⁷¹⁸, aber auch von Parlamentariern⁷¹⁹ ist immer wieder ein Untersuchungsausschußgesetz gefordert worden. Art. 44 GG enthält keinen Gesetzgebungsauftrag von der Art des Art. 21 Abs. 3 oder Art. 38 Abs. 3 GG⁷²⁰. Daraus ist gelegentlich abgeleitet worden, ohne eine Verfassungsänderung sei ein Untersuchungsausschußgesetz nicht zulässig⁷²¹. Art. 44 Abs. 2 GG legt indes ein Untersuchungsausschußgesetz nahe. Die "sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß" verlangt nach einer gesetzlichen Konkretisierung und ist als stillschweigender Gesetzesvorbehalt verstanden worden⁷²². Ganz überwiegend wird die Zulässigkeit eines Untersuchungsausschußgesetzes nicht bestritten⁷²³. Die Kompetenz zur Verabschiedung eines Untersuchungsausschußgesetzes ergibt aus Art. 70 GG. Danach ist für ein Untersuchungsausschußgesetz des Bundes eine Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache gegeben. Eine Kompetenz aus der Natur der Sache ist vom Bundesverfassungsgericht angenommen worden, wenn "



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Seit dem 26. 6. 2001 ist das Untersuchungsausschussgesetz in Kraft. Das Untersuchungsausschussgesetz ist einer glücklichen politischen Konstellation im Deutschen Bundestag, dem

CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ei-⁷² Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002⁷² Westdeutscher Verlag⁷⁷ 77 Das " Urheberrecht" dürfte bei Martin Morlok, Mehr Effektivität für Untersuchungsausschüsse:⁷⁷ Einige Vorschläge, in: RuP, 2000, S. 208 (212), liegen.⁷⁸ 78 Vgl. BT-

festgesetzt. Ähnliche Regelungen bestehen in Berlin (§§ 12 Abs.4,17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22.6.1970), in Bremen (§§ 11 Abs.2 und 3,17 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15.11.1984) und in Nordrhein-Westfalen (§§ 16,27 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Unters- chungsausschüssen des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 18.13.1984). - Im Bund und in den übrigen

nicht alle. Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit einer parlamentanschen Untersuchung diskutiert. I. Die Ausgangslage Der Deutsche Bundestag beschloss am 6. 4. 2001 einstimmig (!) das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) zur Fussnote 1. Seit dem 26. 6. 2001 ist das Untersuchungsausschussgesetz in Kraft. Das Untersuchungsausschussgesetz ist einer glücklichen politischen Konstellation im Deutschen Bundestag, dem besonderen Engagement einiger Mitglieder

noch eine Bestimmung des materiellen Strafrechts kann Befugnisse des Untersuchungsausschusses relativieren, die durch das Grundgesetz konstitutiv begründet werden. Ein solches Gesetz könnte, soweit es um die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess geht, nur ein Interpretationsversuch des Art. GG Artikel 44 GG sein zur Fussnote 50. Der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 44
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

204

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

gewisse Sachgebiete, weil sie ihrer Natur nach eigenste, der partikularen Gesetzgebungszuständigkeit a priori entrückte Angelegenheiten (des Bundes) darstellen, . . . (vom Bund) und nur von ihm geregelt werden können.¹⁷²⁵ Bei einer Bundeskompetenz kraft Natur der Sache kann es sich immer nur um eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes handeln, da es um Angelegenheiten geht, die ihrem "Wesen" nach⁷²⁶ "begriffsnotwendig"⁷²⁷ einer Regelung durch die Länder von vornherein entzogen sein müssen. So liegt der Fall hier. Denn ein Untersuchungsausschußgesetz für den Bundestag kann nur dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sein. b) Untersuchungsausschußgesetz und Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG gibt sich der Bundestag eine Geschäftsordnung. Es stellt sich die Frage, ob die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, ein Untersuchungsausschußgesetz zu beschließen, durch die Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages beschränkt wird⁷²⁸. Von Klein⁷²⁹ ist problematisiert, wengleich im Ergebnis bejaht worden, ob der Deutsche Bundestag berechtigt ist, das Verfahren des Untersuchungsausschusses gesetzlich zu regeln. Die Zulässigkeit eines solchen Gesetzes sei keine Selbstverständlichkeit, da das Verfahren seiner Ausschüsse Teil des Verfahrens des Parlaments selber sei und deshalb - in den Grenzen der Verfassung - der Regelung durch autonomes Parlamentsrecht, das heißt durch die Geschäftsordnung, unterliege⁷³⁰. In der Tat kann das Fehlen einer Kompetenz des Gesetzgebers zur Regelung von Geschäftsordnungsmaterien " auch nicht deshalb für bedeutungslos erklärt werden, weil der Bundestag, selbst Gesetzgebungsorgan, im einen wie im anderen Falle zuständig sei. Denn der Bundestag ist nicht alleiniges Gesetzgebungsorgan, sondern - auch bei sog. Einspruchsgesetzen . . . - an eine Mitwirkung des Bundesrates gebunden, deren Intensität sich nach Art. 77 Abs. 4 GG bestimmt. . ."731 724 Vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 70 Rdnr. 8; Stettner, in: Dreier (Hg.), GG, Bd. II, 1998, Art. 70 Rdnr. 57 ff.; Rozek, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), Bonner Grundgesetz, Bd. 2,4. Aufl. 2000, Art. 70 Rdnr. 38 ff. Die Geschäftsordnungsautonomie gewährleistet, daß der Bundestag seine Arbeitsformen und Verfahren eigenverantwortlich gestalten kann⁷³². Der Regelungsbereich der Geschäftsordnung bestimmt sich weitgehend aus den Aufgaben, die traditionell als autonome Parlamentsangelegenheiten gelten und prinzipiell auch vom Grundgesetz diesem Bereich zugewiesen werden⁷³³. Umstritten ist indes, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber berechtigt ist, Gegenstände der Geschäftsordnung durch Gesetz zu regeln und damit dem

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gesetzgeber ist nämlich nicht zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt zur Fussnote 51. Der Verzicht auf die

eines Vereidigungsverbots begründen muss, wenn sein Schweigen Anlass zu der Befürchtung böte, er habe sich die Frage nicht vorgelegt oder sie rechtsfehlerhaft beantwortet zur Fussnote 33. So liegt der Fall hier. Bei einer Verneinung des Vereidigungsverbots nach § STPO § 60 Nr. 2 StPO war der Untersuchungsausschuss verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen, zumal sich der Zeuge selber auf das Vereidigungsverbot

Rahmen seiner Organkompetenz mit einem bedeutsamen Vorgang, seinen Grundlagen und Auswirkungen befassen will zur Fussnote 89. VIII. Die gerichtliche Kontrolle des öffentlichen Interesses Es bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob und in welchem Umfang

- 70 Leibholz, Gerhard (Hrsg.): Jahrbuch..., 1967, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
205

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Parlament als Geschäftsordnungsgeber zu entziehen⁷³⁴. Von einem Teil des Schrifttums wird die Auffassung vertreten, daß eine gesetzliche Regelung der Organisation und des Verfahrens des Parlaments stets der verfassungsrechtlichen Ermächtigung bedarf⁷³⁵. Es wird aber auch geltend gemacht, der Bundestag entscheide frei über die Regelungsebene Gesetz oder Geschäftsordnung. Schließlich wird die Meinung geäußert, dem Bundestag stehe ein begrenztes Wahlrecht zu⁷³⁷. Das Bundesverfassungsgericht⁷³⁸ hat dazu ausgeführt, die Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages werde jedenfalls dann nicht in verfassungsrechtlich relevanter Weise eingeschränkt, " wenn das Gesetz - auch seine Aufhebung - nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Kern der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages nicht berührt wird und überdies gewichtige sachliche Gründe dafür sprechen, die Form des Gesetzes zu wählen. " Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, der die Praxis des Bundestages entspricht, ist der Vorzug zu geben. Die Parlamentspraxis verlangt jedenfalls für wichtige Teilbereiche der Intraorganbeziehungen des Bundestages nach dauerhaften, nicht dem Diskontinuitätsprinzip und nicht der jederzeitigen Verfügbarkeit unterfallenden Regelungen. Verfahrensregelungen für Untersuchungsausschüsse des Bundestages sind ein signifikantes Beispiel für die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen, statt einer lediglich geschäftsordnungsrechtlichen Regelung. Die (beschränkte) Beteiligung des Bundesrates an der Gesetzgebung⁷⁴¹ fällt demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht. Der Kernbestand der Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments wird erkennbar durch ein Untersuchungsausschußgesetz nicht berührt. Eine das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelnde Geschäftsordnung könnte im übrigen ein Untersuchungsausschußgesetz nicht ersetzen. Durch das Untersuchungsausschußgesetz werden in vielfältiger Weise auch externe Rechtsbeziehungen geregelt, so daß es bereits insoweit eines Gesetzes bedarf. Eine Regelung der parlamentarischen Untersuchung auf der Ebene einer Geschäftsordnung betrifft nach ihrem Regelungsanspruch lediglich das Verhältnis des Bundestages zu dem von ihm eingesetzten Untersuchungsausschuß und die Rechtsbeziehungen innerhalb des Ausschusses⁷⁴². Wenn andere Rechts Subjekte berechtigt oder verpflichtet werden sollen, wie beispielsweise im Untersuchungsausschußgesetz die Rechtsstellung von Zeugen, aber auch die Beziehungen zu anderen Verfassungsorganen, zu Behörden oder zur Justiz geregelt werden, bedarf es eines Gesetzes⁷⁴³, da durch die

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das öffentliche Interesse einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Während Steinberger zur Fussnote 90 die Kontrolldichte auf offenkundige Verletzungen des Beurteilungsspielraums beschränkt wissen will, halten Schneider zur Fussnote 91

und Marschflugkörpern zuzustimmen. 95 Dieses Vorbringen wäre nur schlüssig, wenn Gesetzentwürfe dieser Art nicht aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden dürften (Art. 76 GG). Von einem Teil des Schrifttums wird die Auffassung vertreten, das Recht, Entwürfe von Zustimmungsgesetzen zu Verträgen im Sinne des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG beim Bundestag einzubringen, stehe nur der Bundesregierung zu (vgl. Mosler in:

Haushaltskontrolle über die Geheimdienste partiell einem kleinen Bundestagsgremium vorbehalten¹⁹. Die Mehrheit entschied, die Wahl der Gesetzesform sei nicht generell, aber unter der Voraussetzung zulässig, daß " das Gesetz auch seine Aufhebung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Kern der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages nicht berührt wird und überdies gewichtige sachliche Gründe dafür sprechen, die Form des Gesetzes zu wählen"²³; als gewichtiger Grund ließ sich im Fall freilich nicht der Gedanke der dauerhaften Regelung anführen, da das Haushaltsgesetz nur für ein Jahr gilt²¹. Die Minderheitsvoten

wirkungsmächtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den bis dahin beachtetsten Untersuchungsausschüssen "Flick"⁹ und "Neue Heimat"¹⁰ in der 10. Wahlperiode¹¹. Die parlamentarische Praxis wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln³⁽⁵⁵²⁾¹² geprägt, obwohl diese Regeln nie Gesetz wurden. Sie betrafen das Verhältnis des Bundestages zu dem von ihm eingesetzten Untersuchungsausschuß und die Rechtsbeziehungen innerhalb des Ausschusses¹³.

- 71 BVerfGE 68, 1 - Atomwaffenstationie..., 1984, S.
- 25 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 18
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
206

Textstelle (Prüfdokument) S. 177

Geschäftsordnung externe Wirkungen nicht erreicht werden können⁷⁴⁴. Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die Zulässigkeit eines Untersuchungsausschußgesetzes zu Recht nicht problematisiert worden. 2. Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluß a) Der Einsetzungsantrag und die Bestimmung des Untersuchungsauftrages Zu den zentralen Fragen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gehört die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes eines Untersuchungsausschusses. Der vom Plenum beschlossene Untersuchungs- 739 §§ 126, 127 GO-BT. 740 Vgl. dazu Bucker, ZParl 17 (1986), S. 324 (331); Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 40 Rdnr. 79. auftrag ist die alles entscheidende politische und rechtliche Vorgabe. Er setzt die Grenzen und das Ziel für die Arbeit des Untersuchungsausschusses⁷⁴⁵. Die parlamentarische Praxis, die Rechtsprechung⁷⁴⁶ und das Schrifttum⁷⁴⁷ hatten immer wieder Veranlassung, sich mit den Rechtsfragen der Festlegung des Untersuchungsauftrages auseinander zu setzen. Das Verfahren der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beginnt mit einem entsprechenden Antrag. § 1 Abs. 1 1. Alternative PUAG behandelt sog. Mehrheitsenqueten. Für die Einbringung des Antrags bedarf es einer der Fraktionsstärke von 5 % der Mitglieder des Deutschen Bundestages entsprechenden Zahl von Antragstellern (§ 76 GO-BT). § 1 Abs. 1 2. Alternative PUAG regelt demgegenüber die sog. Minderheitsenquete. Danach muß ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der mindestens von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gestellt wird, vom Bundestag grundsätzlich angenommen werden. Gleichzeitig wird aber den Antragstellern nicht bereits die Entscheidung über diesen Antrag eingeräumt. Das Entscheidungsrecht bleibt vielmehr bei der Mehrheit des Bundestages. Das als verfassungsmäßiges Recht der Minderheit zu beachtende Einsetzungsverlangen ändert nichts daran, daß die Einsetzung des Untersuchungsausschusses eines mit Mehrheit gefaßten Beschlusses des Bundestages bedarf (§ 1 Abs. 2 PUAG).



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Im Grunde waren die IPA-Regeln nicht mehr als bloße Handlungsdirektiven, von denen der Ausschuss von Fall zu Fall aus nicht näher umschriebenen Gründen abzuweichen

Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wurden durch das Gesetz entschieden und gehören der Rechtsgeschichte an. Aber selbstverständlich nicht alle. Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit und Innenpolitischer Sprecher der SPD- Bundestagsfraktion. Fussnote 1 BGBl I, 1142. Vgl. Enquete-Kommission Verfassungsreform (BT-Dr VI/3829, S. 15; 7/5924, S. 52); Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Dr 8/1180); 57. DJT, 1988, S. M 230 (These 2); Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 49; Partsch, 45. DJT, Bd. I/3, 1964, S. 216f.; Schenke, JZ 1988, JZ Jahr 1988 Seite 805 (JZ Jahr 1988 Seite 813); Schröder, 57. DJT, 1988, S. E 5 (42ff., 122ff.); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (49); Schneider, 57. DJT, S. M 54 (66ff.); Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen UntersuchungsR gegenüber

behandelt demgegenüber die sog. Minderheiten-Enqueten. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in Anlehnung an die Formulierung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG zweierlei geregelt. Zunächst wird bestimmt, daß ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der mindestens von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gestellt wird, vom Bundestag grundsätzlich zustimmend beschieden werden muß. Es wird also das Antragsrecht einer herausragenden Zahl von Antragstellern mit einer besonderen Rechtsfolge ausgestattet. Gleichzeitig wird aber den Antragstellern nicht bereits die Entscheidung über diesen Antrag eingeräumt. Das Entscheidungsrecht bleibt vielmehr bei der Mehrheit des Bundestages. Der Bundestag muß freilich bei seiner Beschlußfassung den Willen der qualifizierten Minderheit der Antragsteller stärker berücksichtigen als bei sonstigen Anträgen. Die Mehrheit des Bundestages

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 52
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

207

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 178

Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluß des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beschließen, wenn die Einsetzung von (mindestens⁷⁴⁸) einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. Das bisherige Recht sah vor, daß nach Eingang des Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses der Antrag als Bundestagsdrucksache verteilt wurde (§ 77 GO-BT). Sodann wurde er auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt, sobald hierüber im Ältestenrat Einvernehmen erzielt wurde oder das Plenum mit Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschloß (§ 20 Abs. 1 GO-BT). Eine Frist für die Aufnahme in die Tagesordnung wurde von der GO-BT nicht vorgegeben. Nach § 20 Abs. 4 GO-BT mußte der Einsetzungsantrag jedoch auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache mindestens drei Wochen vergangen sind, womit nicht etwa drei Sitzungswochen, sondern drei Kalenderwochen gemeint sind⁷⁵⁰. In der Literatur wurde allerdings auch die Meinung vertreten, Einsetzungsanträge der qualifizierten Minderheit müßten unverzüglich auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden⁷⁵¹. Diese Auffassung ist vom Gesetzgeber aufgegriffen worden, um bereits in der Phase der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle durch die zügige Aufnahme der parlamentarischen Untersuchung zu gewährleisten. b) Der Einsetzungsantrag im Plenum des Bundestages wird der Einsetzungsantrag im Plenum unstreitig behandelt, wird über den Einsetzungsantrag im Plenum abgestimmt, § 48 GO-BT. In der 13. Wahlperiode des Bundestages ist die Parlamentspraxis entwickelt worden, Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach der Beratung im Plenum an den

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. Nach § 2 Abs. 2 PUAG darf der Einsetzungsbeschluss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu. Danach ist das bestimmte Fallgruppen, Beteiligung der Fachausschüsse, Verfahren bei Eilbedürftigkeit). 3106 16 Änderungen der Geschäftsordnung 21. September 1995 Änderung von § 20 Abs. 4 GO BT "Tagesordnung": Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache mindestens drei (bisher sechs) Wochen vergangen sind. Änderung von § 27 Abs. 2 GO BT "Worterteilung und Wortmeldung": Zwischenbemerkungen ("Kurzinterventionen") dürfen statt bisher zwei Minuten nunmehr bis zu drei Minuten durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert sein dürfte zur Fussnote 59. Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist kein Recht der qualifizierten Minderheit. Da der Bundestag mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Untersuchung auch im Falle des Antrages einer Minderheit zu seiner Sache macht, trägt der Bundestag die Verantwortung für die Zulässigkeit der parlamentarischen Untersuchung. Dies bedeutet Grenzen des parlamentarischen UntersuchungsR gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996, S. 218f. Fussnote 3 Der Abg. Porzner war von 1987-1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des Bundestages nachhaltig die Beratungen der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 21
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 52

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
208

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu überweisen, um auf diese Weise den Einsetzungsbeschluß vorzubereiten. Diese Verfahrensweise ist insbesondere dann angebracht, wenn mehrere Einsetzungsanträge zusammengeführt werden sollen oder es geboten erscheint, die Zulässigkeit des Einsetzungsantrages zu erörtern. Diese Praxis wird durch § 78 Abs. 2 GO-BT gestützt⁷⁵². Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die qualifizierte Minderheit nach § 2 Abs. 1 PUAG einen Anspruch hat, daß der Bundestag die Einsetzung unverzüglich zu beschließen hat. 749 Geändert durch Beschluß des Bundestages vom 21. September 1995; Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246). Bis zur Neuregelung sah § 20 Abs. 4 GO-BT eine Frist von sechs Wochen vor. c) Die Beschränkung des Untersuchungsauftrages bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses aa) Die Bindungswirkung von § 2 Abs. 2 PUAG In der parlamentarischen Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob die Mehrheit des Bundestages gegen den Willen der Minderheit den Untersuchungsauftrag beschränken darf. Das ist bei einer Mehrheitsenquete kein Problem, wenn eine Parlamentsmehrheit selbst die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt. Denn bis zur Abstimmung im Plenum über den Einsetzungsantrag kann die Mehrheit ihren Antrag jederzeit aus politischen oder rechtlichen Gründen ändern⁷⁵³. In allen anderen Fällen ist die Parlamentsmehrheit bei der Beschränkung des Untersuchungsauftrages an § 2 Abs. 2 PUAG gebunden. Danach darf der Einsetzungsbeschluß den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu. bb) Die Überprüfung des Einsetzungsantrages auf seine Verfassungsmäßigkeit Zu beachten ist jedoch der Fall, daß die Mehrheit des Bundestages den Einsetzungsantrag ganz oder teilweise für verfassungswidrig halten kann. Da der Bundestag mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Untersuchung auch im Falle des Antrages einer Minderheit zu seiner Sache macht, trägt der Bundestag die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der parlamentarischen Untersuchung. Dies bedeutet insbesondere, daß der Bundestag die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages prüfen darf, ja prüfen muß⁷⁵⁴.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Untersuchungsausschüsse. Unter seinem Vorsitz entstand der so genannte Porzner-Entwurf (BT-Dr 11/8085), der in

Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: "Die ⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament verhandelt, es deliberiert und ⁹⁸ der Bürger geht hin. Dass Sie (die Abgeordneten) sich daran

vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss

bei der Einsetzung (1) Ist die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt, so hat der Bundestag sie unverzüglich zu beschließen. (2) Der Einsetzungsbeschluß darf den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu. (3) Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu

Vorliegen des öffentlichen Interesses durch den Einsetzungsantrag der Minderheit indiziert sein dürfte zur Fussnote 59. Die Feststellung des öffentlichen Interesses ist kein Recht der qualifizierten Minderheit. Da der Bundestag mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Untersuchung auch im Falle des Antrages einer Minderheit zu seiner Sache macht, trägt der Bundestag die Verantwortung für die Zulässigkeit der parlamentarischen Untersuchung. Dies bedeutet insbesondere, dass der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P1#- Seite 1
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

209



Textstelle (Prüfdokument) S. 180

Dieses Recht ergibt sich indes nicht aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern aus dem Rechtsstaatsprinzip. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muß allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zum PUAG besonders hervorgehoben worden⁷⁵⁶. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren⁷⁵⁷. Umstritten sind indes Prüfungsmaßstab und Kontrolldichte bei der Würdigung der Verfassungsmäßigkeit eines Einsetzungsantrages. In Rechtsprechung und Schrifttum ist die Auffassung verbreitet, es sei von einer Zulässigkeitsvermutung zugunsten nicht offensichtlich unzulässiger Einsetzungsanträge auszugehen⁷⁵⁸. Diese Auffassung überzeugt nicht. Bei seiner Beschlußfassung ist der Bundestag nach Art. 20 Abs. 3 GG uneingeschränkt an Recht und Gesetz gebunden. Eine reduzierte Bindung und eine geminderte verfassungsrechtliche Kontrolldichte sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar⁷⁵⁹. Die Parlamentsmehrheit kann nicht aus der Verantwortung entlassen werden, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages, insbesondere die Bestimmtheit des Einsetzungsantrages zum Schutz der anderen Staatsgewalten und der Rechte von Privatpersonen zu prüfen.⁷⁶⁰ Auch der Hinweis, etwaigen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit eines Untersuchungsauftrages könne der Bundestag durch Einschaltung des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung FT718(761)FT719(762)FT720(763)P180(182)FT721(764) A "Liegt ein Antrag einer qualifizierten Minderheit vor, hindert die Pflicht, die Einsetzung "unverzüglich" zu beschließen, bei Zweifeln an der Zulässigkeit eine vorherige Befassung des Rechts- oder Geschäftsausschusses nicht." Es bleibt aber in jedem Fall dabei, daß allein das Bundestagsplenum befugt ist, über die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages verbindlich zu entscheiden. cc) Die Verfassungswidrigkeit von Teilen des Einsetzungsantrages Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, daß dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Bundestag nicht für verfassungswidrig hält (§ 2 Abs. 3 PUAG). Damit hat der Gesetzgeber

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundestag die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages prüfen darf, ja prüfen muss zur Fussnote 60. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches Interesse gelten zur Fussnote 63. Bei seiner Beschlussfassung ist der Bundestag nach Art. GG Artikel 20 GG Artikel 20 Absatz III GG uneingeschränkt an Recht und Gesetz gebunden. Eine reduzierte Bindung und eine geminderte verfassungsrechtliche Kontrolldichte - sieht man vom Beurteilungsspielraum ab - sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar zur Fussnote 64. Die Parlamentsmehrheit kann nicht aus der Verantwortung entlassen werden, das Vorliegen des öffentlichen Interesses zum Schutz der anderen Staatsgewalten und der Rechte von Privatpersonen zu prüfen zur Fussnote 65. SeitenumbruchEs folgt Seite 14 zurück zu Seite 13 vorwärts zu Seite 15 Sie befinden sich im Beitrag:Wiefelspütz: Untersuchungsausschuss und öffentliches Interesse(NVwZ 2002, 10) Auch unter

Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002⁹⁶ Westdeutscher Verlag⁹⁷ 97 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5.⁹⁸ 98 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 42, Rdnr. 5; Wolfgang Löwer, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 10. Mai 2000, Protokoll G 32, S. 78, äußerte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung so sarkastisch wie treffend: "Die⁹⁸ Parlamentsöffentlichkeit des Art. 42 GG heißt: Das Parlament

den von der qualifizierten Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand gebunden . Sprachliche beziehungsweise redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrages sind indes zulässig 7. Darauf weist auch die Begründung zu § 2 PUAG hin 8. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
210

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

für Untersuchungsausschüsse des Bundestages den Meinungsstreit entschieden, ob die Parlamentsmehrheit befugt ist, dem Einsetzungsantrag der Minderheit nur teilweise stattzugeben, ihn aber abzulehnen, soweit sie den Antrag für verfassungswidrig hält. Diese Befugnis ist von Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend verneint worden⁷⁶⁵. Halte der Bundestag eine von der Minderheit beantragte Untersuchung für verfassungswidrig, so dürfe er den Einsetzungsantrag nur insgesamt ablehnen. Das Recht der Minderheit, Gegenstand und Ziel der angestrebten Untersuchung festzulegen, dürfe, so kürzlich der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein- Westfalen⁷⁶⁶, auch nicht dadurch angetastet werden, daß die Parlamentsmehrheit wesentliche Teile des Untersuchungsauftrags, die sie für verfassungswidrig hält, streiche und den Untersuchungsgegenstand nur in einer Beschränkung zulasse, die die Minderheit nicht gewollt habe⁷⁶⁷. Aufgabe des Parlaments in seiner Gesamtheit sei es nur, eine verfassungswidrige Ausübung des parlamentarischen Untersuchungsrechts zu verhindern, nicht jedoch anstelle der antragstellenden Minderheit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und mit welchem Inhalt das Untersuchungsziel weiterverfolgt werden solle. Ob ein Untersuchungsausschuß mit eingeschränktem, veränderten oder neu gefaßtem Untersuchungsauftrag eingesetzt werden soll, habe grundsätzlich allein die antragstellende Minderheit zu entscheiden⁷⁶⁸. Es liege bei ihr, ob sie auf den Untersuchungsausschuß ganz verzichte, ob sie den rechtlichen Bedenken der Mehrheit in der Weise Rechnung trage, daß sie den Untersuchungsauftrag konkretisiere bzw. mit rechtlich unbedenklichen Fragen ergänze, oder ob sie das Untersuchungsziel in verringertem Umfang aufrechterhalte. Es wäre systemwidrig, würde die Parlamentsmehrheit diese Entscheidung gleichsam in Ausübung des grundsätzlich gegen sie selbst gerichteten Oppositionsrechts treffen⁷⁶⁹. Demgegenüber schlug bereits der Porzner-Entwurf eine Regelung vor⁷⁷⁰, die nahezu textidentisch ist mit § 2 Abs. 3 PUAG⁷⁷¹. Die Auffassung, die Teilabweisung eines Einsetzungsantrages der Minderheit durch die Mehrheit verletze die Minderheitsrechte, überzeugt nicht⁷⁷². Durch die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bezüglich des verfassungsmäßigen Teils des Einsetzungsantrages wird vielmehr dem Recht der Minderheit gedient⁷⁷³. Die Teilabweisung des Einsetzungsantrages ist ein minus im Verhältnis zur völligen Ablehnung des in Teilen für verfassungswidrig gehaltenen Einsetzungsantrages. Der abweichenden Meinung von vier Richtern des Bayerische Verfassungsgerichtshofs ist grundsätzlich zuzustimmen, die

Textstelle (Originalquellen)

teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Bundestag nicht für verfassungswidrig hält (§ 2 Abs. 3 PUAG). Damit hat der Gesetzgeber den Meinungsstreit entschieden, ob die Parlamentsmehrheit befugt ist, dem Einsetzungsantrag der Minderheit nur teilweise stattzugeben, ihn aber abzulehnen, soweit die Parlamentsmehrheit den Antrag für verfassungswidrig hält. Diese Befugnis ist von Rechtsprechung und Schrifttum bislang überwiegend verneint worden. Die bislang vorherrschende Auffassung, die Teilabweisung eines Einsetzungsantrages der Minderheit durch die Mehrheit verletze die Minderheitsrechte⁷⁷⁰, überzeugt nicht. Durch die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bezüglich des verfassungsmäßigen Teils des Einsetzungsantrages wird vielmehr dem Recht der Minderheit gedient*. Die Teilabweisung des Einsetzungsantrages ist ein Minus im Verhältnis zur völligen Ablehnung des in Teilen für verfassungswidrig gehaltenen Einsetzungsantrages. 2.5

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
211

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

hervorheben⁷⁷⁴: "Entscheidend ist allein, daß die Mehrheit dem Untersuchungsrecht der qualifizierten Minderheit nur insoweit entgegengetreten darf, als das Untersuchungsverlangen durch die Verfassung nicht mehr gerechtfertigt wird. Sind ... wesentliche Gegenstände der beantragten Untersuchung zulässig, so muß ... die Mehrheit dem Einsetzungsantrag insoweit entsprechen ..." Die Beschränkung auf "wesentliche", zulässige Untersuchungsgegenstände hat der Gesetzgeber allerdings nicht aufgegriffen. Für den Fall, daß die Einsetzungsminorität die beschränkte Untersuchung nicht akzeptieren will, kann sie den Einsetzungsantrag vor der Beschlußfassung zurückziehen oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 PUAG wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anrufen. Es ist nicht nachvollziehbar, daß diese Verfahrensweise die Minderheit benachteiligt und ein Vorteil für die Mehrheit sein soll⁷⁷⁵. d) Die Ergänzung des Untersuchungsauftrages einer Minderheitsenquete bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Nach § 2 Abs. 2 PUAG darf der Einsetzungsbeschluß den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu. Danach ist das Plenum an dem von der qualifizierten Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand gebunden FT732(776). Sprachliche bzw. redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrages sind indes zulässig⁷⁷⁷. Darauf weist auch die Begründung zu § 2 PUAG hin⁷⁷⁸. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Zulässigkeit von Ergänzungen des Untersuchungsauftrages vor dem Hintergrund der Gefahr der Verzögerung der Untersuchung ausgeführt⁷⁷⁹: "

Textstelle (Originalquellen)

Zusammensetzung und Vorsitz Nach § 4 Satz 1 PUAG bestimmt der Bundestag bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des

ist. ... Eine vollständige Untersuchungsverweigerung, also auch hinsichtlich nicht unwesentlicher zulässiger Untersuchungsthemen, verkürzt ohne rechtfertigenden Grund das verfassungsmäßige Untersuchungsrecht der Minorität nach Art. 25 Abs. 1 BayVerf. ... Entscheidend ist allein, daß die Mehrheit dem Untersuchungsrecht der qualifizierten Minderheit nur insoweit entgegengetreten darf, als das Untersuchungsverlangen durch die Verfassung nicht mehr gerechtfertigt wird. Sind, wie hier, selbst nach Auffassung der Mehrheit des Gerichts wesentliche Gegenstände der beantragten Untersuchung zulässig, so muß ... die Mehrheit dem Einsetzungsantrag insoweit entsprechen und es liegt bei der Minderheit, ob sie an einer derart eingeschränkten Untersuchung noch interessiert ist,

vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss versperrt. Die qualifizierte Minderheit hat einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann von der qualifizierten

darf der Einsetzungsbeschluß den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu. Danach ist das Plenum an den von der qualifizierten Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand gebunden. Sprachliche beziehungsweise redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrages sind indes zulässig 7. Darauf weist auch die Begründung zu § 2 PUAG hin 8. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der

- 66 Schröder, Meinhard: Minderheitensch..., 1986, S. 370
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
212

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

Das durch die Verfassung garantierte Recht der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses darf, soll vor diesem Hintergrund die parlamentarische Kontrolle ihren Sinn noch erfüllen können, nicht angelastet werden. Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet. Seine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus. So muß es vor allem der Minderheit überlassen bleiben, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen. Der Untersuchungsgegenstand darf grundsätzlich auch nicht gegen den Willen der Minderheit verändert oder erweitert werden . . . In der Tat kann schon eine bloße Verzögerung die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle entscheidend in Frage stellen ... Jeder zusätzliche ' Ermittlungsauftrag' kann sich hier als Hemmnis erweisen, das die Untersuchung gänzlich vereitelt ... Grundsätzlich darf die Mehrheit den Untersuchungsausschuß nicht gegen den Willen der Antragsteller mit der Untersuchung von Zusatzfragen beauftragen. Dadurch könnten die Arbeit des Ausschusses ungerechtfertigt verzögert sowie Ziel und Ergebnis der Untersuchung verschleiert werden." Diese Grundsätze gelten jedoch nicht ausnahmslos. § 2 Abs. 2 PUAG steht der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Möglichkeit von ergänzenden Zusatzfragen nicht entgegen⁷⁰. Nach der Auffassung des Gerichts sind Zusatzfragen selbst gegen den Willen des Antragstellers

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu in erster Linie nicht die Mehrheit die Regierung, sondern diese Aufgabe wird vorwiegend von der Opposition und damit in der Regel von einer Minderheit wahrgenommen. Das durch die Verfassung garantierte Recht der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses darf, soll vor diesem Hintergrund die parlamentarische Kontrolle ihren Sinn noch erfüllen können, nicht angetastet werden. Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet. Eine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Festlegung des Untersuchungsgegenstands im Mittelpunkt von Rechtsprechung und Schrifttum. Bereits in der ersten Entscheidung des BVerfG zu Art. 44 GG heißt es:5 "Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet. Seine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus. So muss es vor allem der Minderheit überlassen bleiben, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen." Sodann konzentrierte sich das Interesse auf die Zulässigkeit privatgerichteter Enqueten⁶ und auf die Rechte der qualifizierten Minderheit im Beweisverfahren einer Minderheitenenquete.⁷ Lediglich peripheres Interesse fanden die Minderheit nicht im Ungewissen gelassen und letztlich um eine effektive Ausübung ihre Antragsrechts gebracht wird³⁹. Unterschiedliche Auffassungen gibt es darüber, inwieweit der Untersuchungs- 22 gegenständ gegen den Willen der Minderheit verändert oder erweitert werden Grenzender darf⁴⁰. Keine Bedenken bestehen nach Meinung des BVerfG gegen Veränderungen mehrheitlichen \ r" \t j Veränderung eines oder Erweiterungen, wenn diese selbst um den Preis einer Verzögerung der eine Befugnis der Mehrheit zur Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes nur innerhalb sehr enger Grenzen angenommen.⁴ Danach seien Zusatzfragen

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 344
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 398
- 32 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 15

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
213

Textstelle (Prüfdokument) S. 185

zulässig, "wenn sie nötig sind, um ein umfassenderes - und wirklichkeitsgetreueres - Bild des angeblichen Mißstandes zu vermitteln. Auch dann müssen sie jedoch denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen. Bei jeder Ergänzung ist Zurückhaltung geboten".⁷⁸¹ Diese Auffassung ist nicht kritiklos geblieben. Mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts seien Unklarheiten verbunden, die eine Gefährdung der Rechtssicherheit bewirken würden⁷⁸². Es ist auch zu bedenken, daß jeder 'Anknüpfungspunkt' für Meinungsverschiedenheiten über einen im Kern unveränderten Untersuchungsgegenstand die Gefahr hervorrufen könnte, daß die Arbeit des Untersuchungsausschusses verzögert wird. Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, Änderungen des Untersuchungsauftrages durch die Mehrheit seien aus Gründen des Minderheitenschutzes uneingeschränkt unzulässig⁷⁸³. Ganz überwiegend wird jedoch eine Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes für zulässig erachtet, wenn die Minderheit der Ergänzung zustimmt⁷⁸⁴. Der Gesetzgeber hat insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem wirkungsmächtigen Porzner-Entwurf⁷⁸⁵ aus dem Jahre 1990 sowie der jahrzehntelange Praxis des Bundestages entsprochen und sich nicht restriktivere Auffassungen, die zum Teil in der Rechtsprechung und im Schrifttum vertreten worden sind, zu eigen gemacht⁷⁸⁶. In den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ausdrücklich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen worden⁷⁸⁷. Der Gesetzgeber muß sich allerdings kritisch entgegenzuhalten lassen, daß er es versäumt hat, das von ihm Gewollte sprachlich eindeutig im Wortlaut des Gesetzestextes und nicht lediglich in der Begründung des § 2 Abs. 2 PUAG zu fixieren⁷⁸⁸. Es wäre ein Leichtes, aber auch hilfreich gewesen, die Übernahme der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch sprachlich exakt festzuhalten. Soweit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG das parlamentarischen Untersuchungsrechts als Minderheitsrecht verbürgt, ist die Befugnis der Mehrheit, den Untersuchungsgegenstand zu ergänzen, allerdings restriktiv auszulegen. e) Die nachträgliche Ergänzung oder Beschränkung des Untersuchungsauftrages einer Minderheitsenquete durch die (qualifizierte) Minderheit Nach herrschender Meinung kann im Falle einer Minderheitsenquete die qualifizierte Minderheit eine Ergänzung oder Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes verlangen, nachdem der Untersuchungsausschuß eingesetzt wurde⁷⁸⁹. Ein Verbrauch der Befugnis auf Ergänzung oder Erweiterung des Untersuchungsauftrages sei

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gegen den Willen der antragstellenden Minderheit nur dann zulässig, "wenn sie nötig sind, um ein umfassenderes - und wirklichkeitsgetreueres - Bild des angeblichen Mißstandes zu vermitteln. Auch dann müssen sie jedoch denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen."¹⁵ Die umgekehrte Frage, ob die Minderheit mit Hilfe des Minderheitenquorums befugt ist, den von ihr selbst festgelegten Untersuchungsgegenstand gegebenenfalls sogar nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses und

sind, um ein umfassenderes und wirklichkeitsgetreueres Bild des angeblichen Mißstandes zu vermitteln. Sie müssen dann aber denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen. Bei jeder Ergänzung ist Zurückhaltung geboten. Daß die Voraussetzungen der Ergänzung gegeben sind, muß offen zutage liegen. Ist das nicht der Fall, geht dies zu Lasten der Mehrheit und die Zusatzfragen

war das öffentliche Interesse regelmäßig Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Untersuchungsausschusses. Der Schulte-Entwurf zur Fussnote 29 aus dem Jahre 1986 zur Fussnote 30 enthält ebenso wie der Porzner-Entwurf aus dem Jahre 1990 zur Fussnote 31 das öffentliche Interesse als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Fussnote 32. In der Begründung des wirkungsmächtigen Porzner- Entwurfs werden die Argumente für Fussnote 60. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 31
- 72 Kommentar zum Grundgesetz unter Mit..., 1999, S. 833
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

214



Textstelle (Prüfdokument) S. 185

nicht möglich⁷⁹⁰. Denn die qualifizierte Minderheit habe jederzeit die Möglichkeit, nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG einen neuen Untersuchungsausschuß durchzusetzen. Das gegen eine Änderung des Untersuchungsgegenstandes sprechende Schutzbedürfnis der Minderheit vor einer Aushöhlung ihres Untersuchungsrechts sei hier nicht auszumachen, da in dieser Fallgruppe die Minderheit selbst ihren Antrag ändern wolle⁷⁹¹. Diese Auffassung überzeugt nicht. Der Bundestag ist zur nachträglichen Erweiterung oder Beschränkung eines Untersuchungsauftrages auf Antrag einer Minderheit zwar befugt, nicht aber verpflichtet. Nach dem Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat die qualifizierte Minderheit lediglich Anspruch darauf, daß der von ihr beantragte Untersuchungsausschuß mit dem zulässigen Untersuchungsgegenstand eingesetzt wird⁷⁹². Diesem Anspruch ist Genüge getan, wenn der Bundestag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Einsetzung beschließt. Damit ist das verfassungsrechtliche Antragsrecht erschöpft⁷⁹³. Ein Anspruch der qualifizierten Minderheit auf nachträgliche Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes folgt weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG⁷⁹⁴. Zwar könnte die qualifizierte Minderheit die Einsetzung eines neuen, weiteren Untersuchungsausschusses beantragen. Dies ist indes mit der Erweiterung eines Einsetzungsbeschlusses nicht gleichzusetzen. Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Bundestag die Untersuchung zu seiner Sache. Damit übernimmt die Mehrheit die Verantwortung für die Untersuchung, wobei die Bindung an den beschlossenen Untersuchungsgegenstand zu beachten ist. Im Falle der Ergänzung des Untersuchungsauftrages einer Minderheitenenquete bedarf es eines Mehrheitsvotums des Bundestages. Dies entspricht im übrigen der jahrzehntelangen Praxis des Bundestages. Schließlich würde durch eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages die Rechtsposition der Mehrheit tangiert, weil sie sich - entgegen dem durch den Einsetzungsbeschluß geschaffenen Vertrauenstatbestand - auf eine neue Verfahrenssituation einlassen müßte⁷⁹⁵. Es ist allerdings ein Sonderfall zu beachten. Offenkundig neigt das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung, daß der Bundestag in besonders gelagerten Einzelfällen eine verfassungsrechtliche Pflicht hat, den Untersuchungsauftrag einer Minderheitenenquete nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses auf Antrag der qualifizierten Minderheit zu ändern. Anlaß war ein Organstreitverfahren im Zusammenhang mit dem 1.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches

Bundesrat sei zu verneinen oder zumindest einzuschränken⁸⁴. Das Recht auf Zutritt gelte nicht für Untersuchungsausschüsse⁸ -. Ein Teil der Literatur bejaht das Zutrittsrecht unter Hinweis auf den Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG uneingeschränkt⁸. Der eindeutige Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG, der im Übrigen keinen Gesetzesvorbehalt enthält, gebietet grundsätzlich das uneingeschränkte Zutrittsrecht von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihren Beauftragten zu allen Sitzungen des

der privatgerichteten Enquete. Die Auffassungen von Hans Meyer>(* und Johannes Masing 7, die privatgerichtete Enqueten ablehnten, konnten sich nicht durchsetzen. Der Porzner-Entwurf schuf einen gesetzlichen Anspruch der qualifizierten Minderheit auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Durch das so genannte Reißverschlussverfahren bei der Reihung der Zeugen - zuvor noch vom 57. DJT abgelehnt gelang dem Porzner-Entwurf

Fussnote 11 OVG Münster, NVwZ 1987, NVWZ Jahr 1987 Seite 606 (NVWZ Jahr 1987 Seite 607); die IPA-Regeln wurden erstmals im 1.

Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode ("Schützenpanzer HS 30") des Bundestags angewendet. Beginnend mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 7. Wahlperiode

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

215



Textstelle (Prüfdokument) S. 187

Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode, das schließlich eingestellt wurde⁷⁹⁶. In einem Schreiben des Senats an die Beteiligten heißt es⁷⁹⁷: "Stößt ein Untersuchungsausschuß im Verlauf seiner Tätigkeit darauf daß verfassungsrechtliche Zweifel an der Korrektheit des Untersuchungsauftrags dessen Erfüllung gefährden, liegt es in der Verantwortung des Bundestages zu prüfen, ob mit einer Änderung des Untersuchungsauftrages dem Willen des Bundestages zur Untersuchung des Sachverhalts, jedenfalls zu einem wesentlichen Teil entsprochen werden kann. ... Fände das in Art. 44 Abs. I GG statuierte Minderheitsrecht seine Fortsetzung in einem Anspruch der Minderheit, deren Antrag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zugrunde liegt, auf Beseitigung der der Fortsetzung der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Wege stehenden verfassungsrechtlichen Hindernisse, könnte der Bundestag von Verfassungs wegen gehalten sein, einem Änderungsantrag dieser Minderheit jedenfalls insoweit Folge zu leisten, als er auf die Beseitigung jener Hindernisse zielt und nicht seinerseits verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet." Die Auffassung, die das Bundesverfassungsgericht erkennen läßt, ist überzeugend. Der Einsetzungsminderheit steht ein Anspruch auf Ergänzung des Untersuchungsauftrages zu, wenn auf diese Weise die verfassungsrechtlichen Hindernisse beseitigt werden können, die der Fortsetzung der Arbeit des Untersuchungsausschusses entgegenstehen. Andernfalls hätte es die Mehrheit des Bundestages in der Hand, die Weiterführung der parlamentarischen Untersuchung unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Hindernisse zu stoppen, obwohl sie imstande wäre dieses Hindernis zu beseitigen⁷⁹⁹. f) Die nachträgliche Beschränkung des Untersuchungsauftrages einer Minderheitsenquete durch die Parlamentsmehrheit Die Befugnis der Parlamentsmehrheit, die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsantrages zu überprüfen, ist nicht auf den Zeitpunkt der Abstimmung über den Einsetzungsbeschluß beschränkt. Es ist denkbar, daß die Parlamentsmehrheit erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Untersuchungsauftrag geltend macht. Die parlamentarische Praxis des Bundestages kennt einen solchen Fall allerdings bislang nicht. Das spätere Aufgreifen von verfassungsrechtlichen Bedenken ist unbedenklich, weil der Bundestag für die gesamte Dauer der parlamentarischen Untersuchung die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der Untersuchung hat. Dem Verbot, einen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wurde die Anwendung der IPA- Regeln mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom Plenum des Bundestags beschlossen. Fussnote 12 Vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG II, 4. Aufl. (2000)

Die parlamentarische Praxis des Bundestages

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 1987
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
216

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

verfassungswidrigen Untersuchungsausschuß einzusetzen, korrespondiert die Pflicht des Bundestages, die verfassungsrechtlich zulässige Rechtslage herzustellen, wenn die Unzulässigkeit erkannt worden ist⁸⁰⁰. g) Die nachträgliche Ergänzung des Untersuchungsauftrages einer Mehrheitsenquete auf Antrag der qualifizierten Minderheit Die Frage, ob eine qualifizierte Minderheit im Falle einer Mehrheitsenquete die Ergänzung des Untersuchungsauftrages erzwingen kann, ist bislang kaum erörtert worden⁸⁰¹. Während Schneider⁸⁰² in einer eher beiläufigen Anmerkung die Auffassung vertritt, eine Änderung oder Ergänzung des Untersuchungsauftrages durch die Minderheit sei nicht möglich, kommt Schliesky⁸⁰³ zum entgegengesetzten Ergebnis. Der qualifizierten Minderheit stehe im Falle einer Mehrheitsenquete das Recht zu, eine Änderung bzw. Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes zu verlangen. Art. 44 GG komme zum einen die Funktion eines Minderheitsrechts für die parlamentarische Opposition zu. Dieses Recht gewähre eine eigenständige, verfassungsgerichtlich durchsetzbare Verfahrensposition zum Zwecke der Kontrolle, Informationsbeschaffung und politischen (Selbst-)Darstellung. Art. 44 GG erweise sich als unabdingbares Korrelat für die Geltung des Mehrheitsprinzips. Zum andern sei Art. 44 GG das Instrument einer parlamentarischen Kontrollfunktion. Insoweit bestehe ein verfassungsrechtliches Gebot zur Effektivität dieser Kontrolle. Es sei Ziel eines Untersuchungsausschusses, die objektive Wahrheit in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand zu ermitteln. Eine solche effektive Kontrolle setze einen umfassenden Untersuchungsgegenstand voraus, da der entscheidende Funktionsmechanismus des parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Gegensatz zwischen Mehrheits- und Minderheitsansicht sei. Im Interesse des gesamten Parlaments und der Effektivität der Kontrolle habe daher die jeweilige Minderheit oder Mehrheit, die nicht den Untersuchungsgegenstand formuliert habe, ein Recht zur Änderung bzw. Ergänzung des Untersuchungsauftrages, das direkt aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG folge. Die Grenzen dieses Änderungs- bzw. Ergänzungsrechts bestünden darin, daß der Untersuchungsgegenstand selbst im Kern nicht verändert werden dürfe, der Minderheitenschutz gewährleistet bleiben müsse und die Effektivität der Kontrolle - etwa durch eine erhebliche Zeitverzögerung - nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Ableitungen von Schliesky überzeugen nicht. Sie finden weder im Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG noch im PUAG eine Stütze, verkennen die Funktion des parlamentarischen Untersuchungsrechts, überdehnen das

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen des

und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

217

Textstelle (Prüfdokument) S. 189

Die Rechte der qualifizierten Minderheit auf Bestimmung bzw. Änderung des Untersuchungsgegenstandes sind in §§ 2 und 3 PUAG abschließend normiert. Danach ist ein Anspruch der qualifizierten Minderheit auf Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes einer Mehrheitsenquete nicht vorgesehen. In den parlamentarischen Beratungen des Untersuchungsausschußgesetzes ist diese Fragestellung nicht erörtert worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte zwar die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁰⁵ in den Regelungsgehalt der §§2 und 3 PUAG aufgenommen werden⁸⁰⁶. Mit der hier erörterten Konstellation ist das Bundesverfassungsgericht jedoch bislang nicht befaßt worden. Die teleologische Auslegung des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, auf die Schliesky vornehmlich abhebt, vermag einen Anspruch der qualifizierten Minderheit nicht zu begründen. Die These, das durch Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG verbürgte Minderheitsrecht erweise sich als unabdingbares Korrelat für die Geltung des Mehrheitsprinzips⁸⁰⁷, ist nicht belegt. Der Verfassungsgesetzgeber hat sich dafür entschieden, er war aber keineswegs gezwungen, das parlamentarische Untersuchungsrecht als Minderheitsrecht und als Recht der Mehrheit zu kodifizieren. Noch kühner ist die Auffassung Schlieskys, der Verfassungsgeber habe für den Ausnahmehereich des parlamentarischen Untersuchungsrechts der Mehrheit und der Minderheit die gleichen Rechte geben wollen⁸⁰⁸. Abgesehen davon, daß zur Begründung lediglich auf eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Deutschen Reichs aus dem Jahre 1922 verwiesen wird⁸⁰⁹, steht diese These im diametralen Gegensatz zum herkömmlichen Verständnis des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Auch unter Beachtung des durch Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG verbürgten Minderheitsrechts dominiert im parlamentarischen Untersuchungsrecht, vor allem aber in seiner praktischen parlamentarischen Anwendung das Mehrheitsprinzip⁸¹⁰. Schon begrifflich ist es nicht zulässig, ein Minderheitsrecht uneingeschränkt mit einem Mehrheitsrecht gleichzusetzen. Zutreffend hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, daß der Ablauf des Untersuchungsverfahrens im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes von der Ausschlußmehrheit, die der Parlamentsmehrheit entspricht, bestimmt wird⁸¹¹. h) Der Einsetzungsbeschluß als Pflichtbeschluß Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Wenn eine qualifizierte Minderheit den Einsetzungsantrag stellt, handelt es sich bei dem Einsetzungsbeschluß um einen Pflichtbeschluß. Nach § 1

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der der privatgerichteten Enquete. Die Auffassungen von Hans Meyer>(* und Johannes Masing 7, die privatgerichtete Enqueten ablehnten, konnten sich nicht durchsetzen. Der Porzner-Entwurf schuf einen gesetzlichen Anspruch der qualifizierten Minderheit auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Durch das so genannte Reißverschlussverfahren bei der Reihung der Zeugen - zuvor noch vom 57. DJT abgelehnt gelang dem Porzner-Entwurf Mitarbeiter der Exekutive oder gar als Regierungsmitglied in einem besonderen Dienst- und/oder Treueverhältnis steht. Hier ist eine uneingeschränkte Auskunftspflicht de lege ferenda zumindest erwägenswert. In den parlamentarischen Beratungen des Untersuchungsausschussgesetzes ist diese Frage nicht vertieft erörtert worden, weil kein "Sonderrecht" für den genannten Personenkreis geschaffen werden sollte. Um die " Aussagefreudigkeit" von Zeugen in einem Untersuchungsausschuss zu fördern, sog. qualifizierten Minderheit umrissen. Der Autor behandelt die - lange ungeklärt gewesenen - Rechtsprobleme in Bezug auf diese qualifizierte Minderheit in der Minderheits- und der Mehrheitsenquete. I. Einführung Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Der Untersuchungsausschuss ist ein spezifisches Instrument der parlamentarischen Kontrolle¹ und der Selbstinformation des Parlaments.² Das BVerfG hat Behandlung des Untersuchungsgegenstandes ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht zur Fussnote 11 . Das öffentliche Interesse wird als immanente Schranke des parlamentarischen Untersuchungsrechts verstanden zur Fussnote 12. Handelt es sich bei dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses um eine "reine Privatangelegenheit", ist die parlamentarische Untersuchung nicht zulässig zur Fussnote 13. Die

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 552
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 398
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
218

Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch Beschluß des Bundestages⁸¹². Träger des parlamentarischen Untersuchungsrechts ist der Bundestag, nicht etwa der Antragsteller oder der Ausschuß. Auch der von der qualifizierten Minderheit erzwungene Untersuchungsausschuß ist keine Enquete der Minderheit, sondern des ganzen Bundestages⁸¹³. Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht der Bundestag die Untersuchung zu seiner Sache, auch wenn er damit nur dem Antrag einer Minderheit folgt⁸¹⁴. Allerdings übt der Bundestag (das Plenum) das Untersuchungsrecht nicht selber, sondern durch den Untersuchungsausschuß aus⁸¹⁵. i) Die Beschlußfassung In der Praxis des Bundestages ist die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen häufig durch förmlichen Beschluß erfolgt, indem über den Einsetzungsantrag förmlich nach § 48 Abs. 1, 54 Abs. 2 GO-BT abgestimmt und mit Mehrheit entschieden wurde⁸¹⁶. Nach allgemeiner Meinung ist § 54 Abs. 2 GO-BT auf Beschlüsse über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen anwendbar. Denn Art. 44 GG regelt nicht das Verfahren, in dem der Einsetzungsantrag beschlossen wird. Die Parlamentspraxis kennt aber auch ein "verkürztes" bzw. "vereinfachtes" Beschlußverfahren⁸¹⁸. So wurde beim 2. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode der Einsetzungsantrag nicht zur Abstimmung gestellt. Vielmehr wies der Präsident daraufhin, daß die Einsetzung von der Fraktion der SPD verlangt werde und stellte fest, daß der Untersuchungsausschuß gemäß Art. 44 Abs. 1 GG eingesetzt sei⁸¹⁹. Ein ähnliches Verfahren wurde bei der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode ("U-Boot Ausschuß") gewählt. Dieses sog. verkürzte oder vereinfachte Verfahren⁸²⁰ vermeidet die Schwierigkeiten, die auftreten würden, wenn die Parlamentsmehrheit trotz der durch Art. 44 Abs. 1 GG begründeten Pflicht zur Zustimmung gegen den Einsetzungsantrag stimmen würde. Beide Verfahrensweisen - Abstimmung des Plenums über den Einsetzungsantrag oder Feststellung des Präsidenten aufgrund des Einsetzungsantrages sind nach herrschender Meinung verfassungsrechtlich unbedenklich. Das gilt jedenfalls dann, wenn keine Einwände gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des zur Abstimmung gestellten Einsetzungsantrages geltend gemacht werden⁸²². Für die überwiegende Parlamentspraxis einer Abstimmung spricht, daß Anträge im Plenum grundsätzlich beraten und abgestimmt werden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Abstimmung über einen zulässigen Antrag auf Einsetzung keine echte Abstimmung mit Alternativmöglichkeiten ist, sondern

Textstelle (Originalquellen)

Überschneidung einer Privatangelegenheit mit einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse

Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluß des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des

vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

219



Textstelle (Prüfdokument) S. 191

die parlamentarische Verfahrensweise, mit der der Bundestag seiner verfassungsrechtlichen Pflicht aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nachkommt. Dieser Rechtslage kann die zweite Verfahrensweise die Feststellung des Präsidenten, daß der Untersuchungsausschuß gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG eingesetzt ist - eher gerecht werden. Eine Abstimmung setzt begriffsnotwendig die Möglichkeit von Alternativen voraus, vor allem auch die, gegen den Einsetzungsantrag stimmen zu können. Diese Ermessensfreiheit des abstimmenden Parlamentarier ist im Falle des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG - Antrag einer qualifizierten Minderheit - erheblich eingeschränkt. Das Abstimmungsergebnis steht regelmäßig bereits fest, weil der Antrag mit Mehrheit angenommen werden muß. Hierbei sind Gegenstimmen und Enthaltungen indes nicht ausgeschlossen. Wegen der "Stattgabepflicht der Mehrheit"*²¹ kann mithin von einer echten politischen Abstimmung über einen zulässigen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht mehr die Rede sein. Gegen das sog. verkürzte Verfahren sind aber auch Bedenken erhoben worden. Im älteren Schrifttum wird überwiegend die Auffassung vertreten, ein förmlicher Beschluß sei für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unentbehrlich. Nur durch die förmliche Beschlußfassung sei ein Votum zur Verfassungsmäßigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses möglich. Die Praktikabilitätsgesichtspunkte seien dann nicht überzeugend, wenn die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses streitig sei. In solchen Fällen könne von einem förmlichen Beschluß nicht abgesehen werden⁸²⁵. 821 Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 35; Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 6; Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, § 63 Rdnr. 12.1; Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, S. 55; Schneider, 57. DJT, S. M 54 (71); Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1183 f. Schließlich wird auch die Auffassung vertreten, ein förmlicher Beschluß sei nicht erforderlich, da sonst das Minderheitsrecht der qualifizierten Minderheit verletzt werde. Ein Untersuchungsausschuß sei bereits dann eingesetzt, wenn der Einsetzungsantrag von der qualifizierten Minderheit unterstützt werde⁸²⁶. Die Auffassung, ein Parlamentsbeschluß sei entbehrlich, kollidiert mit dem unmißverständlichen Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach der Bundestag den Untersuchungsausschuß einsetzt. Zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf es einer konkreten Organisationsentscheidung des Parlaments⁸²⁷. Das ist insbesondere

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss

Mengel, EuGRZ 1984, EUGRZ Jahr 1984 Seite 97 (EUGRZ Jahr 1984 Seite 99). Fussnote 20 Meyer, Rechtsgutachten zur Frage, ob eine beabsichtigte Empfehlung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung zulässiger Anlass für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses i.S. des Art. GG Artikel 44 GG und für die Ausübung strafprozessualen Zwangs gegenüber Privaten sein kann, 1986, S. 24 (nicht veröff.); ähnlich Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und

aus der StPO,¹⁰⁰ Verhaftungen anzuordnen, Durchsuchungen durchzuführen und Beschlagnahmen vorzunehmen (so schon für die Weimarer Zeit Anschütz,¹⁰⁰ Komm., 14. Aufl., S. 222 und jetzt die herrschende Lehre, vgl. Maunz in¹⁰⁰ Maunz/Dürig, Art. 44 Rdnr. 59; Rechenberg in BK, Art. 44 Rdnr. 29;

Bundesrat sei zu verneinen oder zumindest einzuschränken⁸⁴. Das Recht auf Zutritt gelte nicht für Untersuchungsausschüsse⁸ -. Ein Teil der Literatur bejaht das Zutrittsrecht unter Hinweis auf den Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG uneingeschränkt⁸". Der eindeutige Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG,

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 18
- 72 Kommentar zum Grundgesetz unter Mit..., 1999, S. 96
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
220

Textstelle (Prüfdokument) S. 193

offenkundig bei verfassungsrechtlichen Bedenken der Mehrheit gegen den Einsetzungsbeschluß. Im übrigen sind die Unterschiede zwischen den in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassungen marginal. Diese Meinungen stimmen darin überein, daß die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses der unmißverständlichen Willensbekundung des Parlaments bedarf. Dies ist bei einem förmlichen Beschluß, aber auch im verkürzten Verfahren der Fall, wenn der Einsetzungsantrag nicht streitig ist. In einer solchen Situation gibt das Parlament konkludent zum Ausdruck, daß der Einsetzungsantrag verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Dieser Sachverhalt würde präziser erfaßt, wenn der Präsident beim verkürzten Verfahren die Feststellung der Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit der Erklärung verbindet, daß verfassungsrechtliche Einwände nicht geltend gemacht werden. Ist der Einsetzungsantrag hingegen streitig, muß über den Einsetzungsantrag förmlich abgestimmt werden, um die Mehrheitsverhältnisse der abgegebenen Stimmen festzustellen⁸²⁸. Das vereinfachte Beschlußverfahren ermöglicht rechtzeitigen Widerspruch, wenn verfassungsrechtliche oder sonstige Bedenken gegen den Einsetzungsantrag geltend gemacht werden⁸²⁹. Abstimmungsfähig und abstimmungsbedürftig ist hingegen die personelle Stärke des Untersuchungsausschusses, da diese dem "Statthabegebot" des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG nicht unterliegt. In der Abstimmung über die Größe Schüsse gemäß Art. 44 GG, S. 33; vgl. auch die Nachweise in HessStGH, ESVGH 17, S. 1 (4 f.) und bei Freihöfer, Der parlamentarische Geschäftsgang bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, S. 57 Fn. 110. eines Untersuchungsausschusses kann auch eine konkludente Zustimmung zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses gesehen werden. Theoretisch könnte der Bundestag eine andere als die beantragte Stärke für den einzusetzenden Untersuchungsausschuß beschließen. 3. Zusammensetzung und Vorsitz a) Zusammensetzung Nach § 4 PUAG bestimmt der Bundestag bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muß vertreten sein. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/

Textstelle (Originalquellen)

der im Übrigen keinen Gesetzesvorbehalt enthält, gebietet grundsätzlich das uneingeschränkte Zutrittsrecht von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihren Beauftragten zu allen Sitzungen des den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Bundestages; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. § 4 Zusammensetzung - Seite 2 von 9 - Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/Schepers) berechnet. § 5

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
221

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

Schepers) berechnet. Mit diesem Verfahren werden im Vergleich zum Verfahren nach d'Hondt eine übermäßige Begünstigung großer Fraktionen vermieden sowie unlogische Sprünge, wie sie beim System Hare/Niemeyer vorkommen können, ausgeschlossen⁸³⁰. Die Benennung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch die Fraktionen (§ 5 PUAG, § 57 Abs. 2 GO-BT) ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Prinzip der demokratischen Legitimation ist dadurch nicht verletzt. Mitglieder eines Untersuchungsausschusses im Sinne von Art. 44 GG können - anders als die Enquete-Kommissionen⁸³² des Deutschen Bundestages - nur Mitglieder des Bundestages sein⁸³³. Die de lege ferenda unterbreiteten Vorschläge, der Opposition im Plenum des Bundestages die Mehrheit der Mitglieder im Untersuchungsausschuß einzuräumen⁸³⁴, den Untersuchungsausschuß paritätisch⁸³⁵ zu besetzen, parlamentsfremde Personen⁸³⁶ in den Untersuchungsausschuß zu berufen oder gar die parlamentarische Untersuchung auf parlamentsfremde Personen zu delegieren⁸³⁷, sind im Bundestag in der 14. Wahlperiode nicht mehr erörtert worden. Abgesehen davon, daß die Realisierung dieser Vorschläge notwendigerweise mit einer Änderung des Art. 44 GG⁸³⁸ verbunden gewesen wäre, ist die Sinnhaftigkeit dieser Vorschläge im Bundestag als "historisch überholt" empfunden und bezeichnet worden⁸³⁹. Die mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses früher bevorzugte Besetzung des Ausschusses mit sieben Mitgliedern ist nicht mehr zeitgemäß, da inzwischen insgesamt bis zu fünf Fraktionen im Bundestag vertreten sind. In der 13. Wahlperiode hatte man sich mit Rücksicht auf die Stärkeverhältnisse im Plenum auf 11 ordentliche und eine ebenso große Zahl von stellvertretenden Mitgliedern verständigt. Hinzu kam ein mitwirkendes (antrags-, aber nicht stimmberechtigtes) Mitglied der Gruppe PDS nebst Stellvertreter. Will man in der 14. Wahlperiode in Anwendung des Proportionalverfahrens St. Lague/Schepers die Stärkeverhältnisse der Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Plenum (Koalition/Opposition) im Untersuchungsausschuß abbilden⁸⁴⁰ und alle Fraktionen berücksichtigen, ist für den Untersuchungsausschuß eine Mitgliederzahl von 15 Parlamentariern vorzusehen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Regelung vereinbart. Allerdings darf der Bundestag in sachlich begründeten Fällen für Ausschüsse eine Mitgliederzahl vorsehen, die keine Berücksichtigung aller Fraktionen ermöglicht⁸⁴³. Ein rechtfertigender Grund für einen kleineren Untersuchungsausschuß durch

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mitglieder Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen benannt und abgerufen. § 6 Vorsitz (1) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer und Vorsitz Nach § 4 Satz 1 PUAG bestimmt der Bundestag bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Mitglieder eines Untersuchungsausschusses im Sinne von Art. 44 GG können - anders als bei Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages - nur Mitglieder des Bundestages sein. 56 BVerfGE 49, S. 70 ff.; BVerfStGH, ESvGH²⁷, S. 1 ff.; BayVerfGH, BayVBl. 1977, S. 597 ff. 57 Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 36. 58 BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 2 (S. 17). 59 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 92; Walter Hempfer, Immunität und Geschäftsordnung, PD I A 1 vom 3. April⁵³ 2001. ⁵³ 55 Vgl. BT-Drs. 14/Drs. 14/5790, Zu § 1 (S. 16). ⁵³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ⁵³ Westdeutscher Verlag ⁶² 62 Gerald Kretschmer, Zum Recht und Verfahren von Enquete-Kommissionen des Deutschen ⁶² Bundestages, in: DVBl. 1986, S. 923 ff. ⁶² 63 Hans-Reter Schneider, in: AK-GG, Art. 44, Rdnr. 13; Hermann Rechenberg, a.a.O., Art. 44, ⁶² Rdnr. 16; Siegfried Magiera, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 16; Meinhard Schröder, a.a.O., § 46, Rdnr. ²⁷ 27 (S. 1253). ²⁷ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ²⁷ für Abgeordnete auf geeignete Weise zu ergänzen. Auf diese Weise sollen auch Sachverhalte geregelt werden, die auf eine besondere Befangenheit eines Ausschussmitgliedes schließen lassen⁶⁸. Die Vorschläge, der Opposition im Plenum des Bundestages die Mehrheit der Mitglieder im Untersuchungsausschuss einzuräumen⁶⁹, den Untersuchungsausschuss paritätisch⁷⁰ zu besetzen, parlamentsfremde Personen in den Untersuchungsausschuss zu berufen oder gar die parlamentarische Untersuchung auf parlamentsfremde Personen zu delegieren⁷¹, sind im Bundestag in der 14. Wahlperiode nicht mehr erörtert worden.

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P2#Zusammensetzung -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

222

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

Nichtberücksichtigung einer Fraktion ist indes nicht ersichtlich. b) Rechtsstellung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses aa) Befangenheit und Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß Nach § 5 Abs. 1 PUAG werden die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder von den Fraktionen benannt und abberufen. Es unterliegt somit ausschließlich der Disposition der Fraktionen, ob und wie lange ein Abgeordneter Mitglied des Untersuchungsausschusses ist. Eine Regelung über Inkompatibilitäten findet sich im Gesetz nicht. Demgegenüber normierten die IPA-Regeln die Rechtsstellung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses detaillierter. Nach § 5 Abs. 1 der IPA-Regeln darf ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, dem Untersuchungsausschuß nicht angehören. Das gleiche gilt, wenn ein Ausschußmitglied vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen wird und seine Aussage für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist. Im Zweifel entscheidet der Untersuchungsausschuß darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (§ 5 Abs. 2 der IPA-Regeln). Die Vorschriften der StPO über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine Anwendung. Der Regelungsinhalt von § 5 der IPA-Regeln hat nicht Eingang in das PUAG gefunden.

Textstelle (Originalquellen)

Treffend bleibt das Diktum von Hans Meyer. "Da die parlamentarische Untersuchung ein genuin parlamentarisches Verfahren ist, haben Fremde dort nichts verloren"⁷². Nach § 6 Abs. 1 PUAG sind

einen ständigen Stellvertreter. Der Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen. Die Rechte nach Absatz 2 stehen ihm nur bei Abwesenheit des von ihm vertretenen Ausschußmitgliedes zu. (4) Ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören; liegen diese Voraussetzungen bei einem Mitglied des Untersuchungsausschusses vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Ausschusses bekannt, so

an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören. Wird dies erst nach Einsetzen des Ausschusses bekannt, hat es auszuscheiden. Das gleiche gilt, wenn ein Ausschußmitglied vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen wird und seine Aussage für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist. (2) Hält das Mitglied die Voraussetzung des Absatzes 1 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei dieser Entscheidung wird das betreffende Ausschußmitglied gemäß § 4 Abs. 3 vertreten. (3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine

diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. 3Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschussmitglied nicht mitwirken. (2) Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 22 ff StPO) über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschussmitglieder keine Anwendung. (3) 1Scheidet nach Abs. 1 ein Ausschussmitglied aus, so kann dessen Fraktion einen weiteren Vertreter bestimmen. 2Art. 3 Abs. 1 findet Anwendung. Art. 6 Beschlussfähigkeit (1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn BayVerfGH, BayVBl. 1977, S. 597 ff.; differenzierend Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (811). 60 VerFGH NW, DÖV, 2001, S. 207 (208). 61 Deutscher

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 324
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 294
- 73 Geschäftsordnung für den Bayerische..., 1926, S. 52

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

223



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Es ist allgemeine Meinung, daß die Vorschriften der StPO über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern (§§ 22 ff. StPO) im Untersuchungsausschußverfahren keine Anwendung finden⁸⁴⁴, weil die Mitglieder des Untersuchungsausschusses ihr Amt nicht als neutrale Richter sondern als strukturell befangene Politiker mit parteipolitischer Interessenbindung wahrnehmen FT797(845)A Wegen der fehlenden Neutralität der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurde auch auf weitere Befangenheitsregelungen verzichtet. Es fehlen zudem Vorschriften über Interessenkollisionen⁸⁴⁶. Zumindest in den Fällen, in denen ein Mitglied des Untersuchungsausschusses an den Vorgängen, die Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung sind, beteiligt ist oder war, wäre im PUAG ein Verbot der Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß bzw. ein Ausschlußgrund angezeigt gewesen. Trotz einer fehlenden expliziten gesetzlichen Regelung ist die Mitgliedschaft eines Abgeordneten im Untersuchungsausschuß jedenfalls dann auszuschließen, wenn der Abgeordnete am zu untersuchenden Sachverhalt beteiligt war⁸⁴⁷. Denn in solchen Fällen ist der durch Art. 44 GG verfassungsrechtlich verbürgte Zweck der parlamentarischen Untersuchung gefährdet. Die Regelung des Untersuchungsverfahrens im Grundgesetz soll jedoch "gewährleisten, daß die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ihre Aufgaben wirksam erfüllen können."⁸⁴⁸ bb) Verhaltenspflichten für Mitglieder im Untersuchungsausschuß Das Untersuchungsausschußgesetz enthält keine Vorschriften, die den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Verhaltenspflichten auferlegen. In der jüngeren Vergangenheit ist das Verhalten von Mitgliedern eines Untersuchungsausschusses mehrfach kritisiert worden. Die meisten Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuß spielten sich als eine Art Beschuldigtenverhör ab, allerdings mit dem Unterschied, daß der Vernommene - anders als der Beschuldigte im Strafverfahren - unter Wahrheitspflicht stehe⁸⁴⁹. Mittel der politisch-parlamentarischen Auseinandersetzung sei die Debatte, nicht aber "der in Frageform ausgetragene politische Kampf"⁸⁵⁰. Hans H. Klein moniert, daß Mitglieder von Untersuchungsausschüssen keine Präsenzpflichten hätten⁸⁵¹. Es sei ein ständiger Stein des Anstoßes, daß die Mitglieder von Untersuchungsausschüssen die laufenden Beratungen und Beweisaufnahmen mit - zumeist polemischen - Kommentaren zu begleiten pflegen. Vor Abgabe des Abschlußberichts hätten die Ausschußmitglieder Schweigen zu bewahren. Wer diesem Verbot zuwiderhandele, habe den Untersuchungsausschuß zu

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundestag, 14. Wahlperiode, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Ausschussdrucksache 14 G 60, S. 3 f., rechte Spalte. Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes 559 Es ist allgemeine Meinung, dass die Vorschriften der StPO über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern (§§ 22 ff. StPO) im Untersuchungsausschussverfahren keine Anwendung finden, weil die Mitglieder des Untersuchungsausschusses ihr Amt nicht als neutrale Richter, sondern als strukturell befangene Politiker mit parteipolitischer Interessenbindung wahrnehmen*. Insoweit bedurfte es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Wegen der fehlenden Neutralität der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurde auch auf Befangenheitsregelungen verzichtet. Es fehlen auch Vorschriften über Interessenkollisionen⁶⁷. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung der Gesetzentwürfe ist davon Abstand genommen worden, Verhaltenspflichten der Ausschussmitglieder gesetzlich zu

Abschluß des Beweiserhebungsverfahrens nach jeder wichtigen Sitzung des Ausschusses zur Beweislage öffentlich Stellung nehmen. Diese Verfahrensweise wurde in jüngster Zeit stark kritisiert. So sei es "ständiger Stein des Anstoßes"²¹⁴², daß die Mitglieder von Untersuchungsausschüssen die laufenden Beratungen und Beweisaufnahmen mit - zumeist polemischen - Kommentaren zu begleiten pflegen²¹⁴³.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 435

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
224

Textstelle (Prüfdokument) S. 197

verlassen⁸⁵². Wenngleich alle Beteiligten die strukturelle Befangenheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses hinzunehmen haben, heißt das nicht, daß die Parlamentarier im Untersuchungsausschuß ihr Amt frei von rechtlichen Bindungen ausüben dürfen. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und haben über die in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Schranken hinaus gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten⁸⁵³. Auch wenn das parlamentarische Untersuchungsverfahren kein gerichtliches Verfahren ist, gilt auch hier der rechtsstaatliche Grundsatz eines fairen Verfahrens, der gegenüber den Zeugen im Untersuchungsausschuß zu beachten ist⁸⁵⁵. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung der Gesetzentwürfe ist davon Abstand genommen worden, Verhaltenspflichten der Ausschußmitglieder gesetzlich im Untersuchungsausschußgesetz zu verankern. Stattdessen haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die Verhaltensregeln für Abgeordnete FT807(856) auf geeignete Weise zu ergänzen. Auf diese Weise sollen auch Sachverhalte geregelt werden, die auf eine besondere Befangenheit eines Ausschußmitgliedes schließen lassen. Im diesem Zusammenhang ist besonders das Verhalten eines Obmanns im 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode erwähnenswert, der sich mehrfach mit einem prominenten Zeugen vor dessen Vernehmung zum Zwecke von Absprachen traf⁸⁵⁷. Die Verhinderung solcher mit den Verhaltenspflichten in einem Untersuchungsausschuß nicht vereinbaren Verhaltensweisen soll Gegenstand einer Ergänzung der Verhaltensregeln für Abgeordnete sein⁸⁵⁸. Es ist allerdings kaum damit zu rechnen, daß diese Ankündigung realisiert wird. Bislang sind nämlich keine konzeptionellen Vorstellungen der Bundestagsfraktionen bekannt geworden, die Ziel und Inhalt der Ergänzung der Verhaltensregeln erkennen ließen. Es sind nicht einmal Vorarbeiten für eine parlamentarische Initiative ersichtlich. Außerdem sind die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verhaltensregel bislang eher als mild zu bewerten. Stellt der Präsident des Bundestages abschließend fest, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten verletzt hat, wird diese Feststellung als Drucksache veröffentlicht (§ 8 Abs. 3 der Verhaltensregeln). Weitere Sanktionen sehen die Verhaltensregeln nicht vor. Weitergehende Verhaltensregeln und Sanktionen würden Art. 38 Abs. 1 GG berühren. Mitwirkungsverbote, z.B. in Form von Abstimmungsverboten, sind im Parlamentsrecht des Bundes bei Befangenheit oder Selbstbetroffenheit eines Abgeordneten, abgesehen von § 17 Wahlprüfungsgesetz, unbekannt⁸⁶⁰. 854

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dies gelte es zu unterbinden, wenn der Ruf der Untersuchungsausschüsse verbessert werden solle²¹⁴⁴. Nach anderer Ansicht ist der Untersuchungsausschuß zur "CDU-Spendenaffäre" ein "lebensnahes Beispiel, politischen Disposition einer Mehrheitsentscheidung in einem Parlamentsausschuß anheimfallen. 4. Ein "Beichtrichter" wäre nichts anderes als ein bizarrer Fremdkörper in der bundesdeutschen Rechtskultur. Die Einrichtung eines "Beichtrichters" ist im Verlaufe der parlamentarischen Beratung deshalb auch nicht ernsthaft erwogen worden. 2.15 Gerichtliche Zuständigkeiten Nach § 36 Abs. 1 PUAG ist zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Bundesgerichtshof, soweit Art. 93 des Grundgesetzes sowie § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt.

auf Befangenheitsregelungen verzichtet. Es fehlen auch Vorschriften über Interessenkollisionen⁶⁷. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung der Gesetzentwürfe ist davon Abstand genommen worden, Verhaltenspflichten der Ausschußmitglieder gesetzlich zu verankern. Stattdessen haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die Verhaltensregeln für Abgeordnete auf geeignete Weise zu ergänzen. Auf diese Weise sollen auch Sachverhalte geregelt werden, die auf eine besondere Befangenheit eines Ausschußmitgliedes schließen lassen⁶⁸. Die Vorschläge, der Opposition im Plenum des Bundestages die Mehrheit der Mitglieder im Untersuchungsausschuß einzuräumen⁶⁹, den Untersuchungsausschuß paritätisch⁷⁰ zu besetzen, parlamentsfremde Personen in den Untersuchungsausschuß

zwischen Mandat und Beruf reagiert. Eine Inkompatibilität besteht lediglich für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§§5 ff AbgG). Auch Mitwirkungsverbote, z. B. in Form von Abstimmungsverboten, sind im deutschen Parlamentsrecht bei Befangenheit oder Selbstbetroffenheit eines Abgeordneten, abgesehen von §17 Wahlprüfungsgesetz, unbekannt.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559
- 32 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 7

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

225



Textstelle (Prüfdokument) S. 198

BVerfGE 26, S. 66 (71); 38, S. 105 (111); 46, S. 202 (210); 57, S. 250 (270 f.); Brocker, ZParl 1999, S.739 (745); Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, § 75 II (S. 1471); VG Hamburg, NJW 1987, S. 606 f. c) Vorsitz Nach § 6 Abs. 1 PUAG sind für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Der Untersuchungsausschuß bestimmt das Mitglied, das den Vorsitz führt, aus seiner Mitte nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Dadurch ist gewährleistet, daß nicht immer die stärkste oder die antragstellende Fraktion den Vorsitzenden stellt⁸⁶¹. An der Regelung ist bedeutsam, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Mitglied des Bundestages sein muß und über ein uneingeschränktes Stimmrecht verfügt. Im Verlaufe der Reformüberlegungen zu einem Untersuchungsausschußgesetz sind sehr unterschiedliche Vorschläge unterbreitet worden⁸⁶². Die Abgeordneten Hirsch (FDP) und Engelhard (FDP) schlugen vor, den Vorsitzenden durch Losentscheid zu bestimmen⁸⁶³. Zeitweise war der Gedanke vorherrschend, dem Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses eine "neutrale" Stellung beizumessen, indem man für den Vorsitz einen Parlamentarier vorsah, der in seiner Eigenschaft als Ausschußvorsitzender jedoch kein Stimmrecht haben sollte⁸⁶⁴. Es wurde auch erwogen, für den Vorsitz eine Person auszuwählen, die nicht dem Parlament angehört⁸⁶⁵. Diese Vorschläge fanden in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ebenso wenig Beachtung wie Forderungen im Hinblick auf eine

Textstelle (Originalquellen)

Die Verhaltensregeln, die 1972 eingeführt und 1980 sowie 1986 revidiert wurden, beruhen vielmehr auf dem Prinzip der Offenlegung privater Interessen. Das entspricht dem Öffentlichkeitsgebot des Grundgesetzes und ermöglicht nicht mehr erörtert worden. Treffend bleibt das Diktum von Hans Meyer. "Da die parlamentarische Untersuchung ein genuin parlamentarisches Verfahren ist, haben Fremde dort nichts verloren"⁷². Nach § 6 Abs. 1 PUAG sind für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Der Untersuchungsausschuss bestimmt das Mitglied, das den Vorsitz führt, aus seiner Mitte nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Dadurch ist gewährleistet, dass nicht immer die stärkste oder die antragstellende Fraktion den Vorsitzenden stellt⁷. Vorschläge, dem Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses eine "neutrale" Stellung beizumessen, indem man für den Vorsitz einen Parlamentarier vorsieht, der in seiner Eigenschaft als Ausschussvorsitzender jedoch kein Stimmrecht haben sollte^{7"}, setzten sich ebenso wenig durch wie Er- 64 Lars Brocker, Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: ZParl, 30. Jg. (1999), H. 4, S. 739 (746); Friedrich Halstenberg, Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung nach Art. 44 GG

Untersuchung nach Art. 44 GG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zur Gerichtsbarkeit, Diss. Köln, 1957, S. 72. 65 Vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 55. 66 BT-Drs. 14/5790, S. 13, rechte Spalte. wägungen, für den Vorsitz eine Person auszuwählen, die nicht dem Parlament angehört⁷. Auch Forderungen nach einer besondere Qualifikation des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses hatten keine Resonanz^{7"}. Sie muten in der Rückschau eigentümlich lebensfremd und unpolitisch an. Sie verkennen

Fussnote 60. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 560
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
226

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 199

besondere Qualifikation des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses⁸⁶⁶. Sie muten in der Rückschau eigentümlich lebensfremd und unpolitisch an. Sie verkennen die Funktion des Untersuchungsausschusses als parlamentarisches Gremium, Ort der politischen Auseinandersetzung und politisches Kampfinstrument. Insoweit ist der Ausschußvorsitzende in einer prinzipiell nicht anderen Situation als alle anderen Ausschußmitglieder. Um so erstaunlicher ist der anlässlich einer kritischen Gesamtwürdigung des Untersuchungsausschußgesetzes von Hans H. Klein erneut vorgetragene Vorschlag, "den Vorsitz einer dem Parlament nicht angehörenden, von Mehrheit und Minderheit einvernehmlich zu bestimmenden, unabhängigen Persönlichkeit zu übertragen")⁶¹ Ein solcher Vorsitzender könne kein Stimmrecht haben, wenn es um die politische Bewertung des Beweisergebnisses gehe. Er sollte aber in der Lage sein, den Ablauf der Beweisaufnahme zu bestimmen. So könnte man den Zeugen die Fürsorge angedeihen lassen, die sie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen selbst dann verdienen, wenn sie als Angeklagte vor dem Untersuchungsausschuß stehen würden⁸⁶⁸. Abgesehen davon, daß die Realisierung dieses Vorschlags die Änderung des Art. 44 GG voraussetzt, Mehrheiten für eine Änderung des Art. 44 GG in der 14. Wahlperiode jedoch nicht realisierbar waren, mutet der Vorschlag Kleins praxisfremd an. Wie soll in einer politisch polarisierten Situation, in der eine qualifizierte Minderheit oder eine Parlamentsmehrheit einen Untersuchungsausschuß durchsetzt, Einvernehmen zwischen Minderheit und Mehrheit über die Person des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses erzielt werden? Darüber hinaus würde eine parlamentsfremde Person Gefahr laufen, im Widerstreit politischer Interessen beschädigt zu werden, vielleicht sogar "unterzugehen". Der Untersuchungsausschuß ist und bleibt eine politisch-parlamentarische Veranstaltung, eine rechtlich gebundene Fortsetzung des Parlaments mit parlamentarischen Mitteln und den Mitteln des Strafverfahrensrechts. Das durch Art. 44 GG vorgegebene Spannungsverhältnis zwischen politisch-parlamentarischer Auseinandersetzung und Aufklärung eines bedeutsamen Sachverhalts ist durch vermeintlich harmonisierende Kunstgriffe nicht aufzulösen. Unter den an der parlamentarischen Beratung beteiligten Abgeordneten war inzwischen allgemeine Meinung geworden, daß ein Ausschußvorsitzender ohne Stimmrecht geschwächt würde. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP heißt es dazu überzeugend⁸⁶⁹: "Es wird nämlich bestimmt,

Textstelle (Originalquellen)

angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches

Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 55. 66 BT-Drs. 14/5790, S. 13, rechte Spalte. wägungen, für den Vorsitz eine Person auszuwählen, die nicht dem Parlament angehört⁷. Auch Forderungen nach einer besondere Qualifikation des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses hatten keine Resonanz⁷". Sie muten in der Rückschau eigentümlich lebensfremd und unpolitisch an. Sie verkennen die Funktion des Untersuchungsausschusses als parlamentarisches Gremium, Ort der politischen Auseinandersetzung und politisches Kampfinstrument. Insoweit ist der Ausschussvorsitzende in einer prinzipiell nicht anderen Situation als alle anderen Ausschussmitglieder. 2.6 Der Ermittlungsbeauftragte Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG hat der Untersuchungsausschuss jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu

und zusätzliche Belastungen für die Auskunftspersonen eintreten. Zu § 5 (Vorsitz) In Absatz 1 des § 5 des Untersuchungsausschußgesetzes wird ähnlich wie in § 4 Abs. 1 am Grundsatz der parlamentsinternen Untersuchung festgehalten. Es wird nämlich bestimmt, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Mitte des Untersuchungsausschusses kommen müssen. Die Hauptverantwortung für die

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 560

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

227

Textstelle (Prüfdokument) S. 200

daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Mitte des Untersuchungsausschusses kommen müssen. Die Hauptverantwortung für die **Außäuerung** von Sachverhalten im Auftrage des Bundestages mit den Zwangsbefugnissen dieses Gesetzes wird folglich nur Parlamentsmitgliedern anvertraut, also nicht Personen ohne Mandat im Bundestag, wie beispielsweise Richtern. Nach eingehenden Erörterungen wurde auch darauf verzichtet, dem Vorsitzenden im Untersuchungsausschuß das Stimmrecht zu nehmen. Auch ein 'neutraler' Vorsitzender aus den Reihen der Parlamentsmitglieder könnte sich aus der politischen Auseinandersetzung während des Untersuchungsverfahrens nicht **völlig ausschalten**. " 867 Klein, FAZ vom 28. Mai 2001; ählich Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 35. 4. Der Ermittlungsbeauftragte Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG hat der Untersuchungsausschuß jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Der Ermittlungsbeauftragte wurde im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen "erfunden"⁸⁷⁰ und ersetzt den ursprünglich im Entwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vorgesehenen Unterausschuß⁸⁷¹ des Untersuchungsausschusses. In der Begründung zu § 10 PUAG heißt es in der BT-Drs. 14/5790872: "Untersuchungsausschüsse stehen in der Regel vor einem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfangreichen Untersuchungsauftrag. Der vorgesehene Ermittlungsbeauftragte soll es dem Untersuchungsausschuß ermöglichen, sich dennoch auf die eigentlichen Kernfragen zu konzentrieren. Voraussetzung hierfür ist bei komplexen Sachverhalten eine intensive Vorarbeit, die der Ausschuß selbst und nur sehr schwerfällig und zeitaufwändig leisten kann. Er soll deshalb die Möglichkeit haben, seiner Untersuchung einen Ermittlungsbeauftragten vorzuschalten." Diese 'Neuerung' wurde von den Abgeordneten für so wichtig gehalten, daß sie von mehreren Rednern in der Aussprache zur 2. und 3. Beratung positiv hervorgehoben wurde⁸⁷³. Auch in der eher geringen Resonanz der Presse auf die Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes fand immerhin der Ermittlungsbeauftragte besondere Beachtung⁸⁷⁴. Gegenüber der Institution des Ermittlungsbeauftragten ist indes Skepsis angebracht. § 10 PUAG wirkt sprachlich wie inhaltlich nicht gelungen und wird sich in der Parlamentspraxis bewähren müssen. Der Ermittlungsbeauftragte soll dem Untersuchungsausschuß bei komplexen Untersuchungen zuarbeiten. Diese

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Aufklärung von Sachverhalten im Auftrage des Bundestages mit den Zwangsbefugnissen dieses Gesetzes wird folglich nur Parlamentsmitgliedern anvertraut, also nicht Personen ohne Mandat im Bundestag, wie beispielsweise Richtern. Nach eingehenden Erörterungen wurde auch darauf verzichtet, dem Vorsitzenden im Untersuchungsausschuß das Stimmrecht zu nehmen. Auch ein "neutraler" Vorsitzender aus den Reihen der Parlamentsmitglieder könnte sich aus der politischen Auseinandersetzung während des Untersuchungsverfahrens nicht völlig ausschalten. Durch Absatz 2 des § 5 wird bestimmt, daß wie bei den ständigen Ausschüssen des Bundestages der Vorsitz in Untersuchungsausschüssen auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu beschließen, wenn die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt wird. Nach § 2 Abs. 2 PUAG darf der Einsetzungsbeschluss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu. Danach ist das Plenum an den von der qualifizierten Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand gebunden. Sprachliche beziehungsweise redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrages sind indes

Verlaufe der Parlamentarischen Beratungen "erfunden"⁷⁷ und ersetzt den ursprünglich im Entwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgesehenen Unterausschuss des Untersuchungs-ausschusses. Gegenüber der Institution des Ermittlungsbeauftragten ist indes erhebliche Skepsis angebracht. § 10 PUAG wirkt sprachlich wie inhaltlich gekünstelt und dürfte sich in der Parlamentspraxis kaum bewähren. Der Ermittlungsbeauftragte soll dem Untersuchungsausschuss bei komplexen Untersuchungen zuarbeiten. Diese

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 11
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 560

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
228

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

Arbeit leisten heute schon die Mitarbeiter des Ausschußsekretariats. Durch eine Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung des Sekretariats hätte bei klarer Zuordnung zum Untersuchungsausschuß bei Bedarf einfach und effektiv eine Intensivierung der Zuarbeit organisiert werden können. Einer gesetzlichen Regelung hätte es nicht bedurft. Stattdessen sieht § 10 PUAG in einem komplizierten Verfahren die Installierung eines Ermittlungsbeauftragten vor. Die qualifizierte Minderheit von einem Viertel der Ausschußmitglieder soll genügen, um den Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten zu erzwingen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG). Andererseits wird das Recht der qualifizierten Minderheit dadurch entwertet, daß die Bestimmung des Ermittlungsbeauftragten der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf (§ 10 Abs. 2 Satz 1 PUAG). Bedenkt man, daß die Praxis der parlamentarischen Untersuchung regelmäßig von politischer Konfrontation geprägt ist, dürfte das Zweidrittel- Quorum kaum jemals zu erreichen sein. Da es sich bei der parlamentarischen Untersuchung um die rechtlich gebändigte Fortsetzung der politischen Auseinandersetzung mit anderen Mitteln handelt, dürfte - wenn überhaupt nur in Ausnahmefällen damit zu rechnen sein, daß sich eine Zweidrittel-Mehrheit auf die Person des Ermittlungsbeauftragten einigt. Diese Bedenken sind dem Gesetzgeber offenbar auch gekommen. Deshalb sieht § 10 Abs. 2 Satz PUAG eine umständliche Konfliktlösung vor. Kommt es nicht zur fristgerechten Bestimmung des Ermittlungsbeauftragten, ist der Vorsitzende gefordert, im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuß den Ermittlungsbeauftragten zu bestimmen. Da Vorsitzender und Stellvertreter unterschiedlichen politischen Lagern (Mehrheit/Opposition) angehören, ist nicht erkennbar, warum die Bestimmung des Ermittlungsbeauftragten auf der Ebene der Ausschußvorsitzenden praktikabel sein sollte. Die politische Konfliktlage erscheint auf dieser Ebene eher noch zugespitzter, wenn im Ausschuß eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande kommt. Da die Minderheit ein Recht auf den Ermittlungsbeauftragten hat, wird man den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter allerdings für verpflichtet halten müssen, ein Verfahren der Einigung (z.B. Los) zu finden, obwohl dies im PUAG nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Unsicherheit des Gesetzgebers findet sich auch in der Ausgestaltung der Befugnisse des Ermittlungsbeauftragten. Die nachgeordnete und unselbständige Stellung des Ermittlungsbeauftragten wird dadurch betont,

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Arbeit leisten heute schon die Mitarbeiter des Ausschussesekretariates. Durch eine Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung des Sekretariats hätte bei klarer Zuordnung zum Untersuchungsausschuss bei Bedarf einfach und effektiv eine Intensivierung der Zuarbeit organisiert werden können. Stattdessen sieht § 10 PUAG in einem komplizierten Verfahren die Installierung eines Ermittlungsbeauftragten vor. Schließlich fällt gegen den Ermittlungsbeauftragten ins Gewicht, dass das Parlament einen, wenngleich geringen Teil seiner verfassungsrechtlich verbürgten Befugnisse im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung auf Dritte

daß er - eventuell aufgrund eigener politischer Präferenzen - in bestimmte Richtungen ermittelt. Seine Neutralität soll allerdings dadurch gewährleistet werden, daß nach § 10 II 1 PUAG für seine Bestimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses erforderlich ist. Damit muß er von einer breiten Mehrheit getragen werden. Allerdings besteht trotzdem die Gefahr, daß der Einsetzungsminderheit, die nur ein Viertel der Mitglieder

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuss

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 560
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 471
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P3#einer -

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

229

Textstelle (Prüfdokument) S. 202

daß er die Überlassung sächlicher Beweismittel oder Augenscheinsobjekte nicht kraft eigener Entscheidung erzwingen kann (§ 10 Abs. 3 Satz 5 PUAG). Es bedarf vielmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 PUAG eines Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses nach § 17 Abs. 1 PUAG. Die erzwingbare Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen bleiben dem Untersuchungsausschuß vorbehalten. Der Ermittlungsbeauftragte kann Zeugen jedoch informatorisch befragen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 PUAG). Im Verkehr nach außen hat der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren. Öffentliche Erklärungen darf er nicht abgeben (§ 10 Abs. 3 Satz 11 PUAG). Offenkundig sollten Sicherungen gegen eine Verselbständigung des Ermittlungsbeauftragten geschaffen werden⁸⁷⁵. Schließlich fällt gegen den Ermittlungsbeauftragten ins Gewicht, daß das Parlament einen, wenngleich geringen Teil seiner verfassungsrechtlich verbürgten Befugnisse im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung auf Dritte überträgt, statt eigene Rechte durch eigene Arbeit intensiver, kompetenter und effektiver wahrzunehmen⁸⁷⁶. Ob der Ermittlungsbeauftragte einen Beitrag dazu leisten kann, parlamentarische Untersuchungen des Bundestages effektiver zu gestalten, wird die parlamentarische Praxis erweisen müssen. 5. Das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat a) Das Zutrittsrecht nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG Nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG haben die Mitglieder des Bundesrats und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

innerhalb weiterer drei Wochen die Person des oder der Ermittlungsbeauftragten. (3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Sie beschaffen und sichten

Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss versperrt. Die qualifizierte Minderheit hat einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann von der qualifizierten Minderheit wirksam beeinflusst werden. Das Gesetz verzichtet auf den Rechtsstatus des Betroffenen, greift aber auch nicht die Forderung nach einer uneingeschränkten

Untersuchungsausschuss bei Bedarf einfach und effektiv eine Intensivierung der Zuarbeit organisiert werden können. Stattdessen sieht § 10 PUAG in einem komplizierten Verfahren die Installation eines Ermittlungsbeauftragten vor. Schließlich fällt gegen den Ermittlungsbeauftragten ins Gewicht, dass das Parlament einen, wenngleich geringen Teil seiner verfassungsrechtlich verbürgten Befugnisse im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung auf Dritte überträgt, statt eigene Rechte durch eigene Arbeit intensiver, kompetenter und effektiver wahrzunehmen⁷⁹. Ob der Ermittlungsbeauftragte einen Beitrag dazu ner Reform?, S. 71, 77, 78, 84 und 180; Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 54 (76 f.); Rüdiger Kipke, Untersuchungsausschüsse des Bundestages, in: RuP, 2000, S. 202 (205 f.). 75 Diskussionsbeitrag Peter Struck in: Uwe Thaysen/Suzanne S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, S. 61; Diskussionsbeitrag Herbst, a.a.O., S. 84; vgl. auch, parlamentsfremde Personen ablehnend, Diskussionsbeitrag Hans Meyer in: Uwe Thaysen/Suzanne S. Schüttemeyer (

den Beratungen des Bundestagshaushalts 13.5 Selbstverständnis-Debatten des Bundestages 17.4 Jahresberichte des Petitionsausschusses 18.4 Jahresberichte des Wehrbeauftragten 8.9 Wortmeldungen von Bundesratsmitgliedern Nach Art. 43 Abs. 2 GG haben "die Mitglieder des Bundesrates und der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 560

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

230

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 203

Das Zutrittsrecht unterliegt grundsätzlich keiner sachlichen, thematischen oder personellen Beschränkung⁸⁷⁷. Es erstreckt sich auf alle Sitzungen, die im Bundestag als Plenum und in den Ausschüssen stattfinden, die vom Bundestag eingesetzt werden⁸⁷⁸. Es kommt nach einhelliger Meinung nicht darauf an, ob die Sitzungen öffentlich sind⁸⁷⁹, ob es sich um geschlossene Ausschüsse oder Ausschüsse handelt, für die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit beschlossen worden ist⁸⁸⁰. Das Zutrittsrecht von Mitgliedern des Bundesrats und der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten zum Untersuchungsausschuss ist wegen möglicher Gefährdungen des Untersuchungszwecks, wegen des Schutzes von Zeugen und wegen möglicher Interessenkonflikte bei Kontrollen queten problematisiert worden⁸⁸¹. Die Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung oder von ihren Beauftragten kann die Effektivität einer parlamentarischen Untersuchung, die sich gegen die Exekutive richtet, dadurch beeinträchtigen, daß sich die Regierung frühzeitig auf die Untersuchung ' einstellen' kann. Die Teilnahme dieses Personenkreises an Zeugenvernehmungen kann die Bereitschaft von Zeugen, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen, beeinträchtigen, wenn die Zeugen besorgen müssen, die Regierung könne die Aussagen später gegen die Zeugen verwenden⁸⁸². Vor allem im älteren Schrifttum wird die Auffassung vertreten, das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat sei zu verneinen⁸⁸³ oder zumindest einzuschränken⁸⁸⁴. Das Recht auf Zutritt zu den Ausschusssitzungen und jederzeitige Anhörung könne sich im parlamentarischen Regierungssystem sinnvollerweise nur auf die Ausschüsse erstrecken, die in der laufenden Gesetzgebungs- und Kontrollarbeit mit der Arbeit der Exekutive verbunden seien. Es gelte nicht für Untersuchungsausschüsse⁸⁸⁵. Teilweise wird auch die Meinung vertreten, die Vertreter von Bundesregierung und Bundesrat seien nur bei Sitzungen zur (nichtöffentlichen) Beratung, nicht aber bei öffentlicher Beweisaufnahme ausgeschlossen⁸⁸⁶. Das gelte insbesondere bei Untersuchungsausschüssen, die sich mit der Kontrolle von Regierung und Verwaltung befaßten. Nichtöffentliche Beratungssitzungen solcher Untersuchungsausschüsse müßten prinzipiell "gegnerfrei" bleiben⁸⁸⁷. Anders sei die Rechtslage bei nichtöffentlichen Beweiserhebungen zu beurteilen. Insoweit erzwingen bei Untersuchungen, die sich gegen die Regierung richten, bereits die Ministerverantwortlichkeit die Anwesenheit des zuständigen Ressortministers bei der Vernehmung der ihm unterstellten Beamten⁸⁸⁸. Ein Teil der Literatur bejaht das Zutrittsrecht von Vertretern der Bundesregierung

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesregierung sowie ihre Beauftragten ... zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden". Die seit 1972 sprunghaft gestiegene Ausübung des Rederechts durch Bundesratsmitglieder führte wiederholt zu verfassungspolitischen und -rechtlichen Auseinandersetzungen. Auf eine der Ursachen

Beauftragten regelmäßig an Sitzungen zur Beratung teilnehmen⁸. Allerdings erwartet der Untersuchungsausschuss eine schriftliche Benennung der Personen. Trotz des eindeutigen Wortlauts des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG wird vor allem im älteren Schrifttum die Auffassung vertreten, das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat sei zu verneinen FT44(83)FT45(84)AA. In einem Gegenstand rechtfertigt eine parlamentarische Untersuchung, sondern ein objektiver Bezug zum Gemeinwohl zur Fussnote 68. Diese Feststellung ist regelmäßig leicht zu treffen, wenn sich ein Untersuchungsausschuss mit der Kontrolle von Regierung und Verwaltung befaßt. Das Schwergewicht der parlamentarischen Untersuchungen liegt in diesen Fällen naturgemäß in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände

Wortlauts des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG wird vor allem im älteren Schrifttum die Auffassung vertreten, das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat sei zu verneinen oder zumindest einzuschränken⁸⁴. Das Recht auf Zutritt gelte nicht für Untersuchungsausschüsse⁸ -. Ein Teil der Literatur bejaht das Zutrittsrecht

- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 8
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 14
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

231

Textstelle (Prüfdokument) S. 204

und des Bundesrats unter Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG uneingeschränkt⁸⁸⁹. Bei Würdigung der unterschiedlichen Meinungen ist zunächst zu beachten, daß das Grundgesetz den Begriff 'Ausschuß' nicht differenziert verwendet. Schon von daher vermag die gegenläufige Auffassung, Untersuchungsausschüsse seien keine 'Ausschüsse'⁸⁹¹ und ihre Beratungen keine 'Sitzungen'⁸⁹², nicht zu überzeugen. Die funktionalen Besonderheiten eines Untersuchungsausschusses implizieren nicht, den Untersuchungsausschuß als Gremium "sui generis" zu kategorisieren. Die Interpretation des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG, der im übrigen keinen Gesetzesvorbehalt enthält, gebietet grundsätzlich das uneingeschränkte Zutrittsrecht von Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie von ihren Beauftragten zu allen Sitzungen eines Untersuchungsausschusses. b) Die parlamentarische Praxis des Bundestages Die parlamentarische Praxis hatte Veranlassung, sich mehrfach mit diesen Konfliktlagen auseinander zu setzen⁸⁹⁴. Engels⁸⁹⁵ berichtet von einer Auseinandersetzung im 1. Untersuchungsausschuß der 5. Wahlperiode ('Schützenpanzer HS 30') über das Zutrittsrecht von Vertretern der Bundesregierung. Seinerzeit war der Untersuchungsausschuß der Auffassung, er dürfe die Beauftragten der Bundesregierung von nichtöffentlichen Beratungen zur Vorbereitung der Beweisaufnahme ausschließen. Der Konflikt wurde durch einen Briefwechsel zwischen dem Ausschußvorsitzenden und dem damaligen Bundeskanzler beigelegt. Die Mitglieder der Bundesregierung erklärten sich "ohne Aufgabe ihres Rechtsstandpunkts" bereit, "ihren Beauftragten anzuweisen, an . . . Beratungen des Untersuchungsausschusses nicht teilzunehmen, falls von selten des Ausschusses aus besonderen Gründen ein entsprechender Wunsch geäußert wird"⁸⁹⁶. 889 Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 43 Rdnr. 18; Dennewitz/Schneider, in: Bonner Kommentar (Erstbearb.), Art. 43 Erl. II 7;



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

unter Hinweis auf den Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG uneingeschränkt⁸". Der eindeutige Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG, der im Übrigen keinen Gesetzesvorbehalt enthält, gebietet grundsätzlich das uneingeschränkte Zutrittsrecht von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihren Beauftragten zu allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Das verfassungsrechtlich verbürgte Zutrittsrecht unterliegt aber immanenten Schranken⁸⁸. Soweit auf der Ebene des Verfassungsrechts prinzipiell gleichrangige Rechtsgüter wie die wirksame Durchführung der

Die parlamentarische Praxis des Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen des

Fussnote 10 OVG Münster, NVwZ 1987, NVWZ Jahr 1987 Seite 606 (NVWZ Jahr 1987 Seite 607). Fussnote 11 OVG Münster, NVwZ 1987, NVWZ Jahr 1987 Seite 606 (NVWZ Jahr 1987 Seite 607); die IPA-Regeln wurden erstmals im 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode ("Schützenpanzer HS 30") des Bundestags angewendet. Beginnend mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 7. Wahlperiode wurde die Anwendung der IPA-Regeln mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom Plenum des Bundestags beschlossen.

Bundestags und Innenpolitischer Sprecher der SPD- Bundestagsfraktion. Fussnote 1 BGBl I, 1142. Vgl. Enquete-Kommission Verfassungsreform (BT-Dr VI/3829, S. 15; 7/5924, S. 52); Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Dr 8/1180); 57. DJT, 1988, S. M 230 (These 2); Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 49; Partsch, 45. DJT, Bd. I/3, 1964, S. 216f.; Schenke, JZ 1988, JZ Jahr 1988 Seite 805 (JZ Jahr 1988 Seite 813); Schröder, 57. DJT, 1988, S. E 5 (42ff., 122ff.); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (49); Schneider, 57. DJT, S. M 54 (66ff.); Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegenüber

ZRP 1987, ZRP Jahr 1987 Seite 11 (ZRP Jahr 1987 Seite 14). Fussnote 59 BayVerfGHE 30, BAYVERFGHE Jahr 30 Seite 64; Scholz, AöR 105 (1980), 564 (595). Achterberg/Schulte (o. Fußn. 11), Art. 44 Rdnr. 89; Schleich (o.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 1987
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 52

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

232

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 21; Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, S. 118 ff.; von Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. 1964, Art. 43 Anm. IV, 3; Frost, AöR 95 (1970), S. 38 (71); Pietzner, JR 1969, S. 43 (46 m.w.N. in Fußn. 13); Pietzner, in: Evangelisches Staatslexikon, Sp. 3678; Meier, Zutrittsrecht im parlamentarischen Regierungssystem, S.165; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, S. 63. Seit mehreren Wahlperioden hat sich im Bundestag die Übung herausgebildet, daß Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates regelmäßig an den (nichtöffentlichen) Sitzungen zur Beratung teilnehmen⁸⁹⁷. Allerdings erwartet der Untersuchungsausschuß eine schriftliche Benennung der Vertreter. c) Zutrittsrecht und Untersuchungsausschußgesetz Sitzungen des Untersuchungsausschusses zur Beweisaufnahme sind grundsätzlich öffentlich (§ 13 Abs. 1 Satz 1 PUAG). § 14 PUAG regelt die Ausnahmen.

Textstelle (Originalquellen)

Fußn. 11), S. 82; Maunz (o. Fußn. 2), Art. 44 Rdnr. 38; Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 6; Morlok (o. Fußn. 11), Art. 44 Rdnr. 34; Schröder, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), ParlamentsR und Parlamentspraxis, 1989, § 46 Rdnr. 21 (S. 1251); Bickel (o. Fußn. 3), S. M 7 (24); Versteyl, in: v. Münch/Kunig, Art. 44 Rdnr. 15; StGH, RGZ 104, RGZ Band 104

Löwer, Jura, 1985, S. 358 (361 Fn. 31); SiegfriedMagiera, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 21; ¹²¹ Bodo Pieroth, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 7; weitergehend Hans-Peter Schneider, in: AK-GG, ¹²¹ Art. 44, Rdnr. 5; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 167; Albrecht ¹²¹ Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 85; Rupert ¹²¹ Scholz, AöR, 105 (1980), S. 564 (603 f.); Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (113 f.). ¹²² 122 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (192). ¹²³ 123 Zum Flick-Urteil vgl. Peter Badura, DÖV 1984, S. 760 ff; Wolfgang Löwer, Jura 1985, ¹²³ S. 358; Dieter Engels, a. a.O., S. 110 ff; Jürgen Jekewitz, Die Einsicht in

Art. 45 Abs. 3 NWVerf, Art. 49 ⁸¹ Abs. Abs. 3 SächsVerf; Art. 66 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf. ⁸¹ 82 Nach Auskunft des Sekretariats des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode stehen ⁸¹ auf dem Verteiler für die Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates bis zu zirka 60 (!) ⁸¹ Personen. Von dem Zutrittsrecht wird intensiv Gebrauch gemacht. ⁸³ 83 Horst Ehmke, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu

der Parlamentspraxis des Bundestages hat sich seit mehreren Wahlperioden die Übung herausgebildet, dass die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten regelmäßig an Sitzungen zur Beratung teilnehmen⁸. Allerdings erwartet der Untersuchungsausschuss eine schriftliche Benennung der Personen. Trotz des eindeutigen Wortlauts des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG wird vor allem im älteren Schrifttum die Auffassung vertreten, das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat sei

DJT, S. M 234; Rüdiger Kipke, RuP, 2000, S. 202 (206). leisten kann, parlamentarische Untersuchungen des Bundestages effektiver zu gestalten, wird die parlamentarische Praxis erweisen müssen. 2.7 Das Zutrittsrecht von

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 82
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

233

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 206

Nach § 12 Abs. 1 PUAG sind die Beratungen und Beschlußfassungen des Untersuchungsausschusses nichtöffentlich. Das Untersuchungsausschußgesetz schränkt das Zutrittsrecht von Vertretern von Bundesregierung und Bundesrat im Gegensatz zu den IPA-Regeln und einzelnen landesverfassungsrechtlichen Regelungen⁸⁹⁸ explizit⁸⁹⁹ nicht ein. Auch die in der 14. Wahlperiode eingebrachten Entwürfe für ein Untersuchungsausschußgesetz sahen eine Einschränkung des Zutrittsrechtes nicht vor. Im Verlaufe der Beratungen des Untersuchungsausschußgesetzes ist das Zutrittsrecht nicht thematisiert worden. Demgegenüber sieht § 9 Abs. 1 IPA-Regeln vor, daß die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte aus den nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden können, wenn überwiegende Interessen des Zeugen dies gebieten oder wenn es zur wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich scheint. Nach § 9 Abs. 2 der IPA-Regeln dürfen die ausgeschlossenen Personen an den (nichtöffentlichen) Beratungen nicht teilnehmen. d) Der Konflikt zwischen Zutrittsrecht und dem Zweck der parlamentarischen Untersuchung Soweit eine Gefährdung des Zwecks der parlamentarischen Untersuchung durch das unbeschränkte Zutrittsrecht der Regierungs- und Bundesratsmitglieder sowie deren Beauftragten in Betracht kommt, muß dieser Konflikt auf der Ebene des Verfassungsrechts entschieden werde. Das verfassungsrechtlich verbürgte, explizit nicht eingeschränkte Zutrittsrecht unterliegt



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesregierung und Bundesrat Nach § 12 Abs. 1 PUAG sind die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses nicht öffentlich. Das Untersuchungsausschussgesetz schränkt das Zutrittsrecht von Mitgliedern von Bundesregierung und Bundesrat sowie ihrer Beauftragten im Gegensatz zu den IPA-Regeln⁸⁰ und einzelnen landesverfassungsrechtlichen Regelungen⁸¹ nicht ein. In der Parlamentspraxis des Bundestages hat sich seit mehreren Wahlperioden die Übung herausgebildet, dass die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre

geheim oder vertraulich erklärt werden. §8 Teilnahme von Mitgliedern des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung (1) Die Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, und die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Beweiserhebungen teilnehmen. Sie können von den Beweiserhebungen ausgeschlossen werden, wenn berechtigte Interessen eines Beteiligten dies gebieten oder wenn es

Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte und Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Untersuchungsausschuß angehören, können aus den nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Interessen des Zeugen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Ausschuß kann auch einzelne ausschließen. (2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen. Der Ausschuß

von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihren Beauftragten zu allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Das verfassungsrechtlich verbürgte Zutrittsrecht unterliegt aber immanenten Schranken⁸⁸. Soweit auf der Ebene des Verfassungsrechts prinzipiell gleichrangige Rechtsgüter wie die wirksame Durchführung der parlamentarischen Untersuchung und die Grundrechte von Auskunftspersonen mit dem Zutrittsrecht kollidieren, kommt eine Einschränkung des Zutrittsrechts in

das uneingeschränkte Zutrittsrecht von Mitgliedern der Bundesregierung und

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 325
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 295
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

234



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

immanenten Schranken⁹⁰¹. Soweit auf der Ebene des Verfassungsrechts prinzipiell gleichrangige Rechtsgüter wie das Recht des Parlaments auf eine wirksame Durchführung der parlamentarischen Untersuchung und das Zutrittsrecht von Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragten kollidieren, kommt im Einzelfall eine Einschränkung des Zutrittsrechts in Betracht. Die Auffassung von Achterberg und Schulte⁹⁰², die allein das Mißbrauchsverbot als Schranke des Zutrittsrecht anerkennen, ist allerdings zu eng. Der unbeschränkte Zutritt von Mitgliedern des Bundesrats und der Bundesregierung sowie von ihren Beauftragten, die konkret als Auskunftspersonen in Betracht kommen oder gegen die sich in besonderem Maße die Untersuchung richtet, würde den Zweck einer Untersuchung zu gefährden geeignet sein⁹⁰³. Gleiches gilt, wenn bei einem Untersuchungsausschuß, der sich gegen die Bundesregierung richtet, Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten zur "Unzeit", etwa bei der Entwicklung der Kontrollstrategie, anwesend sind⁹⁰⁴. In Einzelfällen kann durch geeignete Verfahrensgestaltungen wie Geheimhaltungsverpflichtungen und Reihenfolge der Zeugen eine Einschränkung des Zutrittsrecht entbehrlich werden⁹⁰⁵. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PU AG kann der Untersuchungsausschuß Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen⁹⁰⁶. Ein entsprechender Beschluß bindet auch die Mitglieder des Bundesrats und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte. Dabei wird zu beachten sein, daß der Beauftragte gegenüber seinem Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist und insoweit nicht zur Geheimhaltung verpflichtet werden kann. Andererseits trifft die Pflicht zur Geheimhaltung den Beauftragten und seinen Auftraggeber. Dies wird aber nicht in allen Fällen eine sachgerechte Konfliktlösung sein. Wenn die Gefahr besteht, daß der Erfolg der Untersuchung durch die Anwesenheit eines Mitglieds von Bundesrat oder Bundesregierung oder von einem ihrer Beauftragten gefährdet ist, ist der betreffenden Person das Zutrittsrecht zu versagen. Die Gefährdung der parlamentarischen Untersuchung darf nicht nur entfernt und abstrakt, sondern muß objektiv und konkret gegeben sein. Dem entspricht die Praxis des Bundestages seit mehreren Wahlperioden. Nach einer nicht erläuterten Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist das Zutrittsrecht auf je einem zur Geheimhaltung verpflichteten Mitglied oder Beauftragten⁹⁰⁸ des Bundesrats und der Bundesregierung beschränkt, wenn in einer vertraulichen Sitzung⁹⁰⁹ des Untersuchungsausschusses

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Bundesrates sowie ihren Beauftragten zu allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Das verfassungsrechtlich verbürgte Zutrittsrecht unterliegt aber immanenten Schranken⁸⁸. Soweit auf der Ebene des Verfassungsrechts prinzipiell gleichrangige Rechtsgüter wie die wirksame Durchführung der parlamentarischen Untersuchung und die Grundrechte von Auskunftspersonen mit dem Zutrittsrecht kollidieren, kommt eine Einschränkung des Zutrittsrechts in Betracht. Die 2002, S. 348 (349), wendet sich dagegen, "diese neu geschaffene Einrichtung vor ihrem Praxistest Unkenrufen auszusetzen". Auffassung von Norbert Achterberg und Martin Schulte, die allein das Missbrauchsverbot als Schranke des Zutrittsrecht anerkennen⁸⁹, ist zu eng. Wenn der Erfolg der Untersuchung durch die Anwesenheit eines Mitglieds von Bundesrat oder Bundesregierung oder eines ihrer Beauftragten gefährdet ist, ist der betreffenden eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PUAG kann der Untersuchungsausschuss Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimenschutzordnung des Bundestages (§15 Abs. 2 Satz 1 PUAG). Private Geheimnisse erfasste der Wortlaut der auf den staatlichen Bereich vor ihrem Praxistest Unkenrufen auszusetzen". Auffassung von Norbert Achterberg und Martin Schulte, die allein das Missbrauchsverbot als Schranke des Zutrittsrecht anerkennen⁸⁹, ist zu eng. Wenn der Erfolg der Untersuchung durch die Anwesenheit eines Mitglieds von Bundesrat oder Bundesregierung oder eines ihrer Beauftragten gefährdet ist, ist der betreffenden Person das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 562
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 562

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
235

Textstelle (Prüfdokument) S. 207

Privatgeheimnisse behandelt werden⁹¹⁰. Dagegen machte der Bundesrat mit überzeugenden Gründen geltend, das Zutrittsrecht sei nach Wortlaut und herrschender Auslegung allen Mitgliedern des Bundesrates je als ein persönliches Recht gewährt, ebenso ihren Beauftragten. Das Zutrittsrecht dürfe nicht zu einer Art Kollektivrecht des Verfassungsorgans Bundesrat umgewandelt werden⁹¹¹. 6. Untersuchungsausschuß und Öffentlichkeit a) Die parlamentsrechtlichen Vorgaben Nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG verhandelt der Bundestag öffentlich. Dadurch wird für den Bundestag der Grundsatz der Verhandlungsöffentlichkeit festgelegt, der die Sitzungsöffentlichkeit (Abs. 1) und die Berichtsöffentlichkeit (Abs. 2) umfaßt⁹¹². Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Auseinandersetzung und Entscheidungssuche ist ein wesentliches Element des demokratischen Parlamentarismus⁹¹³. Die Öffentlichkeit von Parlamentsverhandlungen ist hergestellt, wenn ihnen ein im vorhinein nicht feststehender Personenkreis beiwohnen kann⁹¹⁴. 907 So auch Magiera, in: Sachs (Hg.), GG, Art. 43 Rdnr. 10; Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 43 Rdnr. 20; Pieroth, in: Jarras/Pieroth, GG, Art. Art. 43 Rdnr. 5; Schneider, in: AK- GG, Art. 43 Rdnr. 12; Schneider, NJW 2001, S. 2604 (2607) moniert, daß im Zusammenhang mit der Verabschiedung des PUAG Art. 43 GG hätte geändert werden müssen mit dem Ziel, das jederzeitige Zutritts- und Rederecht der Regierung aus Art. 43 Abs. 2 GG für nicht öffentliche Ausschusssitzungen zu beschränken, vor allem wenn es um die Aufklärung von Mißständen im Bereich der Regierung gehe. Wie sich aus der Gegenüberstellung von Bundestag und Ausschüssen (z.B. Art. 42 Abs. 3, 43 Abs. 1 GG) ergibt, gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhandlungsöffentlichkeit nur für das Plenum des Bundestages⁹¹⁵. Die Regelung der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen unterliegt der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages⁹¹⁶, es sei denn, es liegen verfassungsrechtliche oder gesetzliche Sonderbestimmungen vor. Die Geltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Untersuchungsausschußverfahren ist nicht uneingeschränkt garantiert⁹¹⁷. Der Untersuchungsausschuß erhebt zwar nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG

Textstelle (Originalquellen)

Zutrittsrecht zu versagen⁹⁰. 2.8 Untersuchungsausschuss und Öffentlichkeit Nach Art. 44 Abs. 1 GG erhebt der Untersuchungsausschuss in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Nach Art. 44

Seite 11; Magiera, in: Sachs (Hrsg.), ⁷⁶ GG, 2. Aufl. (1999), Art. 44 Rdnr. 10; Maunz (o. Fußn. 2), Art. 44 Rdnr. 19; Memminger, ⁷⁶ DÖV 1986, DÖV Jahr 1986 Seite 15 (DÖV Jahr 1986 Seite 22f.); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, ⁷⁶ GG, 5. Aufl. (2000), Art. 44 Rdnr. 4; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, 1998, Art. 44 Rdnr. 29; ⁷⁶ Partsch (o. Fußn. 3), S. 16ff.; Pietzner, Ev. Staatslexikon, Sp. 2672; Richter, Privatpersonen ⁷⁶ im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 1991, S. 30ff.; Schleich, Das ³ 3), S. M 7 (13f.); Quaas/Zuck, NJW 1988, NJW Jahr 1988 Seite 1873 (NJW Jahr 1988 Seite ³ 1880);

OLG Köln, NJW 1988, NJW Jahr 1988 Seite 2485; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestags, 1985, S. 23f.; Rinck, DVBl 1964, DVBl Jahr 1964 Seite 706; Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: September 2001, Art. 44 Rdnr. 53; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl. (2000), Art. 44 Rdnr. 8; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestags, 1985, S. 59; Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 2; Wagner, NJW 1960, NJW Jahr 1960 Seite 1936; Stern, Das StaatsR der BRep. Dtschld. II, 1980, S. 106 m.w. Nachw.;

Pietzner, a.a.O., S. 3678; ausführlich Achim Schmidt-Hartmann, ¹²¹ Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 36 ff. m.w.N.; ¹²¹ Wolfgang Löwer, Jura, 1985, S. 358 (361 Fn. 31); Siegfried Magiera, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 21; ¹²¹ Bodo Pieroth, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 7; weitergehend Hans-Peter Schneider, in: AK-GG, ¹²¹ Art. 44, Rdnr. 5; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 167; Albrecht ¹²¹ Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 85; Rupert ¹²¹ Scholz, AöR, 105 (1980), S. 564 (603 f.); Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (113 f.). ¹²² 122 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (192). ¹²³ 123 Zum Flick-Urteil vgl.

oder Bundesregierung oder eines ihrer Beauftragten gefährdet ist, ist der betreffenden Person das Zutrittsrecht zu versagen⁹⁰. 2.8

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. #P24#Fußn. 52
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 1987
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

236

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 209

in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise. Die Öffentlichkeit kann jedoch ausgeschlossen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG). Umstritten ist, ob die explizite verfassungsrechtliche Regelung zur Verfahrensöffentlichkeit nach Art. 44 Abs. 1 GG abschließend ist⁹¹⁸ und weitere Öffentlichkeitsbeschränkungen ausschließt⁹¹⁹ oder ob Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG mit seiner Verweisung auf eine "sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß" herangezogen werden darf, was zur Folge hätte, daß die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Öffentlichkeitsgebot bei Gerichtsverhandlungen anzuwenden wären⁹²⁰. § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt: "Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig." Im Gegensatz dazu sehen die IPA-Regeln in § 8 Abs. 1 vor: "Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Verhandlung. Über die Zulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen entscheidet der Vorsitzende, auf Antrag eines Mitgliedes der Untersuchungsausschuß. Schriftliche Aufzeichnungen dürfen nur untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, daß sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung verwendet werden sollen."



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss und Öffentlichkeit Nach Art. 44 Abs. 1 GG erhebt der Untersuchungsausschuss in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG finden auf Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen des Bundestages die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Zu diesen Vorschriften gehört das

Geheimhaltung eröffne Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG, der im Untersuchungsverfahren einen Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ohne Festlegung bestimmter Voraussetzungen zulasse, und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, dessen Verweisung auf eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess auch die §§ 171 b, 172 GVG mit umfasse. Um den Schutz privater Geheimnisse eindeutig zu klären, wurde gemeinsam mit der Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes eine Ergänzung der Geheimschutzordnung

finden auf Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen des Bundestages die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Zu diesen Vorschriften gehört das Gerichtsverfassungsgesetz, das in § 169 Satz 2 bestimmt, dass Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind. Die Öffentlichkeit einer Sitzung des Untersuchungsausschusses ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. Nach

Beweismaterial, insbesondere die einschlägigen Akten und Unterlagen. Er kann Personen informatorisch hören. (3) Die Sitzungen des Unterausschusses und informatorische Anhörungen sind zu protokollieren. § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Verhandlung. Über die Zulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen entscheidet der Vorsitzende, auf Antrag eines Mitgliedes der Untersuchungsausschuß. Schriftliche Aufzeichnungen dürfen nur untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, daß sie zum Zwecke der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 562
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 564
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 562

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

237

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Unverkennbar richtet sich das Interesse der Medien auf die Sitzungen zur Beweisaufnahme. In der bisherigen Praxis des Bundestages sind Journalisten berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen. Mit Beginn der Beweiserhebung wurden und werden jedoch Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen nicht mehr zugelassen. Auch das Fotografieren ist nach Beginn der Sitzung nicht erlaubt⁹²¹. Grundlage dieser Parlamentspraxis war § 8 Abs. 1 der IPA-Regeln. Die Öffentlichkeit einer Sitzung des Untersuchungsausschusses ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird⁹²². Nach einer mehrfach vertretenen Auffassung umfaßt der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht den Anspruch, die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse direkt oder aufgezeichnet im Hörfunk oder Fernsehen zu übertragen⁹²³. Immer dann, wenn die Rechtsordnung ein Verfahren für öffentlich erklärt, sei stets nur die unmittelbare Öffentlichkeit garantiert FT871(924)FT872(925). Demgegenüber wird von einem zunehmend größeren Teil des Schrifttums ein Zutritts- und Übertragungsanspruch mit dem Wandel der Bedeutung der Parlamentsöffentlichkeit und der öffentlichen Aufgabe und Funktion der Massenmedien begründet⁹²⁶. Die eigentliche Öffentlichkeit werde fast ausschließlich durch die Massenmedien hergestellt⁹²⁷. Teilweise wird das Recht aller Medien auf Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen des Bundestages zum Zwecke der Berichterstattung in Form von Direktübertragungen oder Aufzeichnungen auch mit der Auslegung des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG als einer Konkretisierung des in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG normierten Informationsrechts begründet⁹²⁸. Dabei wird jedoch übersehen, daß Art. 5 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht ist und keinen Leistungsanspruch begründet⁹²⁹. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit räumt weder den Staatsbürgern noch den Vertretern der Medien einen Anspruch auf Zutritt ein⁹³⁰. Bis zum Siegeszug der elektronische Massenmedien wurde die Sitzungsöffentlichkeit einhellig als ein Gebot zur Herstellung unmittelbarer Raumöffentlichkeit verstanden⁹³¹. So wenig Fernseh- und Rundfunkübertragungen aus dem heutigen Parlamentsalltag wegzudenken sind, lediglich tatsächliche Entwicklungen in und zu einer Mediengesellschaft haben weder normative Wirkungen noch sind sie geeignet, im Wege der Auslegung den Begriff Sitzungsöffentlichkeit massiv auszudehnen⁹³². Wenngleich sich danach kein Anspruch von Rundfunk und Fernsehen auf Übertragung oder Aufzeichnung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses begründen läßt, steht es dem Gesetzgeber de lege

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zeugenbeeinflussung verwendet werden sollen. (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung

Gerichtsverfassungsgesetz, das in § 169 Satz 2 bestimmt, dass Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind.

Die Öffentlichkeit einer Sitzung des Untersuchungsausschusses ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. Nach herrschender Meinung umfasst der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht den Anspruch, die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse direkt oder aufgezeichnet im Hörfunk oder Fernsehen zu übertragen⁹². Immer dann, wenn die Rechtsordnung ein Verfahren für öffentlich erklärt, sei stets nur die unmittelbare Öffentlichkeit garantiert⁹³. Demgegenüber wird von einem Teil des Schrifttums ein Zutritts- und Übertragungsanspruch mit dem Wandel der Bedeutung der Parlamentsöffentlichkeit und der öffentlichen Aufgabe und Funktion der Massenmedien begründet. Die eigentliche Öffentlichkeit werde fast ausschließlich durch die Massenmedien hergestellt⁹⁵. Dabei wird jedoch übersehen, dass Art. 5 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht ist und keinen Leistungsanspruch begründet⁹⁶. Das Grundrecht auf Informations- 563 freiheit räumt weder den Staatsbürgern noch den Vertretern der Medien einen Anspruch auf Zutritt ein⁹⁷. Bis zum Siegeszug der elektronische Massenmedien wurde die Sitzungsöffentlichkeit einhellig als ein Gebot zur Herstellung unmittelbarer Raumöffentlichkeit verstanden⁹⁸. So wenig Fernseh- und Rundfunkübertragungen aus dem heutigen Parlamentsalltag wegzudenken sind, lediglich tatsächliche Entwicklungen in und zu einer Mediengesellschaft haben weder normative Wirkungen noch sind sie geeignet, im Wege der Auslegung den Begriff

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 266
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 562
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
238

Textstelle (Prüfdokument) S. 211

ferenda frei, einen solchen Anspruch oder eine Öffnungsregelung zu schaffen⁹³³. Radio- und Fernsehsender sind nachhaltig daran interessiert, die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß aufzuzeichnen oder direkt zu übertragen⁹³⁴. b) Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen⁹³⁵ erfolgt die Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig⁹³⁶. Inhaltsgleich regelt § 10 Abs. 2 des FDP-Entwurfs⁹³⁷, daß Ton-, Bild- und Filmaufnahmen unzulässig sind. In den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob nicht wegen des besonderen Interesses der Öffentlichkeit und der Medien Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Sitzungen der Untersuchungsausschüsse ermöglicht werden sollten. Während der parlamentarischen Beratungen setzten sich insbesondere die Abgeordneten Christian Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen)⁹³⁸ und - mit Einschränkungen - der Abgeordnete Hermann Bachmaier⁹³⁹ sowie die Sachverständigen Bryde, Landfried und Morlok⁹⁴⁰ für die Einräumung von Rundfunk und Fernsehübertragungen aus den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse ein. Eine ablehnende Haltung nahmen zunächst die Fraktionen der SPD⁹⁴¹, CDU/CSU und FDP sowie die Sachverständigen Gres, Nack, Löwer und Rogall ein⁹⁴². Als Begründung wurde der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Zeugen hervorgehoben. Dazu heißt es in der Begründung zu § 13 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen⁹⁴³: "Das

Textstelle (Originalquellen)

der Sitzungsöffentlichkeit massiv auszudehnen. Im Wege des Kompromisses einigten sich die Fraktionen im federführenden Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf eine Öffnungsklausel. Danach

fördern, sind weitere Vorschläge unterbreitet worden: 1. Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss; 2. Geheimhaltung der Aussagen des Zeugen durch den Ausschuss; 3. Kronzeugenregelung; 4. Beichtrichter. Diese Vorschläge sind im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode geprüft und verworfen worden: 1. Eine Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss wäre ein Systembruch. Strafbefreiung ist denkbar durch Gesetz, gegebenenfalls auch durch ein Gericht. Es wäre aber

folgt ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse³⁷. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn an der Untersuchung ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht³⁸. Während § 1 Abs. 3 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen³⁹ das öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium ausdrücklich erwähnt, verweist § 1 Abs. 3 PUAG nur noch auf die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages. Dadurch wird jedoch nicht auf das Zulässigkeitskriterium "

Fussnote 60. Hält die Parlamentsmehrheit den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig, kann sie auch den Antrag der qualifizierten Minderheit ablehnen. Die Ablehnung muss allerdings begründet werden. Dies ist in den Beratungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung besonders hervorgehoben worden zur Fussnote 61. Eine angemessene Begründung gebieten der Minderheitenschutz und ein faires parlamentarisches Verfahren zur Fussnote 62. Gleiches muss auch für das Zulässigkeitskriterium öffentliches

folgt ein erweiterter Kompetenzumfang parlamentarischer Untersuchungsausschüsse³⁷. Eine parlamentarische Untersuchung ist nur zulässig, wenn an der Untersuchung ein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht³⁸. Während § 1 Abs. 3 des Entwurfs der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 50

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

239



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 212

Verbot von Ton- und Filmaufnahmen sowie von Ton- und Bildübertragungen soll die Beweisaufnahme in einer geordneten, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ermöglichen. Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung verändern die Situation und die Menschen, die ihnen häufig nicht gewachsen sind." Bei den parlamentarischen Beratungen fand das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2001 - 1 BvR 2623/95 -, 1 BvR 622/99 -⁹⁴⁴ über die Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen in Gerichtsverhandlungen und bei der Verkündung von Entscheidungen besondere Beachtung. Das Bundes-Verfassungsgericht kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, daß der gesetzliche Ausschluß von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen in Gerichtsverhandlungen durch § 169 Satz 2 GVG verfassungsgemäß ist. Wenngleich sich das Bundesverfassungsgericht ausschließlich mit Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen aus Gerichtsverhandlungen auseinander zu setzen hatte, sind die Erwägungen des Gerichts zum Persönlichkeitsschutz und zu den Erfordernissen eines fairen Verfahrens auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren von Bedeutung. In dem Urteil heißt es⁹⁴⁵: "(1) In Gerichtsverfahren gewinnt der Persönlichkeitsschutz eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gilt nicht nur, aber mit besonderer Intensität für den Schutz der Angeklagten und Zeugen im Strafverfahren, die sich unfreiwillig der emotional nicht selten angespannten Situation der Verhandlung und damit auch der Öffentlichkeit stellen müssen ... Die Verbreitung der Aufnahmen kann abgelöst von dem Verfahren erhebliche Folgen bewirken, etwa auf Grund der Prangerwirkung der öffentlichen Darstellung des Verhaltens vor Gericht oder wegen der nachhaltigen Erinnerung eines großen Teils der Öffentlichkeit an das Verfahren, die beispielsweise eine spätere Resozialisierung erschweren können (vgl. BVerfGE 35, 202 (219 ff, 226 ff.)). Auch besteht ein hohes Risiko der Veränderung des Aussagegehalts, wenn die Aufnahmen geschnitten oder sonst wie bearbeitet, mit anderen zusammengestellt oder gar später in anderen inhaltlichen Zusammenhängen wieder verwendet werden. Der Abwehr solcher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ... dient der generelle Ausschluß von Aufnahmen und deren Verbreitung. (2) Die Möglichkeit von Ton- und Bildaufnahmen durfte zugleich im Interesse eines fairen Verfahrens und der Sicherung einer ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung ausgeschlossen werden. Medienöffentlichkeit ist ein Aliud gegenüber Saalöffentlichkeit. Viele Menschen verändern ihr Verhalten in

Textstelle (Originalquellen)

Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen³⁹ das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 555

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
240



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 212

Anwesenheit von Medien. Manche fühlen sich durch die Medienaufnahmen beflügelt, andere gehemmt. Die Fairness des Verfahrens ist insbesondere im Strafprozeß für Angeklagte oder Zeugen gefährdet, wenn sie sich infolge der Medienaufnahmen scheuen, Dinge vorzutragen, die zur Wahrheitsfindung wichtig sind, etwa intime, ihnen peinliche oder gar unehrenhafte Umstände. Der Prozeß der Wahrheitsfindung kann auch leiden, wenn die am Verfahren beteiligten Personen versucht sind, ihr Verhalten an der erwarteten Medienwirkung auszurichten." Berücksichtigt man, daß die Situation eines Zeugen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren sehr exponiert sein kann und bei nicht allen Auskunftspersonen Erfahrungen mit Medienöffentlichkeit vorausgesetzt werden kann, ist der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Persönlichkeitsschutz der Auskunftsperson zu gewährleisten. Im Wege des Kompromisses einigten sich die Fraktionen im federführenden Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf eine Öffnungsklausel. Danach sind Fernseh- und Rundfunkübertragungen von der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß zulässig, wenn der Zeuge und zwei Drittel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zustimmen. § 13 Abs. 1 PUAG lautet nunmehr: "Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuß kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen." Diese Hürde für die Übertragung durch elektronische Medien ist allerdings so hoch, daß nur in seltenen

Textstelle (Originalquellen)

öffentliche Interesse als Zulässigkeitskriterium ausdrücklich erwähnt, verweist § 1 Abs. 3 PUAG nur noch auf die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages. Dadurch wird jedoch nicht auf das Zulässigkeitskriterium " öffentliches

Entwicklungen in und zu einer Mediengesellschaft haben weder normative Wirkungen noch sind sie geeignet, im Wege der Auslegung den Begriff der Sitzungsöffentlichkeit massiv auszudehnen. Im Wege des Kompromisses einigten sich die Fraktionen im federführenden Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf eine Öffnungsklausel. Danach sind Fernseh- und Rundfunkübertragungen von der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss zulässig, wenn der Zeuge und zwei Drittel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zustimmen. § 13 Abs. 1 PUAG lautet: "Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ausnahmen von Satz 2

Mitarbeiterinnen der Fraktionen den Zutritt gestatten. (3) Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nicht öffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme (1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der

wenn der Zeuge und zwei Drittel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zustimmen. § 13 Abs. 1 PUAG lautet: "Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen. " Diese Hürde für die

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P3#einer -

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
241

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 214

Ausnahmen, voraussichtlich praktisch nie mit Fernsehoder Rundfunkübertragungen aus Untersuchungsausschüssen des Bundestages zu rechnen ist. Dadurch wird gewährleistet, daß die theatralischen Elemente von Politik durch unmittelbare Rundfunk- und Fernsehübertragungen nicht zum Nachteil von Personen verstärkt werden, die der Sphäre der Politik nicht angehören. Es wird der parlamentarischen Praxis überlassen sein, ob bei Politikern, gegebenenfalls auch bei Beamten eine besondere Schutzbedürftigkeit zu verneinen ist und bei diesem Personenkreis Fernseh- und Rundfunkübertragungen von der Beweisaufnahme zuzulassen sind. Es bedarf aber auch in diesen Fällen der Zustimmung der Betroffenen. 7. Geheimnisschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren a) Der Schutz staatlicher Geheimnisse Wird ein Untersuchungsausschuß zur Kontrolle der Bundesregierung eingesetzt, umfaßt das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses auch das Recht auf Vorlage der Akten. Seit dem Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt als geklärt, daß das Recht auf Vorlage der Akten "nicht lediglich als Teil des Rechts auf Amtshilfe gedeutet werden"⁹⁴⁶ kann, sondern Bestandteil des durch Art. 44 Abs. 1 GG verbürgten parlamentarischen Kontrollrechts ist⁹⁴⁷. Auf ein solches Aktenherausgabeverlangen findet gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG die Vorschrift des § 96 StPO sinngemäß Anwendung. Nach § 96 Satz 1

Textstelle (Originalquellen)

Übertragung durch elektronische Medien ist allerdings so hoch, dass nur in seltenen Ausnahme, voraussichtlich praktisch nie mit Fernseh- oder Rundfunkübertragungen aus Untersuchungsausschüssen des Bundestages zu rechnen ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die theatralischen Elemente von Politik durch unmittelbare Rundfunk- und Fernsehübertragungen nicht zum Nachteil von Personen verstärkt werden, die der Sphäre der Politik nicht angehören¹⁰⁰. 2.9 Geheimnisschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰¹ regelt das Untersuchungsausschussgesetz den Geheimnisschutz staatlicher Geheimnisse in § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG sowie in den §§ 15, 16 und 18

Sitzungsöffentlichkeit massiv auszudehnen. Im Wege des Kompromisses einigten sich die Fraktionen im federführenden Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf eine Öffnungsklausel. Danach sind Fernseh- und Rundfunkübertragungen von der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss zulässig, wenn der Zeuge und zwei Drittel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zustimmen. § 13 Abs. 1 PUAG lautet: "Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und

der erforderlichen Beweise so, wie es Sinn und Zweck des Untersuchungsausschusses erfordert, für die Anwendung der Vorschriften des Strafprozesses beherrschend. 2. Das Recht auf Aktenvorlage kann nicht lediglich als Teil des Rechts auf Amtshilfe gedeutet werden. Wenn ein Untersuchungsausschuß des Bundestages von Behörden, die seiner Kontrolle nicht unterliegen, also etwa solchen der Länder und der Gemeinden, Akten anfordert, mag dies als

Untersuchungsausschuß des Bundestages zur Kontrolle der Bundesregierung eingesetzt, erstreckt sich das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses nach Art. 44 Abs. 1 GG auch auf das Recht auf Vorlage der Akten. 3. a) Auf ein solches Aktenherausgabeverlangen findet gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG die Vorschrift des §96 StPO sinngemäß, d. h. unter Beachtung des Sinns parlamentarischer Kontrolle, Anwendung. b) Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 299
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 1983

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
242

Textstelle (Prüfdokument) S. 214

StPO darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Bei einer sinngemäßen Anwendung des § 96 StPO sind gegenüber einem Untersuchungsausschuß die strukturellen Unterschiede zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren und dem Strafprozeß in Betracht zu ziehen FT895(948)FT896(949)A "Hiernach liegt es nicht im - wenn auch pflichtgemäßen - Ermessen der Bundesregierung, gegenüber einem Untersuchungsausschuß, der mögliche Mißstände im Verantwortungsbereich der Regierung aufklären soll, zu bestimmen, was sie als die Aktenherausgabe hinderndes Wohl des Bundes oder eines Landes ansieht. Der Aktenherausgabeanpruch hat Verfassungsrang. Er dient, jedenfalls soweit er im Zusammenhang mit einer Mißstandsenquête geltend gemacht wird, der Kontrollaufgabe des Bundestages gegenüber der Bundesregierung. Diese hat die verfassungsrechtliche Pflicht, die Ausübung des Kontrollrechts des Bundestages in geeigneter Weise zu unterstützen ...

Textstelle (Originalquellen)

Wohl des Bundes oder eines Landes (§ 96 StPO) ist im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes dem Bundestag und der haben¹⁶³⁹. Die Verweigerung der Aktenvorlage stützte die Exekutive im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung auf § 96 StPO, eine Regelung innerhalb des Beschlagnahmerechts im Strafprozeß. Nach § 96, I StPO darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Weitgehende Einigkeit besteht in der Literatur darüber, daß der Inhalt des § 96 StPO über Art. 44 II 1 GG grundsätzlich auch im Untersuchungsverfahren sinngemäß anwendbar ist¹⁶⁴⁰. Dies wurde auch vom

nichtöffentlichen Sitzung erörtert wurden, es sei denn, sie ist unter Geheimschutzgesichtspunkten auch nach Auffassung der Bundesregierung unbedenklich. cc) Schließlich sind bei einer sinngemäßen Anwendung des § 96 StPO gegenüber einem Untersuchungsausschuß die strukturellen Unterschiede zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren und dem Strafprozeß in Betracht zu ziehen. Die Bundesregierung ist im Strafprozeß regelmäßig unbeteiligt, während sie im Untersuchungsverfahren, in dem Vorwürfe gegen ihre eigene Amtstätigkeit aufgeklärt werden sollen, Betroffene, gleichsam Partei, ist.

nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG sinngemäß anzuwenden. Dies heißt, daß Art und Umfang der Anwendung der Vorschrift dem Sinn parlamentarischer Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuß entsprechen sollen. Hiernach liegt es nicht im - wenn auch pflichtgemäßen - Ermessen der Bundesregierung, gegenüber einem Untersuchungsausschuß, der mögliche Mißstände im Verantwortungsbereich der Regierung aufklären soll, zu bestimmen, was sie als die Aktenherausgabe hinderndes Wohl des Bundes oder eines Landes ansieht. Der Aktenherausgabeanpruch hat Verfassungsrang. Er dient, jedenfalls soweit er im Zusammenhang mit einer Mißstandsenquête geltend

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 326
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 306

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

243



Textstelle (Prüfdokument) S. 215

Die Bundesregierung ist im Strafprozeß regelmäßig unbeteiligt, während sie im Untersuchungsverfahren, in dem Vorwürfe gegen ihre eigene Amtstätigkeit aufgeklärt werden sollen, Betroffene, gleichsam Partei, ist. Es wäre ein Verfassungsverstoß, wenn die jeweilige oberste Bundesbehörde Aktenstücke etwa deshalb zurückbehalte, weil sie belastendes Material enthalten oder weil sie den Untersuchungsausschuß auf die Spur belastenden Materials oder weiterer Beweismittel bringen könnten. Die Bundesregierung und die obersten Dienstbehörden haben schon um des öffentlichen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland willen, das von der Amtsführung der Bundesregierung in hohem Maße abhängt, alles zu tun, um Zweifel an der 'Lauterkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen', die nach dem ersten Entwurf zu Art. 34 WRV für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses maßgebend sein sollten, zu zerstreuen." Das Wohl des Bundes oder eines Landes ist hiernach

Textstelle (Originalquellen)

gemacht wird, der Kontrollaufgabe des Bundestages gegenüber der Bundesregierung. Diese hat die verfassungsrechtliche Pflicht, die Ausübung des Kontrollrechts des Bundestages in geeigneter Weise zu unterstützen. aa) Unproblematisch ist die Geheimhaltung solcher Tatsachen, die mit dem Kontrollauftrag eines Untersuchungsausschusses, wie ihn der Bundestag formuliert hat, in keinem sachlichen Zusammenhang stehen. Insoweit nimmt

Schließlich sind bei einer sinngemäßen Anwendung des § 96 StPO gegenüber einem Untersuchungsausschuß die strukturellen Unterschiede zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren und dem Strafprozeß in Betracht zu ziehen. Die Bundesregierung ist im Strafprozeß regelmäßig unbeteiligt, während sie im Untersuchungsverfahren, in dem Vorwürfe gegen ihre eigene Amtstätigkeit aufgeklärt werden sollen, Betroffene, gleichsam Partei, ist. Es wäre ein Verfassungsverstoß, wenn die jeweilige oberste Bundesbehörde Aktenstücke etwa deshalb zurückbehalte, weil sie belastendes Material enthalten oder weil sie den Untersuchungsausschuß auf die Spur belastenden Materials oder weiterer Beweismittel bringen könnten. Die Bundesregierung und die obersten Dienstbehörden haben schon um des öffentlichen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland willen, das von der Amtsführung der Bundesregierung in hohem Maße abhängt, alles zu tun, um Zweifel an der "Lauterkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen", die nach dem ersten Entwurf zu Art 34 WRV für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses maßgebend sein sollten, zu zerstreuen. dd) Die Bundesregierung hat hiernach gegenüber einem Aktenherausgabeanspruch des Untersuchungsausschusses zunächst zu prüfen, ob sich überhaupt geheimzuhaltende Tatsachen in jenen Akten befinden, die mit dem Untersuchungsauftrag

in § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG sowie in den §§ 15, 16 und 18 Abs. 2 PUAG. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG schließt der Untersuchungsausschuß die Öffentlichkeit aus, wenn besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PUAG kann der

- 74 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2021
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 306
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
244

Textstelle (Prüfdokument) S. 215

im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes nicht der Bundesregierung allein, sondern dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut⁹⁵⁰. Mithin kann die Berufung auf das Wohl des Bundes gerade gegenüber dem Bundestag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden⁹⁵¹. **Andernfalls liefe die Verweigerung der Aktenherausgabe unter Berufung auf das Wohl des Bundes darauf hinaus, den Erfolg der parlamentarischen Untersuchung zu vereiteln⁹⁵².** Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁹⁵³ regelt das Untersuchungsausschußgesetz den Geheimnisschutz staatlicher Geheimnisse in § 14 Abs. 1 Nr. 4 PU AG sowie in den §§ 15, 16 und 18 Abs. 2 PUAG. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG schließt der Untersuchungsausschuß die Öffentlichkeit aus, wenn besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PUAG kann der Untersuchungsausschuß Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 15 Abs. 2 Satz 1 PUAG). **b) Die Einbeziehung privater Geheimnisse in die Geheimschutzordnung des Bundestages Private Geheimnisse erfaßt der Wortlaut der auf den staatlichen Bereich ausgerichteten Geheimschutzordnung bislang nicht⁹⁵⁴.** In der parlamentarischen Praxis behalf man sich, indem private Geheimnisse unter die Generalklausel des § 2 Abs. 5 Satz 1 der Geheimschutzordnung des Bundestages (GSO-BT) subsumiert wurden. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß private Geheimnisse nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Bundestages zu schützen sind. Die Möglichkeit zur Geheimhaltung eröffne Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG, der im Untersuchungsverfahren einen Ausschluß der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ohne Festlegung bestimmter Voraussetzungen zulasse, und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, dessen Verweisung auf eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß auch die §§ 171 b, 172 GVG mit umfasse⁹⁵⁵.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Unterlagen zugänglich gemacht werden müssen (vgl. BVerfGE 30, 1 [23]). (4) Das Wohl des Bundes oder eines Landes, der Bezugspunkt für die durch § 96 StPO geschützten öffentlichen Interessen, ist demnach im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes nicht der Bundesregierung allein, sondern dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut. Mithin kann die Berufung auf das Wohl des Bundes gerade gegenüber dem Bundestag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden. Daß auch die Beobachtung von Vorschriften zur Wahrung von Dienstgeheimnissen deren Bekanntwerden nicht ausschließt, steht dem nicht entgegen. Diese Tatsache betrifft alle drei Gewalten. (5) In

von Politik durch unmittelbare Rundfunk- und Fernsehübertragungen nicht zum Nachteil von Personen verstärkt werden, die der Sphäre der Politik nicht angehören¹⁰⁰. 2.9 Geheimnisschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰¹ regelt das Untersuchungsausschußgesetz den Geheimnisschutz staatlicher Geheimnisse in § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG sowie in den §§ 15, 16 und 18 Abs. 2 PUAG. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 PUAG schließt der Untersuchungsausschuß die Öffentlichkeit aus, wenn besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PUAG kann der Untersuchungsausschuß Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 15 Abs. 2 Satz 1 PUAG). Private Geheimnisse erfasste der Wortlaut der auf den staatlichen Bereich ausgerichteten Geheimschutzordnung bislang nicht¹⁰². In der parlamentarischen Praxis behalf man sich, indem private Geheimnisse unter die Generalklausel des § 2 Abs. 5 Satz 1 der Geheimschutzordnung des Bundestages (GSO-BT) subsumiert wurden. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass private Geheimnisse nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Bundestages zu schützen sind. Die

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 305
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

245

Textstelle (Prüfdokument) S. 216

Diese Anwendung der Geheimschutzordnung des Bundestages auf private Geheimnisse ist vielfach kritisiert worden⁹⁵⁶. Es sei zweifelhaft, ob die Bestimmungen der Geheimschutzordnung angesichts ihrer auf den Schutz der äußeren und inneren Sicherheit begrenzten Zielsetzung überhaupt für die Behandlung privater Geheimnisse Anwendung finden können. Gewichtiger noch im Hinblick auf Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG sei der Einwand, das Grundgesetz kenne keine "geheimen" Beweisaufnahmen, sondern nur die öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung⁹⁵⁷. Es frage sich, welchen Zweck die Erhebung und Verwertung von Beweismitteln noch erfüllen könne, wenn wesentliche Teile des Abschlußberichtes ganz oder teilweise nicht veröffentlicht werden dürften⁹⁵⁸. Untersuchungsausschüsse seien keine geschlossenen Ausschüsse. Diese Argumentation überzeugt nicht. Der Umfang des grundrechtliche Datenschutzes ist im Einzelfall im Wege der praktischen Konkordanz unter Berücksichtigung des parlamentarischen Untersuchungsrechts festzustellen. Dabei kommt dem Grundrechtsschutz durch ein geeignetes Geheimschutzverfahren besondere Bedeutung zu, weil "Geheimnisschutz durch Verfahren" den Grundrechtsschutz gewährleisten kann, ohne die parlamentarische Untersuchung in Frage zu stellen. Der Geheimschutz - insbesondere in Gestalt der Geheimschutzordnung des Bundestages - bezweckt den Schutz staatlicher wie privater Geheimnisse und dient damit zugleich dem Parlament, weil ohne wirksamen parlamentarischen Geheimschutz Teilhabe am geheimen Wissen der Regierung und die Ausübung des parlamentarischen Kontroll-, Untersuchungs-, Gesetzgebungs- und Haushaltsrechts nicht möglich und auch die Kenntnisnahme privater Daten nicht zulässig wäre⁹⁶⁰. Weil ein effektives Verfahren zum Schutz von Geheimnissen geschaffen wird, kann der Bundestag die im Rahmen seiner Zuständigkeit für seine Arbeit erforderlichen Informationen auch in den Fällen beanspruchen, in denen das Geheimhaltungsinteresse Vorrang vor den parlamentarischen Prinzipien der Transparenz, Öffentlichkeit und freien Ausübung des Mandats hat⁹⁶¹. Um den Schutz privater Geheimnisse eindeutig zu klären, wurde gemeinsam mit der Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes eine Ergänzung der Geheimschutzordnung um § 2 a GSO-BT beschlossen, wonach auch private Geheimnisse zweifelsfrei von der Geheimschutzordnung erfaßt werden FT909(962). Nach § 2 a Abs. 1 GSO-BT können als GEHEIM auch wichtige Geschäfts-

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Möglichkeit zur Geheimhaltung eröffne Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG, der im Untersuchungsverfahren einen Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ohne Festlegung bestimmter Voraussetzungen zulasse, und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, dessen Verweisung auf eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess auch die §§ 171 b, 172 GVG mit umfasse FT61(103)ALA 7 Als Ratio der GSOBT 1 t sich hiernach ausmachen: Sie bezweckt die Absicht- Rationes der GSOBT rung zum einen staatlicher, zum anderen privater Geheimhaltungsinteressen. Sie dient damit zugleich dem Parlament, weil ohne wirksamen parlamentarischen Diskretionsschutz Teilhabe am geheimen Wissen der Regierung und die Ausübung des parlamentarischen Kontroll-, Gesetzgebungs- und Haushaltsrechts nicht möglich und auch der Blick in private einerseits und der Funktion des Parlaments andererseits: Weil Vorkehrungen zur Geheimhaltung getroffen sind, kann der Bundestag die für seine Arbeit notwendigen Informationen auch in den Fällen beanspruchen, in denen das Geheimhaltungsinteresse Vorrang vor den parlamentarischen Prinzipien der Transparenz, Öffentlichkeit und freien Ausübung des Mandats hat. II. berblick über das Regelungssystem der GSOBT 8 Im Hinblick auf diese Zwecke regelt die GSOBT zwei Fragenkomplexe: Zum Festlegung bestimmter Voraussetzungen zulasse, und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, dessen Verweisung auf eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess auch die §§ 171 b, 172 GVG mit umfasse. Um den Schutz privater Geheimnisse eindeutig zu klären, wurde gemeinsam mit der Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes eine Ergänzung der Geheimschutzordnung um § 2 a GSO-BT beschlossen, wonach auch private Geheimnisse zweifelsfrei von der Geheimschutzordnung erfaßt werden¹⁰. 2. 10 Gegenstand und Grenzen der Beweiserhebung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss Nach Art. 44 Abs. 2 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese mit versehen, wurde die Geheimschutzordnung des Bundestages (Anlage 3 der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 564
- 75 Parlamentsrecht U.parlamentspraxis ..., 1989, S. 23
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 564

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
246

Textstelle (Prüfdokument) S. 217

Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde. Nach Abs. 2 können als VERTRAULICH die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte. c) Der Schutz privater Geheimnisse Im Verlaufe einer parlamentarischen Untersuchung, die sich anders als das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im politischen Raum vollzieht, ist der Schutz privater Geheimnisse von besonderer Bedeutung. Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die aus Gründen des Persönlichkeits- oder privaten Vermögensschutzes vertraulich zu behandeln sind. Konflikte zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsrecht und dem Schutz der Grundrechte sind im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen⁹⁶³. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu im Flick-Urteil ausgeführt⁹⁶⁴: "Beweiserhebungsrecht

Textstelle (Originalquellen)

Geschäftsordnung) hinsichtlich sogenannter privater Geheimnisse um den folgenden § 2 a ergänzt: "§ 2 a Private Geheimnisse (1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde. (2) Als VERTRAULICH können die in Abs. 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte." Hinsichtlich der sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde. (2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte." 2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "Satz 1 gilt für einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes und seine Hilfskräfte entsprechend." Berlin, den 4. April 2001 Der Ausschuss für Wahlprüfung, öffentlicher Verhandlung erörtert, ohne daß vorher eine förmliche Entscheidung über die Beweiserheblichkeit im einzelnen erfolgte, die auch rechtlich angegriffen werden konnte¹⁵⁶¹. Das parlamentarische Untersuchungsverfahren, das sich anders als das strafrechtliche Ermittlungsverfahren "im politischen Raum und in den damit vorgegebenen Spannungsfeldern vollzieht",¹⁵⁶² wies somit nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zumindest bislang gegenüber dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu viele Besonderheiten auf, die einen es konzeptionelle Schwächen aufweist, die der mit ihm verfolgten Zielsetzung abträglich sein können. t. Schutz privater Angelegenheiten Solche Schwachstellen gibt es. Eine betrifft die Diskretion derjenigen Vorgänge, 20 die aus Gründen des Persönlichkeits- oder privaten Vermögensschutzes vertraulich Geheimhaltung zu behandeln sind. Diese können zwar

- 76 Deutscher Bundestag: Beschlussempfe..., 2002, S.
- 63 Beschlussempfehlung und Bericht des..., 2001, S.
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 306
- 25 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 84

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
247

Textstelle (Prüfdokument) S. 218

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und grundrechtlicher Datenschutz stehen sich mithin auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, daß beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten . . . Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist." Die Möglichkeit zur Geheimhaltung privater Geheimnisse eröffnen Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PUAG. Danach kann der Untersuchungsausschuß mit einfacher Mehrheit

Textstelle (Originalquellen)

ausnahmsweise als VS-vertraulich oder Pnvater ti ... cli i i i tl r
Angelegenheiten hoher eingestuft werden, wenn auch und zugleich
Interessen des Staates mit
individualisierter oder individualisierbarer Daten zu anderen Zwecken
ermächtigen die Steuergesetze grundsätzlich nicht. b) Dieser Schutz besteht von
Verfassungs wegen auch gegenüber den Befugnissen parlamentarischer
Untersuchungsausschüsse. Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen
Untersuchungsausschusses und grundrechtlicher Datenschutz stehen sich
mithin auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im
konkreten Fall einander so zugeordnet werden, daß beide soweit wie möglich
ihre Wirkungen entfalten. Ausnahmen vom Steuergeheimnis sind im Lichte
dieses verfassungsrechtlichen Befundes auszulegen und anzuwenden. Dabei
kann hier dahinstehen, ob alle Tatbestände des § 30 AO durch
verfassungsrechtliche

Dabei kann hier dahinstehen, ob alle Tatbestände des § 30 AO durch
verfassungsrechtliche Anforderungen an den Schutz individualisierter und
individualisierbarer steuerlicher Daten geboten sind oder ihnen genügen. c) Die
Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die
parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat,
gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs
zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des
Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den
Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider
Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten, und wenn der Grundsatz
der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Ausnahme hiervon gilt indessen für
solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen
Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (vgl. BVerfGE 65, I [46] =
EuGRZ 1983, 577 [589]). Fernerhin führt

Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (3) Die §§. 176 bis 179 des
Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der
Sitzung finden entsprechende Anwendung. § 11 Ausschluß der Öffentlichkeit (

- 74 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2024

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
248

Textstelle (Prüfdokument) S. 218

die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 PUAG) oder ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 PUAG). Schutzwürdige Vorgänge können als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft werden, wenn gleichzeitig Geheimschutzinteressen des Staates betroffen sind⁹⁵. Durch die Einfügung des § 2 a GSO-BT in die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ist jetzt unmißverständlich klargestellt, daß auch private Geheimnisse von der Geheimschutzordnung erfaßt werden. Dadurch wurde eine Klarstellung herbeigeführt, die von manchen als Regelungslücke beklagt worden war. In der Tat ist die Schutzwürdigkeit privater Geheimnisse prinzipiell nicht anders zu beurteilen als der Schutz von Staatsgeheimnissen. d) Die Behandlung von Verschlusssachen Soweit das Untersuchungsausschußgesetz nichts abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlusssachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Bundestages (§15 Abs. 3 PUAG). Verschlusssachen

Textstelle (Originalquellen)

1) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn 1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde; 2. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder

in der Sitzung finden entsprechende Anwendung. § 14 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) Der Untersuchungsausschuss schließt die Öffentlichkeit aus, wenn 1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde; 2. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist; - Seite 4 von 9 - ³. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden; 4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten

privater Geheimnisse eindeutig zu klären, wurde gemeinsam mit der Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes eine Ergänzung der Geheimschutzordnung um § 2 a GSO-BT beschlossen, wonach auch private Geheimnisse zweifelsfrei von der Geheimschutzordnung erfaßt werden¹⁰. 2. 10 Gegenstand und Grenzen der Beweiserhebung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss Nach Art. 44 Abs. 2 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese mit

die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Für die Stellung eines Antrags sind § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden. (3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlusssachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. §13

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 11
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P3#einer -
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P4#ist; -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 564
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 11

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

249



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen (§ 1 Abs. 2 GSO-BT). Nach Auffassung des Bundestages eröffnet die Geheimschutzordnung des Bundestages in der Regel ausreichende Möglichkeiten, um dem Bedürfnis der Bundesregierung nach Geheimhaltung von bestimmten Akteninhalten Rechnung zu tragen⁹⁶⁷. Nimmt die Bundesregierung gleichwohl das Recht für sich in Anspruch, geheimzuhaltene Tatsachen dem Untersuchungsausschuß vorzuenthalten, so muß sie dem Ausschuß, gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung, umfassend über die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichten, der nach ihrer Auffassung den herauszugebenden Akten zukommen soll. Ist der Untersuchungsausschuß der Auffassung, daß zurückgehaltene vertrauliche Akten, mit dem ihm erteilten Kontrollauftrag in Verbindung stehen, und besteht er deshalb auf Herausgabe der Akten, so hat die Bundesregierung zu prüfen, in welcher Weise sie den Untersuchungsausschuß davon überzeugt, daß diese Annahme nicht zutrifft. Hierzu hält das Bundesverfassungsgericht es für zulässig, daß dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter Akteneinsicht gewährt wird (Vorsitzendenverfahren)⁹⁶⁸. Die einem Untersuchungsausschuß des Bundestages zugeleiteten Verschlusssachen werden nach § 2 Abs. 1 GSO-BT von der herausgebenden Stelle, je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH oder VS-NUR DEN DIENST- GEBRAUCH eingestuft. Diese Behörde bestimmt die Behandlung eines von ihr als Verschlusssache eingestuften Schriftstücks im Untersuchungsausschuß 966 Vgl. dazu Jahn/Engels, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 20 Rdnr. 20, 21 (S. 627 f.). (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GSO-BT). Den Geheimhaltungsgrad der Verschlusssache bestimmt - vorbehaltlich § 18 Abs. 3 PUAG - ausschließlich die herausgebende Stelle. Der Geheimhaltungsgrad richtet sich im Einzelfall danach, welcher Geheimschutz im Einzelfall für notwendig gehalten wird⁹⁶⁹. Auch für die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades der Verschlusssache ist die herausgebende Stelle zuständig. Entsprechende Entscheidungen teilt sie dem Empfänger schriftlich mit (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GSO-BT). Hieraus folgt, daß die Bundesregierung nicht verpflichtet ist, Verschlusssachen dem Untersuchungsausschuß vorzulegen, wenn der Ausschuß nicht den von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen Geheimschutz gewährleistet FT916(970) FT917(971)A e) Zugeleitete Verschlusssachen im Untersuchungsausschuß

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Amtsverschwiegenheit (1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuß eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den

Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen. (2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen. (3) VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine

dem Untersuchungsausschuß vorzuenthalten, so muß sie den Anspruch, gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung, detailliert und umfassend über die Art der Schriftstücke, die Natur der zurückgehaltenen Informationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichten, der diesen Tatsachen ihrer Auffassung nach zukommt. Dazu ist die Regierung gehalten, dem Untersuchungsausschuß für die Erörterung ihres Standpunktes zur Verfügung zu stehen (vgl. hierzu auch

Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, BTDrucks. 7/5924, S. 56 r.Sp.). Hat der Untersuchungsausschuß Grund zu der Annahme, daß zurückgehaltene Informationen mit dem ihm erteilten Kontrollauftrag zu tun haben und besteht er deshalb auf Herausgabe der Akten, so hat die Regierung die vom Untersuchungsausschuß genannten Gründe zu erwägen und, sollten sie ihre Auffassung nicht erschüttern können, zu prüfen, welche Wege beschritten werden können, um den

der ihr anvertrauten Regierungsgewalt herrührende Verantwortung für die Wahrung der Dienstgeheimnisse hat, ist aber nicht verpflichtet, Verschlusssachen, die Dienstgeheimnisse enthalten, dem Untersuchungsausschuß vorzulegen, wenn diese nicht den von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen Geheimschutz gewährleistet.

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 268
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 306
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 307
- 74 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2022

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

250



Textstelle (Prüfdokument) S. 220

Nach § 69 Abs. 7 GO-BT i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT kann der Untersuchungsausschuß für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen. Wird über Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher beraten, wird diese Befugnis zur Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GSO-BT). Der Beschluß nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GSO-BT hat die Funktion, daß die Beratungen nicht in Gegenwart Unbefugter geführt werden. Mitteilungen über Beratungsgegenstand und Beratungsinhalt sind nur unter den Voraussetzungen des § 4 GSO-BT erlaubt und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten, die vor allem die Protokollierung und die Verteilung von Protokollen betreffen⁹⁷². Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher, die dem Untersuchungsausschuß zugeleitet worden sind, dürfen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 GSO-BT nur in der Sitzung oder längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Grundsätzlich darf ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses über den Inhalt einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher

Textstelle (Originalquellen)

Aus der Befolgung der Geheimschutzordnung folgt zugleich die Pflicht des Untersuchungsausschusses, in der Begründung seiner Beschlußempfehlungen und in seinem Bericht die Mitteilung der von der geheim ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Sie sind wie die Original-VS zu behandeln. § 7 Behandlung von VS in Ausschüssen (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 73 Abs. 9 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS - vertraulich und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und Gegenwart Unbefugter geführt werden⁴⁴, zum weiteren sind Mitteilungen über Beratungsgegenstand und -inhalt allenfalls unter den engen Kautelen des § 4 GSOBT erlaubt⁴⁵, und schließlich sind flankierende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die vor allem die Protokollierung und die Verteilung der Protokolle^{46*} 1 betreffen⁴⁷. 18 In der Zusammenschau bilden hiernach die Regeln über den Geheimschutz ein Die Eckpfeiler des auf die jeweiligen Geheimhaltungsbedürfnisse und -grade zugeschnittenes System. des Landesrechnungshofes und den in § 5 Abs. 5 und 6 genannten Personen zugänglich gemacht werden. (6) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung oder längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist. Die oder der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade Verschlusssachen bearbeiten und von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten, auf das unbedingt Notwendige. Zentrale Vorschrift ist insoweit § 4 Abs. 1 GSOBT, aufgrund dessen "über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-vertraulich und höher ... nicht umfassender und früher unterrichtet werden darf, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist". Im

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 270
- 25 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 83
- 77 Kommentar - Landtag, 2000, S. 276
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 25 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 81

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
251

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist (§ 4 Abs. 1 GSO-BT). 8. Gegenstand und Grenzen der Beweiserhebung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß a) Das Verfahrensmodell Nach Art. 44 Abs. 2 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Diese mit Abstand wichtigste Vorschrift zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ist wegen ihrer häufig umstrittenen Rechtsfolgen in Rechtsprechung und Literatur vielfach erörtert worden.⁹⁷³ Weil der Wortlaut des Art. 44 GG offen läßt, nach welchem Verfahrensmodell ein Untersuchungsausschuß arbeitet, fehlte es lange an einem Konsens über das Grundverständnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse FT920(974)FT921(975) oder doch eher - so die inzwischen überwiegende Meinung - politisch-parlamentarisch strukturiert werden sollte⁹⁷⁶.

Textstelle (Originalquellen)

Umkehrschluß folgt hieraus: An Abgeordnete, für die die von Verschlusssachen Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. (2) Über den Inhalt einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-vertraulich und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist. (3) Ein Mitglied des Landtags, dem eine Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-vertraulich oder höher zugänglich gemacht worden ist, darf andere Mitglieder des Landtags im Rahmen des

wurde gemeinsam mit der Verabschiedung des Untersuchungsausschussgesetzes eine Ergänzung der Geheimschutzordnung um § 2 a GSO-BT beschlossen, wonach auch private Geheimnisse zweifelsfrei von der Geheimschutzordnung erfasst werden¹⁰. 2.10 Gegenstand und Grenzen der Beweiserhebung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss Nach Art. 44 Abs. 2 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese mit Abstand wichtigste Vorschrift zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ist wegen ihrer häufig umstrittenen Rechtsfolgen in Rechtsprechung und Literatur vielfach erörtert worden¹⁰⁵. Weil der Wortlaut des Art. 44 GG offen läßt, nach welchem Verfahrensmodell ein Untersuchungsausschuss arbeitet, fehlte es lange an einem Konsens über das Grundverständnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse¹⁰⁶. Es wurde immer wieder diskutiert, ob das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse eher gerichtsförmlich oder doch eher - so die überwiegende Meinung - politisch-parlamentarisch strukturiert werden sollte¹⁰. Das PUAG konzipiert das Untersuchungsausschussverfahren vor allem als politisch-parlamentarisches

lange an einem Konsens über das Grundverständnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zur Fussnote 13. Es wurde immer wieder diskutiert, ob das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse eher gerichtsförmlich zur Fussnote 14 oder doch eher - so die überwiegende

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 274
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 564
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
252

Textstelle (Prüfdokument) S. 221

In diesem Zusammenhang fällt übrigens auf, daß die Praktiker des Untersuchungsausschußrechts, die Mitglieder von Untersuchungsausschüssen, sich immer wieder für ein nicht vom Strafprozeßrecht dominiertes Untersuchungsverfahren ausgesprochen haben⁹⁷⁷. Im Hinblick auf den vermeintlich unzulänglichen Art. 44 Abs. 2 GG⁹⁷⁸ wurde das allgemein für notwendig gehaltene Untersuchungsausschußgesetz mit einer Neufassung des Art. 44 GG in Verbindung gebracht⁹⁷⁹. Bei den parlamentarischen Beratungen des Untersuchungsausschußgesetzes während der 14. Wahlperiode wurde bewußt auf eine Änderung des Art. 44 GG verzichtet⁹⁸⁰. Ausschlaggebend dafür waren vor allem politische Erwägungen. Angesichts der Notwendigkeit einer Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat für eine Änderung des Grundgesetzes erschien der Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen das Risiko eines erneuten Scheiterns einer umfassenden Neuregelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchung zu groß. Außerdem hätte eine grundlegende gesetzliche Regelung unter Einschluß einer Neufassung des Art. 44 GG umfangreiche Vorarbeiten erforderlich gemacht. Es war auch keine Neufassung des Art. 44 GG

Textstelle (Originalquellen)

Meinung - politisch-parlamentarisch strukturiert werden sollte zur Fussnote 15. Die ganz herrschende Meinung gesteht den Untersuchungsausschüssen das Vereidigungsrecht zu zur Fussnote 16. Diese Auffassung ist insbesondere durch das Flick- Urteil zur Fussnote 17 des

der Exekutive oder gar als Regierungsmitglied in einem besonderen Dienst- und/oder Treueverhältnis steht. Hier ist eine uneingeschränkte Auskunftspflicht de lege ferenda zumindest erwägenswert. In den parlamentarischen Beratungen des Untersuchungsausschussgesetzes ist diese Frage nicht vertieft erörtert worden, weil kein "Sonderrecht" für den genannten Personenkreis geschaffen werden sollte. Um die "Aussagefreudigkeit" von Zeugen in einem Untersuchungsausschuss

war." Hessen halte jetzt an Beteiligungen "nur noch das, was sozial- und strukturpolitisch unverzichtbar"³²⁴ sei. Die Aussagen Karl Starzachers entspringen offenbar primär dem politischen Programm der Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Das Beteiligungsportfolio Hessens, mit wertvollen Anteilen wie der Flughafen Frankfurt Main AG, der Messe Frankfurt GmbH, einiger Wohnungsbaugesellschaften sowie eine Reihe unzweifelhaft privatisierbarer Beteiligungen (z.B. DEHAG Hotel

auch Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1196; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; a. A. Hans- Peter Schneider, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 1989, Art. 44, Rdnr. 11; Marc Köhler, Die Grenzen des Rechts der parlamentarischen Untersuchung im Privatbereich, NVwZ, 1995, S. 664 (665); ders., Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 83 f. 47 Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 463 (466). 48 Vgl. Dieter

Bedingung für eine erfolgreiche Verabschiedung eines Untersuchungsausschussgesetzes. Die für eine Verfassungsänderung notwendige Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat war in der 14. Wahlperiode unverkennbar nicht gegeben. Außerdem war auch keine

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570
- 78 Die Privatisierung von Unternehmens..., 1998, S. 136
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

253



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

erkennbar, die auf eine breitere Akzeptanz gestoßen wäre. Stattdessen griffen die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktion der FDP auf den jeweils nur geringfügig modifizierten Porzner-Entwurf⁹⁸¹ zurück, der kurz vor Ende der 11. Wahlperiode des Bundestages unter ungewöhnlichen Umständen knapp scheiterte⁹⁸². Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen⁹⁸³ sowie der Fraktion der FDP⁹⁸⁴ konzipieren

Textstelle (Originalquellen)

Neufassung des Art. 44 GG ersichtlich, die auf eine breitere Akzeptanz gestoßen wäre. Stattdessen griffen die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktion der FDP in kluger Selbstbeschränkung auf den jeweils nur geringfügig modifizierten Porzner-Entwurf² zurück. 2.2 Aufgabe und

ohne Angabe von Gründen auf die Einleitung von Zwangsmaßnahmen. V. Die Verteidigung in Untersuchungsausschüssen in der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschussgesetzes Zu Beginn der 14. Wahlperiode brachten die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 34 sowie die Fraktion der FDP zur Fussnote 35 nahezu gleichzeitig Gesetzentwürfe für ein Untersuchungsausschussgesetz ein. Beide Gesetzentwürfe sind einander sehr ähnlich. Sie beruhen nämlich

Außerdem war auch keine Neufassung des Art. 44 GG ersichtlich, die auf eine breitere Akzeptanz gestoßen wäre. Stattdessen griffen die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktion der FDP in kluger Selbstbeschränkung auf den jeweils nur geringfügig modifizierten Porzner-Entwurf² zurück. 2.2 Aufgabe und Funktion des Untersuchungsausschusses Aufgabe und Funktion sind durch Art. 44 GG vorgegeben. Der Untersuchungsausschuss ist ein spezifisches Instrument parlamentarischer

Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. sowie der Sachverständigen Fricke, Huber, Jacobsen, Maser, Moreau und Wilke zu dem vorstehenden Sondervotum Stellungnahme der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Sachverständigen Burrichter, Faulenbach, Gutzeit, Kowalczyk und Weber zu dem vorstehenden Sondervotum 3.4 Zusammenfassung und Resümee 3.4.1 Allgemeines 3.4.2 Folgerungen 3.4.3 Handlungsempfehlungen 4. Zusammenfassende Bewertung des Prozesses der justiziellen

einem Konsens über das Grundverständnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse¹⁰⁶. Es wurde immer wieder diskutiert, ob das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse eher gerichtsförmlich oder doch eher - so die überwiegende Meinung - politisch-parlamentarisch

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 553
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 79 Schlußbericht der Enquete-Kommission..., 1996, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

254



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

das Untersuchungsausschußverfahren vor allem als politisch-parlamentarisches Verfahren. Der Untersuchungsausschuß ist in erster Linie politisch-parlamentarisches Kampfinstrument FT931(1985), wengleich nicht übersehen werden darf, daß die parlamentarische Untersuchung auch der Wahrheitsfindung dienen soll⁹⁸⁶. Er übt auf gar keinen Fall eine Art "Quasi-Justiz" aus⁹⁸⁷. Allerdings "formalisiert und begrenzt" das Grundgesetz die politisch-parlamentarische Auseinandersetzung im Untersuchungsausschuß durch Verfahrenselemente einer unparteilichen Amtsermittlung, wie sie dem **Stafverfahrensrecht** immanent ist⁹⁸⁹. Da das parlamentarische Untersuchungsverfahren auf den Personen- und Sachbeweis nicht verzichten kann, orientieren sich allerdings die Einzelbefugnisse an strafprozessualen Verfahrensvorschriften⁹⁹⁰. b) Beweiserhebung aa) Die Parlamentspraxis und § 12 der IPA-Regeln Die selbstbestimmte Beweiserhebung gehört zum Kern des parlamentarischen Untersuchungsrechts und ist unmittelbar in Art. 44 GG enthalten⁹⁹¹. Einigkeit bestand bislang lediglich darüber, daß der Untersuchungsausschuß durch Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG zur Erhebung aller Beweise verpflichtet ist⁹⁹². Umstritten war indes immer, ob Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG der Einsetzungsminderheit im Untersuchungsausschuß auch ein **Beweisantragsrecht** gibt, dem die Ausschlußmehrheit stattgeben muß, insoweit der **Beweisantrag rechtmäßig** ist. Zunächst wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, die Mehrheit des Untersuchungsausschusses bestimme, welche Beweise erforderlich seien⁹⁹³. Der eindeutige Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG lasse es im Gegensatz zu Art. 34 WRV⁹⁹⁴ nicht zu, das Minderheitsrecht der Einsetzungsminderheit auf die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß zu übertragen⁹⁹⁵. Inzwischen überwiegt die Auffassung, daß das durch Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG begründete Einsetzungsrecht der qualifizierten Minderheit auf die Beweiserhebung durchschlägt⁹⁹⁶. Aus dem Recht der parlamentarischen Opposition, den Untersuchungsgegenstand zu bestimmen, folge der Anspruch der Einsetzungsminderheit auf Erhebung der beantragten Beweise. Die Ausschlußmehrheit dürfe nur über die Rechtmäßigkeit, nicht auch über die Erforderlichkeit der Beweiserhebung entscheiden⁹⁹⁷. Vielmehr sei von einer Vermutung zugunsten der Erforderlichkeit eines Minderheitsbeweisantrages auszugehen und seine Ablehnung nur dann zuzulassen, wenn er offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liege⁹⁹⁸. In der parlamentarischen Praxis des Bundestages ist diese Auseinandersetzung um die Auslegung des Art.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

strukturiert werden sollte¹⁰. Das PUAG konzipiert das Untersuchungsausschussverfahren vor allem als politisch-parlamentarisches Verfahren. Der Untersuchungsausschuss ist in erster Linie politisch-parlamentarisches Kampfinstrument¹⁰⁹, wengleich nicht übersehen werden darf, dass die parlamentarische Untersuchung der Aufklärung eines Sachverhalts und damit auch der Wahrheitsfindung dienen soll¹¹⁰. 565 Er übt auf gar keinen Fall eine Art "Quasi-Justiz" aus¹¹¹. Allerdings "formalisiert und begrenzt"¹¹² das Grundgesetz die politisch-parlamentarische Auseinandersetzung im Untersuchungsausschuss durch Verfahrenselemente einer unparteilichen Amtsermittlung, wie sie dem **Strafverfahrensrecht** immanent ist". Da das parlamentarische Untersuchungsverfahren auf den Personen- und Sachbeweis nicht verzichten kann, orientieren sich die Einzelbefugnisse an strafprozessualen Verfahrensvorschriften FT69(114)AL FT47(29)A Im Schrifttum wurde indes zunächst mehrheitlich die Auffassung vertreten, die Mehrheit des Untersuchungsausschusses bestimme, welche Beweise erforderlich seien.³⁰ Der eindeutige Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG lasse es im Gegensatz zu Art. 34 WRV nicht zu, das Minderheitsrecht der Einsetzungsminderheit auf die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss zu übertragen.³¹ Die auf die Entstehungsgeschichte des Art. 44 GG abhebende Argumentation teilt das BVerfG mit Recht nicht.³² Es trifft zwar zu, dass Art. 44 GG den Satz 2 des Art. 34 Abs. 1

Klärung, welche Auswirkungen in diesem Zusammenhang das Untersuchungsausschussgesetz auf den bereits eingesetzten 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Bundestags hat zur Fussnote 6. II. Die parlamentarische Praxis des Bundestags **In der parlamentarischen Praxis des**

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 564
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 400
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
255

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

44 Abs. 1 Satz 1 GG immer wieder indirekt beim Streit über die Zulässigkeit von Beweisanträgen, bei der Strukturierung der Beweisaufnahme, der Festsetzung des Zeitpunktes und der Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen relevant geworden. Eine mittlere Position nehmen die IPA-Regeln ein. Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages wenden seit der 5. Wahlperiode diese Regeln an. Die IPA-Regeln sind u.a. geprägt von einem moderaten Schutz der Ausschlußminderheit und bestimmen in § 12 Abs. 2: "Beweise sind zu erheben, wenn sie von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschußmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen." Die Mehrheit im Untersuchungsausschuß, die sich im Falle der Minderheitenquote regelmäßig als "Schutztruppe der Regierung"¹⁰⁰⁰ versteht, mußte den Beweisanträgen, welche die Einsetzungsminderheit für erforderlich erachtet, nachkommen und die entsprechenden Beweise erheben¹⁰⁰¹. Es ist nicht zu verkennen, daß § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln die Rechtsstellung der qualifizierten Minderheit stärkte. In der parlamentarischen Praxis erwies sich indes bald, daß der Minderheitsschutz, den § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln gewährte, unvollkommen war¹⁰⁰². Vor allem begründete § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln kein Beweiserzwingungsrecht¹⁰⁰³. Die Ausschlußmehrheit konnte sich in einer politisch entscheidenden Situation auf den Standpunkt stellen, der Beweisantrag der qualifizierten Minderheit sei unzulässig, weil er die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Beweiserhebung verletze. Hans Meyer wies zu Recht darauf hin, die Verfahrensmehrheit brauche sich nur besonders "rechtstreu" zu gerieren, um eine unerwünschte Beweisaufnahme zu konterkarieren FT949(1004). Vor allem aber bestimmte die Mehrheit im Untersuchungsausschuß, wann die Beweise erhoben werden und wann eine bestimmte Person als Zeuge vernommen wurde, wann also ein bestimmter Beweisantrag 'zum Zuge' kommt. Von diesem einfachen, aber effektiven Mittel haben Mehrheiten in Untersuchungsausschüssen immer wieder Gebrauch gemacht, um im Falle einer Minderheitenquote die qualifizierte Minderheit "auszubremsen". Diese Situation ist häufig beklagt worden. Da die meisten Untersuchungsausschüsse des Bundestages auf Antrag der Minderheit eingesetzt wurden, ist immer wieder ein verbesserter Schutz der Rechte der qualifizierten Minderheit erörtert worden. Karl Josef Partsch kritisierte bereits auf dem 45. DJT, daß der qualifizierten Minderheit, welche die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verlangen könne, keine ausreichenden Garantien

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Deutschen Bundestags sind die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags mehrheitlich stets von der Berechtigung zur Vereidigung von Zeugen ausgegangen. Entsprechend wurden und werden bis heute die nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen, wenn die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 gegeben ist. § 12 Beweisaufnahme (1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen. (2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschußmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. § 13 Beweis- und Zwangsmittel (1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Ausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu Gebote stehen, um Einfluss auf den Ablauf der Untersuchung zu nehmen. Die Ausschussmehrheit stellte sich in einer politisch entscheidenden Situation häufig auf den Standpunkt, der Beweisantrag der qualifizierten Minderheit sei unzulässig, weil er die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Beweiserhebung verletze. Hans Meyer wies zu Recht darauf hin, die Verfahrensmehrheit brauche sich nur besonders "rechtstreu" zu gerieren, um eine unerwünschte Beweisaufnahme zu konterkarieren.¹⁵ Vor allem aber bestimmte die Mehrheit im Untersuchungsausschuss, wann die Beweise erhoben werden und wann eine bestimmte Person als Zeuge vernommen wurde, wann also ein bestimmter Beweisantrag "zum Zuge" kommt. Von diesem einfachen, aber effektiven Mittel haben Mehrheiten in Untersuchungsausschüssen immer wieder Gebrauch gemacht, um im Falle einer

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 296
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 399

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
256

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

dafür gegeben seien, daß der von ihr erzwungene Untersuchungsauftrag auch durchgeführt werde. Effektiv sei das Minderheitenrecht nur, wenn die Vertreter der Minderheit im Ausschuß einen Beweis Antrag durchsetzen könnten¹⁰⁰⁵. Wenn nicht gewährleistet sei, daß die Einsetzungsminderheit den Untersuchungsauftrag zu erzwingen in der Lage sei, schade das dem Ansehen des Parlaments. Es bestehe nur die Alternative, das Minderheitsrecht wirksam auszubauen oder es fallen zu lassen¹⁰⁰⁶. Seither wurden die parlamentarischen Bemühungen um eine Reform des Rechts der parlamentarischen Untersuchung¹⁰⁰⁷, aber auch die rechtswissenschaftliche Literatur von der Forderung nach einem wirksamen Schutz der qualifizierten Minderheit geprägt¹⁰⁰⁸. bb) Die Beweiserhebung nach § 17 PUAG aa) Das Beweiserhebungsrecht der qualifizierten Minderheit § 17 Abs. 2-4 PUAG ist die zentrale Vorschrift zum Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. Gegenüber § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln stellt § 17 Abs. 2-4 PUAG eine weitere Stärkung der Rechte der qualifizierten Minderheit dar. § 17 PUAG ist Bestandteil eines Bundesgesetzes und ist somit anders als § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln auch im Außenverhältnis wirksam. Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

Textstelle (Originalquellen)

Minderheitenenquete die qualifizierte Minderheit "auszubremsen". Im Streitfall blieb der qualifizierten Minderheit lediglich die Option, im Organstreitverfahren vor dem BVerfG die Minderheitsrechte durchzusetzen. Wenn bereits bei

auch Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1196; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; a. A. Hans- Peter Schneider, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 1989, Art. 44, Rdnr. 11; Marc Köhler, Die Grenzen des Rechts der parlamentarischen Untersuchung im Privatbereich, NVwZ, 1995, S. 664 (665); ders., Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 83 f. 47 Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 463 (466). 48 Vgl. Dieter

durch den verfügungsberechtigten Inhaber der Beweismittel entscheidet der Ermittlungsrichter des BGH auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. 2. Die Beweiserhebung nach § 17 PUAG § 17 Abs. 2-4 PUAG ist die zentrale Vorschrift zum Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. Diese Vorschrift ersetzt vor allem § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln,⁴¹ wonach Beweise zu erheben sind, wenn sie von den Antragstellern, einem Viertel der Ausschussmitglieder oder den Betroffenen beantragt werden, es sei denn, dass sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. Gegenüber § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln stellt § 17 Abs. 2-4 PUAG

Untersuchungsauftrags liegen. Gegenüber § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln stellt § 17 Abs. 2-4 PUAG eine weitere Stärkung der Rechte der qualifizierten Minderheit dar. § 17 PUAG ist Bestandteil eines Bundesgesetzes und somit anders als § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln auch im Außenverhältnis wirksam. Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. In der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

257



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 226

Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten für die Reihenfolge der Vernehmungen die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend (§ 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG). Lehnt der Untersuchungsausschuß die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1 PUAG, §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs

Textstelle (Originalquellen)

Begründung zu § 17 PUAG heißt es:⁴² "Die Beweisaufnahme erfolgt aufgrund von Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses, wobei nach Absatz 2 die Rechte der qualifizierten Minderheit zu beachten

des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend (§ 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG). Von besonderer Bedeutung für die Oppositionsfraktionen im Untersuchungsausschuss ist § 17 Abs. 3 PUAG.

die Beweiserhebung durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt ist oder gegen verfassungsrechtliche, gesetzliche oder geschäftsordnungsrechtliche Vorschriften verstößt." Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten für die Reihenfolge der Vernehmungen die Vorschriften der GeschäftsO des Bundestags zur Reihenfolge der Reden entsprechend (§ 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG). Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 21 Abs. 1 PUAG, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 u. 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf

nicht auf eine faire Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen einigt. § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG zwingt praktisch die Mehrheit, der Minderheit auf angemessene Weise entgegenzukommen. Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1 PUAG, §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. Diese wesentliche Veränderung der Rechtslage zum nachhaltigen Vorteil der qualifizierten Minderheit berührt nicht

nach den §§ 21 Abs. 1 PUAG, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 u. 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

258



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 226

über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels (§ 17 Abs. 4 PUAG). bbb) Das 'Reißverschlußverfahren' Von besonderer Bedeutung für die Oppositionsfractionen im Untersuchungsausschuß ist § 17 Abs. 3 PUAG. Aus politisch naheliegenden Gründen ist es über die Reihenfolge der Terminierung der Vernehmung von Zeugen in Untersuchungsausschüssen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Deshalb sieht § 17 Abs. 3 PUAG ein Streitschlichtungsverfahren vor. Nach § 17 Abs. 3 PUAG soll die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend¹⁰⁹. Für den Fall, daß keine Einigung im Untersuchungsausschuß gelingt, stellt dieses 'Reißverschlußverfahren' eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Minderheiten sicher¹¹⁰. In entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 GO-BT ist bei der Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Stärke der Fraktionen zu beachten. § 17 Abs. 3 Satz 1 PUAG ist von Hans H. Klein kritisiert worden. Der Appell des Gesetzes, daß der Verfahrensablauf 'möglichst einvernehmlich' festgelegt werden 'soll', werde wenig fruchten. Vorzuziehen wäre eine Regelung, nach der schon der Einsetzungsbeschluß des

Textstelle (Originalquellen)

Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des BGH über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels (§ 17 Abs. 4 PUAG). Von besonderer Bedeutung für die Oppositionsfractionen im Untersuchungsausschuß ist § 17 Abs. 3 PUAG. Aus politisch nahe liegenden Gründen ist es über die Reihenfolge der Terminierung der Vernehmung Zwangsmittel unerreichbar. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend (§ 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG). Von besonderer Bedeutung für die Oppositionsfractionen im Untersuchungsausschuß ist § 17 Abs. 3 PUAG. Aus politisch naheliegenden Gründen ist es über die Reihenfolge der Terminierung der Vernehmung von Zeugen in Untersuchungsausschüssen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Deshalb sieht § 17 Abs. 3 PUAG ein Streitschlichtungsverfahren vor. Nach § 17 Abs. 3 PUAG soll die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend¹¹. Für den Fall, daß keine Einigung im Untersuchungsausschuß gelingt, stellt dieses "Reißverschlußverfahren" eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Minderheiten sicher¹¹¹. § 17 Abs. 3 PUAG ist kein wirkungsloser Appell¹¹⁷, sondern ein effektives Verfahren, um unterschiedliche Interessenlagen im Untersuchungsausschuß fair, aber auch wirksam auszugleichen. Das "Reißverschlußverfahren" bei der Reihenfolge zur Reihenfolge der Reden entsprechend.⁴³ Für den Fall, daß keine Einigung im Untersuchungsausschuß gelingt, stellt dieses "Reißverschlußverfahren" eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Minderheiten sicher.⁴⁴ In entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 GO-BT ist bei der Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Stärke der Fraktionen zu beachten. § 17 Abs. 3 Satz 1 PUAG ist von Hans H. Klein kritisiert worden. Der Appell des Gesetzes, daß der Verfahrensablauf "möglichst einvernehmlich"

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
259

Textstelle (Prüfdokument) S. 226

Bundestages festzulegen hat, in welcher Abfolge ein nicht selten verschiedene Sachverhaltskomplexe umfassender Untersuchungsauftrag aufzuarbeiten ist¹⁰¹¹. Diese Kritik ist nicht begründet. § 17 Abs. 3 PUAG ist kein wirkungslosen Appell, sondern ein effektives Verfahren, um unterschiedliche Interessenlagen im Untersuchungsausschuß fair, aber auch wirksam auszugleichen. Das ' Reißverschlußverfahren' bei der Reihenfolge der Zeugen und Sachverständigen "droht" der Mehrheit im Untersuchungsausschuß nur dann, aber auch immer dann, wenn sie sich mit der Minderheit im Untersuchungsausschuß nicht auf eine faire Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen einigt. § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG hat vor allem eine präventive Funktion, indem die Mehrheit praktisch gezwungen wird, der Minderheit bei wichtigen Verfahrensentscheidungen auf angemessene Weise entgegenzukommen. ccc) Die Konfliktregelung im Falle der Ablehnung der Erhebung von Beweisen oder der Anwendung von Zwangsmittel aaaa) Die Rechtslage bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes

Textstelle (Originalquellen)

festgelegt werden "soll", werde wenig fruchten. Vorzuziehen wäre eine Regelung, nach der schon der Einsetzungsbeschluss des Bundestages festzulegen hat, in welcher Abfolge ein nicht selten verschiedene Sachverhaltskomplexe umfassender Untersuchungsauftrag aufzuarbeiten ist.⁴⁵ Diese Kritik ist nicht begründet. § 17 Abs. 3 PUAG ist kein wirkungsloser Appell, sondern ein effektives Verfahren, um unterschiedliche Interessenlagen im Untersuchungsausschuss fair, aber auch wirksam auszugleichen. Das " Reißverschlussverfahren" bei der Reihenfolge der Zeugen und Sachverständigen "

Für den Fall, dass keine Einigung im Untersuchungsausschuss gelingt, stellt dieses "Reißverschlussverfahren" eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Minderheiten sicher¹¹¹. § 17 Abs. 3 PUAG ist kein wirkungsloser Appell¹¹⁷, sondern ein effektives Verfahren, um unterschiedliche Interessenlagen im Untersuchungsausschuss fair, aber auch wirksam auszugleichen. Das "Reißverschlussverfahren" bei der Reihenfolge der Zeugen und Sachverständigen "droht" der Mehrheit im Untersuchungsausschuss nur dann, aber auch immer dann, wenn sie sich mit der Minderheit im Untersuchungsausschuss nicht auf eine faire Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen einigt. § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG zwingt praktisch die Mehrheit, der Minderheit auf angemessene Weise entgegenzukommen. Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1

sich mit der Minderheit im Untersuchungsausschuss nicht auf eine faire Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen einigt. § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG zwingt praktisch die Mehrheit, der Minderheit bei wichtigen Verfahrensentscheidungen auf angemessene Weise entgegenzukommen. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 17 Abs. 3 PUAG hebt das BVerfG⁴⁶ das "Reißverschlussverfahren" als geeignete Verfahrensregel zur Konfliktlösung im Beweisverfahren hervor. 3. Die Konfliktregelung im Falle der Ablehnung der Erhebung von Beweisen oder der Anwendung von Zwangsmitteln a) Die Rechtslage bis zur Verabschiedung des

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

260



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 227

In Untersuchungsausschüssen trat immer wieder der Fall auf, daß die Mehrheit im Untersuchungsausschuß einen Beweisantrag der Minderheit ablehnte. Es stellte sich die Frage, ob die überstimmte Minderheit hiergegen wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten hatte, um die von ihr für notwendig und zulässig gehaltene Beweiserhebung durchzusetzen. Dies gehörte bislang zu den "umstrittensten und gänzlich ungelösten Fragen des parlamentarischen Untersuchungsrechts"¹⁰¹². Bei der Beantwortung dieser Frage ist von Bedeutung, daß unterschiedliche Minderheiten in einem Untersuchungsausschuß denkbar sind: - die Fraktion im Ausschuß, falls nicht Mehrheit - insgesamt zumindest ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses - die qualifizierte Minderheit im Sinne der Antragstellung für den Ausschuß. Es wurde im Schrifttum überwiegend die Meinung vertreten, Streitpunkte zwischen der qualifizierten Minderheit bzw. zumindest einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses und der Ausschlußmehrheit über die Erhebung eines Beweises seien im Organstreitverfahren auszutragen. Dies setzt allerdings voraus, daß man davon ausgeht, daß das Beweiserhebungsrecht der Einsetzungsminderheit bzw. der qualifizierten Minderheit grundgesetzlich verbürgt ist. Diese Rechtsposition der qualifizierten Minderheit ist eine zwingende Folge des durch Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rechts der qualifizierten Minderheit¹⁰¹³. Bereits aus dem Einsetzungsrecht der qualifizierten Minderheit ergibt sich, daß die parlamentarische Untersuchung nicht substantiell behindert werden darf. Dies läßt auch das Bundesverfassungsgericht anklingen, wenn es betont, daß mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein das Kontrollrecht noch nicht gewährleistet sei. Seine ungehinderte Ausübung setze weitere Sicherungen voraus¹⁰¹⁴. Bei Zurückweisung des Beweisantrages einer nicht-qualifizierten Minderheit wurde das Organstreitverfahren zu Recht nicht für zulässig gehalten, weil diese Minderheit sich nicht auf die Verletzung von Verfassungsrecht berufen kann¹⁰¹⁵. Nicht überzeugend ist die Auffassung von Hans-Peter Schneider, der die Minderheitsrechte im Untersuchungsausschuß nicht an Quoren binden will. Die Minderheitsrechte seien den kleinsten politischen Entscheidungseinheiten im Untersuchungsausschuß, den Fraktionen im Ausschuß, zu gewähren¹⁰¹⁶. Diese Meinung trifft schon deshalb nicht zu, weil unter Zugrundelegung des bisherigen (und des neuen) Rechts den Fraktionen kein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch auf Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß zusteht. Auch Schmidt-Hartmann

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

UntersuchungsausschussG In Untersuchungsausschüssen trat immer wieder der Fall auf, dass die Mehrheit im Untersuchungsausschuss einen Beweisantrag der Minderheit ablehnte. Es stellte sich die Frage, ob die überstimmte Minderheit hiergegen wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten hatte, um die von ihr für notwendig und zulässig gehaltene Beweiserhebung durchzusetzen. Dies gehörte bislang zu den "umstrittensten und gänzlich ungelösten Fragen des parlamentarischen Untersuchungsrechts".⁴⁷ Es wurde im Schrifttum überwiegend die Meinung vertreten, Streitpunkte zwischen der qualifizierten Minderheit bzw. zumindest einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses und der Ausschlußmehrheit über die Erhebung eines Beweises seien im Organstreitverfahren auszutragen.⁴⁸ Bei Zurückweisung des Beweisantrags einer nicht-qualifizierten Minderheit wurde das Organstreitverfahren zu Recht nicht für zulässig gehalten, weil diese Minderheit sich nicht auf die Verletzung von Verfassungsrecht berufen kann.⁴⁹ Nicht überzeugend ist die Auffassung von Hans-Peter Schneider, der die Minderheitenrechte im Untersuchungsausschuss nicht an Quoren binden will. Die Minderheitenrechte seien den kleinsten politischen Entscheidungseinheiten im Untersuchungsausschuss, den Fraktionen im Ausschuss, zu gewähren.⁵⁰ Diese Meinung trifft schon deshalb nicht zu, weil unter Zugrundelegung des bisherigen (und des neuen) Rechts den Fraktionen kein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch auf Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss zusteht. Auch Schmidt-Hartmann ist nicht zu folgen, der den Fraktionen im Ausschuss, nicht aber ad hoc entstehenden qualifizierten Minderheiten das Organstreitverfahren vor dem

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
261

Textstelle (Prüfdokument) S. 228

ist nicht zu folgen, der den Fraktionen im Ausschuß, nicht aber ad hoc entstehenden qualifizierten Minderheiten das Organstreitverfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** öffnen will¹⁰¹⁷. Diese Auffassung ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil die qualifizierte Minderheit nicht schlechter gestellt werden darf als die - möglicherweise kleinere - Fraktion im Untersuchungsausschuß. bbbb) Die Rechtslage nach § 17 Abs. 4 PUAG Lehnt der Untersuchungsausschuß die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1 PUAG, §§27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. Die **wesentlich** Veränderung der Rechtslage zum nachhaltigen Vorteil der qualifizierten Minderheit berührt nicht die vom PUAG nicht tangierte Zulässigkeit eines Organstreitverfahrens im Falle der Verletzung der verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der qualifizierten Minderheit¹⁰¹⁸. Da in der parlamentarischen Praxis der Untersuchungsausschüsse Beweisanträge regelmäßig unter Berufung auf die StPO abgelehnt werden dürften, ist die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters gewählt worden, nachdem zunächst im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erwogen worden war, eine rechtssystematisch nicht überzeugende¹⁰¹⁹ - Zuständigkeit des **Bundesverfassungsgerichts** zu begründen¹⁰²⁰. Da das Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des **Bundesgerichtshofes** vom Organstreitverfahren nach Art. 93 GG strikt zu trennen ist, kann die Zulässigkeit des Organstreitverfahrens auch nicht von der Durchführung eines Verfahrens vor dem Ermittlungsrichter abhängig gemacht werden. cccc)



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

BVerfG öffnen will.⁵¹ Diese Auffassung ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil die qualifizierte Minderheit nicht schlechter gestellt werden darf als die - möglicherweise kleinere - Fraktion im Untersuchungsausschuss. b) Die Rechtslage nach § 17 Abs. 4 PUAG Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 u. 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf Antrag

nicht auf eine faire Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen einigt. § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG zwingt praktisch die Mehrheit, der Minderheit auf angemessene Weise entgegenzukommen. Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1 PUAG, §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. Diese wesentliche Veränderung der Rechtslage zum nachhaltigen Vorteil der qualifizierten Minderheit berührt nicht die weiterhin gegebene Zulässigkeit eines Organstreitverfahrens im Falle der Verletzung der verfassungsrechtlich

Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des BGH über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. Die wesentliche Veränderung der Rechtslage zum nachhaltigen Vorteil der qualifizierten Minderheit berührt nicht die vom PUAG nicht tangierte Zulässigkeit eines Organstreitverfahrens im Falle der Verletzung der verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der qualifizierten Minderheit.⁵² Da in der parlamentarischen Praxis der Untersuchungsausschüsse Beweisanträge regelmäßig unter Berufung auf die StPO⁵³ abgelehnt werden dürften, ist die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters gewählt worden, nachdem zunächst im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erwogen worden war, eine - rechtssystematisch nicht überzeugende⁵⁴ - Zuständigkeit des BVerfG zu begründen.⁵⁵ Da das Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des BGH vom Organstreitverfahren nach Art. 93

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

262



Textstelle (Prüfdokument) S. 229

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parteispendenuntersuchungsausschuß FT966(1021)FT967(1022). Das Bundesverfassungsgericht räumt der qualifizierten Minderheit in Übereinstimmung mit der inzwischen herrschenden Meinung einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Beweisanträge durch die Ausschlußmehrheit ein. In dem Urteil heißt es¹⁰²³ : "Der nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG als einsetzungsberechtigt qualifizierten Ausschlußminderheit stehen Rechte auf Beweiserhebung im Ausschuß zu. Die Einsetzungsminderheit hat einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Beweisanträge durch die Ausschlußmehrheit; dies gilt auch für die potentielle Einsetzungsminderheit ... Ungeachtet der Frage, welche Beteiligungsrechte schon aus dem Abgeordnetenstatus (Art. 38 Abs. 1 GG) folgen, können sich die Abgeordneten einer einsetzungsberechtigten Fraktion jedenfalls auf das Minderheitsrecht des Art. 44 GG stützen. Die Einsetzungsminderheit muß im Rahmen des Untersuchungsauftrags und innerhalb des Mehrheitsprinzips über die Beweiserhebung mitbestimmen können. Der Umfang dieses Mitgestaltungsanspruchs kann zwar nicht weiter reichen als derjenige der Mehrheit, ist diesem aber grundsätzlich vom Gewicht her gleich zu

Textstelle (Originalquellen)

GG strikt zu trennen ist, kann die Zulässigkeit des Organstreitverfahrens auch nicht von der Durchführung eines Verfahrens vor dem Ermittlungsrichter abhängig gemacht werden. VI. Resümee Das Urteil des BVerfG zum Parteispendenuntersuchungsausschuss reiht sich ein in die Folge bedeutsamer Entscheidungen des Gerichts zum Recht der parlamentarischen Untersuchung. Mit dem Urteil

Effektivität des Parlamentes. Die ersten Reaktionen des Schrifttums auf das Untersuchungsausschussgesetz sind eher verhalten. Der Streit um den Eid im Untersuchungsausschuss belegt, dass die Vielfalt der Meinungen und Auffassungen auch durch ein Gesetz nicht notwendigerweise gemindert wird¹⁶⁶

. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parteispendenuntersuchungsausschuss¹⁶⁷ bestätigt im zentralen Bereich des Beweisrechts den Gesetzgeber des Untersuchungsausschussgesetzes. Der Bundestag hat - ohne zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt zu sein¹⁶⁸ - die Genugtuung, in Gestalt der

überzeugende - Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu begründen¹²⁰ . Weil die qualifizierte Minderheit in der Mehrheitsenquete sinnvollerweise nicht weniger Rechte hat als die Einsetzungsminderheit in der Minderheitsenquete, räumt das Bundesverfassungsgericht der Minderheit in Übereinstimmung mit der inzwischen herrschenden Meinung zu den Rechten der qualifizierten Minderheit in der Minderheitsenquete¹²¹ einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Beweisanträge durch die Ausschussmehrheit ein. In dem Urteil zum Parteispendenuntersuchungsausschuss heißt es¹²² : "Der nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG als einsetzungsberechtigt qualifizierten Ausschussminderheit stehen Rechte auf

inzwischen h.M. zu den Rechten der qualifizierten Minderheit in der Minderheitsenquete²⁶ einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Beweisanträge durch die Ausschussmehrheit ein. In dem Urteil zum Parteispendenuntersuchungsausschuss heißt es:²⁷ "Der nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG als einsetzungsberechtigt qualifizierten Ausschussminderheit stehen Rechte auf Beweiserhebung im Ausschuss zu. Die Einsetzungsminderheit hat

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 572
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 566

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

263



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 230

achten. Mehrheit und qualifizierte Minderheit müssen beide ihre Vorstellungen von einer sachgemäßen Aufklärung angemessen durchsetzen können." In dieser unmißverständlichen Deutlichkeit umreißt das Bundesverfassungsgericht erstmals die durch Art. 44 Abs. 1 GG verbürgten Rechte der qualifizierten Minderheit, ohne daß es darauf ankommt, ob es sich bei dem Untersuchungsausschuß um eine Minderheits- oder Mehrheitsenquete handelt. In der Tat wäre ohne Inkaufnahme einer unsinnigen Zweigleisigkeit in der parlamentarischen Arbeit nicht begründbar, der qualifizierten Minderheit die Minderheitsrechte nur in einer Minderheitsenquete, nicht aber in der Mehrheitsenquete zu gewähren und sie für diesen Fall auf die Beantragung eines weiteren Untersuchungsausschusses zu verweisen. "Um in den Genuß der Verfahrensrechte aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG zu gelangen, muß die einsetzungsberechtigte Minderheit sich nicht mit einem eigenen Untersuchungsantrag konstituieren. Wäre dies von Verfassungs wegen gefordert, so müßte die einsetzungsberechtigte Minderheit praktisch jeder Mehrheitsenquete eine eigene Minderheitsenquete entgegensetzen, entweder parallel zur Einsetzung der Mehrheitsenquete oder später im Fall eines Konflikts über Beweiserhebungen."¹⁰²⁴ Die Erforderlichkeit eines Beweisantrages

Textstelle (Originalquellen)

einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Beweisanträge durch die Ausschussmehrheit; dies gilt auch für die potentielle Einsetzungsminderheit ... Ungeachtet der Frage, welche Beteiligungsrechte schon aus dem Abgeordnetenstatus (Art. 38 Abs. 1 GG) folgen, können sich die Abgeordneten einer einsetzungsberechtigten Fraktion jedenfalls auf das Minderheitsrecht des Art. 44 GG stützen. Die Einsetzungsminderheit muss im Rahmen des Untersuchungsauftrags und innerhalb des Mehrheitsprinzips über die Beweiserhebung mitbestimmen können. Der Umfang dieses Mitgestaltungsanspruchs kann zwar nicht weiter reichen als derjenige der Mehrheit, ist diesem aber grundsätzlich vom Gewicht her gleich zu erachten. Mehrheit und qualifizierte Minderheit müssen beide ihre Vorstellungen von einer sachgemäßen Aufklärung angemessen durchsetzen können." In dieser unmissverständlichen Deutlichkeit umreißt das BVerfG erstmals die durch Art. 44 Abs. 1 GG verbürgten Rechte der qualifizierten Minderheit, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich bei dem Untersuchungsausschuß um eine Minderheits- oder Mehrheitsenquete handelt. In der Tat wäre ohne Inkaufnahme einer unsinnigen Zweigleisigkeit in der parlamentarischen Arbeit nicht begründbar, der qualifizierten Minderheit die Minderheitsrechte nur in einer Minderheitsenquete, nicht aber in der Mehrheitsenquete zu gewähren und sie für diesen Fall auf die Beantragung eines weiteren Untersuchungsausschusses zu verweisen. "Um in den Genuss der Verfahrensrechte aus Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG zu gelangen, muss die einsetzungsberechtigte Minderheit sich nicht mit einem eigenen Untersuchungsantrag konstituieren. Wäre dies von Verfassungs wegen gefordert, so müsste die einsetzungsberechtigte Minderheit praktisch jeder Mehrheitsenquete eine eigene Minderheitsenquete entgegensetzen, entweder parallel zur Einsetzung der Mehrheitsenquete oder später im Fall eines Konflikts über Beweiserhebungen."²⁸ Überraschend ist diese Argumentation allerdings nicht, da die Auffassung des Gerichts, dass sich das durch Art. 44 Abs. 1 GG statuierte Minderheitsrecht nicht nur auf die Einsetzung des qualifizierten Minderheit einen verfassungsrechtlich fundierten Anspruch auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise, wenn und soweit die

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 400

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
264

Textstelle (Prüfdokument) S. 230

entzieht sich, soweit der Antrag von der qualifizierten Minderheit gestellt wird, einer (ablehnenden) Mehrheitsentscheidung FT970(1025)A In dieser Linie liegt die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts "Den Beweisanträgen der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit ist grundsätzlich Folge zu leisten, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird. . . Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit durch die Mehrheit darf nicht allein auf das Mehrheitsprinzip des Art. 42 Abs. 2 GG gestützt sein; sie bedarf der Begründung. Die Ausschlußmehrheit darf Beweisanträge der qualifizierten Minderheit zurückweisen, wenn sie nachvollziehbar darlegt, daß die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt oder rechtswidrig ist, ferner wenn sie lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich missbräuchlich ist." Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parteispendenuntersuchungsausschuß reiht sich in die Folge bedeutsamer Entscheidungen des Gerichts zum Recht der parlamentarischen Untersuchung ein. Mit dem Urteil können wesentliche Fragen zu den Rechten der qualifizierten Minderheit

Textstelle (Originalquellen)

Beweisanträge rechtlich zulässig sind.³⁴ Die Erforderlichkeit eines Beweisantrags entzieht sich, soweit der Antrag von der qualifizierten Minderheit gestellt wird, einer (ablehnenden) Mehrheitsentscheidung.³⁵ In dieser Linie liegt die Argumentation des BVerfG:³⁶ "Den Beweisanträgen der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit ist grundsätzlich Folge zu leisten, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird. . Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit durch die Mehrheit darf nicht allein auf das Mehrheitsprinzip des Art. 42 Abs. 2 GG gestützt sein; sie bedarf der Begründung. Die Ausschussmehrheit darf Beweisanträge der qualifizierten Minderheit zurückweisen, wenn sie nachvollziehbar darlegt, dass die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt oder rechtswidrig ist, ferner wenn sie lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich missbräuchlich ist." IV. Der Parteispendenuntersuchungsausschuss und das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags Das BVerfG konturiert in seinem Urteil zum Parteispendenuntersuchungsausschuss die Rechte der Effektivität des Parlamentes. Die ersten Reaktionen des Schrifttums auf das Untersuchungsausschussgesetz sind eher verhalten. Der Streit um den Eid im Untersuchungsausschuss belegt, dass die Vielfalt der Meinungen und Auffassungen auch durch ein Gesetz nicht notwendigerweise gemindert wird¹⁶⁶. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parteispendenuntersuchungsausschuss¹⁶⁷ bestätigt im zentralen Bereich des Beweisrechts den Gesetzgeber des Untersuchungsausschussgesetzes. Der Bundestag hat - ohne zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt zu sein¹⁶⁸ - die Genugtuung, in Gestalt der des Organstreitverfahrens auch nicht von der Durchführung eines Verfahrens vor dem Ermittlungsrichter abhängig gemacht werden. VI. Resümee Das Urteil des BVerfG zum Parteispendenuntersuchungsausschuss reiht sich ein in die Folge bedeutsamer Entscheidungen des Gerichts zum Recht der parlamentarischen Untersuchung. Mit dem Urteil können wesentliche Fragen

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 400
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 572
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
265

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 231

im Untersuchungsausschuß als geklärt betrachtet werden. Der Gesetzgeber des Untersuchungsausschußgesetzes darf - ohne zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt zu sein¹⁰²⁷ - mit Genugtuung feststellen, in Gestalt der Vorschriften des PUAG zur Beweiserhebung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gleichsam antizipiert zu haben¹⁰²⁸. 9. Die Beiziehung von Akten im amtlichen Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 PUAG sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. Nach § 18 Abs. 2 PUAG trifft die Entscheidung über das Ersuchen der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuß über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden. 1026 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (193). Nach § 18 Abs. 3 PUAG entscheidet

Textstelle (Originalquellen)

zu den Rechten der qualifizierten Minderheit in der Minderheits- und Mehrheitsenquete als geklärt betrachtet werden. Die Mütter und Väter des Untersuchungsausschussgesetzes haben - ohne zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt zu sein⁵⁶ die Genugtuung, ein Gesetz nicht notwendigerweise gemindert wird¹⁶⁶. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parteispendenuntersuchungsausschuss¹⁶⁷ bestätigt im zentralen Bereich des Beweisrechts den Gesetzgeber des Untersuchungsausschussgesetzes. Der Bundestag hat - ohne zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt zu sein¹⁶⁸ - die Genugtuung, in Gestalt der Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gleichsam antizipiert zu haben. Das PUAG wird nicht zuletzt auch Maßstäbe für die Untersuchungsausschussgesetze der Länder setzen. Das am 29. Mai 2002 verabschiedete Untersuchungsausschussgesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern¹⁶⁹ orientiert sich bereits weitgehend an ihm. Majestätsbeleidigung im Reichstag: "Eine solche Verletzung der monarchischen eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels. § 18 Vorlage von Beweismitteln (1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. (2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden. (3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 572
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
266

Textstelle (Prüfdokument) S. 232

auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind nach § 18 Abs. 4 PUAG zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes. Die Einsicht in die von der Bundesregierung vorzulegenden Akten ist zentraler Bestandteil nahezu jeder Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß. Durch § 18 PUAG wird das Recht auf Beiziehung von Akten in amtlichem Gewahrsam im wesentlichen normativ so festgeschrieben, wie es vom Bundesverfassungsgericht in seinem überaus bedeutsamen Flick-Urteil¹⁰²⁹ entwickelt wurde¹⁰³⁰. Mit dieser Entscheidung gilt die verfassungsrechtliche Herleitung des Aktenvorlagerechts eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses als geklärt¹⁰³¹.

Textstelle (Originalquellen)

Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des kann aber bei Bedarf eingesetzt werden¹⁷⁸⁵. Diese Lösung ist auch aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Verfahren zu begrüßen. Gem. § 18 III entscheidet schließlich - wie oben vorgeschlagen¹⁷⁸⁶ - auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens und der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung als Verschlusssache. Warum nicht auch bezüglich

Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden. (3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung. (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes. § 19 Augenschein Für die Einnahme eines Augenscheins gilt § 18 Abs. 1 bis 3 erster Halbsatz und Abs. 4 entsprechend. § 20 Ladung der Zeugen (1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu

Einsetzungsminderheit hat einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Beweisanträge durch die Ausschussmehrheit; dies gilt auch für die potentielle Einsetzungsminderheit." 2.11 Die Beiziehung von Akten im amtlichen Gewahrsam Durch § 18 PUAG wird das Recht auf Beiziehung von Akten in amtlichem Gewahrsam im Wesentlichen normativ so festgeschrieben, wie es vom Bundesverfassungsgericht in seinem überaus bedeutsamen Flick-Urteil¹²³ entwickelt wurde¹²⁴. Mit dieser Entscheidung gilt die verfassungsrechtliche Herleitung des Aktenvorlagerechts eines parlamentarischen

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 355
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

267

Textstelle (Prüfdokument) S. 232

Das Bundesverfassungsgericht deutete das Recht auf Aktenvorlage nicht lediglich als Teil des Rechts auf Amtshilfe. Das Gericht wertete das Recht auf Vorlage von Akten der dem Bundestag verantwortlichen Regierung vielmehr als Bestandteil des parlamentarischen Kontrollrechts nach Art. 44 Abs. 1 GG¹⁰³² und hob im Anschluß an Karl Josef Partsch¹⁰³³ hervor, das Recht auf Aktenvorlage gehöre zum "Wesenskern" des Untersuchungsrechts¹⁰³⁴. Die Bundesregierung muß hiernach auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses Einsicht in ihre Akten gewähren, sofern der Ausschuß zulässig eingesetzt ist, die Unterlagen beweiseeignet sind, das Beweisthema keine laufenden Regierungsvorgänge¹⁰³⁵ und nicht den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung¹⁰³⁶ betrifft. Kritik in der Literatur¹⁰³⁷ hat allerdings das vom Bundesverfassungsgericht FT982(1038)FT983(1039). Es sei unstimmg, daß der Geheimnisschutz bei der Aktenvorlage durch eine Verminderung des Kreises der Zugangsberechtigten bestimmt werde, während gleiches für Zeugenaussagen mit geheimhaltungsbedürftigem Inhalt nicht gelte. Das Vorsitzenden verfahren behandle insbesondere die kleinen Fraktionen im Untersuchungsausschuß ungleich. Das Recht zur Beweiserhebung stehe dem Untersuchungsausschuß als Ganzem zu. Die Privilegierung einzelner Ausschußmitglieder bei der Aktenvorlage sei mit der Verfassung nicht vereinbar¹⁰⁴⁰. Die durchaus beachtlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorsitzendenverfahren greifen insoweit nicht durch, weil § 18 Abs. 3 PUAG anders als § 15 Abs. 3 des FDP-Entwurfs¹⁰⁴¹ - bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsausschuß und Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses das Bundesverfassungsgericht anzurufen und das Vorsitzendenverfahren damit nicht gleichsam das Ende der Auseinandersetzung zwischen Ausschuß und Bundesregierung bedeutet¹⁰⁴². Von der ursprünglich vorgesehenen Festschreibung des Vorsitzendenverfahrens nahm der Gesetzgeber Abstand.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschusses als geklärt¹²⁵. Kritik in der Literatur¹²⁶ hat allerdings das vom Bundesverfassungsgericht¹²⁷ für zulässig erachtete so genannte Vorsitzendenverfahren gefunden. Es sei unstimmg, dass der Geheimnisschutz bei der Aktenvorlage

von Behörden, die seiner Kontrolle nicht unterliegen, also etwa solchen der Länder und der Gemeinden, Akten anfordert, mag dies als Inanspruchnahme von Amtshilfe anzusehen sein. Das Recht auf Vorlage von Akten der dem Bundestag verantwortlichen Regierung ist demgegenüber Bestandteil des parlamentarischen Kontrollrechts. Die Beziehungen zwischen Bundestag und Bundesregierung können nicht durch den in anderen Bereichen entwickelten Begriff der Amtshilfe beschrieben werden;

es vom Bundesverfassungsgericht in seinem überaus bedeutsamen Flick-Urteil¹²³ entwickelt wurde¹²⁴. Mit dieser Entscheidung gilt die verfassungsrechtliche Herleitung des Aktenvorlagerechts eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses als geklärt¹²⁵. Kritik in der Literatur¹²⁶ hat allerdings das vom Bundesverfassungsgericht¹²⁷ für zulässig erachtete so genannte Vorsitzendenverfahren gefunden. Es sei unstimmg, dass der Geheimnisschutz bei der Aktenvorlage durch eine Verminderung des Kreises der Zugangsberechtigten bestimmt werde, während gleiches für Zeugenaussagen mit geheimhaltungsbedürftigem Inhalt nicht 567 gelte. Das Vorsitzendenverfahren behandle insbesondere die kleinen Fraktionen im Untersuchungsausschuss ungleich. Das Recht zur Beweiserhebung stehe dem Untersuchungsausschuss als Ganzem zu. Die Privilegierung einzelner Ausschussmitglieder bei der Aktenvorlage sei mit der Verfassung nicht vereinbar¹²⁸. Die durchaus beachtlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorsitzendenverfahren greifen insoweit nicht durch, als § 18 Abs. 3 PUAG - anders als § 15 Abs. 3 des FDP-Entwurfs¹²⁹ - bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsausschuss und Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses das Bundesverfassungsgericht anzurufen und das Vorsitzendenverfahren damit nicht gleichsam das Ende der Auseinandersetzung zwischen Ausschuss und

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 566
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 299
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 566
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

268

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 233

In der Begründung des Untersuchungsausschußgesetzes heißt es dazu¹⁰⁴³ : "Der 1. Ausschuß hat von der zunächst vorgeschlagenen Normierung der Einzelschritte bei einem Ersuchen auf Vorlage von Beweismitteln und insbesondere der Festschreibung des sog. Vorsitzendenverfahrens abgesehen. Damit soll einerseits denkbaren Verzögerungen eines Untersuchungsverfahrens entgegengewirkt und andererseits den Beteiligten Freiraum für geeignete Schritte zu Lösungen im Konfliktfalle geöffnet werden. Das Vorsitzendenverfahren ist also gesetzlich nicht zwingend für eine bestimmte Konstellation vorgesehen; es kann aber - ebenso wie andere, mit gleicher Zielsetzung gewählte Modelle - bei Bedarf eingesetzt werden." Neben dem Vorsitzendenverfahren bietet sich insbesondere an, die Obleute der Fraktionen im Untersuchungsausschuß zu informieren. Dadurch würde die Ungleichbehandlung der kleineren Fraktionen vermieden. Gleichzeitig bliebe der zu informierende Personenkreis begrenzt und überschaubar. 10. Die Rechtsstellung der Auskunftsperson im Untersuchungsausschuß a) Die Diskussionen über den Status des Betroffenen Ein generelles Problem der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß ist die Frage, ob nicht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren einer Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, eine Rechtsstellung einzuräumen ist, die der Rechtsstellung des Beschuldigten (Angeklagten) im Strafverfahren entspricht oder zumindest nahe kommt. Lange Zeit war umstritten, ob

Textstelle (Originalquellen)

Bundesregierung bedeutet¹³ . Von der ursprünglich vorgesehenen Festschreibung des Vorsitzendenverfahrens nahm der Gesetzgeber Abstand¹³¹ . Neben dem Vorsitzendenverfahren bietet sich insbesondere an, die Obleute der Fraktionen im Untersuchungsausschuß zu informieren. Dadurch würde die Ungleichbehandlung der kleineren Fraktionen vermieden. Gleichzeitig bliebe einer Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen vor. Von einer Normierung des Vorsitzenden-Verfahrens wurde laut der Gesetzesbegründung deshalb abgesehen, da somit Verzögerungen entgegengewirkt werden und andererseits den Beteiligten Freiraum für geeignete Schritte zu Lösungen im Konfliktfall eröffnet werden sollten. Danach ist das Vorsitzenden- Verfahren gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, es kann aber bei Bedarf eingesetzt werden¹⁷⁸⁵ . Diese Lösung ist auch aufgrund

das Vorsitzendenverfahren damit nicht gleichsam das Ende der Auseinandersetzung zwischen Ausschuss und Bundesregierung bedeutet¹³ . Von der ursprünglich vorgesehenen Festschreibung des Vorsitzendenverfahrens nahm der Gesetzgeber Abstand¹³¹ . Neben dem Vorsitzendenverfahren bietet sich insbesondere an, die Obleute der Fraktionen im Untersuchungsausschuß zu informieren. Dadurch würde die Ungleichbehandlung der kleineren Fraktionen vermieden. Gleichzeitig bliebe der zu informierende Personenkreis begrenzt und überschaubar. 2.12 Die Rechtsstellung der Auskunftsperson im Untersuchungsausschuß Nachdem Bundestag und Landtage auf praktische Erfahrungen mit parlamentarischen Untersuchungen zurückblicken konnten, begann eine breite Diskussion, ob nicht dem "Bedürfnis der Personen

üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können"¹³² . Damit ist der Sonderstatus des Betroffenen angesprochen. Die insbesondere in jüngster Vergangenheit vorherrschende Meinung hält es für geboten, dass Personen, gegen die sich die Untersuchung auf Grund des Untersuchungsauftrages ganz oder teilweise richtet, der besondere Status eines Betroffenen eingeräumt wird¹³³ . In einem beachtlichen Umfang wird allerdings auch die Auffassung vertreten,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 355
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
269

Textstelle (Prüfdokument) S. 234

die durch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG normierte sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß die im Strafprozeß vorgenommenen Unterscheidung zwischen Zeugen und Beschuldigten (Angeklagten) auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nachvollzogen werden muß. Das Strafverfahren richtet sich regelmäßig gegen eine bestimmte Person, den Beschuldigten (Angeklagten). Mit der Stellung des Angeklagten im

134 Meyer, Rechtsgutachten 2, S. 41.

135 Schröder, 57. DJT.S.E 5 (21).

136 Schröder, 57. DJT, S. E 5 (20 f.).

138 Kritisch dazu Jekewitz, RuP 2001, S. 178 ff. Vgl. auch Masing, FAZ vom 8. Februar 2001; ders., ZRP 2001, S. 36 ff.

139 Masing, Der Staat 1988, S. 273 (281 ff.).

140 Masing, Der Staat 1988, S. 273 (288).

141 Masing, Der Staat 1988, S. 273 (280).

142 Masing, Der Staat 1988, S. 273 (283 f.).

144 Masing, Der Staat 1988, S. 273 (285 f.).

145 Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 306 f.

146 Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 307 f.

147 Vgl. Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1191.

148 Auch die Entstehungsgeschichte von Art. 34 WRV belegt die These von der Reduktion des

149 Siehe oben S. 6 f.

150 BVerfGE 77, S. 1 (45 f.).

151 BVerfGE 77, S. 1 (42).

152 Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1213.

153 Vgl. BVerfGE 49, S. 89 (126); 61, S. 260 (275); BVerwGE 65, S. 323 (325); 68, S. 69 (72); v. Arnim, DVBl. 1987, S. 1241 ff.; Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), Das Bonner Grundgesetz, Bd. 2, 4. Aufl. 2000, Art. 20 Rdnr. 263 ff.; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz, Bd. II, 1998, Art. 20 Rdnr. 103; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 54 m.w.N.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode war der Verzicht auf eine Neufassung des Art. 44 GG. Die Neugestaltung des Art. 44 GG ist indes immer wieder gefordert worden²³. Vor allem die durch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG gebotene sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess stand im Zentrum der Kritik²⁴. Gleichwohl war der Verzicht auf eine Neufassung des Art. Art. 44 GG die Bedingung

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 553

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

270

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 234

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

271

154 Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 20 Rdnr. 263 ff; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 45 m.w.N.; Ossenbühl, in: Handbuch des Staatsrechts, hgg. von Isensee/Kirchhof, Bd. III, 1989, S. 315 ff.

155 Vgl. Steffani, PVS 1 (1960), S. 174; Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 2.

156 Schröder, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 46 Rdnr. 6 (S. 1246); Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 35 ff. Nach Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 7 hat die Zuordnung keinerlei rechtliche Relevanz; so auch Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 16.

158 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 12.

159 Zum Rechtsbegriff der Kontrolle vgl. Krebs, Kontrolle in staatlichen Entscheidungsprozessen, 1984; Zeh, Wolfgang, Die parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Mehrheit und Minderheit, in: Bundesstaat - Parlament - Opposition, Symposium aus Anlaß des 60. Geburtstages von Hans-Peter Schneider, hgg. von Friedhelm Hufen, S. 41 ff.

160 BVerfGE 9, S. 268 (279); 22, S. 106 (111); 49, S. 70 (85).

161 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 14; Schleich Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, S. 58 f.; Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen-, S. 138 ff.

162 Vgl. Böckenförde, AöR 103 (1978), S. 1 (16 ff).

163 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 1 (Einsetzung), S. 16.

164 A.A. für abgeschlossene Verfahren Cordes, Das Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestages (Art. 44 BGG), Diss. Münster, 1958, S. 23 f.

165 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 14; Halstenberg, Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung nach Artikel 44 des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse zur Gerichtsbarkeit, S. 44; Schenke, JZ 1988, S. 805 (810).

166 Z.b. der Bereich des Strafvollzugs oder die Organisation der Justiz.

167 Vgl. Kretschmer, DVBl. 1986, S. 923 ff.

169 Zur Abgrenzung der Untersuchungsausschüsse von Enquete-Kommissionen: Schröder, in: Festschrift für Redeker, S. 173 ff.

170 Meyer, Rechtsgutachten 1, S. 61 ff; ders., in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 4 Rdnr. 83 (S. 149); ders., Diskussionsbeitrag, in: Thaysen/Schüttemeyer (Hg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 234

nachvollzogen werden muß. Das Strafverfahren richtet sich regelmäßig gegen eine bestimmte Person, den Beschuldigten (Angeklagten). Mit **der Stellung** des Angeklagten im Strafprozeß sind untrennbar Verfahrensrechte verbunden (z.B. §§ 136, 136 a, 243 Strafprozeßordnung). Art. 103 Abs. 1 GG normiert das Recht auf rechtliches Gehör. **Der Beschuldigte hat im Strafverfahren das Recht, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Er darf Stellungnahmen abgeben, Anträge stellen und muß jederzeit gehört werden.** Er erhält vor den Zeugen das Wort zu zusammenhängenden Darlegungen aus seiner Sicht, er darf bei den Zeugenvernehmungen anwesend sein und Fragen an die Zeugen stellen. Er darf aber auch schweigen (§ 136 StPO). * Die Frage, ob

Textstelle (Originalquellen)

der Stellung der Auskunftsperson zusammenhängenden Probleme ist die Frage, in welchem Umfang den Auskunftspersonen im Untersuchungsverfahren Mitwirkungsrechte zustehen, wie sie z.B. der Beschuldigte im Strafverfahren hat!¹. **Der Beschuldigte hat im Strafverfahren das Recht, sich aktiv am / erfahren zu beteiligen, er darf Stellungnahmen abgeben, Anträge stellen und muß jederzeit gehört werden.** Grund dieser umfassenden lechte ist seine zentrale Stellung im Prozeß, er ist Mittelpunkt äines ihn betreffenden Verfahrens. Da bei einer solchen Stellung iber immer die

- 80 Die Rechtsstellung des Betroffenen ..., 1980, S. 21

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

272

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 235

entgegengehalten, das parlamentarische Untersuchungsverfahren sei kein strafprozessuales Verfahren. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß fälle kein Strafurteil. Der Auskunftsperson könne deshalb auch nicht die Rechtsstellung des Beschuldigten eingeräumt werden. Das Recht zu schweigen komme ihr daher nicht zu¹⁰⁴⁶. **Nachdem Bundestag und Landtage auf praktische Erfahrungen mit parlamentarischen Untersuchungen zurückblicken konnten, begann eine breite Diskussion, ob nicht dem "Bedürfnis der Personen Rechnung getragen (werden muß), die wegen ihrer besonderen Verwicklung in den Untersuchungsgegenstand eines besonderen Schutzes bedürfen und nicht ohne Gefahr für unvertretbar nachteilige Folgen auf die üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können"**¹⁰⁴⁷. **Damit ist der Sonderstatus des Betroffenen angesprochen. Die insbesondere in jüngster Vergangenheit herrschende Meinung hält es für geboten, daß Personen, gegen die sich die Untersuchung aufgrund des Untersuchungsauftrages ganz oder teilweise richtet, der besondere Status eines Betroffenen eingeräumt wird**¹⁰⁴⁸. **Die Auffassung** wird damit begründet, daß Personen so sehr in den Mittelpunkt einer parlamentarischen Untersuchung geraten können, daß ihre Situation eher der eines Angeklagten im Strafprozeß als der eines Zeugen ähnele¹⁰⁴⁹. Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß lege es nahe, einen derart Betroffenen nicht als Zeugen zu vernehmen, sondern ihn einem Beschuldigten im Strafverfahren gleichzustellen mit der Folge, daß diese Person von der Zeugnispflicht freigestellt

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu informieren. Dadurch würde die Ungleichbehandlung der kleineren Fraktionen vermieden. Gleichzeitig bliebe der zu informierende Personenkreis begrenzt und überschaubar. 2.12 Die Rechtsstellung der Auskunftsperson im Untersuchungsausschuß **Nachdem Bundestag und Landtage auf praktische Erfahrungen mit parlamentarischen Untersuchungen zurückblicken konnten, begann eine breite Diskussion, ob nicht dem "Bedürfnis der Personen Rechnung getragen werden muss, die wegen ihrer besonderen Verwicklung in den Untersuchungsgegenstand eines besonderen Schutzes und nicht ohne Gefahr für unvertretbar nachteilige Folgen auf die üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können"**¹³². Damit ist der Sonderstatus des Betroffenen angesprochen. Die insbesondere in des Entwurfes zutreffend anerkannt wird, daß dem Bedürfnis der Betroffenen Rechnung getragen werden muß, "die wegen ihrer besonderen Verwicklung in den Untersuchungsgegenstand eines besonderen Schutzes **bedürfen und nicht ohne Gefahr für unvertretbar nachteilige Folgen auf die üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können"**⁹⁴. In diesem Zusammenhang erscheint es vor allem vor dem Hintergrund schon durchgeführter Untersuchungsausschußverfahren unverständlich, daß der SPD-Entwurf diese Problematik noch nicht einmal erwähnt. Allerdings wegen ihrer besonderen Verwicklung in den Untersuchungsgegenstand eines besonderen Schutzes und nicht ohne Gefahr für unvertretbar nachteilige Folgen auf die üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können"¹³². **Damit ist der Sonderstatus des Betroffenen angesprochen. Die insbesondere in jüngster Vergangenheit vorherrschende Meinung hält es für geboten, dass Personen, gegen die sich die Untersuchung auf Grund des Untersuchungsauftrages ganz oder teilweise richtet, der besondere Status eines Betroffenen eingeräumt wird**¹³³. In einem beachtlichen Umfang wird allerdings auch **die Auffassung** vertreten, im parlamentarischen Untersuchungsverfahren solle es nur Zeugen und keine Beschuldigten geben. Prinzipiell seien die Auskunfts-

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567
- 27 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 94
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
273

Textstelle (Prüfdokument) S. 235

wird. In einem beachtlichen Umfang wird allerdings auch die Auffassung vertreten, im parlamentarischen Untersuchungsverfahren solle es nur Zeugen und keine Beschuldigten geben. Prinzipiell seien die Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 52 ff. StPO ausreichend, aber auch geboten. Um der besonderen Belastung gerecht zu werden, der ein Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß ausgesetzt sein könne, komme allenfalls eine Ausweitung der Zeugenrechte in Betracht¹⁰⁵⁰. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß habe eine gänzlich andere Funktion als ein Strafverfahren. Nicht die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruchs, die Feststellung von Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten (Angeklagten) und der Ausspruch einer Strafe stünden im Mittelpunkt der

1046 Kahn, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, S. 40 ff.

1047 BT-Drs. 10/6587, Begründung Nr. 5 (S. 11).

1048 Rinck, DVBl. 1964, S. 706 ff; Partsch, 45. DJT, S. 209 f.; Mensching, Parlamentarische

1049 Gollwitzer, Festschrift Dünnebie, S. 327 (335).

1050 Versteyl, in: v. Münch/Kunig (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 21, 36, 37; Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 25; Stern, Staatsrecht, Bd. II, § 26 IV 2 (S. 106); Groß, JR 1964, S. 327 (330);

Textstelle (Originalquellen)

hält es für geboten, dass Personen, gegen die sich die Untersuchung auf Grund des Untersuchungsauftrages ganz oder teilweise richtet, der besondere Status eines Betroffenen eingeräumt wird¹³³. In einem beachtlichen Umfang wird allerdings auch die Auffassung vertreten, im parlamentarischen Untersuchungsverfahren solle es nur Zeugen und keine Beschuldigten geben. Prinzipiell seien die Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 52 ff. StPO ausreichend, aber auch geboten. Um der besonderen Belastung gerecht zu werden, der ein Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgesetzt sein könne, komme allenfalls eine Ausweitung der Zeugenrechte in Betracht FT85(134)A Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, dass Untersuchungsausschüsse des Bundestages in keinem einzigen Fall einer Person den Status einer Betroffenen zubilligte, obwohl die IPA-

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

274

Textstelle (Prüfdokument) S. 237

Zeugen unterscheiden. Die nähere Ausgestaltung der Rechtsstellung des Betroffenen ist unterschiedlich vorgenommen worden. Betroffener ist regelmäßig die Person, gegen die sich die parlamentarische Untersuchung richtet¹⁰⁵⁹. Nach § 19 Nr. 4 des Untersuchungsausschußgesetzes Baden-Württemberg ist Betroffener die Person, **über die der Untersuchungsausschuß im Bericht eine Äußerung abgeben will, ob eine persönliche Verfehlung vorliegt**. Nach dem Untersuchungsausschußgesetz Bayerns ist die Rechtsstellung des Betroffenen dem Status des Beschuldigten nachgebildet. Der Betroffene ist nach Art eines Beschuldigten zu vernehmen (Art. 13 Abs. 2 Untersuchungsausschußgesetz Bayern). **Er hat** ein generelles Aussageverweigerungsrecht und kann sich

1059 Untersuchungsausschußgesetz Bayern, Art. 13 Abs. 1 Satz 1; Saarl. Landtagsgesetz, § 54 Abs. 1 Nr. 2; § 18 Nr. 4 der IPA-Regeln; § 15 Abs. 1 d) des Entwurfs vom 27. November 1986, BT-Drs. 10/6587.

Textstelle (Originalquellen)

Landtags im Falle einer Untersuchung, die ihre Belastung oder Entlastung zum Ziele hat; 3. Richter im Falle einer Untersuchung zur Vorbereitung einer Richteranklage; 4. alle weiteren Personen, **über die der Untersuchungsausschuß im Bericht eine Äußerung abgeben will, ob eine persönliche Verfehlung vorliegt** (2) Der Untersuchungsausschuß stellt fest, wer Betroffener ist **Er hat** den Betroffenen sofort über seine Entscheidung und deren Gründe zu unterrichten. (3) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 189

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

275

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 237

vertieft u.a. mit dem parlamentarischen Untersuchungsrecht befaßt. In ihrem Schlußbericht vom 9. Dezember 1976 betonte die Kommission, daß in einem Verfahrensgesetz von einer Unterscheidung zwischen **Zeugen und Betroffenen** Abstand genommen werden soll¹⁰⁶². Die Kommission führte zur Begründung aus¹⁰⁶³: "**Obwohl eine Minderheit der Kommission die Auffassung vertrat, bei Untersuchungsausschüssen einiger Landtage habe sich eine solche Unterscheidung (zwischen Zeugen und Betroffenen) im Rahmen der Beweiserhebung als durchaus zweckmäßig bewährt, bildete sich die Meinung heraus, daß diese aus dem Strafprozeß stammende Differenzierung nicht in das System des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens passe. Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines bestimmten festumrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die persönliche Schuld eines Menschen erforscht wird, geht es im Untersuchungsausschuß um die Aufklärung eines objektiven Sachverhalts unter politischen Gesichtspunkten ... Die Kommission hat bei ihrer Entscheidung nicht verkannt, daß der Vorschlag, zwischen Zeugen und Betroffenen zu unterscheiden, auch von der Überlegung bestimmt war, dem Betroffenen einen gewissen Schutz zu gewähren, der etwa analog dem Schweigerecht des Angeklagten im Strafverfahren besondere Aussageverweigerungsrechte hätte vertretbar erscheinen lassen. Die Kommission hat jedoch auch in diesem Punkte eine Parallele zwischen dem Strafprozeß und dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren verneint ... Ziel des Untersuchungsverfahrens ist, eine ordnungsgemäße, saubere und zweckmäßige Regelung der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, nicht aber persönliche Vorwürfe gegen einzelne Personen zu erheben. Darüber hinaus würde in der Praxis die Unterscheidung zwischen (bloßer) Zeugenschaft und Betroffensein sehr schwer zu ziehen sein und damit zu in der Sache unfruchtbaren Auseinandersetzungen und Bewertungsdifferenzen im Untersuchungsausschuß führen, die Sachaufklärung also nur behindern.**" b)

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das ganze Untersuchungsverfahren antizipierte und das eigentliche Verfahren zu einer reinen Formsache ohne Interesse degradierte. Eine Unterscheidung von **Zeugen und Betroffenen** soll nicht eingeführt werden. **Obwohl eine Minderheit der Kommission die Auffassung vertrat, bei Untersuchungsausschüssen einiger Landtage habe sich eine solche Unterscheidung im Rahmen der Beweiserhebung als durchaus zweckmäßig bewährt, bildete sich die Meinung heraus, daß diese aus dem Strafprozeß stammende Differenzierung nicht in das System des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens passe. Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines bestimmten festumrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die persönliche Schuld eines Menschen erforscht wird, geht es im Untersuchungsausschuß um die Aufklärung eines objektiven Sachverhalts unter politischen Gesichtspunkten. Sofern der Begriff der Schuld überhaupt in den Bereich der Politik übertragbar ist, wird es immer eine Frage des jeweiligen Standpunktes bleiben, was vorwerfbar in**

sein eigenes zu sein braucht. Der politisch Verantwortliche muß nicht einmal von dem Geschehen gewußt haben, für das er dennoch ohne eigenes Verschulden einzustehen hat. **Die Kommission hat bei ihrer Entscheidung nicht verkannt, daß der Vorschlag, zwischen Zeugen und Betroffenen zu unterscheiden, auch von der Überlegung bestimmt war, dem Betroffenen einen gewissen Schutz zu gewähren, der etwa analog dem Schweigerecht des Angeklagten im Strafverfahren besondere Aussageverweigerungsrechte hätte vertretbar erscheinen lassen. Die Kommission hat jedoch auch in diesem Punkte eine Parallele zwischen dem Strafprozeß und dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren verneint. Ist dort dem Angeklagten die Schuld nachzuweisen, so daß er nicht gezwungen werden darf, sich durch wahrheitsgemäße Aussagen selbst**

kommt es vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß in erster Linie darauf an, objektive Mißstände im staatlichen Bereich aufzuspüren und die Voraussetzung für ihre Beseitigung zu schaffen. **Ziel des Untersuchungsverfahrens ist, eine ordnungsgemäße, saubere und zweckmäßige Regelung der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, nicht aber persönliche Vorwürfe gegen einzelne Personen zu erheben. Darüber hinaus würde in der**

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 317
- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S. 5924

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

276

Textstelle (Prüfdokument) S. 238

Die Rechtsstellung der Auskunftspersonen in den Gesetzentwürfen seit der 8. Wahlperiode In Umsetzung der Überlegungen der Enquete-Kommission Verfassungsreform verzichtete der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion über das Untersuchungsverfahren des Deutschen Bundestages vom 14. November 1977¹⁰⁶⁴ auf die Einführung eines Sonderstatus für Betroffene¹⁰⁶⁵. Während die Gesetzentwürfe vom 27. November 1986¹⁰⁶⁶ und vom 26. Februar 1988¹⁰⁶⁷ zwischen Zeugen und Betroffenen unterschieden, verzichtete der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 18. März 1988¹⁰⁶⁸ auf den Rechtsstatus des Betroffenen. Im Verlaufe der gemeinsamen Beratung des Gesetzentwurfs vom 26. Februar 1988 und des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion vom 18. März 1988 fand sich eine fraktionsübergreifende Mehrheit gegen die Einführung eines Sonderstatus für Betroffene. Im Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 20. September 1990 heißt es dazu¹⁰⁶⁹: "Er (der Ausschuß für Wahlprüfung und Geschäftsordnung) schlägt nämlich vor, auf eine Unterscheidung der Auskunftspersonen, auf deren eigenes Wissen es für die Ermittlungen zu den beweiserheblichen Vorgängen ankommt, nach 'Zeugen', 'betroffenen Zeugen' und 'Betroffenen' zu verzichten..."



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Praxis die Unterscheidung zwischen (bloßer) Zeugenschaft und Betroffensein sehr schwer zu ziehen sein und damit zu in der Sache unfruchtbaren Auseinandersetzungen und Bewertungsdifferenzen im Untersuchungsausschuß führen, die Sachaufklärung also nur behindern. Die Kommission spricht sich außerdem gegen eine Vereidigung durch den Untersuchungsausschuß aus. Der Eid hat nur wegen der analogen Anwendung der Strafprozeßordnung Eingang in das Verfahren

Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 53. ⁷¹ 71 Vgl. Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 183 ff.; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (807 f.). ⁷² 72 Diskussionsbeitrag Hans Meyer, 57. DJT, S. M 137. ⁷³ 73 Vgl. BT-Drs. 14/2518, S. 12. ⁷⁴ 74 Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50; Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/1181, § 4 Abs. 2; Diskussionsbeiträge Detlef Kleinen, Joachim ⁷² Linck, Eberhard Schütt-Wetschky, Heiner Herbst und Konrad Redeker in: Uwe Thaysen/Suzanne ⁷² S. Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht

Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann von der qualifizierten Minderheit wirksam beeinflusst werden. Das Gesetz verzichtet auf den Rechtsstatus des Betroffenen, greift aber auch nicht die Forderung nach einer uneingeschränkten Aussagepflicht der Auskunftspersonen auf. Es bleibt vielmehr bei den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozessordnung. Die Zwangrechte

gibt Anlaß, auf eine wichtige Weichenstellung für die Gestaltung des Untersuchungsverfahrens aufmerksam zu machen, die der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfiehlt. Er schlägt nämlich vor, auf eine Unterscheidung der Auskunftspersonen, auf deren eigenes Wissen es für die Ermittlungen zu den beweiserheblichen Vorgängen ankommt, nach "Zeugen", "betroffenen Zeugen" und "Betroffenen" zu verzichten. Demnach wurden die Regelungen darauf ausgerichtet, daß vor dem

- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzanne..., 1987, S. 318
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

277

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

Der Vorteil dieser Regelung liegt insbesondere darin, daß schwierige Abgrenzungsstreitigkeiten über die Zuerkennung der Eigenschaft als Betroffener oder als betroffener Zeuge vermieden werden ... Die Folge eines Verzichts auf eine Unterscheidung zwischen Zeugen, betroffenen Zeugen und Betroffenen ist freilich, daß den Zeugen insgesamt eine angemessene Rechtsstellung im Untersuchungsverfahren eingeräumt werden muß, die ihnen hinreichende Verteidigungsmöglichkeiten insbesondere dann gewährt, wenn sie im Untersuchungsverfahren nicht nur über Vorgänge befragt, sondern auch zumindest dem öffentlichen Anschein nach - angegriffen werden." Diese Position war für die weiteren Initiativen des Gesetzgebers bestimmend. In der Anhörung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung FT1014(1070)FT1015(1071)A c) Der Verzicht auf den Rechtsstatus des Betroffenen im Untersuchungsausschußgesetz

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuß nur Personen mit gleichen Rechten und Pflichten über endgültig, es sei denn, der Untersuchungsausschuss oder ein antragsberechtigter Teil des Untersuchungsausschusses kann mit Erfolg im Organstreitverfahren das ursprüngliche Ersuchen durchsetzen. Zu § 16 (Ladung der Zeugen) Der Vorteil dieser Regelung liegt insbesondere darin, daß schwierige Abgrenzungsstreitigkeiten über die Zuerkennung der Eigenschaft als Betroffener oder als betroffener Zeuge oder nur als Zeuge vermieden werden. Ebenso werden Auseinandersetzungen über Mehrheitsentscheidungen im Untersuchungsausschuss bei einer Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder

Rechtssinne in Untersuchungsverfahren des Bundestages nicht gegeben hat, obwohl Zeugen im Rechtssinne durchaus in ihrer persönlichen und politischen Lage durch das Untersuchungsverfahren unmittelbar betroffen waren. Die Folge eines Verzichts auf eine Unterscheidung zwischen Zeugen, betroffenen Zeugen und Betroffenen ist freilich, daß den Zeugen insgesamt eine angemessene Rechtsstellung im Untersuchungsverfahren eingeräumt werden muss, die ihnen hinreichende Verteidigungsmöglichkeiten insbesondere dann gewährt, wenn sie im Untersuchungsverfahren nicht nur über Vorgänge befragt, sondern auch zumindest dem öffentlichen Anschein nach angegriffen werden. Unter den besonderen Bedingungen parlamentarischer Untersuchungsverfahren möchte demnach der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den als Zeugen bezeichneten Auskunftspersonen vor Untersuchungsausschüssen eine teilweise günstigere

Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann von der qualifizierten Minderheit wirksam beeinflusst werden. Das Gesetz verzichtet auf den Rechtsstatus des Betroffenen, greift aber auch nicht die Forderung nach einer uneingeschränkten Aussagepflicht der Auskunftspersonen auf. Es bleibt vielmehr bei den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozessordnung. Die Zwangrechte

- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung..., 1999, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

278

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

Die durch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG gebotene sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß bedeutet nicht, daß das Verfahrensmodell des Strafprozesses im Recht der parlamentarischen Untersuchung exakt nachgebildet werden müßte¹⁰⁷². Die parlamentarische Untersuchung ist offenkundig kein Strafverfahren. Der Untersuchungsausschuß ist kein Gericht¹⁰⁷³. Erst recht sind die Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine unabhängigen und unbefangenen Richter sondern - in aller Regel parteiische - Politiker.

1062 BT-Drs. 7/5924, Nr. 15, Buchstabe b (S. 51).

1063 BT-Drs. 7/5924, Kapitel 4 Nr. 1.3.3 (S. 54 f.).

1064 BT-Drs. 8/1181.

1065 Vgl. auch 51. Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente vom 19. Oktober 1979, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, III. Nr. 7; Abschlußbericht der Kommission der Landtagsdirektoren zur Erarbeitung von Empfehlungen zu dem Recht der Untersuchungsausschüsse vom 3. April 1991, Punkt 7, Stellung von Zeugen und Betroffenen.

1066 BT-Drs. 10/6587, § 15.

1067 BT-Drs. 11/1896, § 15.

1068 BT-Drs. 11/2025.

1069 BT-Drs. 11/8085, Begründung zu § 16 (S. 24).

1072 Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 48.

1073 Vgl. BVerfGE 77, S. 1 (42); zu den wesentlichen Unterschieden zwischen Straf- und parlamentarischen Untersuchungsverfahren vgl. Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, S. 77.

Textstelle (Originalquellen)

parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode war der Verzicht auf eine Neufassung des Art. 44 GG. Die Neugestaltung des Art. 44 GG ist indes immer wieder gefordert worden²³. Vor allem die durch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG gebotene sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess stand im Zentrum der Kritik²⁴. Gleichwohl war der Verzicht auf eine Neufassung des Art. Art. 44 GG die Bedingung für

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 553

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

279

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

Gericht¹⁰⁷³. Erst recht sind die Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine unabhängigen und unbefangenen Richter sondern - in aller Regel parteiische - Politiker. Die Berichte, die die Untersuchung abschließen, sind nicht mit richterlichen Entscheidungen und ihren Wirkungen zu vergleichen¹⁰⁷⁴. Nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß haben die Funktion, den Untersuchungsausschuß mit Hilfe dieser Vorschriften in die Lage zu versetzen, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen. Sinngemäß anzuwenden sind demnach nur die Vorschriften der Strafprozeßordnung, "in denen die den Strafverfolgungsorganen zustehenden Befugnisse zur Aufklärung des Sachverhalts und deren Grenzen umschrieben sind. . . Nicht in Bezug genommen sind dagegen solche Vorschriften, die dem vom Verfahren Betroffenen bei der Erforschung des Sachverhalts bestimmte Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gewähren"¹⁰⁷⁵. Der Rechtsstatus des Betroffenen wurde indes der Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren nachgebildet und ist damit das Ergebnis eines Mißverständnisses. Bereits Art. 34 Abs. 3 WRV verwies die Untersuchungsausschüsse auf die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung. Damit war jedoch schon damals nicht die Übertragung des Verfahrensmodells des Strafverfahrens auf das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung gemeint. Vielmehr sollte den Untersuchungsausschüssen die Befugnis eingeräumt werden, selbst Beerdigungen vorzunehmen¹⁰⁷⁶. Die Betroffenheit im Rahmen einer

1073 Vgl. BVerfGE 77, S. 1 (42); zu den wesentlichen Unterschieden zwischen Straf- und parlamentarischen Untersuchungsverfahren vgl. Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, S. 77.

1074 BVerfGE 77, S. 1 (42).

1075 OVG Münster, NVwZ 1987, S. 606(607); vgl. auch BVerfGE 67, S. 100(133); Stern, AöR 109(1984), S. 199 (233 ff.).

1076 Stephen Schröder, ZParl 1999 S. 715 (719); Meyer, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 4 Fn. 133 (S. 151); Meyer, Rechtsgutachten zur Frage der

Textstelle (Originalquellen)

USA stellt sich das Problem nicht, da der oberste Gerichtshof die Erlaubnis hat, die Befugnisse der UA genau zu umreißen; vgl. Steffani, UA preuß. LT, S. 33, m.w.N. 2 Nach Art. 44 Abs. 2, Satz 1 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage in den meisten Bundesländern. - 64 - diese Regelungen weit davon entfernt sind, die erforderliche Rechtsklarheit

solle den PUA mit einem gesetzlichen Instrumentarium ausstatten, dessen er bedarf, um seinen Untersuchungsauftrag wirkungsvoll erfüllen zu können. " Daher erfaßt sie nur Vorschriften der StPO. in denen die den Strafverfolgungsorganen zustehenden Befugnisse zur Aufklärung des Sachverhalts und deren Grenzen umschrieben sind"²⁰. Ob damit, wie teilweise angenommen wird, auch der § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, der die Einlassungsfreiheit des Beschuldigten bestimmt, nicht von der Verweisung erfaßt ist²¹, erscheint durchaus zweifelhaft.

Bundesverfassungsgerichts zur Flick-Spendenaffäre¹⁸ fest, daß die in Art. 44 Abs. 2 GG enthaltene Verweisung auf die sinngemäße Anwendung der StPO nicht solche Vorschriften in bezug nehmen wolle, die dem vom Verfahren Betroffenen bei der Erforschung des Sachverhalts bestimmte Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gewähren¹". Die Verweisung solle den PUA mit einem gesetzlichen Instrumentarium ausstatten, dessen er bedarf, um seinen Untersuchungsauftrag wirkungsvoll erfüllen zu können. "Daher erfaßt sie nur Vorschriften

- 9 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 63
- 19 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 22

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

280



Textstelle (Prüfdokument) S. 240

Person im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Untersuchung treffen können. Deshalb kann die verfahrensrechtliche Stellung, die ein Beschuldigter (Angeklagter) im Strafverfahren hat, nicht ohne weiteres auf den Betroffenen einer parlamentarischen Untersuchung übertragen werden¹⁰⁷⁷. Es ist überdies bezeichnend, daß Untersuchungsausschüsse des Bundestages in keinem einzigen Fall (!) einer Person den Status einer Betroffenen zubilligte, obwohl die IPA-Regeln, die im § 18 den Rechtsstatus des Betroffenen vorsehen, in allen Untersuchungsausschüssen von der 5. bis zur 14. Wahlperiode Anwendung fanden und zahlreiche Zeugen "durchaus in ihrer persönlichen und politischen Lage betroffen waren"¹⁰⁷⁸. Das Untersuchungsausschußgesetz wählt den Weg, auf den Rechtsstatus des Betroffenen zu verzichten und stattdessen den Zeugen vor Untersuchungsausschüssen eine teilweise günstigere Rechtsstellung einzuräumen als Zeugen in Strafprozessen. "Diese Abweichungen von den Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben aber im Rahmen einer sinnngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafverfolgung. Sie sind durch die Besonderheiten parlamentarischer Untersuchungsverfahren bedingt, verfolgen und gewährleisten aber die gleichen Ziele, nämlich die Wahrheitsfindung in den beiden staatlichen Verfahren sowie den Grundrechtsschutz der Auskunftspersonen."¹⁰⁷⁹ Die wesentlichen Abweichungen, mit denen das Untersuchungsausschußgesetz den Zeugen im Untersuchungsverfahren eine bessere Rechtsstellung als den Zeugen im Strafverfahren¹⁰⁸⁰ einräumt, sind: "- In der Ladung sind Zeugen über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, daß sie einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen (§ 20

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu werden, der ein Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgesetzt sein könne, komme allenfalls eine Ausweitung der Zeugenrechte in Betracht. Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, dass Untersuchungsausschüsse des Bundestages in keinem einzigen Fall einer Person den Status einer Betroffenen zubilligte, obwohl die IPA-Regeln, die im § 18 den Rechtsstatus des Betroffenen vorsehen, in allen Untersuchungsausschüssen von der sechsten bis zur 14. Wahlperiode Anwendung fanden und zahlreiche Zeugen "durchaus in ihrer persönlichen und politischen Lage betroffen waren"¹³. Das Untersuchungsausschussgesetz wählt den Weg, auf den Rechtsstatus des Betroffenen zu verzichten und stattdessen den Zeugen vor Untersuchungsausschüssen eine teilweise günstigere Rechtsstellung einzuräumen als Zeugen in Strafprozessen. Diese Abweichungen bleiben aber im Rahmen einer sinnngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafverfolgung. Sie sind durch die Besonderheiten parlamentarischer Untersuchungsverfahren

besonderen Bedingungen parlamentarischer Untersuchungsverfahren möchte demnach der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den als Zeugen bezeichneten Auskunftspersonen vor Untersuchungsausschüssen eine teilweise günstigere Rechtsstellung einräumen als Zeugen in Strafprozessen. Diese Abweichungen von den Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben aber im Rahmen einer sinnngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Strafverfolgung. Sie sind durch die Besonderheiten parlamentarischer Untersuchungsverfahren bedingt, verfolgen und gewährleisten aber die gleichen Ziele, nämlich die Wahrheitsfindung in den beiden staatlichen Verfahren sowie den Grundrechtsschutz der Auskunftspersonen. Die Vorschrift über die Ladung des Zeugen selbst enthält in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz, daß Zeugen der Ladung eines Untersuchungsausschusses folgen müssen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird gilt § 18 Abs. 1 bis 3 erster Halbsatz und Abs. 4 entsprechend. § 20 Ladung der Zeugen (1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung. (2) In der Ladung sind Zeugen über das Beweisthema zu

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

281

Textstelle (Prüfdokument) S. 241

Abs. 2 PUAG)¹⁰⁸¹ . - Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden (§ 22 Abs.2 PUAG)¹⁰⁸² . - Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen (§ 26 Abs. 1 PUAG). - Der Untersuchungsausschuß entscheidet, ob die Vernehmung des

Textstelle (Originalquellen)

unterrichten, über ihre Rechte zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, dass sie einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen. § 21 Folgen des Ausbleibens von Zeugen (1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen sie ein

daß ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft. § 18 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht (1) Die Vorschriften der §§. 53 und 53 a der Strafprozeßordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gelten entsprechend. (2) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgesetzt zu werden. (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte ist der Zeuge zu belehren. (4) Die Tatsache, auf die der Zeuge

Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Diese Vorschrift lehnt sich an § 55 StPO an. Der hiernach maßgebliche § 55 StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, 569 gegen sich selbst auszusagen (

Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben wurde, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden. §21 Beendigung der Vernehmung (1) Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen. (2) Der Untersuchungsausschuß entscheidet, ob die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser

werden. § 26 Abschluss der Vernehmung (1) Den einzelnen Zeugen ist das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen. (2) Der Untersuchungsausschuss

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

282



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 241

Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet (§ 26 Abs. 2 PUAG). - Der Zeuge ist von dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses darüber zu belehren, wann seine Vernehmung abgeschlossen ist (§ 26 Abs. 3 PUAG)." Das Untersuchungsausschußgesetz weist aber auch strengere Vorschriften für Zeugen und Sachverständige vor Untersuchungsausschüssen auf: "- Erscheint der ordnungsgemäß geladene Zeuge nicht, so kann der Untersuchungsausschuß gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen (§21 Abs. 1 PUAG). - Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuß gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen (§ 27 Abs. 1 PUAG)." "- Verletzt ein Sachverständiger seine Pflichten nach § 28 PUAG,



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

stellt durch Beschluss fest, dass die Vernehmung der jeweiligen Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist. - Seite 7 von 9 - (³) Zeugen sind von dem oder der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am Ende ihrer Vernehmung darüber zu

Untersuchungsausschuß entscheidet, ob die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet. (3) Der Zeuge ist vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses darüber zu belehren, wann seine Vernehmung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist. § 22 Grundlose Zeugnisverweigerung (1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuß dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten

rechtlichen Beistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen kann. (4) Zeugen können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines rechtlichen Beistandes bedienen. §17 Folgen des Ausbleibens des Zeugen (1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Zeuge nicht, so kann der Untersuchungsausschuß ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen und seine zwangsweise Vorführung anordnen; § 135 Satz 2 der Strafprozeßordnung

sind von dem oder der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am Ende ihrer Vernehmung darüber zu belehren, unter welchen Voraussetzungen diese gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist. § 27 Grundlose Zeugnisverweigerung (1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuß Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10.000 Euro festsetzen. (2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann der

Gutachtenverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden. (6) Weigert sich der zur Erstattung des Gutachten verpflichtete Sachverständige, nach Absatz 3

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P6#Auskunftsverweigerungsrecht -
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P7#ist.#A# -

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

283

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 242

so kann der Untersuchungsausschuß gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen (§ 28 Abs. 6 PUAG)¹⁰⁸³. Die Höhe des ursprünglich vorgesehenen Ordnungsgeldes von bis zu 100 000 Deutsche Mark wurde in der Anhörung vor dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu Recht als unangemessen hoch kritisiert. Die Abweichung von Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, der ein Ordnungsgeld von lediglich bis zu 1 000 Deutsche Mark vorsieht, war eklatant. Es fehlt im übrigen an einer nachvollziehbaren Begründung. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung der Gesetzentwürfe wurde deshalb die Höchstgrenze des Ordnungsgeldes auf 10 000 Euro reduziert¹⁰⁸⁴. 11. Die Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte des Zeugen und des Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuß a) Die Zeugnispflicht der Auskunftsperson Die Pflicht, Zeugnis zu geben, ist nach deutscher Rechtstradition eine allgemeine Staatsbürgerpflicht¹⁰⁸⁵, die auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren gilt¹⁰⁸⁶. Sie besteht für alle deutschen Staatsangehörigen. Grundsätzlich kann ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Bundestages

1077 OVG Münster, NVwZ 1987, S. 606 (607).

1078 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16(S. 15); vgl. auch OVG Münster, DÖV 1987, S. 113.

1079 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16 (S. 16).

1080 Zur Rechtsstellung der Zeugen im Strafverfahren vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, § 26 D, Rdnr. 50 (S. 223).

1081 Vgl. BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16 (S. 16).

1082 Vgl. BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 18 (S. 16).

1083 Der FDP-Entwurf sieht in diesen Fällen ein Ordnungsgeld von höchstens 10 000 Deutsche Mark vor. Vgl. BT-Drs. 14/2363, §§ 17 Abs. 1,22 Abs. 1,23 Abs. 6.

1084 Vgl. die Kritik an der Höhe des Ordnungsgeldes von Klein, FAZ vom 28. Mai 2001.

1085 BVerfGE 38, S. 312 (320); 49, S. 280 (284); 76, S. 363 (383); Senge, in: Pfeiffer (Hg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, vor § 48 Rdnr. 2 ff. m.w.N.

1086 Vgl. BVerfGE 76, S. 363 (383). Zu erwägen ist allerdings, ob die Pflicht, vor dem Untersuchungsausschuß Zeugnis abzulegen, nicht direkt aus Art. 44 Abs. 1 GG abzuleiten ist.

Textstelle (Originalquellen)

eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt er die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuß gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen. Dasselbe gilt, wenn der ordnungsgemäß Beladene Sachverständige nicht erscheint oder sich weigert, sein Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen

bedurfte es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Wegen der fehlenden Neutralität der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurde auch auf Befangenheitsregelungen verzichtet. Es fehlen auch Vorschriften über Interessenkollisionen⁶⁷. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung der Gesetzentwürfe ist davon Abstand genommen worden, Verhaltenspflichten der Ausschussmitglieder gesetzlich zu verankern. Stattdessen haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die Verhaltensregeln für Abgeordnete auf geeignete Weise

Besonderheiten parlamentarischer Untersuchungsverfahren bedingt, verfolgen und gewährleisten aber die gleichen Ziele, nämlich die Wahrheitsfindung in den beiden staatlichen Verfahren sowie den Grundrechtsschutz der Auskunftspersonen. 2.13 Die Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte des Zeugen und des Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuss Nach § 22 Abs. 1 PUAG gelten die Vorschriften der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung entsprechend. Zweck der Vorschrift ist vor allem der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsangehörigen und

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 3
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

284

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 243

zu Verweigerung des Zeugnisses hat. Das ist der Fall, wenn ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Aussage muß vollständig sein und der Wahrheit entsprechen¹⁰⁸⁸. b) Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 1 PUAG aa) Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen, § 53 StPO. **Nach § 22 Abs. 1 PUAG gelten die Vorschriften der §§53 und 53 a der Strafprozessordnung entsprechend. Zweck der Vorschrift ist vor allem der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsangehörigen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen¹⁰⁸⁹.** Die Norm dient aber auch dem öffentlichen Interesse, insoweit sich der Rat- und Hilfesuchende nicht durch die Besorgnis behindert fühlt, die Vertrauensperson könne das ihr Anvertraute einmal preisgeben müssen¹⁰⁹⁰. Der Kreis der Zeugnis verweigerungsberechtigten ist

1088 Rogall, in: Rudolphi (Hg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichts-verfassungsgesetz, vor §48 Rdnr. 127 m.w.N.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, vor § 48 Rdnr. 5 m.w.N.

1089 Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 53 Rdnr. 1 m.w.N.

1090 Senge, in: Pfeiffer (Hg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 53 Rdnr. 1 m.w.N.

Textstelle (Originalquellen)

die Wahrheitsfindung in den beiden staatlichen Verfahren sowie den Grundrechtsschutz der Auskunftspersonen. 2.13 Die Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte des Zeugen und des Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuss **Nach § 22 Abs. 1 PUAG gelten die Vorschriften der § § 53 und 53 a der Strafprozessordnung entsprechend. Zweck der Vorschrift ist vor allem der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsangehörigen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen¹³⁷**. Nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO sind Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
285

Textstelle (Prüfdokument) S. 243

in § 53 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3 a StPO genannten Berufsgruppen (Verteidiger, Anwälte, Ärzte etc.). Diese Personen müssen aussagen, wenn sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden¹⁰⁹⁴. bb) Das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten, § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO und Art. 47 Satz 1 GG aaa) § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO **Nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO sind Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Soweit Mitglieder des Bundestages in Rede stehen, hat diese Vorschrift wegen Art. 47 GG lediglich deklaratorische Wirkung¹⁰⁹⁵. bbb) Das Zeugnisverweigerungsrecht des Art. 47 Satz 1 GG und sein Schutzbereich Nach Art. 47 Satz 1 GG¹⁰⁹⁶ sind Abgeordnete **berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern¹⁰⁹⁷**. Diese Vorschrift gewährt dem Abgeordneten ein subjektiv-öffentliches Recht auf Verweigerung des Zeugnisses¹⁰⁹⁸. Nach allgemeiner Auffassung findet Art. 47 Satz 1 GG in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren mit Zeugnispflicht Anwendung¹⁰⁹⁹. Da auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht werden kann, besteht das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten grundsätzlich auch dort¹¹⁰⁰.**

1094 Senge, in: Pfeiffer (Hg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 53 Rdnr. 45 m.w.N.

1095 Senge, in: Pfeiffer (Hg.), StPO, § 53 Rdnr. 22 m.w.N.

1096 Vgl. auch § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO, dem wegen Art. 47 GG allerdings nur deklaratorische Wirkung zukommt. Siehe Senge, in: Pfeiffer (Hg.), StPO, § 53 Rdnr. 22 m.w.N.

1097 Zur Geschichte des Zeugnisverweigerungsrechts für Abgeordnete: Schulte, Volksvertreter als Geheimnisträger, 1987, S. 42 ff.; Gabrian, Das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten, Diss. Köln, 1953, S. 26 ff., 48 ff.

1098 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG Art. 47 Rdnr. 3; Schneider, in: AK-GG, Art. 47 Rdnr. 2; Schulte, Volksvertreter als Geheimnisträger, S. 14.

1099 Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 47 Rdnr. 2; Magiera, in: Sachs (Hg.), GG, Art. 47

1100 Umbach, in: BK (Zweitbearb.), Art. 47 Rdnr. 21.

Textstelle (Originalquellen)

Strafprozessordnung entsprechend. Zweck der Vorschrift ist vor allem der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsangehörigen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen¹³⁷. **Nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO sind Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Soweit Mitglieder des Bundestages in Rede stehen, hat diese Vorschrift wegen Art. 47 GG lediglich deklaratorische Wirkung¹³⁸**. Nach § 22 Abs. 2 PUAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568
- 23 Umbach/Clemenz (Hrsg.): Grundgesetz..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

286



Textstelle (Prüfdokument) S. 247

Aussagepflicht. Allerdings sind neben den Regeln des Strafverfahrensrechts die Vorschriften über die Immunität des Abgeordneten zu beachten¹¹¹³. **Art. 46 Abs. 2-4 GG** garantiert die Immunität des Abgeordneten. Danach kann der Abgeordnete **wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung** grundsätzlich **nur mit Genehmigung des Parlaments zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden**. Die Immunität schafft ein Verfahrenshindernis, das sich regelmäßig als Prozeß-, sonst als Prozeßhandlungshindernis darstellt. **Ihre Aufhebung durch den Bundestag bildet eine Prozeßvoraussetzung**¹¹¹⁴. Für die Parlamentspraxis des Deutschen Bundestages ist kennzeichnend, daß den Anträgen auf Aufhebung der Immunität bislang - soweit ersichtlich - ausnahmslos und zügig entsprochen wurde¹¹¹⁵. ddd) Das "Ehrenwort" des Abgeordneten Von aktuellem Interesse ist die Beantwortung der Frage, ob dem "Ehrenwort" eines Abgeordneten, eine Information oder einen Sachverhalt strikt vertraulich zu behandeln, rechtliche Bedeutung zukommt, wenn der Abgeordnete in einem Untersuchungsausschuß als Zeuge aussagen soll. Der Abgeordnete ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, von

1113 Vgl. Art. 46 Abs. 2 und 3 GG in Verbindung mit den immunitätsrechtlichen Beschlüssen des Bundestages (Anlage 6 der Geschäftsordnung des Bundestages).

1114 Klein, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 17 Rdnr. 38 m.w.N. (S. 578); Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 46 Rdnr. 28; Trute, in: BK, Art. 46 Rdnr. 26.

1115 In lediglich zwei Immunitätsverfahren sind signifikante Auffälligkeiten zu verzeichnen. In

● **28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Behandelt **Art. 46 Abs. 1 GG** die Unverantwortlichkeit, so ist Gegenstand des Art. 46 Abs. 2 bis 4 GG und der entsprechenden Normen des Landesverfassungsrechts die Unverletzlichkeit des Abgeordneten: Er kann grundsätzlich **wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Parlaments zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden**. Die Immunität (ebenso die Geltendmachung des in Art. 46 Abs. 4 GG vorgesehenen Anforderungsrechts) statuiert mithin ein Verfahrenshindernis, das sich regelmäßig als Prozeß-, sonst als Prozeßhandlungshindernis darstellt, **ihre Aufhebung durch den Bundestag bildet eine Prozeßvoraussetzung**^{148. 39} Es ist lange üblich, in bezug auf Indemnität und Immunität von Privilegien zu sprechen. Das hat auch seine Berechtigung, insofern es sich in der

- 25 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 40

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

287

Textstelle (Prüfdokument) S. 249

Mitarbeiters ist demnach akzessorisch. Ansonsten würde das Recht zu einem persönlichen, vom Abgeordnetenstatus entkoppelten Recht des Mitarbeiters¹¹²⁴. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht dem Mitarbeiter indes im Falle des Todes des Abgeordneten zu. c) Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG Nach § 22 Abs. 2 PUAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Strafprozeßordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Diese Vorschrift lehnt sich an § 55 StPO an. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen heißt es zu §22 Abs. 21126: "Absatz 2 räumt in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht dann ein, wenn dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen wegen der Beantwortung von bestimmten Fragen eine Untersuchung nach

1124 Trute, in: BK, Art. 47 Rdnr. 3 m.w.N.

Textstelle (Originalquellen)

sowie über diese Tatsachen selbst zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Soweit Mitglieder des Bundestages in Rede stehen, hat diese Vorschrift wegen Art. 47 GG lediglich deklaratorische Wirkung¹³⁸. Nach § 22 Abs. 2 PUAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Diese Vorschrift lehnt sich an § 55 StPO an. Der hiernach maßgebliche § 55 StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, 569 gegen sich selbst auszusagen (nemo tenetur se ipsum accusare). Dieser Grundsatz

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

288

Textstelle (Prüfdokument) S. 249

seiner Angehörigen wegen der Beantwortung von bestimmten Fragen eine **Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren** drohen könnte. Zu den **gesetzlich geordneten Verfahren** gehören nicht nur Ermittlungsverfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sondern beispielsweise auch beamtenrechtliche Disziplinarverfahren. " **Der hiernach maßgebliche § 55 StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen (nemo tenetur se ipsum accusare). Dieser Grundsatz ist verfassungsrechtlich verbürgt. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt¹¹²⁷ : "Durch rechtlich vorgeschrieben Auskunftspflichten kann die Auskunftsperson in die Konfliktsituation geraten, sich entweder selbst einer strafbaren Handlung zu bezichtigen oder durch eine Falschaussage gegebenenfalls ein neues Delikt zu begehen oder aber wegen ihres Schweigens Zwangsmitteln ausgesetzt zu werden. Wegen dieser Folgen ist die erzwingbare Auskunftspflicht als Eingriff in die Handlungsfreiheit sowie als Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG zu beurteilen. Ein Zwang zur Selbstbezichtigung berührt zugleich die Würde des Menschen, dessen Aussage als Mittel gegen ihn selbst verwendet wird." Der nemo-tenetur-Grundsatz hat seinen Niederschlag vor allem im Strafverfahren gefunden. Danach ist niemand verpflichtet, durch eigenes Tun an seiner Strafverfolgung mitzuwirken¹¹²⁸ . Im Strafverfahrensrecht kommt der nemo-tenetur-Grundsatz insbesondere in den §§ 55, 68 a, 136, 163 a und 243 StPO zum Ausdruck. Soweit es um die Rechtsstellung des Zeugen im Strafverfahren geht, kann dessen Pflicht zur Aussage (§§ 153 ff. StGB) ihn in die Konfliktlage bringen, sich einer Straftat bezichtigen zu müssen. Vor diesem 1126 BT-Drs. 14/2518, Begründung zu § 22 (S. 14). Konflikt schützt den Zeugen im Strafverfahren das **Auskunftsverweigerungs- recht des § 55 StPO¹¹²⁹ .****

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer **Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren** ausgesetzt zu werden. Diese Vorschrift lehnt sich an § 55 StPO an. **Der hiernach maßgebliche § 55 StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, 569 gegen sich selbst auszusagen (nemo tenetur se ipsum accusare). Dieser Grundsatz ist verfassungsrechtlich verbürgt¹³⁹ . Das Auskunftsverweigerungsrecht ist beschränkt auf die Beantwortung verfänglicher Fragen. Zur Verweigerung der ganzen Aussage ist der Zeuge grundsätzlich nicht berechtigt¹⁴⁰ . Unter besonderen Umständen kann sich das zu müssen ("nemo tenetur se ipsum accusare") auch für Zeugen zu gewährleisten. Die Auferlegung einer Auskunftspflicht, durch die die Auskunftsperson in die Konfliktsituation geraten könnte, **sich entweder selbst einer strafbaren Handlung zu bezichtigen oder durch eine Falschaussage ggf. ein neues Delikt zu begehen oder aber wegen ihres Schweigens Zwangsmitteln ausgesetzt zu sein, würde einen unzulässigen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bedeuten (BG- HSt GS 42, 139 [152]) und die Würde des Menschen berühren (BVerfGE 56, 37, [43 f.]).** Auch ein Untersuchungsausschuss hat**

Sanktionen ein sittliches Unwerturteil über Tat und Täter ausgedrückt wird⁹⁵. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine erzwingbare Aussagepflicht in diesen Fällen als eine **Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG zu beurteilen** ist, die zugleich die Würde des Menschen tangiert und deshalb zum unantastbaren Kernbereich des Grundrechts gehört. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst der innere Grund

Beschuldigten und des Zeugen (§§ 136, 163 a, 243 Abs. 4 StPO) wird durch die allgemeine Handlungsfreiheit sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistet. Ein Zwang zur Selbstbezichtigung⁵⁶⁰ berühre jedoch **zugleich die Würde des Menschen, dessen Aussage als Mittel gegen ihn selbst verwendet wird⁵⁶¹ . Dies wird als "selbstverständlicher Ausdruck einer rechtsstaatlichen Gesinnung bezeichnet, die auf dem Leitgedanken der Menschenwürde" beruhe⁵⁶² .** Auch die zwangsweise

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568
- 76 Deutscher Bundestag: Beschlussempfe..., 2002, S.
- 19 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 93
- 81 Geddert-Steinacher, Tatjana: Mensch..., 1990, S. 271

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

289

Textstelle (Prüfdokument) S. 250

Das Auskunftsverweigerungsrecht ist beschränkt auf die Beantwortung verfänglicher Fragen. Zur Verweigerung der ganzen Aussage ist der Zeuge grundsätzlich nicht berechtigt¹³⁰. Unter besonderen Umständen kann sich das Auskunftsverweigerungsrecht allerdings zu einem Zeugnisverweigerungsrecht in vollem Umfang verdichten¹³¹. Die sichere Erwartung der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens droht¹³², weil der Zeuge bei wahrheitsgetreuer Aussage Tatsachen angeben müßte, die den "Anfangsverdacht"¹³³ einer strafbaren oder bußgeldbedrohten Tat begründen würde³⁴. Der "Anfangsverdacht" muß sich auf konkrete Tatsachen stützen. Bloße Vermutungen oder lediglich denktheoretische Möglichkeiten reichen für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus¹³⁵. Die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung besteht nicht mehr nach rechtskräftiger Verurteilung³⁶. Die Strafverfolgung muß jedoch zweifelsfrei ausgeschlossen sein³⁷. Die vorläufige Einstellung eines Strafverfahrens genügt nicht, um die Gefahr einer Strafverfolgung auszuschließen³⁸. Hat die Einstellung gleichzeitig den Verbrauch der Strafklage zur Folge und ist somit ein erneutes Verfahren über diesen Gegenstand ausgeschlossen, ist eine Gefahr der Strafverfolgung nicht mehr gegeben. Während bei den Einstellungen nach den § 153 Abs. 1

1127 BVerfOE 56, S. 37 (41 f.); vgl. auch BVerfG, NJW 1999, S. 779.

1128 Buchholz, Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, S. 77; Löwe-

1129 Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 215 f.

1131 BGH St 10, S. 104 (105); 17, S. 245 (247).

1132 KJeinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 55 Rdnr. 7 m.w.N.

1133 Vgl. § 152 Abs. 2 StPO.

1135 Senge, in: Pfeiffer (Hg.), StPO, § 55 Rdnr. 4; Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 216 f.; BGH,

Textstelle (Originalquellen)

Veränderung der Haar- und Barttracht eines

StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, 569 gegen sich selbst auszusagen (nemo tenetur se ipsum accusare). Dieser Grundsatz ist verfassungsrechtlich verbürgt¹³⁹. Das Auskunftsverweigerungsrecht ist beschränkt auf die Beantwortung verfänglicher Fragen. Zur Verweigerung der ganzen Aussage ist der Zeuge grundsätzlich nicht berechtigt¹⁴⁰. Unter besonderen Umständen kann sich das Auskunftsverweigerungsrecht allerdings zu einem Zeugnisverweigerungsrecht in vollem Umfang verdichten¹⁴¹. Die sichere Erwartung der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens droht¹⁴², weil der Zeuge bei wahrheitsgetreuer Aussage Tatsachen angeben

Unter besonderen Umständen kann sich das Auskunftsverweigerungsrecht allerdings zu einem Zeugnisverweigerungsrecht in vollem Umfang verdichten¹⁴¹. Die sichere Erwartung der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens droht¹⁴², weil der Zeuge bei wahrheitsgetreuer Aussage Tatsachen angeben müsste, die den , Anfangsverdacht"¹⁴³ einer strafbaren oder bußgeldbedrohten Tat begründen würde¹⁴⁴. Der "Anfangsverdacht" muss sich auf konkrete Tatsachen stützen. Bloße Vermutungen oder lediglich denktheoretische Möglichkeiten reichen für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus¹⁴. Die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung besteht nicht mehr nach rechtskräftiger Verurteilung⁶. Die Strafverfolgung muss jedoch zweifelsfrei ausgeschlossen sein¹⁴⁷. Die vorläufige Einstellung eines Strafverfahrens genügt nicht, um die Gefahr einer Strafverfolgung auszuschließen FT96(148)A 2.14 Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsverfahren In den letzten Jahren dringt eine Auffassung vor, dem Untersuchungsinteresse des Parlaments Vorrang zu geben, die Auskunftspersonen einer umfassenden Aussagepflicht

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 569

● 26% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

290

Textstelle (Prüfdokument) S. 251

wenn die Gefahr einer disziplinarrechtlichen oder ehrengerichtlichen Verfolgung droht. Dies wird bejaht¹¹⁴⁷, aber auch verneint¹¹⁴⁸. Für das Untersuchungsausschußverfahren wird das Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr eines disziplinarrechtlichen Verfahrens jetzt ausdrücklich durch die Formulierung in § 22 Abs. 2 PUAG gewährt: "... die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden" Damit sind auch ehrengerichtliche und berufsgerichtliche Verfahren gemeint, nicht aber Sanktionsverfahren, die auf nichtstaatlicher Rechtssetzung beruhen, wie parteiinterne Schiedsverfahren oder vereinsinterne Ausschlußverfahren¹¹⁴⁹. Die konsequente Anwendung des verfassungsrechtlich verbürgten Verbots der Selbstbelastung spricht für die Gewährung

1147 Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 165; Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 216; Baumann, in: Festschrift Kleinknecht, S. 19 ff.; OLG Köln, NJW 1988, S. 2487; Koch, ZParl 1996, S. 405 (408); Dahn, in: Löwe/Rosenberg, § 55 StPO Rdnr. 2.

1148 Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, §55 Rdnr. 5; Senge, in: Pfeiffer (Hg.), StPO, §55 Rdnr. 7; OLG Hamburg, MDR 1984, S. 335; Hölscher, Das Auskunftsverweigerungsrecht - § 55 StPO -, S. 79 ff. m.w.N. in Fn. 6.

1149 Vgl. BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 18 (S. 17).

Textstelle (Originalquellen)

Wirkung¹³⁸. Nach § 22 Abs. 2 PUAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Diese Vorschrift lehnt sich an § 55 StPO an. Der hiernach maßgebliche § 55 StPO beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, 569 gegen sich selbst auszusagen (

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

291

Textstelle (Prüfdokument) S. 252

eines Auskunftsverweigerungsrechts, wenn ein Disziplinarverfahren droht.¹¹⁵⁰
. d) Die Verdichtung der Wirkungen des § 55 StPO zu einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO kann sich im Einzelfall zu einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht verdichten¹¹⁵¹. Das ist dann der Fall, wenn **die gesamte in Betracht kommende Aussage des Zeugen mit seinem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in derart engem Zusammenhang stehen, daß nichts übrig bleibt, was er ohne Gefahr der Verfolgung** wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussagen könnte¹¹⁵². Zur Präzisierung solcher Einzelfälle hat das OVG Münster im Zusammenhang mit Untersuchungsausschuß "Kommerzielle Koordinierung" in der 12. Wahlperiode ausgeführt¹¹⁵³: "Dies kann insbesondere bei Fragen der Fall sein, die ein Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude betreffen und die demzufolge (mittelbar) zu einer Belastung des Zeugen beitragen können (vgl. BGH, StV 1987, 328 (329); BGH, wistra 1988, 358; BGH, NJW1989, 2703; BGH, NJW1994, 2839). In diesen Fällen kommt das Auskunftsverweigerungsrecht im Ergebnis einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht gleich." Unter Berücksichtigung der "Mosaiktheorie" haben Untersuchungsausschüsse des Bundestages in der Vergangenheit in Einzelfällen ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht bei Zeugen akzeptiert, die im materiellen Sinne¹¹⁵⁴ Betroffene¹¹⁵⁵ der parlamentarischen Untersuchung waren. Es bleibt aber hervorzuheben, daß es sich bei der Verdichtung des Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu einem Zeugnisverweigerungsrecht um einen Ausnahmefall handelt¹¹⁵⁶. Der Untersuchungsausschuß wird einen solchen Ausnahmefall nur anerkennen können, wenn ihm durch den Vortrag von Tatsachen glaubhaft gemacht wird, daß keine Fragen an

1150 Der Bundestag hat bereits zumindest einmal ein Auskunftsverweigerungsrecht bei drohenden Disziplinarverfahren gewährt: vgl. BT-Drs. 11/5354 (Ramstein-Untersuchungsausschuß).

1151 Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 49.

1152 BGHSt 10, S. 104 (105); 17, S. 245 (247); BGH, StV 1987, S. 328 (329); OLG Celle, StV 1988, S. 99; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 55 Rdnr. 2; Senge, in: Pfeiffer (Hg.), StPO § 55 Rdnr. 2.

1153 OVG Münster, NJW 1999, S. 80; zustimmend Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 49.

Textstelle (Originalquellen)

- 23 Umbach/Clemenz (Hrsg.): Grundgesetz..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

292

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

293

1154 Vgl. BT-Drs. 11/7800, S. 31.

1155 Vgl. § 18 Abs. 1 der IPA-Regeln.

1156 Vgl. BGH, wistra 1988, S. 358; BGH, NJW 1989, S. 2703.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

die Auffassung vertreten, der nemo-tenetur-Grundsatz gebiete es, dem von einer parlamentarischen Untersuchung Betroffenen die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren, insbesondere das Recht auf Aussagefreiheit nach § 136 StPO zu gewähren¹¹⁶¹. Durch die Entscheidung des Gesetzgebers, **auf den Rechtsstatus des Betroffenen zu verzichten und** der Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuß ausschließlich die Rechtstellung eines Zeugen einzuräumen, bleibt für die entsprechende Anwendung des § 136 StPO in der Regel kein Raum. Auch in der Literatur wurde bereits vor der Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes ganz

1161 So Kohlmann, JA 1984, S. 670 ff; Quaas/Zuck, NJW 1988, S. 1873 (1877 m.w.N.).

Textstelle (Originalquellen)

von der sechsten bis zur 14. Wahlperiode Anwendung fanden und zahlreiche Zeugen "durchaus in ihrer persönlichen und politischen Lage betroffen waren" 13. Das Untersuchungsausschussgesetz wählt den Weg, **auf den Rechtsstatus des Betroffenen zu verzichten und** stattdessen den Zeugen vor Untersuchungsausschüssen eine teilweise günstigere Rechtsstellung einzuräumen als Zeugen in Strafprozessen. Diese Abweichungen bleiben aber im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 568

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

294

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 255

Vielmehr sollte diese Frage der Rechtsfortbildung anheim gegeben werden. Um diese Intention hinreichend deutlich kenntlich zu machen, wurde in die Begründung von Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung folgender Text aufgenommen¹¹⁶⁶: "Bei Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinnngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozeß war dem Ausschuß bewußt, daß eine über die Regelungen des Untersuchungsausschußgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne."¹¹⁶⁷ 12. Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsverfahren? a) Die Entwicklung der rechtspolitischen Diskussion Fraglos steht der Zeuge im Mittelpunkt des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens. Dabei ist nicht nur von Bedeutung, daß der Zeuge Auskunft über den Untersuchungsgegenstand geben kann. Nicht minder wichtig ist die Bedeutung von Zeugen, insbesondere der "prominenten" Zeugen für die öffentliche Wahrnehmung von Untersuchungsausschüssen. Dabei mischen sich Medieninteressen mit dem Interesse der Fraktionen

1166 BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 20 (S. 18).

1167 Es existiert unverkennbar ein Zusammenhang zwischen der Interessenlage eines ehemaligen Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und der Aufnahme des Textes in

Textstelle (Originalquellen)

die Geltung des Art. 44 des Grundgesetzes den Betroffenenstatus im Einzelfall nicht ausschließt. Deshalb haben wir in den Bericht folgende Formulierung zu § 20 des Gesetzentwurfs einvernehmlich aufgenommen: Bei Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinnngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess war dem Ausschuss bewusst, dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne. Als Fazit halte ich fest: Aufgrund der gemachten Erfahrungen im laufenden Untersuchungsausschuss halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für notwendig und zielführend. Mit diesem Gesetzentwurf, vor

- 34 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
295

Textstelle (Prüfdokument) S. 255

Bedeutung von Zeugen, insbesondere der "prominenten" Zeugen für die öffentliche Wahrnehmung von Untersuchungsausschüssen. Dabei mischen sich Medieninteressen mit dem Interesse der Fraktionen im Untersuchungsausschuß, die politische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Vernehmung von Zeugen voranzutreiben. **Der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß steht** deshalb nicht selten im Spannungsfeld antagonistischer Interessen im Untersuchungsausschuß. Dies alles vollzieht sich vordem Hintergrund der verfassungsrechtlich verbürgten Rechts des Parlaments, eine Untersuchung vorzunehmen. Bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes wurde vor allem im Schrifttum der

Textstelle (Originalquellen)

nicht übertragbar¹. Die uneingeschränkte Auskunftspflicht des Schuldners gründet sich auf einen besonderen Pflichtenkreis, den er durch eigenen Willensentschluss beziehungsweise durch Rechtsgeschäft übernommen hat. Anders als **der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß steht** der Gemeinschuldner zu den Gläubigern in einem besonderen Pflichtenverhältnis. Für den Gemeinschuldner ist kennzeichnend, dass er allein zu der erforderlichen Auskunft in der Lage ist.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

296

Textstelle (Prüfdokument) S. 256

dem Betroffenen ein Schweigerecht in entsprechender Anwendung des § 136 StPO zugebilligt wurde¹¹⁶⁸. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, eine Sonderstellung Betroffener bei der Beweiserhebung abzulehnen und es bei der Zeugenstellung der Auskunftspersonen zu belassen¹¹⁶⁹, wobei allerdings **der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß** eine bessere Rechtsstellung genießt als der Zeuge im Strafverfahren. In den letzten Jahren dringt jedoch **eine Auffassung vor, dem Untersuchungsinteresse des Parlaments Vorrang zu geben, die Auskunftspersonen einer umfassenden Aussagepflicht zu unterwerfen und sie auf den Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung zu verweisen, soweit sie sich durch eine Aussage selbst belasten**¹¹⁷¹. Der **Verweis von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG auf das Strafprozessrecht ändere an dem genuin politischen Charakter des Untersuchungsverfahrens nichts. Sein Sinn liege in der Möglichkeit, Dritte und dabei insbesondere auch Bürger als Zeugen und Auskunftspersonen in die Pflicht nehmen zu können und so das Parlament mit effektiven Ermittlungsbefugnissen, etwa auch dem Beschlagnahmerecht, auszustatten**. Keineswegs liege **es in seiner Konsequenz**, betroffene Amtsträger grundsätzlich **die Schutzrechte eines Angeklagten zuzugestehen**¹¹⁷². Ein Auskunftsverweigerungsrecht habe ein politisch Verantwortlicher

Textstelle (Originalquellen)

nicht übertragbar¹. Die uneingeschränkte Auskunftspflicht des Schuldners gründet sich auf einen besonderen Pflichtenkreis, den er durch eigenen Willensentschluss beziehungsweise durch Rechtsgeschäft übernommen hat. Anders als **der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß** steht der Gemeinschuldner zu den Gläubigern in einem besonderen Pflichtenverhältnis. Für den Gemeinschuldner ist kennzeichnend, dass er allein zu der erforderlichen Auskunft in der Lage

ausgeschlossen sein¹⁴⁷. Die vorläufige Einstellung eines Strafverfahrens genügt nicht, um die Gefahr einer Strafverfolgung auszuschließen. 2.14 Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsverfahren In den letzten Jahren dringt **eine Auffassung vor, dem Untersuchungsinteresse des Parlaments Vorrang zu geben, die Auskunftspersonen einer umfassenden Aussagepflicht zu unterwerfen und sie auf strafrechtlichen Schutz zu verweisen, soweit sie sich durch eine Aussage selbst belasten**¹⁴⁹. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen der Entwürfe eines Untersuchungsausschussgesetzes ist die Frage aufgeworfen worden, ob und gegebenenfalls inwieweit ein Untersuchungsausschuß Aussagen von Auskunftspersonen erzwingen darf¹⁰.

zur Rechenschaft gezogen, sondern in ihrer Bezogenheit auf politische Ämter und das gemeine Wohl. Der **Verweis von Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II GG auf das Strafprozessrecht ändert an dem genuin politischen Charakter des Untersuchungsverfahrens nichts. Sein Sinn liegt in der Möglichkeit, Dritte und dabei insbesondere auch Bürger als Zeugen und Auskunftspersonen in die Pflicht nehmen zu können und so das Parlament mit effektiven Ermittlungsbefugnissen, etwa auch dem Beschlagnahmerecht, auszustatten** zur Fussnote 30. Keineswegs liegt **es in seiner Konsequenz**, betroffenen Amtsträgern grundsätzlich **die Schutzrechte eines Angeklagten zuzugestehen**. Verfahrensrechtlich gibt es hier zwar - insbesondere für die künftige

folgt Seite 39 zurück zu Seite 38 vorwärts zu Seite 40 Sie befinden sich im Beitrag: Masing: Politische Verantwortlichkeit und rechtliche

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 569
- 82 Masing, Johannes: Politische Verant..., 2001, S.

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

297

Textstelle (Prüfdokument) S. 256

nur, wenn seine Auskunftspflicht auch auf seinen privaten Freiheitsstatus durchzuschlagen drohe und er Gefahr laufe, strafrechtlich belangt zu werden - wobei auch hier adäquatere Lösungen denkbar wären¹¹⁷³. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen der Entwürfe eines Untersuchungsausschußgesetzes ist die Frage aufgeworfen worden, ob und gegebenenfalls inwieweit ein Untersuchungsausschuß Aussagen von Auskunftspersonen erzwingen darf¹¹⁷⁴. Diese Diskussion hatte ihre Ursache in der weit beachteten Tatsache, daß prominente Zeugen im 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode (Parteispenden)⁷⁵ schwiegen. Den Gesetzentwürfen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der FDP-Fraktion wurde vorgehalten, sie verhielten sich nicht zu diesem Problem, das die Arbeit von Untersuchungsausschüssen lahmzulegen drohe¹¹⁷⁶. Zeugen, die sich auf Auskunftsverweigerungsrechte beriefen und Erinnerungslücken geltend machten, beeinträchtigten die durch Art. 44 GG gewährleistete

1168 Buchholz. Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, S. 110; Quaas/Zuck, NJW 1988, S. 1873 (1877 m.w.N.).

1169 Vgl. Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 209 ff.

1171 Vgl. Masing, FAZ vom 8. Februar 2001; ders., ZRP 2001, S. 36 ff.

1172 Masing, ZRP 2001, S. 36(38).

1173 Masing, ZRP 2001, S. 36(39).

1174 Vgl. dazu Kölbel/Morlok, ZRP 2000, S. 217 ff; Kramer, ZRP 2001, S. 386 f.; Danckert, ZRP 2000, S. 476 ff.; Schröder, NJW 2000, S. 1455 (1457 f.); Schneider, NJW 2000, S. 3332 ff.; Morlok, RuP 2000, S. 208 (210 ff.); grundsätzlich ablehnend Kcmpl, AnwBl. 2000, S. 514 f.

1176 Danckert, ZRP 2000, S. 476 (477).

Textstelle (Originalquellen)

Verantwortlichkeit(ZRP 2001, 36) Auskunftsverweigerungsrecht hat ein politischer Verantwortungsträger nur, wenn seine Auskunftspflicht auch auf seinen privaten Freiheitsstatus durchzuschlagen droht und er Gefahr läuft, strafrechtlich belangt zu werden zur Fussnote 36 - wobei auch hier adäquatere Lösungen denkbar wären. Und jedenfalls darf dessen Inanspruchnahme für die

Vorrang zu geben, die Auskunftspersonen einer umfassenden Aussagepflicht zu unterwerfen und sie auf strafrechtlichen Schutz zu verweisen, soweit sie sich durch eine Aussage selbst belasten¹⁴⁹. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen der Entwürfe eines Untersuchungsausschussgesetzes ist die Frage aufgeworfen worden, ob und gegebenenfalls inwieweit ein Untersuchungsausschuss Aussagen von Auskunftspersonen erzwingen darf⁰. Diese Diskussion hatte ihre Ursache in der weit beachteten Tatsache, dass prominente Zeugen im 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode (Parteispenden) schwiegen. Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes ist nämlich nicht notwendigerweise davon abhängig, dass auf eine umfassende Auskunftspflicht verzichtet wird. Denkbar wäre auch, eine umfassende Aussagepflicht

- 82 Masing, Johannes: Politische Verant..., 2001, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 569

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

298

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 257

Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung hatte die streng limitierte Funktion, den Untersuchungsausschüssen die Befugnis zu eröffnen, die Zeugnispflicht durchzusetzen und die Vernehmung von Zeugen vorzunehmen¹¹⁷⁸. Das Bundesverfassungsgericht schuf im Flick-Urteil unter besondere Betonung des **Wortlauts des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG** zumindest teilweise Klarheit, indem es hervorhob, es sei **zunächst vom Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens** auszugehen. Von daher sei **jeweils zu prüfen, welche strafprozessualen Vorschriften heranzuziehen und in welchem Umfang sie anzuwenden** seien¹¹⁷⁹. Im Lappas-Beschluß ergänzte das Bundesverfassungsgericht seine Auslegung mit dem Hinweis, daß die Regelung des Untersuchungsverfahrens im Grundgesetz gewährleisten soll, "daß die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ihre Aufgaben wirksam erfüllen können" xm. Diese funktionale Betrachtungsweise wird inzwischen allgemein¹¹⁷⁵ Zum Auftrag des Untersuchungsausschusses vgl. BT-Drs. 14/2139 und BT-Drs. 14/2686. geteilt¹¹⁸¹. Über die Reichweite der Übernahme strafprozessualer Vorschriften führt das Bundesverfassungsgericht aus¹¹⁸²: "Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus. Über die in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG bezeichneten Schranken hinaus haben sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten. Diese können insbesondere das Beweiserhebungsrecht einschränken (BVerfGE 67, 100 (142)). Die Verweisung in Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG bezieht sich nicht nur auf befugnisbegründende, sondern auch auf befugnisbegrenzende Regelungen der Strafprozeßordnung (vgl. BVerfGE 67, 100 (133)). Sinngemäß anwendbar sind daher neben den Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen (§ 52 StPO), der Berufsheimlichkeitsbesitzer und der Berufshelfer (§§ 53, 53 a StPO; vgl. hierzu BVerfGE 20, 162 (187ff); 25, 296 (305); 33, 367 (374ff); 36, 193 (210ff); 36, 314/320; 38, 312 (318ff); 56, 247; 64, 108 (114ff.)) insbesondere die Regelung des Auskunftsverweigerungsrechts nach §55 StPO sowie die Bestimmung des § 68 a StPO über die Zulässigkeit bloßstellender Fragen (vgl. BVerfGE 38, 105 (117))." Da eine Neufassung des Art. 44 GG in der 14. Wahlperiode aus politischen Gründen nicht in Betracht kam - dies war gleichsam Geschäftsgrundlage der parlamentarischen Beratungen - war es naheliegend und konsequent, die dezidierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei den Entwürfen

1178 BVerfGE 67, S. 100 (131 m.w.N. der älteren Literatur); Meyer, Gutachten 1, S. 64 f.;

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten regelmäßig an Sitzungen zur Beratung teilnehmen⁸. Allerdings erwartet der Untersuchungsausschuss eine schriftliche Benennung der Personen. Trotz des eindeutigen **Wortlauts des Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG** wird vor allem im älteren Schrifttum die Auffassung vertreten, das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat sei zu verneinen oder zumindest einzuschränken⁸⁴. Das Recht auf Zutritt gelte nicht für Untersuchungsausschüsse⁸ -!. Ein Teil der Literatur bejaht

über den Strafprozeß; sie finden jedoch nur "sinngemäße" Anwendung. Auszugehen ist danach **zunächst vom Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens** (Art. 44 Abs. 1 GG). Von daher ist **jeweils zu prüfen, welche strafprozessualen Vorschriften heranzuziehen und in welchem Umfang sie anzuwenden** sind. Mithin bleibt das in Abs. 1 verankerte Recht zur Erhebung der erforderlichen Beweise so, wie es Sinn und Zweck des Untersuchungsausschusses erfordert, für die Anwendung

trifft, mit dem der³⁰ Bundestag in der Öffentlichkeit verbreiteten Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit der Exekutive nachgeht, die auch die Steuermoral der Bürger nachhaltig erschüttern könnten.³⁰ 3. **Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt³⁰ aus.** Über die in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG benannten Schranken hinaus haben sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten. Diese können³⁰ insbesondere das **Beweiserhebungsrecht** und das Recht auf Aktenvorlage einschränken.³⁰ a) Das Recht auf Wahrung des in § 30 AO gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses ist als solches kein Grundrecht. Die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher

NJW 1979, 266; zu bundesweit bestehenden Zeugenpflichten vor Untersuchungsausschüssen eines Landtages s. BVerwG DÖV 1989, 76). Das¹⁰⁰ BVerfG hat allerdings nunmehr klargestellt, daß sich die Verweisung in¹⁰⁰ Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG **nicht nur auf befugnisbegründende, sondern¹⁰⁰ auch auf befugnisbegrenzende Regelungen der StPO bezieht** (BVerf-¹⁰⁰ GE 76, 363).

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 299
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 336
- 72 Kommentar zum Grundgesetz unter Mit..., 1999, S. 96

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

299



Textstelle (Prüfdokument) S. 258

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

300

1179 BVerfGE 67, S. 100(128).

1181 Zum Stand der Meinungen vor dem Flick-Urteil und dem Lappas-Beschluß vgl. Stern, AöR
Bd. 109(1984), S. 199 (233 ff.).

1182 BVerfGE 76, S. 363 (387).

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 258

Normen der Strafprozeßordnung abweichen. Gleichwohl ist die Frage berechtigt, ob nicht die teleologisch-funktionale Interpretation **des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG** durch das Bundesverfassungsgericht, die vom Schrifttum inzwischen weitgehend geteilt wird¹¹⁸³, andere Regelungen für die Beweiserhebung zuließe. **Art. 44 Abs. 1 GG gibt dem Bundestag das Recht, einen Untersuchungsausschuß mit der Befugnis zur Erhebung der erforderlichen Beweise einzusetzen.** Damit hat das Recht des Parlaments, mit hoheitlichen Mitteln selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die es **in Erfüllung ihres** Verfassungsauftrags **als Vertretung des Volkes für** aufklärungsbedürftig hält, Verfassungsrang¹¹⁸⁴. Zur effektiven Wahrnehmung dieses Rechts stattet das GG den Untersuchungsausschuß durch die **sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß mit dem erprobten Instrumentarium der strafprozessualen Regelungen über die Beweiserhebung aus, die Zwangsmittel einschließen.** Diesen Rechten und Befugnissen des Parlaments bzw. des Untersuchungsausschusses stehen begrenzende Rechte mit Verfassungsrang gegenüber. Insbesondere hat der Untersuchungsausschuß nach Art. 1

1183 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 GG Rdnr. 121; Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 55 ff.; Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 147.

1184 BVerfGE 49, S. 70 (85).

Textstelle (Originalquellen)

Art. 44 GG. Dadurch werden der Deutsche Bundestag und die in der Antragstellerin zu 3) verkörperte Antragsminderheit im Sinne **des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG** in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt. I. **Art. 44 Abs. 1 GG gibt dem Bundestag das Recht, einen Untersuchungsausschuß mit der Befugnis zur Erhebung der erforderlichen Beweise einzusetzen.** Jedenfalls soweit der Untersuchungsauftrag die Kontrolle der Regierung bezweckt, erstreckt sich das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses auch auf das im Grundgesetz nicht eigens erwähnte Recht auf

mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie **in Erfüllung ihres** Verfassungsauftrages **als Vertretung des Volkes für** aufklärungsbedürftig halten. ... Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 298
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

301

Textstelle (Prüfdokument) S. 259

ist zu Gunsten der Auskunftsperson der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz zu beachten, daß niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen ("nemo tenetur se ipsum accusare")¹¹⁸⁵. Deshalb muß das Recht auf Durchführung einer parlamentarischen Untersuchung und die Rechtsstellung der Auskunftsperson im Verfahren der Beweiserhebung balanciert werden¹¹⁸⁶. Der Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß, der unter Strafanandrohung zu einer wahren und vollständigen Aussage verpflichtet ist, kann in eine Situation kommen, sich durch seine Aussage selbst belasten zu müssen. Dieser

1185 Zum nemo-tenetur-Grundsatz vgl. Müller-Boysen, Die Rechtsstellung des Betroffenen vor

1186 Morlok, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität

Textstelle (Originalquellen)

die Obleute der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zu informieren. Dadurch würde die Ungleichbehandlung der kleineren Fraktionen vermieden. Gleichzeitig bliebe der zu informierende Personenkreis begrenzt und überschaubar. 2.12 Die Rechtsstellung der Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss Nachdem Bundestag und Landtage auf praktische Erfahrungen mit parlamentarischen Untersuchungen zurückblicken konnten, begann eine breite Diskussion, ob nicht dem "Bedürfnis der Personen Rechnung getragen

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 567

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

302

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 259

parlamentarischen Untersuchungsrechts nachhaltig gefährdeten. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Verbürgung des nemo-tenetur-Grundsatzes sind verschiedene Vorschläge unterbreitet worden, um das Spannungsverhältnis zwischen effektiver parlamentarischer Untersuchung und Grundrechtsschutz jenseits der herkömmlichen Anwendung der Strafprozeßordnung auszutarieren. Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes ist nämlich nicht notwendigerweise davon abhängig, daß auf eine umfassende Auskunftspflicht verzichtet wird. Denkbar wäre auch, eine umfassende Aussagepflicht vor dem Untersuchungsausschuß mit einem Verwertungsverbot für das Strafverfahren zu verbinden. Vorbild für eine solche Regelung könnte § 97 der Insolvenzordnung sein. § 97 Abs. 1 InsO lautet: "Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einem in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schiddners verwendet werden." Diese Vorschrift entspricht der Gemeinschaftsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts FT1119(1187). Die Auskunftspflicht erstreckt sich nach § 97 Abs. 1

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss Aussagen von Auskunftspersonen erzwingen darf¹⁰. Diese Diskussion hatte ihre Ursache in der weit beachteten Tatsache, dass prominente Zeugen im 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode (Parteispenden) schwiegen. Die Geltung des nemo-tenetur-Grundsatzes ist nämlich nicht notwendigerweise davon abhängig, dass auf eine umfassende Auskunftspflicht verzichtet wird. Denkbar wäre auch, eine umfassende Aussagepflicht vor dem Untersuchungsausschuss mit einem Verwertungsverbot für das Strafverfahren zu verbinden. Vorbild für eine solche Regelung könnte § 97 der Insolvenzordnung sein. Diese Vorschrift entspricht der Gemeinschaftsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts' Die Auskunftspflicht erstreckt sich nach § 97 Abs. 1 Satz 2 InsO auch auf Angaben, durch die der Schuldner eine begangene

zu dem "Gemeinschuldnerbeschuß"¹³⁹⁹ des Bundesverfassungsgerichts. Nach § 97 I InsO ist der Schuldner im Insolvenzverfahren verpflichtet, über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben. Dabei hat er auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§ 97 I 3 InsO). Nach § 97 I 3 InsO darf eine Auskunft, die der Schuldner erteilt, in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Schuldner oder einen seiner Angehörigen nur mit Zustimmung

Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. (8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des

wäre auch, eine umfassende Aussagepflicht vor dem Untersuchungsausschuss mit einem Verwertungsverbot für das Strafverfahren zu verbinden. Vorbild für eine solche Regelung könnte § 97 der Insolvenzordnung sein. Diese Vorschrift entspricht der Gemeinschaftsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts'

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 569
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 276
- 53 Patengesetz, 1936, S. #P43#ist.#A# -
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

303

Textstelle (Prüfdokument) S. 260

Satz 2 InsO auch auf Angaben, durch die der Schuldner eine begangene strafbare Handlung offenbaren muß. Die Konfliktlage berechtigt den Schuldner nicht, die Auskunft zu verweigern¹¹⁸⁸. Die Grundrechte des Schuldners werden nicht dadurch verletzt, daß er insolvenzrechtlich umfassend zur Aussage verpflichtet ist, denn die uneingeschränkte Auskunftspflicht wird mit einem strafrechtlichen Verwertungsverbot verknüpft. Diese Konfliktlösung ist sachgerecht, denn bei den erzwingbaren Pflichten des Vollstreckungsrechts (§§ 807, 883 Abs. 2 ZPO) tragen die Gläubiger das Vollstreckungsrisiko. Ein wirksamer Rechtsschutz der Gläubiger ist ohne erzwingbare Aufklärung nicht möglich. Deshalb ist der Gläubigerschutz gegenüber dem Schutz vor Selbstbelastung vorrangig¹¹⁸⁹. Das strafrechtliche Verwertungsverbot erstreckt sich auch auf solche Tatsachen, zu denen die Auskunft den Weg gewiesen hat. Durch die Formulierung "verwendet" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Auskunft des Schuldners ohne dessen Zustimmung auch nicht als Ansatz für weitere Ermittlungen dienen darf¹¹⁹⁰. Die Konfliktlösung, die die Insolvenzordnung vornimmt, ist auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren nicht übertragbar¹¹⁹¹. Die uneingeschränkte Auskunftspflicht des Schuldners gründet sich auf einen besonderen Pflichtenkreis, den er durch eigenen Willensentschluß bzw. durch Rechtsgeschäft übernommen hat. Anders als der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß steht der Gemeinschuldner zu den Gläubigern in einem besonderen Pflichtenverhältnis. Für den Gemeinschuldner ist kennzeichnend, daß er allein zu der erforderlichen Auskunft in der Lage ist. Die Abwägung ergibt danach, daß den Interessen der Gläubiger Vorrang vor dem Interesse des Gemeinschuldners an einem Schutz vor Selbstbezeichnung gebührt. Demgegenüber liegt eine vergleichbare Interessenkonstellation im Untersuchungsausschuß jedenfalls dann nicht vor, wenn die Auskunftsperson dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Anders liegt der Fall indes dann, wenn der Zeuge als Mitarbeiter der Exekutive oder gar als Regierungsmitglied in einem besonderen Dienst- und/oder Treueverhältnis steht. Hier ist eine uneingeschränkte Auskunftspflicht zumindest erwägenswert. In den parlamentarischen Beratungen des Untersuchungsausschußgesetzes ist diese Frage nicht vertieft erörtert worden, weil kein "Sonderrecht" für den genannten Personenkreis geschaffen werden sollte¹¹⁹². Um die "Aussagefreudigkeit" von Zeugen in einem Untersuchungsausschuß zu fördern sind

● 97% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Auskunftspflicht erstreckt sich nach § 97 Abs. 1 Satz 2 InsO auch auf Angaben, durch die der Schuldner eine begangene strafbare Handlung offenbaren muss. Die Konfliktlage berechtigt den Schuldner nicht, die Auskunft zu verweigern¹. Die Grundrechte des Schuldners werden nicht dadurch verletzt, dass er insolvenzrechtlich umfassend zur Aussage verpflichtet ist, denn die uneingeschränkte Auskunftspflicht wird mit einem strafrechtlichen Verwertungsverbot verknüpft. Diese Konfliktlösung ist sachgerecht, denn bei den erzwingbaren Pflichten des Vollstreckungsrechts (§§ 807, 883 Abs. 2 ZPO) tragen die Gläubiger das Vollstreckungsrisiko. Ein wirksamer Rechtsschutz der Gläubiger ist ohne erzwingbare Aufklärung nicht möglich. Deshalb ist der Gläubigerschutz gegenüber dem Schutz vor Selbstbelastung vorrangig¹. Die Konfliktlösung, die die Insolvenzordnung vornimmt, ist auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren nicht übertragbar¹. Die uneingeschränkte Auskunftspflicht des Schuldners gründet sich auf einen besonderen Pflichtenkreis, den

befunden hatte, das Wort "verwendet". Der Bericht des Rechtsausschusses führt dazu aus: "Entsprechend einem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Auskunft des Schuldners ohne dessen Zustimmung auch nicht als Ansatz für weitere Ermittlungen dienen darf" zur Fussnote 22. Die datenschutzrechtliche Terminologie transferiert so das prinzipiell strengere Verständnis zulässiger Datenverwendung, wie sie aus dem Datenschutzrecht bekannt ist, in die auf den Strafprozess

die Gläubiger das Vollstreckungsrisiko. Ein wirksamer Rechtsschutz der Gläubiger ist ohne erzwingbare Aufklärung nicht möglich. Deshalb ist der Gläubigerschutz gegenüber dem Schutz vor Selbstbelastung vorrangig¹. Die Konfliktlösung, die die Insolvenzordnung vornimmt, ist auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren nicht übertragbar¹. Die uneingeschränkte Auskunftspflicht des Schuldners gründet sich auf einen besonderen Pflichtenkreis, den er durch eigenen Willensentschluss beziehungsweise durch Rechtsgeschäft übernommen hat. Anders als der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß steht der Gemeinschuldner zu den

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570
- 83 Danckert, Peter Wilhelm: Aussagezwa..., 2000, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
304

Textstelle (Prüfdokument) S. 260

de lege ferenda weitere Vorschläge unterbreitet worden¹¹⁹³ : "- Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuß¹¹⁹⁴ , - Geheimhaltung der Aussagen des Zeugen durch den Ausschuß¹¹⁹⁵ , - Kronzeugenregelung¹¹⁹⁶ , - Beichrichter¹¹⁹⁷ ." Diese Vorschläge sind im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode geprüft und verworfen worden. Eine Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuß wäre ein Systembruch. Strafbefreiung ist denkbar durch Gesetz, gegebenenfalls auch durch ein Gericht. Es wäre aber bedenklich, einem politisch und damit auch parteiisch handelndem Gremium im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Entscheidung über den Strafanspruch des Staates zu übertragen. Die Geheimhaltung strafrechtlich relevanter Aussagen durch den Ausschuß wird immer wieder mit den praktischen Problemen ihrer Gewährleistung konfrontiert sein. Wer garantiert die Geheimhaltung? Welche Folgen hat eine Verletzung der Geheimhaltung für die Auskunftsperson? Sind etwaige negative Folgen reparabel? Die Kronzeugenregelung im Strafrecht ist unabhängigen Gerichten anvertraut. Es wäre ein Systembruch mit möglicherweise verheerenden Folgen für die Rechtskultur, würde der Strafanspruch des Staates der politischen Disposition einer Mehrheitsentscheidung in einem Parlamentsausschuß anheimfallen. Ein Beichrichter wäre nichts anderes als ein bizarrer Fremdkörper in der bundesdeutschen Rechtskultur. Die Einrichtung eines "Beichrichters" ist im Verlaufe der parlamentarischen Beratung deshalb auch nicht ernsthaft erwogen worden.

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gläubigern in einem besonderen Pflichtenverhältnis. Für den Gemeinschuldner ist kennzeichnend, dass er allein zu der erforderlichen Auskunft in der Lage ist. Die Abwägung ergibt danach, dass den Interessen der Gläubiger Vorrang vor dem Interesse des Gemeinschuldners an einem Schutz vor Selbstbezeichnung gebührt. Demgegenüber liegt eine vergleichbare Interessenkonstellation im Untersuchungsausschuss jedenfalls dann nicht vor, wenn die Auskunftsperson dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Anders liegt der Fall indes dann, wenn der Zeuge als Mitarbeiter der Exekutive oder gar als Regierungsmitglied in einem besonderen Dienst- und/oder Treueverhältnis steht. Hier ist eine uneingeschränkte Auskunftspflicht de lege ferenda zumindest erwägenswert. In den parlamentarischen Beratungen des Untersuchungsausschussgesetzes ist diese Frage nicht vertieft erörtert worden, weil kein "Sonderrecht" für den genannten Personenkreis geschaffen werden sollte. Um die " Aussagefreudigkeit" von Zeugen in einem Untersuchungsausschuss zu fördern, sind weitere Vorschläge unterbreitet worden¹. Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss¹ 7; 2. Geheimhaltung der Aussagen des Zeugen durch den Ausschuss¹ 8; 3. Kronzeugenregelung¹ \ 4. Beichrichter¹0. Diese Vorschläge sind im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen in der 14. Wahlperiode geprüft und verworfen worden: 1. Eine Strafbefreiung durch den Untersuchungsausschuss wäre ein Systembruch. Strafbefreiung ist denkbar durch Gesetz, gegebenenfalls auch durch ein Gericht. Es wäre aber bedenklich, einem politisch und damit auch parteiisch handelndem Gremium im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Befugnis über den Strafanspruch des Staates zu übertragen. 2. Die Geheimhaltung strafrechtlich relevanter Aussagen durch den Ausschuss wird immer wieder mit den praktischen Problemen ihrer Gewährleistung konfrontiert sein. Wer garantiert die Geheimhaltung? Welche Folgen hat eine Verletzung der Geheimhaltung 152BVerfGE 56, S. 37 ff. 153 Michael App, in: Klaus Wimmer, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 1999, § 97, Rdnr. 12. 154 Michael App, a.a.O., § 97, Rdnr. 12. 155 Eberhard Kempf, Untersuchungsausschuss Strafverfahren. Synergie oder Blockade?, in: AnwBl., 2000, S. 514; a.A. Bernhard Kramer, Geständniszwang in parlamentarischen Untersuchungen? , in: ZRP, 2001, S.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
305

Textstelle (Prüfdokument) S. 261

Vor dem Hintergrund der Beibehaltung des Art. 44 GG wäre jede substantielle Veränderung der rechtlichen Ausgestaltung der Stellung des Zeugen im Untersuchungsausschuß angesichts einer unmißverständlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur verfassungsrechtlich risikoreich, sie wäre schließlich auch ein

1188 App, in: Wimmer, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 1999, § 97 Rdnr. 12.

1189 App, in: Wimmer, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, § 97 Rdnr. 12.

1190 BT-Drs. 12/2443, S. 142; abgedruckt auch in Kübler/Prütting, Das neue Insolvenzrecht, Bd. I, 1994, S. 279; Danckert, ZRP 2000, S. 476 (478).

1191 Kempf, AnwBl. 2000, S. 514; a.A. Kramer, ZRP 2001, S. 386 (387).

1192 Wiefelspütz, ZParl 2002, S. 551 (570).

1193 Vgl. Kölbel/Morlok, ZRP 2000, S. 217 ff.; Morlok, Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Ausschussdrucksache 14-G-45; Schneider, NJW 2000, S. 3332 ff.; Morlok, RuP 2000, S. 208 (210 f.).

1194 Beckedorf, ZParl 1986, S. 35 (52 f.).

1195 Kölbel/Morlok, ZRP 2000, S. 217 (220 f.).

1196 Kölbel/Morlok, ZRP 2000, S. 217 (221 f.).

1197 Kölbel/Morlok, ZRP 2000, S. 217 (221 f.).

Textstelle (Originalquellen)

386 (387). 156 Vgl. Ralf Kölbel/Martin Morlok, Geständniszwang in parlamentarischen Untersuchungen?, S. 217 ff.; Martin Morlok, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Ausschussdrucksache 14-G-45; Hans-Peter Schneider, NJW, 2000, S. 3332 ff.; Martin Morlok, RuP, 2000, S. 208 (210 f.). 157 Ingo Beckedorf, ZParl, 17. Jg. (1986), H. 1, S. 35 (52 f.). 158 Ralf Kölbel/Martin Morlok, a.a.O., S. 217 (220 f.). 159 Ebenda, S. 217 (221 f.). 160 Ebenda, S. 217 (221 f.). Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 571 für die Auskunftsperson? Sind etwaige negative Folgen reparabel? 3. Die Kronzeugenregelung im Strafrecht ist unabhängigen Gerichten anvertraut. Es wäre ein Systembruch mit möglicherweise verheerenden Folgen

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 570

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

306

Textstelle (Prüfdokument) S. 262

Untersuchung ist nicht das Recht auf eine inquisitorische Untersuchung. Der nemo-tenetur-Grundsatz hat ebenso Verfassungsrang wie Art. 44 GG. Nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz müssen beide Prinzipien in ihrer wechselseitigen Beziehung optimiert werden. 13. Die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß a) Die parlamentarische Praxis des Bundestages In der parlamentarischen Praxis des Deutschen Bundestages sind die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages mehrheitlich stets von der Berechtigung zur Verteidigung von Zeugen ausgegangen. Entsprechend wurden die Zeugen belehrt. Dem wurde im Bundestag bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschußgesetzes nicht widersprochen. Bemerkenswert ist allerdings, daß das Recht zur Verteidigung von Zeugen nur von zwei Untersuchungsausschüssen des Bundestages tatsächlich ausgeübt wurde. Der 2. Untersuchungsausschuß der 4. Wahlperiode vereidigte zwei Zeugen und der 1. Untersuchungsausschuß der 5. Wahlperiode vereidigte einen Zeugen. Seit 1969 ist keine Auskunftsperson von einem Untersuchungsausschuß des Bundestages vereidigt worden. In Einzelfällen ist allerdings immer wieder - ohne Erfolg - die Verteidigung von Zeugen beantragt worden¹¹⁹⁸. Im 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode fanden erstmals seit über 30 Jahren Anträge auf die Verteidigung von Zeugen wieder eine Mehrheit in einem Untersuchungsausschuß¹¹⁹⁹. Allerdings weigerten sich die Zeugen erfolgreich, ihre Aussage zu beeden. b) Die Zulässigkeit des Eides im Untersuchungsausschuß Nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG finden auf Beweiserhebungen

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vernehmung von Zeugen in Untersuchungsausschüssen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Deshalb sieht § 17 Abs. 3 PUAG ein Streitschlichtungsverfahren vor. Nach § 17 Abs. 3 PUAG soll die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend¹¹. Für

Die parlamentarische Praxis des Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen des

Untersuchungsausschussgesetz auf den bereits eingesetzten 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode des Bundestags hat zur Fussnote 6. II. Die parlamentarische Praxis des Bundestags In der parlamentarischen Praxis des Deutschen Bundestags sind die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags mehrheitlich stets von der Berechtigung zur Verteidigung von Zeugen ausgegangen. Entsprechend wurden und werden bis heute die Zeugen belehrt. Dem wurde bis in die 14. Wahlperiode nicht widersprochen. Bemerkenswert ist allerdings, dass dieses Recht nur von zwei Untersuchungsausschüssen tatsächlich ausgeübt wurde. Der 2. Untersuchungsausschuß der 4. Wahlperiode vereidigte zwei Zeugen und der 1. Untersuchungsausschuß der 5. Wahlperiode vereidigte einen Zeugen. Seit 1969 (!) ist keine Auskunftsperson von einem Untersuchungsausschuß des Bundestags vereidigt worden. In Einzelfällen ist allerdings immer wieder - ohne Erfolg - die Verteidigung von Zeugen beantragt worden zur Fussnote 7. Seitenumbruch Es folgt Seite 15 zurück zu Seite 14 vorwärts zu Seite 16 Sie befinden sich im Beitrag: Wiefelspütz: Der Eid im Untersuchungsausschuß (ZRP 2002, 14) Neu und überraschend ist indes, dass in der 14. Wahlperiode erstmals seit über 30 Jahren Anträge auf Verteidigung von Zeugen wieder eine Mehrheit in einem Untersuchungsausschuß fanden. Neu ist auch, dass Zeugen

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuß und öffentli..., 2002, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 16
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

307

Textstelle (Prüfdokument) S. 263

die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Diese mit Abstand wichtigste Vorschrift zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ist wegen ihrer häufig umstrittenen Rechtsfolgen in Rechtsprechung und Literatur vielfach erörtert worden¹²⁰⁰. Weil der Wortlaut des Art. 44 GG offen läßt, nach welchem Verfahrensmodell ein Untersuchungsausschuß arbeitet, fehlte es lange an einem Konsens über das Grundverständnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse FT1133(1201) FT1134(1202) oder doch eher - so die überwiegende Meinung - politisch-parlamentarisch strukturiert werden sollte¹²⁰³. Die ganz herrschende Meinung gesteht den Untersuchungsausschüssen das Verteidigungsrecht zu¹²⁰⁴. Diese Auffassung ist insbesondere durch das Flick- Urteil¹²⁰⁵ des Bundesverfassungsgerichts geprägt worden. Im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte des Art. 44 GG¹²⁰⁶ und seines weitgehend inhaltsgleichen Vorläufers, des Art. 34 WRV, führte das Gericht aus¹²⁰⁷ : "

Textstelle (Originalquellen)

sich weigerten, ihre Aussage zu beedien. Diese Entwicklung ist umso erstaunlicher, weil in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestags Überlegungen auch private Geheimnisse zweifelsfrei von der Geheimschutzordnung erfasst werden¹⁰. 2.10 Gegenstand und Grenzen der Beweiserhebung durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss Nach Art. 44 Abs. 2 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese mit Abstand wichtigste Vorschrift zum Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ist wegen ihrer häufig umstrittenen Rechtsfolgen in Rechtsprechung und Literatur vielfach erörtert worden¹⁰⁵. Weil der Wortlaut des Art. 44 GG offen lässt, nach welchem Verfahrensmodell ein Untersuchungsausschuss arbeitet, fehlte es lange an einem Konsens über das Grundverständnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse¹⁰⁶. Es wurde immer wieder diskutiert, ob das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse eher gerichtsförmlich oder doch eher - so die überwiegende Meinung - politisch-parlamentarisch strukturiert werden sollte¹⁰. Das PUAG konzipiert das Untersuchungsausschussverfahren vor allem als politisch-parlamentarisches lange an einem Konsens über das Grundverständnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zur Fussnote 13. Es wurde immer wieder diskutiert, ob das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse eher gerichtsförmlich zur Fussnote 14 oder doch eher - so die überwiegende Meinung - politisch-parlamentarisch strukturiert werden sollte zur Fussnote 15. Die ganz herrschende Meinung gesteht den Untersuchungsausschüssen das Verteidigungsrecht zu zur Fussnote 16. Diese Auffassung ist insbesondere durch das Flick- Urteil zur Fussnote 17 des BVerfG geprägt worden. Im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte des Art. GG Artikel 44 GG und seines weitgehend inhaltsgleichen Vorläufers, des Art. REICHsverf Artikel 34 WRV, führte das Gericht aus zur Fussnote 18: "Die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozessordnung wurde während der Beratungen des Verfassungsausschusses zur Fussnote 19 nur eingefügt, um zum Recht

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 564
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44

● 40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
308

Textstelle (Prüfdokument) S. 264

Die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung wurde während der Beratungen des Verfassungsausschusses¹²⁰⁸ nur **eingefügt**, um zum Recht der Zeugeneinvernahme, das der Verfassungsausschuß mit Art. 34 Abs. 1 WRV als geregelt ansah, das Recht des Zeugniszwanges und der Zeugenvereidigung hinzuzufügen (Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Aktenstück Nr. 391; Bd. 336, S. 264ff.)." **Der herrschenden Meinung ist vor allem durch Ulrich Güther und Rudolf Seiler¹²⁰⁹ sowie aktuell von Rainer Hamm widersprochen worden¹²¹⁰. Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundestages sei unzulässig, da sie keine zur Abnahme von Eiden zuständigen Stellen im Sinne der Strafvorschriften der §§ 153 ff. StGB seien. Der Wortlaut des § 16 Abs. 4 der IPA-Regeln sei mit § 59 StPO nicht vereinbar. Sinn der Vereidigungsvorschriften sei es, dem Gericht ein Verfahren zu ermöglichen, für seine mit weitreichenden rechtlichen Konsequenzen verbundene Entscheidung eine verfestigte Überzeugung von der Richtigkeit einer Zeugenaussage zu gewinnen. An dieser Notwendigkeit fehle es beim Untersuchungsausschuß. Im Falle der Zulassung der Vereidigung müsse konsequenterweise die Befähigung aller oder zumindest der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zum Richteramt verlangt werden. Auch Gewohnheitsrecht stehe einer Vereidigung entgegen¹²¹¹. Außerdem wird kritisch geltend gemacht, es fehle dem Untersuchungsausschuß an der für die Eidesabnahme erforderlichen Neutralität und Unbefangenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand¹²¹². Die herrschende Meinung verkenne,**

● **34%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Im Sinne dieser Gedanken beschloß die Weimarer Nationalversammlung den Art. 34 WRV. Er enthielt, wie schon § 52 des Preuß'schen Entwurfs, auch das Aktenvorlagerecht (Art. 34 Abs. 2 WRV). Die Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung wurde während der Beratungen des Verfassungsausschusses nur **eingefügt**, um zum Recht der Zeugeneinvernahme, das der Verfassungsausschuß mit Art. 34 Abs. 1 WRV als geregelt ansah, das Recht des Zeugniszwanges und der Zeugenvereidigung hinzuzufügen (Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Aktenstück Nr. 391; Bd. 336, S. 264 ff.). Auch in der Wissenschaft wurde das Verhältnis des Art. 34 Abs. 1 zu Abs. 2 WRV so verstanden (Anschütz, Verfassung des Deutschen

Zeugeneinvernahme, das der Verfassungsausschuss mit Art. REICHsverf Artikel 34 REICHsverf Artikel 34 Absatz I WRV als geregelt ansah, das Recht des Zeugniszwangs und der Zeugenvereidigung hinzuzufügen (Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Aktenstück Nr. 391; Bd. 336, S. 264ff.)." **Der herrschenden Meinung ist vor allem durch Ulrich Güther und Rudolf Seiler widersprochen worden zur Fussnote 20. Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundestags sei unzulässig, da sie keine zur Abnahme von Eiden zuständigen Stellen im Sinne der §§ STGB § 153ff. StGB seien. Der Wortlaut des § 16 IV der IPA-Regeln sei mit § STPO § 59 StPO nicht vereinbar. Sinn der Vereidigungsvorschriften sei es, dem Gericht ein Verfahren zu ermöglichen, für seine mit weitreichenden rechtlichen Konsequenzen verbundene Entscheidung eine verfestigte Überzeugung von der Richtigkeit einer Zeugenaussage zu gewinnen. An dieser Notwendigkeit fehle es beim Untersuchungsausschuss. Im Falle der Zulassung der Vereidigung müsse konsequenterweise die Befähigung aller oder zumindest der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zum Richteramt verlangt werden. Auch Gewohnheitsrecht stehe einer Vereidigung entgegen zur Fussnote 21. Außerdem wird kritisch geltend gemacht, es fehle dem Untersuchungsausschuss an der für die Eidesabnahme erforderlichen Neutralität und Unbefangenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand zur**

- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 301
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

309

Textstelle (Prüfdokument) S. 264

daß "die Vorschriften über den Strafprozeß", die sich mit der Vereidigung von Zeugen befassen, sowohl Vereidigungsgebote als auch Vereidigungsverbote enthielten, deren jeweilige Geltung von spezifisch strafprozessualen Situationen und Konstellationen abhingen, die in den Beweiserhebungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse keine Entsprechung fänden. Die Argumentation von Ulrich Güther und Rudolf Seiler sowie von Rainer Hamm überzeugt de lege lata nicht. Es gibt zahlreiche Fälle von Vereidigungen durch Nichtrichter bzw. Nichtjuristen. Dazu gehören insbesondere Amtseide und Eide in Zulassungs- und Überprüfungsverfahren¹²¹⁴. Es wird übersehen, daß es sich in Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG um die sinngemäße Anwendung von Strafverfahrensvorschriften und nicht um eine analoge Anwendung der Straftatbestände der §§153 ff. StGB handelt. Die Tatsache, daß in Untersuchungsausschüssen des Bundestages seit mehr als drei Jahrzehnten Zeugen nicht vereidigt wurden, schafft zwar eine beachtliche Parlamentspraxis, aber noch nicht Gewohnheitsrecht, weil es an der Überzeugung fehlte, daß im Widerspruch zum Wortlaut der IPA-Regeln der Verzicht auf die Vereidigung rechtlich geboten ist. In den Beschlüssen des Parteispenden-Untersuchungsausschusses, die Zeugen Kiep,

Textstelle (Originalquellen)

Fussnote 22. Die Argumentation von Ulrich Güther und Rudolf Seiler überzeugt de lege lata nicht. Es gibt zahlreiche Fälle von Vereidigungen durch aus Art GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II GG ab, wonach auf die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse "die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung" finden. Dabei wurde jedoch regelmäßig verkannt, daß "die Vorschriften über den Strafprozess", die sich mit der Vereidigung von Zeugen befassen, sowohl Vereidigungsgebote als auch Vereidigungsverbote enthalten, deren jeweilige Geltung von spezifisch strafprozessualen Situationen und Konstellationen abhängt, die in den Beweiserhebungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse keine Entsprechung finden. Dieser verfahrensstrukturelle Unterschied zwischen den Beweiserhebungsverfahren vor einem Untersuchungsausschuss und vor einem Strafgericht zeigt

Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen der Untersuchungsausschussgesetzentwürfe in der 14. Wahlperiode wurde einvernehmlich auf eine Regelung über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet. So wenig die Argumentation von Ulrich Güther und Rudolf Seiler die Unzulässigkeit der Vereidigung von Zeugen nach bislang geltendem Recht zu begründen vermochte, so sehr hatten die vorgetragenen Gründe de lege ferenda Gewicht. Es macht

fehle dem Untersuchungsausschuss an der für die Eidesabnahme erforderlichen Neutralität und Unbefangenheit gegenüber dem Untersuchungsgegenstand zur Fussnote 22. Die Argumentation von Ulrich Güther und Rudolf Seiler überzeugt de lege lata nicht. Es gibt zahlreiche Fälle von Vereidigungen durch Nichtrichter bzw. Nichtjuristen. Dazu gehören insbesondere Amtseide und Eide in Zulassungs- und Überprüfungsverfahren zur Fussnote 23. Es wird übersehen, daß es sich in Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II 1 GG um die sinngemäße Anwendung von Strafverfahrensvorschriften und nicht um eine analoge Anwendung der Straftatbestände der §§ STGB § 153ff. StGB handelt. Die Tatsache, dass in Untersuchungsausschüssen des Bundestags seit mehr als drei Jahrzehnten Zeugen nicht vereidigt wurden, schafft zwar eine beachtliche

- 84 Hamm, Rainer: Kein Vereidigungsrech..., 2002, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.

● 53% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
310

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

Koch und Kohl zu vereidigen, manifestiert sich schlüssig die in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages mehrheitlich nie in Frage gestellte Rechtsüberzeugung, daß Untersuchungsausschüsse befugt sind, Zeugen (und Sachverständige) zu vereidigen¹²¹⁵. Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß setzt geradezu strukturelle Unterschiede zwischen Strafverfahren und parlamentarischer Untersuchung voraus. Auszugehen ist dabei vom Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens. Von daher ist jeweils zu prüfen, welche strafprozessualen Vorschriften heranzuziehen und in welchem Umfang sie anzuwenden sind¹²¹⁶. Die Entstehungsgeschichte der Verweisung auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß durch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG belegt, daß dadurch das Recht des Untersuchungsausschusses zur Zeugeneinvernahme um das Recht des Zeugniszwanges und der Zeugenvereidigung ergänzt werden sollte¹²¹⁷. Diese Befugnisse sind wirksam, obwohl es sich bei einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß unverkennbar nicht um ein Gericht, sondern um ein politisch-parlamentarisch agierendes Gremium handelt. Aus dem Verfassungsgebot der Effektivität parlamentarischer Untersuchungsverfahren folgt, daß

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Parlamentspraxis, aber noch nicht Gewohnheitsrecht, Seitenumbruch Es folgt Seite 16 zurück zu Seite 15 vorwärts zu Seite 17 Sie befinden sich im Beitrag: Wiefelspütz: Der Eid im Untersuchungsausschuss(ZRP 2002, 14) weil es an der Überzeugung fehlte, dass im Widerspruch zum Wortlaut der IPA- Regeln der Verzicht auf die Vereidigung rechtlich geboten ist. In den Beschlüssen des Parteispenden-Untersuchungsausschusses, die Zeugen Kiep und Koch zu vereidigen, manifestiert sich schlüssig die in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestags mehrheitlich nie in Frage gestellte Rechtsüberzeugung, dass Untersuchungsausschüsse befugt sind, Zeugen (und Sachverständige) zu vereidigen. Die Verweisung auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess durch Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II 1 GG ist wirksam, obwohl es sich bei einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss

auf die Vorschriften über den Strafprozeß; sie finden jedoch nur "sinngemäße" Anwendung. Auszugehen ist danach zunächst vom Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens (Art. 44 Abs. 1 GG). Von daher ist jeweils zu prüfen, welche strafprozessualen Vorschriften heranzuziehen und in welchem Umfang sie anzuwenden sind. Mithin bleibt das in Abs. 1 verankerte Recht zur Erhebung der erforderlichen Beweise so, wie es Sinn und Zweck des Untersuchungsausschusses erfordert, für die Anwendung der

Untersuchungsausschüsse befugt sind, Zeugen (und Sachverständige) zu vereidigen. Die Verweisung auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess durch Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II 1 GG ist wirksam, obwohl es sich bei einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss unverkennbar nicht um ein Gericht, sondern um ein politisch-parlamentarisch agierendes Gremium handelt. Aus dem Verfassungsgebot der Effektivität parlamentarischer Untersuchungsverfahren

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlam..., 1987, S. 299

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
311

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

Untersuchungsausschüssen die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen als Mittel der Wahrheitsfindung grundsätzlich zu Gebote stehen muß¹²¹⁸. Dieses Ergebnis wird bekräftigt durch § 16 Abs. 4 der IPA-Regeln, wonach Zeugen und Sachverständige in Untersuchungsausschüssen nur dann zu vereidigen sind, wenn der Ausschuss es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Die Untersuchungsausschussgesetze der Länder sehen - zum Teil gestützt auf Landesverfassungsrecht - ausnahmslos die Vereidigungsbefugnis von Zeugen und Sachverständigen vor¹²¹⁹. Nach all dem ist die Vereidigungsbefugnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse bis heute gesicherter Bestandteil gemeindeutschen Untersuchungsausschussrechts. c) Die Grenzen der Vereidigung in Untersuchungsausschüssen Die Verweisung in Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß erstreckt sich nicht nur befugnisbegründend, sondern auch befugnisbegrenzend¹²²⁰ auf die strafprozessualen Vorschriften über die Zeugenvereidigung, soweit deren Anwendung im Einzelfall dem Sinn und Zweck des Untersuchungsausschußverfahrens entspricht FT1153(1221)A Zu den im parlamentarischen Untersuchungsverfahren zu beachtenden Vorschriften gehört insbesondere das Vereidigungsgebot des § 60 Nr. 2 StPO¹²²². Danach ist von der Vereidigung abzusehen bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind. Dieses zwingende Vereidigungsverbot¹²²³ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von besonderer Bedeutung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. § 60 Nr. 2 StPO steht danach einer Vereidigung entgegen, wenn dem Untersuchungsausschuß gelegentlich einer dem Untersuchungszweck dienenden Zeugeneinvernahme Tatsachen bekannt werden, die den Zeugen in Verbindung mit eigenen oder fremden strafbaren Handlungen bringen.¹²²⁴ Wenn hiernach einem Untersuchungsausschuß durch eine Zeugenvernehmung Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht begründen, daß der Zeuge in Beziehung zu dem vom Untersuchungsausschuß aufzuklärenden Sachverhalt eine Straftat begangen hat, darf der Zeuge nicht vereidigt

● 63% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

folgt, dass Untersuchungsausschüsse die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen als Mittel der Wahrheitsfindung grundsätzlich zu Gebote stehen muss zur Fussnote 24. Dieses Ergebnis wird bekräftigt durch § 16 IV der IPA-Regeln, wonach Zeugen und Sachverständigen in Untersuchungsausschüssen nur dann zu vereidigen sind, wenn der Ausschuss es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Die Untersuchungsausschussgesetze der Länder sehen - zum Teil gestützt auf Landesverfassungsrecht - ausnahmslos die Vereidigungsbefugnis von Zeugen und Sachverständigen vor zur Fussnote 25. Nach all dem ist die Vereidigungsbefugnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse bis heute gesicherter Bestandteil gemeindeutschen Untersuchungsausschussrechts. IV. Die Grenzen der Vereidigung in Untersuchungsausschüssen Die Verweisung in Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II 1 GG auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess erstreckt sich nicht nur befugnisbegründend, sondern auch befugnisbegrenzend zur Fussnote 26 auf die strafprozessualen Vorschriften über die Zeugenvereidigung, soweit deren Anwendung im Einzelfall dem Sinn und Zweck des Untersuchungsausschussverfahrens entspricht zur Fussnote 27. § STPO § 59 S. 1 StPO schreibt vor, dass Zeugen nach ihrer Vernehmung zu vereidigen sind. Zu den im parlamentarischen Untersuchungsverfahren zu beachtenden Vorschriften gehört § STPO § 60 Nr. 2 StPO. Danach ist von der Vereidigung abzusehen bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind. Dieses zwingende Vereidigungsverbot zur Fussnote 28 ist nach der Rechtsprechung des BGH von besonderer Bedeutung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. § STPO § 60 Nr. 2 StPO steht danach einer Vereidigung entgegen, wenn dem Untersuchungsausschuss gelegentlich einer dem Untersuchungszweck dienenden Zeugeneinvernahme Tatsachen bekannt werden, die den Zeugen in Verbindung mit eigenen oder fremden strafbaren Handlungen bringen zur Fussnote 29. Wenn hiernach einem Untersuchungsausschuss durch eine

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
312

Textstelle (Prüfdokument) S. 266

werde. In der strafprozessualen Literatur und Rechtsprechung wird daraufhingewiesen, daß der Verdacht wegen Tatbeteiligung oder Täterschaft noch zur Zeit des Urteilerlasses vorliegen muß¹²²⁵. Ein entfernter Verdacht genügt¹²²⁶. d) Die Vereidigung in Untersuchungsausschüssen in der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschußgesetzes § 25 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen¹²²⁷ sah vor, daß der Untersuchungsausschuß über die Vereidigung von Zeugen entscheidet. Eine nähere sachliche Begründung für diese Regelung enthält der Entwurf nicht. Der FDP-Entwurf verzichtet auf die Möglichkeit zur Vereidigung FT1160(1228). Allerdings stellt der Entwurf durch eine Ergänzung des § 153 StGB klar, daß uneidliche Falschaussagen vor einem Untersuchungsausschuß ebenfalls strafbedroht sind¹²²⁹. Beide Entwürfe grenzen sich von der Regelung des § 16 Abs. 4 der I PA-Regeln ab. Danach sind Zeugen und Sachverständige nur zu vereidigen, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Der Verzicht auf die Möglichkeit zur Vereidigung im FDP-Entwurf¹²³⁰ ist maßgeblich durch die Enquete-Kommission Verfassungsreform und durch den Porzner-Entwurf¹²³¹ geprägt worden. Bereits in ihrem Zwischenbericht führte die Enquete-Kommission aus¹²³²: "

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zeugenvernehmung Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht begründen, dass der Zeuge in Beziehung zu dem vom Untersuchungsausschuss aufzuklärenden Sachverhalt eine Straftat begangen hat, darf der Zeuge nicht vereidigt werden. In der strafprozessualen Literatur und Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass der Verdacht wegen Tatbeteiligung oder Täterschaft noch zur Zeit des Urteilerlasses vorliegen muss zur Fussnote 30. Ein entfernter Verdacht genügt zur Fussnote 31. Wenn das Gericht den Zeugen nicht für tat- oder teilnahmeverdächtig hält, muss es ihn vereidigen, ohne das des Eids zu erzwingen. Im Falle des Zeugen Kiep verzichtete der Ausschuss im Rahmen seines Ermessens ohne Angabe von Gründen auf die Einleitung von Zwangsmaßnahmen. V. Die Vereidigung in Untersuchungsausschüssen in der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschussgesetzes Zu Beginn der 14. Wahlperiode brachten die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 34 sowie die Fraktion der FDP

Teil auf dem fast zehn Jahre alten so genannten Porzner- Entwurf zur Fussnote 36. § 25 des Entwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Fussnote 37 sah vor, dass der Untersuchungsausschuss über die Vereidigung von Zeugen entscheidet. Eine nähere sachliche Begründung für diese Regelung enthält der Entwurf nicht. Der FDP-Entwurf verzichtet auf die Möglichkeit zur Vereidigung zur Fussnote 38. Allerdings stellt der Entwurf durch eine Ergänzung des § STGB § 153 StGB klar, dass uneidliche Falschaussagen vor einem Untersuchungsausschuss ebenfalls strafbedroht sind zur Fussnote 39. Beide Entwürfe grenzen sich von der Regelung des § 16 IV der IPA-Regeln ab. Danach sind Zeugen und Sachverständige nur zu vereidigen, wenn der Untersuchungsausschuss es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Der Verzicht auf die Möglichkeit zur Vereidigung im FDP-Entwurf zur Fussnote 40 ist maßgeblich durch die Enquete-Kommission Verfassungsreform und durch den Porzner-Entwurf zur Fussnote 41 geprägt worden. Bereits in ihrem

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 153

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
313

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

Ein weiteres Problem stellt die Vereidigung von Zeugen und Betroffenen dar. Der Eid hat ebenfalls wegen der analogen Anwendung der StPO Eingang in das Verfahren des Untersuchungsausschusses gefunden. Wenn auch die objektive Wahrheitsfindung eine der Aufgaben des Ausschusses ist, so ist doch zu beachten, daß der Betroffene im Untersuchungsausschuß eine völlig andere Stellung hat als der Zeuge im Gerichtsverfahren; einmal ist die Möglichkeit der Aussageverweigerung im Untersuchungsausschußverfahren enger zu fassen, zum anderen besitzt der Ausschuß nicht die Unbefangenheit des Gerichts, sondern ist immer als 'befangen' im Sinne der parteipolitischen Interessenbindung anzusehen, und schließlich fehlt es auch an der grundlegenden Legitimation für die mit besonders schweren Sanktionen gekoppelte Eidesleistung vor dem Ausschuß, weil hier nicht, wie bei den Gerichten, das Schutzgut einer funktionierenden Rechtspflege im Hintergrund steht. Aus dem Interesse an einer möglichst zutreffenden Aufklärung des Sachverhalts allein ist die heute auch im Justizbereich umstrittene Eidesabnahme nicht zu rechtfertigen." Die Enquete-Kommission sprach sich auch in ihrem Schlußbericht de lege ferenda mehrheitlich gegen eine Vereidigungsmöglichkeit aus¹²³³. Der Porzner-Entwurf verzichtete ebenfalls auf die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen¹²³⁴. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen der Untersuchungsausschußgesetzentwürfe in der 14. Wahlperiode wurde einvernehmlich auf eine Regelung über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zwischenbericht führte die [Kommission aus](#) zur Fussnote 42: "Ein weiteres Problem stellt die Vereidigung von Zeugen und Betroffenen dar. Der Eid hat ebenfalls wegen der

Untersuchungsausschuß, anders als bei Gerichten, nicht das Schutzgut einer funktionierenden Rechtspflege im Hintergrund steht. Im einzelnen ist in dem Zwischenbericht ausgeführt: "2.3.1 Vereidigung durch den Untersuchungsausschuß? Ein weiteres Problem stellt die Vereidigung von Zeugen und Betroffenen dar. Der Eid hat ebenfalls wegen der analogen Anwendung der StPO Eingang in das Verfahren des Untersuchungsausschusses gefunden. Wenn auch die objektive Wahrheitsfindung eine der Aufgaben des Ausschusses ist, so ist doch zu beachten, daß der Betroffene im Untersuchungsausschuß eine völlig andere Stellung hat als der Zeuge im Gerichtsverfahren; einmal ist die Möglichkeit der Aussageverweigerung im Untersuchungsausschußverfahren enger zu fassen, zum anderen besitzt der Ausschuß nicht die Unbefangenheit des Gerichts, sondern ist immer als befangen im Sinne der parteipolitischen Interessenbindung anzusehen, und schließlich fehlt es auch an der grundlegenden Legitimation für die mit besonders schweren Sanktionen gekoppelte Eidesleistung vor dem Ausschuß, weil hier nicht, wie bei den Gerichten, das Schutzgut einer funktionierenden Rechtspflege im Hintergrund steht. Aus dem Interesse an einer möglichst zutreffenden Aufklärung des Sachverhalts allein ist die heute auch im Justizbereich umstrittene Eidesabnahme nicht zu rechtfertigen zur Fussnote 40 ." Die Enquete-Kommission hat sich deswegen mehrheitlich gegen eine Vereidigungsmöglichkeit ausgesprochen; jedenfalls sollte, wenn diesem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte, ein besonderes Verfahren

Interesse an einer möglichst zutreffenden Aufklärung des Sachverhalts allein ist die heute auch im Justizbereich umstrittene Eidesabnahme nicht zu rechtfertigen." Die Enquete-Kommission sprach sich in ihrem Schlußbericht de lege ferenda mehrheitlich gegen eine Vereidigungsmöglichkeit aus zur Fussnote 43. Der wirkungsmächtige Porzner-Entwurf zur Fussnote 44, der im Jahre 1990 im Bundestag knapp scheiterte zur Fussnote 45, verzichtete auch

- 52 Güther: Vereidigung von Zeugen durc..., 1993, S. 310
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 153

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
314

Textstelle (Prüfdokument) S. 268

Sowenig die Argumentation von Ulrich Güther und Rudolf Seiler die Unzulässigkeit der Vereidigung von Zeugen nach bislang geltendem Recht zu begründen vermochte, so sehr hatten die vorgetragenen Gründe de lege ferenda Gewicht. Es macht keinen Sinn, in einem Untersuchungsausschußgesetz die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zu normieren, wenn die Untersuchungsausschüsse des Bundestages von der prinzipiell bestehenden Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, seit mehr als drei Jahrzehnten keinen Gebrauch mehr gemacht haben. Schließlich ist von Bedeutung, daß die strafgerichtliche Praxis - gestützt auf § 61 Nr. 5 StPO - die generelle Vereidigung hat zur Ausnahme werden lassen FT1167(1235). Wenn selbst Strafgerichte mehr und mehr auf die Vereidigung verzichten, ist es erst recht naheliegend, im Untersuchungsausschuß verfahren auf die Vereidigung zu verzichten. Mit dieser Begründung wurde auf § 25 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen verzichtet. Zu bedenken ist allerdings, daß die Befugnis des Untersuchungsausschusses, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, verfassungsrechtlich durch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgt ist. Durch Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. mit den Bestimmungen des Strafprozessrechts werden Untersuchungsausschüssen des Bundestages die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen verliehen und damit eine andere "zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle" (§ 153 StGB a. F.) bzw. eine andere zur Abnahme von Eiden zuständige Stelle (§ 154 StGB)¹²³⁷. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG "

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zur Fussnote 46. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen der Untersuchungsausschussgesetzentwürfe in der 14. Wahlperiode wurde einvernehmlich auf eine Regelung über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet. So wenig die Argumentation von Ulrich Güther und Rudolf Seiler die Unzulässigkeit der Vereidigung von Zeugen nach bislang geltendem Recht zu begründen vermochte, so sehr hatten die vorgetragenen Gründe de lege ferenda Gewicht. Es macht keinen Sinn, in einem Untersuchungsausschussgesetz die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zu normieren, wenn die Untersuchungsausschüsse des Bundestags von der prinzipiell bestehenden Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, seit mehr als drei Jahrzehnten keinen Gebrauch mehr gemacht haben. Schließlich ist von Bedeutung, dass die strafgerichtliche Praxis - gestützt auf § StPO § 61 Nr. 5 StPO - die generelle Vereidigung hat zur Ausnahme werden lassen zur Fussnote 47. Wenn selbst Strafgerichte mehr und mehr auf die Vereidigung verzichten, ist es erst recht naheliegend, im Untersuchungsausschussverfahren auf die Vereidigung zu verzichten.

Vereidigung hat zur Ausnahme werden lassen zur Fussnote 47. Wenn selbst Strafgerichte mehr und mehr auf die Vereidigung verzichten, ist es erst recht naheliegend, im Untersuchungsausschussverfahren auf die Vereidigung zu verzichten. Mit dieser Begründung wurde auf § 25 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen verzichtet zur Fussnote 48. Zu bedenken ist allerdings, dass die Befugnis des Untersuchungsausschusses, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, verfassungsrechtlich durch Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II 1 GG verbürgt ist. Durch Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II 1 GG werden Untersuchungsausschüssen des Bundestags (und der Landtage) die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen verliehen. Sie sind dadurch eine andere "zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle" (§ STGB § 153 StGB a.F.) bzw. eine andere zur Abnahme von Eiden zuständige Stelle (§ STGB § 154 StGB) zur Fussnote 49. Daran hat sich durch das

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 153
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
315

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

will sicherstellen, daß der Untersuchungsausschuß seine Untersuchung in sinngemäßer Anwendung des jeweils geltenden Verfahrensrechts führt."^{121*} Daran hat sich durch das PLJAG und die Neufassung des § 153 Abs. 2 StGB nichts geändert. Weder ein Untersuchungsausschußgesetz noch eine Bestimmung des materiellen Strafrechts kann Befugnisse des Untersuchungsausschusses relativieren, die durch das Grundgesetz konstitutiv begründet werden. Ein solches Gesetz könnte, soweit es um die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß geht, nur ein Interpretationsversuch des Art. 44 GG sein¹²³⁹. Der Gesetzgeber ist nämlich nicht zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt¹²⁴⁰. Der Verzicht auf die Befugnis, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, hat keine Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG berührende Wirkung, sondern ist nichts anderes als die durch Gesetz beschlossene Selbstbindung des Parlaments auf die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen in zukünftigen Untersuchungsausschüssen zu verzichten¹²⁴¹. Gleiches gilt für die Neufassung des § 153 Abs. 2 StGB. Inzwischen hat der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschussgesetz und die Neufassung eines § STGB § 153 STGB § 153 Absatz II StGB nichts geändert. Weder ein Untersuchungsausschussgesetz noch eine öffentlicher Gewalt steht und die nicht zuletzt auch im Blick des Rechtsstaatsprinzips - besonders auf das gerichtliche Verfahren einwirken musste - im Untersuchungsverfahren unberücksichtigt bleiben sollte. Art. 44 II S. 1 GG will sicherstellen, dass der Untersuchungsausschuss seine Untersuchung in sinngemäßer Anwendung des jeweils geltenden Verfahrensrechts führt..." (Bundesverfassungsgericht aaO, NJW 1988, S. 898) Danach ist nicht mehr zu bestreiten, dass das sowohl vom Grundgesetz als auch von der Hessischen Verfassung in Bezug genommene Bundesgesetz StPO andere "zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle" (§ STGB § 153 StGB a.F.) bzw. eine andere zur Abnahme von Eiden zuständige Stelle (§ STGB § 154 StGB) zur Fussnote 49. Daran hat sich durch das Untersuchungsausschussgesetz und die Neufassung eines § STGB § 153 STGB § 153 Absatz II StGB nichts geändert. Weder ein Untersuchungsausschussgesetz noch eine Bestimmung des materiellen Strafrechts kann Befugnisse des Untersuchungsausschusses relativieren, die durch das Grundgesetz konstitutiv begründet werden. Ein solches Gesetz könnte, soweit es um die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess geht, nur ein Interpretationsversuch des Art. GG Artikel 44 GG sein zur Fussnote 50. Der Gesetzgeber ist nämlich nicht zur authentischen Verfassungsinterpretation befugt zur Fussnote 51. Der Verzicht auf die Befugnis, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, hat keine Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz II 1 GG berührende Wirkung, sondern ist nichtsanderes als die durch Gesetz beschlossene Selbstbindung des Parlaments auf die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen in zukünftigen Untersuchungsausschüssen zu verzichten zur Fussnote 52. Gleiches gilt für die Neufassung des § STGB § 153 STGB § 153 Absatz II StGB. Seitenumbruch Es folgt Seite 18 zurück zu Seite 17 vorwärts zu Seite Sie befinden sich im Beitrag: Wiefelspütz: Der Eid im

- 43 Hamm/u.a.: Gutachtliche Stellungnah..., 2001, S. 28
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
316

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

im Verlaufe der parlamentarischen Beratung des Untersuchungsausschußgesetzes ebenfalls auf die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet¹²⁴². e) Darf das Untersuchungsausschußgesetz auf den 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode angewendet werden? Im 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode ist problematisiert worden, ob das PUAG und damit der Verzicht auf die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen bereits auf den laufenden Untersuchungsausschuß anzuwenden ist¹²⁴³. Das Untersuchungsausschußgesetz besteht aus Art. 1 (Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages), Art. 2 (Änderung des Strafgesetzbuches) und Art. 3 (Inkrafttreten).



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Disposition einer Mehrheitsentscheidung in einem Parlamentsausschuss anheimfallen. 4. Ein "Beichrichter" wäre nichts anderes als ein bizarrer Fremdkörper in der bundesdeutschen Rechtskultur. Die Einrichtung eines "Beichrichters" ist im Verlaufe der parlamentarischen Beratung deshalb auch nicht ernsthaft erwogen worden. 2.15 Gerichtliche Zuständigkeiten Nach § 36 Abs. 1 PUAG ist zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Bundesgerichtshof, soweit Art. 93 des Grundgesetzes

ferenda mehrheitlich gegen eine Vereidigungsmöglichkeit aus zur Fussnote 43. Der wirkungsmächtige Porzner-Entwurf zur Fussnote 44, der im Jahre 1990 im Bundestag knapp scheiterte zur Fussnote 45, verzichtete auch auf die Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zur Fussnote 46. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen der Untersuchungsausschussgesetzentwürfe in der 14. Wahlperiode wurde einvernehmlich auf eine Regelung über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet.

STGB § 153 STGB § 153 Absatz II StGB. Seitenumbruch Es folgt Seite 18 zurück zu Seite 17 vorwärts zu Seite Sie befinden sich im Beitrag:Wiefelspütz: Der Eid im Untersuchungsausschuss(ZRP 2002, 14) VI. Darf das Untersuchungsausschussgesetz auf den 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode angewendet werden? Das Untersuchungsausschussgesetz besteht aus Art. 1 (Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags), Art. 2 (Änderung des Strafgesetzbuchs) und Art. 3 (Inkraft-Treten). Nach

Seite 17 vorwärts zu Seite Sie befinden sich im Beitrag:Wiefelspütz: Der Eid im Untersuchungsausschuss(ZRP 2002, 14) VI. Darf das Untersuchungsausschussgesetz auf den 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode angewendet werden? Das Untersuchungsausschussgesetz besteht aus Art. 1 (Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags), Art. 2 (Änderung des Strafgesetzbuchs) und Art. 3 (Inkraft-Treten). Nach Art. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes wird in §

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 153
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

317

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

Nach Art. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes wird in § 153 StGB ein Abs. 2 mit dem Wortlaut geschaffen: "Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuß eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich." In der Begründung zu Art. 2 heißt es¹²⁴⁴: "Da auf eine Bestimmung über die mögliche Vereidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuß verzichtet worden ist, mußte die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) angepaßt werden." Gemäß Art. 3 des Untersuchungsausschußgesetzes vom 19. Juni 2001 tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse findet das Gesetz keine Anwendung. In der Begründung zu Art. 3 heißt es¹²⁴⁵: "Der 1. Ausschuß geht davon aus, daß es nicht sinnvoll ist, ein laufendes Untersuchungsverfahren mit geänderten Regelungen zu belasten. Daher soll das Gesetz nicht für bereits laufende Verfahren gelten." Am 19. Juni 2001 wurde das Untersuchungsausschußgesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 25. Juni 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet. Seit dem 26. Juni 2001 ist das Untersuchungsausschußgesetz in Kraft. Aus dem Wortlaut von Art. 3 des Untersuchungsausschußgesetzes, der Gesetzesbegründung und dem Gesamtzusammenhang kommt der Wille des Gesetzgebers unmißverständlich,

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden? Das Untersuchungsausschussgesetz besteht aus Art. 1 (Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags), Art. 2 (Änderung des Strafgesetzbuchs) und Art. 3 (In-Kraft-Treten). Nach Art. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes wird in § STGB § 153 StGB ein Abs. 2 mit dem Wortlaut geschaffen: "Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich." In der Begründung zu Art. 2 heißt es zur Fussnote 53: "Da auf eine Bestimmung über die mögliche Vereidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist, musste die Strafvorschrift über die falsche uneidliche

Bundestag hat erst vor wenigen Wochen einvernehmlich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschussgesetz eine Strafnorm für Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss geschaffen und dies wie folgt begründet: Da auf eine Bestimmung über die mögliche Vereidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist, musste die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) angepasst werden. Damit hat der Gesetzgeber gleichzeitig kundgetan, dass Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages auch vorher keine Vereidigungskompetenz haben. Die auf Antrag der rotgrünen Koalition geplante Vereidigung ist

eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist, musste die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ STGB § 153 StGB) angepasst werden." Gem. Art. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. 6. 2001 tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse findet das Gesetz keine Anwendung. In der Begründung zu Art. 3 heißt es zur Fussnote 54: "Der 1. Ausschuss geht davon aus, dass es nicht sinnvoll ist, ein laufendes Untersuchungsverfahren mit geänderten Regelungen zu belasten. Daher soll das Gesetz nicht für bereits laufende Verfahren gelten." Am 19. 6. 2001 wurde das Untersuchungsausschussgesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 25. 6. 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet. Seit dem 26. 6. 2001 ist das Untersuchungsausschussgesetz in Kraft. Aus dem Wortlaut von Art. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes, der Gesetzesbegründung und dem

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44
- 76 Deutscher Bundestag: Beschlussempfe..., 2002, S. 18
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

318

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

in seltener Deutlichkeit und einer Interpretation kaum zugänglich zum Ausdruck, daß das neue Recht - Art. 1 und Art. 2 - auf den laufenden 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode des Bundestages keine Anwendung findet¹²⁴⁶. Deshalb konnte der 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode unter Beachtung der §§ 59 ff. StPO grundsätzlich Vereidigungen vornehmen. Auch § 153 Abs. 2 StGB n. F. findet erst auf den nächsten Untersuchungsausschuß des Bundestages Anwendung¹²⁴⁷. 14. Herausgabepflicht und Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln a) Herausgabepflicht Die Regelung über die Herausgabepflicht von Gegenständen ist den Vorschriften des achten Abschnitts der Strafprozeßordnung nachgebildet. Sie regelt die Pflicht zur Herausgabe von Beweismittelgegenständen durch private Dritte an den Untersuchungsausschuß und resümiert die Erfahrungen von privatgerichteten Untersuchungsausschüssen des Bundestages wie dem Flick-Untersuchungsausschuß und dem Untersuchungsausschuß Neue Heimat. Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern (§ 29 Abs. 1 Satz 1 PUAG)¹²⁴⁸. Wird die Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen

Textstelle (Originalquellen)

Gesamtzusammenhang kommt der Wille des Gesetzgebers unmissverständlich und einer Interpretation kaum zugänglich zum Ausdruck, dass das neue Recht - Art. 1 und Art. 2 - auf den laufenden 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Bundestags keine Anwendung findet. Deshalb kann der 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode unter Beachtung der §§ STPO § 59ff. StPO grundsätzlich Vereidigungen vornehmen. Auch § STGB § 153 STGB § 153 Absatz II StGB n.F. findet erst

Ausdruck, dass das neue Recht - Art. 1 und Art. 2 - auf den laufenden 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Bundestags keine Anwendung findet. Deshalb kann der 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode unter Beachtung der §§ STPO § 59ff. StPO grundsätzlich Vereidigungen vornehmen. Auch § STGB § 153 STGB § 153 Absatz II StGB n.F. findet erst auf den nächsten Untersuchungsausschuss Anwendung. VII. Resümee Der 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Bundestags ist grundsätzlich befugt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Allerdings müssen die §§ STPO § 60ff. StPO beachtet werden. Der rechtlich

trifft, wie sich aus dem Verweis auf § 17 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes in Absatz 6 Satz 3 der hier behandelten Vorschrift über die Sachverständigen ergibt. Zu § 24 (Herausgabepflicht) Diese Regelung ist den Vorschriften des Achten Abschnitts der Strafprozessordnung nachgebildet. Die Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen nach dieser Vorschrift bezieht sich auf Gewahrsamsinhaber von beweiserheblichen Gegenständen. Wird die Pflicht zur Herausgabe und Vorlage nicht freiwillig oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich den Sachverständigen die durch³ ihre Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. ³ § 29 Herausgabepflicht ³ (1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem ³ Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. ³ Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung..., 1999, S.
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#vorzulegen.#A# -

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

319



44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

nicht freiwillig erfüllt, so kann sie mit den in § 29 Abs. 2 PUAG bestimmten Zwangsmitteln durchgesetzt werden (Ordnungsgeld oder Haft). Wegen der gebotenen Beachtung des nemo-tenetur-Grundsatzes dürfen die Zwangsmittel jedoch nicht gegen Personen angewendet werden, die ein Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 1 und 2 PUAG

1198 Vgl. BT-Drs. 13/10800, S. 42 f.

1199 Der 1. Untersuchungsausschuß ("Parteispendenaftäre") der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte beschlossen, den ehemaligen Schatzmeister der CDU Walther Leisler Kiep, den hessischen Ministerpräsident Roland Koch und den ehemaligen Bundeskanzler Helmut Kohl zu vereidigen. Die Ausschlußmehrheit hatte die Vereidigung von Kiep und Koch ohne Angabe von Gründen beantragt und am 13. September 2001 beschlossen.

1200 Vgl. Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 116 f.; Schröder, 57. Deutscher Juristentag, Bd. 1, 1988, S. E 5 (37 ff., 41 ff).

1203 Vgl. Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Schneider, 57. DJT, Bd. 2, 1988, S. M 54 (75); Badura, Festschrift für Herbert Helmrich, S. 191 (194 f.); Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1216.

1204 BVerfGE 67, S. 100 (131); BGHSt 17, S. 128 ff; HessStGH, NVwZ-RR 1999, S. 483 ff.;

1205 BVerfGE 67, S. 100 ff.

1206 Vgl. dazu auch Rixen, JZ 2002, S. 435 (437 f.).

1207 BVerfGE 67, S. 100(131).

1208 Gemeint ist der Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung.

1209 Güther/Seiler, NStZ 1993, S. 305 ff.; vgl. auch Schmidt, FAZ vom 17. Oktober 2001. Zweifel äußern: Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 54; Wagner, GA 1976, S. 257 (264); Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, S. 24.

1210 Hamm, ZRP 2002, S. 11 ff.; Groß, ZRP 2002, S. 91 f.; vgl. auch Vormbaum, JZ 2002, S. 166 ff., der allerdings ausschließlich strafrechtlich argumentiert, eine sorgfältige Auslegung des Art. 44 GG vermeidet und der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschußgesetzes keine Beachtung schenkt.

1211 Güther/Seiler, NStZ 1993, S. 305 (311).

1212 Vgl. Pietzner, in: Evangelisches Staatslexikon, Sp. 3680.

1214 Vgl. Art. 56,64 Abs. 2 GG.

Textstelle (Originalquellen)

Weitergabe wegen ihres streng³ persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.³ (2) Im Falle der Weigerung

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

320



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

321

1215 Das übersieht Groß, ZRP 2002, S. 91.

1216 BVerfGE 77, S. 1 (50) unter Hinweis auf BVerfGE 67, S. 100(128).

1217 Vgl. BVerfGE 67, S. 100 (131); vgl. auch Rixen, JZ 2002, S. 435 (437 f.); Stephen Schröder, ZParl 1999 S. 715 (719).

1218 BVerfGE 67, S. 100 (131); diese Argumentation wird von Vormbaum, JZ 2002, S. 166 ff. nicht zur Kenntnis genommen.

1219 Vgl. § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschußgesetz/Baden-Württemberg; § 16 UAG/Bayern;

1220 BVerfGE 67, S. 100 (133); 76, S. 363 (387); HessStGH, NVwZ-RR 1999, S. 483 (484).

1222 Vgl. auch Rixen, JZ 2002, S. 435 (440 f.).

1223 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, 45. Aufl. 2001, § 60 Rdnr. 1.

1224 BGHSt 7, S. 128 ff. (131).

1225 Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 60 Rdnr. 23; BGH, NSiZ 1981, S. 110.

1226 Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 60 Rdnr. 23 m.w.N.

1227 BT-Drs. 14/2518.

1229 BT-Drs. 14/2363, Artikel 2 und Begründung zu Art. 2 (S. 21).

1230 BT-Drs. 14/2363.

1231 BT-Drs. 11/8085.

1232 BT-Drs. 6/3829, S. 17.

1233 BT-Drs. 7/5964, S. 51; vgl. auch Enquete-Kommission Verfassungsreform, Kommissionsdrucksache Nr. 106 vom 23. Juli 1974 (Hans H. Klein), S. 11.

1234 BT-Drs. 11/8085, S. 25.

1237 Kühl, in: Lackner/Kühl (Hg.), Strafgesetzbuch, 23. Aufl. 1999, § 153 Rdnr.3; Lenckner, in: Schönke/Schröder (Hg.), Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 154 Rdnr. 11; Rudolphi, in: Rudolphi u.a. (Hg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl. (Stand: Juli 2001), § 154 Rdnr. 4.

1239 Schröder, 57. DJT, S. E 5 (121 f.); Seidel, BayVBl. 2002, S. 97.

1240 Schröder, 57. DJT, S. E 5 (121 f.); Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 28; Hermes,

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

erweisen, sind dem Gewahrsamsinhaber unverzüglich zurückzugeben (§ 30 Abs. 2 PUAG). Über die Aufrechterhaltung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM entscheidet der Untersuchungsausschuß nach Durchsicht und Prüfung der Beweismittel (§ 30 Abs. 3 Satz 1 PUAG). Widerspricht die Person, die über das Beweismittel verfügungsberechtigt ist, der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat die Aufhebung zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder sie für zulässig erklärt (§ 30 Abs. 4 Satz 2 PUAG).
15. Rechtliches Gehör Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlußberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind (§ 32 Abs. 1 PUAG). Der wesentliche Inhalt ist in dem Bericht wiederzugeben (§ 32 Abs. 2 PUAG). Es bleibt allerdings zu beachten, daß der Abschlußbericht - aber auch nur der Abschlußbericht - gemäß Art. 44 Abs. 4 GG jeder richterlichen Erörterung entzogen ist. Art. 44 Abs. 4 GG ist immer wieder kritisiert worden¹²⁵⁰

1250 Vgl. Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 188;

● 87% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist. (4) Vor der Beschlussfassung nach Absatz 3 Satz 1 ist die Person, die über das Beweismittel verfügungsberechtigt ist, zu hören. Widerspricht sie der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat die Aufhebung zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder sie für zulässig erklärt. § 31 Verlesung von Protokollen und Schriftstücken (1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuss

sind. (3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen. § 32 Rechtliches Gehör (1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. (2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben. § 33 Berichterstattung (1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht

- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P8#Absatz -

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

322

Textstelle (Prüfdokument) S. 273

Entwurf hatte diese Forderung aufgegriffen. Für dieses Anliegen besteht erkennbar auch ein Bedürfnis, denn Personen, die sich durch den Abschlußbericht eines Untersuchungsausschusses in ihren Rechten verletzt fühlten, waren in ihrem Bemühen, gerichtlichen Rechtsschutz zu erhalten, unter Hinweis auf Art. 44 Abs. 4 Satz 1 GG erfolglos¹²⁵⁵. § 32 PUAG dient dem Schutz von Personen, "die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen worden sind, ohne daß ihnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Untersuchungsausschuß zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können"¹²⁵⁶. 16.

Berichterstattung Nach § 33 Abs. 1 PUAG erstattet der Untersuchungsausschuß nach Abschluß der Untersuchung einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben. Kommt der Untersuchungsausschuß nicht zu einem einstimmigen Bericht, sind Sondervoten in den Bericht aufzunehmen (§ 33 Abs. 2 PUAG). § 33 Abs. 2 PUAG verdeutlicht das Recht eines jeden Mitglieds, dem Bericht eine abweichende Auffassung beizugeben¹²⁵⁷. Das Recht, ein Sondervotum abzugeben, hat der Gesetzgeber nicht auf ordentliche Mitglieder des

1255 Vgl. VG Hamburg, DVBl. 1986, S. 1017; OVG Hamburg, NVwZ 1987, S. 610.

1256 BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 32 (S. 20); vgl. auch BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 27 (S. 20).

1257 Vgl. Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, S. 170.

Textstelle (Originalquellen)

einer unmittelbaren Beweiserhebung zum Ausschluß der Öffentlichkeit führen würde, dürfen diese Dokumente auch nur in nichtöffentlicher Sitzung verlesen werden (Absatz 3). Zu § 27 (Rechtliches Gehör) Die Vorschrift dient dem Schutz von Personen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen wurden, ohne daß ihnen vom Untersuchungsausschuß die Gelegenheit gegeben wurde, sich vor dem Untersuchungsausschuß zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können. Diesem Personenkreis muß nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Abgabe des Berichts des Untersuchungsausschusses an den Bundestag zu äußern. Die

zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. (2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben. § 28 **Berichterstattung (1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben. (2) Kommt der Untersuchungsausschuß nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten. (3) Ist abzusehen, daß der Untersuchungsausschuß seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen**

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 5
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

323

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. November 1989 zum Ausdruck gekommen sind, zu beachten¹²⁶⁰. Im Streitfall hat der Untersuchungsausschuß über die Einhaltung dieser Grenzen zu befinden. 17. **Gerichtliche Zuständigkeiten** a) Die Kritik am bisherigen Rechtszustand **Nach § 36 Abs. 1 PUAG ist zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Bundesgerichtshof, soweit Art. 93 des Grundgesetzes sowie §13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen. Diese Vorschrift hat zur Folge, daß grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten, an denen der Bundestag, einer seiner Untersuchungsausschüsse oder Teile dieser Organe Beteiligter eines Rechtsstreits ist, der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht ist. Damit wird ein zentrales Reformanliegen der rechtspolitischen Diskussion über die Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts realisiert. Bereits der Porzner-Entwurf griff die Kritik an der "Zersplitterung des Rechtsweges"¹²⁶¹ auf. Es ist so erstaunlich wie bemerkenswert, daß der Wortlaut des § 31 Abs. 1 des Porzner-Entwurfs inhaltlich unverändert als § 36 Abs. 1 PUAG verabschiedet wurde. Der bisherige Rechtszustand hatte wegen seiner Unübersichtlichkeit und wegen vieler umstrittener Probleme groteske Züge¹²⁶². Die "Multiplizierung des Rechtsweges"¹²⁶² war für alle Beteiligten eine unzumutbare Belastung, zumal Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsverfahren deutlich zugenommen hatten¹²⁶⁴.**

Die Befassung von Fachgerichten erster Instanz, insbesondere aber von Amtsgerichten wurde als funktional unangemessen kritisiert, weil an diesen Rechtsstreitigkeiten stets das Verfassungsorgan Bundestag oder Teile des Bundestages beteiligt sind¹²⁶⁵. Es konnten sich Konstellationen ergeben, in

1260 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Zu § 33 (S. 20).

1261 BT-Drs. 11/8085, Begründung zu § 31 (S. 30).

1262 Vgl. die anschauliche Darstellung von Ossenbühl, Gedächtnisschrift Martens, S. 177

1264 Allein das Beweisverfahren des 3. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode ("Neue

1265 Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 56.

Textstelle (Originalquellen)

ein bizarrer Fremdkörper in der bundesdeutschen Rechtskultur. Die Einrichtung eines "Beichtrichters" ist im Verlaufe der parlamentarischen Beratung deshalb auch nicht ernsthaft erwogen worden. 2.15 **Gerichtliche Zuständigkeiten Nach § 36 Abs. 1 PUAG ist zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Bundesgerichtshof, soweit Art. 93 des Grundgesetzes sowie § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt. Diese Vorschrift hat zur Folge, dass grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten, an denen der Bundestag, einer seiner Untersuchungsausschüsse oder Teile dieser Organe Beteiligte eines Rechtsstreits sind, der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht ist. Damit wird ein zentrales Reformanliegen der rechtspolitischen Diskussion über die Reform des parlamentarischen Untersuchungsrechts realisiert. Bereits der Porzner-Entwurf griff die Kritik an der "Zersplitterung des Rechtsweges"¹⁶¹ auf. Der bisherige Rechtszustand hatte wegen seiner Unübersichtlichkeit und wegen vieler umstrittener Probleme groteske Züge¹⁶². Die "Multiplizierung des Rechtsweges"¹⁶³ war für alle Beteiligten eine unzumutbare Belastung, zumal Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsverfahren deutlich zugenommen hatten¹⁶⁴. 3.**

Fazit und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571

● **27%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

324

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

Zeugnisses¹²⁸⁵ - der Beschluß, bei dem zuständigen Amtsgericht die Anordnung der Beschlagnahme zu beantragen¹²⁸⁶ sowie - die Auferlegung eines Ordnungsgeldes wegen ungebührlichen Benehmens vor einem Untersuchungsausschuß." Ebenfalls in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fielen Klagen mit dem Ziel, die Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuß zu untersagen FT1215(1287)FT1216(1288) FT1217(1289). Für die Herausgabe von Ermittlungsakten, die sich in der Verwahrung und

1285 VG Hamburg, NJW 1987, S. 1568; OVG Münster, NJW 1999, S. 80 f.

1286 OVG Münster, NVwZ 1987, S. 608.

Textstelle (Originalquellen)

im Hinblick auf den im Rahmen des Beschlagnahmeverfahrens gebotenen Rechtsschutzes zumutbar. Ebenfalls in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen Klagen mit dem Ziel, der jeweiligen Regierung die Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuß zu untersagen. Das OVG Koblenz hat entsprechend einen Antrag eines Industrieunternehmers abgelehnt, durch den die Vorlage von strafrechtlichen Ermittlungsakten an den Untersuchungsausschuß des Landtags untersagt werden sollte

- 85 Hilf: Untersuchungsausschüsse vor d..., 1987, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

325

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 279

das Beweisverfahren sei durch ein eigenständiges Verfahrensgesetz - ohne Verweisung auf die Strafprozeßordnung - zu regeln¹²⁹⁶. Es wurde ferner vorgeschlagen, für die gerichtliche Kontrolle außenwirksamer Beschlüsse des Untersuchungsausschusses das Bundesverfassungsgericht vorzusehen¹²⁹⁷. g) Die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Untersuchungsausschußgesetz Die bisherige Zersplitterung des Rechtsweges in Rechtsstreitigkeiten aus Untersuchungsverfahren wird durch § 36 PUAG beseitigt. Vorbehaltlich des Vorrangs der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts wird die alleinige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs festgelegt. Wird der Bundesgerichtshof angerufen und sind verfassungsrechtliche Vorfragen entscheidungserheblich, die die Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses betreffen, sieht § 36 Abs. 2 PUAG

1296 Dies gilt beispielsweise für Referate und Diskussion auf dem 57. DJT.

1297 BT-Drs. 11/2025, § 24; Ossenbühl, Gedächtnisschrift Martens, S. 177 (196 f.); Di Fabio,

Textstelle (Originalquellen)

Vorschrift über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen noch für die Vorschrift über die fakultative Erstattung von Gebühren eines rechtlichen Beistandes zutrifft. Zu § 31 (Gerichtliche Zuständigkeiten) Die bisherige Zersplitterung des Rechtsweges in Rechtsstreitigkeiten aus Untersuchungsverfahren wird in dieser Vorschrift beseitigt. Vorbehaltlich des Vorrangs von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird einerseits nur noch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

326

Textstelle (Prüfdokument) S. 279

betreffen, sieht § 36 Abs. 2 PUAG vor, daß der Rechtsstreit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird, wenn der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluß für verfassungswidrig hält. Diese Regelung ist der Richtervorlage nach Art. 100 GG nachgebildet¹²⁹⁸. Damit **erübrigt sich die Einführung einer Parlamentsbeschwerde, die dem im Einzelfall unterlegenen Untersuchungsausschuß die gleichen Möglichkeiten wie einem unterlegenen Bürger, der Verfassungsbeschwerde einlegen kann, eröffnen würde**¹²⁹⁹. Zur Entlastung des zuständigen **Senats des Bundesgerichtshofs bestimmt das Untersuchungsausschußgesetz, daß bei Anträgen eines Untersuchungsausschusses auf Anordnung von Ordnungshaft, Haft (§ 27 Abs. 2 PUAG) oder Durchsuchung (§ 29 Abs. 3 PUAG) oder Beschlagnahmungen (§ 29 Abs. 3 PUAG) der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zuständig ist**. Gleiches gilt nach § 17 Abs. 4 PUAG auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, wenn der Untersuchungsausschuß die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 21 Abs. 1 (Kosten und Ordnungsgeld), 27 Abs. 1 (Kosten und Ordnungsgeld), 28 Abs. 6 (Kosten und Ordnungsgeld) und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ablehnt. Gegen die Entscheidungen des Ermittlungsrichters ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet (§ 36 Abs. 3 PUAG). 18. Änderung des Strafgesetzbuches Da

1298 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 31 (S. 21).

1299 Vgl. BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 31 (S. 21).

Textstelle (Originalquellen)

Vorlagepflicht im Laufe des Entscheidungsverfahrens **erübrigt sich** nach Ansicht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auch **die Einführung einer Parlamentsbeschwerde** gegen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, **die dem im Einzelfall unterlegenen Untersuchungsausschuß die gleichen Möglichkeiten wie einem unterlegenen Bürger, der Verfassungsbeschwerde einlegen kann, einräumen würde. Zur Entlastung des zuständigen Senats des Bundesgerichtshofes wird in Absatz 3 bestimmt, daß** bei Anträgen eines Untersuchungsausschusses auf Anordnung von Ordnungshaft, Haft oder

Untersuchungsausschuss die gleichen Möglichkeiten wie einem unterlegenen Bürger, der Verfassungsbeschwerde einlegen kann, einräumen würde. Zur Entlastung des zuständigen Senats des Bundesgerichtshofes wird in Absatz 3 bestimmt, **dass bei Anträgen eines Untersuchungsausschusses auf Anordnung von Ordnungshaft, Haft oder Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig ist**. Gegen dessen Entscheidungen wird die Beschwerde zugelassen. Zu Artikel II (Änderung des Strafgesetzbuches) Um das Strafrecht

Reden entsprechend ("Reißverschlussverfahren"). Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 u. 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, entscheidet **nach § 17 Abs. 4 PUAG auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses** der Ermittlungsrichter des BGH über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung der Zwangsmittel. Nach § 18 Abs. 3 PUAG entscheidet bei einem Streit über die Vorlage

Zeugen und Sachverständigen einigt. § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG zwingt praktisch die Mehrheit, der Minderheit auf angemessene Weise entgegenzukommen. Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder **die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1** PUAG, §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.
- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung..., 1999, S.
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 565

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

327

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

Abs. 1 (Kosten und Ordnungsgeld), 28 Abs. 6 (Kosten und Ordnungsgeld) und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ablehnt. Gegen die Entscheidungen des Ermittlungsrichters ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshofentscheidet (§ 36 Abs. 3 PUAG). 18. Änderung des Strafgesetzbuches Da das Untersuchungsausschußgesetz eine **Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen** nicht vorsieht, **mußte die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) angepaßt werden (Art. 2 PUAG)**¹³⁰⁰. 19. Inkrafttreten Gemäß Art. 3 Untersuchungsausschußgesetz **tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse findet das Gesetz keine Anwendung**. Nach einmütiger Auffassung im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sollte ein laufendes Untersuchungsverfahren¹³⁰¹ nicht mit geänderten Verfahrensregeln belastet werden¹³⁰². Das Untersuchungsausschußgesetz durfte deshalb nicht auf die bereits laufende Untersuchung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode angewendet werden¹³⁰³. G) Schlußbemerkung **Die erste Sitzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages fand am 22. März 1950 statt**¹³⁰⁴. Es handelte sich um den 1. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode. Gegenstand der Untersuchung war die Überprüfung der Einführen

Textstelle (Originalquellen)

Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Aktenstück Nr. 391; Bd. 336, S. 264ff.)." Der herrschenden Meinung ist vor allem durch Ulrich Güther und Rudolf Seiler widersprochen worden zur Fussnote 20. Die **Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen** durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundestags sei unzulässig, da sie keine zur Abnahme von Eiden zuständigen Stellen im Sinne der §§ STGB § 153ff. StGB seien. Der Wortlaut des § 16

vor einem Untersuchungsausschuss geschaffen und dies wie folgt begründet: Da auf eine Bestimmung über die mögliche Vereidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist, **musste die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) angepaßt werden**. Damit hat der Gesetzgeber gleichzeitig kundgetan, dass Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages auch vorher keine Vereidigungskompetenz haben. Die auf Antrag der rotgrünen Koalition geplante Vereidigung ist

eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist, musste die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ STGB § 153 StGB) angepasst werden." Gem. Art. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. 6. 2001 **tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse findet das Gesetz keine Anwendung**. In der Begründung zu Art. 3 heißt es zur Fussnote 54: "Der 1. Ausschuss geht davon aus, dass es nicht sinnvoll ist, ein laufendes Untersuchungsverfahren mit geänderten Regelungen

Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) vom 19. Juni 2001 Seit dem 26. Juni 2001 ist das Gesetz in Kraft. Art. 44 GG, das Fundament des parlamentarischen Untersuchungsrechts, ist endlich durch ein Verfahrensgesetz ergänzt worden. **Die erste Sitzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages fand am 22. März 1950 statt**². Seither sind insgesamt 33 Untersuchungsausschüsse des Bundestages zu verzeichnen. In bislang zwölf Fällen konstituierte sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss. Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes trat

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44
- 76 Deutscher Bundestag: Beschlussempfe..., 2002, S. 18
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 44
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 551

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

328

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Untersuchungsausschußgesetz wurde **erst 51 Jahre später** vom Deutschen Bundestag verabschiedet. **Mehrere Generationen von Parlamentariern und Rechtswissenschaftlern** bemühten sich erfolglos **um ein** Untersuchungsausschußgesetz. Sehr unterschiedliche Vorschläge bereicherten die Diskussion, kaum eine Meinung war bizarr genug, um nicht irgendwo der staunenden (Fach)Öffentlichkeit unterbreitet zu werden. Sogar die Auffassung, ein Untersuchungsausschußgesetz sei entbehrlich,

1300 BT-Drs. 14/5790, Zu Art. 2 (S. 25).

1301 Betroffen gewesen wäre der 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode.

1302 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Begründung zu Art. 3 (S. 25).

1303 Zur Zulässigkeit von neuem Verfahrensrecht für ein laufendes parlamentarisches Untersuchungsverfahren vgl. Danckert, ZRP 2000, S. 476 (480); ders., Deutscher Bundestag,

1304 Vgl. den Einsetzungsantrag BT-Drs. 1/381; Ausschlußbericht BT-Drs. 1/1596.

Textstelle (Originalquellen)

jedoch erst 51

bislang zwölf Fällen konstituierte sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss. Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes trat jedoch **erst 51 Jahre später** in Kraft. In der Zwischenzeit hatten sich **mehrere Generationen von Parlamentariern und Rechtswissenschaftlern** vergeblich **um ein** Untersuchungsausschussgesetz bemüht. Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes war das parlamentarische Untersuchungsrecht Gegenstand von zwei Deutschen Juristentagen⁴, stand im Mittelpunkt der Enquete-Kommission

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 551

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

329

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 281

ein geschätzter Kollege, der sich in der 10. Wahlperiode bei der Erarbeitung des "Schulte-Entwurfs" und in der 11. Wahlperiode bei der Weiterentwicklung dieses Entwurfs zum "Porzner-Entwurf" verdient gemacht hat, äußerte auf dem 57. Deutschen Juristentag treffend¹³⁰⁸ : "Wir haben in unseren Beratungen im Geschäftsordnungsausschuß im wesentlichen in der letzten Wahlperiode die feste Überzeugung gewonnen, daß es den großen Wurf nicht geben wird. Aus einer Reihe von Gründen im übrigen. Die in sich stringente, unter jedem Gesichtspunkt konsequente Lösung wird es günstigstenfalls im Entwurf geben. Aber nicht im Gesetz. Denn wir reden hier natürlich nicht nur über sozusagen theoretisch schlüssige Ansätze und Lösungen, sondern wir müssen am Ende auch noch die Kleinigkeit klären, wie man für den für zweckmäßig gehaltenen Entwurf eine Mehrheit auf die Beine bringt." In der Tat, das Untersuchungsausschußgesetz ist keine juristische Sensation. Und es entbehrt nicht der doppelten Ironie, daß ein Gesetz schließlich einstimmig (!) verabschiedet wird, obwohl in früheren Wahlperioden mehrere Anläufe immer wieder und zumeist kläglich scheiterten

1308 57. DJT, S.M 141.

Textstelle (Originalquellen)

April 2001 Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten 16155 (C) (D) (A) dem 57. Deutschen Juristentag vor dem Hintergrund sei-ner eigenen Bemühungen um die Einbringung eines Untersuchungsausschussgesetzes Folgendes gesagt hat, zitieren: Wir haben in unseren Beratungen im Geschäftsordnungsausschuss im Wesentlichen in der letzten Wahlperiode die feste Überzeugung gewonnen, dass es den großen Wurf nicht geben wird; aus einer Reihe von Gründen im Übrigen. Die in sich stringente, unter jedem Gesichtspunkt konsequente Lösung wird es günstigstenfalls im Entwurf geben, aber nicht im Gesetz. Denn wir reden hier natürlich nicht nur über sozusagen theoretisch schlüssige Ansätze und Lösungen, sondern wir müssen am Ende auch noch die Kleinigkeit klären, wie man für den für zweckmäßig gehaltenen Entwurf eine Mehrheit auf die Beine bringt. Genau diese Mehrheit ist früher nie zustande gekommen. Jetzt kommt sie zustande. Dieses Gesetz wird sicherlich auch in der Fachöffentlichkeit viel Kritik erfahren, (Dr. Wolfgang

- 34 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S. 57

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

330

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

hält sich in Grenzen. Aber in Zukunft werden Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sich an einem Gesetz orientieren und abarbeiten müssen. Es genügt nicht mehr, die eigene Phantasie für geltendes Recht auszugeben. Der Gesetzgeber hat sich entschieden. **Viele juristische Streitfragen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse sind durch das Gesetz entschieden und gehören der Rechtsgeschichte an. Aber selbstverständlich nicht alle.** Rechtsprechung und Lehre werden **das Gesetz** durchdringen und fortentwickeln. Wer kann ausschließen, daß **das Gesetz** eines Tages novelliert wird? **Der Ertrag des Untersuchungsausschußgesetzes ist nicht unerheblich¹³⁰⁹**. **Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß versperrt. Die qualifizierte Minderheit hat einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann von der qualifizierten Minderheit wirksam beeinflusst werden. Das Gesetz verzichtet auf den Rechtsstatus des Betroffenen, greift aber auch nicht die Forderung nach einer uneingeschränkten Aussagepflicht der Auskunftspersonen auf. Es bleibt vielmehr bei den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozeßordnung. Die Zwangrechte erhalten eine eindeutige gesetzliche Grundlage. Ein Gegendarstellungsrecht wird eingeräumt. Das Rechtswegechaos wird durch die alleinige Zuständigkeit von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof beseitigt.** Vor allem aber: Der Deutsche Bundestag kommt endlich seiner Pflicht nach, eine seiner ureigenen Angelegenheiten zu regeln. Wenn denn Parlamentsvorbehalt und Wesentlichkeitstheorie einen Sinn machen - und sie machen Sinn -, dann ist ein Untersuchungsausschußgesetz zwingend geboten.

1309 Das am 29. Mai 2002 einstimmig verabschiedete Untersuchungsausschußgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. M-V 2002, S. 440 ff.) orientiert sich weitgehend

● **38%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

parlamentarische Praxis des Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. **Viele juristische Streitfragen des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wurden durch das Gesetz entschieden und gehören der Rechtsgeschichte an. Aber selbstverständlich nicht alle.** Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit einer parlamentaren Untersuchung diskutiert. I. Die Ausgangslage Der Deutsche Bundestag beschloss am 6. 4. 2001 einstimmig (!) **das Gesetz**

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsverfahren deutlich zugenommen hatten¹⁶⁴. 3. Fazit und Ausblick Das Untersuchungsausschussgesetz ist vielleicht kein "großer Wurf. Geringschätzung hat es gleichwohl nicht verdient. **Der Ertrag des Untersuchungsausschussgesetzes ist nicht unerheblich. Das Gesetz präzisiert die Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Das Gesetz "erfindet" den Ermittlungsbeauftragten, um die parlamentarische Untersuchung zu straffen und zu beschleunigen. Grundsätzlich bleibt den elektronischen Medien der Zugang zur Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss versperrt. Die qualifizierte Minderheit hat einen gesetzlichen Anspruch auf Erhebung der von ihr beantragten Beweise. Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann von der qualifizierten Minderheit wirksam beeinflusst werden. Das Gesetz verzichtet auf den Rechtsstatus des Betroffenen, greift aber auch nicht die Forderung nach einer uneingeschränkten Aussagepflicht der Auskunftspersonen auf. Es bleibt vielmehr bei den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten der Strafprozessordnung. Die Zwangrechte erhalten eine eindeutige gesetzliche Grundlage. Ein Gegendarstellungsrecht wird eingeräumt. Das Rechtswegechaos wird durch die alleinige Zuständigkeit von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof beseitigt.** Das alles ist aber keine Garantie, dass von dem neuen Instrument angemessen und verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird. Noch wichtiger als ein insgesamt gelungenes Untersuchungsausschussgesetz sind

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentl..., 2002, S.
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 571

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
331

Textstelle (Prüfdokument) S. 283

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Dr. Gerald Kretschmer. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 14. Wahlperiode, vor allen aber die Berichterstatter, die **Abgeordneten Hermann Bachmaier, Andreas Schmidt, Hans-Christian Ströbele, Jörg van Essen und Dr. Evelyn** Kenzier haben unter dem Vorsitz von Erika Simm, MdB, die Jahre zuvor begonnene Arbeit erfolgreich vollendet. Sie nutzten eine glückliche politische Konstellation und hatten nicht die Absicht, das "**Rad neu zu erfinden**". Warum auch? Mehr als 50 Jahre Umgang mit Art. 44 GG, bislang 33 Untersuchungsausschüsse des Bundestages¹³¹⁰, einige wenige wirkungsmächtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der parlamentarischen Untersuchung und viele nicht ganz so bedeutende Entscheidungen anderer Gerichte haben eine Staatspraxis und zugleich eine Tradition geschaffen, die einen Stellenwert in einer immer noch jungen, aber doch inzwischen erwachsenen Demokratie haben und

¹³¹⁰ In bislang zwölf Fällen konstituierte sich der Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß.

Textstelle (Originalquellen)

Schmidt (Mülheim) Berichterstatter Hans-Christian Ströbele Berichterstatter Jörg van Essen Berichterstatter Dr. Evelyn Kenzler Deutscher Bundestag 14. Wahlperiode 3 14/ 5791 Bericht der **Abgeordneten Hermann Bachmaier, Andreas Schmidt** (Mülheim), **Hans-Christian Ströbele, Jörg van Essen und Dr. Evelyn** Kenzler Der Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/2365 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 82. Sitzung am 21. Januar 2000 zusammen mit den beiden von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE

- ⁶³ Beschlussempfehlung und Bericht des..., 2001, S. 14

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

332

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 17

1 Zur Entstehungsgeschichte des Art. 34 WRV vgl. BVerfGE 67, S. 100 (130 ff.); 77, S. 1 (45); Stephen Schröder, ZParl 1999 S. 715 ff.; [Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht, 1998, S.44 ff.](#); Himmelreich, [Das Parlamentarische Untersuchungsrecht im dezentralen Staat](#), Diss. Berlin, 1992, S. 23 ff.; Friedrich, [Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -](#), Diss. Mannheim, 1990, S. 24 ff.; Di Fabio, [Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren](#), 1988, S. 27 ff.; Stern, AöR Bd. 109 (1984), S. 199 (205 ff.); Morlok, in: Dreier (Hg.), [Grandgesetz-Kommentar, Bd. 2, 1998, Art. 44 Rdnr. 3](#); Menzel, in: Löwer/Tettinger, [Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2001, Art. 41 Rdnr. 3 f.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Ausschüssen fehlten jedoch ausdrücklich zuerkannte⁹ Zwangsbefugnisse. Zur Geschichte des Untersuchungsausschussrechts in Deutschland s. W. Steffani, [Über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse](#), in: K. Kluxen (Hrsg.), [Parlamentarismus, 1967, S. 249 \(253 ff.\)](#); Engels (FN 3), S. 21 ff., Kipke⁹ (FN 6), S. 16 ff.; J. Masing, [Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. ⁹ Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht, 1998, S. 7 ff.](#); zu Art. 34 WRV s. ders.,⁹ ebd., S. 44 ff.; St. Schröder, [Das parlamentarische Untersuchungsrecht der Weimarer⁹ Reichsverfassung im Spiegel der zeitgenössischen Staatsrechtslehre und Rechtsprechung. Damals wie heute: "Es wimmelt](#)

- 86 Mager, Ute: [Das neue Untersuchungs...](#), 2002, S. #P#haben.#A# 101 s.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

333

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 18

8 Vgl. Meißner, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, 1921, S. 58; Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 34 Anm. 2; Steffani, PVS Bd. 1 (1960/61), S. 153(168); BVerfGE77,S. 1 (45); zweifelnd: Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 29; a.A. Masing, **Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte**, S. 47: "Eine grundsätzliche Neukonzeption war danach jedenfalls nicht gewollt; die Funktion des Untersuchungsrechts aber wurde mehrdeutig."

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt³³. 25 BT-Drs. 11/8085. 26 Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG II, 1999, Art. 44, Rdnr. 8; Johannes Masing, **Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte**, S. 228 ff. 27 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 7 (80). 555 2. 3 Die Schranken des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 5 Masing, Johannes: **Parlamentarische ...**, 1998, S.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

334

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 18

9 Bericht des Verfassungsausschusses, St. B. DNV. 1918/19, Bd. 336, Anlagen, Nr. 391, S. 264; vgl. dazu Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 47; Di Fabio, *Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren*, S. 28 f.

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt³³. 25 BT-Drs. 11/8085. 26 Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), *GG II*, 1999, Art. 44, Rdnr. 8; Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 228 ff. 27 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 7 (80). 555 2. 3 Die Schranken des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift

- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de...*, 2002, S. 554

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

335

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 20

16 Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., 1933, Art. 34 Rdnr. 2; Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, 1922, S. 613; Lammers, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, in: Anschütz/Thoma (Hg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, 1932, S. 466 f.; Lewald, AöR NF, 1923, S. 269 (288 f.); Steffani, Die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik, 1960, S. 86 f.; Stephen Schröder, ZParl 1999 S. 715 (722).

Textstelle (Originalquellen)

auch S. 14. Nur wenige republikanisch gesinnte Staatsrechtslehrer haben diese Anschauungen bekämpft, so namentlich Gustav Radbruch: Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts. In: Anschütz/Thoma (Hg.), Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 1. Tübingen: 1930, S. 265-296; Heller, a. a. O., S. 379-391 60 So Wilhelm Grewe: Die politischen Treuepflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. In: Politische Treuepflicht im öffentlichen Dienst, Gutachten. Hg. vom Deutschen Bund für

- 87 Däubler, Wolfgang/Kusel, Gudrun (Hr..., 1979, S. 37

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

336

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 28

48 Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 8; Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 228 ff.; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), *Das Bonner Grundgesetz*, Bd. 2, 4. Aufl. 2000, Art. 44 Rdnr. 1; Schröder, in: Schneider/Zeh (Hg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, § 46 Rdnr. 1 ("durch hoheitliche Befugnisse verschärftes Frage- und Kontrollrecht"); Meyer, in: Schneider/Zeh (Hg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, § 4 Rdnr. 83; Menzel, in: Löwer/Tettinger, *Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 9* ("exzeptionelles Kontrollinstrument").

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt³³. 25 BT-Drs. 11/8085. 26 Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG II, 1999, Art. 44, Rdnr. 8; Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 228 ff. 27 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 7 (80). 555 2. 3 Die Schranken des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), *Der parlamentarische Untersuchungsausschuss*, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, *Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse*, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, *Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4* Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de....*, 2002, S. 554
- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de....*, 2002, S. 557

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
337

Textstelle (Prüfdokument) S. 28

49 Schneider, [Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages, Bd. II, 1984, S. M 54 \(80\)](#); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Aufl. 2002, Art. 44 Rdnr. 1.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), a.a.O., S. 194; den., Diskussionsbeitrag, 57. DJT, S. M 176 (Vorsitzender ohne Stimmrecht). 76 Vgl. Karl Josef Partsch, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?, in: [Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Bd. 1/3, 1964, S. 219; 57. DJT, S. M 234](#); Rüdiger Kipke, RuP, 2000, S. 202 (206). leisten kann, parlamentarische Untersuchungen des Bundestages effektiver zu gestalten, wird die parlamentarische Praxis erweisen müssen. 2.7 Das Zutrittsrecht von Bundesregierung und Bundesrat

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 560

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

338

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

60 **Besonders eindringlich und anschaulich Schneider**, 57. DJT, S. M 54 (60 ff. m.w.N.); vgl. **ders.**, NJW 2001, S. 2604 (2605); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (13 f.); Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1216; Badura, Das Recht der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München, 1994, S. 191 (194 f.); Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 9; Versteyl, in: von Münch/Kunig, (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl. 2001, Art. 44 Rdnr. 1; Quaas/Zuck, NJW 1988, S. 1873 (1880); Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 82 ff; Meyer, Diskussionsbeitrag, in: Thaysen/Schüttemeyer (Hg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, 1988, S. 7

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (14). Fussnote 44 Vgl. Vetter, DÖV 1987, DÖV Jahr 1987 Seite 426 (DÖV Jahr 1987 Seite 430). Fussnote 45 Masing (o. Fußn. 13), S. 199f. m.w. Nachw.; Richter (o. Fußn. 11), S. 35; Krüger, Allg. Staatslehre, 1966, S. 763ff. Fussnote 46 Diskussionsbeitrag Meyer, 57. DJT, S. M 137. **Besonders eindringlich und anschaulich Schneider** (o. Fußn. ³), S. M 54 (60ff. m.w. Nachw.); **ders.**, NJW 2001, NJW Jahr 2001 Seite 2604 (NJW Jahr 2001 Seite 2605); Bickel (o. Fußn. Fabio (o. Fußn. 52), S. 44. Di Fabio (o. Fußn. 52), S. 42f. Fussnote 55 Di Fabio (o. Fußn. 52), S. 43. Di Fabio räumt allerdings

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 60

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

339

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 30

61 Klein, FAZ vom 28. Mai 2001, formuliert polemisch zuspitzend, aber nicht ohne Berechtigung: "Im Untersuchungsausschuß geht es um 'parlamentarische Parteilichkeit' und nicht etwa um die Erforschung der 'Wahrheit'. Der Untersuchungsausschuß ist kein Gericht, in ihm sind die einen Angreifer, die anderen Verteidiger, in einem gelegentlich wechselnden Rollenspiel." Rixen, JZ, 2002, S. 435 (438): 'Er (der Untersuchungsausschuß) ist gewissermaßen die Fortsetzung der parteiengeprägten Plenumskontroverse im kleineren Rahmen.' Gegen die Qualifizierung als 'schlichtes Instrument im politischen Machtkampf' wendet sich Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 7. Vgl. auch Wiefelspütz, ZParl 2002, S. 551 (554); ders., NJ 2002, S. 398.

Textstelle (Originalquellen)

in: Thaysen/¹⁷ Schüttemeyer (Hrsg.), Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, 1988, S. 79 ff.; Thaysen, in: Thaysen/Schüttemeyer¹⁷ (Hrsg.), ebenda, S. 27 ff.; Germis, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse¹⁷ und politischer Skandal, 1988, S. 55 ff.¹⁸ Klein, F.A.Z. v. 28.5.2001, formuliert polemisch zuspitzend, aber nicht ohne¹⁸ Berechtigung: "Im Untersuchungsausschuss geht es um parlamentarische¹⁸ Parteilichkeit und nicht etwa um die Erforschung der >Wahrheit<. Der Untersuchungsausschuss ist kein Gericht, in ihm sind die einen Angreifer, die anderen¹⁸ Verteidiger, in einem gelegentlich wechselnden Rollenspiel."¹⁹ 19 Vgl. dazu zuletzt Wiefelspütz, NVwZ 2002, 10 ff. mwN.²⁰ 20 BVerfGE 67, 100 (140); 76, 363 (382); 77, 1 (39, 44); HessStGH, ESVGH 22, 136 (139); BayVerfGH, BayVBl. 1977, 597 (600); BayVerfGH, DVBl 1986, 233 (234);²⁰ BayVerfGH, BayVBl. 1994, 463 (464); BadWürttStGH, NVwZ 1992-RR, 593 (594);²⁰ Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 58; Achterberg/Schulte (Fn 1), Art. 44²⁰ Rn 24 ff.; Böckenförde, Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 449
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

340



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

62 Nach Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 7 legitimiert ausschließlich der Sachaufklärungsbedarf die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses.

Textstelle (Originalquellen)

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

341

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 30

66 Vgl. BT-Drs. 11/8085, S. 13: "Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, die bereits von der Enquete-Kommission " Verfassungsreform" des Deutschen Bundestages benannt worden sind, daß nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen." Vgl. auch BT-Drs. 14/2363, Begründung (S. 8).

Textstelle (Originalquellen)

BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (193).³⁰ 30 So der prägnante Buchtitel von Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneider (Hrsg.), Zwischen Aufklärung und politischem Kampf, 1988.³¹ 31 BT-Drs. 11/8085, S. 13.³² 32 Vgl. BT-Drs. 11/8085, S. 13: "Vereinfachend geht es um zwei Grundlinien, die bereits von der Enquete-Kommission Verfassungsreform' des Deutschen Bundestages benannt worden sind,³² dass nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen." Vgl. auch BT-Drs. 14/2363, Begründung,³² S. 8.³³ 33 Peter Badura, Das Recht der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

342

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

67 Badura, Festschrift **Herbert Helmrich**, S. 191 (194); **vgl. auch die Analyse der Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei**, Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, S. 117 ff.

Textstelle (Originalquellen)

parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für **Herbert Helmrich** zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); **vgl. auch die Analyse der**³³ **Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei** Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

343

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 31

70 Die Korrolartheorie geht zurück auf Egon Zweig, ZfP 6 (1913), S. 265 ff; vgl. Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 18 ff; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 15; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 39 ff. m.w.N.; Schröder, in: Thaysen/Schüttemeyer (Hg.), Bedarf das Recht der Untersuchungsausschüsse einer Reform?, S. 37; Achterberg, *Parlamentsrecht*, 1984, S. 446 f.; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr.2-8; Simons, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat*, 1991, S. 59; Seidel, BayVBl. 2002, S. 97 (102); kritisch zur Korrolartheorie Menzel, in: Löwer/Tettinger, *Verfassung NRW*, Art. 41 Rdnr. 16.

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt³³. 25 BT-Drs. 11/8085. 26 Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG II, 1999, Art. 44, Rdnr. 8; Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 228 ff. 27 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 7 (80). 555 2. 3 Die Schranken des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift

des Bundestages, 1985, S. 117 ff. ³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ³³ Westdeutscher Verlag ³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 - ³⁶ 8; Wolfgang Simons, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat*, 1991, S. 59; ³⁶ a.A. Walter Lewald, Enqueterecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef ³⁶ Kölbl, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl. 1964, ³⁶ S. 701 (702 f.). ³⁷ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (8 ff.); Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Josef Kölbl, a.a.O., S. 701 ff.; Marc Köhler, a.a.O., S. 78. ³⁸ 38 BVerfGE 67, S. 100 (140); 77, S. 1 (44);

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
344

Textstelle (Prüfdokument) S. 297

71 Vgl. **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, S. 60 ff.**; **Friedrich**, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 66 ff.

Textstelle (Originalquellen)

des Bundestages, 1985, S. 117 ff. ³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ³³ Westdeutscher Verlag ³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 - ³⁶ 8; Wolfgang **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59;** ³⁶ a.A. **Walter** Lewald, Enqueterecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef ³⁶ Kölbl, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl. 1964, ³⁶ S. 701 (702 f.). ³⁷ 37 Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (8 ff.); Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Josef Kölbl, a.a.O., S. 701 ff.; Marc Köhler, a.a.O., S. 78. ³⁸ 38 BVerfGE 67, S. 100 (140); 77, S. 1 (44); Dieter

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

345

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 33

86 Vgl. Zweig, ZtR Bd. 6 (1913), S. 265 (267): "Sie (die parlamentarische Untersuchung) erscheint als logisch oder juristisch notwendiges Korollar der der Volksvertretung zugewiesenen Tätigkeit, als sachliche Vorbereitung und Ergänzung jener Formalakte, in welchen ein Parlament seine verfassungsmäßige Zuständigkeit verwirklicht."; Lammers, in: HDStR, Bd. 2, § 94 (S. 467); Schweiger, in: Nawiasky/Leusser/Schweiger/Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 25 Rdnr. 3; Halstenberg, Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung nach Artikel 44 des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse zur Gerichtsbarkeit, Diss. Köln, 1957, S. 34 ff., 47 ff.; HessStGH, ESVGH 17, S. 1 (14).

Textstelle (Originalquellen)

man diese - inzwischen allgemein anerkannte - Auffassung als "Korollartheorie"³⁴⁴. Der Schöpfer des Begriffs des "Korollars" Egon Zweig bezeichnete das Enqueterecht "als logisch oder juristisch notwendiges Korollar der der Volksvertretung zugewiesenen Tätigkeit, als sachliche Vorbereitung und Ergänzung jener Formalakte, in welchen ein Parlament seine verfassungsmäßige Zuständigkeit verwirklicht. Hierin liegt die Zweck- und Grenzbestimmung, für die durch die parlamentarische Enquete zu leistende Ermittlungsfunktion, deren Inhalt und Umfang sich in jedem einzelnen Fall nach

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 83

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

346

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

92 Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 4 u. 26; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 28; Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 19 m.w.N.; Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 72 ff.; Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, S. 95 ff.; Seidel, BayVBl. 2002, S. 97 (103).

Textstelle (Originalquellen)

des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59;³⁶ a.A. Walter Lewald, Enqueterecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef³⁶ Kölbl, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl. 1964,³⁶ S. 701 (702 f.).³⁷ 37 Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (8 ff.); Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Josef Kölbl, a.a.O., S. 701 ff.; Marc Köhler, a.a.O., S. 78.³⁸ 38 BVerfGE 67, S. 100 (140); 77, S. 1 (44);

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

347

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

94 Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rdnr. 578 ff.; Friesenhahn, VVDStRL Bd. 16 (1958), S. 1 (38); Magiera, Staatsleitung in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, 1979; Friedrich, DVBl. 1980, S. 505 ff.; **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, S.96.**; Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 78; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 16 f.

Textstelle (Originalquellen)

des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59;**³⁶ a.A. Walter Lewald, Enqueterecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef³⁶ Kölblle, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl. 1964,³⁶ S. 701 (702 f.).³⁷ 37 Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (8 ff.); Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Josef Kölblle, a.a.O., S. 701 ff.; Marc Köhler, a.a.O., S. 78.³⁸ 38 BVerfGE 67, S. 100 (140); 77, S. 1 (44);

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

348

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

96 So aber und deshalb zu eng Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 3 u. 4 m.w.N.; ähnlich Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 74; wie hier: **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, S. 97 f.**; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 7; Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1192.

Textstelle (Originalquellen)

des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., **Art. 44, Rdnr. 15**; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59**;³⁶ a.A. Walter Lewald, Enqueterecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef³⁶ Kölblle, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl. 1964,³⁶ S. 701 (702 f.).³⁷ 37 Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (8 ff.); Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Josef Kölblle, a.a.O., S. 701 ff.; Marc Köhler, a.a.O., S. 78.³⁸ 38 BVerfGE 67, S. 100 (140); 77, S. 1 (44);

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

349

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht, 1998; Meyer, Rechtsgutachten zur Frage, ob eine beabsichtigte Empfehlung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung zulässiger Anlaß für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Sinne des Art. 44 GG und für die Ausübung strafprozessualen Zwangs gegenüber Privaten sein kann, 1986 (Rechtsgutachten 2), nicht veröffentlicht.

Textstelle (Originalquellen)

Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 86 (S. 150).¹³ 17 Johannes Masing, Parlamentarische Untersuchungen gegenüber Privaten?, in: Der Staat, Bd. 27¹³ (1988), S. 273 ff.; Johannes Masing vertiefte in seiner im Jahre 1998 veröffentlichten Habilitationsschrift "Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht" seine Kritik an der privatgerichteten Enquete.¹⁸ 18 Protokoll der Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion vom 23. Oktober 1990, Archiv der sozialen¹⁸ Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.¹⁸ Zeitschrift

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

350

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

109 Der Abg. Konrad Porzner war von 1987 - 1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des Bundestages nachhaltig die Beratungen der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Unter seinem Vorsitz entstand der sog. Porzner-Entwurf, BT-Drs. 11/8085, der in der 14. Wahlperiode die Beratungen eines Untersuchungsausschußgesetzes maßgeblich beeinflusste.

Textstelle (Originalquellen)

Seite 805 (JZ Jahr 1988 Seite 813); Schröder, 57. DJT, 1988, S. E 5 (42ff., 122ff.); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (49); Schneider, 57. DJT, S. M 54 (66ff.); Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen UntersuchungsR gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996, S. 218f. Fussnote 3 Der Abg. Porzner war von 1987-1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des Bundestages nachhaltig die Beratungen der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Unter seinem Vorsitz entstand der so genannte Porzner-Entwurf (BT-Dr 11/8085), der in der 14. Wahlperiode die Beratungen eines Untersuchungsausschussesgesetzes maßgeblich beeinflusste. Fussnote 4 Vgl. Dt. Bundestag, 11. Wahlperiode, 234. Sitzung, 31. 10. 1990, Sten. Prot., S. 18686. Fussnote 5 BT-Dr 14/2518. Fussnote 6 BT-Dr 14/2363. Fussnote 7 Abg. Schmidt (CDU/CSU), Dt. Bundestag, 14. Wahlperiode, 82. Sitzung, 21. 1. 2000, Sten. Prot., S. 7621: ""

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 52

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

351

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 38

112 BT-Drs. 11/8085, Zu § 1 (S. 15); § 1 Abs. 1 des Porzner-Entwurfs lautet: "Der Bundestag kann zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhalts, dessen Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt, einen Untersuchungsausschuß einsetzen".

Textstelle (Originalquellen)

September 1990 Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Porzner Vorsitzender Buschbom Berichterstatter Wiefelspütz § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Der Bundestag kann zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhalts, dessen Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt, einen Untersuchungsausschuß einsetzen. (2) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. §2 Einsetzung (1) Ein Untersuchungsausschuß wird auf Antrag für einen Untersuchungsauftrag durch Beschluß des Bundestages eingesetzt. (2)

- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 1

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

352



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 40

121 Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 14 ff., 19; Böckenförde, AÖR 103 (1978), S. 1 (14 f.); Stern, AÖR 109(1984), S. 199 (229); Linck, ZRP 1987, S. 11 ff.; ders., DÖV 1988, S. 264 f.; Scholz, AöR 105 (1980), S. 564 (594 f.); Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsausschußverfahren, S. 41; Becker, DÖV 1964, S. 505 (507). Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 28. Vgl. auch den Überblick bei Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 85 ff. Hervorzuheben ist, daß die Weimarer Staatsrechtslehre keine Probleme mit privatgerichteten Enqueten hatte und nach Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 612, in den Rechten Dritter "keine Schranke für die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses" sah. Vgl. insoweit Stephen Schröder, ZParl 1999, S. 715 (729).

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesstaatsprinzip, die Bindungswirkung der Grundrechte und das Diskontinuitätsprinzip.³ Fussnote 50³ BT-Dr 14/2518, B. Einzelbegründung, zu § 1 (S. 11).³ Fussnote 51³ Böckenförde, AÖR 103 (1978), 1 (15).³ Fussnote 52³ Vetter, DÖV 1987, DÖV Jahr 1987 Seite 426 (DÖV Jahr 1987 Seite 430); Di Fabio,³ Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988, S. 42f.³ Fussnote 53³ BayVerfGH, NVwZ 1986, NVWZ Jahr 1986 Seite 823 (NVWZ Jahr 1986 Seite 824); Di¹⁹⁸⁶ 1986 Seite 233 (DVBL Jahr 1986 Seite 235), dazu krit. Schröder, ZParl 1986, ZPARL Jahr¹⁹⁸⁶ 1986 Seite 367 (ZPARL Jahr 1986 Seite 371),

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. #P24#Fußn. 52
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

353

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

133 Meyer, Rechtsgutachten zur Frage der Rechtsstellung der Beteiligungsgesellschaft für **Gemeinwirtschaft AG und ihre Organe bei der Inanspruchnahme im Rahmen der Beweiserhebung durch den aufgrund des gemeinsamen Antrages der CDU/CSU und FDP vom 4. Juni 1986 (BT-Drs. 10/5875) eingesetzten dritten Untersuchungsausschuß "Neue Heimat", 1986** (Rechtsgutachten 1), S. 80, nicht veröffentlicht.

Textstelle (Originalquellen)

Gemeinwirtschaft AG und ihre Organe bei der Inanspruchnahme im Rahmen der Beweiserhebung durch den aufgrund des gemeinsamen Antrages der CDU/CSU und FDP vom 4. Juni ¹³ 1986 (BT-Drs. 10/5875) eingesetzten dritten Untersuchungsausschuß "Neue Heimat", 1986, ¹³ nicht veröffentlicht, S. 80; ders., in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, § 4, Rdnr. 86 (S. 150). ¹³ 17 Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen gegenüber Privaten?*, in: *Der Staat*, Bd. 27 ¹³ (1988), S. 273 ff.; Johannes

- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de...*, 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

354

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 46

156 Schröder, in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 46 Rdnr. 6 (S. 1246); Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 35 ff. Nach Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 7 hat die Zuordnung keinerlei rechtliche Relevanz; so auch Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 16.

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

355

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 52

196 BVerfGE 67, S. 100 (140); 76, S. 363 (382); 77, S. 1 (39, 44); HessStGH, ESVGH 22, S. 136 (139); BayVerfGH, BayVBl. 1977, S. 597 (600); BayVerfGH, DVBl. 1986, S. 233 (234); BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 463 (464); BadWürttStGH, NVwZ 1992-RR, S. 593 (594); Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 58; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 24 ff.; Versteyl, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 44 Rdnr. 21; Böckenförde, AöR 103 (1978), S. 1 (14 m.w.N.); Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 45; Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 80 ff.; ders., NVwZ 1995, S. 664 (665); Linck, ZRP 1987, S. 11 ff.; Magiern, in: Sachs (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 10; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 19; Memminger, DÖV 1986, S. 15 (22 f.); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 44 Rdnr. 4; Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 29; Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 16 ff.; Pietzner, in: Evangelisches Staatslexikon, hgg. von Roman Herzog, Hermann Kunst, Klaus Schiaich, Wilhelm Schneemelcher, 3. Aufl. 1988, Sp. 3675; Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, S. 30 ff.; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, S. 32; Schneider, in: AK-GG, Art. 44 Rdnr. 1

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der ³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff. ³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ³³ Westdeutscher Verlag ³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 - ³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

356

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

200 BayVerfGH, DVB1. 1986, S. 233 (234). Nach Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, VerfGH 30, S. 48 (64), ist [das öffentliche Interesse an der Untersuchung lange zurückliegender Tatbestände, für deren Aufklärung kein aktuelles Interesse mehr besteht](#), zu verneinen. Vgl. auch Menzel, in: Löwer/Tertinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 19.

Textstelle (Originalquellen)

Interesse liegen, zu untersuchen und darüber im Plenum zu berichten. Dieser Bericht ist dann Grundlage von politischen Entscheidungen und Beschlüssen des Plenums. Von diesem Grundsatz ausgehend, fehlt [das öffentliche Interesse bereits bei der Untersuchung lange zurückliegender Tatbestände, für deren Aufklärung kein aktuelles Interesse mehr besteht](#).⁵⁸⁶ Ferner ist umstritten, ob ein rein faktisches Interesse eine Untersuchung rechtfertigen kann oder ob das öffentliche Interesse immer unter eine vorher bereits normativ festgelegte Definition

- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palame..., 2002, S. 118

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

357

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

202 Böckenförde, AöR 103 (1978), S. 1 (15); Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 25, heben die Funktion der "rechtsstaatlichen Freiheitssicherung" hervor.

Textstelle (Originalquellen)

ESVGH 22, ESVGH Jahr 1922 Seite 136 (ESVGH Jahr 1922 Seite 139 m.w. Nachw.); Scholz, AöR 105 (1980), 564 (594 m.w. Nachw.). Fussnote 15 Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (15); Achterberg/Schulte (o. Fußn. 11), Art. 44 Rdnr. 25. Fussnote 16 Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (15); Achterberg/Schulte (o. Fußn. 11), Art. 44 Rdnr. 25, heben die Funktion der "rechtsstaatlichen Freiheitssicherung" hervor. Fussnote 17 So Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 2. Aufl. (1991), S. 59; ähnlich Meyer, Rechtsgutachten zur Frage der Rechtsstellung der Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG und ihre Organe bei der Inanspruchnahme im

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 1984

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

358

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 56

220 Der Abg. Manfred Schulte war von 1975 - 1987 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und setzte sich nachhaltig für ein Untersuchungsausschußgesetz ein. Der unter seinem Vorsitz interfraktionell erarbeitete Gesetzentwurf BT-Drs. 10/6587 wird nach ihm benannt.

Textstelle (Originalquellen)

MVUA; Art. NDSVERF Artikel 27 NDSVERF Artikel 27 Absatz I 1 NdsVerf.; § 1 I NWUA; § 1 I Rh- PfüA; § 38 des Gesetzes 970 über den Landtag des Saarlandes; § 1 I SächsUA; § 1 I SachsAnhUA; § 1 I SchIHUA; § 1 I ThürUA. Fussnote 29 Der Abg. Schulte war von 1975 - 1987 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und setzte sich nachhaltig für ein Untersuchungsausschussgesetz ein. Fussnote 30 BT-Dr 10/6587, § 1 I. Fussnote 31 BT-Dr 11/8085, § 1 I. Vgl. bereits BT-Dr V/4209, § 1 I (seit der 6. Wahlperiode identisch mit den IPA-Regeln); Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

359

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 56

des Porzner-Entwurfs werden die Argumente für und gegen das Merkmal des öffentlichen

Textstelle (Originalquellen)

der Porzner-Entwurf aus dem Jahre 1990 zur Fussnote 31 das öffentliche Interesse als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Fussnote 32. In der Begründung des wirkungsmächtigen Porzner- Entwurfs werden die Argumente für und gegen das Merkmal des öffentlichen Interesses abgewogen. Dort heißt es zur Fussnote 33: Mit dem Merkmal des öffentlichen Interesses wird zwar auf einen unbestimmten Rechtsbegriff abgestellt, dessen Konturen nicht so scharf

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

360



3%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 23



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

227 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 1 (S. 16): "Schließlich muß die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegen und der Auftrag im Hinblick auf seine Tragweite für alle Beteiligten im Untersuchungsverfahren betimmt und präzise gefaßt sein."

Textstelle (Originalquellen)

Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002¹²⁷ Westdeutscher Verlag¹²⁸ 128 Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (74 ff.).¹²⁸ 129 BT-Drs. 14/2363.¹²⁸ 130 Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion sieht allerdings bei fortdauerndem Streit das Organstreitverfahren vor. Vgl. BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 15 (S. 15).¹³¹ 131 BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 18 (S. 21).¹³² 132 BT-Drs. 10/6587, Begründung Nr. 5 (S. 11).¹³³ 133 Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 124 ff.; Walter Gollwitzer, Der Betroffene im Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, verzichtet werden. Mit der "verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages" sind sämtliche Zulässigkeitskriterien und Begrenzungen einer parlamentarischen Untersuchung angesprochen zur Fussnote 40. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegen muss. In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen zur Fussnote 41, was von Schneider zur Fussnote 42

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
361

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

232 Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 199 f. m.w.N.; Richter, *Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß*, S. 35; Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, 1966, S. 763 ff. Nach Menzel, in: Löwer/Tettinger, *Verfassung NRW*,²³² Art. 41 Rdnr. 20 verhindert das Kriterium "öffentliches Interesse" die reine "Propaganda-Enquete" und die "ohne entsprechende Einschränkung zumindest theoretisch denkbare

232 Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 199 f. m.w.N.; Richter, *Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß*, S. 35; Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, 1966, S. 763 ff. Nach Menzel, in: Löwer/Tettinger, *Verfassung NRW*,

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt³³. 25 BT-Drs. 11/8085. 26 Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), *GG II*, 1999, Art. 44, Rdnr. 8; Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 228 ff. 27 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 7 (80). 555 2. 3 Die Schranken des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift

- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de...*, 2002, S. 554

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

362

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 57

233 Zu den Schranken des parlamentarischen Untersuchungsrechts gehören neben dem öffentlichen Interesse das Rechtsstaatsprinzip, das Prinzip der Gewaltenteilung, das Bundesstaatsprinzip, die Bindungswirkung der Grundrechte und das Diskontinuitätsprinzip.

Textstelle (Originalquellen)

des Deutschen Bundestages benannt worden sind,³ dass nämlich Untersuchungsausschüsse einerseits der politischen Auseinandersetzung und³ andererseits der Wahrheitsfindung dienen sollen. Vgl. auch BT-Dr 14/2363, Begr. (S. 8)³ Fussnote 49³ Zu den Schranken des parlamentarischen Untersuchungsrechts gehören neben dem³ öffentlichen Interesse das Rechtsstaatsprinzip, das Prinzip der Gewaltenteilung, das³ Bundesstaatsprinzip, die Bindungswirkung der Grundrechte und das Diskontinuitätsprinzip.³ Fussnote 50³ BT-Dr 14/2518, B. Einzelbegründung, zu § 1 (S. 11).³ Fussnote 51³ Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (15).³ Fussnote 52³ Vetter, DÖV 1987, DÖV Jahr 1987 Seite 426 (DÖV Jahr 1987 Seite 430); Di Fabio,³ Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988, S. 42f.³ Fussnote 53³ BayVerfGH,

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. #P24#Fußn. 52

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

363

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

240 Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 43. Di Fabio räumt allerdings ein, daß auch in solchen Fällen u.U. das öffentliche Interesse verneint werden muß, wenn die öffentliche Anteilnahme und Aufmerksamkeit nachweislich fehlt.

Textstelle (Originalquellen)

Bundesstaatsprinzip, die Bindungswirkung der Grundrechte und das Diskontinuitätsprinzip.³ Fussnote 50³ BT-Dr 14/2518, B. Einzelbegründung, zu § 1 (S. 11).³ Fussnote 51³ Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (15).³ Fussnote 52³ Vetter, DÖV 1987, DÖV Jahr 1987 Seite 426 (DÖV Jahr 1987 Seite 430); Di Fabio,³ Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988, S. 42f.³ Fussnote 53³ BayVerfGH, NVwZ 1986, NVWZ Jahr 1986 Seite 823 (NVWZ Jahr 1986 Seite 824); Di¹⁹⁸⁶ 1986 Seite 233 (DVBL Jahr 1986 Seite 235), dazu krit. Schröder, ZParl 1986, ZPARL Jahr¹⁹⁸⁶ 1986 Seite 367 (ZPARL Jahr 1986 Seite 371), und Schenke, JZ 1988, JZ Jahr 1988 Seite 805¹⁹⁸⁶ (JZ Jahr 1988 Seite 811).¹⁹⁸⁶ Fussnote 63¹⁹⁸⁶ So auch BayVerfGH, NVwZ 1995, NVWZ Jahr 1995 Seite 682 = BayVBl 1994, BAYVBL¹⁹⁸⁶ Jahr 1994 Seite 463 (BAYVBL Jahr 1994 Seite 466).¹⁹⁸⁶ Fussnote 64¹⁹⁸⁶

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. #P24#Fußn. 52

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

364

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 60

255 Zu Recht wird zunehmend darauf hingewiesen, daß die rechtliche Überprüfung einer parlamentarischen Untersuchung zunächst auf der Einsetzungsebene und dann auf der Durchführungsebene erfolgt. Vgl. dazu anschaulich BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 463 (465); Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1197 f.; Köhler, NVwZ 1995, S. 664 f.; ders.,²⁵⁵ Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, S. 186 ff, 194 ff. Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 29; Linck,ZRP 1987, S. 11 (14).

255 Zu Recht wird zunehmend darauf hingewiesen, daß die rechtliche Überprüfung einer parlamentarischen Untersuchung zunächst auf der Einsetzungsebene und dann auf der Durchführungsebene erfolgt. Vgl. dazu anschaulich BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 463 (465); Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1197 f.; Köhler, NVwZ 1995, S. 664 f.; ders.,

Textstelle (Originalquellen)

Seite 429 L = NStZ 1988, NSTZ Jahr Achterberg/Schulte (o. Fußn. 11), Art. 44 Rdnr. 28; Schröder (o. Fußn. 3), S. E 5 (15f., 21ff.). Fussnote 74 BayVerfGH, NVwZ¹⁹⁹⁵, NVWZ Jahr 1995 Seite 682 = BayVBl 1994, BAYVBL Jahr 1994 Seite 463 (BAYVBL Jahr 1994 Seite⁴⁶⁵). Fussnote 75 Zu Recht wird zunehmend darauf hingewiesen, dass die rechtliche Überprüfung einer parlamentarischen Untersuchung zunächst auf der Einsetzungsebene und dann auf der Durchführungsebene erfolgt. Vgl. dazu anschaulich BayVerfGH, NVwZ 1995, NVWZ Jahr Schneider (o. Fußn. 3), S. M 54 (72f.); vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, SPO, 44. Aufl.(1999), § 152 Rdnr. 4. Fussnote 80 Meyer-Bohl (o. Fußn. 20), S. 90ff., 96. Fussnote 81 Schröder (o. Fußn. 3), S. E 5 (24ff.). Fussnote 82 Schröder (o. Fußn. 3), S. E 5 (24f.). Fussnote 83 BayVerfGH,

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 21

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

365

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 62

268 Schneider, 57. DJT, S. M 54 (72 f.); vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, 45. Aufl., 2001, § 152 Rdnr. 4.

Textstelle (Originalquellen)

die rechtliche Überprüfung einer parlamentarischen Untersuchung zunächst auf der Einsetzungsebene und dann auf der Durchführungsebene erfolgt. Vgl. dazu anschaulich BayVerfGH, NVwZ 1995, NVWZ Jahr Schneider (o. Fußn. 3), S. M 54 (72f.); vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, SPO, 44. Aufl.(1999), § 152 Rdnr. 4. Fussnote 80 Meyer-Bohl (o. Fußn. 20), S. 90ff., 96. Fussnote 81 Schröder (o. Fußn. 3), S. E 5 (24ff.). Fussnote 82 Schröder (o. Fußn. 3), S. E 5 (24f.). Fussnote 83 BayVerfGH, NVwZ 1995, NVWZ Jahr 1995 Seite 682 = BayVBl 1994, BAYVBL Jahr 1994 Seite 463 = NVwZ 1995, NVWZ

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 4

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

366

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 63

276 Ein prägnantes Beispiel ist der 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode ("Parteispendenskandal"), der von mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begleitet wurde.²⁷⁶ Vgl. auch Vetter, Rechtsfragen der Parallelität von Strafverfahren und parlamentarischem Untersuchungsverfahren, ZParl 1989, S. 345 ff.

276 Ein prägnantes Beispiel ist der 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode ("Parteispendenskandal"), der von mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begleitet wurde.

Textstelle (Originalquellen)

Jahr 1995 Seite 664f. Fussnote 84 BayVerfGH, NVwZ 1995, NVWZ Jahr 1995 Seite 682 = BayVBl 1994, BAYVBL Jahr 1994 Seite 463 (BAYVBL Jahr 1994 Seite 466). Fussnote 85 Gottschalck, DVBl 1992, DVBL Jahr 1992 Seite 790 (DVBL Jahr 1992 Seite 791). Fussnote 86 Ein prägnantes Beispiel ist der 1. Untersuchungsausschuß der 14. Wahlperiode ("Parteispendenskandal"), der von mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begleitet wird. Vgl. auch Vetter, ZParl 1989, ZPARL Jahr 1989 Seite 345ff. Zu den Grundtypen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse vgl. Steffani, PVS 1 (1960), 174; Rechenberg (o. Fußn. 60), Art. 44 Rdnr. 2. Fussnote 88 Schneider (o. Fußn. 3), S. M 54 (80); ders., AöR 99 (1974), 628ff.;

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 4

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

367

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 64

277 Zu den Grundtypen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse vgl. Steffani, PVS 1 (1960), S. 174; Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 2.

Textstelle (Originalquellen)

Seite 791). Fussnote 86 Ein prägnantes Beispiel ist der 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode ("Parteispendenskandal"), der von mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begleitet wird. Vgl. auch Vetter, ZParl 1989, ZPARL Jahr 1989 Seite 345ff. Zu den Grundtypen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse vgl. Steffani, PVS 1 (1960), 174; Rechenberg (o. Fußn. 60), Art. 44 Rdnr. 2. Fussnote 88 Schneider (o. Fußn. 3), S. M 54 (80); ders., AöR 99 (1974), 628ff.; Partsch (o. Fußn. 11), S. 12, fand die klassische Formulierung: "Das Untersuchungsrecht ist ein dem Parlament eingeräumtes verschärftes Frage- und

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 1960

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

368

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

288 Schröder, 57. DJT, S. E 5 (22); BayVerfGHE 30, S. 48 (64); Böckenförde, AöR 103 (1978), S. 16; vgl. auch Steinberger, Gutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1196; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 22; offenkundig auch BayVerfGH, BayVerfGE 30, S.48 (64); BayVerfGH, NVwZ 1995, S. 681 (683); Wiefelspütz, NVwZ 2002, S. 10(15).

Textstelle (Originalquellen)

NVwZ 1995, NVWZ Jahr 1995 Seite 664 (NVWZ Jahr 1995 Seite 665); ders. (o. Fußn. 2), S. 83f. Fussnote 93 Richter (o. Fußn. 11), S. 45; Di Fabio (o. Fußn. 52), S. 137. Fussnote 94Schröder (o. Fußn. 3), S. E 5 (22); BayVerfGHE 30, BAYVERFGHE Jahr 30 Seite 48 (BAYVERFGHE Jahr 30 Seite 64); Böckenförde, AöR 103 (1978), 16; vgl. auch Steinberger (o. Fußn. 11), S. 1196. Fussnote 95 Schenke, JZ 1988, JZ Jahr 1988 Seite 805 (JZ Jahr 1988 Seite 810); Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, Diss. Mannheim, 1990, S. 109; BayVerfGH, NVwZ 1995, NVWZ Jahr 1995 Seite 682 = BayVBl 1994, BAYVBL Jahr 1994 Seite 463 (

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. #P24#Fußn. 52
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

369

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

311 Bezugsfall ist die Vernehmung des Staatsministers Weimar im 2. Untersuchungsausschuß ("Transnuklear") der 11. Wahlperiode. Vgl. dazu Meyer-Bohl, *Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen*, S. 129 ff; BT-Drs. 11/7800, S. 37 ff., 1371 ff.

Textstelle (Originalquellen)

entzogen 1. a.a.O., Art. 44, Rdnr. 29; Werner Richter, Privatpersonen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, 1991, S. 34 ff. 42 BayVerfGHE 30, S. 64; Scholz, a.a.O., S. 564 (595). 43 Otto Depenheuer/Günter Winands, Der parlamentarische Untersuchungsauftrag: inhaltliche Bestimmtheit und thematische Reichweite, in: ZRP, 1988, S. 258 (262 f.); Christoph Meyer-Bohl, *Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen*, 1992, S. 89 ff. 44 BT-Drs. 11/8085, Begründung zu § 1 (S. 16). 45 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 54 (72 f.); vgl. auch Theodor Kleinknecht/Karlheinz Meyer/ Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 2001, § 152, Rdnr. 4. 46 Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (22); BayVerfGHE 30, S. 48 (64); Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 16; vgl. auch Helmut Steinberger, Rechtsgutachten, BT-Drs. 11/7800, S. 1196; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (810); Klaus-Dieter Friedrich, a.a.O., S. 109; a.A. Hans-

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 556

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

370

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 70

Kipke, ICretschmer, DVB1. 1988, S. 811 (813); Löwer, Jura 1985, S. 358 (366); Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 17; Memminger, DÖV 1986, S. 15 (22); Depenheuer/Winands, ZRP 1988, S. 258 (260); Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, S. 56 ff; Schneider,³²⁰ AöR 99 (1974), S. 628 (645); Scholz, AöR 1 10 (1980), S. 564 (598); Schröder, 57. DJT, S. E 5 (11 f.); ders., in: Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, §46

320 Böckenförde, AöR 103 (1978) S. 1 (17); Badura, DÖV 1984, S. 760 (762); Bogs, JZ 1985, S. 112 (114); Arloth, NJW 1987, S. 808 (81 1 f.); Hilf, NVwZ 1987, S. 537 (539); Kipke,

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

371

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

373 Linck, ZRP 1987, S. 11 (12); Gascard, [Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht \(England, USA, Deutschland\)](#), S. 79 ff; Kölbl, DVB1. 1984, S. 701 (702); Schenke, JZ 1988, S. 805 (809); a.A. [Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages](#), S. 43; Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 16; Blümel/Ronellenfitsch, [Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung](#), S. 38. Die differenzierende³⁷³ Auffassung von Friedrich, [Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -](#), S. 117 f., der für eine Gesetzgebungs-enquete zur Vorbereitung³⁷³ einer Verfassungsänderung ein Einsetzungsquorum von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages verlangt, ist nicht nachvollziehbar.

373 Linck, ZRP 1987, S. 11 (12); Gascard, [Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht \(England, USA, Deutschland\)](#), S. 79 ff; Kölbl, DVB1. 1984, S. 701 (702); Schenke, JZ 1988, S. 805 (809); a.A. [Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages](#), S. 43; Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 16; Blümel/Ronellenfitsch, [Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung](#), S. 38. Die differenzierende

373 Linck, ZRP 1987, S. 11 (12); Gascard, [Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht \(England, USA, Deutschland\)](#), S. 79 ff; Kölbl, DVB1. 1984, S. 701 (702); Schenke, JZ 1988, S. 805 (809); a.A. [Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages](#), S. 43; Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 16; Blümel/Ronellenfitsch, [Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung](#), S. 38. Die differenzierende

Textstelle (Originalquellen)

Art. 44 Rn 163.³⁰ 30 Friedrich, [Der parlamentarische Untersuchungsausschuss - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen](#), Diss. Mannheim, 1990, S. 113; Rechenberg, in: [Bonner³⁰ Komm., Art. 44 GG \(Zweitbearb.\) Rn 34](#); Halbach, [Die Untersuchungsausschüsse³⁰ des Bundestags](#), Diss. Köln, 1957, S. 78; [Gascard, Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht \(England, USA, Deutschland\)](#), Diss. Kiel, 1966, S. 90 f.³¹ 31 Kipke (Fn 17), S. 54 f.; Cordes, [Das Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestags](#), Diss. Münster, 1958, S. 86.³² 32 BVerfG, EuGRZ 2002, 185 (193).³³ 33 Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Bonn 1948/49, Schriftlicher³³ Bericht z. Entw. des GG für

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzger u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger [Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.](#)³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, [Das](#)

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 449
- 4 Wiefelspütz, Dieter: [Das Untersuchungsausschussgesetz de...](#), 2002, S. #P#in ©

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

372



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 82

Masing, Fn. 208; Studenroth, Die Schenke, JZ 1988, S. 805 (816).

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt³³. 25 BT-Drs. 11/8085. 26 Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG II, 1999, Art. 44, Rdnr. 8; Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 228 ff. 27 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 7 (80). 555 2. 3 Die Schranken des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 554

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

373

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 83

403 Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 135 ff., 211; Linck, ZRP 1987, S. 11 (14); Schleich, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages*, S. 34 f.; Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 73 f.

Textstelle (Originalquellen)

belegt, dass inzwischen der Schwerpunkt der Funktion des Untersuchungsausschusses auf der politischen Auseinandersetzung liegt³³. 25 BT-Drs. 11/8085. 26 Martin Morlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG II, 1999, Art. 44, Rdnr. 8; Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, S. 228 ff. 27 Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 7 (80). 555 2. 3 Die Schranken des Untersuchungsrechts Nach § 1 Abs. 3 PUAG ist ein Untersuchungsausschuss zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages. Diese Formulierung greift

- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de...*, 2002, S. 554

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

374

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 83

404 Vgl. dazu **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, S. 107 f.**; Meyer, Rechtsgutachten 2, S. 9.

Textstelle (Originalquellen)

des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang **Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59;**³⁶ a.A. Walter Lewald, Enqueterecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef³⁶ Kölblle, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl. 1964,³⁶ S. 701 (702 f.).³⁷ 37 Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (8 ff.); Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Josef Kölblle, a.a.O., S. 701 ff.; Marc Köhler, a.a.O., S. 78.³⁸ 38 BVerfGE 67, S. 100 (140); 77, S. 1 (44);

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

375

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 83

405 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 76; vgl. auch BVerfG, NJW 1987, S. 770; Arloth, NJW 1987, S. 808 (812); Bogs, JZ 1985, S. 112 (116); Schröder, Festgabe der Gesellschaft für Rechtspolitik, S. 401 ff.; Bickel, 57. DJT, S. M 7 (18 f.).⁴⁰⁵ 406 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 76.

405 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 76; vgl. auch BVerfG, NJW 1987, S. 770; Arloth, NJW 1987, S. 808 (812); Bogs, JZ 1985, S. 112 (116); Schröder, Festgabe der Gesellschaft für Rechtspolitik, S. 401 ff.; Bickel, 57. DJT, S. M 7 (18 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Bundestag verhandelt und⁹⁸ der Bürger geht hin. Das ist das, was in Art. 42 GG gemeint ist."⁹⁹ 99 Ähnlich Hans Hugo Klein, in: Theodor Maunz/Günter Dürig u.a., GG (Stand: Juli 2001), Art. 99 42, Rdnr. 36.¹⁰⁰ 100 Vgl. auch BVerfG, NJW, 2001, S. 1633 ff.¹⁰¹ 101 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Zu § 18 (S. 21).¹⁰¹ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002¹⁰¹ Westdeutscher Verlag¹⁰² 102 Vgl. dazu Gerhard Jahn/Dieter Engels, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

376

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 84

412 Vgl. Schmidt-Hartmann, Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1994; Schröder, *Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages*, 1988, Bd. 1, S. E 5 (96 ff.); Bickel, 57. DJT, Bd. II, 1988, S. M 7 (25 ff.); Schneider, 57. DJT, Bd. II, 1988, S. M 54 (81ff); Badura, Festschrift für Herbert Helmrich, S. 191 ff.; Hermes, in: Däubler-Gmelin u.a. (Hg.), *Gegenrede: Aufklärung - Kritik - Öffentlichkeit*, Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, 1994, S. 349 ff.; Schliesky, AöR, Bd. 126 (2001), S. 244 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), a.a.O., S. 194; den., Diskussionsbeitrag, 57. DJT, S. M 176 (Vorsitzender ohne Stimmrecht). 76 Vgl. Karl Josef Partsch, *Empfiehl es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?*, in: *Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages*, Bd. 1/3, 1964, S. 219; 57. DJT, S. M 234; Rüdiger Kipke, RuP, 2000, S. 202 (206). leisten kann, parlamentarische Untersuchungen des Bundestages effektiver zu gestalten, wird die parlamentarische Praxis erweisen müssen. 2.7 Das Zutrittsrecht von Bundesregierung und

- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de...*, 2002, S. 560

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

377

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

414 In der parlamentarischen Praxis ist die Enquete insbesondere dann ein überaus scharfes Instrument der Fortsetzung der Politik mit den Mitteln der parlamentarischen Untersuchung, wenn die Untersuchung von der Mehrheit des Parlaments beantragt und getragen

Textstelle (Originalquellen)

Mehrheit des Bundestags nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG iVm Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG eingesetzt wurde.⁸ Dies ist vor allem deshalb erstaunlich, weil in der parlamentarischen Praxis die Enquete insbesondere dann ein überaus scharfes Instrument der Fortsetzung der Politik mit den Mitteln der parlamentarischen Untersuchung ist, wenn der Untersuchungsausschuss von der Mehrheit des Parlaments beantragt und getragen wird.⁹ Die neben dem "Flick"-Untersuchungsausschuss (2. Untersuchungsausschuss der 10. Wahlp.)¹⁰ politisch folgenreichsten Untersuchungsausschüsse "Neue Heimat" (3. Untersuchungsausschuss der 10. Wahlp.) und der Parteipendenuntersuchungsausschuss (1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlp.) sind signifikante

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 398

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

378

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

421 Vgl. Linck, ZParl 1972, S. 470 ff; Plagemann, ZParl 1977, S. 242 (245 ff.); Scholz, AöR 105 (1980), S. 565 (593 ff.); Kipke, **Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 201 f.**; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, S. 81 ff; Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, S. 13 ff.; ders., RuP 1987, S. 23 ff; Vetter, DÖV 1987, S. 426 (427 f., 434 f.); ders., ZParl 1988, S. 70 ff.; Schröder, 57. DJT, S. E 5 (96 ff.); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (25 ff); Schneider, 57. DJT, S. M 54 (81 ff.)).

Textstelle (Originalquellen)

Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, **Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.**³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **1%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

379

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, S. 59; a.A. Lewald, AöR 44 (1923), S. 269 (293); Kölbl, DVB1. 1964, S. 701 (702 f.).

Textstelle (Originalquellen)

des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59;³⁶ a.A. Walter Lewald, Enqueterecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef³⁶ Kölbl, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVB1. 1964,³⁶ S. 701 (702 f.).³⁷ 37 Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 1 (8 ff.); Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Josef Kölbl, a.a.O., S. 701 ff.; Marc Köhler, a.a.O., S. 78.³⁸ 38 BVerfGE 67, S. 100 (140); 77, S. 1 (44);

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

380

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

dazu Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 151 ff. und den ironisch

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

381

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 109

109⁴⁹⁹ 499 Der Abg. Manfred Schulte war von 1975 - 1987 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

499 Der Abg. Manfred Schulte war von 1975 - 1987 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

Textstelle (Originalquellen)

MVUA; Art. NDSVERF Artikel 27 NDSVERF Artikel 27 Absatz I 1 NdsVerf.; § 1 I NWUA; § 1 I Rh- PflUA; § 38 des Gesetzes 970 über den Landtag des Saarlandes; § 1 I SächsUA; § 1 I SachsAnhUA; § 1 I SchlHUA; § 1 I ThürUA. Fussnote 29 Der Abg. Schulte war von 1975 - 1987 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und setzte sich nachhaltig für ein Untersuchungsausschussgesetz ein. Fussnote 30 BT-Dr 10/6587, § 1 I. Fussnote 31 BT-Dr 11/8085, § 1 I. Vgl. bereits BT-Dr V/4209, § 1 I (seit

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S. 44

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

382

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 110

500 Der Abg. Konrad Porzner war von 1987 - 1990 Vorsitzender des Ausschusses.

Textstelle (Originalquellen)

Begr. zu Art. 2 (S. 21). Fussnote 40 BT-Dr 14/2363. Fussnote 41 BT-Dr 11/8085. Fussnote 42 BT-Dr 6/3829, S. 17. Fussnote 43 BT-Dr 7/5964, S. 51; vgl. auch Enquete-Kommission Verfassungsreform, Kommissionsdrucksache Nr. 106 v. 23. 7. 1974 (Hans H. Klein), S. 11. Fussnote 44 Der Abg. Konrad Porzner war von 1987-1990 Vorsitzender des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und prägte in der 11. Wahlperiode des Bundestags nachhaltig die Beratungen der Initiativen zur gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse. Unter

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 36

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

383

Textstelle (Prüfdokument) S. 115

513 Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Protokoll G 29 vom 27.-30. Oktober 1985, S. 11.

Textstelle (Originalquellen)

ZParl), Heft 3/2002⁵¹ Westdeutscher Verlag⁵³ 53 Peter Badura, DÖV, 1984, S. 760 (762 f.); Dieter Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 37; dm., Jura 1990, S. 71 (76 ff.); Johannes Masing, Parlamentarische Untersuchung privater Sachverhalte, S. 321 f.⁵³ 54 Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Protokoll G 46 vom 9. März 2001, S. 6 f.; Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, PD I A 1 vom 3. April⁵³ 2001.⁵³ 55 Vgl. BT-Drs. 14/Drs. 14/5790, Zu § 1 (S. 16).⁵³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002⁵³ Westdeutscher Verlag⁶² 62

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

384

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 130

560 Vgl. dazu nicht ohne Sarkasmus Abg. Langner (CDU), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6506: "Wenn ich mir den SPD-Gesetzentwurf ansehe, stelle ich fest, daß wir noch viel gegenseitige Überzeugungsarbeit nötig haben. Das Kontrollinstrument Untersuchungsausschuß wird hier fast ausschließlich als politische Waffe der Minderheit ausgeformt, und es drängt sich der Eindruck auf, die SPD habe die Hoffnung aufgegeben, jemals wieder Mehrheit zu werden."

Textstelle (Originalquellen)

Wilhelm A. Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507; Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy, ernsthaft die Frage stellen, eine solche Materie auch mit knapper Mehrheit neu zu regeln. (Dr. Penner [SPD]: Hört! Hört!) Wenn ich mir den SPD-Gesetzentwurf ansehe, stelle ich fest, daß wir noch viel gegenseitige Überzeugungsarbeit nötig haben. Das Kontrollinstrument Untersuchungsausschuß wird hier fast ausschließlich als politische Waffe der Minderheit ausgeformt, und es drängt sich der Eindruck auf, die SPD habe die Hoffnung aufgegeben, jemals wieder Mehrheit zu werden. (Wiefelspütz [SPD] : Im

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 48 Deutscher Bundestag Stenographische..., 1988, S. 6506

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

385

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

565 Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, Sten. Prot. S. 6506.

Textstelle (Originalquellen)

Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507; Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

386

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

566 [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988](#), Sten. Prot. S. 6506-6509.

Textstelle (Originalquellen)

Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507](#); Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

387

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

567 [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988](#), Sten. Prot. S.6509-6510.

Textstelle (Originalquellen)

Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507](#); Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

388

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

568 [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988](#), Sten. Prot. S. 6510-6512.

Textstelle (Originalquellen)

Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507](#); Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

389

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 134

570 [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988](#), Sten. Prot. S. 6513-6515.

Textstelle (Originalquellen)

Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), [Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507](#); Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

390

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 134

571 Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, Sten. Prot. S. 6516.

Textstelle (Originalquellen)

Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507; Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

391

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 141

591 Masing, *Der Staat* Bd. 27 (1988), S. 273 ff; Masing vertiefte in seiner im Jahre 1998 veröffentlichten Habilitationsschrift "Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht" seine Kritik an der privatgerichteten Enquete.

Textstelle (Originalquellen)

nicht veröffentlicht, S. 80; ders., in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, 1989, § 4, Rdnr. 86 (S. 150).¹³ 17 Johannes Masing, *Parlamentarische Untersuchungen gegenüber Privaten?*, in: *Der Staat*, Bd. 27¹³ (1988), S. 273 ff.; Johannes Masing vertiefte in seiner im Jahre 1998 veröffentlichten Habilitationsschrift "Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als staatsgerichtetes Kontrollrecht" seine Kritik an der privatgerichteten Enquete.¹⁸ 18 Protokoll der Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion vom 23. Oktober 1990, Archiv der sozialen¹⁸ Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.¹⁸ Zeitschrift für Parliamentsfragen (ZPail), Heft 3/2002¹⁸ Westdeutscher Verlag¹⁹ 19 Vgl.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

392

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 182

766 VerfGH NW, DÖV 2001, S. 207 (208) = NVwZ 2002, S. 75 ff;
zustimmend Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 32;
vgl. auch Sachs, JuS 2002, S. 288 f.

Textstelle (Originalquellen)

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische
Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische
Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S.
15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW,
Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß §
1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch
Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die
Einsetzung unverzüglich, das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

393

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 183

771 § 2 Abs.2 Satz 2 des Porzner-Entwurfs, BT-Drs. 11/8085, lautet: "Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, daß er seine Untersuchungen auf die von der Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken hat."

Textstelle (Originalquellen)

den von der qualifizierten Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand gebunden . Sprachliche beziehungsweise redaktionelle Korrekturen des Untersuchungsauftrages sind indes zulässig 7. Darauf weist auch die Begründung zu § 2 PUAG hin 8. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Bundestag nicht für verfassungswidrig hält (§ 2 Abs. 3 PUAG). Damit hat

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 558

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

394

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 193

826 Lewald, AÖR44 (1923), S. 269 (319); v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 1966, Art. 44 Anm. III 4 B; [Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 35](#); [Versteyl, in: v. Münch/Kunig \(Hg.\), GG, Art. 44 Rdnr. 7](#).

Textstelle (Originalquellen)

nach Ablauf der Wahlperiode den Gesetzesbeschluß des Bundestages weiterbehandeln. Die Rechte des Bundestages werden dadurch nicht berührt (wie hier [Maunz in Maunz/Dürig, Art. 39 Rdnr. 19](#); [Versteyl in v. Münch/Kunig, GG Komm. II, 3. Aufl., Art. 39 Rdnr. 28](#)). Kommt es allerdings zur Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, ist damit die Gesetzesvorlage erledigt, weil die Entscheidung des Vermittlungsausschusses nur

- 88 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Fra..., 1999, S. 804

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

395

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

835 **Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75 f.); ablehnend bereits mit überzeugenden Gründen:** Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 53.

Textstelle (Originalquellen)

Bachmaier, Plädoyer für ein besseres Untersuchungsausschussrecht, in: RuP, 2000, S. 197 (199); Jürgen Jekewitz, Parlamentarische Untersuchungsverfahren - sinnlos oder nur missverstanden, in: RuP, 2000, S. 215 (216 f.).⁶⁹ 69 Ludger-Anselm Versteyl, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 56.⁷⁰ 70 Hans-Peter **Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75 f.); ablehnend bereits mit überzeugenden Gründen:** Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 53.⁷¹ 71 Vgl. Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 183 ff.; Wolf-Rüdiger Schenke, a.a.O., S. 805 (807 f.).⁷² 72 Diskussionsbeitrag Hans Meyer, 57. DJT, S. M 137.⁷³ 73 Vgl. BT-Drs. 14/2518, S. 12.⁷⁴ 74 Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50;

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

396

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 195

837 Vgl. Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 183 ff.; Schenke, JZ 1988, S.805 (807 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

397

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 195

839 Treffend ist des Diskussionsbeitrag von Meyer, 57. DJT, S.MI 37; "Da die parlamentarische Untersuchung ein genuin parlamentarisches Verfahren ist, haben Fremde dort nichts verloren."

Textstelle (Originalquellen)

die parlamentarische Untersuchung auf parlamentsfremde Personen zu delegieren⁷¹, sind im Bundestag in der 14. Wahlperiode nicht mehr erörtert worden. Treffend bleibt das Diktum von Hans Meyer. "Da die parlamentarische Untersuchung ein genuin parlamentarisches Verfahren ist, haben Fremde dort nichts verloren"⁷². Nach § 6 Abs. 1 PUAG sind für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Der Untersuchungsausschuss bestimmt das Mitglied, das den Vorsitz

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 559

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

398



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

846 Zu **Interessenkollisionen als Ausschlußgrund**: vgl. Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/ Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 100; Magiera, in: Sachs (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 16; **Schneider, AK-GG**, Art. 44 Rdnr. 13; Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 38. Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 38; Rechenberg, in: BK, Art. 44 Rdnr. 19; Schneider, in: AK-GG, Art. 44 Rdnr. 13; Magiera, in: Sachs (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 16.

Textstelle (Originalquellen)

Hans-Reter Schneider, in: AK-GG, Art. 44, Rdnr. 13; Hermann Rechenberg, a. a. O., Art. 44, ⁶² Rdnr. 16; Siegfried Magiera, a. a. O., Art. 44, Rdnr. 16; Meinhard Schröder, a. a. O., § 46, Rdnr. ²⁷ 27 (S. 1253). ²⁷ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ²⁷ Westdeutscher Verlag ⁶⁷ 67 Zu **Interessenkollisionen als Ausschlussgrund**: vgl. Norbert Achterberg/Martin Schulte, a. a. O., ⁶⁷ Art. 44, Rdnr. 100; Siegfried Magiera, a. a. O., Art. 44, Rdnr. 16; Hermann Rechenberg, a. a. O., ⁶⁷ Art. 44, Rdnr. 19; Hans-Peter **Schneider, AK-GG**, Art. 44, Rdnr. 13; Martin Morlok, a. a. O., ⁶⁷ Art. 44, Rdnr. 38. ⁶⁸ 68 Deutscher Bundestag, 14.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

399

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 203

876 Kritisch zum Ermittlungsbeauftragten auch Schneider, NJW 2001, S. 2604 (2608); ders., NJW 2002, S. 1328; Klein, FAZ vom 28. Mai 2001; Bachmaier, NJW 2002, S. 348 (349), **wendet sich dagegen, "diese neu geschaffene Einrichtung vor ihrem Praxistest Unkenrufen auszusetzen.**

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsgüter wie die wirksame Durchführung der parlamentarischen Untersuchung und die Grundrechte von Auskunftspersonen mit dem Zutrittsrecht kollidieren, kommt eine Einschränkung des Zutrittsrechts in Betracht. Die 2002, S. 348 (349), **wendet sich dagegen, "diese neu geschaffene Einrichtung vor ihrem Praxistest Unkenrufen auszusetzen".** Auffassung von Norbert Achterberg und Martin Schulte, die allein das Missbrauchsverbot als Schranke des Zutrittsrecht anerkennen⁸⁹, ist zu eng. Wenn der Erfolg der Untersuchung durch

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 561

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

400

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

894 Vgl. Kipke, *Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages*, S. 70; Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 117, 150 ff.; Schleich, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages*, S.61.

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, *Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages*, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: *Das Untersuchungsausschussgesetz de...*, 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

401



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 206

897 Nach Auskunft des Sekretariats des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode stehen auf dem Verteiler für die Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates bis zu ca. 60 (!) Personen. Von dem Zutrittsrecht wird intensiv Gebrauch gemacht.

Textstelle (Originalquellen)

Landesregierung der Zutritt zum Untersuchungsausschuss grundsätzlich untersagt: ⁸¹ Art. 23 Abs. 1 Satz 2 HambVerf, Art. 23 Abs. 3 NdsVerf, Art. 45 Abs. 3 NWVerf, Art. 49 ⁸¹ Abs. Abs. 3 SächsVerf; Art. 66 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf. ⁸¹ 82 Nach Auskunft des Sekretariats des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode stehen ⁸¹ auf dem Verteiler für die Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates bis zu zirka 60 (!) ⁸¹ Personen. Von dem Zutrittsrecht wird intensiv Gebrauch gemacht. ⁸³ 83 Horst Ehmke, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?, in: Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Band II, München 1965, S. E 7 (50). ⁸⁴ 84 Ernst Friesenhahn, Parlament und Regierung im modernen Staat, WDSrL, Bd. 16 (1958), ⁸⁴ S. 73. ⁸⁴ 85 Horst Ehmke, a.a.O., S. E 7 (50); Gustav Heinemann, Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur ⁸⁴ und Verfahren der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

402

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 210

923 Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rdnr. 46; Klein, in: Maunz/Dürig, GG (Stand: Juli 2001), Art. 42 Rdnr. 36; Schneider, AK-GG, Art. 42 Anm. 7; Achterberg, Parlamentsrecht, S. 566 ff.; Bickel, 57. DJT, S. M 37 f.; Linck, DÖV 1973, S. 513 (519 f.); 57. DJT, Diskussionsbeiträge Dahs (S. M 116), Kalk (S. M 203), Bickel (S. M 221).

Textstelle (Originalquellen)

Art. 42 GG. Der Deutsche Bundestag verhandelt und ⁹⁸ der Bürger geht hin. Das ist das, was in Art. 42 GG gemeint ist." ⁹⁹ 99 Ähnlich Hans Hugo Klein, in: Theodor Maunz/Günter Dürig u.a., GG (Stand: Juli 2001), Art. ⁹⁹ 42, Rdnr. 36. ¹⁰⁰ 100 Vgl. auch BVerfG, NJW, 2001, S. 1633 ff. ¹⁰¹ 101 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Zu § 18 (S. 21). ¹⁰¹ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ¹⁰¹ Westdeutscher Verlag ¹⁰² 102 Vgl. dazu Gerhard Jahn/Dieter Engels, in: Hans-Peter Schneider/

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

403

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 210

926 Schmidt-Hartmann, Schutz der Minderheit im **parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 134 ff.**; Binder, DVBl. 1985, S. 1112 (1115 ff.); Quaas/Zuck, NJW 1988, S. 1873 (1876 f.); **Jerschke, Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrechte der Presse, 1971, S. 56 ff; S. 316**; Magiern, in: Sachs (Hg.), GG, Art. 42 Rdnr. 1; Kißler, in: Schneider/Zeh Rdnr. 74; Dieterich, Die Funktion der Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen im Strukturwandel des Parlamentarismus, Diss. Tübingen, 1970, S. 118 ff.; Versteyl, in: v. Münch/Kunig (Hg.), GG, Art. 42 Rdnr. 8; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 19 Anm. 2 b; differenzierend Schröder, NJW 2000, S. 1455 (1458).

Textstelle (Originalquellen)

parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1994, S. 134 ff.; Reinhart Binder, Die "Öffentlichkeit" nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 GG und das Recht der Massenmedien zur Berichterstattung, in: DVBl. 1985, S. 1112¹ (1115 ff); Michael Quaas/Rüdiger Zuck, a.a.O., S. 1873 (1876 f.); Hans-Ulrich **Jerschke, Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrechte der Presse, 1971, S. 56 ff; S. 316**; ¹ differenzierend Meinhard Schröder, Altes und Neues zum Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse aus Anlass der CDU-Spendenaffäre, in: NJW, 2000, S. 1455 (1458). ⁹⁵ 95 Michael Quaas/Rüdiger Zuck, a.a.O., S. 1873 (1877). ⁹⁶ 96 Norbert Achterberg/Martin

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

404

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 211

933 Klein, in: Maunz/Dürig, GG (Stand: Juli 2001), Art. 42 Rdnr. 36; Mayntz, Zwischen Volk und Volksvertretung. Entwicklung, Probleme und Perspektiven der Parlamentsberichterstattung unter besonderer Berücksichtigung von Fernsehen und Deutschem Bundestag, Diss. Bonn, 1992, passim; ders. ZParl. 1993, S. 351.

Textstelle (Originalquellen)

Art. 42 GG. Der Deutsche Bundestag verhandelt und ⁹⁸ der Bürger geht hin. Das ist das, was in Art. 42 GG gemeint ist." ⁹⁹ 99 Ähnlich Hans Hugo Klein, in: Theodor Maunz/Günter Dürig u.a., GG (Stand: Juli 2001), Art. ⁹⁹ 42, Rdnr. 36. ¹⁰⁰ 100 Vgl. auch BVerfG, NJW, 2001, S. 1633 ff. ¹⁰¹ 101 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Zu § 18 (S. 21). ¹⁰¹ 101 Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ¹⁰¹ Westdeutscher Verlag ¹⁰² 102 Vgl. dazu Gerhard Jahn/Dieter Engels, in: Hans-Peter Schneider/

Mietvertrages zwischen ¹⁹⁵⁰ dem Bundestag und dem NWDR, wodurch der Rundfunkanstalt vier ¹⁹⁵⁰ Räume im Erdgeschoß des Altbaus, ein Kontrollraum im Südflügel, ein ¹⁹⁵⁰ 3482 23 Bundestag und Öffentlichkeit ¹⁹⁵⁰ *) Gregor Mayntz, Zwischen Volk und Volksvertretung. Entwicklung. Probleme und Perspektiven der Parlamentsberichterstattung unter besonderer Berücksichtigung von Fernsehen und Deutschem Bundestag. Diss. ¹⁹⁵⁰ Bonn 1992. Mit freundlicher Genehmigung des Autors wurde diese Untersuchung ausgewertet sowohl für ¹⁹⁵⁰ den chronologischen als auch für den statistischen Teil dieses Abschnittes (vgl. insbes. S. 157 271). ¹⁹⁵⁰ In der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 1

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

405

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

985 Abg. Langner (CDU), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507; Danckert, ZRP 2000, S. 476 (480); Mever, in; Schneider/Zeh (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 4 Rdnr. 85 (S. 150); Isensee, ZPari 2000, S. 402 (419); vgl. Hefty, FAZ vom 15. Juni 2001.

Textstelle (Originalquellen)

Wilhelm A. Kewenig in: ZParl, 5. Jg. (1974), H. 3, ¹⁰⁷ S. 514, 516. ¹⁰⁷ 108 Vgl. Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 ff. m.w.N.); Jürgen Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 35; Hans-Peter ¹⁰⁷ Schneider, 57. DJT, S. M 54 (75). ¹⁰⁹ 109 Abg. Manfred Langner (CDU), Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 95. Sitzung, 23. September 1988, S. 6507; Peter Danckert, Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ZRP, 2000, S. 476 (480); Hans Meyer, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh ¹⁰⁹ (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 4, Rdnr. 85 (S. 150); vgl. Georg Paul ¹⁰⁹ Hefiy,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

406

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

992 Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 55; Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, S. 85; Schmidt-Hartmann, Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 35. Kompetenzen -, S. 113; Rechenberg, in: BK, Art. 44 GG Rdnr. 34; Halbach, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1957, S. 78; Gascard, Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht (England, USA, Deutschland), S. 90 f.

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 59;³⁶ a.A. Walter Lewald, Enqueterrecht und Aufsichtsrecht, in: AöR, 44 (1923), S. 269 (293); Josef³⁶ Kölbl, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, in: DVBl. 1964,³⁶ S. 701 (702 f.).³⁷ 37 Ernst-

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

407

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

993 Friedrich, *Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen* -, S. 113; Rechenberg, in: BK, Art. 44 GG Rdnr. 34; Halbach, *Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages*, 1957, S. 78; Gascard, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht (England, USA, Deutschland)*, S. 90 f.

Textstelle (Originalquellen)

Art. 44 Rn 163. ³⁰ 30 Friedrich, *Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen*, Diss. Mannheim, 1990, S. 113; Rechenberg, in: Bonner ³⁰ Komm., Art. 44 GG (Zweitbearb.) Rn 34; Halbach, *Die Untersuchungsausschüsse ³⁰ des Bundestags*, Diss. Köln, 1957, S. 78; Gascard, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht (England, USA, Deutschland)*, Diss. Kiel, 1966, S. 90 f. ³¹ 31 Kipke (Fn 17), S. 54 f.; Cordes, *Das Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestags*, Diss. Münster, 1958, S. 86. ³² 32 BVerfG, EuGRZ 2002, 185 (193). ³³ 33 Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Bonn 1948/49, Schriftlicher ³³ Bericht z. Entw. des GG für

- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 449

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

408

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

995 Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 54 f.; Cordes, Das Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 86.

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

409

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 226

(Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 46 Rdnr. 47 (S. 1258 f.); Linck, ZParl 1972, S. 470 ff.; Plagemann, ZParl 1977, S. 242 (245 ff.); Scholz, AöR 105 (1980), S. 565 (593 ff); Kipke, **Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 201 f.**; Schleich, Das Jekewitz, Neue Erfahrungen mit dem Recht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, S. 13 ff.; ders., RuP 1987, S. 23 ff.; Vetter, DOV 1987, S. 426 (427 f., 434f.); ders., ZParl. 19 (1988), S. 70 ff; Schröder, 57. DJT, S. E 5 (96-115); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (25); Schneider, 57. DJT, S. M 54 (77 ff., 81 ff); **Beschluß des 57. DJT, insbesondere Nr. 16, S. M 248.**

Textstelle (Originalquellen)

Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, **Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.**³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 -³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● **1%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

410

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 226

1009 Vgl. auch Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, BT-Drs. 14/2363, Begründung S. 14.

Textstelle (Originalquellen)

Verlag ¹¹¹ 111 So aber Wolfgang Zeh, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof(Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. ¹¹¹ II, 1987, § 43, Rdnr. 82. ¹¹² 112 Peter Danckert, a.a.O., S. 476 (480). ¹¹² 113 Ebenda, S. 476 (480). ¹¹⁴ 114 Vgl. dazu bereits Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (40 f.). ¹¹⁴ 115 Vgl. auch Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, BT-Drs. 14/2363, Begründung S. 14. ¹¹⁴ 116 Zum Reißverschlussverfahren Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 54 (79 f.). ¹¹⁷ 117 So aber Hans Hugo Klein, FAZ vom 28.5.2001. ¹¹⁸ 118 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 17 (S. 20); vgl. auch Deutscher Bundestag, 14. ¹¹⁸ Wahlperiode, PD I A 1 vom 3.

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

411

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 228

1017 Schmidt-Hartmann, Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 153 f.

Textstelle (Originalquellen)

dem 28. März 2001. ¹²⁰ 120 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 17 (S. 20).
¹²¹ 121 Dieter Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, S. 142 ff; Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (107 ff); Heribert Bickel, 57. DJT, S. M 7 (25 ff); Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 54 (81 ff); Rainer Pietzner, a. a. O., S. 3678; ausführlich Achim Schmidt-Hartmann, ¹²¹ Schutz der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, S. 36 ff. m.w.N.; ¹²¹ Wolfgang Löwer, Jura, 1985, S. 358 (361 Fn. 31); Siegfried Magiera, a. a. O., Art. 44, Rdnr. 21; ¹²¹ Bodo Pieroth, a. a. O., Art. 44, Rdnr. 7; weitergehend Hans-Peter Schneider, in: AK-GG, ¹²¹ Art. 44, Rdnr. 5; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a. a. O., Art. 44, Rdnr. 167; Albrecht ¹²¹ Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 85; Rupert ¹²¹ Scholz, AöR, 105 (1980), S. 564 (603 f.); Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (113 f.). ¹²² 122 BVerfG, EuGRZ 2002, S. 185 (192). ¹²³ 123 Zum Flick-Urteil vgl. Peter Badura, DÖV 1984, S. 760 ff; Wolfgang Löwer, Jura 1985, ¹²³ S. 358;

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

412

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 229

1019 Vgl. das Schreiben von Hans H. Klein vom 14. März 2001, wiedergeben oben S. 187 ff.; Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, PD I A 1 vom 3. April 2001, Berichterstattergespräch zu den Gesetzentwürfen zum Recht der Untersuchungsausschüsse am 28. März 2001.

Textstelle (Originalquellen)

Deutscher Bundestag, 14. ¹¹⁸ Wahlperiode, PD I A 1 vom 3. April 2001, Berichterstattergespräch zu den Gesetzentwürfen ¹¹⁸ zum Recht der Untersuchungsausschüsse am Mittwoch, dem 28. März 2001. ¹¹⁸ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ¹¹⁸ Westdeutscher Verlag ¹¹⁹ 119 Schreiben von Hans H. Klein vom 14. März 2001; Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, ¹¹⁹ PD I A 1 vom 3. April 2001, Berichterstattergespräch zu den Gesetzentwürfen zum Recht der ¹¹⁹ Untersuchungsausschüsse am Mittwoch, dem 28. März 2001. ¹²⁰ 120 Vgl. BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 17 (S. 20). ¹²¹ 121 Dieter Engels,

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

413

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 232

1037 Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 153; Löwer, Jura 1985, S. 358 (365); Schröder, ZParl. 15 (1984), S. 473 (478); ders., 57. DJT, S. E 5 (74 ff.); Schneider, 57. DJT, S. M 54 (80), der die **Einschaltung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorschlägt; Zustimmung zum Vorsitzendenverfahren bei** Bickel, 57 DJT, S. M 7 (35 f.); Morlok, in: Dreier (Hg.), GG, Art. 44 Rdnr. 47.

Textstelle (Originalquellen)

Schröder, Das Aktenvorlagerecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: ZParl, 15. Jg. (1984), H. 3, S. 473 ¹²⁶ (478); den., 57. DJT, S. E 5 (74 ff.); Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 54 (80), der die ¹²⁶ **Einschaltung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorschlägt; Zustimmung zum Vorsitzendenverfahren bei** Heribert Bickel, 57. DJT, S. M 7 (35 f.); Martin Morlok, a.a.O., Art. 44, ¹²⁶ Rdnr. 47. ¹²⁷ 127 BVerfGE 67, S. 100 (138 f.); weitergeführt in BVerfGE 77, S. 1 (56). ¹²⁷ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Hefe 3/2002 ¹²⁷ Westdeutscher Verlag ¹²⁸ 128 Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (74 ff.). ¹²⁸ 129BT-Drs. 14/2363. ¹²⁸ 130 Der Gesetzentwurf

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

414

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 235

Buchholz, Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, Berlin, 1990, passim; Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 50; Wohlers, NVwZ 1994, S. 40 (41) war noch 1994 der Meinung, der Rechtsstatus des Betroffenen habe sich

Textstelle (Originalquellen)

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

Peter Rieß und Günter Wendisch, Berlin, 1982, S. 327¹³³ (335 ff.); Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (52 ff.); Michael Quaas/Rüdiger Zuck, a.a.O.,¹³³ S. 1873 (1877 f.); Albrecht Schleich, a.a.O., S. 46 ff.; Wolfgang Wohlers, Mitwirkungsbefugnisse des Betroffenen im Beweisverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, in:¹³³ NVwZ, 1994, S. 40 (41) war noch 1994 der Meinung, der Rechtsstatus des Betroffenen habe¹³³ sich allgemein durchgesetzt.¹³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002¹³³ Westdeutscher Verlag¹³⁴ 134 Ludger-Anselm Versteyl, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 21, 36, 37; Hermann Rechenberg, a.a.O., Art.¹³⁴ 44, Rdnr. 25; Hans-Peter Schneider, 57. DJT, S. M 54 (84 f.); Wolfgang Zeh, Regelungsbedarf¹³⁴

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8041
13.10.2017
415

Textstelle (Prüfdokument) S. 236

1056 Partsch, 45. DJT, Bd. 1/3, S. 220; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 227 ff.; Müller-Boysen, Die Rechtsstellung des Betroffenen vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, München, 1980; Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 163 ff.; Schröder, 57. DJT, S. E 5 (52 ff.); Bickel, 57. DJT, S. M 7 (30 ff.); Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/

Textstelle (Originalquellen)

Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzgus u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der ³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff. ³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ³³ Westdeutscher Verlag ³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/Martin Schulte, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 2 - ³⁶ 8; Wolfgang Simons, Das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

416

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 238

1065 Vgl. auch 51. Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente vom 19. Oktober 1979, Empfehlungen zur Weiterentwicklung **des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse**, III. Nr. 7; Abschlußbericht der Kommission der Landtagsdirektoren zur Erarbeitung von Empfehlungen zu dem Recht der Untersuchungsausschüsse vom 3. April 1991, Punkt 7, Stellung von Zeugen und Betroffenen.

Textstelle (Originalquellen)

Bundestages wurde mehr als drei Jahrzehnte lang von den so genannten IPA-Regeln geprägt. Diese Regeln werden jetzt durch ein Verfahrensgesetz abgelöst. Viele juristische Streitfragen **des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse** wurden durch das Gesetz entschieden und gehören der Rechtsgeschichte an. Aber selbstverständlich nicht alle. Der Rechtsbegriff "öffentliches Interesse" wird seit langem als Voraussetzung der Zulässigkeit

- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentli..., 2002, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

417



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 297

1070 Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Protokoll G 32.

Textstelle (Originalquellen)

Beitrag zum ⁵¹ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ⁵¹ Westdeutscher Verlag ⁵³ 53 Peter Badura, DÖV, 1984, S. 760 (762 f.); Dieter Engels, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 37; dm., Jura 1990, S. 71 (76 ff.); Johannes Masing, Parlamentarische Untersuchung privater Sachverhalte, S. 321 f. ⁵³ 54 Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Protokoll G 46 vom 9. März 2001, S. 6 f.; Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, PD I A 1 vom 3. April ⁵³ 2001. ⁵³ 55 Vgl. BT-Drs. 14/Drs. 14/5790, Zu § 1 (S. 16). ⁵³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ⁵³ Westdeutscher Verlag ⁶² 62 Gerald Kretschmer, Zum Recht und Verfahren von Enquete-Kommissionen

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

418



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 240

1078 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16(S. 15); vgl. auch OVG Münster, DÖV 1987, S. 113.

Textstelle (Originalquellen)

Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag, herausgegeben von Jürgen Jekewitz, Karl¹³⁴ Heinz Klein, Jörg Detlef Kühne, Hans Petersmann und Rüdiger Wolfrum, Berlin 1989, S. 403¹³⁴ (421 ff).¹³⁴ 135 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16 (S. 15); vgl. auch OVG Münster, DÖV, 1987,¹³⁴ S. 113.¹³⁶ 136 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16 (S. 16).¹³⁷ 137 Theodor Kleinknecht/Karlheinz Meyer/Lutz Meyer-Goßner, StPO, § 53, Rdnr. 1 m.w.N.¹³⁸ 138 Lothar Senge, in: Gerd Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 1999,¹³⁸ § 53, Rdnr. 22 m.w.N.¹³⁸ Zeitschrift

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

419



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 247

1117 Z.B. nach der Geheimchutzordnung des Bundestages oder durch § 353 b Abs. 2 StGB.

Textstelle (Originalquellen)

zu besorgen sind. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PUAG kann der Untersuchungsausschuss Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimchutzordnung des Bundestages (§15 Abs. 2 Satz 1 PUAG). Private Geheimnisse erfasste der Wortlaut der auf den staatlichen Bereich ausgerichteten Geheimchutzordnung bislang nicht¹⁰². In der parlamentarischen Praxis behelf man sich, indem

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 563

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

420

Textstelle (Prüfdokument) S. 262

1199 Der 1. Untersuchungsausschuß ("Parteispendenaffäre") der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte beschlossen, den ehemaligen Schatzmeister der CDU Walther Leisler Kiep, den hessischen Ministerpräsident Roland Koch und den ehemaligen Bundeskanzler Helmut Kohl zu vereidigen. Die Ausschlußmehrheit hatte die Vereidigung von Kiep und Koch ohne Angabe von Gründen beantragt und am 13. September 2001 beschlossen.¹¹⁹⁹ Der Antrag, den Abg. Kohl zu vereidigen, war am 15. November 2001 beschlossen worden. Vgl. dazu Hamm, ZRP 2002, S. 11 ff.; Wiefelspütz, ZRP 2002, S. 14 ff. Der "Kommentar" von Schaefer, NJW 2002, S. 490 f. ist ein prägnantes Beispiel für "Ressentiment statt Rechtswissenschaft".

1199 Der 1. Untersuchungsausschuß ("Parteispendenaffäre") der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte beschlossen, den ehemaligen Schatzmeister der CDU Walther Leisler Kiep, den hessischen Ministerpräsident Roland Koch und den ehemaligen Bundeskanzler Helmut Kohl zu vereidigen. Die Ausschlußmehrheit hatte die Vereidigung von Kiep und Koch ohne Angabe von Gründen beantragt und am 13. September 2001 beschlossen.



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in: Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Letzger u.a., München 1994, S. 191 (194); vgl. auch die Analyse der³³ Untersuchungsausschüsse der 1.-9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei Rüdiger Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, 1985, S. 117 ff.³³ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002³³ Westdeutscher Verlag³⁶ 36 Vgl. Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 15; Rüdiger Kipke, a.a.O., S. 39 ff. m.w.N.; Norbert Achterberg, a.a.O., S. 446 f.; Norbert Achterberg/

Fussnote * Mitglied des Bundestags Dieter Wiefelspütz, Berlin I. Die Ausgangslage Der 1. Untersuchungsausschuss ("Parteispendenaffäre") der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestags stand kürzlich vor der Entscheidung, ob der ehemalige Schatzmeister der CDU Walther Leisler Kiep und der hessische Ministerpräsident Roland Koch als Zeugen vereidigt werden dürfen. Die Ausschlußmehrheit hatte die Vereidigung von Kiep und Koch ohne Angabe von Gründen beantragt und am 13. 9. 2001 beschlossen. Der Obmann der CDU/CSU Andreas Schmidt (MdB) erklärte im Ausschuss, Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags hätten keine Kompetenz, Vereidigungen vorzunehmen. Untersuchungsausschüsse seien Orte der

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

421

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 263

Rdnr. 8; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, S. 59; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Aufl. 1999, § 153 Rdnr. 2; Wagner, NJW 1960, S. 1936; Stern, Das Bd. II, München, 1980, S. 106 m.w.N.; Gollwitzer, Festschrift Dünnebier, 1982, S. 327 (340); Friedrich, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - Entwicklung, Stellung, Kompetenzen -, S. 160; Rechenberg, Zur Befugnis eines Untersuchungsausschusses zur Vereidigung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF III - 1.34/93, S. 7; Vetter, ZParl 1988, S. 70 (74 ff). Wiefelspütz, ZRP 2002, S. 14 (15 f.). Nach HessStGH, NVwZ-RR 1999, S. 483 ff, schließt das¹²⁰⁴ Recht der Einsetzungsminderheit auf wirksame Durchführung des Untersuchungsauftrages¹²⁰⁴ das Recht ein, zur Aufklärung des Sachverhalts die Vereidigung eines Zeugen zu verlangen. A. A. Vetter, ZParl 1988, S. 70 ff.

1204 BVerfGE 67, S. 100 (131); BGHSt 17, S. 128 ff; HessStGH, NVwZ-RR 1999, S. 483 ff.;

1204 BVerfGE 67, S. 100 (131); BGHSt 17, S. 128 ff; HessStGH, NVwZ-RR 1999, S. 483 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsrecht des Bundestags, 1985, S. 23f.; Rinck, DVBl 1964, DVBl Jahr 1964 Seite 706; Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: September 2001, Art. 44 Rdnr. 53; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl. (2000), Art. 44 Rdnr. 8; Kipke, Die Untersuchungsausschüsse des Bundestags, 1985, S. 59; Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 2; Wagner, NJW 1960, NJW Jahr 1960 Seite 1936; Stern, Das StaatsR der BRep. Dtschld. II, 1980, S. 106 m.w. Nachw.; Gollwitzer, in: Festschr.f. Dünnebier, 1982, S. 327, 340; Friedrich, Der Parlamentarische

Untersuchungsausschusses zur Vereidigung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF III - 134/93, S. 7; Vetter, ZParl 1988, ZPARL Jahr 1988 Seite 70 (ZPARL Jahr 1988 Seite 74ff.). Nach HessStGH, NVwZ-RR 1999, NVWZ-RR Jahr 1999 Seite 483, schließt das Recht der Einsetzungsminderheit auf wirksame Durchführung des Untersuchungsauftrags das Recht ein, zur Aufklärung des Sachverhalts die Vereidigung eines Zeugen zu verlangen. BVerfGE 67, BVERFGE Jahr 67 Seite 100 = NJW 1984, NJW Jahr 1984 Seite 2271. Fussnote 18 BVerfGE 67, BVERFGE Jahr 67 Seite 100 (BVERFGE Jahr 67 Seite 131) = NJW 1984, NJW Jahr 1984 Seite 2271. Fussnote 19 Gemeint ist der Verfassungsausschuss

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 1987

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8041

13.10.2017

422

Textstelle (Prüfdokument) S. 264

1208 Gemeint ist der Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung.

Textstelle (Originalquellen)

eines Zeugen zu verlangen. BVerfGE 67, BVERFGE Jahr 67 Seite 100 = NJW 1984, NJW Jahr 1984 Seite 2271. Fussnote 18 BVerfGE 67, BVERFGE Jahr 67 Seite 100 (BVERFGE Jahr 67 Seite 131) = NJW 1984, NJW Jahr 1984 Seite 2271. Fussnote 19 Gemeint ist der Verfassungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung. Fussnote 20 Güther/Seiler, NStZ 1993, NSTZ Jahr 1993 Seite 305; Schmidt (CDU-MdB) wiederholte in einem Beitrag für die FAZ v. 17. 10. 2001 seine im Untersuchungsausschuss geäußerte Auffassung. Zweifel äußern: Maunz,

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. 17

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

423

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 264

1210 Hamm, ZRP 2002, S. 11 ff.; Groß, ZRP 2002, S. 91 f.; vgl. auch Vormbaum, JZ 2002, S. 166 ff., der allerdings ausschließlich strafrechtlich argumentiert, eine sorgfältige Auslegung des Art. 44 GG vermeidet und der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschußgesetzes keine Beachtung schenkt.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss?, in: ZRP, ¹⁶⁶ 2002, S. 91 f.; Stephan Rixen, Die Eidesleistung vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages, in: JZ, 2002, S. 435 ff; vgl. auch Thomas Vormbaum, Falsche uneidliche ¹⁶⁶ Aussagen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: JZ, 2002, S. 166 ff, der allerdings ausschließlich strafrechtlich argumentiert, eine sorgfältige Auslegung des Art. 44 GG ¹⁶⁶ vermeidet und der Gesetzgebungsgeschichte des Untersuchungsausschussgesetzes keine Beachtung schenkt. ¹⁶⁷ 167 BVerfG, NJW, 2002, S. 1936 ff. ¹⁶⁸ 168 Meinhard Schröder, 57. DJT, S. E 5 (121 f.); Theodor Maunz, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 28. ¹⁶⁹ 169 Vgl. LT M-V Drs. 3/2929; Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 3. Wahlperiode, 81. Sitzung, 29. Mai 2002, Sten. Prot., S. 5302. ¹⁶⁹ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002 ¹⁶⁹

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

424

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

1236 Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Protokoll G 44 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 19. Januar 2001, **Diskussionsbeiträge der ¹²³⁶ Abgeordneten Wiefelspütz (SPD), Bachmaier (SPD), van Essen (FDP) und von Stetten (CDU/CSU). Zu der Initiative des Abg. Wiefelspütz (SPD) heißt es im Ausschussprotokoll Ferner schlägt er (Wiefelspütz) vor, - wie auch in dem FDP-Entwurf enthalten -, die Möglichkeit zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zu streichen.**

1236 Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Protokoll G 44 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 19. Januar 2001, Diskussionsbeiträge der

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschussgesetzes maßgeblich beeinflusste. Fussnote 45 Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 234. Sitzung, 31. 10. 1990, Sten. Prot. S. 18686. Fussnote 46 BT-Dr 11/8085, S. 25. Fussnote 47 Güther/Seiler, NSTZ 1993, NSTZ Jahr 1993 Seite 305 (NSTZ Jahr 1993 Seite 306). Fussnote 48 Vgl. **Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Protokoll G 44 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 19. 1. 2001, Diskussionsbeiträge der Abgeordneten Wiefelspütz (SPD), Bachmaier (SPD), van Essen (FDP) und v. Stetten (CDU/CSU). Zu der Initiative des**

Güther/Seiler, NSTZ 1993, NSTZ Jahr 1993 Seite 305 (NSTZ Jahr 1993 Seite 306). Fussnote 48 Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Protokoll G 44 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 19. 1. 2001, **Diskussionsbeiträge der Abgeordneten Wiefelspütz (SPD), Bachmaier (SPD), van Essen (FDP) und v. Stetten (CDU/CSU). Zu der Initiative des Abg. Wiefelspütz (SPD) heißt es im Ausschussprotokoll G 44, S. 44/6: "Ferner schlägt er (Wiefelspütz) vor, - wie auch in dem FDP-Entwurf enthalten -, die Möglichkeit zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zu streichen.** Rechtliche Bedenken gegen

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. #P18#Fussnote 46

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

425

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

1237 Kühl, in: Lackner/Kühl (Hg.), Strafgesetzbuch, 23. Aufl. 1999, § 153 Rdnr.3; Lenckner, in: Schönke/Schröder (Hg.), Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 154 Rdnr. 11; Rudolphi, in: Rudolphi u.a. (Hg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl. (Stand: Juli 2001), § 154 Rdnr. 4.

Textstelle (Originalquellen)

keinen Gebrauch gemacht. Auch die Strafjustiz schreite immer seltener zur Vereidigung und eine uneidliche Falschaussage solle weiterhin strafbar sein." Fussnote 49 Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 3; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. (2001), § 154 Rdnr. 11; Rudolphi, in: Rudolphi, SK-StGB, 6. Aufl. (Stand: Juli 2001), § 154 Rdnr. 4. Fussnote 50 Schröder (o. Fußn. 12), S. E 5 (121f.). Fussnote 51 Schröder (o. Fußn. 12), S. E 5 (121f.). Fussnote 52 Zur Selbstbindung im Bereich des Parlamentsrechts vgl. Zeh, DÖV ¹⁹⁸⁸, DÖV Jahr ² 2 StPO

- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, Z..., 2002, S. #P18#Fussnote 46

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

426

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 273

1256 BT-Drs. 14/5790, Begründung zu § 32 (S. 20); vgl. auch BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 27 (S. 20).

Textstelle (Originalquellen)

und Verantwortung, Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag, herausgegeben von Jürgen Jekewitz, Karl¹³⁴ Heinz Klein, Jörg Detlef Kühne, Hans Petersmann und Rüdiger Wolfrum, Berlin 1989, S. 403¹³⁴ (421 ff).¹³⁴ 135 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16 (S. 15); vgl. auch OVG Münster, DÖV, 1987,¹³⁴ S. 113.¹³⁶ 136 BT-Drs. 14/2363, Begründung zu § 16 (S. 16).¹³⁷ 137 Theodor Kleinknecht/Karlheinz Meyer/Lutz Meyer-Goßner, StPO, § 53, Rdnr. 1 m.w.N.¹³⁸ 138 Lothar Senge, in: Gerd Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

427

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 274

1264 Allein das Beweisverfahren des 3. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode ("Neue

Textstelle (Originalquellen)

von Fritz Ossenbühl, Rechtsschutz im parlamentarischen¹⁶² Untersuchungsverfahren, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, hrsg. von Peter Selmer¹⁶² und Ingo von Münch, Berlin 1987, S. 177 (185 ff).¹⁶³ 163 Martin Morlok, a.a.O., Art. 44, Rdnr. 56.¹⁶⁴ 164 Allein das Beweisverfahren des 3. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode ("Neue¹⁶⁴ Heimat") führte zu 24 Gerichtsverfahren, vgl. BT-Drs. 10/6779, Rdnr. 1.¹⁶⁴ Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2002¹⁶⁴ Westdeutscher Verlag¹⁶⁵ 165 Hans-Peter Schneider, NJW 2001, S. 2604 ff.; Achim Seidel, a.a.O., S. 97 (107); Hans Hugo¹⁶⁵ Klein, FAZ

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. #P#in ©

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

428



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

1306 Die ersten Reaktionen des Schrifttums sind verhalten freundlich. Vgl. Schneider, NJW 2001, S. 2604 ff.; Seidel, BayVBl. 2002, S. 97 (107); Menzel, in: Löwer/Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41 Rdnr. 10; Wiefelspütz, ZParl 2002, S. 551 ff.; kritisch Hefty, FAZ vom 15. Juni 2001 und Klein, FAZ vom 28. Mai 2001.

Textstelle (Originalquellen)

der beteiligten Fraktionen. Nur wenn die Balance von politischem Kampf und gemeinwohlorientierter Aufklärung gelingt, stärkt das parlamentarische Untersuchungsrecht das Ansehen und die Effektivität des Parlamentes. Die ersten Reaktionen des Schrifttums auf das Untersuchungsausschussgesetz sind eher verhalten. Der Streit um den Eid im Untersuchungsausschuss belegt, dass die Vielfalt der Meinungen und Auffassungen auch durch ein Gesetz nicht notwendigerweise gemindert wird¹⁶⁶. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Parteispendenuntersuchungsausschuss¹⁶⁷ bestätigt im

Birgit Berthy, in: Wulf Damkowski (Hrsg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, 1987, S. 38; Gerhard Memminger, Parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse, in: DÖV, 1986, S. 15 (22); Jörg Menzel, in: Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Verfassung NRW, Art. 41, Rdnr. 23. 2.4 Einsetzungsverfahren und Einsetzungsbeschluss Gemäß § 1 Abs. 2 PUAG erfolgt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Bundestages. Nach § 2 Abs. 1 PUAG hat der Bundestag die Einsetzung unverzüglich, das

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 572
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 557

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

429

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

1309 Das am 29. Mai 2002 einstimmig verabschiedete Untersuchungsausschußgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVB1. M-V 2002, S. 440 ff.) orientiert sich weitgehend¹³⁰⁹ am PÜAG. Es ist zu vermuten, daß das PUAG nachhaltigen Einfluß auf die Landesgesetzgebung haben wird. Vgl. dazu auch Wiefelspütz, ZG 2003, Heft 1.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschussgesetzes das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gleichsam antizipiert zu haben. Das PUAG wird nicht zuletzt auch Maßstäbe für die Untersuchungsausschussgesetze der Länder setzen. Das am 29. Mai 2002 verabschiedete Untersuchungsausschussgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern¹⁶⁹ orientiert sich bereits weitgehend an ihm. Majestätsbeleidigung im Reichstag: "Eine solche Verletzung der monarchischen Gefühle der Majorität des Reichstags ..." Jörg-Uwe Fischer " Häufig ist die

- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz de..., 2002, S. 572

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

430

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat. Zu den Auswirkungen der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes auf das parlamentarische Untersuchungsrecht in Bund und Ländern, 1991
- 2 Das Parlamentarische Untersuchungsrecht im dezentralen Staat. Bundesstaatsprinzip und kommunale Selbstverwaltungsgarantie als Schranken parlamentarischer Untersuchungen, 1993
- 3 Steffani, Winfried: Die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik, 1960
- 4 Wiefelspütz, Dieter: Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 33. Jg. (2002). H 3., S. 551 572 , 2002
Worte: 2.135 (von 80.695) = 3 %
- 5 Masing, Johannes: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte: Art. 44 GG als ... (Auszug), 1998
<https://books.google.cat/books?id=vILncZfBVR4C>
- 6 Damkowski, Wulf (Hrsg.): Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987
- 7 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 1965
http://www.global-ethic-now.de/gen-deu/0c_weltethos-und-politik/0c-pdf/Dt_Verfassung_1919.pdf
- 8 Breuer, Winand: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 1989
- 9 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlamentarische Untersuchungsausschuß. Entwicklung, Stellung und Kompetenzen, 1991
- 10 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne (Hrsg.): Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform , 1987
- 11 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneider (Hg.): Zwischen Aufklärung und politischem Kampf, 1988
- 12 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Ländern, 8, 02, 2002
http://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/NJ_02_08_ganzes_Heft.pdf
- 13 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, 1999
- 14 Weisgerber, Anja: Das Beweiserhebungsverfahren palamentarischer Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 2002
- 15 Wiefelspütz, Dieter: Untersuchungsausschuss und öffentliches Interesse NVwZ 2002, 10 , 2002
- 16 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG), 2001
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/puag/gesamt.pdf>
- 17 Lewald, Walter: Enqueterrecht und Aufsichtsrecht, AöR 44 (1923), S. 269 ff. , 1923
<http://www.digizeitschriften.de/fileadmin/scripts/pdf.php?UklQPTg5LjI0NS4xMjQuMTI1JIBQTj1QUE4zNDU1NzQ4OTN>
- 18 Gascard, Johanens Rainer: Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht (England, USA, Deutschland), 1966
- 19 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1990

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

431

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 20 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes zu den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 1988 gemäß den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP -BT-Drucksache 1, 1990
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/078/1107800.pdf>
- 21 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz), 1999
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/023/1402363.pdf>
- 22 Drucksache 11/50 - DIP des Bundestages - Deutscher Bundestag, 1990
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/081/1108109.pdf>
- 23 Umbach/Clemenz (Hrsg.): Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band II. (Auszug), 2002
<https://books.google.cat/books?id=J6Pm9qaS99MC>
- 24 Emmerich, Volker: Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und zum Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz 2., neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage (Auszug), 1981
- 25 Parlamentsrecht und Parlamentspraxis (Auszug), 1989
<https://books.google.cat/books?id=wn7JUdOpdT0C>
- 26 Wiefelspütz, Dieter: Der Eid im Untersuchungsausschuß, ZRP 2002, S. 14 ff. , 2002
Worte: 1.387 (von 80.695) = 2 %
- 27 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung des Betroffenen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, ZParl 1989, S. 35 ff. , 1989
- 28 Das Verhältnis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, 1983
- 29 Köhler: Die Grenzen des Rechts der parlamentarischen Untersuchung im Privatbereich NVwZ 1995, 664 , 1995
- 30 Badura, Peter: Urteilsanmerkung zu BVerfG, Beschluß v. 5.6.84 - 2 BvR 611/84, DÖV 1984, 760 ff. , 1984
- 31 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 1989-03-01 St 1-88, 1989
http://www.staatsgerichtshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/StGHE_1989-03-01_St%201-88.pdf
- 32 Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin, 1989
<https://books.google.cat/books?id=kjg5Gv4POkgC>
- 33 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen , 1986
- 34 Deutscher Bundestag Stenographischer Bericht 165. Sitzung, 2001
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14165.pdf>
- 35 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages: Praxis u. Reform d. parlamentar. Enquete / Rüdiger Kipke. Berlin: Berlin Verlag A. Spitz , 1985

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

432

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 36 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentarische Untersuchungsrecht in England - Vorbild einer deutschen Reform / von Burkhardt Ziemske. - Berlin: Duncker und Humblot, 1991 , 1990
- 37 Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens (Auszug), 1987
<https://books.google.cat/books?id=6pODYMj5fQ4C>
- 38 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes , 1998
<http://www.buskeismus.de/berichte/material/1310900.pdf>
- 39 Zwischenbericht der Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages Drucksache VI / 1211 , 1972
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/038/0603829.pdf>
- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform , 1976
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/07/059/0705924.pdf>
- 41 Pfennig, Gero/u.a.: Verfassung von Berlin (Auszug), 2000
<https://books.google.cat/books?id=x9v1hKGWVBYC>
- 42 POLITISCHE STUDIEN 360, 1998
http://www.hanns-seidel-stiftung.de/downloads/politische_studien_360.pdf
- 43 Hamm/u.a.: Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Vereidigung des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch im Untersuchungsausschuss 14/1 des Deutschen Bundestages am 16.11.2001 (überarbeitete Fassung), 2001
<http://www.hammpartner.de/data/veroeffentlichungen/PUAEID.pdf>
- 44 Bücken, Josef: Das Parlamentsrecht in der Hierarchie der Rechtsnormen, ZParl 17 (1986), S. 324 ff. , 1986
- 45 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu Einsetzung und Verfahren von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, ZParl 1989, S. 5 ff. , 1989
- 46 Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) Drucksache 11/8085, 1990
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/080/1108085.pdf>
- 47 Beschlussempfehlung, 2000
<http://www.s152406166.online.de/TEXT/pallas-ltabschlussb.pdf>
- 48 Deutscher Bundestag Stenographischer Bericht 95. Sitzung , 1988
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/11/11095.pdf>
- 49 43. Sitzung - Bayerischer Landtag, 2000
http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP13/Protokolle/13%20Wahlperiode%20Kopie/13%20WP%20Plenum

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

433

Quellenverzeichnis

- 50 Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz und die Reformfrage, 1992
<https://epub.ub.uni-muenchen.de/10564/1/10564.pdf>
- 51 Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission Drucksache 12/6000 , 1993
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/060/1206000.pdf>
- 52 Güther: Vereidigung von Zeugen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages NSTZ 1993, 305 , 1993
- 53 Patengesetz, 1936
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/patg/gesamt.pdf>
- 54 Patzelt, Werner J., 1997: Sachsen, in: Hartmann, Jürgen (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bundesländer, Frankfurt/M., S. 503-545 , 1997
http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/philosophische_fakultaet/ifpw/polsys/lehre/lva/folder.200
- 55 Zwischenbericht - khd-research, 2001
http://www.khd-research.net/Docs/AH-Bln_BGB-Bericht_2001.pdf
- 56 Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Rainer Funke, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cor, 1999
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/023/1402365.pdf>
- 57 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG), 2001
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/puag/gesamt.pdf>
- 58 Strafgesetzbuch (StGB), 1998
https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/criminal_code_germany_de_1.pdf
- 59 Freund, Hanskarl: Änderung des Verhaltensrechts für Mitglieder des Deutschen Bundestages, DÖV 1987,435 ff. , 1987
- 60 Schäfer, Thomas: Auswirkungen erweiterter Bürgerbeteiligung auf die hessische Gemeindeverfassung, 1999
- 61 Innenminister - DIP des Bundestages - Deutscher Bundestag, 2001
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14187.pdf>
- 62 Ausschussliste , 1955
<http://www.landtag-niedersachsen.de/ltnds/download/80457/Ausschussliste17.pdf>
- 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss), 2001
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/057/1405791.pdf>
- 64 Ra 03/2002 - Jura Intensiv, 2002
http://www.jura-intensiv.de/images/PDF/RAs_alt/ra2002/2002-03.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

434

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 65 Moderner Staat - Moderne Verwaltung - Bundesministerium für, 2002
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/moderner-staat-gesetzesfolgen.property%3Dpdf>
- 66 Schröder, Meinhard: Minderheitenschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren: Neue Gerichtsentscheidungen, ZParl 1986, S. 367 ff. , 1986
- 67 16. Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, 2001
https://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/16._Taehtigkeitsbericht_1997.pdf
- 68 Der Bundestag von innen gesehen. 24 Beiträge, herausgegeben von Emil Hübner, Heinrich Oberreuter,, 1969
- 69 Kretschmer, Gerald: Zur Organisationsgewalt des Deutschen Bundestages im parlamentarischen Bereich, ZParl 17 (1986), S. 334 ff. , 1986
- 70 Leibholz, Gerhard (Hrsg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (Auszug), 1967
<https://books.google.cat/books?id=PUjbu6bKyvMC>
- 71 BVerfGE 68, 1 - Atomwaffenstationierung, 1984
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv068001.html>
- 72 Kommentar zum Grundgesetz unter Mitarbeit von Hans Bernhard Brockmeyer, Christoph Kannengießer, Rüdiger Sannwald (Auszug), 1999
- 73 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, 1926
http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000000500/0000000931.p
- 74 EuGRZ (Auszug), 1984
- 75 Parlamentsrecht U.parlamentspraxis (Auszug), 1989
<https://books.google.cat/books?id=wn7JUdOpdT0C>
- 76 Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, 2002
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/093/1409300.pdf>
- 77 Kommentar - Landtag, 2000
http://www.landtag.ltsh.de/parlament/daten/kommentar_go.pdf
- 78 Die Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen des Landes Berlin seit der Wiedervereinigung. Ausdruck wirtschaftspolitischer Neubesinnung oder finanzpolitischen Zwangs , 1998
http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000000348/0_Autor.pdf?ho
- 79 Schlußbericht der Enquete-Kommission Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit", 1996
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/110/1311000.pdf>
- 80 Die Rechtsstellung des Betroffenen vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1980

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

435

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 81 Geddert-Steinacher, Tatjana: Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1990
- 82 Masing, Johannes: Politische Verantwortlichkeit und rechtliche Verantwortlichkeit, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 34. Jg. (2001), H. 1, S. 36 42. , 2001
- 83 Danckert, Peter Wilhelm: Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Zur Ausgestaltung der Aussagepflicht im künftigen Untersuchungsausschussrecht des Bundes, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 33. Jg. (2000), H. 11, S. 476 480. , 2000
- 84 Hamm, Rainer: Kein Vereidigungsrecht von Untersuchungsausschüssen, ZRP 2002, S. 11 ff. , 2002
- 85 Hilf: Untersuchungsausschüsse vor den Gerichten - Zur neueren Rechtsprechung zum Recht der Untersuchungsausschüsse, NVwZ 1987, 537 , 1987
- 86 Mager, Ute: Das neue Untersuchungsausschussgesetz des Bundes. Parlamentarische Organisation von Kontrolle durch Publizität, in: Der Staat, 41. Jg. (2002), H. 4, S. 597 615. , 2002
- 87 Däubler, Wolfgang/Kusel, Gudrun (Hrsg.): Verfassungsgericht und Politik, 1979
- 88 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl. (Auszüge: 1-205,767-870), 1999

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

436



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

437

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

438

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

PlagiatService

Prüfbericht

8041

13.10.2017

440



ProfNet

Institut für Internet-Marketing